„Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“

Sabine Böttcher, Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Susanne Winge, Prof. Dr. Dörte Busch

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt

zsh

„Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“

Bericht

I. Empirischer Teil
II. Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse

Sabine Böttcher, Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Susanne Winge, Prof. Dr. Dörte Busch

2017

Bietergemeinschaft:

Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Prof. Dr. W. Kohte
Großer Berlin 14
06108 Halle

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Prof. Dr. Dörte Busch
Badensche Straße 52
10825 Berlin

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt

„Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“

I. Empirischer Teil

Sabine Böttcher, Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Susanne Winge

Inhalt

1. Einleitung: Hintergrund und Problemaufriss ... 5
1.1 Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt ... 5
2. Evaluation des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt ... 10
2.1 Aufgaben und Ziele der Evaluation ... 10
2.2 Methodische Grundlagen der Evaluation ... 10
2.2.1 Analyse der Kostenstruktur und der Kostenentwicklung ... 10
2.2.2 Analyse der tatsächlichen und vertraglichen Betreuungszeiten und ihrer Entwicklung ... 11
2.2.3 Analyse der Finanzierungsstruktur ... 12
2.2.4 Explorative Erhebung der zusätzlich entstandenen Kosten unter den Gemeinden und Verbandsgemeinden ... 12
2.3 Rücklauf und Repräsentativität der Ergebnisse ... 12
2.4 Methodische Vorbemerkungen ... 14
3. Spezifik der Einrichtungen ... 17
3.1. Struktur der Kindertageseinrichtungen ... 17
3.1.1 Einrichtungstypen ... 17
3.1.2 Öffnungszeiten ... 18
3.1.3 Betriebserlaubnis 2016/2017 ... 21
3.1.4 Pädagogische Konzepte der Einrichtungen ... 26
3.1.5 Staffelung der angebotenen Betreuungsverträge ... 27
3.2 Kinder ... 34
3.2.1 Entwicklung der Kinderzahlen insgesamt von 2012 zu 2016 ... 34
3.2.2 Einrichtungsgröße und deren Entwicklung von 2012 zu 2016 ... 35
3.2.3 Entwicklung der durchschnittlichen Kinderzahlen pro Einrichtung von 2012 zu 2016 ... 40
3.2.4 Struktur der Kinder nach Betreuungsalter in den Regionen ... 42
3.2.5 Kinder aus Fremdgemeinden ... 46
3.3 Personal ... 47
3.3.1 Sozialdemografische und berufsbiografische Kennzahlen ... 47
3.3.2 Alters- und Qualifikationsstrukturanalyse ... 48
3.3.3 Alter der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG und Einrichtungstyp ... 50
3.3.4 Dauer der Unternehmenszugehörigkeit 2016 und Art der Einrichtung ... 51
3.3.5 Entlohnung ... 52
3.3.6 Arbeitsausfälle und Abwesenheiten ... 54
3.3.7 Freistellungen für Weiterbildung und Qualifizierungen ... 60
3.3.8 Arbeitszeiten ... 61
3.3.9 Personal in Altersteilzeit ... 63

3.3.10 Einsatz von Praktikant*innen, BFD und FSJ 64
3.3.11 Entwicklung des Personalbestandes 65
3.3.12 Organisation und Struktur der Leitungstätigkeit 66
4 Analyse der Betreuungszeiten 70
4.1 Repräsentative Analyse der tatsächlichen Betreuungszeiten 70
4.1.1 Betreuungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten 70
4.1.2 Betreuungszeiten im Hort 75
4.2 Vertragliche Betreuungsstunden und deren Entwicklung von 2012 bis 2016 79
4.2.1 Vertragliche Jahresbetreuungsstunden 79
4.2.2 Durchschnittliche wöchentliche Betreuungsstunden je Krippenkind 80
4.2.3 Durchschnittliche wöchentliche Betreuungsstunden je Kindergartenkind 82
4.2.4 Durchschnittliche wöchentliche Betreuungsstunden je Hortkind 84
5. Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement 87
5.1 Das Bildungsprogramm bildung: elementar und seine Umsetzung 87
5.1.1 Einführung des Bildungsprogramms bildung: elementar 87
5.1.2 Ausgestaltung und Umsetzung der Elemente des Bildungsprogramms 88
5.2 Qualitätsmanagement der Einrichtungen 97
5.3 Kinderschutzfachkraft 100
6. LQE-Verhandlungen 102
6.1 Stand der LQE-Verhandlungen 102
6.2 Kosten der LQE-Verhandlungen 106
7. Integration nach SGB XII und SGB VIII 108
7.1 Inklusive oder Integrative Einrichtung oder keines von beiden? 108
7.2 Kinder mit Eingliederungshilfe in den Einrichtungen 109
8. Kosten der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt 110
8.1 Kosten der pädagogischen Arbeit 110
8.1.1 Kosten für eine Personalstunde gemäß Mindestpersonalschlüssel 110
8.1.2 Weitere Personalkosten der pädagogischen Arbeit 111
8.1.3 Sachkosten der pädagogischen Arbeit 116
8.2 Fort- und Weiterbildungskosten 121
8.2.1 Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungskosten 121
8.3 Kosten der Qualitätssicherung 126
8.3.1 Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement 126
8.3.2 Bildungsprogramm Bildung: elementar 129
8.4 Kosten für Büro und Verwaltung 129
8.5 Kosten der Einrichtung 131
8.5.1 Kosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen 131
8.5.2 Kosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen 133

8.5.3 Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung ... 135
8.6 Betriebliche Aufwendungen ... 139
8.6.1 Bewirtschaftungskosten ... 140
8.6.2 Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung ... 141
8.6.3 Kosten für Ausstattung ... 143
8.6.4 Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen ... 144
8.6.5 Gebäudeeigentum und kalkulatorische Kosten ... 146
8.7 Investitionen und Abschreibungen ... 149
8.8 Eigenanteil freier Träger ... 150
8.9 Zusammenführung: Kosten der Kinderbetreuung ... 152
8.9.1 Personalkosten für die achtstündige Betreuung eines Kindes für 2012 bis 2016 ... 153
8.9.2 Sonstige Aufwendungen je Kind für 2012 bis 2016 ... 155
8.9.3 Was kostet ein Kinderbetreuungsplatz in Sachsen-Anhalt? ... 155
8.9.4 Zusätzliche Kosten in ausgewählten Einrichtungen ... 157
9. Einnahmen ... 158
9.1 Einnahmen aus Spenden ... 158
9.2 Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung ... 159
9.3 Einnahmen aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII ... 160
Exkurs: Nichtkostenrelevante Tätigkeiten durch Eltern ... 160
10. Erklärung zur explorativen Erhebung unter den Gemeinden und Verbandsgemeinden ... 162
11. Literatur- und Quellenverzeichnis ... 163
12. Anmerkungen: ... 164
13. Tabellenverzeichnis ... 165
14. Abbildungsverzeichnis ... 171

1. Einleitung: Hintergrund und Problemaufriss

1.1 Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt

Frühkindliche Bildung gilt als erste Stufe im deutschen Bildungssystem. Gesamtgesellschaftlich betrachtet erfüllt die Betreuung in Kindertageseinrichtungen mehrere Funktionen[1]:

- eine Betreuungsfunktion, die vor allem vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer stärker an Bedeutung gewinnt,
- eine Erziehungsfunktion, die vor allem auf das Erlernen sozialer Normen in Gruppen abzielt,
- eine Bildungsfunktion, die für die Chancengleichheit von hoher Bedeutung ist und auch Inklusion frühzeitig fördern soll sowie schließlich
- eine familien- und bevölkerungspolitische Funktion, die vor allem mit Blick auf die Entwicklung der Geburtenraten zu sehen ist.

In Sachsen-Anhalt haben gemäß §3 KiFöG alle Kinder von Geburt an bis zur Versetzung in die siebte Klasse einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Nach Versetzung in die siebte Klasse besteht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Betreuungsanspruch, sofern freie Plätze vorhanden sind. Im Land sind regelhaft genügend Betreuungsplätze vorhanden. Prospektiv erwartet das Land Sachsen-Anhalt aufgrund der demografischen Entwicklungen mittel- und langfristig einen Rückgang der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Die bundesweit angestrebte Betreuungsquote von mindestens 35 Prozent erfüllt das Land. Der Ganztagsanspruch in Sachsen-Anhalt umfasst zehn Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche.

Laut amtlicher Statistik gab es mit Stichtag 01.03.2016 in Sachsen-Anhalt 1.774 **Kindertageseinrichtungen** mit 160.766 genehmigten Betreuungsplätzen, 142.320 Kinder unter 15 Jahren wurden betreut. [2] Im Jahr 2014 gab es 1.773 Kindertageseinrichtungen, von denen 992 in öffentlicher Trägerschaft und 781 in privater Trägerschaft waren.[3]

Kindertagespflege spielt in Sachsen-Anhalt bisher eine untergeordnete Rolle. Ihr Anteil an den betreuten Kindern unter drei Jahren lag landesweit 2016 bei zwei Prozent, dem geringsten Wert in Deutschland. Deutschlandweit betrug der Anteil an Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege 15 Prozent.[4]

Insgesamt besuchten zum 01.03.2016 in Sachsen-Anhalt 797 Kinder eine Kindertagespflege, wovon für 13 Kinder zusätzlich auf ein weiteres Betreuungsarrangement zurückgegriffen wurde.5 Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass Kindertagespflege vor allem in strukturschwächeren Regionen aufgrund der demografischen Entwicklungen und ihrer Folgen an Bedeutung gewinnen wird.

[1] Siehe auch Jaich, R. (2011)
[2] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, (2016)a
[3] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2014)
[4] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2016)
[5] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2016)b

Die **Betreuungsquote** besagt, wie viele Kinder einer Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen betreut werden. In Deutschland wurden am 1. März 2016 knapp 33 Prozent aller **Kinder unter drei Jahren** in Kindertageseinrichtungen betreut. Die Betreuungsquote für Sachsen-Anhalt liegt mit 57 Prozent deutlich höher und deutschlandweit hinter Brandenburg auf dem zweithöchsten Rang. Unter den zehn Städten und Landkreisen mit höchster Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren am 1. März 2016 befinden sich fünf Landkreise aus Sachsen-Anhalt (Landkreise Wittenberg, Landkreis Börde, Salzlandkreis, Jerichower Land, Burgenlandkreis). Insgesamt zeigen sich bei der Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren starke Unterschiede zwischen den Bundesländern, wobei mit Ausnahme von Hamburg und Berlin die ostdeutschen Bundesländer auf Betreuungsquoten von mehr als 50 Prozent und die westdeutschen Bundesländer auf Betreuungsquoten unter 31 Prozent verweisen. [6]

Abbildung 1: Bundesländervergleich der Betreuungsquoten in Kindertageseinrichtungen nach Alter der Kinder (Stichtag: 1. März 2016)

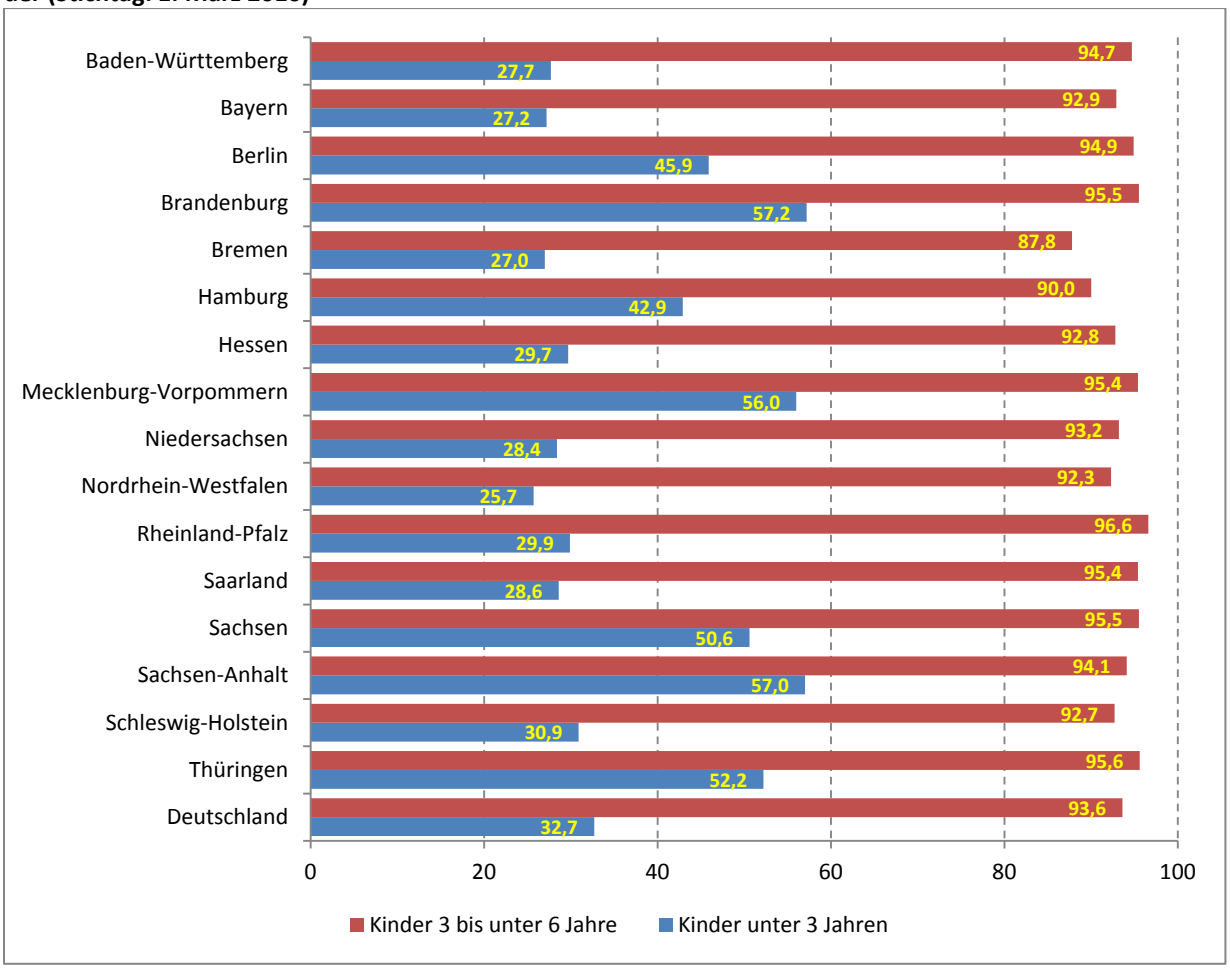

Bei der Betreuungsquote von **Kindern von drei bis unter sechs Jahren** in Kindertageseinrichtungen (Abbildung 1) werden zwischen den Bundesländern deutlich größere Ähnlichkeiten sichtbar als bei den **Kindern unter drei Jahren**. Deutschlandweit liegt die Betreuungsquote für Kinder dieser Altersgruppe bei 94 Prozent. Die höchste Betreuungsquote erreicht Rheinland-Pfalz mit knapp 97 Prozent, vor Brandenburg und Sachsen mit 96 Prozent. Sachsen-Anhalt liegt mit 94 Prozent genau auf dem

[6] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2016)

deutschlandweiten Wert und insgesamt mit Platz acht im Mittelfeld. Die geringste Betreuungsquote dieser Altersgruppe hat die Stadt Bremen mit 88 Prozent. [7]

Landesweit werden im Vergleich der Betreuungsquoten sowohl bei den Kindern unter drei Jahren als auch bei den Drei- bis unter Sechsjährigen deutliche regionale Unterschiede sichtbar: Mit fast 62 Prozent verzeichnet der Landkreis Wittenberg bei den unter Dreijährigen Kindern die höchste und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) mit 51 Prozent die niedrigste Ganztagsbetreuungsquote. Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen Kindern verzeichnet der Landkreis Stendal mit 90 Prozent die niedrigste und der Burgenlandkreis mit 97 Prozent die höchste Betreuungsquote. [8]

Tabelle 1: Regionaldifferenzierung der Betreuungsquote in Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt (Stichtag: 1. März 2016)

	Betreuungsquoten			
	Kinder unter 3 Jahren		**Kinder von 3 bis unter 6 Jahren**	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Kreisfreie Städte				
Landeshauptstadt Magdeburg	3.523	55,0	5.727	94,7
Halle (Saale)	3.365	51,3	5.744	91,9
Dessau-Roßlau	985	56,2	1.689	93,6
Landkreise				
Altmarkkreis Salzwedel	1.222	55,7	2.042	93,8
Anhalt-Bitterfeld	2.059	57,1	3.359	92,8
Börde	2.611	60,0	4.241	96,8
Burgenlandkreis	2.458	59,2	3.948	97,2
Harz	2.784	55,8	4.592	92,2
Jerichower Land	1.312	59,2	2.040	94,9
Mansfeld-Südharz	1.735	58,8	2.904	95,0
Saalekreis	2.530	58,6	4.350	94,1
Salzlandkreis	2.688	60,0	4.144	93,7
Stendal	1.449	54,4	2.496	90,4
Wittenberg	1.647	61,5	2.723	97,0
Sachsen-Anhalt	**30.368**	**57,0**	**49.999**	**94,1**

Legende:

unterdurchschnittliche Betreuungsquote (mindestens -3%)	*überdurchschnittliche Betreuungsquote (mindestens +3%)*

Der **Ganztagesanspruch** wird mit einer Obergrenze an Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden die Woche bzw. zehn Stunden am Tag definiert. Die öffentliche Statistik definiert demgegenüber die Ganztagsbetreuungsquote ab einer ununterbrochenen täglichen Betreuung von mehr als sieben Stunden. In Sachsen-Anhalt wurden demnach 46 Prozent der Kinder unter drei Jahren und knapp 82 Prozent der Kinder von drei bis unter sechs Jahren durchgehend mehr als sieben Stunden betreut. Auch hier bestehen starke regionale Unterschiede, wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. Die höchste Ganztagsbetreuungsquote findet sich bei den unter 3-Jährigen mit 53 Prozent im Landkreis Börde und bei den Drei- bis unter Sechsjährigen in der Landeshauptstadt Magdeburg mit 92 Prozent. Am

[7] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2016)
[8] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2016)

wenigsten werden die Kinder im Landkreis Mansfeld-Südharz mehr als sieben Stunden durchgehend betreut. [9]

Tabelle 2: Regionaldifferenzierung der Ganztagsbetreuungsquote in Sachsen-Anhalt (Stichtag: 1. März 2016)

	Ganztagsbetreuungsquoten (mehr als 7 Stunden durchgehend)			
	Kinder unter 3 Jahren		**Kinder von 3 bis unter 6 Jahren**	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Kreisfreie Städte				
Landeshauptstadt Magdeburg	3.298	51,5	5.567	92,1
Halle (Saale)	2.462	37,5	4.949	79,1
Dessau-Roßlau	809	46,1	1.495	82,9
Landkreise				
Altmarkkreis Salzwedel	975	44,4	1.698	78,0
Anhalt-Bitterfeld	1.637	45,4	2.866	79,1
Börde	2.317	53,3	3.929	89,7
Burgenlandkreis	1.986	47,8	3.356	82,6
Harz	2.310	46,3	4.081	81,9
Jerichower Land	1.071	48,3	1.791	83,3
Mansfeld-Südharz	1.168	39,6	2.062	67,4
Saalekreis	2.116	49,0	3.842	83,1
Salzlandkreis	1.991	44,5	3.200	72,4
Stendal	1.141	42,9	2.101	76,1
Wittenberg	1.354	50,6	2.408	85,5
Sachsen-Anhalt	**24.635**	**46,2**	**43.345**	**81,5**

Legende:

unterdurchschnittliche Betreuungsquote (mindestens -3%)	*überdurchschnittliche Betreuungsquote (mindestens +3%)*

Im Durchschnitt aller Kinder lag die **Betreuungszeit** in den Jahren 2015 und 2014 bei 37 Stunden pro Woche bzw. 7,4 Stunden am Tag. Für Nichtschulkinder waren sie im Jahr 2014 mit 42 Stunden pro Woche für die unter Dreijährigen und 42,8 Stunden pro Woche für die Drei- bis Siebenjährigen Kinder deutlich höher. Dies entspricht einer Betreuung von mehr als 8,4 bzw. 8,5 Stunden am Tag. Die Betreuungszeiten der Schulkinder lagen naturgemäß deutlich darunter und betrugen rund 27 Stunden pro Woche bzw. etwa 5,5 Stunden pro Tag.

Als **Betreuungspersonal** waren am 01. März 2016 in den 1.774 Tageseinrichtungen für Kinder 19.541 Personen tätig, von denen 16.539 eine pädagogische Ausbildung absolviert haben.[10] [11] Dies entspricht einem Anteil an pädagogischem Fachpersonal von knapp 85 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2015 ist dieser Anteil um drei Prozentpunkte gesunken.

Unter den Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder gibt es einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigung. So verweisen u.a. der Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2013 [12] und 2015 sowohl mit Blick auf die ostdeutschen Länder als auch auf Deutschland insgesamt für Sachsen-Anhalt

[9] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2016)
[10] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, (2016)a
[11] Demgegenüber verweist das Ministerium für Arbeit und Soziales in seiner Pressemitteilung 027/2015 auf 15.784 Beschäftigte mit einem fachpädagogischen Abschluss.
[12] Bock-Famulla, K.; Lange, J (2013), S.234.

einen geringeren Anteil an Vollzeitbeschäftigung. Am Stichtag 1. März 2014 waren nur 21 Prozent des pädagogischen Personals vollzeitbeschäftigt(38,5 Stunden und mehr), deutschlandweit waren es 41 Prozent.

Im Jahresvergleich von 1998 zu 2014 offenbaren sich gravierende Veränderungen: Lag der Vollzeitbeschäftigungsanteil 1998 bei 37 Prozent, sank er bis 2006 auf zwölf Prozent und steigt seitdem wieder (leicht) an. Weniger als 21 Stunden arbeiteten 2014 sieben Prozent, zwischen 21 und weniger als 32 Stunden sowie mehr als 32 Stunden, aber weniger als 38,5 Stunden jeweils 36 Prozent des pädagogischen Personals. [13]

Die Altersstruktur des pädagogischen Personals ist sehr hoch und im Vergleich zu Deutschland deutlich überaltert: In Sachsen-Anhalt sind acht Prozent von ihnen jünger als 25 Jahre (Deutschland: 13 Prozent), 23 Prozent sind zwischen 25 und unter40 Jahren (35 Prozent), 46 Prozent sind zwischen 40 und 55 Jahren (38 Prozent) und 24 Prozent sind 55 Jahre und älter (15 Prozent). Damit zeigt sich für Sachsen-Anhalt ein starker personeller Umbau in den Kindertageseinrichtungen an, der mit einem enormen Ersatzpersonalbedarf einhergeht.

[13] BertelsmannStiftung (2015): Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2015 - Profile der Bundesländer. Sachsen-Anhalt.

2. Evaluation des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Zentraler Ansatzpunkt der Evaluation sind die Auswirkungen der KiFöG-Novellierung zum 01. August 2013. Im Mittelpunkt der ausgeschriebenen Evaluation, so wie sie im §15 des KiFöG festgeschrieben ist, stehen die §§ 11-13 des KiFöG Sachsen-Anhalt und damit die Grundsätze der Finanzierung, die finanzielle Beteiligung des Landes, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinden, Verbandsgemeinden bzw. Kommunen sowie die Kostenbeiträge der Eltern.

2.1 Aufgaben und Ziele der Evaluation

Die Evaluation hat damit folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Ermittlung der Kosten eines KiTa-Platzes und die Beschreibung ihrer Entwicklung,

2. die Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Beiträge der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bzw. der Kommunen sowie der Eltern und eine Bewertung dieser vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen,

3. die (stichprobenhafte) Ermittlung der vereinbarten Betreuungsstunden und der tatsächlichen Betreuungsstunden sowie

4. eine rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse und Bewertung der §§ 11 bis 13 KiFöG

Dabei fokussiert die Evaluation auf die Jahre 2012 bis 2016. Mit diesem Jahresvergleich können die Auswirkungen der KiFöG-Novellierung zum 01.08.2013 beschrieben werden.

2.2 Methodische Grundlagen der Evaluation

Der Untersuchungsansatz nimmt vier Analyseebenen in den Blick, die zum Teil aufeinander aufbauen:

1. Analyse der Kostenstruktur und der Kostenentwicklung
2. Analyse der tatsächlichen und vertraglichen Betreuungszeiten und ihrer Entwicklung
3. Analyse der Finanzierungsstruktur sowie
4. eine rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse.

Im Fokus dieses Berichtsteils stehen die empirischen Ergebnisse zu den Analyseebenen eins bis drei.

2.2.1 Analyse der Kostenstruktur und der Kostenentwicklung

Die Analyse der Kostenstruktur und ihrer Entwicklung erfolgte in einem Methodenmix aus Expertengesprächen und einer Vollerhebung unter den 1.774 Betreuungseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Im Vorfeld der Erhebung wurden insgesamt 16 Expertengespräche mit Vertreter*innen aus der Trägerschaft, der Jugendämter, der Kommunen, der Politik und Gewerkschaft geführt. Ziel der Expertengespräche war es sowohl, die Vielfalt der Praxis aufzunehmen, um dieser im Rahmen der Erhebung so weit wie möglich gerecht werden zu können als auch von den Vertreter*innen der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt Hinweise auf Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes zu erhalten und gleichzeitig die Bereitschaft für die Teilnahme an der Vollerhebung zu fördern.

Die Analyse der Kostenentwicklung erfolgte auf Basis der Kostenstruktur für den Zeitraum von 2012 bis 2016 als deskriptiver Vergleich. Der Fragebogen umfasste drei Teile (Struktur der Einrichtung und Kinder, Kosten, Personal) und stellte vor allem aufgrund seines retrospektiven Ansatzes eine große Herausforderung für die Träger der Kindertagesbetreuung dar. Der Feldphase ging ein umfassender Pretest des Fragebogens unter Einbezug verschiedenster Akteure der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt voraus. Trotzdem offenbarten sich in der Feldphase einige Verständnisschwierigkeiten insbesondere bei der Kostenerfassung, die durch die Telefonbereitschaft der Evaluatorinnen aufgenommen, dokumentiert und gelöst werden konnten. Insgesamt nutzten mehr als 200 Träger und Kindertageseinrichtungen diese Möglichkeit zum Nachfragen, Klären und Versichern der Richtigkeit bzw. richtigen Einordnung ihrer Angaben.

Zu Beginn der Feldphase wurden alle Träger von Kindertagesbetreuung per Email und per Post angeschrieben und so über die Evaluation, die Befragung und die Telefonhotline informiert. Diesem Anschreiben lag der Zugangscode für die Teilnahme an der Befragung bei. Die Befragung konnte als pdf-Dokument heruntergeladen oder direkt am Rechner ausgefüllt werden, gleichzeitig war es möglich, den Fragebogen online auszufüllen.

Die Pretestphase lief von Anfang Juli bis Ende September, die Feldphase begann Ende Oktober 2016 und endete mit dem 28. Februar 2017. Trotz dieser mehrmals verlängerten Laufzeit meldeten einige Träger zeitliche und personelle Schwierigkeiten, um innerhalb dieser Laufzeit an der Befragung teilnehmen zu können. Als Gründe wurden vor allem personelle Engpässe aufgrund von Krankheit und Urlaub, statistische Erfassungen durch das Landesjugendamt, Kontrollen durch den Landesrechnungshof, notwendige Zuarbeiten für laufende LQE-Verhandlungen sowie grundlegender Personalmangel im Verwaltungsbereich aufgrund Ehrenamtlichkeit oder geringer finanzieller Spielräume.

Insgesamt beteiligten sich an der Befragung 185 Träger mit 693 Einrichtungen, von denen 664 Fragebögen in die Auswertung einbezogen werden konnten. Aussagen zur Beteiligung an der Erhebung und zur Repräsentativität der Ergebnisse werden ausführlich im Abschnitt 2.3 dargestellt.

Im Vorfeld der Erhebung wurden verschiedene Ansätze geprüft, die einrichtungsbezogenen Daten z.B. über das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt oder das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalts zu bekommen. Dies war jedoch innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens entweder in der notwendigen Aktualität oder in der notwendigen Deanonymisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht leistbar.

2.2.2 Analyse der tatsächlichen und vertraglichen Betreuungszeiten und ihrer Entwicklung

Die Analyse der tatsächlichen und vertraglichen Betreuungszeiten und ihrer Entwicklung erfolgte als stichprobenhafte Erhebung der Betreuungsumfänge mit Repräsentativität für die Betreuungsaltersgruppen Kinderkrippe und Kindergarten sowie Hort.

Im Zugang zu den Einrichtungen wurden insgesamt 18 Einrichtungen bei sechs Trägern ausgewählt, über die Träger angeschrieben und um ihre Mitarbeit gebeten. In den Einrichtungen sollten in allen Gruppen die Bring- und Abholzeiten der Kinder erfasst und dokumentiert werden. Für die Erfassung wurden Erfassungsbögen erstellt und den Trägern übersandt. Gleichzeitig wurde den Trägern, welche die Anwesenheit der Kinder immer dokumentieren, angeboten, diese eigenen Erfassungsdokumente zu anonymisieren und uns zu übersenden. Alle Erfassungsbögen sollten um die vertraglich vereinbar-

te Betreuungszeit der jeweiligen Kinder ergänzt werden. Als Zeitraum wurden drei Wochen (6. bis 24.06.2016) vorgegeben, aus denen die Einrichtungen eine für sie typische Woche auswählen sollten.

Für die repräsentative Analyse der Betreuungszeiten wurden dazu entsprechend der Gesamtkinderanzahl der Betreuungsarten „Krippe und Kindergarten“ sowie „Hort“ die notwendige Anzahl an Kindern ermittelt, die für landesweite repräsentative Aussagen notwendig sind. Bezogen auf 138.662 in den Kindertageseinrichtungen Sachsen-Anhalts betreute Kinder zum Stichtag 01.03.2014 müsste somit eine Stichprobe mit einem Vertrauensniveau von 95 Prozent und einem Stichprobenfehler von 5 Prozent 387 Fälle umfassen, um repräsentative und valide Ergebnisse für das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zu gewinnen. Dieser Wert bildet die grundlegende Anforderung an die Stichprobe. Im Optimum, bei guter Beteiligung der Einrichtungen an der Erhebung, können 661 Betreuungsfälle erhoben werden. Damit würde ein Vertrauensniveau von 99 Prozent erreicht.

Für repräsentative Ergebnisse nach den jeweiligen Betreuungsformen in Abhängigkeit vom Alter der Kinder – Kinderkrippe/Kindergarten und Hort – sind für beide Bereiche jeweils 383 Fälle notwendig. Insgesamt beteiligten sich drei Träger mit sieben Einrichtungen und 838 Kindern. 377 Kinder sind aus dem Kinderkrippen- und Kindergartenbereich, 461 Kinder aus dem Hort der Klassenstufen eins bis sieben.

2.2.3 Analyse der Finanzierungsstruktur

Die **Analyse der Finanzierungsstruktur** wurde ebenfalls als Methodenmix aus Expertengesprächen und der Vollerhebung der Träger durchgeführt. Das Augenmerk lag hier vor allem auf der Finanzierung durch die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bzw. kreisfreien Städte sowie auf der Finanzierung durch Kostenbeiträge der Eltern. Bei der Darstellung der Finanzierungsstruktur wird die Zeitachse von 2012 bis 2016 berücksichtigt.

2.2.4 Explorative Erhebung der zusätzlich entstandenen Kosten unter den Gemeinden und Verbandsgemeinden

Die zusätzlich bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden entstandenen Kosten für Kostenbeitragsfestsetzung, Kostenbeitragserhebung und Änderungen durch die Novellierung wurden schriftlich erhoben. Die Erhebung erfolgte explorativ in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

2.3 Rücklauf und Repräsentativität der Ergebnisse

Zur Teilnahme an der Befragung aufgefordert wurden alle 418 Träger von Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, die insgesamt 1.774 Einrichtungen (zum Zeitpunkt der Erhebung) betreiben. An der Befragung haben sich insgesamt 189 Träger mit 693 Einrichtungen beteiligt. Damit beträgt der Rücklauf bezogen auf die Träger 45 Prozent und bezogen auf die Einrichtungen 39 Prozent. In die Auswertungen einbezogen wurden die Erhebungsbögen von 185 Trägern mit 658 Einrichtungen.

Für repräsentative Aussagen auf der Ebene der Einrichtungen sind bei einer Gesamtanzahl von 1.774 Kindertageseinrichtungen mindestens 316 auswertbare Fragebögen notwendig (Vertrauensintervall 95 Prozent, Stichprobenfehler 5 Prozent), für hochrepräsentative Aussagen 484 Fragebögen (Vertrauensintervall 99 Prozent, Stichprobenfehler 5 Prozent).

Zum Beginn der Auswertungsphase (03.04.2017) lagen 658 auswertbare Fragebögen vor, so dass die Ergebnisse mit Blick auf die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen Sachsen-Anhalts hochrepräsentativ sind. Damit ist der Auftrag der Erhebung gesamtrepräsentativer Daten erreicht worden.

Repräsentativität bezüglich der Trägerdifferenzierung und der Regionaldifferenzierung

Laut Stichprobenrechner wird für repräsentative Aussagen bei einer Anzahl von 983 Einrichtungen öffentlicher Träger einen Rücklauf von 277 Fragebögen (Vertrauensintervall 95 Prozent, Stichprobenfehler 5 Prozent) bzw. 397 Fragenbögen (Vertrauensintervall 99 Prozent, Stichprobenfehler 5 Prozent). benötigt.

Bei einer Anzahl von 791 Einrichtungen freier Träger ist ein Rücklauf von mindestens 259 Fragebögen (Vertrauensintervall 95 Prozent, Stichprobenfehler 5 Prozent) notwendig, um repräsentative Aussagen treffen zu können. Damit sind die Ergebnisse in der Trägerdifferenzierung für die öffentlichen Träger hochrepräsentativ. Für die freien Träger können keine repräsentativen Aussagen getroffen werden, sie sind etwas vorsichtiger zu behandeln aber im Sinne des Gesamtauftrages valide. Insgesamt ist damit die in Auftrag gegebene Gesamtrepräsentativität gewährleistet und zusätzlich noch die Repräsentativität für die kommunalen Träger.

Tabelle 3: Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt 2016 und in Erhebung KiFöG 2016/2017

	Kindertageseinrichtungen insgesamt[1]		**Auswertbare Fragebögen Erhebung KiFöG**	
Träger	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Öffentliche Träger	983	55,4	496	75,4
Freie Träger	791	44,6	162	24,6
Gesamt	**1774**	**100,0**	**658**	**100,0**

Quelle: 1) Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2016): Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt.

In der Regionaldifferenzierung ergeben sich aus den unterschiedlichen Beteiligungsquoten auch unterschiedliche Qualitäten für repräsentative Aussagen. Eine besonders hohe Beteiligungsquote findet sich in der kreisfreien Stadt Halle (Saale), im Altmarkkreis Salzwedel und im Burgenlandkreis. Hier haben sich mehr als die Hälfte der Träger an der Erhebung beteiligt.

Tabelle 4: Regionaldifferenzierung der Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt 2016 und in Erhebung KiFöG 2016/2017

	Kindertageseinrichtungen insgesamt[1]		Erhebung KiFöG		
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Beteiligungsquote*
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	135	7,6	21	3,2	15,6
Halle (Saale)	147	8,3	84	12,8	57,1
Dessau-Roßlau	41	2,3	2	0,3	4,9
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	94	5,3	62	9,4	66,0
Anhalt-Bitterfeld	124	7,0	54	8,2	43,5
Börde	176	9,9	55	8,4	31,3
Burgenlandkreis	152	8,6	82	12,5	53,9
Harz	171	9,6	65	9,9	38,0
Jerichower Land	78	4,4	9	1,4	12,7
Mansfeld-Südharz	120	6,8	46	7,0	38,3
Saalekreis	164	9,2	55	8,4	33,5
Salzlandkreis	157	8,8	43	6,5	27,4
Stendal	99	5,6	39	5,9	39,4
Wittenberg	118	6,6	41	6,2	34,7
Gesamt	**1776**	**100,0**	**658**	**100,0**	**37,0**

Legende:

unterrepräsentiert = unterdurchschnittliche Beteiligung	*überrepräsentiert = überdurchschnittliche Beteiligung*

Insgesamt müssen die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreis Jerichower Land aufgrund der geringen Fallzahlen und zum Schutz der Daten der teilnehmenden Träger und Einrichtungen von den regionaldifferenzierten Analysen ausgeschlossen werden. In den Gesamtzahlen sind sie immer mitenthalten.

2.4 Methodische Vorbemerkungen

Im Bericht wird in den einzelnen Tabellen immer auch die Zahl der antwortenden Einrichtungen angegeben. Als repräsentativ gelten die Angaben, wenn jeweils 364 Einrichtungen sie beantwortet haben. Es gibt aber auch Fragestellungen, die von einer großen Zahl an Einrichtungen nicht beantwortet worden. Das kann einerseits darin begründet sein, dass eine Frage nicht für alle Einrichtungen relevant ist oder dass die Frage andererseits nicht beantwortet wurde. Ursachen für die Nichtbeantwortung von Fragen sind vielfältig, so können Verständnisprobleme vorliegen, die Antwort kann nicht gegeben werden (z.B. weil keine Daten vorliegen) oder eine Antwort möchte nicht gegeben werden, z.B. bei sensiblen Themenbereichen. Bei hohen Nichtantwortquoten kann darauf geschlossen werden, dass auch in der Grundgesamtheit aller Einrichtungen eine hohe Nichtantwortquote auftreten würde.

Des Weiteren werden im Bericht neben Prozentangaben oftmals auch der Mittelwert, der Median und das Minimum und Maximum angegeben.

Der Mittelwert bildet als arithmetisches Mittel den durchschnittlichen Wert einer Verteilung ab. Berechnet wird er durch die Aufsummierung aller Werte und anschließende Teilung durch die Anzahl

der Werte. Er ist anfällig für Ausreißer, das heißt extrem hohe oder niedrige Werte beeinflussen den Mittelwert. Der Median ist der zentrale Wert einer Verteilung, der die Verteilung genau in der Mitte teilt. Bei einer aufsteigend nach Größe sortierten Zahlenreihe entspricht der Median dem Wert der in der Mitte steht. Er teilt die Stichprobe in zwei gleich große Hälften und ist damit unempfindlich gegenüber Ausreißern.

Liegen Mittelwert und Median auseinander, so ist von hohen Extremwerten auszugehen. Liegen sie dicht beisammen, so gibt es weniger extreme Werte. Aus diesem Grund sind zumeist noch das Minimum, also der kleinste Wert einer Verteilung, und das Maximum als der größte Wert einer Verteilung abgebildet. Diese lassen erkennen, welche Spannbereite in einer Verteilung gegeben ist.

Des Weiteren sind folgende methodische Hinweise zur Kostenberechnung und darauf basierenden Berechnung der Finanzierungsanteile zu beachten:

Die Evaluierung der Finanzierungsregelungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG ist in § 15 Abs. 2 KiFöG vorgeschrieben. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat diese Vorschriften bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag bis zum Ende des dritten Quartals 2017 schriftlich zu berichten. Das neue Finanzierungssystem mit den Entgeltvereinbarungen sowie den daran geknüpften Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 11a KiFöG trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Zwischen dem Wirksamwerden der neuen Finanzierung und dem Abschluss der Evaluierung sind nur zwei Jahre gesetzlich vorgesehen.

§ 11a KiFöG konnte bereits vorher zur Anwendung gebracht werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies für seinen Zuständigkeitsbereich beantragt und das zuständige Ministerium dies genehmigt und öffentlich bekannt macht (§ 25 Abs. 2 KiFöG a.F.). Davon ist in der Praxis kein Gebrauch gemacht worden. Im Übrigen galt bis zu diesem Zeitpunkt die Übergangsvorschrift für freie Träger von Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 KiFöG a.F., dass bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a KiFöG grundsätzlich die alten Finanzierungsregelungen zur Anwendung gebracht werden.

Mit Ausschreibung im Juli 2015 und Beginn der Evaluation KiFöG im November 2015 waren im Feld bereits erhebliche Verzögerungen und Aussetzungen der Entgeltverhandlungen zu verzeichnen. Ein Abruf von Daten über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hätte zum damaligen Zeitpunkt keine umfassende und valide Datenbasis geliefert.

In der Konsequenz wurde der Ansatz gewählt, die Kosten eines Kinderbetreuungsplatzes über die Träger abzufragen. Die Angaben der Träger entsprechen damit für die einzelnen Jahre dnr Kosten, die die Träger in die Verhandlungen einbringen, sie können aufgrund der Verzögerungen der Entgeltverhandlungen von den verhandelten Kosten abweichen.

Ergänzend fand im Frühjahr 2017 eine Erhebung unter den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe statt, in der unter anderem auch die verhandelten Entgelte abgefragt wurden. Nicht alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sich an der Befragung beteiligt und unter denen, die sich beteiligt haben, haben nicht alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandelte Entgelte angegeben. Es liegt also auch seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine vollständige Datenbasis vor. Im Vergleich der monatlichen Kosten 2016 für einen achtstündigen Betreuungsplatz im Krippen-, Kindergarten

und Hortbereich ergeben sich zwischen beiden Mittelwertberechnungen Überschneidungen aber auch Differenzen. Diese Differenzen können aus zwei Faktoren entstehen:

1. Die von den Trägern angegebenen Kosten entsprechen nicht den verhandelten Entgelten.

2. Wir haben mit Blick auf die Trägerschaft einen höheren Anteil Kommunen als freie Träger, die sich an der Befragung beteiligt haben. Das hat zwei Implikationen für die Interpretation der Kosten. Zum einen liegen die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft mit ihren Kosten über den Einrichtungen in freier Trägerschaft und zum anderen fanden Entgeltverhandlungen zunächst vorrangig mit den freien Trägern statt. Damit liegt der Anteil angegebener – und bereits verhandelter – Kosten niedriger.

Die Berechnung der Anteile der einzelnen Finanzierungsbeteiligten erfolgte auf der Basis der von den Trägern angegebenen Kosten. Aufgrund der beschriebenen Differenzen und Differenzfaktoren zwischen Trägerkosten und verhandelten Entgelten können die Anteile der Kommunen bzw. Gemeinden variieren. Eine Varianz entsteht zusätzlich dadurch, dass sowohl bei den Trägern als auch bei den Entgelten Durchschnittswerte die Basis bilden.

Zudem bringt die zeitliche Verzögerung der Berechnungsgrundlage – Zuweisung basierend auf den Kinderzahlen des Vor bzw. Vorvorjahres - für die Zuweisung der Landespauschalen eine Unschärfe in der Abbildung jahresgenauer Platzkosten mit sich. Wenn die tatsächlichen Belegzahlen eines Jahres von den Stichtagszahlen des Vor(vor)jahres abweichen – und die Entwicklung der Kinderbetreuungszahlen ist nicht konstant – so weichen die gezahlten Pauschalen von der jahresaktuellen Kinderzahl ab.

3. Spezifik der Einrichtungen

In diesem Abschnitt wird die Spezifik der Einrichtung, gemessen an drei Parametern, ausführlich dargestellt. An erster Stelle geht es um die Struktur der Kindertageseinrichtungen. Hier stehen die Einrichtungstypen, die Öffnungszeiten und das Profil der Einrichtungen im Mittelpunkt. An zweiter Stelle stehen die Kinder in ihrer zahlenmäßigen und altersstrukturellen Verteilung im Fokus und an dritter Stelle erfolgen Aussagen zum Personal, seiner Geschlechter- und Altersstruktur sowie seiner Qualifikationsstruktur. Ebenso stehen das Eintrittsalter, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit und die Entgeltgruppe im Jahr 2016 im Blick.

3.1. Struktur der Kindertageseinrichtungen

3.1.1 Einrichtungstypen

In der vergleichenden Betrachtung der **Einrichtungstypen** zeigen sich von 2012 bis 2014 keinerlei Veränderungen. Erst mit dem Jahr 2015 werden Veränderungen sichtbar: die Anzahl der „reinen“ Einrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) nimmt zu, ebenso die Anzahl einer Kombinationseinrichtung über alle Betreuungsgruppen (Krippe + Kindergarten + Hort) und der Kombinationseinrichtungen „Kindergarten + Hort“. Damit offenbart sich mit dem Jahr 2015 eine Zunahme der Vielfalt und Variabilität in der Ausgestaltung und Umsetzung von Kinderbetreuung.

Am häufigsten sind Kombinationseinrichtungen für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter. 49 Prozent (2012-2014) bis 45 Prozent (2015-2016) aller Einrichtungen gehören zu diesem Einrichtungstyp. An zweiter Stelle kommen mit 22 bis 23 Prozent Kombinationseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen und an dritter Stelle reine Horteinrichtungen mit 16 bis 17 Prozent. Am seltensten sind Kombinationseinrichtungen für Kindergarten- und Hortkinder und reine Krippen.

Tabelle 5: Einrichtungstypen der Kindertageseinrichtungen

Einrichtungstypen	2012-2014		2015		2016	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
„Reine“ Einrichtungen						
Krippe	9	1,4	16	2,4	16	2,4
Kiga	6	0,9	43	6,5	45	6,8
Hort	103	15,5	110	16,6	110	16,6
Kombinationseinrichtungen						
Krippe + Kiga	325	49,0	299	45,1	299	45,1
Krippe + Kiga + Hort	147	22,2	152	22,9	154	23,2
Kiga + Hort	2	0,3	11	1,7	9	1,4
Nicht eindeutig zuordenbar	71	10,7	32	4,8	30	4,5

Die Differenzierung der Einrichtungstypen nach Träger offenbart innerhalb des jeweiligen Trägertyps leichte Verschiebungen in den Anteilswerten, jedoch keine größeren Veränderungen zwischen den Trägertypen.

Tabelle 6: Einrichtungstypen der Kindertageseinrichtungen nach Trägerart (Prozent)

Jahr	2012-2014		2015		2016	
Träger	Kommune	Frei	Kommune	Frei	Kommune	Frei
„reine“ Einrichtungen						
Krippe	2,0	0,0	2,4	3,4	2,4	3,4
Kiga	1,0	0,8	7,4	7,5	7,4	8,7
Hort	18,2	19,5	18,1	19,7	18,1	19,5
Kombinationseinrichtungen						
Krippe + Kiga	50,5	58,6	42,0	51,0	42,0	50,3
Krippe + Kiga + Hort	28,0	20,3	28,0	17,0	28,3	17,4
Kiga + Hort	0,3	0,8	2,1	1,4	1,9	0,7
Gesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

3.1.2 Öffnungszeiten

3.1.2.1 Einrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder inklusive Kombinationseinrichtungen

454 der befragten Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenkindern (inklusive Kombinationseinrichtungen, die auch Hortkinder betreuen) haben **feste Öffnungszeiten von Montag bis Freitag** mit einer Spannbreite von unter 10 bis 24 Stunden.

Abbildung 2: Öffnungszeiten der Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenkindern 2016/2017 (Prozent)

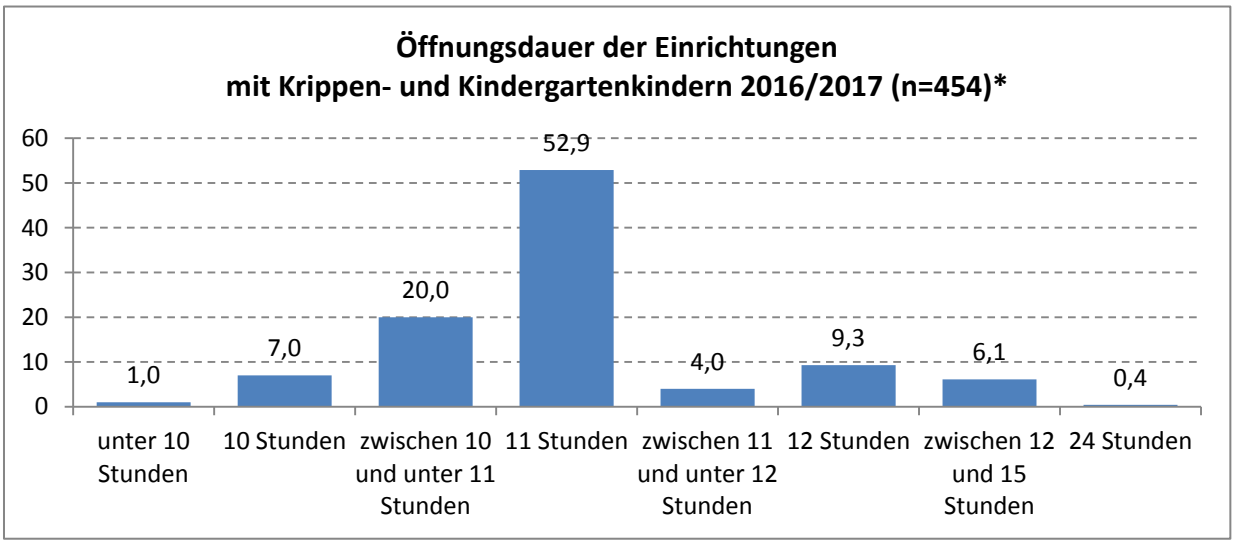

*Legende: * inklusive Kombinationseinrichtungen, die Hortkinder betreuen*

Der Mittelwert über alle Einrichtungen liegt bei 11 Stunden. Die kürzeste Öffnungsdauer beträgt 7,5 Stunden, die längste 24 Stunden. Einrichtungen kommunaler Träger haben mit 11,0 Stunden kürzer geöffnet als Einrichtungen freier Träger mit 11,4 Stunden.

Im Blick auf die kreisfreien Städte und Landkreise wird ebenso eine große Spannbreite sichtbar: Am längsten haben mit durchschnittlich 12,1 Stunden die Einrichtungen in Halle geöffnet, gefolgt vom Landkreis Mansfeld-Südharz mit 11,4 Stunden und dem Burgenlandkreis mit 11,3 Stunden. Am kürzesten sind die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen mit 10,5 Stunden im Altmarkkreis Salzwedel.

Abbildung 3: Öffnungsdauer der Einrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder 2016/2017 nach Regionen (Prozent)

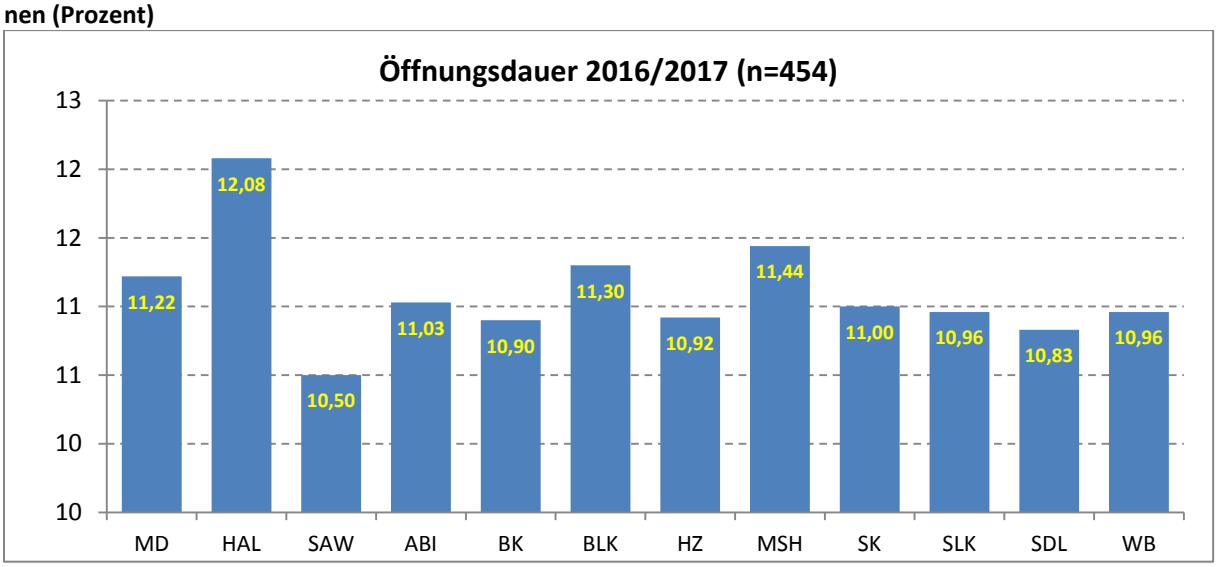

Insgesamt vier Einrichtungen haben zu festen Öffnungszeiten am **Wochenende** geöffnet. Unter ihnen sind beide 24-Stunden-Einrichtungen mit Öffnung an beiden Wochenendtagen von 0 bis 24 Uhr und zwei weitere Einrichtungen mit Öffnung am Samstag von 6.00 bzw. 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. 14.30 Uhr. Mehrere Einrichtungen bekundeten in offenen Angaben, dass sie bei Bedarf und nach vorheriger Absprache am Samstag die Einrichtungen öffnen.

15 weitere Einrichtungen haben über die Wochentage hinweg **unterschiedliche Öffnungszeiten**. 13 dieser Einrichtungen schließen am Freitag 30 bis 60 Minuten früher als an den anderen Wochentagen, zwei Einrichtungen haben am Montag und/oder am Donnerstag längere Öffnungszeiten.

Sieben Einrichtungen davon sind in kommunaler und acht Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Vier Einrichtungen befinden sich in den Städten Magdeburg oder Halle, elf Einrichtungen in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Burgenlandkreis, Harz oder Stendal.

3.1.2.2 Reine Horteinrichtungen

Bis auf zwei Einrichtungen haben alle reinen Horte **feste Öffnungszeiten von Montag bis Freitag** mit einer Spannbreite von neun bis unter 13 Stunden. Die Hälfte aller reinen Horteinrichtungen hat elf Stunden geöffnet, 15 Prozent kürzer und 34 Prozent länger als elf Stunden.

Abbildung 4: Öffnungsdauer der reinen Horteinrichtungen 2016/2017 (Prozent)

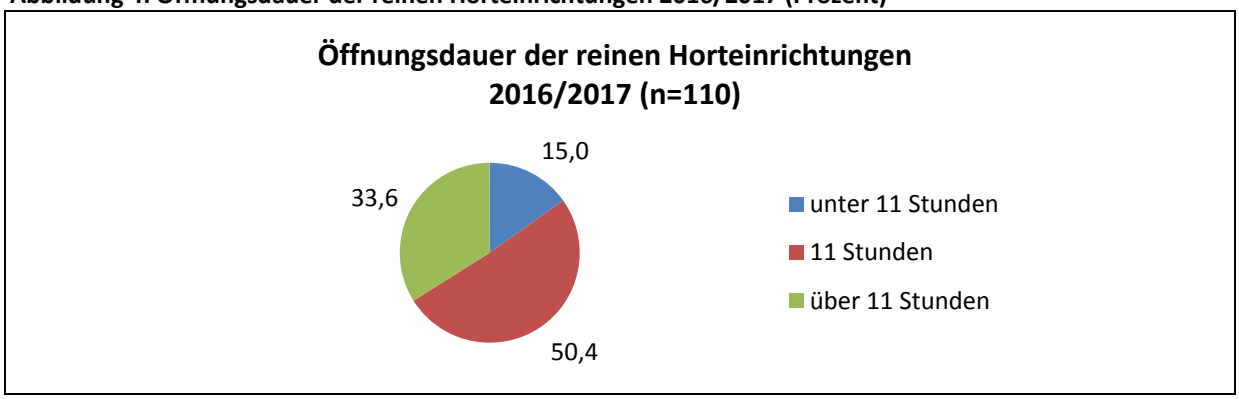

Zwischen den Einrichtungen kommunaler und freier Träger zeigen sich bei den reinen Horten keine nennenswerten Unterschiede. Horte kommunaler Träger haben im Durchschnitt 11,0 Stunden geöffnet, Horte freier Träger 11,1 Stunden.

Ebenso sind die Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen geringer als bei den Einrichtungen für Krippen- und Kindergartenkindern (inklusive Kombinationseinrichtungen mit Hortkindern). Am längsten sind die reinen Horte mit 11,4 Stunden in der Stadt Halle und mit 11,3 Stunden im Landkreis Mansfeld-Südharz geöffnet, gefolgt von jeweils 11,2 Stunden in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Burgenlandkreis sowie der kreisfreien Stadt Magdeburg. Am kürzesten sind die Öffnungszeiten im Altmarkkreis Salzwedel mit 10,5 Stunden.

3.1.2.3 Veränderungen der Öffnungszeiten seit 2012

107 Einrichtungen verweisen auf Veränderungen in den Öffnungszeiten seit 2012, dies entspricht einem Anteil von insgesamt 19 Prozent. Am häufigsten wurden die Schließzeiten der Einrichtungen nach hinten verlagert (zehn Prozent) bzw. die Öffnungszeiten nach vorn (sieben Prozent). Weniger als ein Prozent der Einrichtungen öffnen im Vergleich zu 2012 später und um ein Prozent der Einrichtungen schließt früher als 2012.

3.1.2.4 Schließzeiten

Drei Viertel aller Einrichtungen schließen zwischen Weihnachten und Silvester und/oder an Brückentagen (jeweils 75 Prozent). In den Sommerferien sind 46 Prozent der Einrichtungen eine vorher festgelegte Anzahl an Wochen geschlossen, mehr als jede vierte Einrichtung schließt die Einrichtung tageweise auch für Fortbildungen.

Abbildung 5: Schließzeiten nach Trägertyp 2016/2017 (Prozent, n=658)

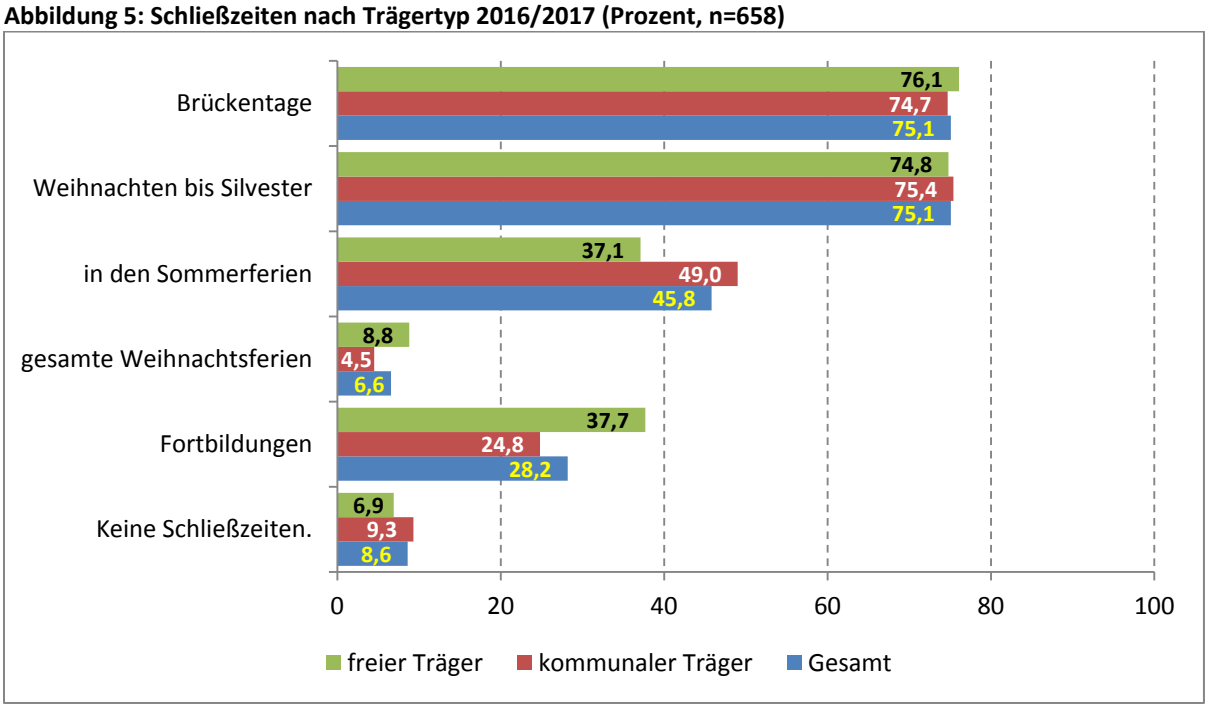

Unterschiede zwischen den Trägern zeigen sich nicht bei den beiden am häufigsten vorkommenden Schließzeiten – Brückentage und zwischen Weihnachten und Silvester, wohl aber bei den Schließzeiten in den Sommerferien und für Fortbildungen. Freie Träger schließen deutlich häufiger als kommu-

nale Träger ihre Einrichtungen für Fortbildungen (38 Prozent gegenüber 25 Prozent). Kommunale Träger schließen häufiger als freie Träger in den Sommerferien (49 Prozent gegenüber 37 Prozent).

In den **Sommerferien** beträgt die Schließzeit mehrheitlich zwei Wochen. 85 Prozent der Einrichtungen mit Schließzeit in den Sommerferien schließen so lange ihre Einrichtungen. Knapp vier Prozent schließen weniger Tage und knapp zwölf Prozent schließen länger. Viele Einrichtungen mit Schließzeit in den Sommerferien richten Bedarfsgruppen ein oder wechseln sich mit anderen Einrichtungen desselben Trägers ab und bieten den Eltern so eine Ausweichmöglichkeit an, wie die nachfolgenden Zitate aus den Fragebögen verdeutlichen:

„2 Wochen in den Sommerferien mit verringerter Kapazität“
„2 Wochen in den Sommerferien, wenn kein Betreuungsbedarf“
„2 Wochen Sommerschließzeit mit Notgruppen“
„3 Wochen Betriebsferien mit Notgruppenbetreuung“
„Bei Bedarf hat eine Einrichtung des Trägers geöffnet“
„Falls Bedarf öffnet immer eine Einrichtung des Trägers für Eltern mit Bedarf“

Einige Einrichtungen gaben an, nicht in den Sommerferien, sondern im Frühling (Oster- oder Pfingstferien) und/oder im Herbst eine Woche zu schließen. Andere reduzieren die täglichen Öffnungszeiten für einen festgelegten Zeitraum (z.B. vier Wochen).

Die Anzahl der geschlossenen **Brückentage** ist einerseits abhängig von der Anzahl der Brückentage im Jahr, andererseits zeigen sich große Unterschiede zwischen den Einrichtungen. Ein Drittel der Einrichtungen (33,1), die an Brückentagen schließen, tun dies an einem Brückentag im Jahr, 38 Prozent schließen an bis zu zwei Tagen und 28 Prozent an bis zu drei Tagen im Jahr. Eine geringe Anzahl von etwas über einem Prozent schließt an bis zu fünf Brückentagen.

Schließzeiten für **Fortbildungen** nutzen etwas mehr als jede vierte Einrichtung. Die Mehrzahl von ihnen (61 Prozent) schließt dafür an einem Tag, 28 Prozent an bis zu zwei Tagen und elf Prozent an mehr als zwei Tagen. Einige Einrichtungen gaben an, für Fortbildungen Brückentage zu nutzen und deshalb an diesem Tag die Einrichtung zu schließen oder die Einrichtungen an einigen Tagen im Jahr mittags zu schließen, um an Fortbildungen teilzunehmen.

3.1.3 Betriebserlaubnis 2016/2017

3.1.3.1 Gesamtkapazität und maximale Größe der Einrichtungen [14]

Die Gesamtkapazität der Einrichtungen ist durch die aktuelle Betriebserlaubnis festgelegt und begrenzt die maximale Betreuungsgröße einer Einrichtung. Über alle Einrichtungen Sachsen-Anhalts hinweg liegt die durchschnittliche Gesamtkapazität bei 91 Kindern.

Mit der Gesamtkapazität können die Einrichtungen auch nach Größen – gemessen an den Kinderzahlen – gruppiert werden. In der Differenzierung der Einrichtungen nach ihrer Größe bzw. Gesamtkapazität wird sich an der Einstufung der Leiter*innen in die Entgeltgruppen nach TVöD SuE orientiert. Danach werden

[14] Aussagen zur Größe der Einrichtungen, gemessen an der aktuellen Belegung mit Kindern, finden sich in Abschnitt 3.2.2

- in sehr kleinen Einrichtungen bis zu 39 Kinder (S9),
- in kleinen Einrichtungen 40 bis 69 Kinder (S13),
- in mittleren Einrichtungen 70 bis 99 Kinder (S15),
- in großen Einrichtungen 100 bis 129 Kinder (S16) und
- in sehr großen Einrichtungen 130 bis 169 Kinder (S17) sowie
- in Maxi-Einrichtungen 170 Kinder und mehr (S18)

betreut. In den kleinsten Einrichtungen in Sachsen-Anhalt werden weniger als 20 Kinder betreut und in der Größten bis zu 450 Kinder.

49 Prozent aller Kindertageseinrichtungen des Landes zählen zu den sehr kleinen und kleinen Einrichtungen und betreuen insgesamt maximal bis zu 39 bzw. bis zu 69 Kinder. Jede dritte Einrichtung (32 Prozent) ist eine mittlere oder große Einrichtung mit bis zu 99 bzw. bis zu 129 Kindern. Zu den sehr großen Einrichtungen und den Maxi-Einrichtungen gehören jeweils neun Prozent aller Kindertageseinrichtungen.

Abbildung 6: Gesamtkapazitäten der Einrichtungen 2016/2017 (Prozent)

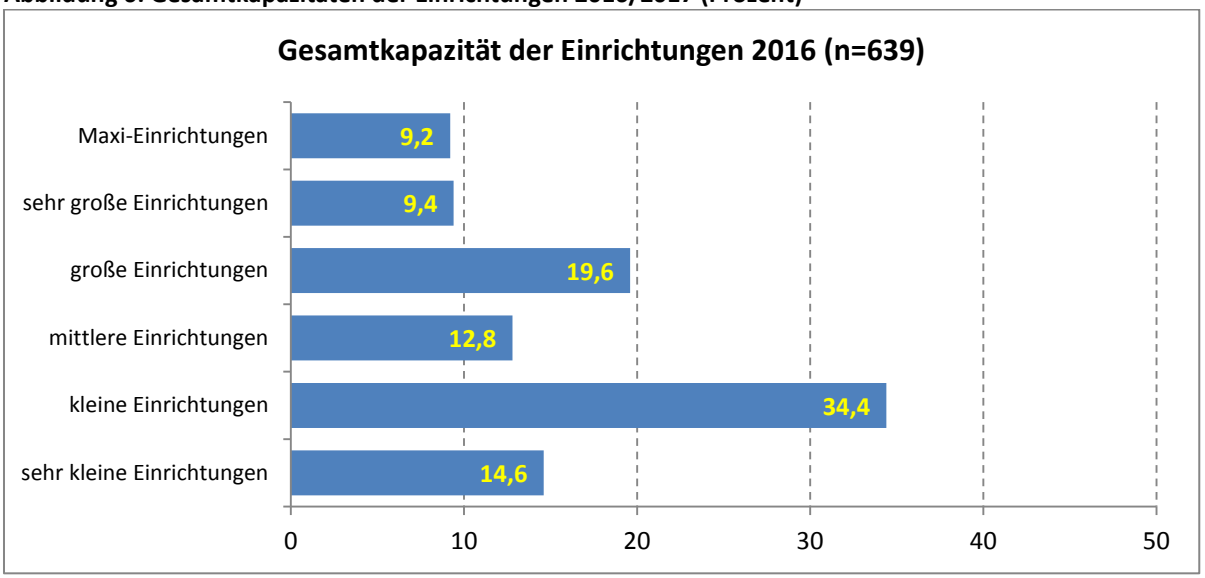

In der differenzierten Betrachtung nach den beiden Trägertypen wird klar ersichtlich, dass die kommunalen Einrichtungen in ihrer Gesamtkapazität mit durchschnittlich 88 Kinder deutlich kleiner sind als die Einrichtungen freier Träger mit durchschnittlich 102 Kinder.

53 Prozent der kommunalen Einrichtungen, aber nur 37 Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft sind sehr kleine bis kleine Einrichtungen. Demgegenüber zählen 43 Prozent der Einrichtungen freier Träger zu den mittleren und großen Einrichtungen, zu denen nur 29 Prozent der Einrichtungen kommunaler Träger gehören. Maxi-Einrichtungen mit 170 und mehr Kindern sind mit einem Anteil von 16 Prozent aller Einrichtungen der freien Träger hier häufiger zu finden als bei den kommunalen Trägern mit sieben Prozent.

Tabelle 7: Gesamtkapazitäten 2016/2017 nach Trägertypen

Gesamtkapazitäten 2016	Kommunale Träger		Freie Träger	
Mittelwert	88,40		102,13	
Minimum	18 Kinder		20 Kinder	
Maximum	335 Kinder		450 Kinder	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
sehr klein (bis 39 Kinder)	82	17,1	11	6,9
Klein (40-69 Kinder)	171	35,6	48	30,2
Mittel (70-99 Kinder)	40	8,3	43	27,0
Groß (100-129 Kinder)	100	20,8	25	15,7
Sehr groß (130.169 Kinder)	53	11,0	7	4,4
Maxi (170 und mehr Kinder)	34	7,1	25	15,8
Gesamt	**480**	**100,0**	**159**	**100,0**

Mit der Regionaldifferenzierung offenbaren sich zum Teil deutliche Unterschiede (Tabelle 8 und Tabelle 9). Die Kindertageseinrichtungen in den beiden kreisfreien Städten Magdeburg und Halle sind die größten Einrichtungen des Landes und die Kindertageseinrichtungen aus den Landkreisen Stendal, Wittenberg und Jerichower Land sowie dem Altmarkkreis Salzwedel gehören zu den kleinsten Einrichtungen des Landes.

Tabelle 8: Gesamtkapazitäten 2016/2017 nach Regionen

	Anzahl	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	21	119,38	125,00	34	230
Halle (Saale)	83	129,31	115,00	50	450
Dessau-Roßlau	Zu geringe Fallzahlen!				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	60	72,65	60,00	19	280
Anhalt-Bitterfeld	54	94,74	82,50	24	217
Börde	60	84,00	76,00	27	190
Burgenlandkreis	81	88,16	75,00	18	335
Harz	54	86,44	77,00	20	220
Jerichower Land	9	73,67	58,00	25	185
Mansfeld-Südharz	46	80,78	69,50	24	220
Saalekreis	52	96,63	90,00	18	319
Salzlandkreis	37	96,54	80,00	22	295
Stendal	39	70,03	55,00	27	180
Wittenberg	40	73,40	67,00	25	215
Gesamt	**577**	**90,53**	**77,00**	**18**	**450**

Legende:

überdurchschnittlich hohe Werte	*überdurchschnittlich niedrige Werte*

Tabelle 9: Gesamtkapazität nach Regionen 2016/2017

Gesamtkapazität	Gesamt	Kreisfreie Städte		Landkreise									
		MD	HAL	SAW	ABI	BLK	BK	HZ	MSH	SK	SLK	SDL	WB
	Anzahl												
Sehr kleine Einrichtungen	**91**	3	0	13	5	18	9	11	3	4	7	10	9
Kleine Einrichtungen	**160**		15	19	17	21	19	11	20	15	6	14	12
Mittlere Einrichtungen	**121**	6	10	12	9	16	14	12	12	10	11	5	10
Große Einrichtungen	**96**	5	30	13	9	11	11	13	5	14	4	4	6
Sehr große Einrichtungen	**53**	3	11	3	8	7	3	4	3	6	5	6	3
Maxi- Einrichtungen	**56**	4	17		6	8	4	4	3	3	4		
	Prozent												
Sehr kleine Einrichtungen	**15,8**	14,3	0,00	21,7	9,3	22,2	15,0	20,0	6,5	7,7	18,9	25,6	22,5
Kleine Einrichtungen	**27,7**		18,1	31,7	31,5	25,9	31,7	20,0	43,5	28,8	16,2	35,9	30,0
Mittlere Einrichtungen	**21,0**	28,6	12,0	20,0	16,7	19,8	23,3	21,8	26,1	19,2	29,7	12,8	25,0
Große Einrichtungen	**16,6**	23,8	36,1	21,7	16,7	13,6	18,3	23,6	10,9	26,9	10,8	10,3	15,0
Sehr große Einrichtungen	**9,2**	14,3	13,3	5,0	14,8	8,6	5,0	7,3	6,5	11,5	13,5	15,4	7,5
Maxi- Einrichtungen	**9,7**	19,0	20,5		11,1	9,9	6,7	7,3	6,2	5,8	10,8		

Legende:

überdurchschnittlich hohe Werte

3.1.3.2. Flexible Betriebserlaubnis und Ausnahmegenehmigung

Eine flexible Betriebserlaubnis haben 63 Prozent der Einrichtungen, vier Prozent verneinen dies und für ein Drittel der Einrichtungen gaben die Befragten an, dies nicht zu wissen.

Abbildung 7: Flexible Betriebserlaubnis 2016/2017 (Prozent)

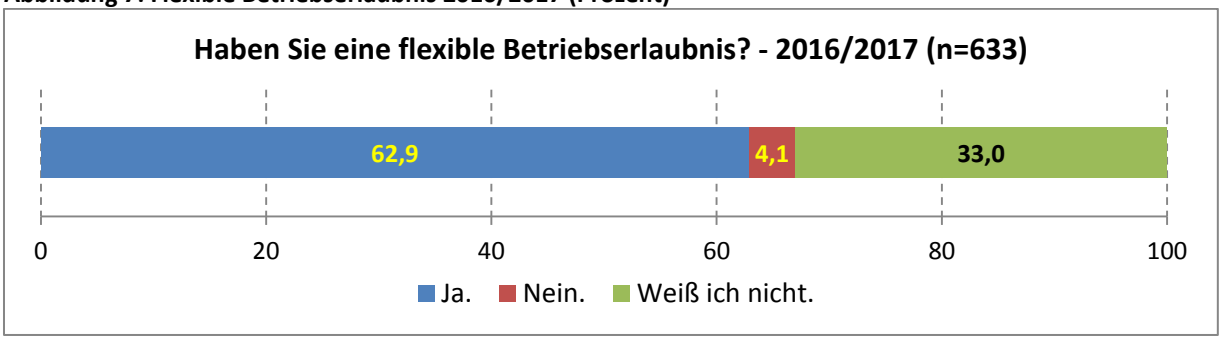

In 45 Prozent der Einrichtungen hat sich die Betriebserlaubnis seit 2012 verändert. Am häufigsten betraf dies die Erhöhung der Maximalzahl der betreuten Kinder (69 Prozent). Deutlich seltener waren Veränderungen der Altersstruktur bei gleichbleibender Kinderzahl (18 Prozent) oder eine Verringerung der Anzahl der maximal betreuten Kinder (16 Prozent).

Abbildung: 8 Änderung der flexiblen Betriebserlaubnis seit 2012 (Prozent)

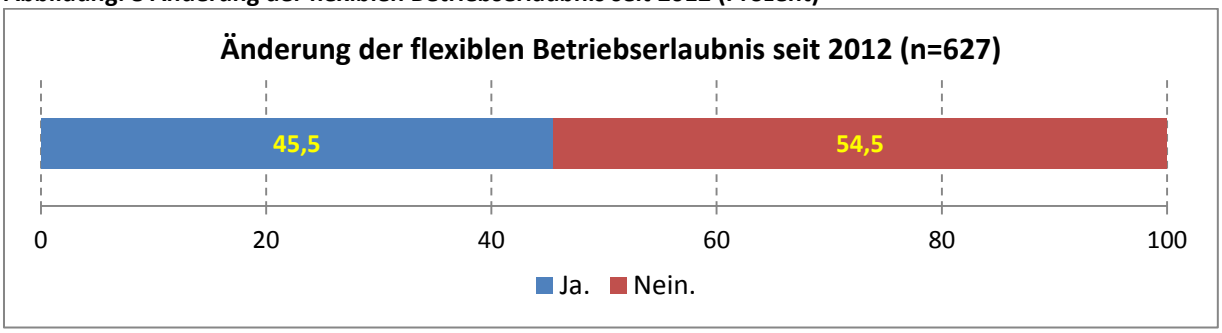

Mit knapp 20 Prozent hat aktuell fast jede fünfte Einrichtung eine Ausnahmegenehmigung[15]. Die zeitliche Dauer der Ausnahmegenehmigungen bewegt sich zwischen einem Monat und 36 Monaten. 37 Prozent aller Ausnahmegenehmigungen gelten für ein Jahr, 46 Prozent kürzer und knapp 17 Prozent länger.

Abbildung 9: Dauer der Ausnahmegenehmigung (Prozent)

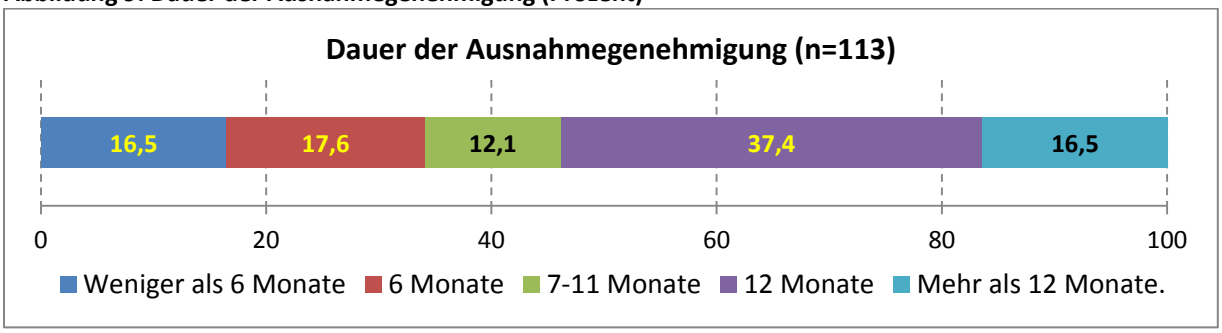

[15] Mit einer Ausnahmegenehmigung können die Platzkapazitäten gemäß Betriebserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum überschritten werden.

3.1.4 Pädagogische Konzepte der Einrichtungen

Fast alle Kindertageseinrichtungen haben ein spezifisches Profil. Nur knapp sechs Prozent (33 Einrichtungen) gaben an, dass die Einrichtung nicht nach einem besonderen **pädagogischen Konzept** arbeitet. Für mehr als jede zweite Kindertageseinrichtung (58 Prozent) bestimmt der situationsorientierte Ansatz die Grundrichtung der pädagogischen Arbeit. Zwischen 36 und 39 Prozent der Kindertagesstätten legen besonderes Augenmerk auf gesunde Ernährung, Sport und Bewegung. Etwas mehr als jede fünfte Einrichtung (21 Prozent) verfolgt ein natur-wissenschaftliches Profil.

Abbildung 10: Pädagogisches Konzept der Einrichtungen 2016/2017 (Mehrfachnennungen, Prozent)

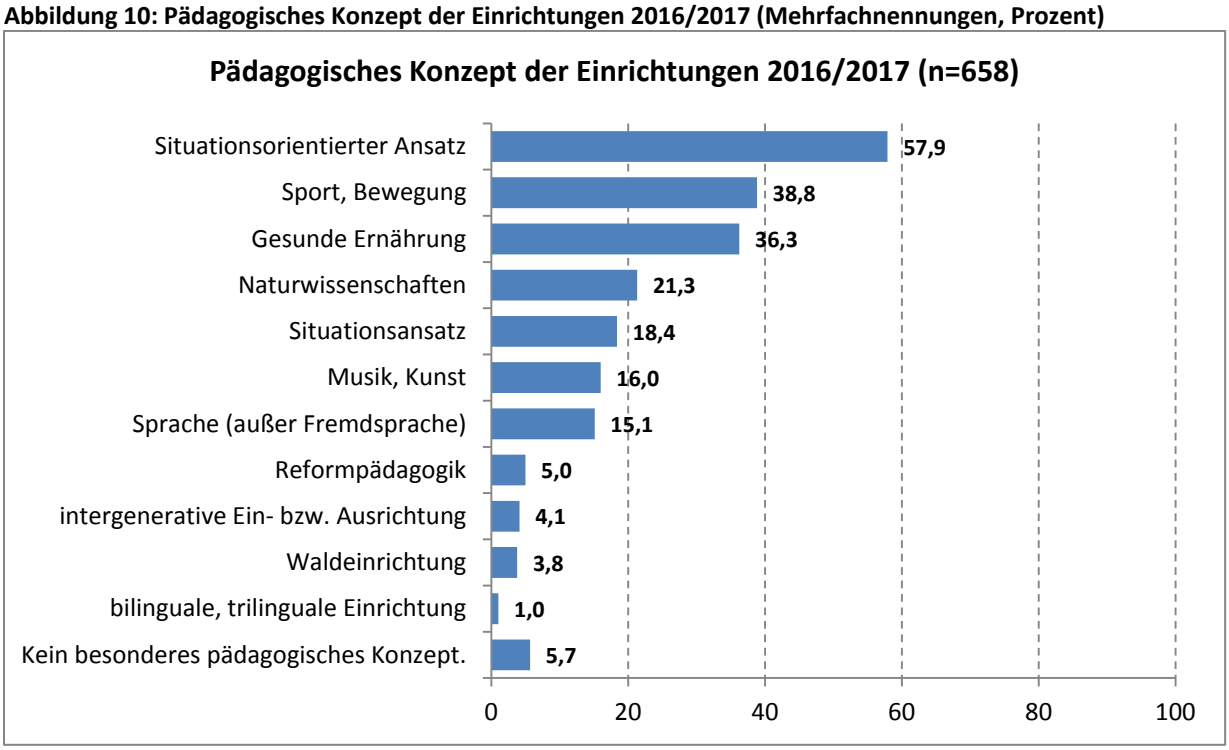

Einige Einrichtungen arbeiten nach anderen Konzepten. Am häufigsten wurden religiöse Konzepte (29 Einrichtungen) und der lebensbezogene Ansatz (18 Einrichtungen) benannt.

In der Umsetzung ihrer spezifischen Konzepte arbeiten die Einrichtungen mit verschiedenen **Partnern** zusammen. Mit 94 Prozent arbeiten die meisten Kindertageseinrichtungen mit anderen Grundschulen zusammen. 76 Prozent verweisen auf eine Zusammenarbeit mit anderen Kindertageseinrichtungen und 49 Prozent benennen Sportvereine als Partner. Am seltensten werden Tagesmütter oder -väter (vier Prozent) und Mehrgenerationenhäuser (fünf Prozent) als Partner der Zusammenarbeit benannt (siehe nachfolgende Abbildung).

Jede zweite Kindertageseinrichtung nannte über die aufgezählten potenziellen Partner hinaus noch weitere Institutionen, mit denen sie zusammen arbeiten. Am häufigsten wurden hier die (Freiwillige) Feuerwehr (122 Nennungen), regionale Vereine (72 Nennungen), Einrichtungen der Frühförderung (44 Nennungen), verschiedene Therapeuten (31 Nennungen), die Polizei oder Verkehrswacht (29 Nennungen) und Bibliotheken (25 Nennungen) genannt.

Abbildung 11: Partner der Kindertagesstätten 2016/2017 (Mehrfachnennungen, Prozent)

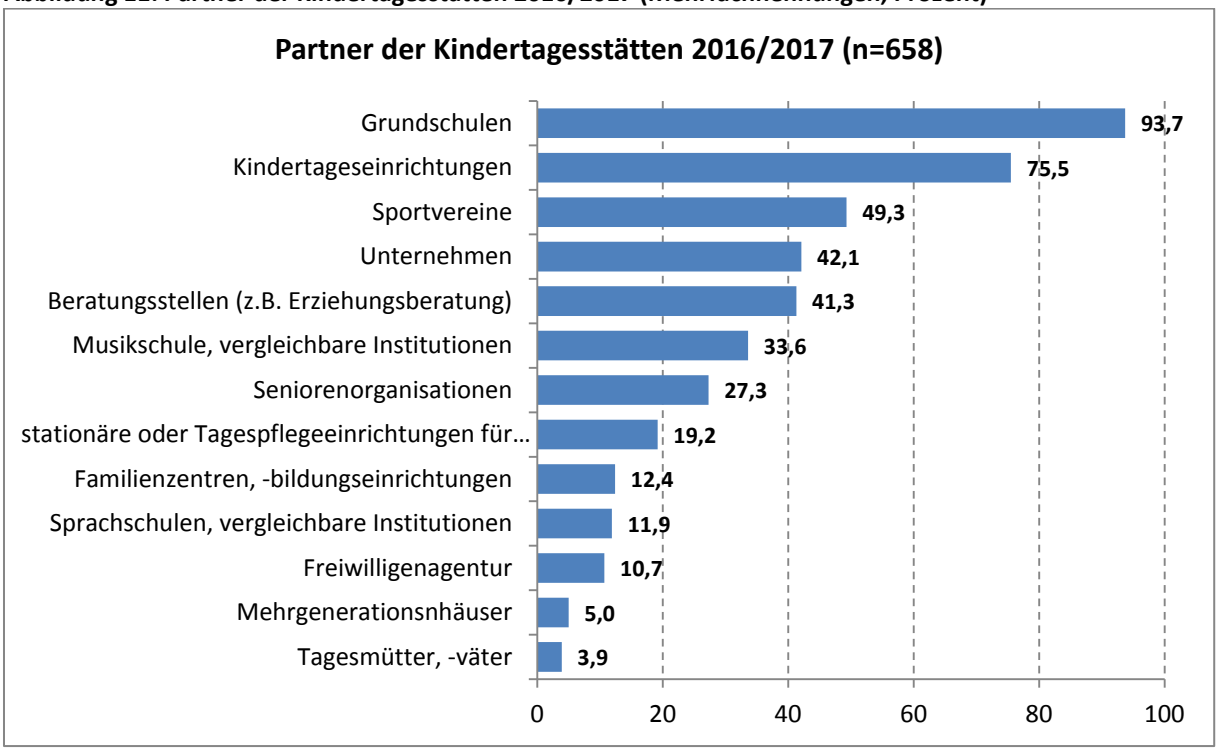

3.1.5 Staffelung der angebotenen Betreuungsverträge

Der Grad der Staffelung der Betreuungsverträge gibt Auskunft darüber, unter wie vielen Betreuungsvertragsangeboten die Eltern wählen können, um den für sie passendsten Betreuungsvertrag wählen zu können. Je geringer die Anzahl der Staffelung ist, umso weniger verschiedene Betreuungsvertragsangebote stehen ihnen zur Auswahl. Je höher die Anzahl der Staffelung ist, desto genauer kann die Passung zwischen Betreuungsbedarf und Betreuungsangebot bzw. -vertrag gestaltet werden.

Vor der KiFöG-Novellierung ab 1. August 2013 hatten nicht erwerbstätige Eltern nur einen 25-stündigen Betreuungsanspruch, der in täglich fünf Betreuungsstunden gegliedert war. Mit der KiFöG-Novellierung wurde der Ganztagsanspruch für alle Eltern wieder eingeführt.

Mit den nachfolgenden drei Abbildungen wird die Entwicklung der Staffelung der Betreuungsverträge im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich dargestellt. Klar zu erkennen ist die große Ähnlichkeit zwischen dem Krippen- und Kindergartenbereich. Bis zum Jahr 2013 dominierten sowohl in der Krippe als auch im Kindergarten zwei Angebote an Betreuungsverträgen (fünf und zehn Stunden). 37 Prozent (Krippe) bzw. 35 Prozent (Kindergarten) aller Einrichtungen boten nur diese beiden Vertragsstaffelungen an.

Drei und mehr Staffelungen werden ab dem Jahr 2014 zunehmend häufiger angeboten, die Maximalstaffelung liegt bei acht, was einer stundenweisen Wahlmöglichkeit für die Eltern entspricht.

Ab 2014 werden im Krippen- und Kindergartenbereich am häufigsten drei Staffelungen angeboten. Das Angebot von nur zwei Staffelungen sinkt deutlich, liegt aber im Jahr 2016 immer noch bei neun Prozent im Krippenbereich und bei fünf Prozent im Kindergartenbereich.

Abbildung 12: Entwicklung der Staffelung der Betreuungsverträge im Krippenbereich 2016 (Prozent)

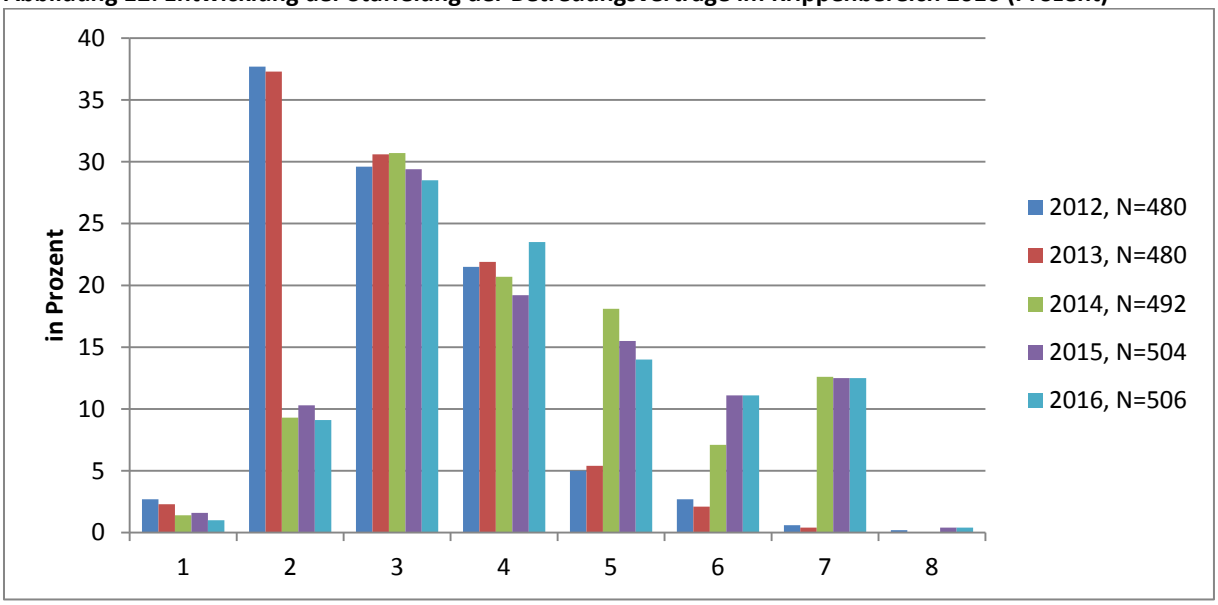

Im **Kindergarten** ist die angebotene Staffelung der Betreuungsverträge größer als im Krippenbereich. So bieten im Kindergarten elf Prozent der Einrichtungen die Maximalstaffelung von acht Betreuungsangeboten. Dieses Angebot ist im Krippenbereich so gut wie nicht zu finden. Hier liegt die Maximalstaffelung bei sieben Angeboten. Dies bieten 13 Prozent der Einrichtungen im Krippenbereich.

Abbildung 13: Entwicklung der Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergartenbereich 2016 (Prozent)

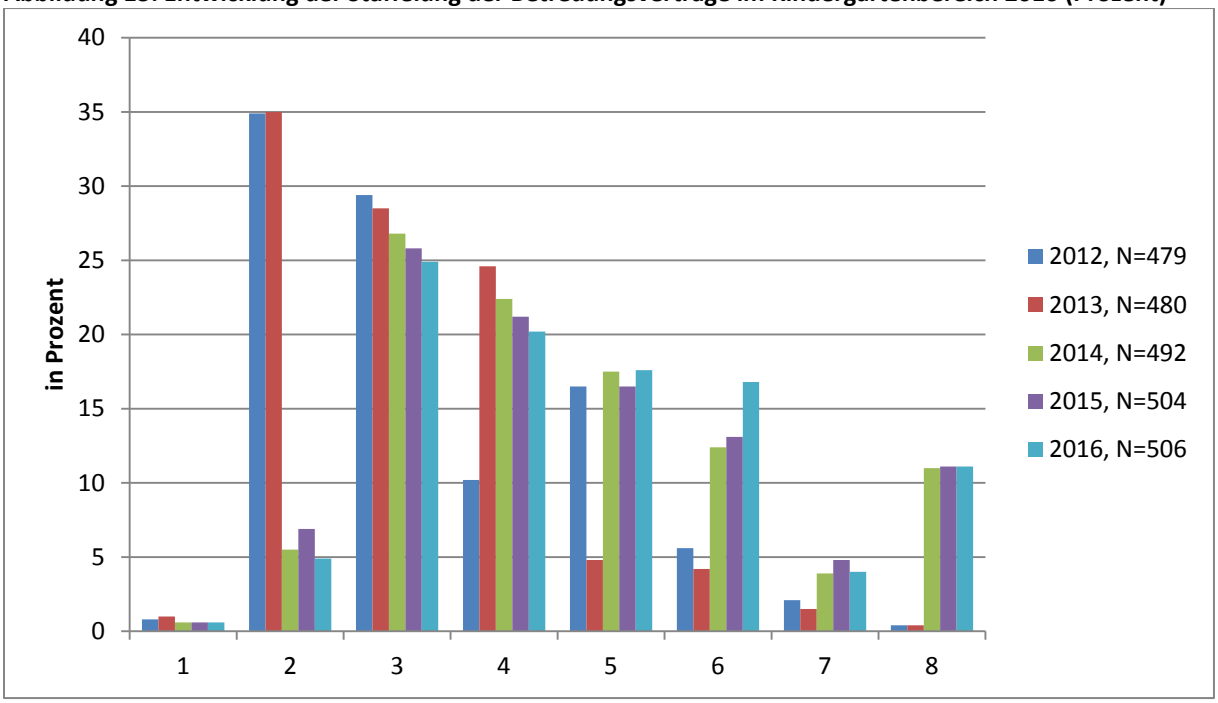

Im **Hort** bietet die Mehrzahl der Einrichtungen nur ein Betreuungsvertragsangebot. Dies umfasst 30 Stunden und gilt sowohl für die Schul- als auch für die Ferienzeiten. Im Jahr 2012 boten 62 Prozent der Einrichtungen einen solchen Betreuungsvertrag, 2016 sind es 63 Prozent. Nachfolgend am häufigsten sind zwei Betreuungsverträge zu finden: Dies boten 2012 und 2013 insgesamt 27 Prozent aller Einrichtungen an, 2016 sind es 15 Prozent. Ähnlich wie im Vorschulbereich findet sich auch im Hortbereich ab 2014 eine zunehmende Staffelung der Betreuungsverträge. Die Maximalstaffelung beträgt hier sechs Wahlmöglichkeiten.

Abbildung 14: Entwicklung der Staffelung der Betreuungsverträge im Hortbereich (Schulzeit) 2016 (Prozent)

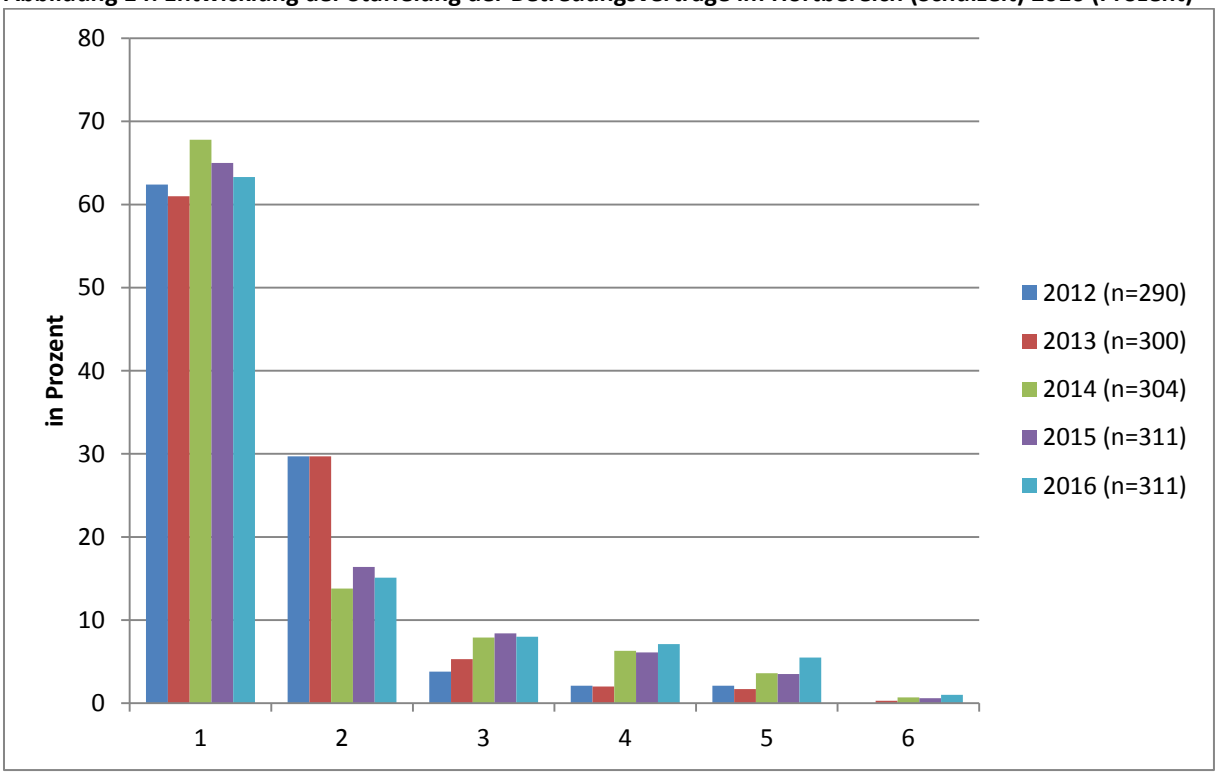

In der **Trägerdifferenzierung** zeigen sich zwischen kommunalen und freien Trägern zum Teil deutliche Unterschiede. Sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich bieten kommunale Träger eine größere Staffelung der Betreuungsverträge als freie Träger.

Im Krippenbereich liegen die Mittelwerte der Staffelung der Betreuungsverträge zwischen kommunalen und freien Trägern in den Jahren 2012 und 2013 enger zusammen als 2016. Von 2012 zu 2016 hat damit die Staffelung bei den kommunalen Trägern (3,02 zu 4,38) stärker zugenommen als bei den freien Trägern (2,91 zu 3,21). Bei den freien Trägern zeigt sich im Jahr 2016 auch eine Reduzierung der Staffelung im Krippenbereich von 3,87 auf 3,21.

Tabelle 10: Staffelung der Betreuungsverträge im Krippenbereich nach Trägertyp, 2012 bis 2016

KRIPPE	2012	2013	2014	2015	2016
Kommunale Träger					
Anzahl	375	375	385	392	392
Mittelwert	**3,02**	**3,03**	**4,28**	**4,32**	**4,38**
Median	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	8	7	7	8	8
Freie Träger					
Anzahl	105	105	107	112	114
Mittelwert	**2,91**	**2,85**	**3,75**	**3,87**	**3,21**
Median	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	7	7	6	8	7

Im Kindergartenbereich ist die durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge bei den kommunalen Trägern von 3,39 im Jahr 2012 auf 4,84 im Jahr 2016 gestiegen, bei den freien Trägern stieg die Staffelung im gleichen Zeitraum von 3,21 auf 4,25 und zeigt damit ähnliche Unterschiede in der Entwicklung wie im Krippenbereich.

Tabelle 11: Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergartenbereich nach Trägertyp, 2012 bis 2016

KINDERGARTEN	2012	2013	2014	2015	2016
Kommunale Träger					
Anzahl	372	373	383	391	391
Mittelwert	**3,39**	**3,20**	**4,74**	**4,74**	**4,84**
Median	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	8	8	8	8	8
Freie Träger					
Anzahl	107	107	109	113	115
Mittelwert	**3,21**	**3,10**	**4,03**	**4,13**	**4,25**
Median	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	8	8	7	8	8

Auch im Hort (Schulzeit) zeigen sich vergleichbare, aber deutlich geringere Unterschiede zwischen der durchschnittlichen Staffelung der Betreuungsverträge der kommunalen und freien Träger. Die Zunahme der Staffelung von 2012 zu 2016 ist bei beiden Trägertypen im Hort gleich stark.

Tabelle 12: Staffelung der Betreuungsverträge im Hort (Schulzeit) nach Trägertyp, 2012 bis 2016

HORT - Schulzeit	2012	2013	2014	2015	2016
Kommunale Träger					
Anzahl	236	247	251	255	255
Mittelwert	**1,58**	**1,57**	**1,71**	**1,74**	**1,85**
Median	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	5	5	6	6	6
Freie Träger					
Anzahl	54	53	53	56	56
Mittelwert	**1,26**	**1,42**	**1,45**	**1,45**	**1,52**
Median	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	3	6	4	4	5

In der Regionaldifferenzierung fallen im Krippenbereich sofort die großen Unterschiede zwischen den beiden kreisfreien Städten Magdeburg und Halle auf. Die Krippeneinrichtungen der Stadt Halle bieten in allen Jahren, außer 2013, die größte Staffelung der Betreuungsverträge. Ab 2014 können die Eltern aus mehr als sechs verschiedenen Staffelungen die für sie passende auswählen. Die Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg bieten demgegenüber mit deutlich weniger als drei Angeboten landesweit die geringste Staffelung.

Eine überdurchschnittlich große Staffelung, mit durchschnittlich knapp fünf Angeboten, findet sich auch im Landkreisen Mansfeld-Südharz. Eine geringere Staffelung als im Landesdurchschnitt bieten die Einrichtungen des Altmarkkreises Salzwedel, mit weniger als drei Angeboten.

Wird die Entwicklung der durchschnittlichen Staffelung in den Blick genommen, fällt auf, dass nicht alle Regionen im Verlauf des Beobachtungszeitraumes eine zunehmende Staffelung der Betreuungsverträge aufweisen. In der Landeshauptstadt Magdeburg, im Burgenlandkreis und in den Landkreisen Jerichower Land, Saalekreis, Salzlandkreis und Stendal sinkt die Staffelung der Betreuungsverträge von 2015 zu 2016.

Tabelle 13: Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge im Krippenbereich nach Regionen, 2012 bis 2016

KRIPPE	Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge pro Jahr *Mittelwert*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl der Einrichtungen	480	480	492	504	506
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	2,07	2,07	2,50	2,64	2,43
Halle (Saale)	3,83	3,80	6,44	6,43	6,66
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	2,36	2,38	2,88	2,77	2,93
Anhalt-Bitterfeld	3,71	3,58	4,25	4,46	4,49
Börde	2,92	2,83	3,56	3,64	3,72
Burgenlandkreis	2,71	2,78	4,15	4,32	4,25
Harz	2,30	2,21	3,12	3,21	3,68
Jerichower Land	3,00	3,00	4,13	4,75	4,13
Mansfeld-Südharz	2,98	2,93	4,81	4,90	4,78
Saalekreis	3,16	3,16	3,49	3,44	3,36
Salzlandkreis	3,04	3,00	4,04	4,19	4,04
Stendal	2,63	2,60	4,00	3,97	3,93
Wittenberg	3,65	3,83	4,26	4,32	4,43
Gesamt	**3,07**	**2,99**	**4,16**	**4,22**	**4,25**

Legende:

überdurchschnittlich hohe Werte	*überdurchschnittlich niedrige Werte*

Im Kindergartenbereich zeigt sich ein ähnliches Bild wie in der Krippe. Auch hier bieten die Einrichtungen der Stadt Halle, mit Ausnahme des Jahres 2013, in allen Jahren die größte Staffelung. Seit 2014 werden hier mehr als sieben Stundenstaffelungen angeboten. Die Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg bieten dagegen weniger als drei Staffelungen an. Ein überdurchschnittliches Angebot unterbreiten – wie auch im Krippenbereich – die Einrichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz, mit durchschnittlich mehr als fünf Betreuungs-vertragsangeboten. Eine geringere Staffelung als im Landesdurchschnitt bieten neben den Einrichtungen der Landeshauptstadt auch die Einrichtungen des Altmarkkreis Salzwedel und des Landkreises Harz, mit etwas mehr als drei verschiedenen Vertragsmöglichkeiten.

Tabelle 14: Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergartenbereich nach Regionen, 2012 bis 2016

KINDERGARTEN	Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge pro Jahr *Mittelwert*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl der Einrichtungen	479	480	492	504	506
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	1,93	2,00	2,50	2,50	2,64
Halle (Saale)	4,69	3,88	7,33	7,37	7,56
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	2,55	2,55	2,95	3,14	3,09
Anhalt-Bitterfeld	3,97	4,03	4,71	4,69	4,61
Börde	3,10	2,87	3,71	3,70	3,76
Burgenlandkreis	2,93	2,96	4,59	4,63	4,84
Harz	2,47	2,28	3,25	3,37	3,85
Jerichower Land	4,00	3,67	5,00	5,38	5,13
Mansfeld-Südharz	3,19	3,14	5,35	5,24	5,38
Saalekreis	3,48	3,30	3,84	3,73	3,68
Salzlandkreis	3,38	3,39	4,50	4,43	4,64
Stendal	2,90	2,90	4,28	4,52	4,76
Wittenberg	4,35	4,13	4,82	4,94	4,91
Gesamt	**3,34**	**3,18**	**4,58**	**4,60**	**4,71**

Legende:

überdurchschnittlich hohe Werte	*überdurchschnittlich niedrige Werte*

Für den Hort (Schulzeit) bieten die Einrichtungen der beiden kreisfreien Städte Magdeburg und Halle sowie des Landkreises Jerichower Land einen Betreuungsvertrag, der unabhängig von Schul- oder Ferienzeiten gilt und 30 Wochenstunden umfasst.

Mehr als ein Betreuungsvertrag bedeutet zumeist (aber nicht in allen Regionen), dass in den Schul- und Ferienzeiten unterschiedliche Verträge gelten. Die höchste Staffelung bieten die Einrichtungen der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Mansfeld-Südharz mit durchschnittlich mehr als drei Vertragsangeboten und die Einrichtungen des Landkreises Wittenberg mit mehr als zwei Betreuungsverträgen.

Tabelle 15: Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge im Hort (Schulzeit) nach Regionen, 2012 bis 2016

HORT (Schulzeit)	Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge pro Jahr *Mittelwert*				
	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Einrichtungen	290	300	304	311	311
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	1,67	1,67	1,00	1,00	1,00
Halle (Saale)	1,83	1,83	1,00	1,00	1,00
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	1,13	1,21	1,21	1,13	1,33
Anhalt-Bitterfeld	3,13	3,00	3,11	3,40	3,55
Börde	1,15	1,17	1,31	1,26	1,26
Burgenlandkreis	1,24	1,29	1,68	1,70	1,75
Harz	1,30	1,33	1,76	1,92	1,92
Jerichower Land	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Mansfeld-Südharz	1,00	1,16	2,74	2,77	3,50
Saalekreis	1,43	1,48	1,68	1,68	1,64
Salzlandkreis	1,29	1,35	1,24	1,13	1,13
Stendal	1,80	1,64	1,64	1,91	1,91
Wittenberg	1,83	1,92	2,33	2,33	2,30
Gesamt	**1,52**	**1,55**	**1,66**	**1,69**	**1,79**

Legende:

überdurchschnittlich hohe Werte	*überdurchschnittlich niedrige Werte*

Praxisanmerkung Krippen- und Kindergartenbereich:

Eine hohe Staffelung der Betreuungsverträge gibt Eltern die Möglichkeit, eine höchstmögliche Passgenauigkeit zwischen vertraglicher Betreuungszeit und ihrem Betreuungsbedarf zu finden und damit auch die Elternbeiträge dem angemessen zu gestalten. Für die Einrichtungen bedeuten hohe Staffelungen geringere Personalpuffer und eine höhere Personalplanungstiefe.

Eine geringe Staffelung lässt Eltern weniger Wahlmöglichkeiten und zwingt sie, Stundenkontingente zu kaufen, die sie nicht brauchen und nicht nutzen. Dadurch ergeben sich für die Eltern höhere Kosten. Für die Einrichtungen bieten geringe Staffelungen einen Personalpuffer, weil mehr betreuungsbedarfsfreie Zeiten eingerechnet sind.

3.2 Kinder

In den befragten Einrichtungen wurden im Jahr 2016 insgesamt 49.659 Kinder betreut. Verglichen mit dem Jahr 2012 ist das eine Zunahme von 4.857 Kindern, dies entspricht einer Steigerung von elf Prozent.

3.2.1 Entwicklung der Kinderzahlen insgesamt von 2012 zu 2016

Wird diese Entwicklung differenziert nach den jeweiligen Betreuungsaltern der Kinder betrachtet, fällt mit der nächsten Abbildung die im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen stärkere Zunahme der Anzahl der Hortkinder auf. Deren Zunahme von 2.793 Kindern entspricht einer Steigerung von 19 Prozent. Bei den Krippenkindern ist eine Steigerung von fünf Prozent zu verzeichnen und bei den Kindergartenkindern beträgt die Zunahme acht Prozent.

Abbildung 15 Entwicklung der Kinderzahlen in den befragten Kindertagesstätten von 2012 zu 2016 (Anzahl der Kinder)

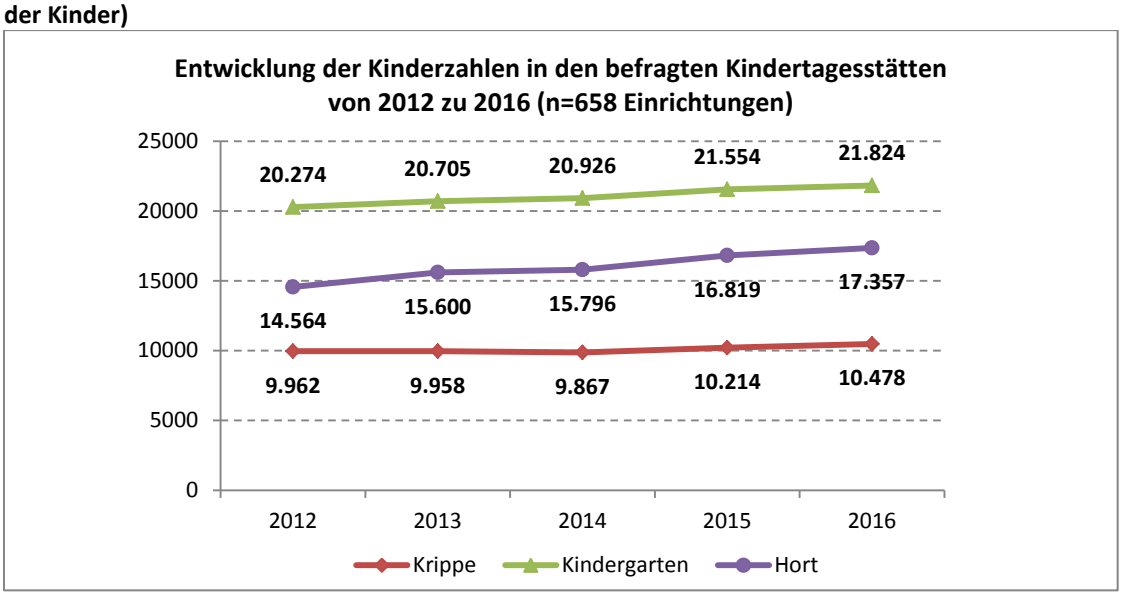

Werden die Betreuungsaltersgruppen der Kinder zueinander ins Verhältnis gesetzt, wird sichtbar, dass die Kindergartenkinder mit 44 Prozent den größten Anteil an betreuten Kindern umfassen, 36 Prozent entfallen auf die Hortkinder und um 21 Prozent auf Krippenkinder. Über die Jahre 2012 bis 2016 zeigt sich eine Zunahme des Anteils der Hortkinder und eine jeweils leichte Abnahme bei den Krippen- und Kindergartenkindern.

Tabelle 16: Anteilswerte der Kinder nach Betreuungsaltersgruppen 2012 bis 2016 (Prozent)

	2012	2013	2014	2015	2016
			Prozent		
Krippenkinder	21,4	21,3	20,5	20,6	20,5
Kindergartenkinder	44,3	44,5	44,5	44,1	43,6
Hortkinder	34,3	34,2	35,0	35,3	36,0
Gesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

3.2.2 Einrichtungsgröße und deren Entwicklung von 2012 zu 2016

Die Größe einer Einrichtung kann an verschiedenen Parametern gemessen werden. So orientiert sich der Monitor „Frühkindliche Bildung“ der Bertelsmann Stiftung an der Anzahl des pädagogischen Personals, die wiederum in einem direkten Verhältnis zum Betreuungsschlüssel und den vertraglichen Betreuungsstunden steht. Da die so entstehende Größenstruktur von Einrichtungen sich mit der Zunahme von Betreuungsstunden oder einer Verbesserung des Betreuungsschlüssels verändern würde, wird in dieser Evaluation die festere Kennziffer der Anzahl der Kinder als Größenkennzeichen herangezogen.

In einer Kindertageseinrichtung in Sachsen-Anhalt werden durchschnittlich 76 Kinder (2012) bzw. 80 Kinder (2016) betreut. Die Kindertageseinrichtungen freier Träger sind größer und im Vergleich über den Zeitraum von 2012 bis 2016 auch stärker gewachsen als die Kindertageseinrichtungen kommunaler Träger. Bei den freien Trägern beträgt der Zuwachs an Kindern pro Einrichtung durchschnittlich vier Kinder, bei den kommunalen Trägern drei Kinder.

In der Regionaldifferenzierung zeigen sich große Unterschiede, wie auch die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Die größten Einrichtungen finden sich in der Landeshauptstadt Magdeburg und der kreisfreien Stadt Halle (Saale), mit mehr als 100 Kindern im Jahr 2016. Die kleinsten Einrichtungen, mit bis zu 65 Kindern, haben der Landkreis Stendal, der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Wittenberg.

Über den Beobachtungszeitraum von 2012 bis 2016 hat sich die Größe der Einrichtungen in den Regionen unterschiedlich entwickelt. Der stärksten Zunahme von durchschnittlich 15 Kindern pro Einrichtung in der Landeshauptstadt Magdeburg, steht auf der anderen Seite ein Rückgang von sieben Kindern pro Einrichtung im Saalekreis entgegen.

Abbildung 16: Entwicklung der durchschnittlichen Kinderanzahl pro Einrichtung 2012 und 2016 (Anzahl, n=658 Einrichtungen)

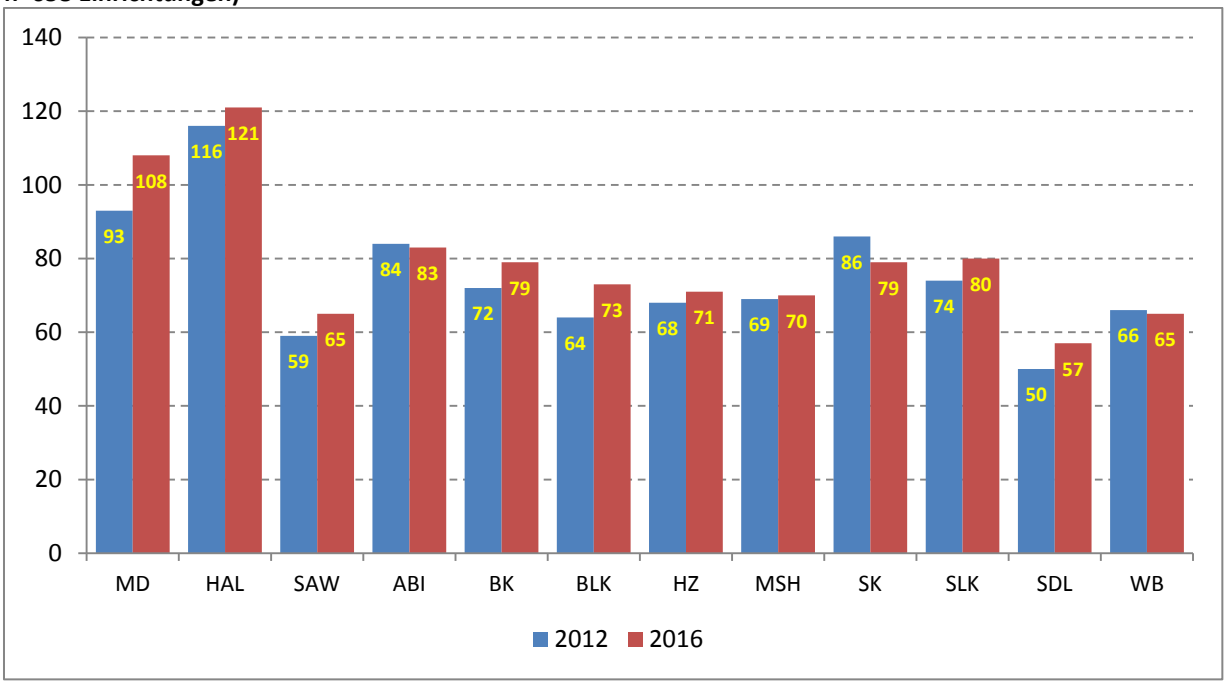

In der Betrachtung der Entwicklung der drei verschiedenen Altersgruppen der Kindertagesbetreuung von 2012 zu 2016 ist klar zu erkennen, dass der hauptsächliche Anteil des Zuwachses auf das Konto der Hortkinder geht. Während die durchschnittliche Anzahl der Krippen- und Kindergartenkindern pro Einrichtung mit 20 bis 21 Kindern bzw. 42 bis 43 Kindern sehr stabil blieb, ist die durchschnittliche Anzahl der Hortkinder pro Einrichtung von 49 auf 55 gestiegen (Tabelle 17).

Differenziert nach den zwei Trägertypen zeigt sich eine stärkere Stabilität bei den kommunalen Trägern und eine höhere Dynamik bei den freien Trägern. Bei den kommunalen Trägern blieben die durchschnittliche Anzahl der Krippen- und Kindergartenkinder stabil, die der Hortkinder stieg um durchschnittlich sechs Kinder. Demgegenüber verzeichneten die Einrichtungen der freien Träger neben der Stabilität im Krippenbereich sowohl einen Zuwachs bei den Kindergartenkindern von durchschnittlich plus drei Kinder pro Einrichtung als auch bei den Hortkindern von plus sieben Kindern pro Einrichtung.

Tabelle 17: Durchschnittliche Anzahl nach Betreuungsaltersgruppen pro Einrichtung und Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent)

	Durchschnittliche Anzahl an Kindern in entsprechenden Einrichtungen *Prozent*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kinderkrippenkinder					
Anzahl der Einrichtungen	488	488	500	512	514
	Prozent				
kommunale Träger	19	20	19	19	19
freie Träger	24	23	23	23	24
Gesamt	**21**	**21**	**20**	**20**	**21**
Kindergartenkinder					
Anzahl der Einrichtungen	487	488	500	511	514
	Prozent				
kommunale Träger	40	40	39	40	40
freie Träger	48	49	50	51	51
Gesamt	**42**	**43**	**42**	**43**	**43**
Hortkinder					
Anzahl der Einrichtungen	298	308	312	318	319
	Prozent				
kommunale Träger	42	45	44	47	48
freie Träger	78	80	83	83	85
Gesamt	**49**	**51**	**51**	**53**	**55**

In der Regionalanalyse werden wiederum deutliche Unterschiede zwischen den Regionen sichtbar. So ist die **durchschnittliche Anzahl an Krippenkindern** in den beiden kreisfreien Städten Halle und Magdeburg sowie im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit 25 bis 30 Krippenkinder deutlich höher als im Landesdurchschnitt. In den Landkreisen Stendal und Wittenberg ist mit 14 bzw. 16 Krippenkindern pro Einrichtung die durchschnittliche Anzahl deutlich geringer.

Tabelle 18: Durchschnittliche Anzahl an Krippenkindern pro Einrichtung 2012 bis 2016 (Prozent)

	Durchschnittliche Anzahl an Krippenkindern in entsprechenden Einrichtungen *Prozent*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl der Einrichtungen	488	488	500	512	514
	Prozent				
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	29	29	29	29	28
Halle (Saale)	31	30	29	29	30
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	17	17	16	17	18
Anhalt-Bitterfeld	24	16	23	24	25
Börde	19	21	20	21	20
Burgenlandkreis	17	16	17	17	18
Harz	18	20	20	19	19
Mansfeld-Südharz	16	16	16	17	18
Saalekreis	22	22	20	18	19
Salzlandkreis	20	19	19	20	21
Stendal	16	15	14	14	14
Wittenberg	17	16	16	16	16
Gesamt	**21**	**21**	**20**	**20**	**21**

Legende:

kleinere Einrichtungen bzw. weniger Kinder als Landes-Ø	*größere Einrichtungen bzw. mehr Kinder als Landes-Ø*

Auch die **durchschnittliche Anzahl an Kindergartenkindern** pro Einrichtung weist starke Unterschiede zwischen den Regionen auf. Auch hier sind - wie bei den Krippenkindern - die Einrichtungen in den beiden kreisfreien Städten und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld größer als im Landesdurchschnitt. In den Landkreisen überwiegen eher kleinere Einrichtungen, dies trifft vor allem auf die Landkreise Mansfeld-Südharz, Stendal und Wittenberg zu.

Tabelle 19: Durchschnittliche Anzahl an Kindergartenkindern pro Einrichtung 2012 bis 2016 (Prozent)

	Durchschnittliche Anzahl an Kindergartenkindern in entsprechenden Einrichtungen *Prozent*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl der Einrichtungen	487	488	500	512	514
	Prozent				
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	57	63	66	68	69
Halle (Saale)	63	64	65	64	65
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	32	34	34	36	36
Anhalt-Bitterfeld	50	50	50	49	49
Börde	40	41	40	42	43
Burgenlandkreis	36	37	36	36	36
Harz	37	38	40	40	39
Mansfeld-Südharz	34	34	33	33	33
Saalekreis	47	48	42	44	44
Salzlandkreis	36	38	37	36	38
Stendal	32	32	33	34	34
Wittenberg	37	37	34	35	34
Gesamt	**42**	**43**	**42**	**40**	**43**

Legende:

kleinere Einrichtungen bzw. weniger Kinder als Landes-Ø	*größere Einrichtungen bzw. mehr Kinder als Landes-Ø*

Bei den Hortkindern zeigen sich einige Abweichungen zu den bisher dargestellten regionalen Ergebnissen. Hier finden sich die mit Abstand größten Einrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg, gefolgt von den Einrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Salzlandkreis und im Landkreis Stendal. Kleinere Einrichtungen als der Landesdurchschnitt befinden sich in den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Börde.

Tabelle 20: Durchschnittliche Anzahl an Hortkindern pro Einrichtung 2012 bis 2016 (Prozent)

	Durchschnittliche Anzahl an Hortkindern in entsprechenden Einrichtungen *Prozent*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl der Einrichtungen	298	308	312	318	319
	Prozent				
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	125	120	141	148	158
Halle (Saale)	45	47	49	50	51
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	49	51	52	57	59
Anhalt-Bitterfeld	87	89	89	84	86
Börde	43	42	41	46	47
Burgenlandkreis	49	53	54	57	60
Harz	53	57	57	54	53
Mansfeld-Südharz	32	34	32	33	33
Saalekreis	51	53	45	50	53
Salzlandkreis	56	57	62	66	69
Stendal	49	49	51	58	68
Wittenberg	55	52	45	48	46
Gesamt	**49**	**51**	**51**	**50**	**55**

Legende:

kleinere Einrichtungen bzw. weniger Kinder als Landes-Ø	*größere Einrichtungen bzw. mehr Kinder als Landes-Ø*

3.2.3 Entwicklung der durchschnittlichen Kinderzahlen pro Einrichtung von 2012 zu 2016

Sowohl im Jahr 2012 als auch im Jahr 2016 wurden in den Einrichtungen der kommunalen Träger 73 Prozent aller Kinder betreut. Dieser Anteilswert blieb über den Beobachtungszeitraum stabil. Dabei werden in den einzelnen Einrichtungen der kommunalen Träger durchschnittlich deutlich weniger Kinder betreut als in den Einrichtungen freier Träger, wie auch die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen.

Die durchschnittliche Anzahl der Krippenkinder bleibt über die Jahre des Beobachtungszeitraumes bei beiden Trägertypen weitestgehend stabil, die Schwankungen um ein Kind können vernachlässigt werden.

Abbildung 17: Durchschnittliche Anzahl von Krippenkindern in den Einrichtungen nach Träger 2012 zu 2016

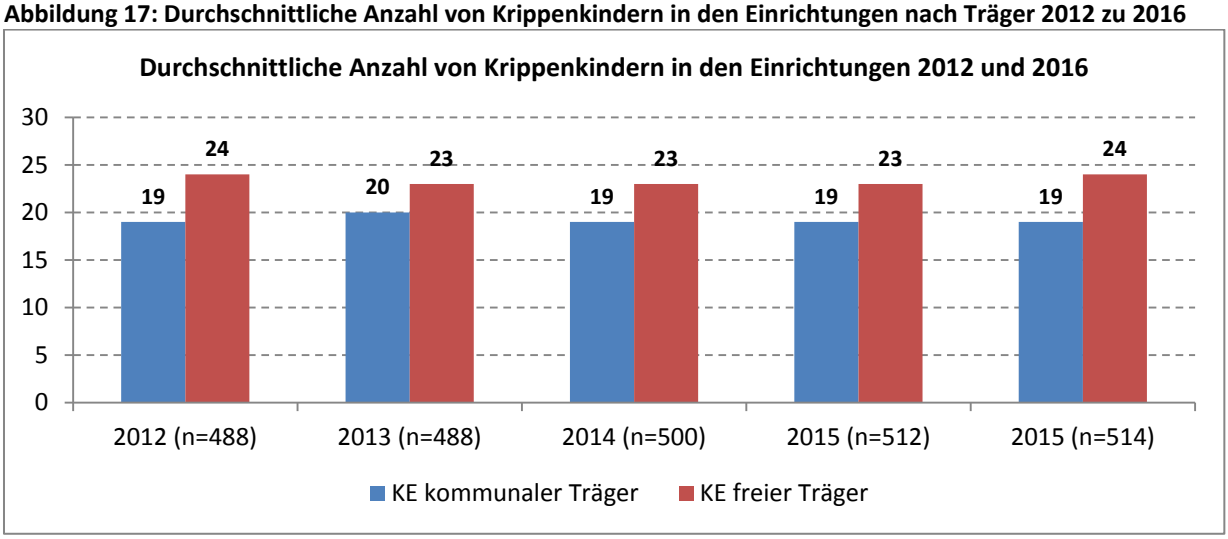

Demgegenüber hat sich sowohl die durchschnittlichen Anzahl der Kindergartenkinder als auch die der Hortkinder im Zeitverlauf stärker verändert und auch zwischen beiden Trägertypen werden unterschiedliche Entwicklungen sichtbar.

Bei den kommunalen Trägern ist eine weitestgehende Konstanz in der durchschnittlichen Anzahl von Kindergartenkindern in den Einrichtungen festzustellen, während die freien Träger eine doch deutliche Zunahme von drei Kindern pro Einrichtung zu bewältigen haben.

Abbildung 18: Durchschnittliche Anzahl von Kindergartenkindern pro Einrichtung nach Trägertyp 2012 zu 2016

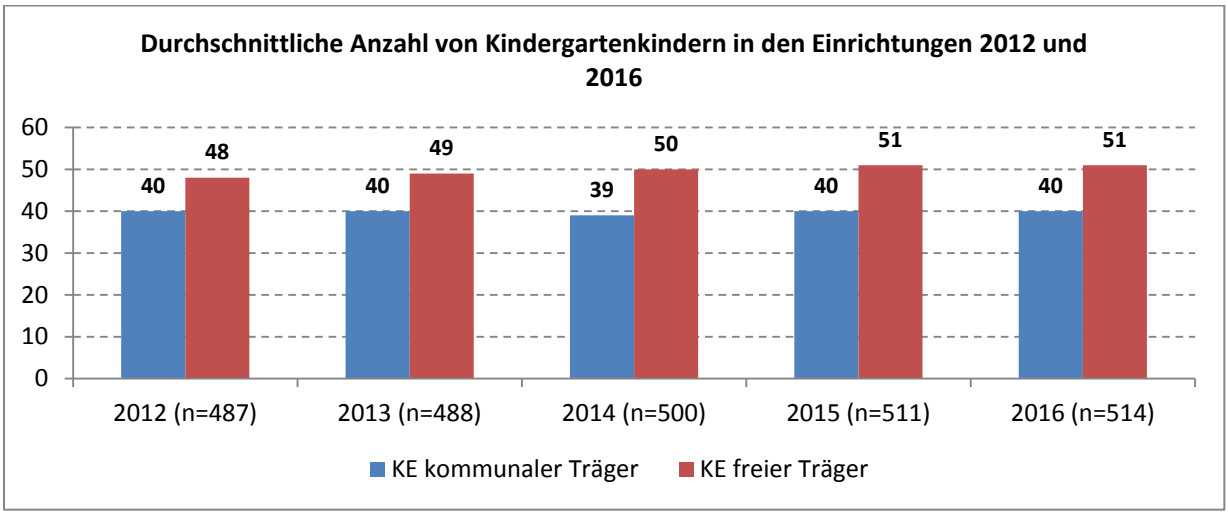

Auch bei den Hortkindern zeigt sich eine starke Zunahme, allerdings anders als bei den Kindergartenkindern bei beiden Trägern. So ist die durchschnittliche Anzahl an Hortkindern in den kommunalen Einrichtungen um sechs Kinder und in den Einrichtungen freier Träger um sieben Kinder gestiegen.

Abbildung 19: Durchschnittliche Anzahl von Hortkindern in den Einrichtungen nach Träger 2012 zu 2016

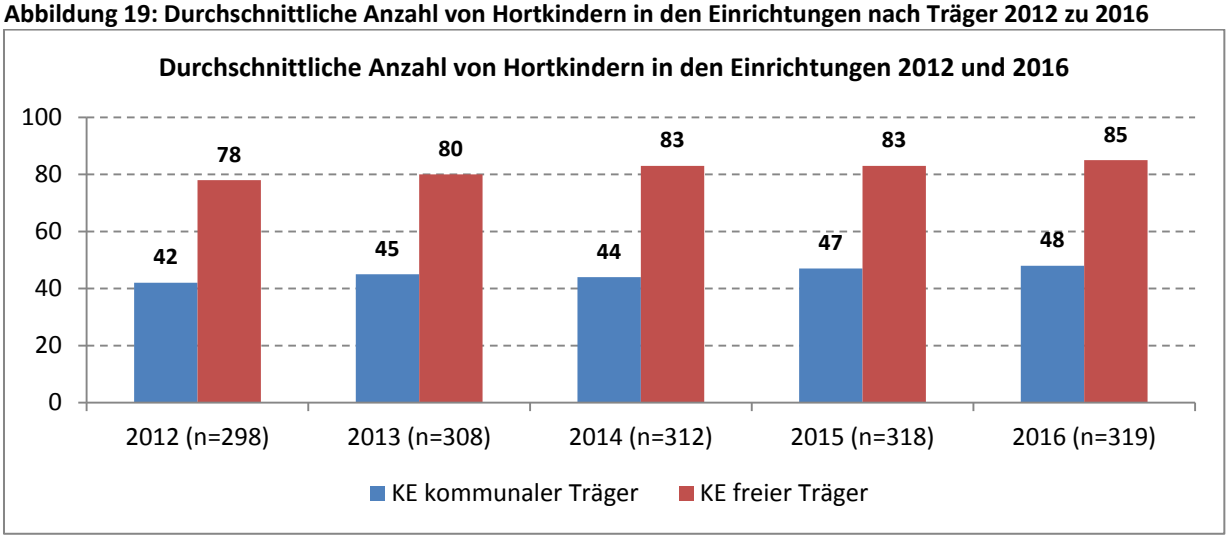

3.2.4 Struktur der Kinder nach Betreuungsalter in den Regionen

In den Regionen sind die Anteilswerte der Kinder in den jeweiligen Betreuungsaltern an der Gesamtkinderzahl sehr unterschiedlich (Tabelle 21).

Der höchste Anteil an Krippenkindern an allen betreuten Kindern findet sich im Landkreis Jerichower Land mit 27 Prozent (2013) bis 34 Prozent (2015). Die kreisfreie Stadt Halle hat dagegen mit 13 bis 14 Prozent den geringsten Anteil an Krippenkindern an allen betreuten Kindern. Die Kindergartenkinder bilden den größten Anteil an allen betreuten Kindern in der Landeshauptstadt Magdeburg mit 54 bis 58 Prozent und den geringsten Anteil mit 29 bis 31 Prozent in der kreisfreien Stadt Halle. Demgegenüber bilden in der kreisfreien Stadt Halle die Hortkinder mit 55 bis 58 Prozent landesweit den größten Anteil der betreuten Kinder, im Jerichower Land und in der Landeshauptstadt Magdeburg dagegen den geringsten.

Starke Veränderungen in den jeweiligen Anteilen zeigen sich für das Land Sachsen-Anhalt insgesamt gesehen nicht. Wird der Blick auf die Regionen gelenkt, werden – bezogen auf die drei Betreuungsaltersgruppen – in einigen von ihnen sehr stabile Entwicklungen und in anderen recht deutliche Veränderungen sichtbar (siehe Abbildung 20 bis Abbildung 22).

Tabelle 21: Anteilswerte der Betreuungsaltersgruppen an allen betreuten Kindern nach Regionen von 2012 bis 2016 (Prozent, n=658)

Regionen	2012			2013			2014			2015			2016		
	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort
Anzahl der Einrichtungen	488	487	298	488	488	308	500	500	312	512	511	318	514	514	319
	Prozent														
kreisfreie Städte															
Landeshauptstadt Magdeburg	27,97	54,38	17,65	26,48	55,87	17,65	25,95	56,40	17,65	24,83	57,52	17,65	24,14	58,21	17,65
Halle (Saale)	14,14	30,59	55,26	13,83	30,81	55,36	13,61	31,00	55,39	12,68	29,47	57,85	13,30	29,62	57,08
Landkreise															
Altmarkkreis Salzwedel	23,68	45,89	30,43	23,29	46,10	30,62	22,81	46,98	30,20	22,66	47,15	30,19	24,31	45,62	30,06
Anhalt-Bitterfeld	23,65	47,54	28,81	23,99	45,67	30,33	22,16	46,43	31,40	22,58	43,94	33,48	23,79	43,04	33,17
Burgenlandkreis	27,05	54,14	18,80	25,18	50,70	24,12	25,74	50,06	24,20	24,94	50,90	24,16	25,34	50,64	24,02
Börde	25,01	49,24	25,75	25,80	48,85	25,35	24,22	50,57	25,21	25,33	48,84	25,83	24,56	48,92	26,52
Harz	26,00	44,51	29,49	26,70	43,23	30,07	24,61	45,08	30,30	23,44	47,28	29,28	24,64	47,67	27,69
Jerichower Land	33,50	50,99	15,51	27,08	57,06	15,86	32,62	55,14	12,23	34,18	55,89	9,94	30,27	59,83	9,90
Mansfeld-Südharz	23,30	49,54	27,16	23,58	49,63	26,79	25,72	48,95	25,33	25,37	48,20	26,43	27,30	47,58	25,11
Saalekreis	22,30	50,13	27,56	23,00	49,38	27,62	23,96	49,74	26,30	22,83	51,11	26,06	23,53	50,69	25,78
Salzlandkreis	24,81	43,28	31,30	22,69	48,03	29,28	24,93	46,03	29,04	26,23	45,81	27,96	26,51	45,78	27,70
Stendal	29,11	50,35	20,54	26,54	50,77	22,69	24,61	52,63	22,77	23,91	53,12	22,98	24,31	52,79	22,90
Wittenberg	22,45	49,66	27,90	22,58	50,30	27,12	24,47	50,74	24,79	24,60	50,60	24,81	24,35	50,21	25,43
Gesamt	**24,44**	**47,97**	**27,55**	**23,95**	**47,66**	**28,39**	**23,94**	**48,13**	**27,93**	**23,66**	**48,00**	**28,34**	**24,25**	**47,74**	**28,01**

Legende:

überdurchschnittliche Werte	*unterdurchschnittliche Werte*

Der **Anteil der Krippenkinder** an allen betreuten Kindern hat sich über den Beobachtungszeitraum von 2012 bis 2016 hinweg vor allem im Landkreis Stendal (minus fünf Prozent) und in der Landeshauptstadt Magdeburg (minus vier Prozent) abnehmend, in den Landkreisen Mansfeld-Südharz (plus vier Prozent) und Wittenberg (plus zwei Prozent) zunehmend und sehr ungleichmäßig in den Landkreisen Jerichower Land und Harz verändert.

Abbildung 20: Anteil der Krippenkinder an allen betreuten Kindern nach Regionen 2012 zu 2016 (Prozent)*

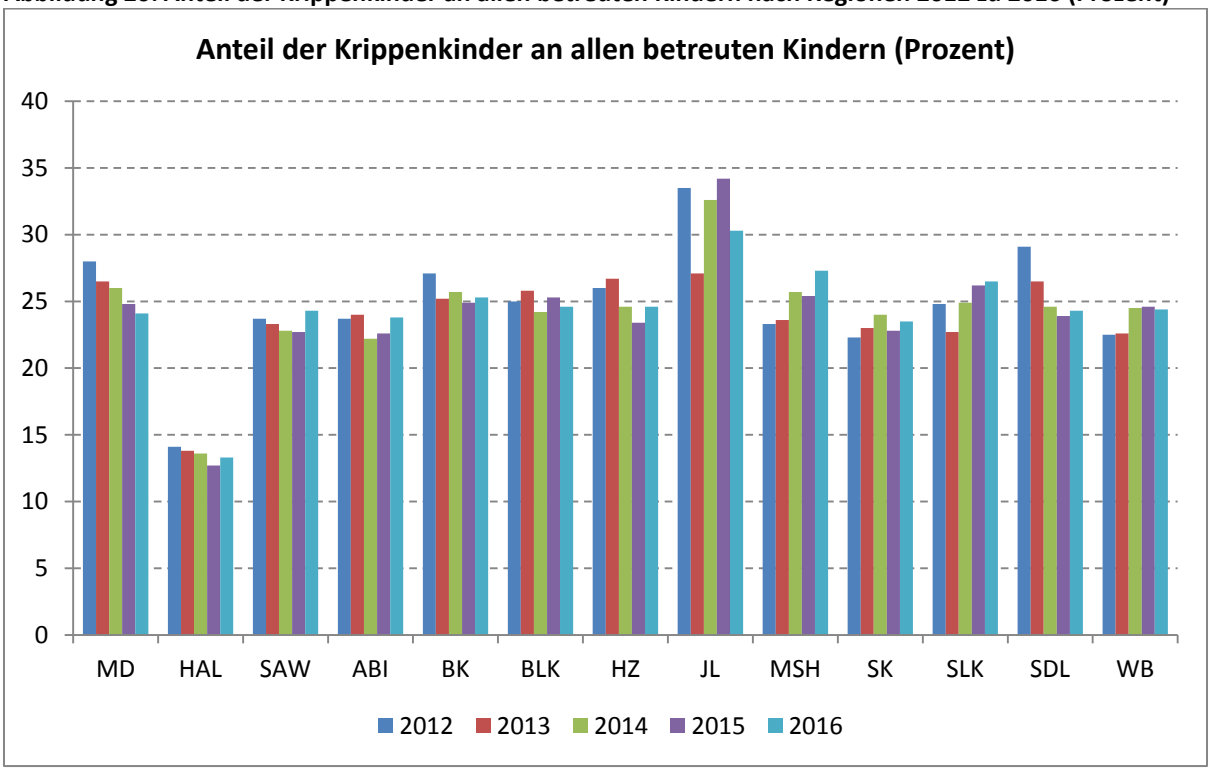

*Legende: * Datengrundlage siehe Tabelle 21*

Der **Anteil der Kindergartenkinder** an allen betreuten Kindern ist von 2012 zu 2016 im Landkreis Jerichower Land (plus neun Prozent), in der Landeshauptstadt Magdeburg (plus vier Prozent) und im Landkreis Stendal (plus 2,5 Prozent) – Magdeburg und Stendal gegensätzlich zu den Krippenkindern – gestiegen. Dagegen ist der Anteil der Kindergartenkinder an allen betreuten Kindern in den Landkreisen Mansfeld-Südharz (minus zwei Prozent) und Anhalt-Bitterfeld (minus 4,5 Prozent) gesunken.

Abbildung 21: Anteil der Kindergartenkinder an allen betreuten Kindern nach Regionen 2012 zu 2016 (Prozent)*

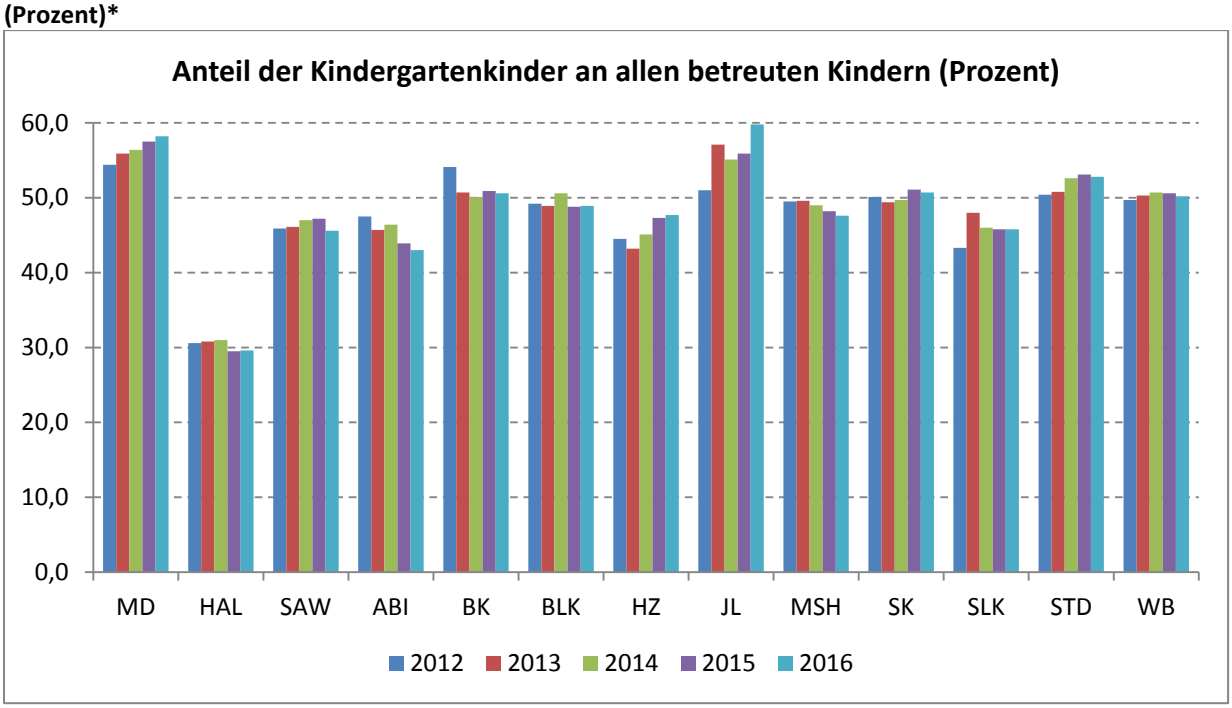

*Legende: * Datengrundlage siehe Tabelle 21*

Der **Anteil der Hortkinder** an allen betreuten Kindern hat von 2012 zu 2016 am stärksten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (plus vier Prozent) zugenommen. Deutlich gesunken ist der Anteil der Hortkinder in den Landkreisen Jerichower Land (minus sechs Prozent) und im Salzlandkreis (minus vier Prozent).

Abbildung 22: Anteil der Hortkinder an allen betreuten Kindern nach Regionen 2012 zu 2016 (Prozent)*

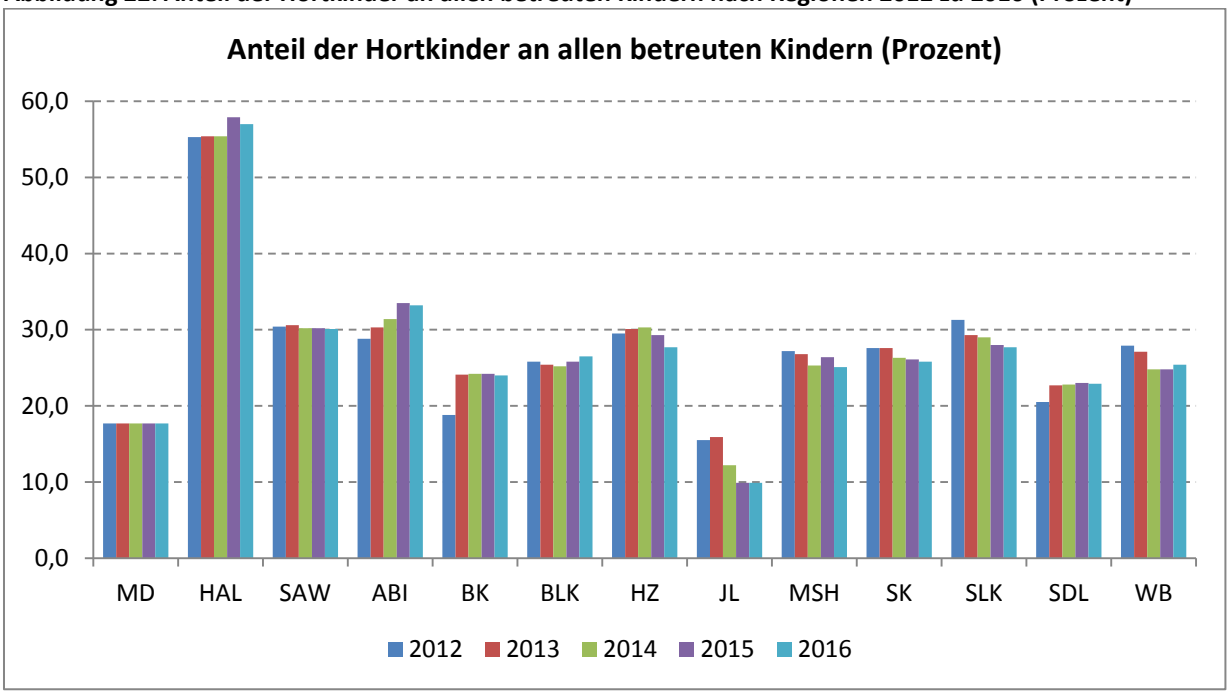

*Legende: * Datengrundlage siehe Tabelle 21*

3.2.5 Kinder aus Fremdgemeinden

Mehr als zwei Drittel aller Einrichtungen (68 Prozent) betreuten zum Stichtag 1. März 2016 Kinder, deren Wohnort sich in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Bundeslang befand. Insgesamt wurden in den befragten Einrichtungen 1.943 Kinder aus Fremdgemeinden (vier Prozent aller betreuten Kinder) betreut, davon waren 1.900 Kinder in Sachsen-Anhalt und 43 Kinder in einem anderen Bundesland zu Hause.

Am seltensten werden Kinder aus Fremdgemeinden in den Einrichtungen im Landkreis Harz betreut, 40 Prozent der Einrichtungen geben dies an. Am häufigsten sind Kinder aus Fremdgemeinden in den Einrichtungen im Salzlandkreis (81 Prozent) und im Burgenlandkreis (77 Prozent) anzutreffen. In der rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Analyse wird das Thema genauer spezifiziert. Die rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse greift dabei auf Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurück, während in dieser Ausführung die Angaben der Träger und Einrichtungen aufgeführt sind. Die Angaben können differieren.

Abbildung 23: Anteil der befragten Einrichtungen, in denen 2016/2017 Kinder aus Fremdgemeinden betreut werden (Prozent)

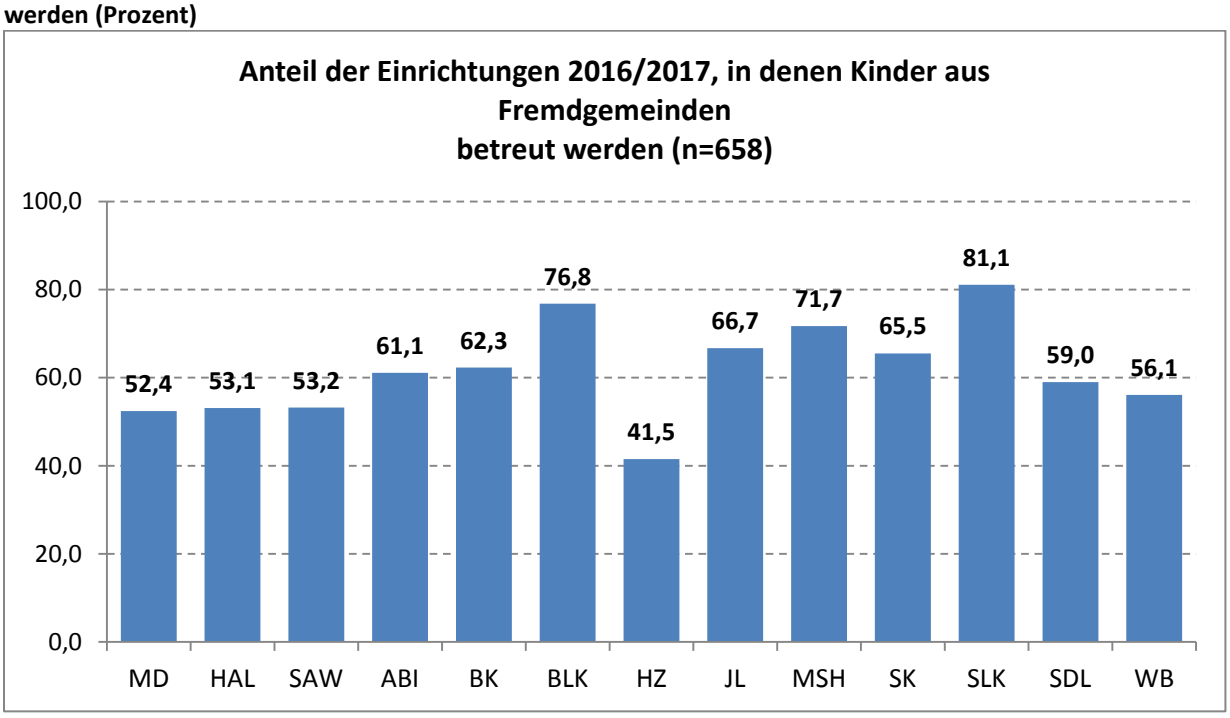

3.3 Personal

3.3.1 Sozialdemografische und berufsbiografische Kennzahlen

Insgesamt liegen die Daten von 6.470 angestellten Fach- und Hilfskräften aus dem pädagogischen Bereich vor.

Kinderbetreuung ist auch in Sachsen-Anhalt frauendominiert. Der **Anteil an Männern** unter dem pädagogischen Personal liegt bei insgesamt 3,4 Prozent. Ihr Anteil an den pädagogischen Fachkräften ist mit 3,3 Prozent deutlich geringer als ihr Anteil an den pädagogischen Hilfskräften mit 6,8 Prozent. [16]

Differenziert nach den **Qualifikationsgruppen** wird der starke Einsatz von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Absatz 3 KiFöG sichtbar: Insgesamt 92 Prozent aller pädagogisch Beschäftigten entfallen auf diese Qualifikationsgruppe. Pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 4 Satz 1 KiFöG oder pädagogische Hilfskräfte nach § 21 Absatz 4 Satz 2 KiFöG sind mit zwischen drei und vier Prozent dagegen offenbar kaum in den Einrichtungen zu finden.

Tabelle 22: Qualifikationsgruppen 2016 nach Geschlecht

Qualifikationsgruppen	Gesamt*		Männlich		Weiblich	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
päd. Fachkräfte nach §21 Abs. 3 KiFöG	5.926	91,59	188	80,00	5.738	92,03
päd. Fachkräfte nach §21 Abs. 4 KiFöG	241	3,72	34	14,47	207	3,32
päd. Hilfskräfte nach §21 Abs. 4 KiFöG	190	2,94	13	5,53	177	2,84
Heilpädagogen, finanziert über Eingliederungshilfe	113	1,75	0	0,00	113	1,81
Gesamt	**6.470**	100,00	**235**	100,00	**6.235**	100,00

*Legende: * Differenz zu Männer + Frauen = fehlende Angabe zum Geschlecht*

Die nachfolgende Tabelle erlaubt einen Überblick zu den sozialdemografischen (Geschlecht, Geburtsjahr) und berufsbiografischen Kennzahlen (Qualifikation, Unternehmenseintritt, Alter bei Unternehmenseintritt und Dauer der Unternehmenszugehörigkeit), die in den nachfolgendes Abschnitten des Kapitels ausführlicher untersucht werden.

Deutlich sichtbar ist das höhere Alter und die lange Unternehmenszugehörigkeit der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG, das jüngere Alter des männlichen Personals und deren vergleichbar kurzer Unternehmenszugehörigkeit sowie die Konstanz des mit anderen Berufsfelder vergleichbar hohen Eintrittsalters (um 30 Jahre) über alle Qualifikationsgruppen und beide Geschlechter.

[16] Deutschlandweit beträgt der Anteil an Männern in der Kinderbetreuung 5,2 Prozent im Jahr 2016 und ist seit 2007 um knapp drei Prozent gestiegen. (Statistisches Bundesamt 2017, Zahl der Woche vom 25.April 2017.

Tabelle 23: Sozialdemografische und berufsbiografische Kennzahlen 2016 nach Geschlecht (Mittelwerte von n=6.470 Personen)

	Gesamt	Männlich	Weiblich
	Mittelwert		
pädagogische Fachkräfte nach §21 Abs. 3 KiFöG			
Geburtsjahr	1970	1982	1970
Eintrittsjahr ins Unternehmen	2000	2012	1999
Alter bei Unternehmenseintritt *(Jahre)*	29,9	29,9	30,0
Dauer im Unternehmen *(Jahre)*	16,0	3,7	16,4
pädagogische Fachkräfte nach §21 Abs. 4 KiFöG			
Geburtsjahr	1982	1984	1982
Eintrittsjahr ins Unternehmen	2011	2013	2011
Alter bei Unternehmenseintritt *(Jahre)*	29,3	29,5	29,2
Dauer im Unternehmen *(Jahre)*	4,5	2,9	4,8
pädagogische Hilfskräfte nach §21 Abs. 3 KiFöG			
Geburtsjahr	1983	1983	1983
Eintrittsjahr ins Unternehmen	2012	2013	2012
Alter bei Unternehmenseintritt *(Jahre)*	29,3	29,9	29,1
Dauer im Unternehmen *(Jahre)*	3,6	2,7	3,7

3.3.2 Alters- und Qualifikationsstrukturanalyse

Nachfolgend werden die drei Qualifikationsgruppen pädagogischer Fach- und Hilfskräfte in den Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich ihrer Alters- und Geschlechtsstruktur differenziert analysiert.

3.3.2.1 Altersanalyse der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG

Die Altersstrukturanalyse offenbart ein sehr hohes Durchschnittsalter der weiblichen pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG. Gleichzeitig ist diese Altersstruktur extrem unausgeglichen: 31 Prozent von ihnen sind 55 Jahre und älter, 32 Prozent zwischen 45 und unter 55 Jahren, so dass insgesamt fast zwei Drittel 45 Jahre und älter sind. Einen Unter- und Mittelbau gibt es bei den Frauen in dieser Qualifikationsgruppe so gut wie nicht: nur knapp 25 Prozent sind jünger als 30 Jahre und etwa 13 Prozent zwischen 35 und unter 45 Jahren. Bei den Männern sieht die Altersverteilung in dieser Qualifikationsgruppe deutlich ausgeglichener aus, von ihnen sind 44 Prozent jünger als 30 Jahre, 34 Prozent zwischen 30 und unter 40 Jahren und „nur“ elf Prozent 45 Jahre und älter.

Tabelle 24: Alters- und Geschlechtsstruktur der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG 2016/2017

pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG						
Geschlecht	**Gesamt***		**Männlich**		**Weiblich**	
Durchschnittsalter *(Jahre)*	**46 Jahre**		**33 Jahre**		**47 Jahre**	
Altersgruppen	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
unter 30 Jahre	983	16,59	83	44,15	900	15,68
30 bis unter 35 Jahre	539	9,10	32	17,02	507	8,84
35 bis unter 40 Jahre	376	6,34	31	16,49	345	6,01
40 bis unter 45 Jahre	396	6,68	20	10,64	376	6,55
45 bis unter 50 Jahre	832	14,04	10	5,32	822	14,33
50 bis unter 55 Jahre	1.028	17,35	10	5,32	1.018	17,74
55 bis unter 60 Jahre	1.020	17,21	2	1,06	1.018	17,74
60 Jahre und älter	752	12,69	0	0,00	752	13,11
	5.926	**100,00**	**188**	**100,00**	**5.738**	**100,00**

*Legende: * Differenz zu Männer + Frauen = fehlende Angabe zum Geschlecht*

Zwischen den Trägertypen werden kaum Unterschiede sichtbar: Die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG sind in den Einrichtungen freier Träger durchschnittlich ein Jahr jünger. Während der Anteil an jungem Fachpersonal unter 30 Jahren in den kommunalen Einrichtungen geringfügig höher ist, ist er dafür in der Altersgruppe der 30- bis unter 45-Jährigen bei den freien Trägern etwas höher. Größere Unterschiede zeigen sich in den höheren Altersgruppen: So liegt der Anteil der ab 55-Jährigen bei den kommunalen Trägern bei 31 Prozent und unter dem Personal der freien Trägern bei 28 Prozent.

Tabelle 25: Alters- und Geschlechtsstruktur der päd. Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG 2016/2017 nach Trägertyp

päd. Fachkräfte nach §21 Abs. 3 KiFöG						
	Gesamt*		**Kommunale Träger**		**Freie Träger**	
Durchschnittsalter *(Jahre)*	**46 Jahre**		**46 Jahre**		**45 Jahre**	
Altersgruppen	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
unter 30 Jahre	838	15,86	648	16,37	195	15,71
30 bis unter 35 Jahre	478	9,05	349	8,82	117	9,43
35 bis unter 40 Jahre	315	5,96	232	5,86	76	6,12
40 bis unter 45 Jahre	357	6,76	269	6,79	83	6,69
45 bis unter 50 Jahre	775	14,67	544	13,74	217	17,49
50 bis unter 55 Jahre	936	17,71	715	18,06	209	16,84
55 bis unter 60 Jahre	920	17,41	700	17,68	197	15,87
60 Jahre und älter	665	12,59	502	12,68	147	11,85
	5.284	**100,00**	**3.935**	**100,00**	**1.241**	**100,00**

*Legende: * Differenz zu Männer + Frauen = fehlende Angabe zum Träger*

3.3.2.2 Altersanalyse der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 4 KiFöG

Die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 4 KiFöG sind mit 37 Jahren wesentlich jünger als die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG mit 46 Jahren. Auch in dieser Qualifikationsgruppe sind die Männer jünger als die Frauen, allerdings ist der Altersabstand geringer ausgeprägt als zwischen den Geschlechtern der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG. Auffallend ist, dass es bei dieser Qualifikationsgruppe so gut wie kein Personal ab 50 Jahren in den Einrichtungen gibt. Die größte Gruppe dieser Fachkräfte ist mit 43 Prozent jünger als 30 Jahre.

Tabelle 26: Alters- und Geschlechtsstruktur der päd. Fachkräfte nach § 21 Abs. 4 KiFöG 2016/2017

päd. Fachkräfte nach §21 Abs. 4 KiFöG						
	Gesamt*		Männlich		Weiblich	
Durchschnittsalter (Jahre)	37 Jahre		34 Jahre		37 Jahre	
Altersgruppen	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
unter 30 Jahre	59	42,45	9	47,37	50	41,67
30 bis unter 40 Jahre	48	34,53	6	31,58	42	35,00
40 bis unter 50 Jahre	26	18,71	4	21,05	22	18,33
50 bis unter 60 Jahre	3	2,16	0	0,00	3	2,50
60 Jahre und älter	3	2,16	0	0,00	3	2,50
	139	**100,0**	**19**	**100,00**	**120**	**100,00**

*Legende: * Differenz zu Männer + Frauen = fehlende Angabe zum Geschlecht*

3.3.2.3 Altersanalyse der pädagogischen Hilfskräfte nach § 21 Abs. 4 KiFöG

Noch jünger als die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 4 KiFöG sind die pädagogischen Hilfskräfte nach § 21 Absatz 4 KiFöG mit 33 Jahren. In dieser Qualifikationsgruppe zeigen sich keine Altersunterschiede zwischen Männern und Frauen. Etwas mehr als ein Drittel der pädagogischen Hilfskräfte ist unter 30 Jahren, ein weiteres Drittel zwischen 30 und unter 40 Jahren und etwas weniger als ein Drittel sind 40 Jahre und älter.

Tabelle 27: Alters- und Geschlechtsstruktur der päd. Hilfskräfte nach § 21 Abs. 4 KiFöG 2016/2017

päd. Hilfskräfte nach §21 Abs. 3 KiFöG						
	Gesamt*		Männlich		Weiblich	
Durchschnittsalter (Jahre)	33 Jahre		32 Jahre		33 Jahre	
Altersgruppen	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
unter 30 Jahre	110	37,80	13	46,43	96	35,56
30 bis unter 40 Jahre	95	32,65	7	25,00	88	32,59
40 bis unter 50 Jahre	47	16,15	6	21,43	49	18,15
50 bis unter 60 Jahre	29	9,28	2	7,14	25	9,26
60 Jahre und älter	29	4,12	0	0,00	12	4,44
	281	**100,00**	**28**	**100,00**	**270**	**100,00**

*Legende: * Differenz zu Männer + Frauen = fehlende Angabe zum Geschlecht*

3.3.3 Alter der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG und Einrichtungstyp

In der Differenzierung der Alterszusammensetzung im Jahr 2016 nach den Einrichtungstypen haben Kombinationseinrichtungen für Kindergarten- und Hortkinder den geringsten Anteil an pädagogischen Fachkräften (nach § 21 Absatz 3 KiFöG) unter 30 Jahren und den mit Abstand höchsten Anteil an Personal zwischen 50 und unter 60 Jahren. 48 Prozent des Gesamtpersonals dieser Einrichtungen sind 50 Jahre bis unter 60 Jahre, weitere zwölf Prozent sind 60 Jahre und älter. Damit beträgt der Anteil, der ab 50-Jährigen in diesen Einrichtung typen mehr als 60 Prozent!

Den höchsten Anteil an unter 30-Jährigen haben Kombinationseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder (16 Prozent) bzw. für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder (knapp 16 Prozent).

Abbildung 24: Altersstruktur der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Einrichtungstyp 2016/2017 (Prozent)

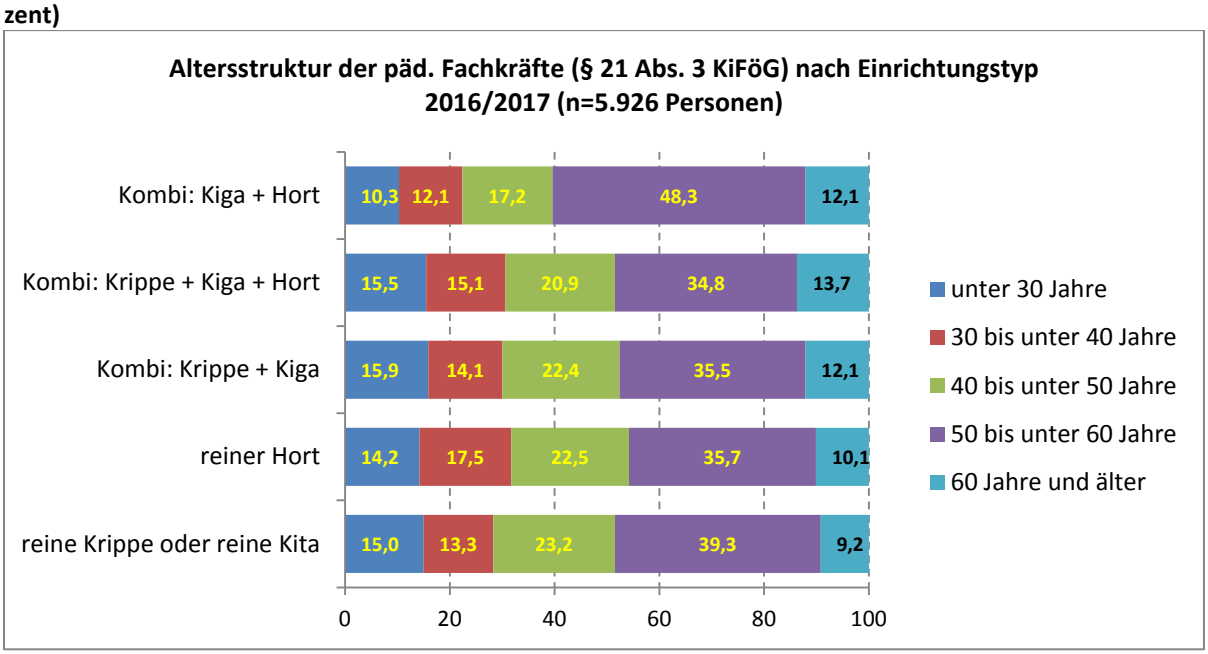

3.3.4 Dauer der Unternehmenszugehörigkeit 2016 und Art der Einrichtung

Wird die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit der pädagogischen Fachkräfte (nach § 21 Absatz 3 KiFöG) im Jahr 2016 differenziert nach den Einrichtungstypen betrachtet, fällt sofort der hohe Anteil von 26 bis 35 Prozent an weniger als fünf Jahren auf, der für einen enorme Dynamik auf dem Stellenmarkt spricht. Für fast alle Einrichtungstypen gilt (Ausnahme: Kombinationseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder), dass die Hälfte des Personals weniger als zehn Jahre im Unternehmen ist. Diese hohe Dynamik und das gleichzeitig hohe Eintrittsalter sprechen u.a. dafür, dass nicht nur Absolventen mit direktem Ausbildungsweg nach dem Schulabschluss, sondern auch Personal aus anderen Einrichtungen und/oder mit anderen Vorberufen eingestellt wurden.

Abbildung 25: Dauer der Unternehmenszugehörigkeit der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Einrichtungstyp 2016/2017 (Prozent)

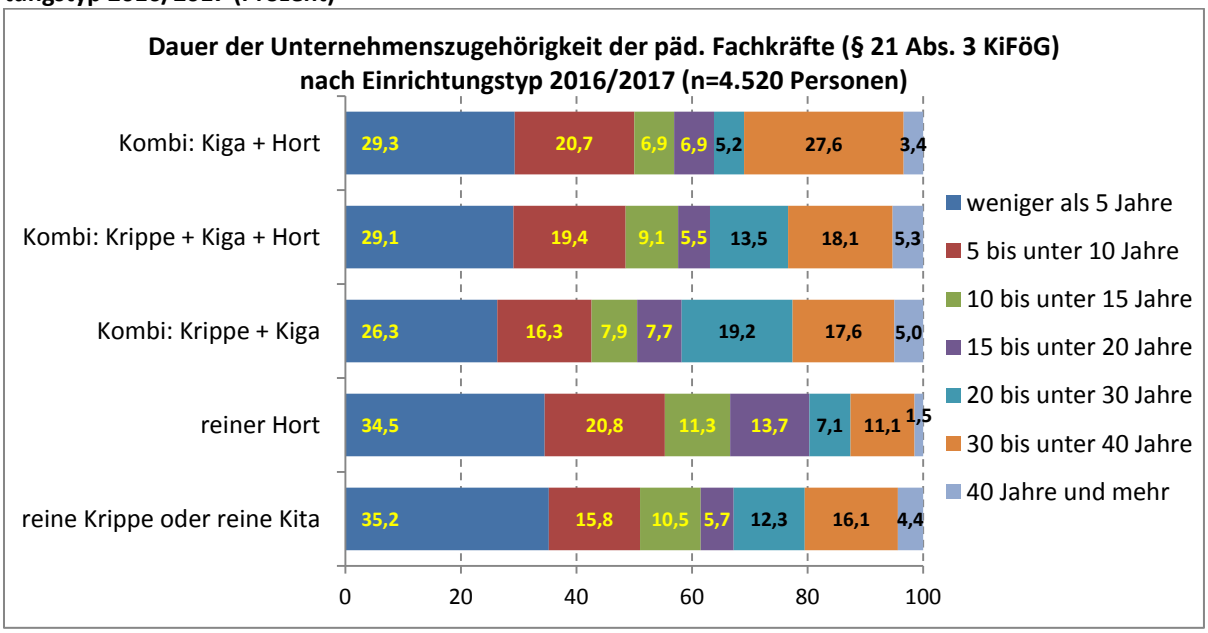

Kombinationseinrichtungen für Kindergarten- und Hortkinder haben mit 31 Prozent den höchsten Personalbestand mit einer Dauer von 30 und mehr Jahren Unternehmenszugehörigkeit.

3.3.5 Entlohnung

Bei der Entlohnung stellen sich die Fragen nach der tarifvertraglichen Bindung der Einrichtungen und nach der Höhe des Entgeltes.

3.3.5.1 Tarifvertragliche Bindung der Einrichtungen

Mit Blick auf die tarifvertragliche Bindung im Jahr 2016 wird sichtbar, dass 93 Prozent der Einrichtungen angeben, nach einem Tarifvertrag zu bezahlen. Sieben Prozent der Einrichtungen verneinen das.

Abbildung 26: Tarifvertragliche Bindung der Einrichtungen 2016/2017 (Prozent)

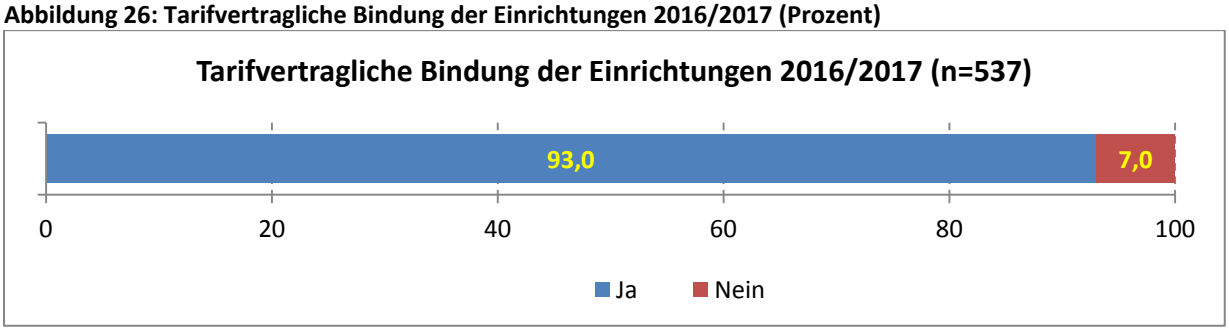

Zwischen den beiden Trägertypen werden bei der tarifvertraglichen Bindung deutliche Unterschiede sichtbar: Mit knapp 99 Prozent geben fast alle kommunalen Einrichtungen eine tarifvertragliche Bindung an. Es ist davon auszugehen, dass alle kommunalen Einrichtungen tarifgebunden sind, aber aufgrund des Gestaltungsspielraumes der tariflichen Ausgestaltung hier in einer geringen Anzahl fehlerhafte Angaben auftreten. Von den Einrichtungen in freier Trägerschaft verweisen 77 Prozent auf eine tarifvertragliche Bindung.

Abbildung 27: Tarifvertragliche Bindung der Einrichtungen nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent)

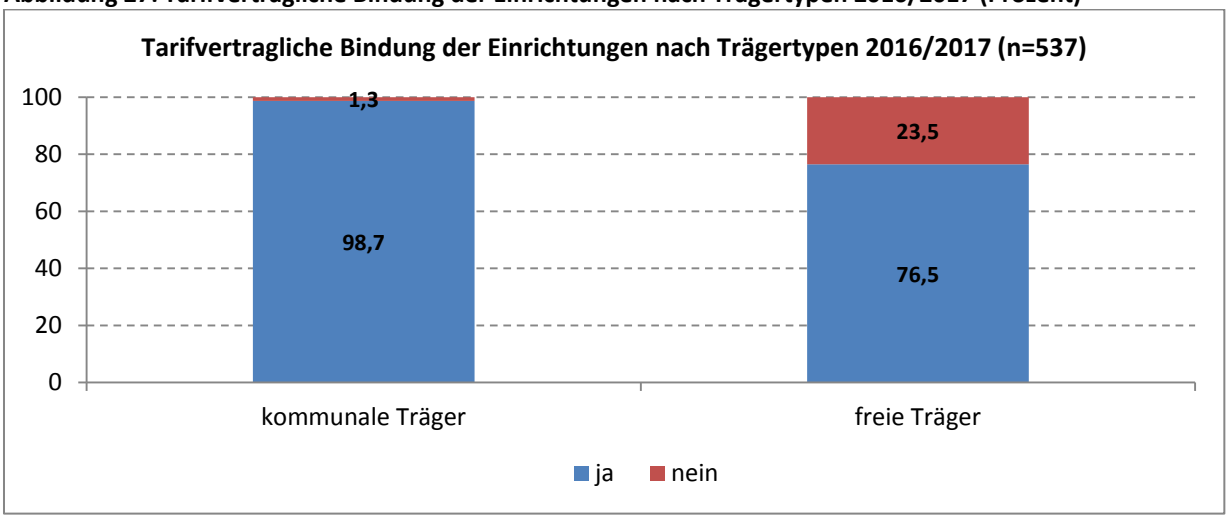

Auch in der regionaldifferenzierten Betrachtung werden zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen sichtbar, die sich vor allem in der unterschiedlichen Trägerstruktur begründen.

Abbildung 28: Tarifvertragliche Bindung der Einrichtungen nach Regionen 2016/2017 (Prozent)

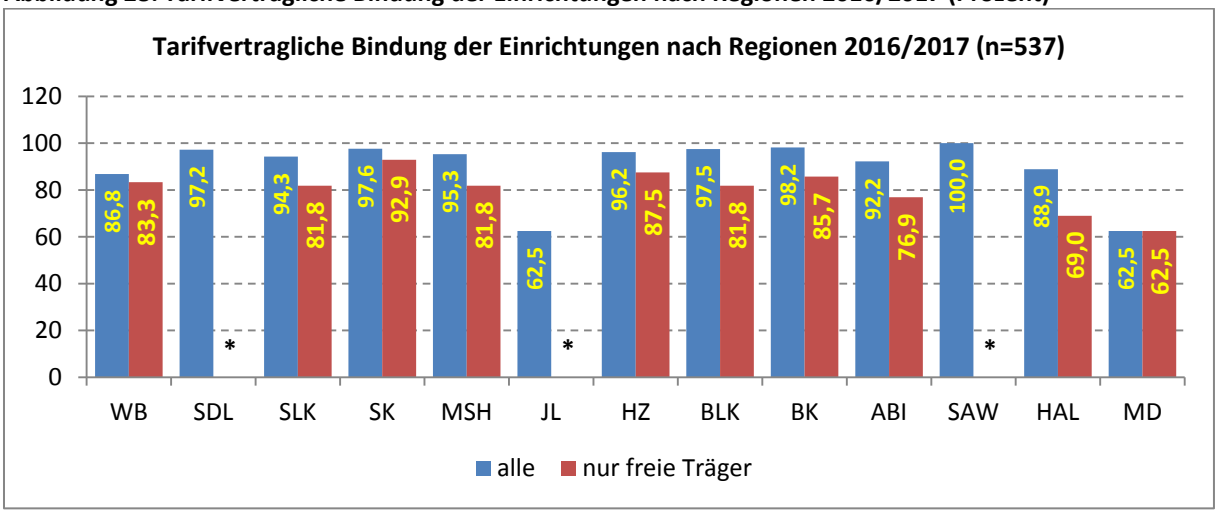

*Legende: * Fallzahlen zu gering*

Mit Fokus auf die Art der Tarifverträge, zeigt sich eine starke Dominanz des TVöD (SuE): Die Mehrzahl Einrichtungen bezahlen nach dem TVöD (VkA oder Bund) oder in Anlehnung an den TVöD. Hierbei ist der höhere Anteil der Einrichtungen kommunaler Trägerschaft, die an der Befragung teilgenommen haben zu beachten.

3.3.5.2 Entgeltgruppe TVöD (SuE) 2016 und Art der Einrichtung

In der differenzierten Betrachtung der Entgeltgruppe der pädagogischen Fachkräfte (nach § 21 Absatz 3 KiFöG) im Jahr 2016 nach Einrichtungstyp wird – nicht unerwartet – der höhere Anteil an Eingruppierungen in die Entgeltgruppen S 2 bis S 5 in reinen Krippen und Kindergärten sichtbar. Diese Entgeltgruppen umfassen Beschäftigungen von Kinderpfleger*innen (u.a. mit schwierigen Tätigkeiten). Ebenfalls deutlich höher ist der Anteil an pädagogischen Fachkräften in der Entgeltgruppe S 9. Hierunter zählen Leiter*innen von Kitas, koordinierende Erzieher*innen und Heilpädagogen[17]. Dementsprechend geringer ist in diesen Einrichtungen der Anteil der Entgeltgruppe S 8.

Auffallend ist in den reinen Horten der hohe Anteil an pädagogischen Fachkräften (nach § 21 Absatz 3 KiFöG) in den Entgeltgruppen S 14 bis S 18. Diese Einstufungen umfassen vor allem Leiter*innen ab einer Einrichtungsgröße von 70 Plätzen.

[17] www.oeffentlichen.dienst.de, TvöD SuE Entgelttabelle (letzter Zugriff: 01.05.2017)

Abbildung 29: Entgeltgruppe der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Einrichtungstyp 2016/2017 (Prozent)

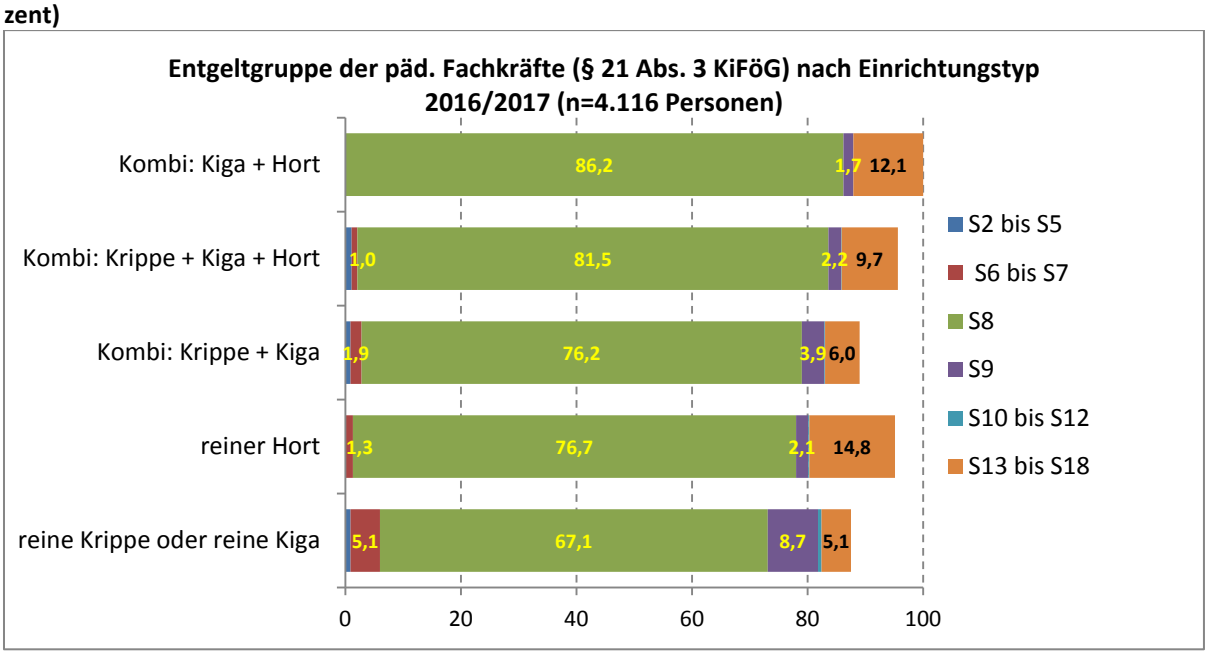

Legende: Differenz bis 100% = andere Entgeltsysteme als TvöD SuE

3.3.6 Arbeitsausfälle und Abwesenheiten

Ein Träger erlaubte Einblick in seine Statistik zu den langzeitausfallenden Personen. Von insgesamt 834 Beschäftigten waren 74 Personen zum Stichtag 31.03.2016 langzeitausfallend. Dies entspricht einem Anteil von neun Prozent. Die Mehrzahl dieser Beschäftigten war in Elternzeit, Mutterschutz bzw. im Beschäftigungsverbot (sechs Prozent), zwei Prozent waren dauerkrank. Bezogen auf die Qualifikationsstufen zeigt sich, dass 68 dieser 74 Personen (92 Prozent) zu den Beschäftigten nach §21 Absatz 3 KiFöG zählen.

3.3.6.1 Krankheitstage der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG

Für die Analyse der Krankheitstage der Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG liegen die Angaben von 342 (2012) bis 407 (2015) Einrichtungen vor. Andere Einrichtungen konnten die Krankheitstage nicht differenziert nach Qualifikations- und Beschäftigungsgruppen angeben, sondern nur bezogen auf die Gesamtbeschäftigten der Einrichtung. Diese Daten sind in der nachfolgenden Tabelle 28 nicht enthalten.

Sehr deutlich ist zu erkennen, dass einerseits die Krankheitstage von 15 Tage im Jahr 2012 auf 23 Tage im Jahr 2016 deutlich ansteigen (Anstieg um 53 Prozent) und andererseits die Varianz zwischen den Einrichtungen enorm hoch ist.

Tabelle 28: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) 2012 bis 2016

	Krankheitstage				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	342	349	387	407	401
Mittelwert	15,39	19,30	21,32	23,07	23,21
Median	12,00	14,00	15,00	18,00	18,47
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	110	381	417	512	327

Werden diese auffallend hohen Durchschnittswerte (größer als 100 Tage/Jahr) ausgeschlossen, flacht die Entwicklung etwas ab, ist aber mit einem Anstieg von 15 Tage im Jahr 2012 auf 21 Tage im Jahr 2016 immer noch deutlich und diese Zunahme von durchschnittlich sechs Krankheitstagen pro pädagogischer Fachkraft (§ 21 Absatz 3 KiFöG) entspricht einer Steigerung um 40 Prozent.

Tabelle 29: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) 2012 bis 2016*

	Krankheitstage				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	341	347	381	402	397
Mittelwert	15,11	17,87	18,63	19,92	21,15
Median	12,00	14,00	15,00	17,65	18,00
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	99	85	97	79	98

*Legende: * Ausschluss der durchschnittlichen Krankheitstage pro päd. FK pro Jahr > 100*

In der Trägerdifferenzierung fallen die deutlich höheren Werte der kommunalen Einrichtungen auf. Im Durchschnitt fehlte hier im Jahr 2016 eine pädagogische Fachkraft (§ 21 Absatz 3 KiFöG) knapp 22 Tage wegen Krankheit. Im Vergleich zum Jahr 2012 (15 Tage) bedeutet dies eine Steigerung um 41 Prozent (sieben Tage). Bei den Einrichtungen freier Träger waren die pädagogischen Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) im Jahr 2016 durchschnittlich 19 Tage krank. Gegenüber 2012 beträgt die Zunahme 36 Prozent (fünf Tage).

Tabelle 30: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Trägertyp 2012 bis 2016*

	Krankheitstage				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	341	347	381	402	397
	Mittelwerte				
Kommunale Träger	15,39	18,60	19,73	20,45	21,68
Freie Träger	13,81	14,56	13,67	17,76	18,75

*Legende: * Ausschluss der durchschnittlichen Krankheitstage pro päd. FK pro Jahr > 100*

Auch in der Regionaldifferenzierung werden sehr unterschiedlich hohe Krankheitstage sichtbar. Am höchsten sind die durchschnittlichen Krankheitstage der pädagogischen Fachkräfte im Jahr 2016 im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit knapp 26 Tagen und im Salzlandkreis mit 25 Tagen. Am wenigsten häufig fehlen die pädagogischen Fachkräfte krankheitsbedingt in der Stadt Halle mit 13 Tagen und im Landkreis Stendal mit 16 Tagen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat mit fast 13 Tagen die stärkste Zunahme an Krankheitstagen der pädagogischen Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) zu verkraften.

Tabelle 31: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Regionen 2012 bis 2016

	Durchschnittliche Krankheitstage *Mittelwert*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	341	347	381	402	397
	Mittelwerte				
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	13,53	12,10	16,58	21,12	20,03
Halle (Saale)	12,33	14,33	12,00	10,75	13,25
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	8,96	13,22	18,20	21,92	21,52
Anhalt-Bitterfeld	19,21	18,63	17,58	18,36	25,77
Börde	13,86	14,27	13,75	15,63	18,10
Burgenlandkreis	16,23	18,41	17,97	21,21	20,42
Harz	13,85	16,75	17,22	23,39	20,38
Jerichower Land	10,43	7,00	12,83	15,06	16,64
Mansfeld-Südharz	19,49	20,70	20,17	21,60	24,01
Saalekreis	14,02	27,15	25,05	16,10	19,41
Salzlandkreis	16,37	20,25	22,21	24,26	25,25
Stendal	14,13	16,31	17,54	16,15	16,32
Wittenberg	18,63	22,04	23,29	23,63	23,87
Gesamt	**15,11**	**17,87**	**18,63**	**19,92**	**21,15**

Legende:

mindestens 3 Krankheitstage mehr als Landes-Ø	*mindestens 3 Krankheitstage weniger als Landes-Ø*

Die unterschiedliche Höhe der Krankheitstage zwischen Trägern oder Landkreisen erlaubt keine direkte Schlussfolgerung auf die Qualität von Arbeitsbedingungen oder Arbeitsklima. Höhere Krankheitstage bedeuten nicht automatisch schlechtere Arbeitsbedingungen oder ein unangenehmes Arbeitsklima. Ebenso könnten hinter diesen Zahlen die realen Krankheitstage stehen, die anfallen, wenn bei Erkrankung die Gesundung im Vordergrund steht. Niedrigere Krankheitstage könnten somit auch ein Zeichen für Präsentismus aufgrund ungünstiger Personalstrukturen (zu wenig Personal, kein Vertretungspersonal) sein, welches die Fachkräfte veranlasst, trotz Erkrankung nicht zum Arzt, sondern arbeiten zu gehen.

3.3.6.2 Urlaubstage

Die Anzahl der Urlaubstage für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 KiFöG bewegen sich im gesetzlichen Rahmen und orientieren sich am TVöD. Im Jahr 2016 erhalten 88 Prozent der Beschäftigten 30 Tage Urlaub. Dieser Anteil ist seit 2014 stetig gestiegen.

Tabelle 32: Urlaubstage 2012 bis 2016

	2012**	2013*	2014**	2015**	2016**
Anzahl	566	569	600	609	607
	Prozent				
Große Spannbreiten oder unter 25 Tage (z.B. 10-30, 12-30, 21, 24)	3,3	3,1	3,0	2,8	1,7
25-30 Tage	10,8	2,2	1,7	2,3	1,9
27-30 Tage	11,7	10,9	4,7	2,5	2,5
29-30 Tage	7,6	40,1	3,3	3,3	3,8
30 Tage	65,5	42,4	86,3	87,8	88,6
30 und mehr Tage	1,1	1,3	1,0	1,3	1,5
Gesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

*Legende: *TVöD: 29-30 Tage, **TVöD: 30 Tage*

3.3.6.3 Abwesenheiten wegen Weiterbildungen und Qualifizierungen

Detaillierte Angaben zur Anzahl der Tage für Weiterbildungen und Qualifizierungen des pädagogischen Fachpersonals nach § 21 Absatz 3 KiFöG konnten 297 (2012) bis 340 (2016) Einrichtungen geben.

Insgesamt wird sichtbar, dass von 2012 zu 2016 die Anzahl der Weiterbildungs- und Qualifizierungstage gestiegen ist. Im Jahr 2012 nahmen 57 Prozent des pädagogischen Personals maximal drei Tage im Jahr an Weiterbildungen oder Qualifizierungen teil, im Jahr 2016 sank dieser Anteil auf 53 Prozent.

Sehr stark zugenommen hat der Anteil an pädagogischem Fachpersonal, welches fünf bis zehn Tage im Jahr Weiterbildungs- oder Qualifizierungsveranstaltungen besucht. Dieser Anteil stieg von knapp 19 Prozent im Jahr 2012 auf über 23 Prozent im Jahr 2016.

Die Spannbreiten erlauben einen Einblick in die Varianz der Weiterbildungen, die in Anspruch genommen wurden und offenbaren, dass ein kleiner Teil des pädagogischen Fachpersonals auch zum Teil an sehr langen Weiterbildungen teilnimmt. Diese Abwesenheitszeiten müssen dann von den anderen pädagogischen Fachkräften mitabgesichert werden.

Tabelle 33: Anzahl an Tagen für Weiterbildungen und Qualifizierungen 2012 bis 2016: Alle Einrichtungen

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Einrichtungen	297	296	324	332	340
Anzahl an Tagen	*Prozent*				
1 Tag	10,8	12,2	9,0	10,8	9,4
1 bis 2 Tage	12,8	12,2	10,5	10,8	10,0
2 Tage	20,5	22,0	19,8	19,3	21,2
2 bis 3 Tage	1,3	3,7	4,0	2,7	2,9
3 Tage	11,4	10,1	9,3	11,1	9,1
Zwischensumme: bis 3 Tage	**56,8**	**60,2**	**52,6**	**54,7**	**52,6**
3 bis 4 Tage	1,0	1,7	0,9	1,2	0,3
4 Tage	5,1	4,1	4,6	5,4	6,2
4 bis 5 Tage	0,0	0,3	0,6	0,6	0,3
Zwischensumme:	**6,1**	**6,1**	**6,1**	**7,2**	**6,8**
5 Tage	8,1	7,8	7,7	8,7	7,9
6 bis 10 Tage	10,4	8,4	14,5	9,9	15,3
11 bis 20 Tage	4,0	6,1	7,7	7,2	6,2
mehr als 20 Tage	4,4	2,4	4,0	2,6	2,4
Zwischensumme: 5 und mehr Tage	**26,9**	**24,7**	**33,9**	**28,4**	**31,8**
Große Spannbreiten (1-10, 1-13, 1-17, 2-6, 2-7, 2-10, 2-15,3-5, 3-7, 4-6 Tage)	10,2	9,0	7,4	8,8	8,8
Gesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Kommunale Träger

Von den kommunalen Einrichtungen konnten nur 212 (2013) bis 246 (2016) Einrichtungen detaillierte Auskunft zu den Weiterbildungen und Qualifizierungen des pädagogischen Fachkräftepersonals geben. Dies entspricht einem Anteil von 43 bzw. 50 Prozent aller kommunalen Einrichtungen.

In der detaillierten Analyse dieser Angaben zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den kommunalen Einrichtungen. Auch bei den kommunalen Einrichtungen ist der Anteil derjenigen, die bis zu drei Tage an Weiterbildungen teilnahmen, von 2012 zu 2016 von 58 Prozent auf 54 Prozent gesunken. Dieser Anteil lag und liegt über dem vergleichbaren Anteil bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Gestiegen ist – wie auch bei den freien Trägern – der Anteil des pädagogischen Fachkräftepersonals, welches fünf und mehr Tage im Jahr an Weiterbildungen und Qualifizierungen teilnahm. Dieser Anteil lag 2012 bei 25 Prozent und ist bis 2016 auf 30 Prozent gestiegen. Im Vergleich zu den Einrichtungen in freier Trägerschaft ist dieser Anteil allerdings deutlich geringer.

Tabelle 34: Anzahl an Tagen für Weiterbildungen und Qualifizierungen 2012 bis 2016: Kommunale Träger

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Einrichtungen	214	212	236	238	246
Anzahl an Tagen	*Prozent*				
1 Tag	13,1	15,1	12,3	14,3	12,2
1 bis 2 Tage	14,5	14,2	11,9	11,3	11,8
2 Tage	18,7	20,8	17,8	18,1	21,1
2 bis 3 Tage	0,0	1,4	1,7	0,8	0,8
3 Tage	11,7	10,4	10,2	12,2	7,7
Zwischensumme: bis 3 Tage	**58,0**	**61,9**	**53,9**	**56,7**	**53,6**
3 bis 4 Tage	1,4	2,4	0,8	1,7	0,4
4 Tage	4,7	1,9	4,2	5,9	6,1
4 bis 5 Tage	0,0	0,5	0,8	0,4	0,0
Zwischensumme:	**6,1**	**4,8**	**5,8**	**8,0**	**6,5**
5 Tage	5,6	5,2	5,5	5,0	5,7
6 bis 10 Tage	10,3	8,5	14,4	11,3	17,5
11 bis 20 Tage	4,2	6,6	7,6	5,5	4,5
mehr als 20 Tage	5,1	2,4	3,4	2,9	2,0
Zwischensumme: 5 und mehr Tage	**25,2**	**22,7**	**30,9**	**24,7**	**29,7**
Große Spannbreiten (1-10, 1-13, 1-17, 2-6, 2-7, 2-10, 2-15,3-5, 3-7, 4-6 Tage)	10,7	10,8	9,4	10,6	10,2
Gesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Freie Träger

Von den Einrichtungen in freier Trägerschaft konnten 83 (2012) bzw. 94 (2016) Einrichtungen detailliertere Auskunft zu den Weiterbildungen und Qualifizierungen des pädagogischen Fachpersonals geben. Dies sind 51 bis 58 Prozent aller befragten Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Es zeigen sich starke Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen. Trotz dieser Unterschiede wird deutlich, dass die Anzahl an Weiterbildungs- und Qualifizierungstagen von 2012 zu 2016 zugenommen hat. Im Jahr 2012 gaben fast 57 Prozent der Einrichtungen an, dass das pädagogische Fachkraftpersonal durchschnittlich bis zu drei Tagen an Weiterbildungen oder Qualifizierungen teilnahm, 2016 waren es nur noch 50 Prozent. Demgegenüber geben für 2016 mit 37 Prozent mehr als ein Drittel der Einrichtungen an, dass das pädagogische Fachkraftpersonal durchschnittlich fünf und mehr Tage an Weiterbildungen und Qualifizierungen teilnahm. 2012 war dieser Wert mit 31 Prozent niedriger. Fast verdoppelt von sechs Prozent (2012) auf 14 Prozent (2016) hat sich der Anteil derjenigen, die elf und mehr Tage an Weiterbildungen teilnahmen.

Tabelle 35: Anzahl an Tagen für Weiterbildungen und Qualifizierungen 2012 bis 2016: Freie Träger

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Einrichtungen	83	84	88	94	94
Anzahl an Tagen	*Prozent*				
1 Tag	4,8	4,8	0,0	2,1	2,1
1 bis 2 Tage	10,8	7,1	6,8	7,4	5,3
2 Tage	25,3	25,0	25,0	22,3	21,3
2 bis 3 Tage	4,8	7,1	6,8	7,4	8,5
3 Tage	10,8	9,5	6,8	8,5	12,8
Zwischensumme: bis 3 Tage	**56,5**	**53,5**	**45,4**	**47,7**	**50,0**
3 bis 4 Tage	0,0	0,0	1,1	0,0	0,0
4 Tage	6,0	9,5	5,7	4,3	6,4
4 bis 5 Tage	0,0	1,2	0,0	1,1	1,1
Zwischensumme:	**6,0**	**10,7**	**6,8**	**5,4**	**7,5**
5 Tage	14,5	14,3	13,6	18,1	13,8
6 bis 10 Tage	10,8	9,5	14,8	6,2	9,6
11 bis 20 Tage	4,0	7,1	8,0	11,7	10,6
mehr als 20 Tage	2,4	2,4	8,08,0	4,4	3,3
Zwischensumme: 5 und mehr Tage	**31,4**	**34,6**	**44,3**	**40,6**	**37,3**
Große Spannbreiten (1-10, 1-13, 1-17, 2-6, 2-7, 2-10, 2-15,3-5, 3-7, 4-6 Tage)	6,0	2,4	3,4	6,4	5,3
Gesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anzahl der Tage, an denen das pädagogische Fachkräftepersonal an Weiterbildungen und Qualifizierungen teilnahm und -nimmt, von 2012 zu 2016 sowohl bei den kommunalen Einrichtungen als auch bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft gestiegen ist. Das pädagogische Personal der freien Träger nimmt offenbar häufiger bzw. an mehr Tagen als das pädagogische Fachkräftepersonal der kommunalen Träger an Weiterbildungen und Qualifizierungen teil.

3.3.7 Freistellungen für Weiterbildung und Qualifizierungen

Die Frage nach der Freistellung für Weiterbildungen und Qualifizierungen haben 73 Prozent der Einrichtungen beantwortet.

69 Prozent von ihnen gaben an, dass ihr Personal für alle Weiterbildungen und Qualifizierungen unabhängig einer Zertifizierung freigestellt wird. Zwölf Prozent verweisen auf eine Freistellung für eine vorher festgelegte Anzahl an Tagen und knapp acht Prozent legen eine Anzahl an Weiterbildungen fest, für die eine Freistellung erfolgt.

Bei einer Festlegung der Anzahl der Tage werden in 26 Prozent Freistellungen für zwei Tage gewährt und in 63 Prozent für fünf Tage. Die restlichen Einrichtungen gewähren drei oder vier Tage.

Bei einer Festlegung der Anzahl der Weiterbildungen gewähren 74 Prozent der Einrichtungen eine Freistellung für zwei Weiterbildungen und 19 Prozent für fünf Weiterbildungen. Auch hier liegen die noch fehlenden Einrichtungen mit drei und vier freigestellten Weiterbildungen dazwischen.

Darüber hinaus gibt es Sonder- oder andere Regelungen in den Einrichtungen: So verwiesen einige Einrichtungen auf die Freistellung von 25 Stunden pro Jahr, auf zwei eintägige Weiterbildungen, auf einen festgelegten Kostenbetrag laut LQE-Vereinbarung, auf eine Freistellung für alle notwendigen und konzeptionell verankerten Weiterbildungen, jedoch nicht für Neigungsweiterbildungen sowie auf einen Betrag von 100 Euro je Erzieher*in.

Die **Art der Freistellung** ist in 90 Prozent der Einrichtungen eine vollständige und in zehn Prozent der Einrichtungen eine teilweise Freistellung.

3.3.8 Arbeitszeiten

Zur vergleichenden Analyse der Arbeitszeiten wurde ein Fachkraft-Vollzeit-Index berechnet, der sich zwischen null und eins bewegt. Je näher der Wert an eins, desto näher sind die Arbeitszeiten der pädagogischen Fachkräfte (nach § 21 Absatz 3 KiFöG) an einer Vollzeitbeschäftigung. Insgesamt ist festzustellen, dass der Fachkraft-Vollzeit-Index von 2012 zu 2016 von 0,77 auf 0,80 gestiegen ist (siehe Tabelle 36).

Differenziert nach den Einrichtungstypen wird deutlich, dass der Fachkraft-Vollzeit-Index sich im Beobachtungszeitraum von 2012 zu 2016 unterschiedlich entwickelt hat. In den reinen Krippeneinrichtungen waren die Arbeitszeiten über alle fünf Jahre am höchsten, in den reinen Horteinrichtungen am geringsten. Den höchsten Zuwachs an Arbeitszeiten haben die pädagogischen Fachkräfte (nach § 21 Absatz 3 KiFöG) mit einem Plus von 0,07 in den reinen Kindergärten zu verzeichnen, am geringsten ist der Zuwachs mit vernachlässigbaren 0,01 in den reinen Horten.

Tabelle 36: Fachkraft-Vollzeit-Index Gesamt und nach Einrichtungstypen 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016	2012-2016
Anzahl	424	429	464	481	475	
	Index (0,00 – 1,00)					
Krippe	0,80	0,85	0,85	0,83	0,85	+ 0,05
Kiga	0,77	0,79	0,67	0,77	0,84	+ 0,07
Hort	0,70	0,69	0,71	0,70	0,71	+ 0,01
Krippe + Kiga	0,79	0,79	0,81	0,82	0,83	+ 0,04
Krippe + Kiga + Hort	0,77	0,78	0,80	0,78	0,79	+ 0,02
Kiga + Hort	*Zu geringe Fallzahlen*			0,81	0,87	+ 0,06*
Gesamt	**0,77**	**0,77**	**0,79**	**0,79**	**0,80**	**+ 0,03**

*Legende: * 2015-2016*

Zur detaillierteren Betrachtung der Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Index von 2012 zu 2016 wird dieser nachfolgend differenzierter und bezogen auf die drei am häufigsten anzutreffenden Einrichtungstypen in Sachsen-Anhalt: reine Horte, kombinierte Einrichtungen mit Krippe und Kindergarten sowie kombinierte Einrichtungen mit Krippe, Kindergarten und Hort bezogen. Dadurch ist es möglich, Einrichtungstypen-spezifische Effekte sichtbar zu machen.

Insgesamt über alle Einrichtungstypen hat sich von 2012 zu 2016 sowohl der Anteil der sehr geringen Arbeitszeiten (Fachkraft-Vollzeit-Index < 0,25) als auch der Anteil der fast Vollzeit-Tätigen (Fachkraft-

Vollzeit-Index > 0,75) erhöht. Vor allem letzterer verzeichnet mit einem Plus von elf Prozent eine deutliche Zunahme. Diese beruht vor allem auf einer Reduzierung der Anteile der mittleren Arbeitszeiten (Fachkraft-Vollzeit-Index zwischen 0,25 und 0,75).

Tabelle 37: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes Gesamt 2012 bis 2016

VZ-FK-Index: Gesamt	2012	2013	2014	2015	2016	2012-2016
Anzahl	424	429	464	481	475	
	Index (0,00 – 1,00)					
bis 0,25	1,89	1,86	2,16	2,08	2,10	+ 0,21
0,26-0,50	2,59	2,33	1,72	2,29	1,26	- 1,33
0,51-0,75	33,73	35,20	25,43	27,44	23,79	- 9,94
0,76-1,0	61,79	60,61	70,69	68,19	72,84	+ 11,05

In den reinen Horteinrichtungen ist kein Personal mit einer Arbeitszeit von weniger als einem Viertel der Vollzeit beschäftigt. Die Mehrheit ist mit 64 Prozent im Jahr 2012 bzw. 69 Prozent 2016 in einer Arbeitszeit von mehr als der Hälfte, aber weniger als drei Viertel der Vollzeit beschäftigt. Im Verlauf über den Beobachtungszeitraum hat sich der Anteil der geringeren Arbeitszeiten (Fachkraft-Vollzeit-Index zwischen 0,25 und 0,50) leicht reduziert. Die Zunahme der Arbeitszeiten von mehr als der Hälfte, aber weniger als drei Viertel der Vollzeitbeschäftigung geht vor allem auf eine Reduzierung der fast Vollzeittätigen zurück.

Tabelle 38: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes in reinen Horteinrichtungen 2012 bis 2016

VZ-FK-Index: reine Horte	2012	2013	2014	2015	2016	2012-2016
Anzahl	70	71	78	84	83	
	Index (0,00 – 1,00)					
bis 0,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,26-0,50	4,28	5,64	3,84	9,52	3,62	- 0,66
0,51-0,75	64,29	61,97	61,54	54,76	68,67	+ 4,38
0,76-1,0	31,43	32,39	34,62	35,72	27,71	- 3,72

In Kombinationseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder ist nur ein geringer Anteil des Personals weniger als die Hälfte der Vollzeit beschäftigt. Im Verlauf von 2012 zu 2016 ist dieser Anteil geringfügig gestiegen. Auffällig ist die Entwicklung in den beiden anderen Segmenten des Fachkraft-Vollzeit-Index. Hier hat eine starke Zunahme der fast Vollzeit-Tätigkeit stattgefunden: dieser Anteil hat sich um fast 17 Prozent erhöht, während sich der Anteil der mittleren Vollzeit-Tätigkeit (Fachkraft-Vollzeit-Index zwischen 0,51 und 0,75) um fast 16 Prozent reduziert hat. Somit sind 85 Prozent der pädagogischen Fachkräfte (nach § 21 Absatz 3 KiFöG) im Jahr 2016 in einem Fachkraft-Vollzeit-Index von 0,76 bis 1,00 beschäftigt.

Tabelle 39: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes in Kombinationseirichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder 2012 bis 2016

VZ-FK-Index: Kombi Krippe + Kita	2012	2013	2014	2015	2016	2012-2016
Anzahl	221	224	231	217	214	
	Index (0,00 – 1,00)					
bis 0,25	1,36	0,89	1,30	1,38	1,40	+ 0,04
0,26-0,50	1,81	2,23	1,73	0,46	0,93	+ 0,12
0,51-0,75	28,51	30,80	17,32	18,43	12,62	- 15,89
0,76-1,0	68,33	66,07	79,65	79,72	85,05	+ 16,72

In den Kombinationseinrichtungen für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder ist ebenso wie in den Kombinationseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder eine deutliche Zunahme der fast Vollzeit-Tätigen zu verzeichnen, allerdings auf einem geringeren Niveau. Hier beträgt der Anteil der fast Vollzeit-Tätigen im Jahr 2016 insgesamt 79 Prozent, nachdem er von 2012 zu 2016 um mehr als zehn Prozent angestiegen ist. Diese Entwicklung geht in diesen Einrichtungen einher mit einer Reduzierung der mittleren Teilzeitbereiche (Fachkraft-Vollzeit-Index zwischen 0,25 und 0,75).

Tabelle 40: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes in Kombinationseirichtungen für Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern 2012 bis 2016

VZ-FK-Index: Kombi Krippe+Kiga+Hort	2012	2013	2014	2015	2016	2012-2016
Anzahl	111	111	118	122	122	
	Index (0,00 – 1,00)					
bis 0,25	4,50	5,41	5,08	6,56	5,74	+1,24
0,26-0,50	3,60	0,90	0,85	0,82	0,82	- 2,78
0,51-0,75	23,42	26,13	16,10	19,67	14,75	- 8,67
0,76-1,0	68,47	67,57	77,97	73,77	78,69	+10,22

3.3.9 Personal in Altersteilzeit

82 Prozent der befragten Einrichtungen gaben für das Jahr 2012 an, dass sich kein pädagogisches Fachkräftepersonal in der **aktiven Phase der Altersteilzeit** befand. Im Jahr 2016 verweisen hierauf knapp 99 Prozent, wie auch die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. Insgesamt zeigt sich, dass im Beobachtungszeitraum wenig Personal in der aktiven Phase der Altersteilzeit war.

Tabelle 41: Personal in der aktiven Phase der Altersteilzeit 2012 bis 2016

Altersteilzeit: aktive Phase	2012		2013		2014		2015		2016	
	Anzahl	*%*	*Anzahl*	*%*	*Anzahl*	*%*	*Anzahl*	*%*	*Anzahl*	*%*
Keine Personen bzw. keine Angaben	542	82,4	598	90,9	634	96,4	647	98,3	649	98,6
Eine Person	89	13,5	41	6,2	18	2,7	5	0,8	4	0,6
Zwei Personen	15	2,3	12	1,8	3	0,5	3	0,5	2	0,3
Drei bis acht Personen	12	1,8	7	1,1	3	0,5	3	0,5	3	0,5
Gesamt	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**

Die **passive Phase der Altersteilzeit** war im Beobachtungszeitraum und hier vor allem in den Jahren 2013 bis 2015 von größerer Bedeutung für die Einrichtungen bzw. Träger als die aktive Phase. 2013

bis 2015 verweist jede vierte Einrichtung auf pädagogisches Fachkräftepersonal in der passiven Phase der Altersteilzeit, 2016 ist es weniger als jede zehnte Einrichtung.

Tabelle 42: Personal in der passiven Phase der Altersteilzeit 2012 bis 2016

Altersteilzeit: passive Phase	2012		2013		2014		2015		2016	
	Anzahl	*%*	*Anzahl*	*%*	*Anzahl*	*%*	*Anzahl*	*%*	*Anzahl*	*%*
Keine Personen bzw. keine Angaben	563	85,6	500	76,0	496	75,4	518	78,7	596	90,6
Eine Person	79	12,0	124	18,8	120	18,2	117	17,8	47	7,1
Zwei Personen	9	1,4	23	3,5	34	5,2	12	1,8	8	1,2
Drei bis fünf Personen	7	1,1	11	1,7	8	1,2	11	1,7	7	1,1
Gesamt	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**	**658**	**100,0**

3.3.10 Einsatz von Praktikant*innen, BFD und FSJ

Praktikant*innen im einjährigen Berufspraktikum werden in 84 Prozent der Einrichtungen und Personen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) bzw. des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) nur in 67 Prozent der Einrichtungen eingesetzt.

Abbildung 30: Einsatz von Praktikant*innen und Personen im BFD bzw. FSJ 2016/2017 (Prozent)

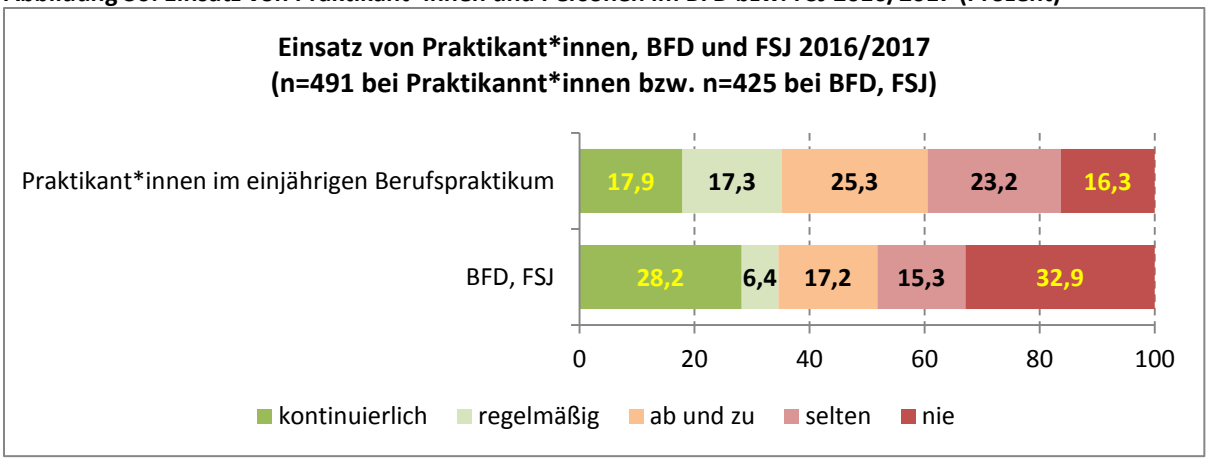

In der Differenzierung zwischen den Trägern zeigen sich deutliche Unterschiede. Insgesamt scheinen Einrichtungen in freier Trägerschaft aufgeschlossener zu sein für die Arbeit mit Praktikant*innen im einjährigen Berufspraktikum und für Personen im BFD und FSJ. So verweisen 44 Prozent der freien Träger gegenüber 32 Prozent der kommunalen Träger, kontinuierlich oder regelmäßig Praktikant*innen im einjährigen Berufspraktikum in ihren Einrichtungen einzusetzen.

Tabelle 43: Einsatz von Praktikant*innen im einjährigen Berufspraktikum nach Trägertypen 2016/2017

Einsatz von Praktikant*innen im einjährigen Berufspraktikum	Kommunale Träger		Freie Träger	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
kontinuierlich	66	17,7	22	18,6
regelmäßig	55	14,7	30	25,4
ab und zu	95	25,5	29	24,6
selten	89	23,9	25	21,2
nie	68	18,2	12	10,2
Gesamt	**373**	**100,0**	**118**	**100,0**

Beim Personenkreis BFD und FSJ sind die Unterschiede noch größer: Hier gibt mehr als jede zweite Einrichtung in freier Trägerschaft an, mit Personen im BFD oder FSJ kontinuierlich oder regelmäßig zu arbeiten. Von den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verweisen nur 30 Prozent auf einen vergleichbaren Einsatz.

Tabelle 44: Einsatz von Personen im BFD und FSJ nach Trägertypen 2016/2017

Einsatz von Personen im BFD und FSJ	Kommunale Träger		Freie Träger	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
kontinuierlich	77	23,6	43	43,4
regelmäßig	20	6,2	7	7,1
ab und zu	65	19,9	8	8,1
selten	59	18,1	6	6,1
nie	105	32,2	35	35,3
Gesamt	**326**	**100,0**	**99**	**100,0**

3.3.11 Entwicklung des Personalbestandes

Der Personalbestand ist seit 2012, gemessen in VbE, deutlich gestiegen. Insgesamt verweisen 83 Prozent der befragten Einrichtungen auf eine solche Steigerung, knapp sieben Prozent verzeichneten einen gesunkenen und elf Prozent einen unveränderten Personalbestand.

In der Differenzierung nach beiden Trägertypen wird sichtbar, dass die Einrichtungen in freier Trägerschaft mit 88 Prozent häufiger als die in kommunaler Trägerschaft mit 81 Prozent auf einen gestiegenen Personalbestand verweisen (siehe Abbildung 31):

Abbildung 31: Veränderungen des Personalbestandes in VbE seit 2012 (Prozent)

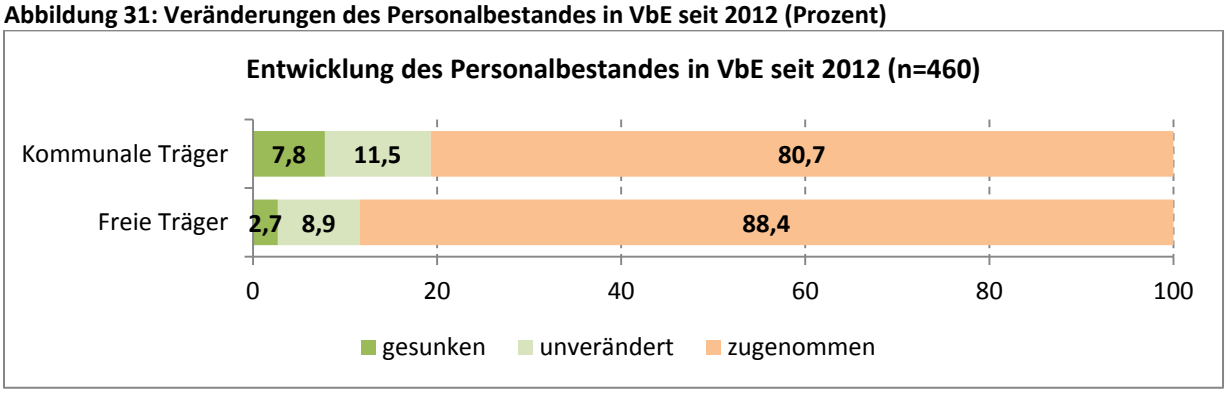

Auf einen Abgang an Personal verweisen vergleichbar wenige Einrichtungen: 17 im Jahr 2012, 24 im Jahr 2013, 40 im Jahr 2014, 55 im Jahr 2015 und 37 Einrichtungen im Jahr 2016. Etwas mehr Einrichtungen zeigen einen Personalzugang an. Insgesamt ist – in Vollzeitäquivalent gemessen – der Personalbestand doch recht deutlich über alle Einrichtungen hinweg gestiegen, wie die nachfolgende Tabelle darstellt.

Tabelle 45: Entwicklung von Personalabgang und Personalzugang, 2012 bis 2016

	Personalabgang		Personalzugang	
	Anzahl der Einrichtungen	*VbE gesamt*	*Anzahl der Einrichtungen*	*VbE gesamt*
2012	17	20,75	21	22,5
2013	26	32,56	39	47,0
2014	40	55,07	50	71,2
2015	55	70,68	61	90,6
2016	37	62,46	45	75,6
Gesamt	**175**	**241,52**	**216**	**306,90**

3.3.12 Organisation und Struktur der Leitungstätigkeit

Aussagen zur Organisation und Struktur der Leitungstätigkeit liegen von 500 Einrichtungen (2012) bis 543 Einrichtungen (2016) vor.

16 Einrichtungen (jeweils acht je Trägertyp) verweisen darauf, dass sie eigentlich eine Leitungsfreistellung haben, diese aber seit 2015 bzw. 2016 aufgrund des Personalmangels nicht mehr aufrechterhalten können.

Nur ca. vier Prozent (2012 und 2013) bzw. zwei Prozent (2014 bis 2016) verneinen eine Freistellung ihres Leitungspersonals von der pädagogischen Arbeit. Damit verweisen 96 bis 98 Prozent der Einrichtungen auf eine Leitungsfreistellung.

Abbildung 32: Freistellung des Leitungspersonals von der pädagogischen Arbeit 2012 bis 2016 (Prozent)

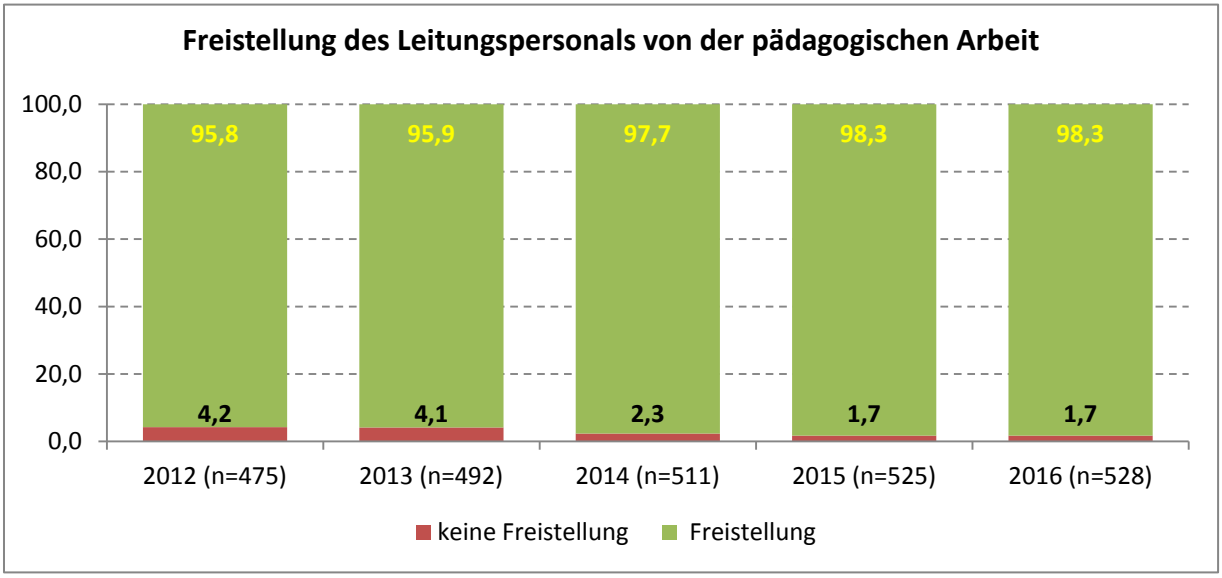

Die Trägerdifferenzierung offenbart, dass Einrichtungen in freier Trägerschaft häufiger als kommunale Einrichtungen keine Leitungsfreistellung haben.

Tabelle 46: Leitungsfreistellung nach Trägertyp, 2012 bis 2016

Leitungsfreistellung	2012	2013	2014	2015	2016
Kommunale Träger					
Anzahl	380	395	409	412	416
	Prozent				
Keine Freistellung	3,7	3,5	1,7	1,5	1,4
Freistellung	96,3	96,5	98,3	98,5	98,6
Freie Träger					
Anzahl	95	97	102	113	113
	Prozent				
Keine Freistellung	6,3	6,2	4,9	2,7	2,7
Freistellung	93,7	93,8	95,1	97,3	97,3

Werden die **Einrichtungen mit einer Leitungsfreistellung** in den Fokus gerückt, zeigt sich eine sehr starke Varianz im Freistellungsgrad. Gut zu erkennen ist, dass der Grad der Leitungsfreistellung von 2012 zu 2016 gestiegen ist.

Eine vollständige Befreiung gaben 13 Prozent (2012) bis 17 Prozent (2016) der Einrichtungen an. Einige Träger verwiesen darauf, dass in Einrichtungen ab einer Kinderanzahl von 100 Kindern eine vollständige Befreiung des Leitungspersonals von der pädagogischen Arbeit erfolgt.

Eine teilweise Befreiung von der pädagogischen Arbeit findet sich mit über 80 Prozent in der Mehrzahl der Einrichtungen. 2012 gab es in 50 Prozent der Einrichtungen eine Leitungsfreistellung bis unter 30 Prozent der Wochenarbeitszeit des Leitungspersonals. 2016 sind es nur noch 36 Prozent der Einrichtungen, die auf eine solche maximale Freistellung verweisen.

Demgegenüber waren es 2012 nur 16 Prozent der Einrichtungen, die ihr Leitungspersonal mit mehr als 50 Prozent, aber nicht vollständig freistellten. Bis 2016 ist dieser Anteil auf knapp 22 Prozent gestiegen.

Abbildung 33: Freistellungsgrad des Leitungspersonals von der pädagogischen Arbeit 2012 bis 2016 (Prozent)

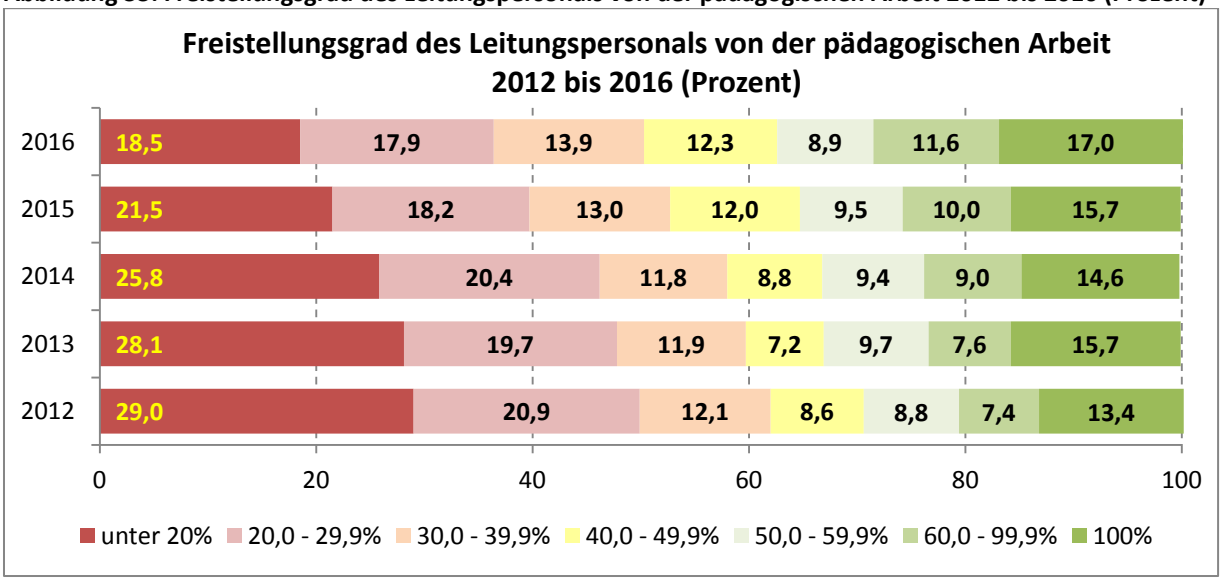

Eine Bewertung des Freistellungsgrades kann anhand der Zahl der betreuten Kinder in den Einrichtungen vorgenommen werden: Hier zeigt sich, dass mit zunehmender Zahl der betreuten Kinder der

Leitungsfreistellungsgrad zunimmt. So ist im Jahr 2016 eine Leitung einer Einrichtung mit bis zu 39 Kindern durchschnittlich zu knapp 23 Prozent für Leitungstätigkeit freigestellt, in einer Einrichtung mit 130 und mehr Kinder durchschnittlich zu 66 Prozent also zwei Drittel ihrer Arbeitszeit. Insgesamt steigt über die Jahre der Leitungsfreistellungsgrad an. Besonders deutlich ist dieser Anstieg in Einrichtungen, die zwischen 70 und 129 Kinder betreuen – er beträgt hier zwischen 2012 und 2016 etwa 10 Prozentpunkte, von um die 40 Prozent auf über 50 Prozent.

Tabelle 47: Grad der Leitungsfreistellung nach Zahl der betreuten Kinder 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
	Leitungsfreistellungsgrad in Prozent				
Anzahl	425	435	455	470	475
Bis 39 Kinder	19,49	21,86	21,65	22,32	22,93
40 bis 69 Kinder	32,04	28,89	33,85	37,05	37,70
70 bis 99 Kinder	40,21	44,14	44,02	48,10	50,61
100 bis 129 Plätz	41,54	43,38	45,38	50,02	51,96
130 Plätze und mehr	59,05	59,25	59,16	63,26	65,93

Interessant sind auch hier die Unterschiede zwischen den Trägern. Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft weisen in den Jahren 2012 bis 2014 deutlich höhere Freistellungsgrade auf als Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die größten Unterschiede zwischen den Trägern gibt es in den Leitungsfreistellungsgraden in Einrichtungen mit 70 und mehr Kindern. Ab dem Jahr 2015 und insbesondere im Jahr 2016 gleichen sich die Leitungsfreistellungsgrade stärker an. Insgesamt sind in den Einrichtungen freier Trägerschaft seltener vollständige Leitungsfreistellungen zu finden, auch wenn ihre Anzahl im Jahr 2016 gestiegen ist.

Tabelle 48: Grad der Leitungsfreistellung nach Zahl der betreuten Kinder und nach Trägertypen, 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
	Mittelwert Leitungsfreistellungsgrad Prozent				
Kommunale Träger					
Anzahl	335	343	358	365	368
Bis 39 Kinder	19,98	22,49	21,98	22,54	22,82
40 bis 69 Kinder	33,16	30,17	35,60	35,05	36,94
70 bis 99 Kinder	42,73	46,24	45,96	48,77	51,71
100 bis 129 Plätz	42,68	44,81	48,20	51,62	52,56
130 Plätze und mehr	65,17	64,22	61,62	65,56	65,63
Freie Träger					
Anzahl	90	92	97	105	107
Bis 39 Kinder	14,80	11,49	17,21	19,84	23,79
40 bis 69 Kinder	28,18	25,72	28,79	43,30	40,03
70 bis 99 Kinder	33,50	37,00	37,68	46,16	47,14
100 bis 129 Plätz	38,86	38,14	37,48	45,34	50,09
130 Plätze und mehr	40,23	44,36	54,11	58,91	66,48

Die **fachliche Angemessenheit der freigestellten Leitungstätigkeit** wird unterschiedlich eingeschätzt. Während sich die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft in ihren zustimmenden und ablehnenden Einschätzungen eher die Waage halten, dominieren bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft die ablehnenden Einschätzungen.

Tabelle 49: Fachliche Angemessenheit der Leitungsfreistellung nach Trägertypen

Fachliche Angemessenheit der Leitungsfreistellung	Gesamt		Kommunale Träger		Freie Träger	
	ja	*nein*	*ja*	*nein*	*ja*	*nein*
2012	40,3	59,7	51,6	48,4	6,8	93,2
2013	39,6	60,4	50,5	49,5	6,8	93,2
2014	40,6	59,4	52,0	48,0	5,7	94,3
2015	42,7	57,3	53,1	46,9	13,8	86,2
2016	44,9	55,1	55,1	44,9	16,4	83,6

Abschließend soll der Blick auf den Zusammenhang zwischen dem Leitungsfreistellungsgrad und der Einschätzung zur fachlichen Angemessenheit der Leitungsfreistellung für das Jahr 2016 gerichtet werden. Für beide Trägertypen zeigt sich eine Abhängigkeit zwischen dem Grad der Leitungsfreistellung und der Einschätzung ihrer Angemessenheit dahingehend, dass mit zunehmenden Freistellungsgrad auch die Angemessenheitseinschätzung steigt. Diese Einschätzungen können je nach der Person des Fragebogenausfüllenden variieren, es ist davon auszugehen das Einrichtungen und Träger unterschiedlich antworten. Das kann für die nachfolgenden Angaben nicht kontrolliert werden.

Tabelle 50: Grad der Leitungsfreistellung nach Trägertyp 2016

Leitungsfreistellungsgrad	2016		
	Gesamt	Leitungsfreistellung angemessen	Leitungsfreistellung unangemessen
	Prozent		
Kommunale Träger			
unter 30 Prozent	39,6	38,8	56,4
30,0 bis 49,9 Prozent	23,2	24,9	27,2
50,0 bis 59,9 Prozent	7,4	6,6	5,0
60,0 bis 99,9 Prozent	10,8	12,0	5,7
100 Prozent	19,1	17,6	5,7
Freie Träger			
unter 30 Prozent	24,6	27,8	25,0
30,0 bis 49,9 Prozent	37,3	26,7	42,0
50,0 bis 59,9 Prozent	14,6	11,1	12,5
60,0 bis 99,9 Prozent	14,5	16,7	14,8
100 Prozent	9,1	27,8	5,7

Legende:

höchste Werte je Trägertyp und Antwort-Item

4 Analyse der Betreuungszeiten

Im Kapitel 4 werden nicht nur die Ergebnisse der Vollerhebung präsentiert, sondern auch die Ergebnisse der repräsentativen Analyse der Betreuungszeiten, in deren Rahmen die minutengenau erfassten tatsächlichen Anwesenheitszeiten von knapp 840 Kindern ihren vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten gegenüber gestellt wurden.

Die Analyse der Betreuungszeiten umfasst somit zwei Schritte – zum einen die stichprobenhafte Ermittlung der tatsächlichen Betreuungszeiten und ihre Gegenüberstellung zu den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (Kapitel 4.1) und zum anderen die Ermittlung der durchschnittlichen täglichen und wöchentlichen Betreuungszeiten als Grundlage der Kostenplanung des Landes (Kapitel 4.2).

4.1 Repräsentative Analyse der tatsächlichen Betreuungszeiten

Die Analyse der tatsächlichen Betreuungszeiten folgt der Frage, inwieweit die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ausgenutzt werden und resümiert – auch unter Rückgriff auf die Experteninterviews – ob sie dem tatsächlichen Betreuungsbedarf entsprechen.

4.1.1 Betreuungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten

Als **Datengrundlage** liegen die Daten von insgesamt 377 Kindern aus dem Kinderkrippen- und Kindergartenbereich vor. Zwei Kinder wurden in der Erhebungswoche abgemeldet (Umzug/Kita-Wechsel). Damit wurde die notwendige Fallzahl von 383 für eine gesicherte Repräsentativität nicht ganz erreicht werden. Aufgrund der Deutlichkeit der Ergebnisse verändern die fehlenden sechs Kinder das Ergebnisbild nicht.

Die Erhebungswoche war für alle Kinder vom 20.-24.06.2016. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine Sommerferien. Diese begannen in der darauffolgenden Woche.

4.1.1.1 Anwesenheit und Fehltage

Die Analyse der **Anwesenheit der Kinder** in der Erhebungswoche zeigt, dass 282 Kinder im Erhebungszeitraum alle Tage in der Einrichtung waren. Dies entspricht einem Anteil von 75 Prozent.

In der Betrachtung der **Fehlzeiten** wird sichtbar, dass 31 Kinder (acht Prozent) im Erhebungszeitraum gar nicht die Einrichtung besuchten. Die häufigsten Gründe waren Urlaub und Krankheit. 62 Kinder waren an einigen Tagen nicht in der Einrichtung, dies entspricht einem Anteil von knapp 17 Prozent. Diese Kinder fehlten zumeist unentschuldigt oder krankheitsbedingt. Nachfolgende Grafik verdeutlicht die Ergebnisse der detaillierteren Fehlzeitenanalyse derjenigen Krippen- und Kindergartenkinder, die einige Tage in der Woche die Einrichtung nicht besuchten. 42 Kinder (elf Prozent bezogen auf alle Kinder) waren einzelne bzw. unzusammenhängende Tage (*rote Markierungen*) und weitere 19 Kinder (fünf Prozent aller Kinder) waren zusammenhängende Tage nicht in der Einrichtung. (*grüne Markierungen*). Diese zusammenhängenden Tage umfassten zumeist zwei (elf Kinder) oder drei Tage (acht Kinder).

Die Fehltage der Kinder bezogen auf die einzelnen Wochentage ergeben folgende Rangfolge: Am häufigsten fehlten die Kinder am Freitag (42 der 61 Kinder mit Fehltagen). Mit deutlichem Abstand folgen dann der Donnerstag (19 Kinder) sowie der Dienstag und Mittwoch (je 15 Kinder). Am seltensten fehlen die Kinder am Montag (acht Kinder).

Abbildung 34: Fehlzeiten und Lage der Fehlzeiten von Krippen- und Kindergartenkindern 2016 (Anzahl der Kinder, n=61)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
4					
2					
1					
1					
	6				
	5				
		1			
		3			
		3			
		2			
			2		
			6		
				25	
8	15	15	19	42	Gesamt

4.1.1.2 Vertragliche und tatsächliche Betreuungszeiten

Die **vertraglich vereinbarte Betreuungszeit** definiert sich in Betreuungsstunden pro Woche und ist abhängig von der angebotenen Staffelung der vertraglichen Betreuungszeit durch den Träger der Einrichtung (Siehe auch Abschnitt 3.2).

Die Vielfalt der vertraglichen Betreuungszeit ist in Abbildung 35 dargestellt. Sie beträgt am häufigsten 50 Stunden (44 Prozent) und am seltensten mehr als 50 Stunden (ein Prozent).

Abbildung 35: Vertragliche Betreuungszeiten - Kinderkrippe/Kindergarten 2016 (Prozent)

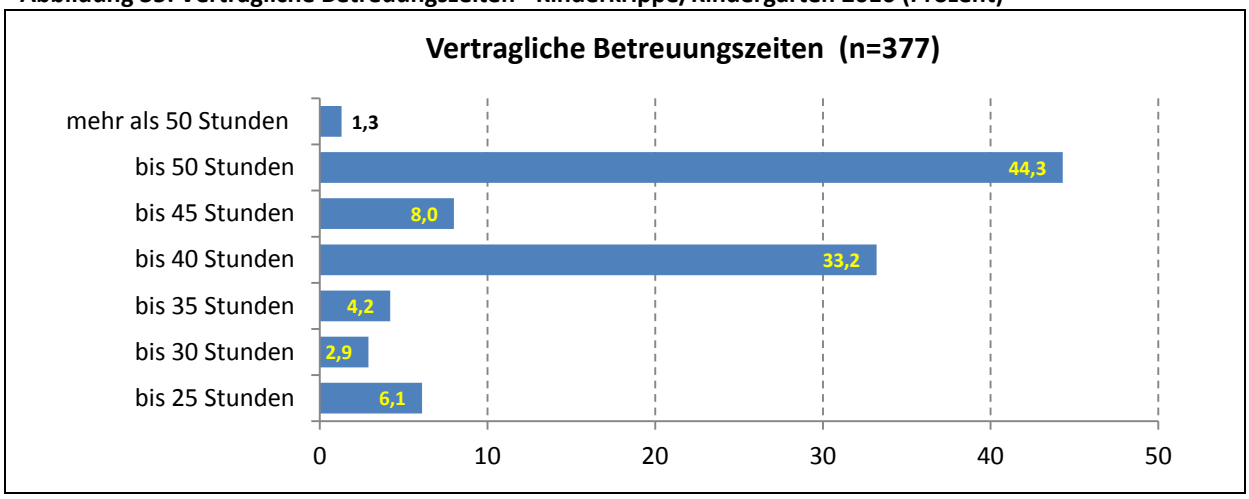

Vertragliche Betreuungszeiten von 30, 35 und 45 Stunden werden nicht von allen Trägern angeboten. Werden diese Kinder auf die gängigen vertraglichen Betreuungszeiten von 40 bzw. 50 Stunden angerechnet, würde sich folgende Größenordnung ergeben: 40 Prozent der Kinder hätten dann eine vertragliche Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden pro Woche und 52 Prozent von bis zu 50 Stunden.

Da die Auswertung der tatsächlich in Anspruch genommen Betreuungszeit bei Anwesenheit im Vordergrund steht, bilden alle Kinder, die in der gesamten Erhebungswoche in der Einrichtung waren (= 267 Kinder) die Auswertungsgrundlage für die **tatsächlichen Betreuungszeiten**. Am häufigsten waren

die Kinder bis zu 50 Stunden bzw. bis zu 40 Stunden in den Einrichtungen (jeweils 30 Prozent). Am seltensten blieben Kinder länger als 50 Stunden (ein Prozent)

Abbildung 36: Tatsächliche Betreuungszeiten - Kinderkrippe/Kindergarten 2016 (Prozent)

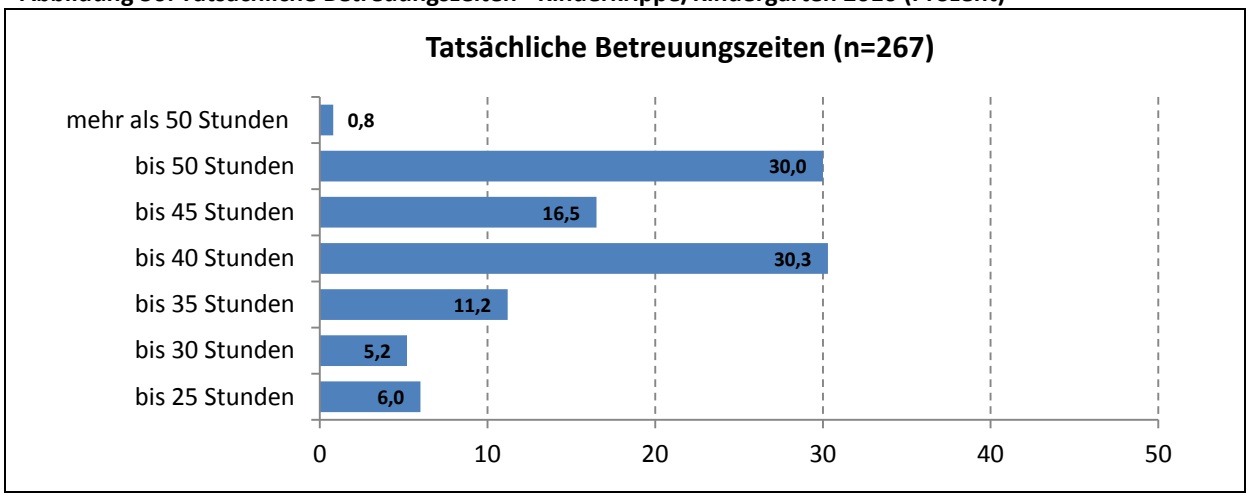

Die beiden am häufigsten vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten entsprechen den beiden häufigsten tatsächlichen Betreuungszeiten von bis zu 40 bzw. 50 Stunden pro Woche.

Die **Gegenüberstellung von vertraglichen und tatsächlichen Betreuungszeiten** offenbart, dass die tatsächlichen Betreuungszeiten in Summe unter den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten pro Woche liegen. So waren insgesamt 72 Prozent der Kinder minutengenau entsprechend ihrer vertraglichen Betreuungszeit anwesend, ein Prozent der Kinder nahm eine längere als die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch und knapp 27 Prozent (71 Kinder) waren weniger Stunden in der Einrichtung als vertraglich vereinbart. Bei 15 Prozent von ihnen (39 Kinder) lag die tatsächliche Betreuungszeit in der Erhebungswoche mehr als fünf Stunden unter der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit (*rote Markierung in* Tabelle 51). Dies betrifft mehrheitlich Verträge von 45 und mehr Stunden. Aus der soziologischen Forschung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist bekannt, dass Betreuungsverträge mit einem sehr großen Stundenumfang u. a. von Eltern in Anspruch genommen werden, die wechselnde oder unplanbare Arbeitszeiten haben, lange Arbeitswege zurücklegen müssen oder häufiger auf Dienstreisen sind.

Werden die Relationen zwischen vertraglicher und tatsächlicher Betreuungszeit in Rangfolge abgebildet, so steht die Kombination „vertragliche und tatsächliche Betreuungszeit von 50 Stunden“ mit 31 Prozent an erster Stelle, gefolgt von der Kombination „vertragliche und tatsächliche Betreuungszeit von 40 Stunden“ mit 24 Prozent. Deutlich seltener sind alle anderen Kombinationen. So liegt mit knapp neun Prozent an dritter Stelle die Kombination „vertragliche Betreuungszeit von 50 Stunden und tatsächliche Betreuungszeit von 45 Stunden“, auf Platz vier mit sieben Prozent die Kombination „vertragliche und tatsächliche Betreuungszeit von 45 Stunden“, auf Platz fünf die Kombination „vertragliche und tatsächliche Betreuungszeit von 25 Stunden“ mit fünf Prozent. (*fett geschriebene Werte in* Tabelle 51*)*

Alle Kombinationen verweisen auf eine relativ hohe Ausnutzung der vertraglichen Betreuungszeit. Die Häufigkeit der auf Platz drei liegenden Kombination „vertragliche Betreuungszeit von 50 Stunden

und tatsächliche Betreuungszeit von 45 Stunden“ dürfte vor allem dem nicht vorhandenen Angebot der Träger geschuldet sein, einen Betreuungsvertrag über 45 Stunden abschließen zu können.

Tabelle 51: Relation von vertraglichen und tatsächlichen Betreuungszeiten 2016 (Prozent bezogen auf alle Kinder, n=267)

Tatsächliche Betreuungszeit (Stunden pro Woche)		vertragliche Betreuungszeit (Stunden pro Woche)								
		25	30	35	40	45	50	55	60	Gesamt
20	Anzahl	1	1	0	0	0	0	0	0	**2**
	% Gesamtzahl	0,4%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	**0,7%**
25	Anzahl	**13**	0	0	0	0	1	0	0	**14**
	% Gesamtzahl	**4,9%**	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,0%	0,0%	**5,2%**
30	Anzahl	1	7	3	0	1	1	0	0	**13**
	% Gesamtzahl	0,4%	2,6%	1,1%	0,0%	0,4%	0,4%	0,0%	0,0%	**4,9%**
35	Anzahl	0	1	6	**12**	2	7	0	0	**28**
	% Gesamtzahl	0,0%	0,4%	2,2%	**4,5%**	0,7%	2,6%	0,0%	0,0%	**10,5%**
40	Anzahl	0	0	0	**64**	4	12	0	0	**80**
	% Gesamtzahl	0,0%	0,0%	0,0%	**24,0%**	1,5%	4,5%	0,0%	0,0%	**30,0%**
45	Anzahl	0	0	0	2	**18**	**23**	1	2	**46**
	% Gesamtzahl	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%	**6,7%**	**8,6%**	0,4%	0,7%	**17,2%**
50	Anzahl	0	0	0	0	0	**82**	0	0	**82**
	% Gesamtzahl	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	**30,7%**	0,0%	0,0%	**30,7%**
55	Anzahl	0	0	0	0	0	0	1	0	**1**
	% Gesamtzahl	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,0%	**0,4%**
60	Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	1	**1**
	% Gesamtzahl	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	**0,4%**
Gesamt	**Anzahl**	**15**	**9**	**9**	**78**	**25**	**126**	**2**	**3**	**267**
	% Gesamtzahl	**5,6%**	**3,4%**	**3,4%**	**29,2%**	**9,4%**	**47,2%**	**0,7%**	**1,1%**	**100,0%**

Die **minutengenaue Passgenauigkeit** zwischen vertraglicher und tatsächlicher Betreuungszeit lag in der Erhebungswoche zwischen 64 und 87 Prozent. Es kann nicht gesagt werden, dass diese Passgenauigkeit mit zunehmender vertraglicher und tatsächlicher Betreuungszeit steigt oder sinkt. Die größte minutengenaue Passgenauigkeit fand sich bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 25 Stunden. 87 Prozent der Eltern nutzen dieses Stundenbudget aus.

Bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 40 Stunden lag die minutengenaue Passgenauigkeit bei 82 Prozent und bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 30 Stunden bei 78 Prozent. Bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 35 Stunden betrug die minutengenaue Passgenauigkeit 67 Prozent, bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 50 Stunden 65 Prozent und bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 45 Stunden 64 Prozent. (*grüne Markierung in* Tabelle 52)

Überschreitungen der vertraglichen Betreuungszeiten sind sehr selten. Im Erhebungszeitraum betraf dies vier Kinder (ein Prozent) mit maximal 105 Minuten Überschreitung. (*rote Markierung in* Tabelle 52)

Die **Spannbreiten der Ausnutzung** der vertraglichen Betreuungszeiten variieren. Die größte Spannbreite in der Ausnutzung der vertraglich festgelegten Betreuungszeit findet sich bei der vertraglichen 50-Wochenstunden-Betreuungszeit, gefolgt von der vertraglichen 45-Stunden-Betreuungszeit. Am geringsten sind die Spannbreiten bei vertraglichen Betreuungszeiten von 30 und 40 Stunden.

Tabelle 52: Passgenauigkeit und Spannbreiten von vertraglichen und tatsächlichen Betreuungszeiten 2016 (Prozent bezogen auf die vertraglichen Betreuungszeiten, n=267)

Tatsächliche Betreuungszeit (Stunden pro Woche)		vertragliche Betreuungszeit (BZ_Vertrag) 25	30	35	40	45	50	55	60	Gesamt
20	Anzahl	1	1	0	0	0	0	0	0	**2**
	% BZ_Vertrag	6,7%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	**0,7%**
25	Anzahl	**13**	0	0	0	0	1	0	0	**14**
	% BZ_Vertrag	**86,7%**	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,8%	0,0%	0,0%	**5,2%**
30	Anzahl	1	**7**	3	0	1	1	0	0	**13**
	% BZ_Vertrag	6,7%	**77,8%**	33,3%	0,0%	4,0%	0,8%	0,0%	0,0%	**4,8%**
35	Anzahl	0	1	**6**	12	2	7	0	0	**28**
	% BZ_Vertrag	0,0%	11,1%	**66,7%**	15,4%	8,0%	5,6%	0,0%	0,0%	**10,4%**
40	Anzahl	0	0	0	**64**	4	12	0	0	**80**
	% BZ_Vertrag	0,0%	0,0%	0,0%	**82,0%**	12,0%	9,5%	0,0%	0,0%	**29,9%**
45	Anzahl	0	0	0	2	**18**	23	1	2	**46**
	% BZ_Vertrag	0,0%	0,0%	0,0%	2,6%	**64,0%**	18,2%	50,0%	66,7%	**17,3%**
50	Anzahl	0	0	0	0	0	**82**	0	0	**82**
	% BZ_Vertrag	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	**65,1%**	0,0%	0,0%	**30,7%**
55	Anzahl	0	0	0	0	0	0	**1**	0	**1**
	% BZ_Vertrag	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	**50,0%**	0,0%	**0,4%**
60	Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	**1**	**1**
	% BZ_Vertrag	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	**33,3%**	**0,4%**
Gesamt	**Anzahl**	**15**	**9**	**9**	**78**	**25**	**126**	**2**	**3**	**267**
	% BZ_Vertrag	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0%**

Werden in diese Spannbreiten sogenannte **Pufferzeiten** aufgenommen, verändert sich das Bild der Passgenauigkeit der vertraglichen Betreuungszeiten, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht. Pufferzeiten dienen der Abfederung unplanbarer kurzzeitiger Ereignisse und bieten den Eltern eine gewisse Flexibilität und Ruhe in den Phasen des Bringens und Holens. Unter der Annahme von einer Stunde Pufferzeit pro Tag (für die Bring- und Holzeit jeweils 30 Minuten) zeigen sich bei den vertraglichen Betreuungszeiten von 25, 35 und 40 Stunden 100-prozentige Passgenauigkeiten mit den tatsächlichen Betreuungszeiten.

Abbildung 37: Passgenauigkeit zwischen vertraglicher und tatsächlicher Betreuungszeit mit Pufferzeiten bei Krippen- und Kindergartenkindern 2016 (Prozent)

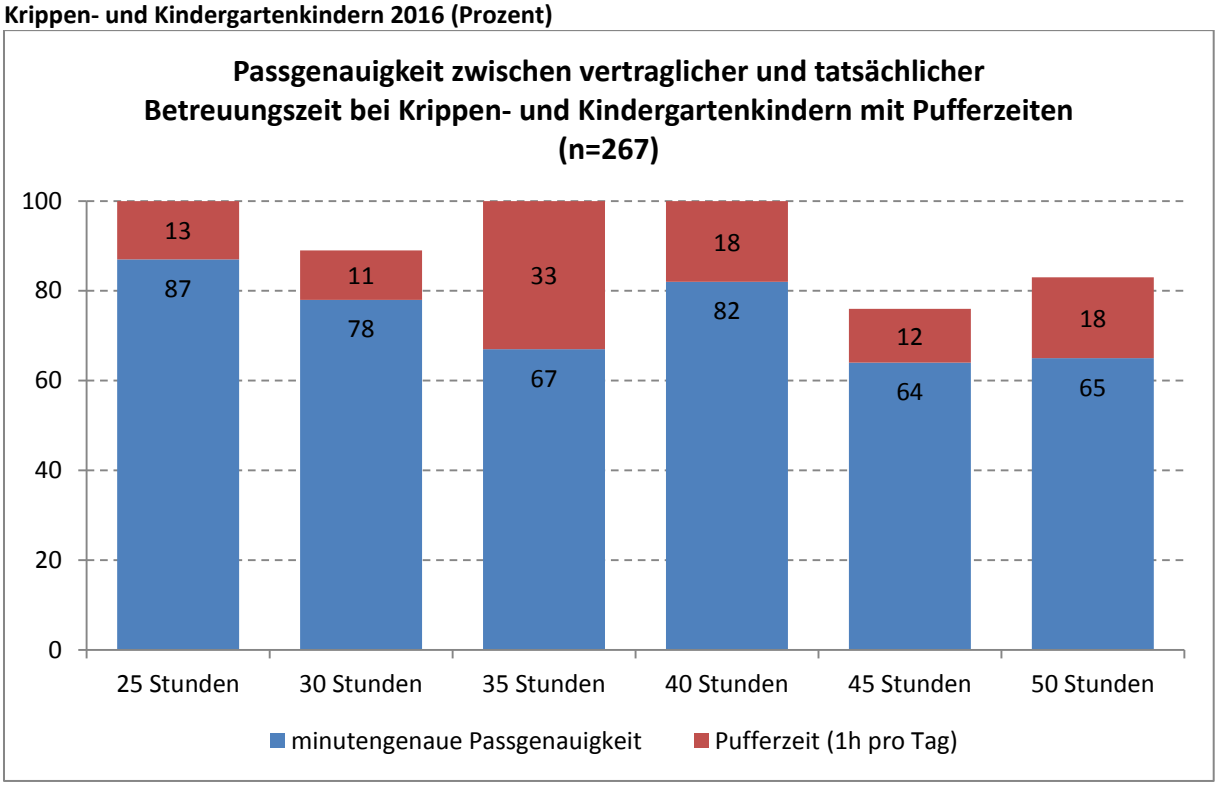

Zusammenfassend zeigt sich unter dem Einbezug notwendiger Pufferzeiten von maximal einer Stunde pro Tag eine hohe Passgenauigkeit zwischen vertraglicher und tatsächlicher Betreuungszeit. Bei den Betreuungszeiten bis 40 Stunden zeigt sich nur bei einem Betreuungsvertrag von bis zu 30 Stunden eine zehnprozentige Nichtausnutzung. Erfahrungsgemäß werden solche Betreuungszeiten von Eltern in Anspruch genommen, von denen mindestens eine Person in Teilzeit arbeitet. Auch Eltern, die sich mit ihrem Kind in der Eingewöhnungsphase in die Krippe oder den Kindergarten befinden, nutzen ihr mögliches Stundenkontingent (noch) nicht voll aus.

Ein größerer Spielraum zeigt sich bei Betreuungszeiten von 45 und 50 Stunden. Wie schon darauf hingewiesen, werden solch hohen vertraglichen Betreuungszeiten vor allem von Eltern gewählt, die bei Vollzeittätigkeit eine hohe Flexibilität der Lage der Arbeitszeiten bedürfen, in Schicht- oder Montagearbeit beschäftigt sind, häufige Dienstreisen aufweisen oder lange Arbeitswege zurücklegen müssen.

4.1.2 Betreuungszeiten im Hort

Die **Datengrundlage** bilden 461 Wochendaten von Kindern aus dem Hortbereich. Für eine Einrichtung liegen Daten aus zwei verschiedenen Wochen vor. Die Erhebungswochen verteilen sich auf den gesamten Erhebungszeitraum vom 6. bis 24. Juni 2016.

4.1.2.1 Anwesenheit und Fehltage

Die Analyse der **Anwesenheit der Hortkinder** zeigt, dass 401 Kinder die gesamte (ausgewählte) Erhebungswoche im Hort waren. Dies entspricht einem Anteil von 87 Prozent. 14 Kinder (drei Prozent) besuchten den Hort im Erhebungszeitraum gar nicht und 46 Kinder waren einige Tagen nicht in der Einrichtung, dies entspricht einem Anteil von zehn Prozent.

Die Betrachtung der **Fehlzeiten** offenbart, dass die Kinder, die gar nicht in der Einrichtung waren, krankheits- oder urlaubsbedingt fehlten. Kinder, die einige Tage nicht den Hort besuchten, waren zumeist unentschuldigt oder krank. Abbildung 38 verdeutlicht die Ergebnisse der detaillierten Fehlzeitenanalyse derjenigen Hortkinder, die an einigen Tagen die Hortbetreuung nicht in Anspruch nahmen.

- 35 Kinder (acht Prozent bezogen auf alle Kinder) waren einzelne bzw. nicht zusammenhängende Tage nicht im Hort. (*rote Markierungen in* Abbildung 38*)*

- Elf Kinder (zwei Prozent aller Kinder) besuchten an zusammenhängenden Tagen (zumeist drei bis vier Tage) nicht den Hort. (grüne Markierungen in Abbildung 38)Diese zusammenhängenden Tage umfassen vorrangig vier (sechs Kinder) oder drei Tage (vier Kinder).

Die Fehltage der Hortkinder bezogen auf die einzelnen Wochentage ordnen sich in folgender Rangfolge: Am häufigsten fehlten Kinder am Freitag (36 der 46 Kinder mit Fehltagen). Nachfolgend – wie auch bei den Krippen- und Kindergartenkindern – kommen der Mittwoch (15 Kinder), der Dienstag (elf Tage) und der Donnerstag (zehn Kinder). Am seltensten fehlen Hortkinder montags (fünf Kinder).

Abbildung 38: Fehlzeiten und Lage der Fehlzeiten von Hortkindern 2016 (Anzahl der Kinder, n=46)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
3					
2					
	2				
	1				
	6				
	2				
		4			
		4			
			0		
				22	
5	11	15	10	36	Gesamt

Als Ursache für Fehlzeiten im Hort müssen neben ungeplanten Ursachen wie Erkrankungen auch regelmäßig geplante und spontane Aktivitäten der Freizeit in Betracht gezogen werden. Hierüber gibt die Erhebung keinerlei Auskunft.

4.1.2.2 Vertragliche und tatsächliche Betreuungszeiten der Hortkinder

Die **vertragliche Betreuungszeit** pro Woche beträgt für alle Hortkinder 30 Stunden.

Die Basis der Analyse der **tatsächlichen Betreuungszeit** bilden alle Kinder, die innerhalb des Erhebungszeitraums eine gesamte Erhebungswoche in der Einrichtung waren. Dies sind 401 Kinder.

Die tatsächlichen Betreuungszeiten pro Woche betragen für 65 Prozent der Kinder zwischen zehn und 20 Stunden, für 21 Prozent mehr als 20 Stunden und für 14 Prozent bis zu zehn Stunden.

Im Hortbereich kann die tatsächliche Betreuungszeit der vertraglichen Betreuungszeit nur sehr grob gegenübergestellt werden, da die tatsächliche Betreuungszeit in der Schulzeit (Erhebungszeitraum) deutlich geringer ist als in der Ferienzeit und dies insbesondere dann, wenn die vertragliche Betreu-

ungszeit den jeweiligen Zeiträumen nicht angepasst wird. Dies trifft für alle beteiligten Träger von Horteinrichtungen zu, worauf die vertragliche Betreuungszeit von 30 Stunden schließen lässt.

Zur validen Betrachtung der Passfähigkeit von vertraglicher und tatsächlicher Betreuungszeit müssten für die ausgewählten Einrichtungen Zeiterfassungen in beiden Zeiträumen erfolgen, also die Anwesenheit der betreffenden Kinder auch in Ferienzeiten miterfasst werden. Diese Problematik äußert sich ebenso sowohl in der Relation von vertraglichen und tatsächlichen Betreuungszeiten als auch in den Spannbreiten der Ausnutzung der vertraglichen Hortbetreuungszeit von 30 Stunden: Die tatsächlichen Betreuungszeiten liegen deutlich unter den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten und die Spannbreiten sind enorm hoch.

Aus den **Expert*inneninterviews** ist bekannt, dass die Träger im Hortbereich von einer Jahresrechnung ausgehen, das heißt, in der Schulzeit entsteht durch eine Nichtauslastung der vertraglichen Betreuungszeiten ein gewisses Polster an Betreuungszeiten, welches in den Ferienzeiten durch eine Überauslastung in Form einer längeren Betreuungszeit als 30 Stunden aufgebraucht wird. Im Jahreswert liegt die Betreuungszeit der Hortkinder bei 30 Stunden.

Überschreitungen der vertraglichen Betreuungszeiten sind sehr selten. Im Erhebungszeitraum betraf dies zwei Kinder (Integrationskinder).

4.1.2.3 Inanspruchnahme des Frühhortes

Die Inanspruchnahme des Frühhortes ist ungleich verteilt: (a) auf die Wochentage, (b) auf die Zeit der Inanspruchnahme und (c) auf die Kinder.

Mit Blick auf die **Wochentage** kann festgestellt werden, dass der Frühhort am häufigsten am Mittwoch (132 Kinder) in Anspruch genommen wurde, gefolgt vom Dienstag (130 Kinder) und Donnerstag (123 Kinder).

Auch die **Ankommenszeit** der Kinder im Frühhort variiert sehr stark: Von den Kindern, die an den jeweiligen Tagen den Frühhort besuchten, kamen zwischen 25 und 33 Prozent vor 7 Uhr in den Frühhort. Die große Mehrheit der Kinder (75 bis 67 Prozent) kam erst nach 7 Uhr.

Tabelle 53: Ankommenszeiten der Kinder im Frühhort 2016 (n=155)

Ankommenszeiten Frühhort	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
Ab 6.00 bis vor 6.30 Uhr	10	25,2	10	32,3	11	25,00	8	32,5	9	28,4
Ab 6.30 bis vor 7.00 Uhr	22		32		22		32		22	
Ab 7.00 bis vor 7.30 Uhr	56	74,8	49	67,7	60	75,00	45	67,5	40	81,6
Ab 7.30 Uhr	39		39		39		38		38	
Gesamt	**127**	**100,0**	**130**	**100,0**	**132**	**100,0**	**123**	**100,0**	**109**	**100,0**

Mit 59 Prozent (92 Kinder) besuchte die Mehrheit der Kinder den Frühhort an allen Tagen, 41 Prozent (63 Kinder) waren nur an einigen Tagen innerhalb der Erhebungswoche im Frühhort. Die Anwesenheitsmuster dieser Kinder sind sehr verschieden und werden sowohl von den Schulzeiten als auch von den Arbeitszeiten der Eltern geprägt sein.

So besuchten den Frühhort 21 Kinder nur an einem Tag, neun Kinder an zwei Tagen, zehn Kinder an drei Tagen und 23 Kinder an vier Tagen in der Woche. (siehe Abbildung 39)

Abbildung 39: Anwesenheitsmuster im Frühhort (nur Kinder, die den Frühhort besuchen, Anzahl, n=155)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
3					
	5				
		6			
			3		
				4	
92					
2					
1					
4					
2					
1					
1					
17					
1					
3					
	1				
	1				
		2			
		1			
			1		
	2				
	2				
127	130	132	123	109	Gesamt

4.1.2.4 Weggehzeiten aus dem Hort, Verlassen des Hortes

In Abhängigkeit von der Dauer der tatsächlichen Betreuungszeiten zeigt sich auch eine hohe Varianz im Zeitpunkt des Verlassens des Hortes durch die Kinder. Die Mehrzahl der Kinder verbleibt bis 16 Uhr im Hort. Bezogen auf die einzelnen Wochentage werden auch hier deutliche Unterschiede sichtbar. So verlassen den Hort bis um 16 Uhr am:

- Montag: 85 Prozent der Kinder,
- Dienstag: 78 Prozent der Kinder,
- Mittwoch: 74 Prozent der Kinder,
- Donnerstag: 83 Prozent der Kinder,
- Freitag: 86 Prozent der Kinder.

Länger als bis 16 Uhr bleiben Kinder somit am häufigsten mittwochs (26 Prozent) und am seltensten freitags (14 Prozent) im Hort.

Tabelle 54: Weggehzeiten der Kinder aus dem Hort (n=447)

Weggehzeiten	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
aus dem Hort	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
Bis 14 Uhr	76	17,3	22	5,0	72	16,8	87	19,9	171	42,0
Nach 14.00 bis 14.30 Uhr	5	22,9	15	22,7	14	18,9	11	23,6	13	22,1
Nach 14.30 bis 15.00 Uhr	96		84		67		92		77	
Nach 15.00 bis 15.30 Uhr	106	44,5	143	50,5	86	38,4	92	39,4	31	21,6
Nach 15.30 bis 16.00 Uhr	90		78		79		80		57	
Nach 16.00 bis 16.30 Uhr	36	11,4	49	13,3	29	13,3	33	11,4	28	10,1
Nach 16.30 bis 17.00 Uhr	14		9		28		17		13	
Nach 17.00 bis 17.30 Uhr	14	3,9	33	8,5	51	12,6	22	5,7	12	4,2
Nach 17.30 bis 18.00 Uhr	3		4		3		3		5	
Gesamt	**440**	**100,0**	**437**	**100,0**	**429**	**100,0**	**437**	**100,0**	**407**	**100,0**

4.2 Vertragliche Betreuungsstunden und deren Entwicklung von 2012 bis 2016

Die vertraglichen Betreuungsstunden skizzieren den Betreuungsbedarf, dem eine Einrichtung je Kind unter Beachtung des Mindestpersonalschlüssels bezogen auf das jeweilige Betreuungsalter gerecht werden muss.

4.2.1 Vertragliche Jahresbetreuungsstunden

Die vertraglichen Betreuungsstunden der befragten Einrichtungen haben sich von 1.585.275 im Jahr 2012 auf 1.818.120 im Jahr 2016 erhöht. Diese Zunahme von 232.845 Stunden entspricht einem Anstieg von knapp 15 Prozent. Dabei entfallen ein Anstieg von acht Prozent auf die Jahre 2012 bis 2014 und ein Anstieg von etwas über sechs Prozent auf die Zeit von 2014 bis 2016. In dem Beobachtungszeitraum hat sich auch die Zahl der Kinder, für die diese vertraglichen Jahresbetreuungsstunden abgebildet sind, erhöht. Insgesamt sind im Jahr 2012 die Daten von 44.802 Kindern erfasst im Jahr 2016 die Daten von 49.659 Kindern. Das entspricht einem Anstieg von etwa elf Prozent, der im Vergleich zum Anstieg der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden geringer ausfällt.

Tabelle 55: Entwicklung der vertraglichen Jahresbetreuungsstunden und deren Anteile am Gesamtwert 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016	2012-2016	
Zahl der Kinder	44.802	46.263	46.590	48.636	49.659		
	Anzahl						*Prozent*
Krippe	395.210	396.665	410.905	425.700	435.400	40.190	17,3
Kindergarten	805.220	830.240	890.930	932.305	938.040	132.820	57,0
Hort - Schule	384.845	412.415	408.140	434.820	444.680	59.835	25,7
Gesamt	**1.585.275**	**1.639.320**	**1.709.975**	**1.792.825**	**1.818.120**	**232.845**	**100,0**

57 Prozent des Anstieges entfallen auf die Kindergartenkinder, 26 Prozent auf die Hortkinder und 17 Prozent auf die Krippenkinder. Differenziert man diese Betrachtung auf die Entwicklung der Betreuungsstunden in den drei verschiedenen Betreuungsalter über den Beobachtungszeitraum zeigen sich zum Teil sehr unterschiedliche Verläufe: So erreicht der Zuwachs an Betreuungsstunden der Kindergartenkinder mit fast elf Prozent von 2012 zu 2014 den höchsten Wert. Krippen- und Hortkinder verzeichnen den stärksten Zuwachs im Zeitraum von 2014 zu 2016. Zeitlich fällt in diesen Zeitraum die Wiedereinführung des Ganztagsanspruchs. Die Zunahme der Betreuungsstunden Der Hortkinder begründet sich einerseits in den steigenden Kinderzahlen und kann andererseits auch als Fortsetzung

der Betreuungsbedarfe in der Schulzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern interpretiert werden.

Abbildung 40: Anteilsmäßige Entwicklung der Betreuungsstunden von 2012 bis 2016 (Prozent)*

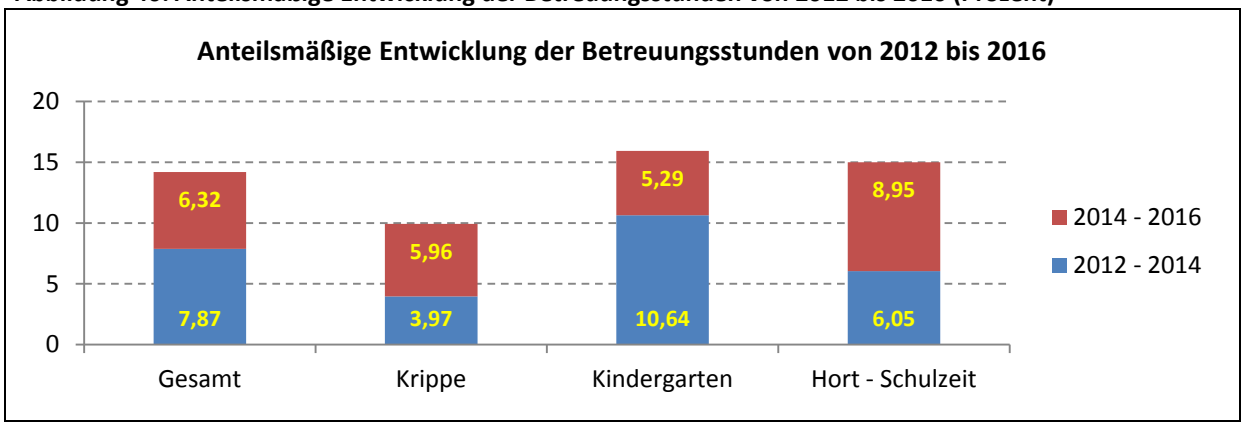

*Legende: * Datenbasis Daten aus Tabelle 56*

Werden abschließend die Betreuungsstunden bezogen auf das jeweilige Betreuungsalter und deren Anteile an den Gesamtbetreuungsstunden in den Blick genommen, fällt von 2012 zu 2016 eine leichte Abnahme des Anteils der Betreuungsstunden der Krippenkinder (25 zu 24 Prozent) und ein leichter Anstieg des Anteils der Kindergartenkinder (51 zu 52 Prozent) auf.

Abbildung 41: Anteilswerte der Betreuungsstunden je Betreuungsalter an den Gesamtbetreuungsstunden 2012 bis 2016 (Prozent)*

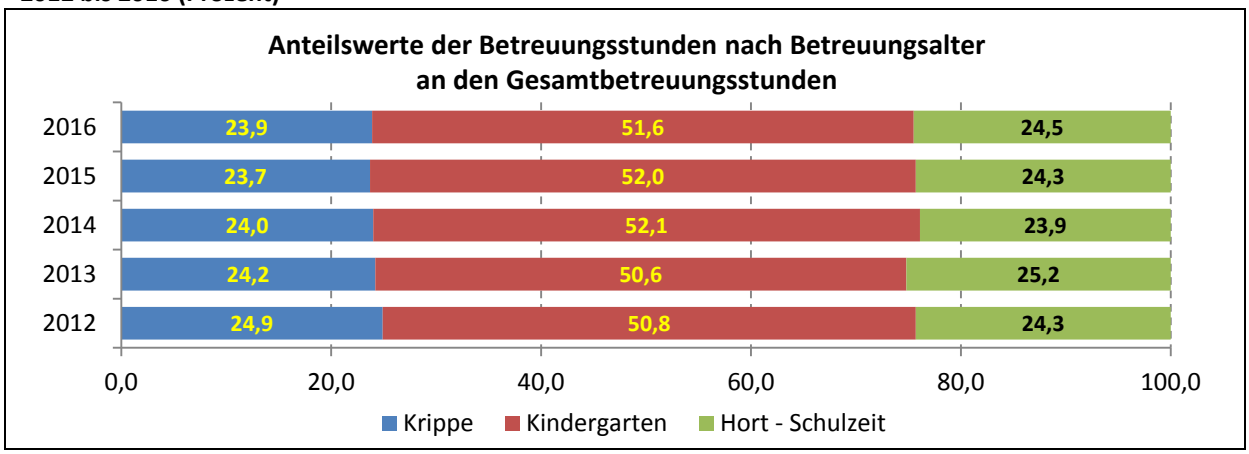

*Legende: * Datenbasis Daten aus Tabelle 56*

4.2.2 Durchschnittliche wöchentliche Betreuungsstunden je Krippenkind

Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden je Krippenkind sind von 2012 zu 2016 von 40,3 Stunden auf 42,0 Stunden angewachsen. Die Spannbreite der vertraglichen Betreuungszeiten bewegt sich zwischen 25 und 51 Stunden (2012) bzw. 20 und 50 Stunden (2016).

Tabelle 56: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind 2012 bis 2016

KRIPPE	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	9.962	9.958	9.867	10.214	10.478
	durchschnittliche Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind				
Mittelwert	40,32	40,51	41,71	41,98	41,97
Median	40,27	40,76	41,98	42,00	42,02
Minimum	25,00	25,00	20,00	20,00	20,00
Maximum	51,25	55,00	51,07	50,00	50,00

Zwischen den Trägertypen zeigen sich folgende Entwicklungen: Während die kommunalen Träger in den Jahren 2012 bis 2013 mit über 40 Stunden die höchsten Wochenbetreuungsstunden im Krippenbereich haben, sind es ab dem Jahr 2014 die Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft mit mehr als 42 Stunden. Dabei haben die Betreuungsstunden in der Krippe bei den freien Trägern mit einem Plus von 2,5 Stunden deutlich stärker zugenommen als die Betreuungsstunden bei kommunalen Trägern mit einem Zuwachs von 1,4 Stunden.

Tabelle 57: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind nach Trägertyp 2012 bis 2016

KRIPPE	2012	2013	2014	2015	2016
Kommunale Träger					
Anzahl Kinder	9.962	9.958	9.867	10.214	10.478
	durchschnittliche Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind				
Mittelwert	40,47	40,76	41,43	41,85	41,83
Median	40,63	41,00	41,81	41,96	41,94
Minimum	25,00	25,00	20,00	20,00	20,00
Maximum	51,25	55,00	51,07	49,62	50,00
Freie Träger					
Mittelwert	39,84	39,74	42,55	42,37	42,38
Median	39,50	40,59	42,60	42,24	42,55
Minimum	28,85	25,00	34,29	31,67	31,67
Maximum	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00

In der Regionaldifferenzierung zeigen sich erhebliche Unterschiede: Die Regionen mit den geringsten Betreuungsstunden im Jahr 2016 sind die Landkreise Stendal und Wittenberg mit 40 Wochenbetreuungsstunden und die Stadt Halle mit 41 Wochenbetreuungsstunden. Die höchsten Betreuungsstunden verzeichnen die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit über 45 Stunden pro Woche. Beide Regionen verweisen über den gesamten Beobachtungszeitraum auf das höchste Niveau an Betreuungsstunden je Krippenkind.

Der Zuwachs an wöchentlichen Betreuungsstunden je Krippenkind ist von 2012 zu 2016 mit über vier Stunden im Salzlandkreis am höchsten, gefolgt vom Saalekreis mit über zwei Stunden. Der Altmarkkreis Salzwedel verzeichnet als einzige Region einen leichten Rückgang an Betreuungsstunden.

Tabelle 58: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind nach Regionen 2012 bis 2016

Krippe	Durchschnittliche Betreuungsstunden				
	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	9.962	9.958	9.867	10.214	10.478
	Mittelwert				
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	43,55	42,73	45,97	45,43	45,40
Halle (Saale)	39,35	39,64	42,93	42,56	41,24
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	42,68	43,53	43,52	42,65	42,54
Anhalt-Bitterfeld	41,41	41,30	42,18	42,82	42,67
Börde	43,38	42,78	43,50	43,50	44,04
Burgenlandkreis	39,60	39,14	40,69	41,42	41,60
Harz	41,01	41,38	43,63	43,09	42,26
Jerichower Land	41,40	42,20	41,60	42,71	43,09
Mansfeld-Südharz	43,55	42,73	45,97	45,43	45,40
Saalekreis	39,32	39,99	40,58	40,87	42,01
Salzlandkreis	37,72	38,42	40,60	41,89	42,06
Stendal	38,61	38,79	40,88	41,44	40,21
Wittenberg	38,82	39,24	40,99	40,79	40,42
Gesamt	**40,29**	**40,48**	**41,70**	**42,00**	**41,99**

Legende:

überdurchschnittlich hohe Wochenbetreuungsstunden bezogen auf das Untersuchungsjahr	*unterdurchschnittlich hohe Wochenbetreuungsstunden bezogen auf das Untersuchungsjahr*

4.2.3 Durchschnittliche wöchentliche Betreuungsstunden je Kindergartenkind

Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden je Kindergartenkind stiegen von 2012 zu 2016 von 40,3 Stunden auf 43,1 Stunden. Die Spannbreite der vertraglichen Betreuungszeiten bewegt sich zwischen 25 und 53 Stunden (2012) bzw. 20 und 50 Stunden (2016).

Tabelle 59: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind 2012 bis 2016

KIGA	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	20.274	20.705	20.926	21.554	21.824
	durchschnittliche Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind				
Mittelwert	40,34	40,92	42,53	43,11	43,06
Median	40,63	40,94	42,50	43,16	43,14
Minimum	25,00	27,50	20,00	25,00	25,00
Maximum	52,93	52,91	50,00	50,00	50,30

Bei den Kindergartenkindern zeigen sich zwischen den Trägertypen vergleichbare Unterschiede in den Entwicklungen wie bei den Krippenkindern: Während auch hier die kommunalen Träger in den Jahren 2012 bis 2013 mit über 40 bzw. 41 Stunden die höchsten Wochenbetreuungsstunden aufweisen, sind es ab dem Jahr 2014 die freien Träger mit 43 bis 44 Stunden.

Die Betreuungsstunden im Kindergartenbereich sind bei den freien Trägern mit einem Plus von 3,7 Stunden deutlich stärker angewachsen als die Wochenbetreuungsstunden der kommunalen Träger mit plus 2,4 Stunden.

Tabelle 60: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind nach Trägertyp 2012 bis 2016

KIGA	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	20.274	20.705	20.926	21.554	21.824
	durchschnittliche Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind				
Kommunale Träger					
Mittelwert	40,48	41,10	42,31	42,82	42,88
Median	40,81	41,18	42,31	43,01	43,00
Minimum	30,00	30,77	25,00	25,00	25,00
Maximum	52,93	52,91	50,00	50,00	50,00
Freie Träger					
Mittelwert	39,94	40,41	43,19	43,98	43,60
Median	40,50	40,75	43,00	43,44	43,36
Minimum	25,00	27,50	20,00	35,00	37,31
Maximum	50,00	50,00	49,42	50,00	50,30

Auch in der Regionaldifferenzierung fällt eine Ähnlichkeit der Entwicklung im Kindergartenbereich mit der im Krippenbereich auf: So haben, wie schon in der Krippe, auch im Kindergarten die Einrichtungen der Stadt Magdeburg die mit Abstand höchsten Wochenbetreuungsstunden von 47 Stunden im Jahr 2016. Dabei erreicht die Stadt Magdeburg über den gesamten Beobachtungszeitraum mit die höchsten Werte. Ebenfalls zumindest jahresweise überdurchschnittlich hohe Wochenbetreuungsstunden finden sich in den Landkreisen Börde und Harz sowie im Altmarkkreis Salzwedel. Vergleichbar geringe Wochenbetreuungsstunden haben die Einrichtungen in den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Wittenberg.

Den größten Zuwachs an Wochenbetreuungsstunden erreichen die Einrichtungen des Salzlandkreises mit 4,7 Stunden, die Landeshauptstadt Magdeburg mit 4,5 Stunden und die Stadt Halle mit 4,4 Stunden. Die geringste Zunahme verzeichnen die Kindertageseinrichtungen des Altmarkkreises Salzwedel mit einer Stunde.

Tabelle 61: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind nach Regionen 2012 bis 2016

Kindergarten	Durchschnittliche Betreuungsstunden				
	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	20.274	20.705	20.926	21.554	21.824
	Mittelwert				
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	42,59	43,17	47,33	47,30	47,05
Halle (Saale)	39,29	40,98	43,54	44,53	43,64
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	42,36	42,70	43,83	44,02	43,43
Anhalt-Bitterfeld	41,49	41,61	43,17	43,78	43,99
Börde	42,85	42,80	44,06	44,10	44,66
Burgenlandkreis	39,89	40,41	41,76	42,34	42,41
Harz	41,55	42,26	44,13	44,58	43,97
Jerichower Land	42,24	41,81	43,85	43,93	43,47
Mansfeld-Südharz	37,73	39,64	39,88	40,91	40,86
Saalekreis	39,98	40,12	41,65	42,83	43,03
Salzlandkreis	37,51	38,64	41,37	42,49	42,21
Stendal	39,53	39,84	41,70	42,12	41,98
Wittenberg	38,26	39,06	41,42	41,53	41,81
Gesamt	**40,31**	**40,90**	**42,49**	**43,09**	**43,04**

4.2.4 Durchschnittliche wöchentliche Betreuungsstunden je Hortkind

Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden je Hortkind in der Schulzeit sind nicht angestiegen, sondern von 2012 zu 2016 von 25,0 Stunden auf 23,9 Stunden gesunken. Die Spannbreite der vertraglichen Betreuungszeiten bewegt sich im Hort während der Schulzeit zwischen 5 und 40 Stunden.

Tabelle 62: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in der Schulzeit 2012 bis 2016

HORT - Schulzeit	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	14.564	15.600	15.796	16.819	17.357
	durchschnittliche Wochenbetreuungsstunden je Hortkind				
Mittelwert	25,05	25,18	23,90	24,11	23,89
Median	30,00	30,00	25,60	26,38	25,00
Minimum	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Maximum	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00

Mit der Differenzierung nach Trägertyp wird deutlich, dass die Einrichtungen freier Träger über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg die höchsten Wochenbetreuungsstunden aufweisen. Auch ist zwischen beiden Trägertypen die Entwicklung gegenläufig: Während die Wochenbetreuungszeiten bei den kommunalen Trägern sinken, steigen sie bei den freien Trägern leicht an. Der Rückgang beträgt bei den kommunalen Trägern 1,5 Stunden, der Anstieg bei den freien Trägern 0,2 Stunden.

Tabelle 63: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in der Schulzeit nach Trägertypen 2012 bis 2016

HORT - Schulzeit	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	14.564	15.600	15.796	16.819	17.357
	durchschnittliche Wochenbetreuungsstunden je Hortkind				
Kommunale Träger					
Mittelwert	24,75	24,93	23,39	23,45	23,24
Median	30,00	30,00	25,00	25,00	25,00
Minimum	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Maximum	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Freie Träger					
Mittelwert	26,08	26,08	25,79	26,52	26,25
Median	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Minimum	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Maximum	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Regionaldifferenziert zeigen sich interessante und zum Teil andere Unterschiede als im Krippen- und Kindergartenbereich. Wie auch schon im Krippen- und Kindergarten verweisen die Einrichtungen für Hortkinder der Stadt Magdeburg mit um 32 Stunden auf die höchsten Betreuungsstunden pro Woche. Nachfolgend werden dann die Hortkinder der Stadt Halle mit knapp 29 Stunden und die Hortkinder des Saalekreises mit 28 Stunden am längsten betreut. Die geringsten Wochenbetreuungsstunden im Hortbereich während der Schulzeit finden sich im Landkreis Stendal mit zwölf und im Landkreis Wittenberg mit 15 Stunden. Angemerkt werden muss, dass hierhinter auch vertragliche Effekte dahingehend wirken, dass in einigen Regionen keine vertraglichen Unterschiede zwischen den Schul- und Ferienzeiten gemacht werden, in anderen Regionen dagegen zum Teil sehr feindifferenziert (im 2- bis 5-Stunden- Abstand).

Den höchsten Anstieg an wöchentlichem Betreuungsbedarf im Hort während der Schule zeigen der Landkreis Wittenberg mit einem Plus von 2,9 Stunden und der Salzlandkreis mit einem Plus von 1,4 Stunden an. Den stärksten Rückgang verzeichnet der Landkreis Mansfeld-Südharz mit einem Minus von 7,6 Stunden.

Tabelle 64: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in der Schulzeit nach Regionen 2012 bis 2016

HORT - Schulzeit	Durchschnittliche Betreuungsstunden				
	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	14.564	15.600	15.796	16.819	17.357
	Mittelwert				
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	31,96	31,87	31,67	31,67	31,67
Halle (Saale)	30,37	30,35	30,08	29,11	28,80
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	21,20	20,95	20,93	20,92	20,69
Anhalt-Bitterfeld	23,32	23,98	23,23	23,98	23,94
Börde	26,88	27,24	27,00	27,14	27,20
Burgenlandkreis	25,94	25,88	25,14	26,01	25,97
Harz	27,84	27,75	27,27	27,51	27,12
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	27,53	27,87	20,58	20,99	19,90
Saalekreis	27,91	28,10	27,72	27,76	27,68
Salzlandkreis	25,76	25,70	27,12	27,09	27,19
Stendal	12,85	14,52	13,96	12,75	12,83
Wittenberg	12,36	12,37	14,58	14,30	15,21
Gesamt	**25,05**	**25,17**	**23,88**	**24,10**	**23,87**

Abschließend ein kurzer Blick auf die durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden der Hortkinder in den Ferien: Hierzu liegen nicht von allen Trägern und Regionen Angaben vor, weshalb auf die trägerspezifische und regionaldifferenzierte Analyse verzichtet werden muss.

Sichtbar wird eine Zunahme der Betreuungsstunden von 42,8 Stunden im Jahr 2012 auf 43,6 Stunden im Jahr 2016, von denen der leicht größere Anteil des Anstieges von 0,38 Stunden auf den Zeitraum von 2014 bis 2016 entfällt.

Tabelle 65: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in den Ferien 2012 bis 2016

HORT - Ferien	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Kinder	14.564	15.600	15.796	16.819	17.357
	durchschnittliche Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind				
Mittelwert	42,84	43,30	43,19	43,38	43,57
Median	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
Minimum	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Maximum	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement

In diesem Abschnitt stehen das Bildungsprogramm bildung: elementar und seine Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen des Landes sowie das Qualitätsmanagement der Einrichtungen im Mittelpunkt.

5.1 Das Bildungsprogramm bildung: elementar und seine Umsetzung

5.1.1 Einführung des Bildungsprogramms bildung: elementar

572 (79 Prozent) der befragten 664 Einrichtungen haben schon vor der KiFöG-Novellierung im Jahr 2013 nach dem Bildungsprogramm bildung: elementar gearbeitet. 42 Einrichtungen verneinen dies, 13 wissen es nicht (mehr) und 37 haben die Frage nicht beantwortet. Unterschiede zwischen Einrichtungen kommunaler und freier Träger zeigen sich nicht.

Die ersten Einrichtungen begannen unmittelbar mit der Veröffentlichung des Bildungsprogrammes bildung: elementar im Jahr 2003 mit der Arbeit nach dem Bildungsprogramm. Mit Ende des Jahres 2004 arbeitete schon mehr als jede vierte Einrichtung nach dem Bildungsprogramm, bis zum Jahr 2006 war es jede zweite Einrichtung (51 Prozent), die ihre Arbeit am Bildungsprogramm ausrichteten. Bis Ende 2012 und damit vor der KiFöG-Novellierung im Jahr 2013, arbeiteten 85 Prozent aller Einrichtungen nach dem Bildungsprogramm. Auch hier gibt es zwischen Einrichtungen kommunaler und freier Träger keinerlei Unterschiede.

Abbildung 42: Zeitpunkt des Beginnes der Arbeit nach dem Bildungsprogramm bildung: elementar 2016/2017 (Prozent)

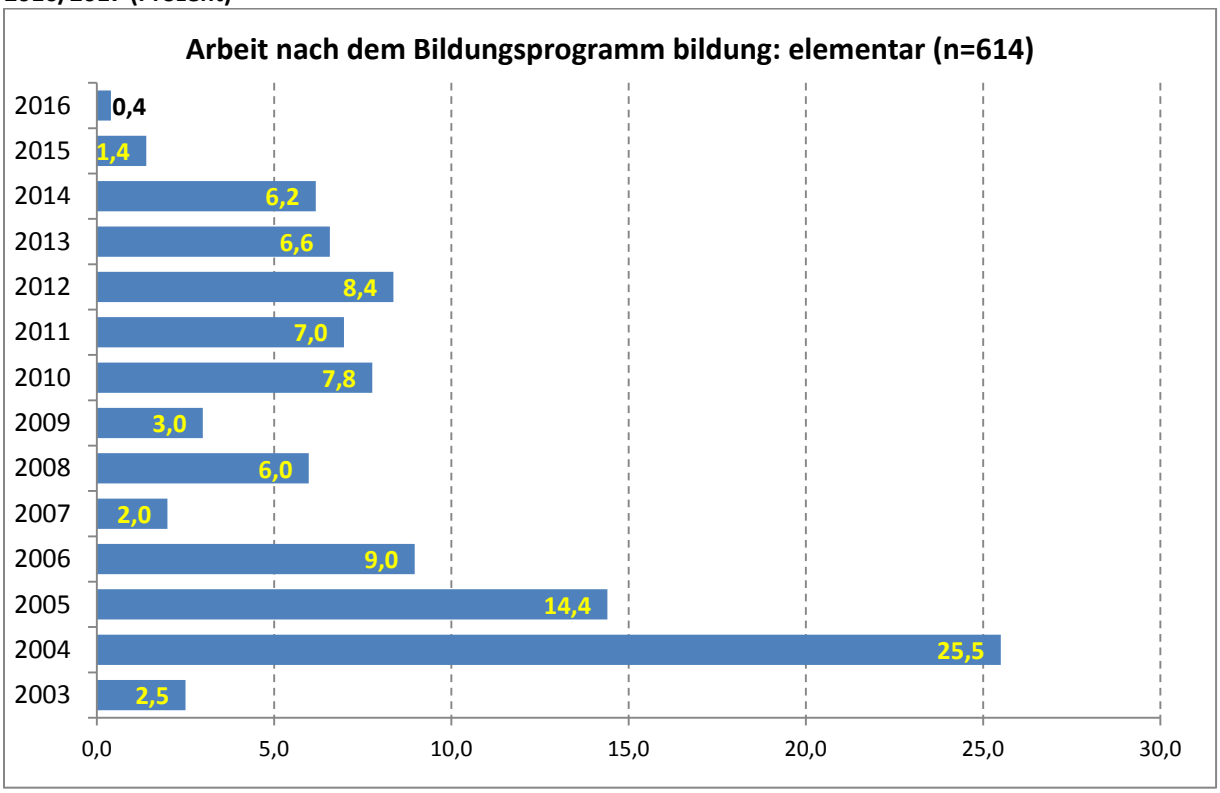

Auf die Teilnahme aller pädagogischen Fach- und Hilfskräfte am **Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramm** (100-Stunden-Programm) verweisen 63 Prozent der befragten Einrichtungen. Ein Großteil

der anderen Einrichtungen hat eigene Qualifizierungsverfahren genutzt oder nur einen Teil seiner pädagogischen Fach- und Hilfskräfte über das 100-Stunden-Programm qualifizieren lassen.

In der Differenzierung nach den Trägertypen zeigen sich keine deutlichen Unterschiede: 64 Prozent der kommunalen Einrichtungen und 62 Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft nutzten das Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramm für alle pädagogischen Fach- und Hilfskräfte der Einrichtung.

Regionalspezifisch offenbaren sich klare Unterschiede: So wurden überdurchschnittlich häufig alle pädagogischen Fach- und Hilfskräfte über das 100-Stunden-Programm im Landkreis Wittenberg und im Altmarkkreis Salzwedel (je 84 Prozent), sowie in der Landeshauptstadt Magdeburg (80 Prozent) qualifiziert. Am seltensten wurden über dieses Qualifizierungsprogramm alle pädagogischen Fach- und Hilfskräfte der Einrichtungen der Stadt Halle (17 Prozent) weitergebildet.

5.1.2 Ausgestaltung und Umsetzung der Elemente des Bildungsprogramms

Die Betrachtung der Einführung und Ausgestaltung der einzelnen **Elemente des Bildungsprogrammes** bringt interessante Ergebnisse. Dazu wurden zu den sieben Elementen des Bildungsprogramms – Eingewöhnung, Beobachtung und Dokumentation, Elternarbeit, Gruppe und Raum, Inklusion, Übergänge sowie Qualitätsentwicklung – sowohl der Zeitpunkt als auch inhaltliche und organisatorische Aspekte der Ausgestaltung und Umsetzung erfasst.

5.1.2.1 Eingewöhnung

Das Element „Eingewöhnung“ ist in 525 der 664 befragten Einrichtungen (79 Prozent) konzeptionell verankert.

Bei der Eingewöhnung hatte die Mehrzahl dieser Einrichtungen (76 Prozent) schon vor dem 1.08.2013 ein einrichtungsspezifisches Eingewöhnungskonzept entwickelt und dieses nach dem 1.08.2013 verändert (50 Prozent). Einige Einrichtungen benannten andere Maßnahmen wie zum Beispiel:

- Berliner Eingewöhnungsmodell
- Durchführung Kennenlerntage Schule + Hort, Kennenlerntage für Einschüler, Kennenlerntage zum Schulbeginn, Eingewöhnung in den Ferien vor Schulbeginn
- Beobachtung und Dokumentation
- Beschwerdemanagement, Inklusionskonzept
- Einführung Aufnahmegespräche
- Krabbelgruppe
- Portfoliokonzept
- QM-Handbuch/Eingewöhnung
- regelmäßige Evaluation und Qualitätsbetrachtung
- Schnuppertag für Kiga-Kinder
- Windelkonzept

In 74 Prozent der kommunalen Einrichtungen und 81 Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft wurde ein einrichtungsspezifisches Eingewöhnungskonzept vor dem 1.08.2013 entwickelt.

Überdurchschnittlich viele der befragten Einrichtungen aus der Landeshauptstadt Magdeburg (88 Prozent) und den Landkreisen Stendal (87 Prozent) und Harz (85 Prozent) erarbeiteten ihr einrichtungsspezifisches Eingewöhnungskonzept vor dem 1.08.2013.

5.1.2.2 Beobachtung und Dokumentation

Das Element „Beobachtung und Dokumentation“ ist in 518 der befragten Einrichtungen (78 Prozent) verankert.

88 Prozent dieser Einrichtungen haben eine Entwicklungsdokumentation schon vor dem 1.08.2013 eingeführt, 62 Prozent veränderten diese nach dem 1.08.2013. Beobachtungs- und dokumentationsbezogene Teamsitzungen führten 43 Prozent vor und 33 Prozent nach dem 1.08.2013 ein.

Ein einrichtungsspezifisches Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren wurde in 56 Prozent der Einrichtungen vor und in 34 Prozent nach dem 1.08.2013 errichtet. Veränderungen in diesen Verfahren führten sechs Prozent der Einrichtungen vor und 47 Prozent der Einrichtungen nach dem 1.08.2013 durch.

Unter „Anderes“ wurden die nachfolgenden Ergänzungen gegeben:

- Beobachtung bei besonderem Bedarf schriftlich
- Bildungs-u. Lerngeschichten
- in Zusammenarbeit mit der Grundschule
- kaum umsetzbar wegen Einhaltung des Mindestpersonalschlüssel
- kaum umsetzbar, es fehlt Vor- und Nachbereitungszeit
- Portfolio, Portfolioarbeit
- QM-Handbuch/Beobachtung und Dokumentation
- ständiger Austausch, Teamfortbildungen
- Trägeranforderung einheitlich für alle Kitas der Stadt Halle
- Trägeranforderungen, reggio-inspiriert
- spezifische Beobachtung und Dokumentation beim Kind

Unterschiede zwischen den Trägertypen (nachfolgende Tabelle) zeigen sich dahingehend, dass freie Träger in ihren Einrichtungen häufiger als kommunale Träger schon vor dem 1.08.2013 Entwicklungsdokumentationen eingeführt und einrichtungsspezifische Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren errichtet hatten.

Tabelle 66: Element „Beobachtung und Dokumentation“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=518)

	Gesamt		Kommunale Träger		Freie Träger	
	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013
Einführung Entwicklungsdokumentation	**87,6**	**12,4**	80,8	19,2	88,7	11,3
Veränderung Entwicklungsdokumentation	**9,3**	**61,8**	8,8	56,0	8,5	65,2
Einführung beobachtungs-, dokumentationsbezogener Teamsitzungen	**43,4**	**33,4**	41,5	32,9	39,7	27,7
Errichtung einrichungsspezifischer Beobachtungs-, Dokumentationsverfahren	**55,6**	**34,2**	50,4	31,9	58,9	33,3
Veränderung einrichungsspezifischer Beobachtungs-, Dokumentationsverfahren	**3,4**	**46,7**	4,9	40,0	9,2	56,0

In der Regionalanalyse wird sichtbar, dass die Städte Magdeburg (94 Prozent) und Halle (92 Prozent) sowie der Saalekreis (94 Prozent) deutlich häufiger als die anderen Regionen die Entwicklungsdokumentation schon vor dem 1.08.2013 einführten und beide Städte diese dann nach dem 1.08.2013 mit 77 Prozent (Magdeburg) bzw. 74 Prozent (Halle) veränderten.

Beobachtungs- und dokumentationsbezogene Teamsitzungen führten der Landkreis Mansfeld-Südharz mit 56 Prozent, die Stadt Halle mit 55 Prozent und der Saalekreis mit 54 Prozent am häufigsten vor dem 1.08.2013 ein.

Einrichtungsspezifische Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren wurden am häufigsten in der Landeshauptstadt Magdeburg (71 Prozent) und im Landkreis Mansfeld-Südharz (67 Prozent) vor dem 1.08.2013 errichtet.

5.1.2.3 Elternarbeit

Elternarbeit spielte und spielt in den Einrichtungen des Landes eine große Rolle, dies belegt auch die Anzahl von 546 Einrichtungen (82 Prozent), die Einblick in dieses Element des Bildungsprogrammes gaben.

78 Prozent dieser Einrichtungen haben vor dem 1.08.2013 ihre Informationswege zu den Eltern verändert, 22 Prozent taten dies nach diesem Datum. Entwicklungsgespräche für jedes Kind führten 68 Prozent vor und 32 Prozent nach dem 1.08.2013 ein.

Insgesamt 44 Prozent aller Einrichtungen gaben an, Begegnungsräume mit den Eltern in der Einrichtung geschaffen zu haben – 32 Prozent vor und zwölf Prozent nach dem Stichtag. Auf ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Elternarbeit verweisen 68 Prozent der Einrichtungen, 49 Prozent hatten ein solches Konzept schon vor dem 1.08.2013. Dieses Konzept wurde von 35 Prozent nach dem 1.08.2013 verändert.

Zusätzlich wurden u.a. folgende andere Bausteine in diesem Element genannt:

- Elternbriefe, Leiterinnensprechstunde, Briefkasten
- Elterninformation über Infotafeln, Homepage, Elterngespräche
- Evaluation der Elternarbeit
- Feste und Feiern vorbereiten
- Forscher- und Experimentiernachmittage mit Eltern
- Homepage mit aktuellen Informationen
- Hospitation der Eltern, beim Abholen beobachten
- Krabbelgruppe
- Elterncafé
- Kummerkasten
- QM-Handbuch/Elternarbeit
- Teilnahme der Eltern an Veranstaltungen und Projekten
- Themen zum Elternkaffee vierteljährlich
- Themenelternabende
- Verschiedene Möglichkeiten der Elternbegegnung

Trägertypspezifische Unterschiede sind nur marginal zu finden: So haben kommunale Einrichtungen etwas häufiger als Einrichtungen in freier Trägerschaft die Informationswege zu den Eltern vor dem 1.08.2013 verändert (78 gegenüber 74 Prozent). Einrichtungen freier Träger haben demgegenüber etwas häufiger als kommunale Kindertageseinrichtungen Begegnungsräume mit Eltern in der Einrichtung geschaffen (35 gegenüber 30 Prozent).

Mit 90 Prozent haben die Einrichtungen des Saalekreises am häufigsten schon vor dem 1.08.2013 die Informationswege zu den Eltern neu gestaltet. Elterngespräche für jedes Kind wurden in den Landkreisen Mansfeld-Südharz (79 Prozent), Harz (77 Prozent) und im Saalekreis (76 Prozent) überproportional oft vor dem Stichtag eingeführt und Begegnungsräume mit Eltern gab es vor dem 1.08.2013 mit 46 Prozent am meisten im Landkreis Harz. Einrichtungsspezifische Konzepte zur Elternarbeit wurden vor diesem Datum am häufigsten in den Landkreisen Wittenberg (62 Prozent) und Saalekreis (60 Prozent) entwickelt.

5.1.2.4 Gruppe und Raum

Im Element „Gruppe und Raum“ liegen Angaben von 456 Einrichtungen (69 Prozent) vor.

78 Prozent dieser Einrichtungen hatten ein einrichtungsspezifisches pädagogisches Organisationskonzept vor dem 1.08.2013 entwickelt, 55 Prozent veränderten dies nach dem Stichtag.

Als offene Anmerkungen waren zu finden:

- Angebotsräume altersübergreifend
- Evaluation Gruppe und Raum
- Gruppenraumkonzept
- offene Gruppenarbeit
- QM-Handbuch
- Raum-Nutzung-Konzept

- Raumkonzept, Raumnutzungskonzept
- Schaffung von Funktionsräumen
- Themenräume, Stammgruppen
- Veränderung aufgrund des Hinzukommens von Räumlichkeiten

Auch hier zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen den Trägertypen: 81 Prozent der Kindertageseinrichtungen von freien Trägern und 76 Prozent der kommunalen Einrichtungen entwickelten ihr einrichtungsspezifisches pädagogisches Organisationskonzept vor August 2013.

Regionalspezifisch ist einmal mehr der Saalekreis Vorreiter: 92 Prozent der Einrichtungen verfügten hier schon vor 2013 über ein einrichtungsspezifisches pädagogisches Organisationskonzept.

5.1.2.5 Inklusion

332 Einrichtungen (50 Prozent) haben Einblick in die Gestaltung und Umsetzung des Elementes Inklusion gegeben. Dies ist über alle Elemente hinweg die kleinste Anzahl an Einrichtungen, ein Hinweis darauf, dass sich ein Großteil der Einrichtungen aus welchen Gründen auch immer noch nicht bzw. noch nicht ausreichend mit diesem Element auseinandergesetzt hat.

Von diesen 332 Einrichtungen haben sich 68 Prozent schon vor dem 1.08.2013 mit der Umgestaltung der Räumlichkeiten unter dem Blickwinkel einer inklusiven Arbeit auseinandergesetzt. 98 Prozent von ihnen schafften Spielgeräte und Materialien neu an, 65 Prozent vor dem Stichtag. Bei der Neueinstellung oder Umsetzung von Personal zur Bildung multiprofessioneller Teams gibt es in der Praxis offenbar starke Schwierigkeiten, nur 43 Prozent sind in diesem Sinne aktiv geworden (23 Prozent vor und 20 Prozent nach dem 1.08.2013). In den Nachfragen und Gesprächen während der Erhebungsphase wurde von verschiedenen Verantwortlichen in Kindertageseinrichtungen oder deren Träger angemerkt, dass der Einstellung von Personal anderer Professionen als der anerkannten Erzieherausbildung große Steine in den Weg gelegt werden bzw. der Weg zur Anerkennung unzumutbar sei.

Möglichkeiten zur Weiterbildung des Personals mit der Zielstellung, multiprofessionelle Teams zu schaffen, nutzten 53 Prozent der Einrichtungen, 29 Prozent vor August 2013.

Ein einrichtungsspezifisches Konzept für Inklusion erfolgte in 46 Prozent der Einrichtungen vor dem Stichtag und in 13 Prozent danach. Veränderungen an diesem Konzept hat bisher nur jede zehnte Einrichtung vorgenommen, fast alle nach August 2013.

Unter den offenen Angaben finden sich folgende Nennungen:

- Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft
- Ausbildung einer Heilpädagogin
- Erarbeitung von Leitlinien zur Inklusion
- Evaluation des Inklusionskonzepts
- gleiche Rechte für alle Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen
- Heilpädagoge in Kita
- in der Konzeption verankert, Inklusion ist Bestandteil unseres Kita- Konzeptes, Unterpunkt im Konzept
- interne Auseinandersetzung und Info zur Inklusion
- Konzeption Bild vom Kind

- QM-Handbuch, Konzeption
- Zeitfaktor für Entwicklung von Konzeption
- Zusammenarbeit mit externen Fachleuten

Einrichtungen in freier Trägerschaft haben sich in den zurückliegenden Jahren schon deutlich stärker mit dem Element Inklusion auseinandergesetzt als die kommunalen Einrichtungen, wie auch die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. Bis auf bei der Umgestaltung der Räumlichkeiten und der Neuanschaffung von Spielgeräten und Materialien sind die Einrichtungen in freier Trägerschaft im Bereich Inklusion aktiver als die kommunalen Einrichtungen.

Tabelle 67: Element „Inklusion“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=332)

	Gesamt		**Kommunale Träger**		**Freie Träger**	
	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013
Umgestaltung Räumlichkeiten	**68,1**	**31,9**	68,9	31,1	68,0	32,0
Neuanschaffung Spielgeräte, …	**64,8**	**33,4**	69,9	27,6	56,0	44,0
Neueinstellung, Umsetzung von Personal zur Bildung multiprofessioneller Teams	**23,2**	**19,3**	19,9	12,8	26,0	33,0
Weiterbildung zur Bildung multiprofessioneller Teams	**29,2**	**24,7**	28,6	19,4	31,0	34,0
Entwicklung einrichtungsspezifisches Konzept Inklusion	**13,3**	**45,8**	10,7	38,3	20,0	58,0
Veränderung einrichtungsspezifisches Konzept Inklusion	**1,4**	**8,8**	1,5	13,8	6,0	31,0

In der Regionaldifferenzierung wird sichtbar, dass bei der Umgestaltung der Räumlichkeiten mit Bezug zur inklusiven Arbeit die Einrichtungen aus der Landeshauptstadt Magdeburg (82 Prozent) und dem Burgenlandkreis (81 Prozent) am stärksten vor August 2013 aktiv waren.

Ebenso sind die Kindertageseinrichtungen aus der Stadt Magdeburg „Vorreiter“ bei der Neueinstellung oder Umsetzung von Personal zur Bildung multiprofessioneller Teams (46 Prozent). In der Weiterbildung von Personal zur Schaffung multiprofessioneller Teams ist der Bördekreis mit 54 Prozent vor August 2013 am stärksten engagiert.

Bei der Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Konzeptes zur Inklusion zeigen sich in allen Regionen mit Ausnahme des Salzlandkreises noch große Handlungsbedarfe. Im Salzlandkreis verfügen zum Zeitpunkt der Vollerhebung alle Einrichtungen über ein solches Konzept. Im Bördekreis sind es mit 18 Prozent die wenigsten Einrichtungen.

5.1.2.6 Übergänge

Zum Element „Übergänge“ haben 556 Einrichtungen (84 Prozent) Einblick gegeben.

Mit 89 Prozent hatte die große Mehrheit der Einrichtungen schon vor dem 01.08.2013 Kooperationen mit Grundschulen und weiterführenden Tageseinrichtungen. Nur elf Prozent haben solche Kooperationen erst nach diesem Datum geschlossen.

Besuche in Grundschulen und weiterführenden Tageseinrichtungen nutzten 81 Prozent schon vor dem Stichtag, um die Übergänge leichter zu gestalten. Weitere neun Prozent führen solche Besuche

seit August 2013 durch. Besuche von zukünftigen pädagogischen Fachkräften in den bisherigen Einrichtungen der Kinder sind nicht ganz so häufig: in 65 Prozent der Einrichtungen gab es solche Besuche schon vor August 2013, in neun Prozent der Einrichtungen seit August 2013.

55 Prozent der Einrichtungen entwickelten vor dem 01.08.2013 ihr Konzept zur Gestaltung der Übergänge in die Schule, 17 Prozent taten dies seitdem. Veränderungen dieser Konzepte gaben insgesamt nur 41 Prozent aller Einrichtungen an, 36 Prozent seit August 2013.

Als weitere Bausteine des Elementes Übergänge wurden u.a. folgende Punkte benannt:

- Besuche der zukünftigen Kinder in unserer Einrichtung
- Evaluation der Übergangskonzepte
- Kontakt mit Kindertageseinrichtung
- Kooperationsvereinbarung mit Schule, Kooperationsvertrag mit der Grundschule
- Schnupperunterricht, Austauschtreffen zwischen KITA und Schule
- Tag der offenen Tür, "Schnuppertag", Elternversammlung für zukünftige Erstklässler
- Zeitfaktor

Im Vergleich der Trägertypen wird sichtbar, dass kommunale Einrichtungen offenbar stärker und früher Kooperationen mit Grundschulen und weiterführenden Tageseinrichtungen geschlossen haben als Einrichtungen in freier Trägerschaft. Einrichtungen freier Träger haben demgegenüber vor allem seit August 2013 ein größeres Augenmerk auf die Veränderung ihres Konzeptes zur Gestaltung des Überganges in die Schule gelegt.

Tabelle 68: Element „Übergänge“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=556)

	Gesamt		**Kommunale Träger**		**Freie Träger**	
	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013
Kooperationen mit Grundschulen, weiterführenden Tageseinrichtungen	**88,5**	**11,5**	89,4	10,6	85,4	14,6
Besuche in Grundschulen, weiterführenden Tageseinrichtungen	**81,3**	**9,0**	85,0	8,9	74,3	9,7
Besuche der zukünftigen päd. Fachkräfte	**65,3**	**8,8**	67,7	7,9	61,1	11,8
Entwicklung Konzept Übergänge in Schule	**55,2**	**17,4**	54,4	18,0	59,7	16,7
Veränderung Konzept Übergänge in Schule	**5,0**	**36,2**	4,7	34,5	6,3	42,4

In der Regionaldifferenzierung werden einige interessante Unterschiede sichtbar. In den beiden größten Städten Magdeburg und Halle verlief die Entwicklung der Kooperationen mit Grundschulen sehr unterschiedlich: Während in Magdeburg mit 95 Prozent landesweit die meisten Kindertageseinrichtungen auf solche Kooperationen schon vor dem 1.08.2013 verweisen konnten, waren es in der Stadt Halle mit 81 Prozent landesweit die wenigsten.

Besuche der Kindergartenkinder in den Grundschulen und weiterführenden Tageseinrichtungen besitzen den höchsten Stellenwert im Burgenlandkreis. Hier nutzen insgesamt 97 Prozent (87 Prozent vor August 2013) aller Einrichtungen diese Möglichkeit, in der Stadt Halle tun dies nur 78 Prozent (67 Prozent vor August 2013) aller Einrichtungen – auch dies markiert den landesweit niedrigsten Wert.

Besuche der zukünftigen pädagogischen Fachkräfte in den bisherigen Kindertageseinrichtungen finden sich am häufigsten im Landkreis Harz: 86 Prozent aller Einrichtungen verweisen auf solche Besuche, 77 Prozent schon vor August 2013. Demgegenüber verweisen die Einrichtungen des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal auf die landesweit niedrigsten Werte: in nur 67 Prozent der Einrichtungen gibt es solche Besuche. Eine deutliche Zunahme dieser Möglichkeit ist in den Einrichtungen aus der Stadt Halle zu verzeichnen: Erreichten die Kindertageseinrichtungen bis August 2013 den landesweit niedrigsten Wert mit 58 Prozent, lagen sie zum Jahreswechsel 2016/2017 mit 73 Prozent im Landesmittelwert.

Konzepte zur Gestaltung des Überganges in Schule finden sich überdurchschnittlich häufig schon in den Einrichtungen des Salzlandkreises (89 Prozent) und des Landkreises Wittenberg (87 Prozent) und am seltensten im Burgenlandkreis (55 Prozent).

5.1.2.7 Qualitätsentwicklung

531 Einrichtungen (80 Prozent) beschäftigten sich mit dem Element „Qualitätsentwicklung“.

Veränderungen an den Raumstrukturen nahmen 63 Prozent der Einrichtungen vor dem 01.08.2013 und 37 Prozent danach vor. Die Zeitstrukturen wurden nur in 67 Prozent aller Einrichtungen verändert – zu 34 Prozent vor und zu 32 Prozent nach dem Stichtag.

36 Prozent der Einrichtungen entwickelten oder veränderten ihr individuelles Fort- und Weiterbildungskonzept vor August 2013, weitere 25 Prozent seitdem.

Über ein pädagogisches Konzept der Einrichtung verfügen alle Einrichtungen, 88 Prozent hatten dies schon vor August 2013. Veränderungen an diesem Konzept nahmen 75 Prozent der Einrichtungen nach der Novellierung des Bildungsprogrammes vor.

Nur jede vierte Einrichtung hatte schon vor August 2013 ein Qualitätskonzept, seitdem haben weitere 58 Prozent ein solches Konzept entwickelt. Veränderungen an diesem Qualitätskonzept nahmen bisher 30 Prozent aller Einrichtungen vor.

Im Element Qualitätsentwicklung sind die Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Ausnahme bei der Veränderung von Raumstrukturen und der Entwicklung des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung aktiver als kommunale Einrichtungen. So haben 70 Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber 64 Prozent der kommunalen Einrichtungen Zeitstrukturen verändert, 66 Prozent von ihnen haben individuelle Fort- und Weiterbildungskonzepte entwickelt oder verändert (kommunale Einrichtungen 59 Prozent), 96 Prozent haben ihr pädagogisches Konzept verändert (kommunale Einrichtungen 88 Prozent). Besonders groß sind die Unterschiede zwischen den Trägertypen bei der Veränderung des Qualitätskonzeptes der Einrichtungen – hiermit haben sich 46 Prozent der Einrichtungen freier Träger gegenüber 25 Prozent der kommunalen Einrichtungen auseinandergesetzt.

Tabelle 69: Element „Qualitätsentwicklung“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=531)

	Gesamt		Kommunale Träger		Freie Träger	
	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013	vor 1.08.2013	nach 1.08.2013
Veränderung Raumstrukturen	**62,9**	**37,1**	61,9	38,1	61,6	31,9
Veränderung Zeitstrukturen	**34,3**	**32,2**	34,2	29,9	32,6	37,0
Entwicklung/Veränderung Fort-, Weiterbildungskonzepte	**36,3**	**25,4**	34,6	24,4	39,1	26,8
Entwicklung pädagogisches Konzept der Einrichtung	**87,6**	**13,0**	84,6	13,9	90,6	9,4
Veränderung pädagogisches Konzept der Einrichtung	**18,3**	**75,0**	13,9	73,6	22,5	73,9
Entwicklung Qualitätskonzept der Einrichtung	**24,9**	**58,0**	22,4	59,2	37,7	50,7
Veränderung Qualitätskonzept der Einrichtung	**3,6**	**26,9**	3,0	21,6	5,1	40,6

Regionaldifferenziert werden kaum Unterschiede bei den Veränderungen von Raumstrukturen (Ausnahme: Mansfeld-Südharz mit 88 Prozent geringster landesweiter Anteil) und der Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes sichtbar.

Größere Unterschiede zeigen sich bei der Veränderung von Zeitstrukturen, den individuellen Fort- und Weitebildungskonzepten sowie den Qualitätskonzepten der Einrichtungen. Zeitstrukturen wurden in den Einrichtungen aus der Stadt Halle (48 Prozent) und dem Landkreis Stendal (46 Prozent) überdurchschnittlich häufig schon vor August 2013 verändert, nach diesem Stichtag wurden die Zeitstrukturen besonders stark im Altmarkkreis Salzwedel (50 Prozent) verändert. Insgesamt erfolgten Veränderungen an den Zeitstrukturen mit 84 Prozent in der Stadt Halle landesweit am häufigsten und im Landkreis Harz mit 34 Prozent am seltensten.

Individuelle Fort- und Weiterbildungskonzepte erfuhren bis August 2013 im Salzlandkreis (51 Prozent), im Landkreis Harz (50 Prozent) und im Bördekreis (49 Prozent) überdurchschnittliche Beachtung. Seitdem hat die Landeshauptstadt Magdeburg (37 Prozent) ein verstärktes Augenmerk auf die Entwicklung solcher Konzepte gelegt. Zum Zeitpunkt der Erhebung Ende 2016/Anfang 2017 haben damit 79 Prozent der Einrichtungen der Stadt Magdeburg ein solches Konzept entwickelt – der landesweit höchste Wert. Im Burgenlandkreis haben mit 37 Prozent die wenigsten Einrichtungen ein individuelles Fort- und Weiterbildungskonzept.

Ähnlich differenziert sieht die Situation bei den Qualitätskonzepten der Einrichtungen aus. Vor August 2013 haben sich insgesamt nur 25 Prozent aller Einrichtungen und überdurchschnittlich stark Einrichtungen aus der Stadt Halle (43 Prozent), dem Altmarkkreis Salzwedel (37 Prozent) und dem Salzlandkreis (34 Prozent) mit dieser Fragestellung befasst. Nach dem 1.08.2013 rückten Qualitätskonzepte vor allem in den Landkreisen Wittenberg (85 Prozent), Anhalt-Bitterfeld (81 Prozent) und Mansfeld-Südharz (80 Prozent) überdurchschnittlich stark in den Blick. Insgesamt haben heute alle Einrichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz ein Qualitätskonzept (landesweit höchster Wert), aber nur 54 Prozent der Einrichtungen aus dem Burgenlandkreis (landesweit niedrigster Wert).

5.2 Qualitätsmanagement der Einrichtungen

Mit knapp 80 Prozent aller Einrichtungen arbeiten mehr als drei Viertel aller Einrichtungen nach einem Qualitätsmanagementsystem (QM), 62 Prozent nach einem internen und 18 Prozent nach einem externen Qualitätsmanagementsystem (drei Prozent aller Einrichtungen haben sowohl ein internes als auch ein externen Qualitätsmanagementsystem). 20 Prozent der befragten Einrichtungen geben an, (noch) nicht nach einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Abbildung 43: Qualitätsmanagement der Einrichtungen 2016/2017(Prozent)

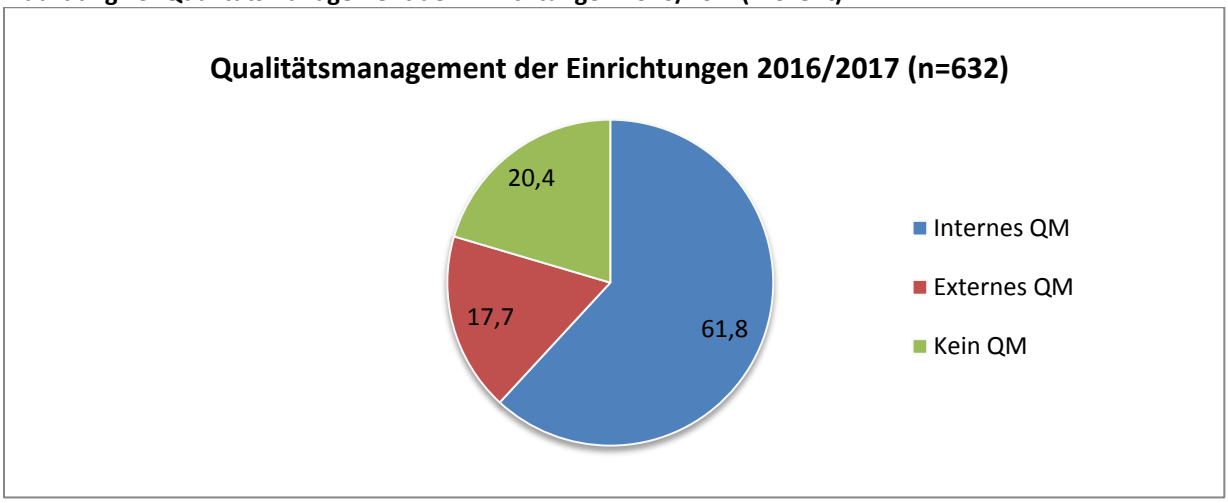

In der Trägerdifferenzierung wird vor allem sichtbar, dass jede vierte kommunale Einrichtung (noch) nicht nach einem Qualitätsmanagementsystem arbeitet. Unter den freien Trägern sind dies knapp acht Prozent

Abbildung 44: Qualitätsmanagement der Einrichtungen nach Trägertyp 2016/2017 (Prozent)

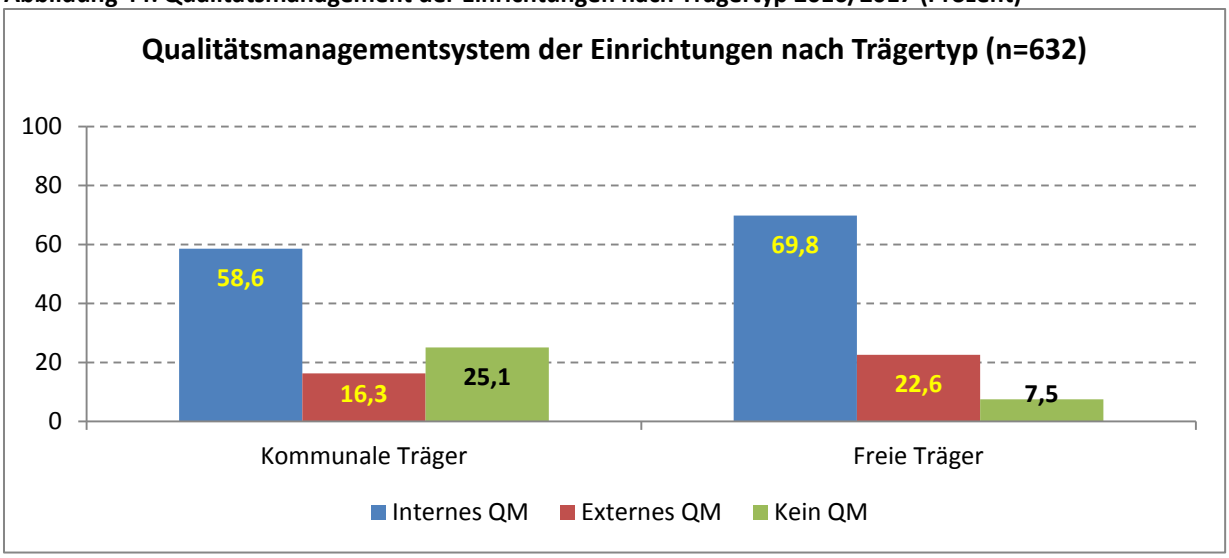

Von denen, die nach einem internen Qualitätsmanagement arbeiten, hat mit 64 Prozent die Mehrzahl der Einrichtungen damit erst nach 2013 begonnen. 36 Prozent hatten ein internes Qualitätsmanagement schon bis 2013 in ihren Einrichtungen eingeführt. Der Mittelwert liegt mit 12,6 zwischen den Jahren 2012 und 2013.

Abbildung 45: Internes Qualitätsmanagement: Seit wann? 2016/2017 (Prozent)

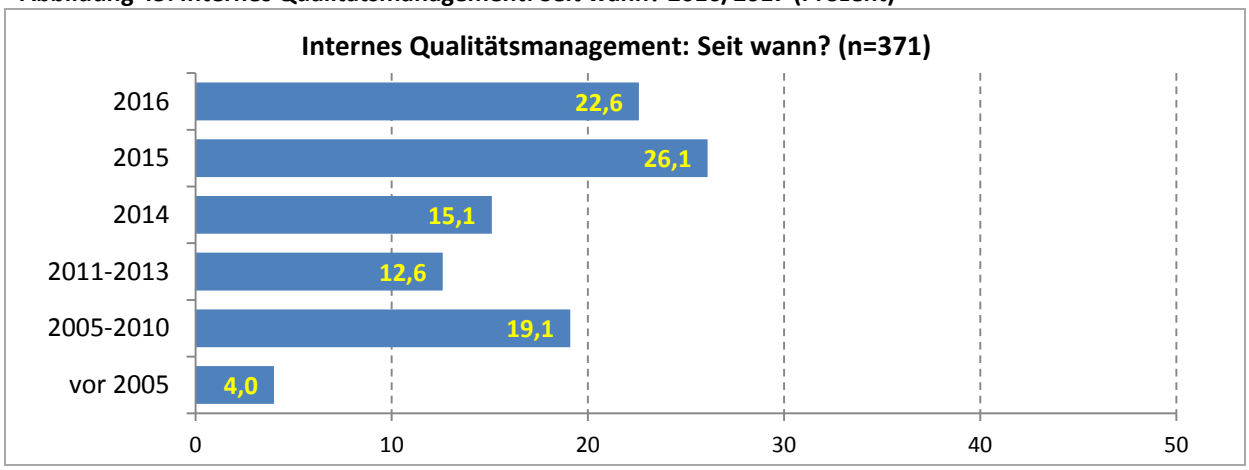

Einrichtungen in freier Trägerschaft arbeiten durchschnittlich seit Ende 2010 nach einem internen Qualitätsmanagementsystem, kommunale Einrichtungen seit Mitte 2013.

Die Arbeit nach einem **externen Qualitätsmanagementsystem** begann etwas später (Mittelwert zwölf, zehn), allerdings haben sich deutlich weniger Einrichtungen für ein externes Qualitätsmanagement entschieden als für ein Internes. Von den Einrichtungen, die nach einem externen Qualitätsmanagementsystem arbeiten, begannen 34 Prozent damit vor 2014, 66 Prozent seit 2014.

Abbildung 46: Externes Qualitätsmanagement: Seit wann? 2016/2017 (Prozent)

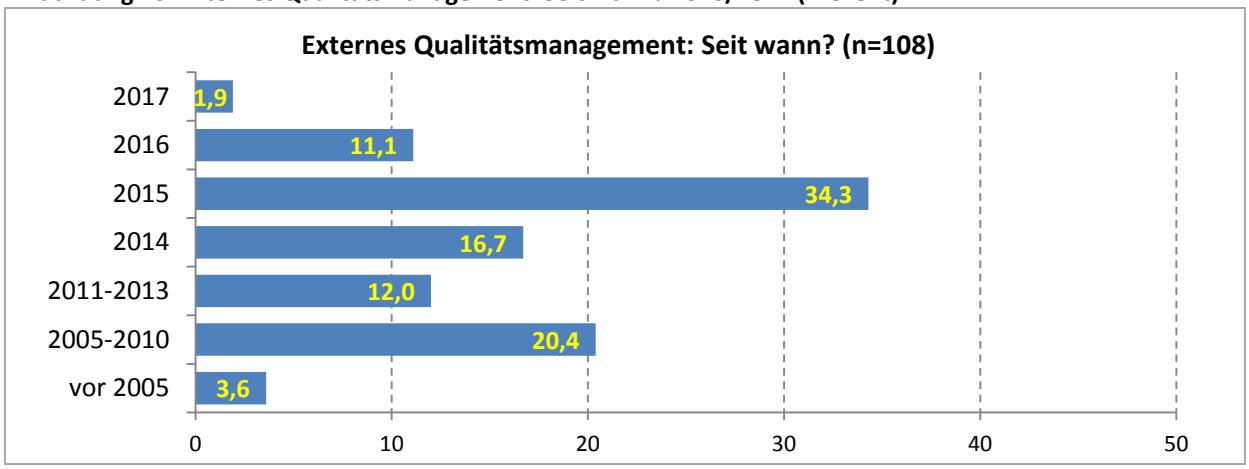

Beim Zeitpunkt der Einführung eines externen Qualitätsmanagementsystems zeigen sich zwischen kommunalen und freien Träger nur sehr geringfügige Unterschiede: Einrichtungen freier Träger begannen damit Ende 2012 und kommunale Einrichtungen zu Beginn 2013.

Die Angaben dazu, nach welchem Qualitätsmanagementsystem in den Einrichtungen gearbeitet wird, zeigt ein breit gefächertes, buntes Bild. Neben der Einordnung in fünf vorgegebene Qualitätsmanagementsysteme durch 114 Einrichtungen, nutzten weitere 337 Einrichtungen die Möglichkeit, ihr Qualitätsmanagementsystem in der offenen Frage zu benennen.

In der nachfolgenden Abbildung sind die am häufigsten benannten Qualitätsmanagementsysteme (mindestens zehn Nennungen) aus beiden Fragen zusammengeführt dargestellt.

Insgesamt werden 27 verschiedene Qualitätsmanagementsysteme in den Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt angewandt. Die drei häufigsten Qualitätsmanagementsysteme, die von den Kindertageseinrichtungen Sachsen-Anhalts eingesetzt werden, sind das QM DIN ISO 9000 ff, das QM „Kita-Frühling“ – einem Kooperationsprojekt zwischen dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Halle (Saale) und McKinsey & Company und der Nationale Kriterienkatalog „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen“.

77 Einrichtungen arbeiten nach dem Qualitätsmanagementsystem DIN ISO 9000 ff oder lehnen sich an dieses an. 68 Einrichtungen nutzen das QM „Kita-Frühling“ und weitere 56 Einrichtungen den Nationalen Kriterienkatalog. 51 Einrichtungen haben ein eigenes Qualitätsmanagementsystem entwickelt.

Abbildung 47: Angewandte Qualitätsmanagementsysteme 2016/2017 (Mehrfachnennungen, Prozent)

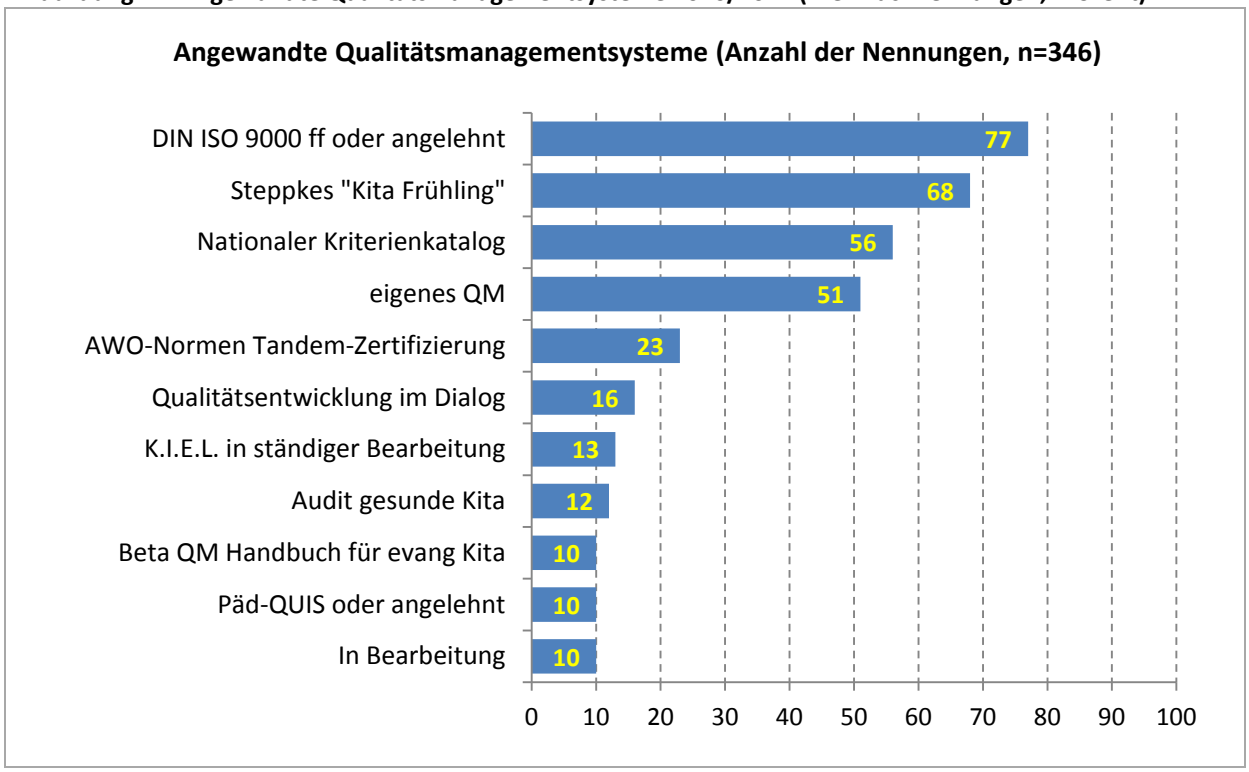

Als weitere angewandte Qualitätsmanagementsysteme wurden mit einer Häufigkeit von weniger als zehn Nennungen folgende erfasst:

- PQ Sys QM Handbuch Paritätischer Bundesverband Deutschland (neun),
- Quita (Hochschule Magdeburg) (neun),
- Servicequalität Deutschland in Sachsen-Anhalt (neun),
- QM-System PädQUIS oder angelehnt an Päd-QUIS (zehn),
- Ki-Qu - Qualität für Kinder (fünf),
- KTK Gütesiegelrahmenhandbuch (fünf),
- Qualität im Situationsansatz nach Christa Preissing (vier),
- Qualitätshandbuch (vier),
- Quita (drei),
- DIN EN ISO 9001: 2008 (drei),

- Quast (drei),
- Quecc (Quality for Education and Child Care) (drei),
- HUGS (zwei),
- Prozess- und dialogorientierte Qualitätsentwicklung in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum MD (zwei),
- "Pädagogische Qualität in Tageseinrichtung" (Cornelsen),
- "Qualität in Aschersleben Kita's" (zwei),
- Beginn Qualitätsentwicklung in Kita und Schule Burgenlandkreis,
- Qualitätsmanagement des ASB –RV,
- angelehnt an Päd. Qm's,
- Bundesrahmenhandbuch Leitfaden für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems in Tageseinrichtungen für Kinder Diakonie-Siegel Kita Evangelisches Gütesiegel,
- Kita-eigene Einschätzskala,
- PDQ (Prozess- und dialogorientierte Qualitätsentwicklung),
- PQ-Sys vom Paritätischen, zukünftig aber mit KiQu,
- QM Handbuch der Kita Gesellschaft Magdeburg mbH,
- QUECC,
- Quitz - Qualität in Kita Zwergenstübchen,
- Q.M. der Diakonie Mitteldeutschlands,
- Zertifikation durch Kneipp-Bund Deutschland, Bad Wörishofen, Lizenz der Kneipp-Werke.

5.3 Kinderschutzfachkraft

In 90 Prozent aller Einrichtungen ist eine Kinderschutzfachkraft oder eine mit diesen Aufgaben betraute Fachkraft tätig. Mehrheitlich mit 77 Prozent ist diese Person über den Träger oder die Einrichtung tätig, in 13 Prozent erfolgt die Tätigkeit über das Jugendamt. In Einrichtungen freier Träger wird diese Person häufiger über den Träger oder die Kindereinrichtung eingesetzt als in kommunalen Einrichtungen. Kommunale Einrichtungen haben häufiger als Einrichtungen in freier Trägerschaft keine Kinderschutzfachkraft oder eine mit diesen Aufgaben betraute Person eingesetzt.

Tabelle 70: Einsatz einer Kinderschutzfachkraft bzw. einer mit diesen Aufgaben betrauten Person 2016/2017

Einsatz einer Kinderschutzfachkraft bzw. einer mit diesen Aufgaben betrauten Person	Gesamt		Kommunale Träger		Freie Träger	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Ja, über das Jugendamt.	68	13,4	62	16,6	6	4,4
Ja, über den Träger oder die Einrichtung.	390	76,8	267	71,6	123	91,2
Nein.	50	9,8	44	11,8	6	4,4
Gesamt	**508**	**100,0**	**373**	**100,0**	**135**	**100,0**

51 Prozent der Einrichtungen haben eine Kinderschutzfachkraft oder eine mit diesen Aufgaben betraute Fachkraft ausschließlich für die eigene Kindereinrichtung. 44 Prozent der Einrichtungen gaben an, dass diese Person in mehreren Einrichtungen eines Trägers eingesetzt ist und fünf Prozent verweisen auf einen Einsatz in Kindereinrichtungen verschiedener Träger.

In kommunalen Einrichtungen ist die Kinderschutzfachkraft oder eine ihr gleichgestellte Person in 55 Prozent der Einrichtungen ausschließlich in einer Einrichtung tätig, bei den freien Trägern sagen dies 44 Prozent. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft ist die Kinderschutzfachkraft deutlich häufiger mit 53 Prozent gegenüber 40 Prozent in kommunaler Trägerschaft in mehreren Einrichtungen des Trägers eingesetzt.

Tabelle 71: Einsatzart einer Kinderschutzfachkraft bzw. einer mit diesen Aufgaben betrauten Person 2016/2017

Einsatzart einer Kinderschutzfachkraft bzw. einer mit diesen Aufgaben betrauten Person	Gesamt		Kommunale Träger		Freie Träger	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Ausschließlich in einer Einrichtung.	218	51,4	161	54,6	57	44,2
In mehreren Einrichtungen des Trägers.	186	43,9	118	40,0	68	52,7
In Einrichtungen verschiedener Träger.	20	4,7	16	5,4	4	3,1
Gesamt	**424**	**100,0**	**295**	**100,0**	**129**	**100,0**

Die Qualifizierung der Kinderschutzfachkraft bzw. der mit diesen Aufgaben betrauten Fachkraft erfolgte mehrheitlich über das Jugendamt (80 Prozent). Als andere Wege der Qualifizierung oder andere Qualifizierungen wurden u.a. genannt:

- Ausbildung zum Erzieher - Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft,
- Extern BITEC, Sikosa, urania usw. (vier); externe Anbieter; Fortbildung bei anderen Anbietern,
- Fortbildung von Jugendamt,
- Kreisvolkshochschule (zwei),
- Landesverwaltungsamt (27),
- mehrere Weiterbildungen auf diesem Gebiet,
- Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (drei),
- Paritätisches Bildungswerk,
- Psychologen beim Träger,
- Qualifizierung Spitzenverband, Selbststudium,
- Qualifizierung über den Träger der Einrichtung (vier),
- Qualifizierung über Der Paritätische Sachsen-Anhalt,
- SEM Direkt,
- Sozialpädagogin,
- Sozialpädagogische Familienhelferin,
- Über LVA in Kooperation mit einem Bildungsträger (fünf).

Eine Einrichtung gibt zu bedenken, dass „Die ausgebildete *Kinderschutzfachkraft ist 2014 verzogen, bislang gab es keine Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft.“*.

6. LQE-Verhandlungen

6.1 Stand der LQE-Verhandlungen

Angaben zu den LQE-Verhandlungen tätigten insgesamt 565 der 664 befragten Einrichtungen. 62 Prozent von ihnen gaben an, dass für ihre Einrichtung schon LQE-Verhandlungen stattfanden. Die Angaben hierzu beziehen sich auf den Befragungszeitraum 26.10.2016 bis 28.02.2017, da die Meldezeiten sehr unterschiedlich waren, kann nicht vom Stand 28.02.2017 ausgegangen werden.

In der differenzierten Betrachtung nach den jeweiligen Jahren 2014, 2015 und 2016, für die bisher LQE-Verhandlungen stattfinden sollten, fällt allerdings auf, dass nun nur noch zwischen 331 und 370 Einrichtungen detaillierte Angaben machten bzw. machen konnten.

Für das **Jahr 2014** liegen Angaben von 328 Einrichtungen vor. 288 von ihnen (88 Prozent) verweisen darauf, dass für das Jahr 2014 zum Zeitpunkt der Ausfüllung des Fragebogens keine LQE-Verhandlungen stattfanden. 20 Einrichtungen gaben die Dauer der Verhandlungen an und weitere 20 Einrichtungen merkten an, dass die Verhandlungen bisher ohne Abschluss sind.

Für das **Jahr 2015** können Angaben von 364 Einrichtungen ausgewertet werden. Für dieses Jahr verweisen 244 Einrichtungen auf die Dauer der LQE-Verhandlungen (67 Prozent), weitere 31 Einrichtungen verweisen darauf, dass ihre Verhandlungen bisher ohne Abschluss sind und 89 Einrichtungen hatten noch keine Verhandlungen für das Jahr 2015.

Für das **Jahr 2016** haben 332 Einrichtungen Auskunft über den Stand ihrer LQE-Verhandlungen gegeben. 211 Einrichtungen (64 Prozent) benannten die Dauer ihrer Verhandlungen, für weitere 40 Einrichtungen verliefen die Verhandlungen bisher ohne Abschluss, 81 Einrichtungen hatten für das Jahr 2016 keine Verhandlungen.

Tabelle 72: Stand der LQE-Verhandlungen 2014 bis 2016

	2014		2015		2016	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Dauer angegeben	20	6,1	244	67,0	211	63,6
Bisher ohne Abschluss	20	6,1	31	8,5	40	12,0
Noch keine LQE-Verhandlungen	288	87,8	89	24,5	81	24,4
Gesamt	**328**	**100,0**	**364**	**100,0**	**332**	**100,0**

In der Differenzierung nach den beiden Trägertypen werden einige Unterschiede sichtbar: 77 Prozent der Einrichtungen freier Träger, aber nur 52 Prozent der kommunalen Einrichtungen hatten überhaupt schon einmal LQE-Verhandlungen.

Für die einzelnen Jahre verweisen kommunale Träger häufiger als freie Träger darauf, dass sie für das jeweilige Jahr noch keine LQE-Verhandlungen hatten. Besonders auffällig ist die Differenz für das Jahr 2016: hier gaben 28 Prozent der kommunalen, aber nur acht Prozent der freien Träger an, dass noch keine LQE-Verhandlungen für ihre Einrichtungen stattfanden.

In Bezug auf den Abschluss begonnener LQE-Verhandlungen verweisen für die Jahre 2014 und 2015 mehr kommunale Träger auf keinen Abschluss, für das Jahr 2016 tun dies freie Träger mehr als doppelt so häufig.

Tabelle 73: Stand der LQE-Verhandlungen nach Trägertypen 2014 bis 2016

	Kommunale Träger		Freie Träger	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
LQE-Verhandlungen für das Jahr 2014:				
Dauer angegeben	12	4,6	8	11,1
Bisher ohne Abschluss	17	6,6	3	4,2
Noch keine LQE-Verhandlungen	230	88,8	58	80,6
Weiß ich nicht.	0	0,0	3	4,2
LQE-Verhandlungen für das Jahr 2015:				
Dauer angegeben	185	62,5	59	72,8
Bisher ohne Abschluss	27	9,1	4	4,9
Noch keine LQE-Verhandlungen	72	24,3	17	21,0
Weiß ich nicht.	12	4,1	1	1,2
LQE-Verhandlungen für das Jahr 2016:				
Dauer angegeben	163	61,7	48	60,8
Bisher ohne Abschluss	25	9,5	15	19,0
Noch keine LQE-Verhandlungen	75	28,4	6	7,6
Weiß ich nicht.	1	0,4	10	12,7

Regionaldifferenziert werden große Unterschiede sichtbar. Im **Jahr 2014** hatten in allen Regionen außer der Landeshauptstadt Magdeburg zumindest einige Einrichtungen schon LQE-Verhandlungen. Am häufigsten betraf dies Einrichtungen im Landkreis Harz. Hier hatten zwölf der 55 Einrichtungen (22 Prozent), die Angaben zum Stand ihrer LQE-Verhandlungen machten, für das Jahr 2014 LQE-Verhandlungen.

Tabelle 74: Stand der LQE-Verhandlungen 2014 nach Regionen (Anzahl der Einrichtungen)*

	Angaben zu LQE-Verhandlungen 2014				
	Anzahl der Einrichtungen der Erhebung	**Davon: Angaben zu LQE**	**Davon: Dauer bekannt**	**Ohne Abschluss**	**Noch keine Verhandlungen**
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	21	0	0	0	0
Halle (Saale)	85	64	1	1	62
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	63	20	0	1	19
Anhalt-Bitterfeld	54	10	1	0	9
Börde	62	31	0	10	21
Burgenlandkreis	82	3	3	0	0
Harz	66	55	12	0	43
Mansfeld-Südharz	46	20	1	0	19
Saalekreis	55	46	0	7	39
Salzlandkreis	37	30	1	0	29
Stendal	39	15	0	1	14
Wittenberg	41	25	1	0	24

*Legende: * Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallzahlen wird auf Anteilswerte verzichtet.*

Für das Jahr 2015 sieht der Stand der LQE-Verhandlungen schon deutlich verändert aus. Die große Mehrheit der Einrichtungen in den meisten Regionen hatte schon LQE-Verhandlungen. Regionen mit nennenswerten Anteilen keiner Verhandlungen für das Jahr 2015 sind die Stadt Halle (94 Prozent) und der Altmarkkreis Salzwedel (72 Prozent). Für die Stadt Magdeburg liegen keine Angaben vor. Aus den Experteninterviews ist bekannt, dass für die Stadt noch keine LQE-Verhandlungen stattfanden. Ebenso fanden offenbar im Burgenlandkreis kaum LQE-Verhandlungen statt, darauf verweist der geringe Anteil von nur drei der 89 Einrichtungen, die an der Vollerhebung teilnahmen.

Auf **LQE-Verhandlungen 2015** ohne Abschluss verweisen von allen Einrichtungen mit LQE-Verhandlungen vor allem die Einrichtungen aus dem Landkreis Börde (50 Prozent dieser Einrichtungen) und dem Saalekreis (37 Prozent).

Tabelle 75: Stand der LQE-Verhandlungen 2015 nach Regionen (Anzahl der Einrichtungen)*

	Angaben zu LQE-Verhandlungen 2015				
	Anzahl der Einrichtungen der Erhebung	**Davon: Angaben zu LQE**	**Davon: Dauer bekannt**	**Ohne Abschluss**	**Noch keine Verhandlungen**
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	21	0	0	0	0
Halle (Saale)	85	63	4	0	59
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	63	25	6	1	18
Anhalt-Bitterfeld	54	14	10	1	3
Börde	62	34	17	17	0
Burgenlandkreis	82	3	3	0	0
Harz	66	52	52	0	0
Mansfeld-Südharz	46	33	32	1	0
Saalekreis	55	37	27	10	8
Salzlandkreis	37	31	31	0	0
Stendal	39	29	29	0	0
Wittenberg	41	26	25	0	1

*Legende: * Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallzahlen wird auf Anteilswerte verzichtet.*

Legt man den Angaben zu den LQE-Verhandlungen die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen an der Vollerhebung zugrunde (Abbildung 48) so fanden offenbar am häufigsten LQE-Verhandlungen für das Jahr 2015 im Salzlandkreis (84 Prozent), im Landkreis Harz (78 Prozent) und im Landkreis Stendal (75 Prozent) statt. Am geringsten ist dieser Anteil in der Landeshauptstadt Magdeburg (null Prozent), im Burgenlandkreis (vier Prozent) und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) (fünf Prozent).

Für das **Jahr 2016** fanden insgesamt für weniger Einrichtungen LQE-Verhandlungen statt als für das Jahr 2015. Auch hier sind es wieder die beiden kreisfreien Städte Magdeburg und Halle und der Burgenlandkreis sowie der Saalekreis mit einem vergleichbar hohen Anteil an nicht stattgefundenen LQE-Verhandlungen für das Jahr. Ohne Abschluss blieben (bisher) die Verhandlungen im Saalekreis (41 Prozent) und im Altmarkkreis Salzwedel (38 Prozent).

Tabelle 76: Stand der LQE-Verhandlungen 2016 nach Regionen (Anzahl der Einrichtungen)*

	Angaben zu LQE-Verhandlungen 2016				
	Anzahl der Einrichtungen der Erhebung	Davon: Angaben zu LQE	Davon: Dauer bekannt	Ohne Abschluss	Noch keine Verhandlungen
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	21	0	0	0	0
Halle (Saale)	85	56	3	0	53
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	63	24	10	9	5
Anhalt-Bitterfeld	54	14	11	2	1
Börde	62	0	0	0	0
Burgenlandkreis	82	3	3	0	0
Harz	66	48	44	4	0
Mansfeld-Südharz	46	33	32	1	0
Saalekreis	55	32	9	13	10
Salzlandkreis	37	33	29	4	0
Stendal	39	29	29	0	0
Wittenberg	41	26	25	0	1

*Legende: * Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallzahlen wird auf Anteilswerte verzichtet.*

Gemessen am Anteil aller Einrichtungen der jeweiligen Region, die sich an der Erhebung beteiligten, zeigt sich ein sehr differenziertes Bild über die LQE-Verhandlungen für die Jahre 2015 und 2016. Am häufigsten fanden LQE-Verhandlungen für beide Jahre im Salzlandkreis und im Landkreis Stendal statt. Mehr als jede zweite Einrichtung hatte darüber hinaus in den Landkreisen Harz, Mansfeld-Südharz und Wittenberg LQE-Verhandlungen. Demgegenüber stehen die beiden kreisfreien Städte Magdeburg und Halle sowie der Burgenlandkreis, in denen keine bis maximal fünf Prozent der Einrichtungen LQE-Verhandlungen hatten.

Abbildung 48: Stand der LQE-Verhandlungen 2015 und 2016 nach Regionen (Anteil der Einrichtungen mit LQE-Angaben an allen Einrichtungen, Prozent)

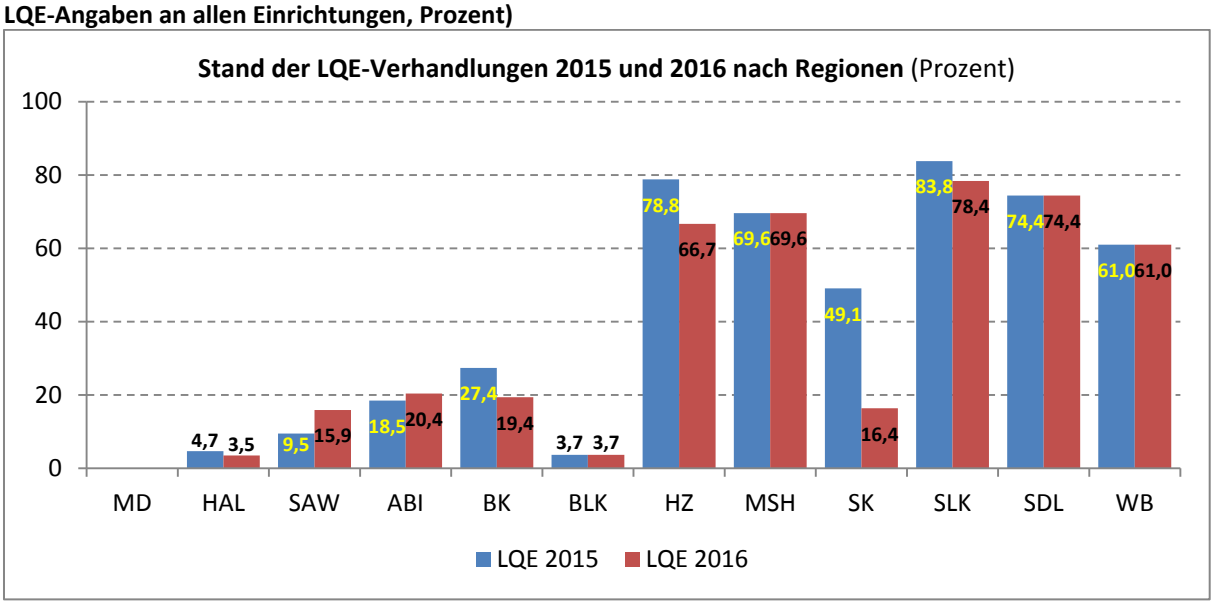

6.2 Kosten der LQE-Verhandlungen [18]

Zu den mit den LQE-Verhandlungen verbundenen Kosten äußerten sich nur wenige Einrichtungen. In den Anmerkungen am Fragebogen und in den Telefonaten während der Feldphase gaben einige Träger und Einrichtungen an, dass solche Kosten zwar entstanden sind, aber nicht separat erfasst wurden.

Damit sind die Angaben dieser Tabelle nur mit Vorsicht zu interpretieren, denn welche Angaben hier aufgeführt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Weder kann hier zur weiteren Erläuterung Zahl, Umfang oder Vergütung des eingesetzten Personals noch die eine detaillierte Beschreibung der Sachkostenpositionen herangezogen werden. Die Minimum- und Maximum-Werte offenbaren die hohe Spannbreite der ermittelten Kosten in den verschiedenen Einrichtungen und Trägern.

Einen wertenden Gesamtblick ermöglichen die Daten aufgrund der hohen Heterogenität bei Unklarheit der einfließenden Berechnungsansätze nicht. Sie werden ohne Interpretation der Vollständigkeit halber abgebildet.

Tabelle 77: Personal- und Sachkosten der LQE-Verhandlungen pro Einrichtung 2014 bis 2016 (Euro)

	2014	2015	2016
Personalkosten			
Anzahl	10	22	30
Mittelwert	1.236,80	1.630,91	3.159,94
Median	1.247,50	290,50	1.071,20
Minimum	500,00	70,00	74,00
Maximum	2.548,00	20.179,00	22.004,00
Sachkosten			
Anzahl	8	17	17
Mittelwert	423,63	291,65	315,41
Median	195,50	53,00	100,00
Minimum	172,00	8,00	8,00
Maximum	1.500,00	36.229,00	3.521,00

Kosten für eine **Einvernehmensherstellung** mit Gemeinden und Kommunen haben für die LQE-Verhandlungen in den Jahren 2015 und 2016 jeweils nur zwei Einrichtungen angegeben.

Neben den Einrichtungen, die auf Basis einer Entgeltvereinbarung arbeiten, gibt es, wie bereits oben beschrieben etwas mehr als ein Drittel Einrichtungen, die noch keine LQE-Verhandlungen hatten. Für diese wurden entweder Übergangsvereinbarungen abgeschlossen oder die Finanzierung wurde auf der Grundlage der Finanzierung vor der KiFöG-Novelle fortgeführt. Übergangsvereinbarungen haben insgesamt 162 Einrichtungen (24 Prozent aller Einrichtungen) abgeschlossen, für 90 Einrichtungen (14 Prozent aller Einrichtungen) erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der Finanzierung vor der Novelle.

[18] Es gibt eine Einrichtung, die auffallend hohe Personal- und Sachkosten (das Zehn- bis Hundertfache anderer Einrichtungen) für die LQE-Verhandlungen angibt. Da diese Angaben nicht plausibel erscheinen, wurde diese Einrichtung aus den Kostenanalysen ausgeschlossen.

Als andere Finanzierungswege wurden in den offenen Angaben genannt:

- Anteil Gemeinde nach "freiem Ermessen",
- auf Grundlage LQE 2015,
- durch Privatdarlehen, Spenden und Sachleistungen,
- Eigenfinanzierung aus dem städtischen Haushalt,
- Fehlbedarfsfinanzierung,
- Finanzierung in Anlehnung an die LEQ- Verhandlung (Antragsunterlagen),
- Für 2014 Finanzierung auf Grundlage vor KiFöG-Novellierung,
- Kostenkalkulation,
- Pauschalzahlungen durch Stadt,
- Übergangsvereinbarung und Finanzierung wie vorher sowie
- Vollfinanzierung.

Zwölf Einrichtungen verweisen auf die Eröffnung von **Schiedsverfahren**. Von ihnen gaben zehn an, dass es noch läuft, in einem Fall gab es einen Schiedsspruch.

In den LQE-Verhandlungen werden nach Erfahrung von 103 Einrichtungen nur Kosten verhandelt, die schon vor der KiFöG-Novelle verhandelt wurden. 143 Einrichtungen allerdings verweisen auf Kosten, die für sie erstmals mit der KiFöG-Novelle zur Verhandlung stehen. Diese wurden von den befragten Einrichtungen wie folgt aufgezählt (alphabetische Sortierung):

- Alle Kosten wurden erstmals verhandelt.
    - *Alle Kosten einer Kita, deshalb ein sehr hoher Verwaltungsaufwand aus Sicht der Kommune unverhältnismäßig!*
    - *alle Kosten, da vor der Novellierung KiFöG öffentliche Träger nicht verhandelt haben*
- Abschreibungen
- Aufwendungen für FSJ und BFD
- Betriebs- und Arbeitsmedizin
- Brand-, Daten- und Arbeitsschutz
- Entgelt
- Fachberatungen, Supervision
- Gebühren (Kneipp)
- Hausmeister-, Hauswirtschaft- und Reinigungskosten (Personalkosten)
- Instandhaltungskosten (anteilig)
- Kinderschutz, Kinderschutzfachkraft
- Leitungsfreistellungen
- Miete
- Öffnungszeiten (Verlängerungen)
- Praktikanten (Lohnkosten)
- Portfolio/Dokumentation
- Qualitätsmanagement, Qualitätsentwicklungskosten
- Urlaubsvertretung
- Verwaltungskosten, Verwaltungsaufwand
- Vor- und Nachbereitungen

7. Integration nach SGB XII und SGB VIII

7.1 Inklusive oder Integrative Einrichtung oder keines von beiden?

Alle Befragten wurden gebeten, selbst einzuschätzen, ob ihre Einrichtung als integrative oder inklusive Einrichtung arbeitet. Von den Evaluatorinnen wurde keine Definitionen für Integration oder Inklusion vorgegeben, sondern diese absichtlich subjektiv gewählte Frage soll ein Bild auf die eigene Einschätzung der Akteure vermitteln. Es ist den Evaluatorinnen bewusst, dass somit die Grenzen zwischen integrativer und inklusiver Arbeit schwimmend sind, interessanter als dieser Aspekt war aber die Einschätzung, ob die Einrichtungen aus eigener Perspektive heraus überhaupt als integrativ oder inklusiv arbeitend oder keines von beiden wahrgenommen werden.

Insgesamt wird sichtbar, dass 48 Prozent ihre Einrichtung als inklusiv arbeitend einschätzen und für ein Drittel der Einrichtung verneint wird, integrativ oder inklusiv zu arbeiten. 14 Prozent der Einrichtungen werden als integrativ arbeitende Einrichtungen eingeordnet und fünf Prozent der Befragten waren sich in ihrer Einschätzung unsicher.

Abbildung 49: Integrative oder Inklusive Einrichtung oder keines von beiden? 2016/2017 (Prozent)

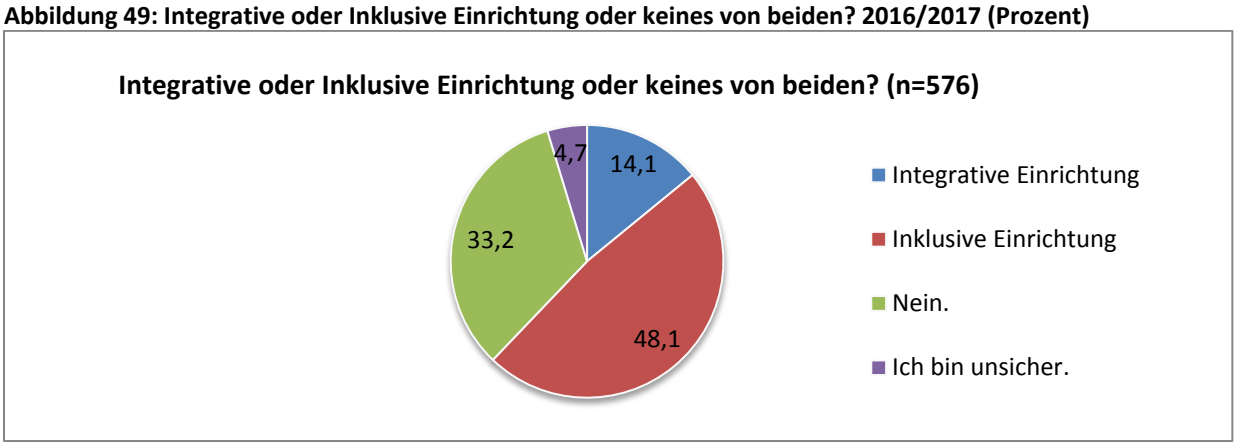

Auch hier zeigen sich spannende Unterschiede zwischen den Einschätzungen der Einrichtungen kommunaler und freier Träger, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht. 39 Prozent der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und 16 Prozent der Einrichtungen freier Träger schätzen selbst ein, dass ihre Einrichtung weder als integrative noch als inklusive Einrichtung arbeitet (oder arbeiten kann, wie in einigen Gesprächen während der Erhebungsphase aufgezeigt wurde).

Abbildung 50: Integrative oder Inklusive Einrichtung oder keines von beiden? nach Trägertyp 2016/2017 (Prozent)

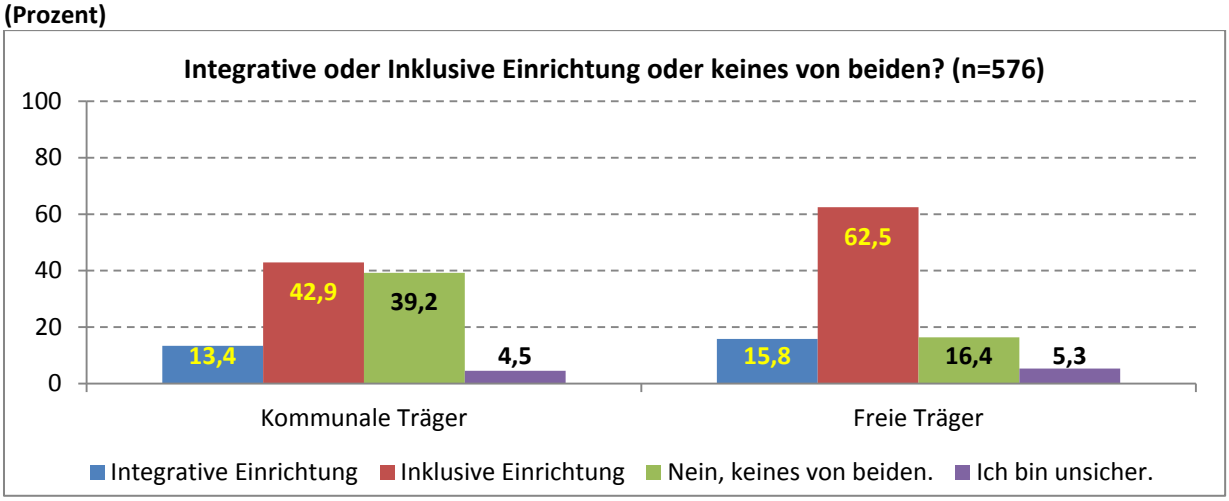

7.2 Kinder mit Eingliederungshilfe in den Einrichtungen

Angaben zu Kindern mit Eingliederungshilfen haben in der Befragung wenige Einrichtungen gemacht. Die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII erhalten, ist zahlenmäßig in den Jahren von 2012 bis 2016 gestiegen. Im Jahr 2012 wurden 507 Kinder mit Eingliederungshilfe in den Einrichtungen versorgt, im Jahr 2016 waren es 649. Dies entspricht einem Anstieg von 28 Prozent.

Tabelle 78: Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in den Einrichtungen 2012 bis 2016

Kinder mit Eingliederungshilfe …	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Einrichtungen	63	69	83	93	101
nach §§ 53, 54 SGB XII	483	475	530	571	615
nach § 35a SGB VIII	24	24	29	39	34
Gesamt	**507**	**499**	**559**	**610**	**649**

Gemessen an der Gesamtanzahl der betreuten Kinder ist aber sowohl der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe verschwindend niedrig als auch ihr Anstieg im Beobachtungszeitraum sehr gering. Der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe an allen Kindern liegt unter 1,5 Prozent und ist von 1,13 Prozent im Jahr 2012 auf 1,30 Prozent im Jahr 2016 gestiegen.

Im Jahr 2016 wurden in 101 Einrichtungen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut. Bezogen auf alle befragten Einrichtungen entspricht dies einem Anteil von 15 Prozent. Im Jahr 2012 lag dieser Anteil mit 63 Einrichtungen bei unter zehn Prozent. Aufgrund der geringen Zahl antwortender Einrichtungen und der fehlenden Relevanz der Kosten für den Auftragsgegenstand, werden die Personal- und Sachkosten der Integration nicht weiter ausgeführt.

8. Kosten der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt

Was kostet Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt? Dies ist eine der zentralen Fragen der Evaluation, an deren Antwort sich in diesem Abschnitt angenähert werden soll. Dazu stehen die von den Trägern erfragten einrichtungsspezifischen Kostenpunkte im Mittelpunkt.

Die Gesamtkosten der Kinderbetreuung für eine Einrichtung oder einen Träger differieren dabei erheblich - sowohl zwischen den verschiedenen Einrichtungen eines Trägers zum Beispiel in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung oder der Region als auch zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger. Sie sind abhängig von der Anzahl der vertraglichen Betreuungsstunden, von der Anzahl des Personals, von der Größe der Einrichtung, von ihrer baulichen Substanz und ihren Unterhalts- bzw. Betriebskosten. Über die Personalanzahl wirken sich Faktoren wie Fort- und Weiterbildungen, Krankheitstage und Urlaubszeiten auf die Kosten aus.

8.1 Kosten der pädagogischen Arbeit

Die Kosten der pädagogischen Arbeit setzen sich aus den Personalkosten gemäß Mindestpersonalschlüssel, weiteren Personalkosten und den Sachkosten der pädagogischen Arbeit zusammen.

8.1.1 Kosten für eine Personalstunde gemäß Mindestpersonalschlüssel

Zur Ermittlung der Personalkosten der pädagogischen Arbeit gemäß Mindestpersonalschlüssel (MPS) werden die im Fragebogen unter C1a) erhobenen Kostenbestandteile aufsummiert, da nicht für alle Einrichtungen die Werte im Detail vorliegen. Anhand dieser Personalkostenwerte, den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden und den gesetzlich festgelegten Faktoren für die Betreuungsbereiche, werden die Kosten für eine Personalstunde der pädagogischen Arbeit gemäß MPS ermittelt. Der Berechnungsmodus wird im nachfolgenden Abschnitt kurz beschrieben.

Die gesetzlich festgelegten Faktoren sind

- für jedes Kinder unter drei Jahren (Krippe): 0,15 (bis 31.07.2015) bzw. 0,18 (ab 1.08.2015),
- für jedes Kinder von vier Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten): 0,08 und
- für jedes Schulkind (Hort): 0,05.[19]

8.1.1.1 Berechnungsmodus der Kosten für eine Personalstunde der pädagogischen Arbeit gemäß MPS

Die K**osten für eine Personalstunde gemäß Mindestpersonalschlüssel** (MPS) berechnen sich eins) aus der Summe der vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarfe, der Kinder je Betreuungsbereich Krippe, Kindergarten und Hort im Jahr; aus denen zwei) die Mindestjahresarbeitsstunden für das Personal bezogen auf die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort ermittelt wird und die dann drei) in das Verhältnis zu den Personalkosten gemäß MPS gesetzt werden. Daraus ergibt sich pro Einrichtung ein Durchschnittswert für die Kosten für eine Personalstunde.

Eine besondere Anmerkung zum Krippenbereich: Für Kinder unter drei Jahren ist im Jahr 2015 eine Veränderung des gesetzlich festgelegten Faktors von 0,15 auf 0,18 erfolgt, die eine Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels bedeutet. Da für das Jahr 2015 die vertraglichen Betreuungsstunden nur als Jahreswerte vorliegen, werden diese – unter der Annahme ihrer relativen Gleichverteilung über

[19] § 21 Absatz 2 KiFöG

das Jahr – durch die Anzahl der Monate geteilt und dann entsprechend der Anzahl der Geltungsmonate mit den jeweiligen Faktoren multipliziert.

8.1.1.2 Kosten für eine Personalstunde gemäß MPS zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die durchschnittlichen Kosten für eine Personalstunde gemäß MPS sind im Beobachtungszeitraum von 24,81 Euro im Jahr 2012 auf 28,11 Euro im Jahr 2016 gestiegen. Dies ergibt eine Kostenzunahme von 3,30 Euro. Dabei umfasst die Kostensteigerung von 2012 zu 2014 insgesamt 2,23 Euro und von 2014 zu 2016 insgesamt 1,07 Euro.

Tabelle 79: Kosten für eine Personalstunde zur Betreuung von Kindern 2012 bis 2016 (Euro)

	2012	2013	2014	2015	2016
	393	**427**	**465**	**492**	**460**
Mittelwert	**24,81**	**25,52**	**27,04**	**27,02**	**28,11**
Median	23,28	24,56	26,11	26,41	27,42
Minimum	11,21	11,29	11,38	12,76	11,79
Maximum	84,95	92,46	96,45	91,63	93,41

Die Kosten für eine Personalstunde in **kommunalen Einrichtungen** stiegen von 25,89 Euro im Jahr 2012 auf 29,10 Euro in 2016. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 3,21 Euro. Bei den **freien Trägern** stiegen im gleichen Zeitraum die Kosten für eine Personalstunde von 20,84 Euro auf 23,93 Euro. Dies entspricht einer Kostenzunahme von 3,12 Euro.

Im Vergleich unter den Trägern wird deutlich, dass die Kosten einer Personalstunde bei den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft höher ausfallen, als bei den Einrichtungen freier Träger. Ebenso ist die Kostensteigerung bei den kommunalen Trägern etwas höher als bei den freien Trägern.

Tabelle 80: Kosten für eine Personalstunde zur Betreuung von Kindern 2012 bis 2016 (Euro) nach Trägertyp

	2012		2013		2014		2015		2016	
	Kommunal	Frei	Kommunal	Frei	Kommunal	Frei	Kommunal	Frei	Kommunal	Frei
Anzahl	309	84	340	87	355	110	376	116	372	88
Mittelwert	25,89	20,84	26,40	22,07	28,34	22,86	28,11	23,51	29,10	23,96
Median	24,47	20,64	25,52	21,52	27,01	22,73	27,03	22,89	28,32	23,72
Minimum	11,44	11,21	11,29	12,15	16,53	11,38	15,95	12,76	16,34	11,79
Maximum	84,95	38,11	92,46	40,40	96,45	53,80	91,63	54,50	93,41	57,96

8.1.2 Weitere Personalkosten der pädagogischen Arbeit

Die weiteren Personalkosten der pädagogischen Arbeit umfassen verschiedene Kostenpositionen für den Einsatz von unterschiedlichen Personengruppen im Rahmen der pädagogischen Arbeit. Hierzu gehören erstens Personal, welches über den MPS hinaus eingesetzt wird, zweitens Schüler*innen im einjährigen Berufspraktikum der Erzieherausbildung sowie in Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen oder einzelne andere Praktikanten, die auf den MPS angerechnet werden und drittens Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant*innen in Erzieherausbildung ohne Anrechnung auf den MPS.

8.1.2.1 Personalkosten für Personal über MPS

Die Analyse der Personalkosten für Personal über MPS ergibt, dass diese Kosten nur in wenigen Einrichtungen entstehen, allerdings steigt die Anzahl dieser Einrichtungen im Beobachtungszeitraum deutlich – sie hat sich mehr als verdoppelt. So geben für das Jahr 2012 nur 36 Einrichtungen (fünf Prozent) Personalkosten über MPS an, im Jahr 2016 sind es 71 (elf Prozent).

Die Höhe der Personalkosten schwankt erheblich, der Mittelwert liegt im Jahr 2012 bei 17.520 Euro und steigt bis zum Jahr 2016 kontinuierlich auf 31.111 Euro: eine Zunahme von 78 Prozent.

Tabelle 81: Personalkosten für Personal über MPS 2012 bis 2016 je Einrichtung mit Personal über MPS

	Personalkosten für Personal über MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	36	49	54	73	71
	Euro				
Mittelwert	17.519,80	17.439,30	18.520,95	24.703,32	31.111,41
Median	10.738,00	10.750,00	10.369,00	13.036,00	18.777,00
Minimum	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00
Maximum	77.736,00	92.438,00	68.233,00	110.114,00	181.044,00

Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit werden die Personalkosten für Personal über MPS auf die jeweilige Kinderanzahl der Einrichtung bezogen. Somit ergeben sich für das Jahr 2012 je Kind Kosten von 263 Euro für den Einsatz von Personal über dem MPS, bis zum Jahr 2016 steigen diese Kosten auf 505 Euro.

Tabelle 82: Personalkosten für Personal über MPS 2012 bis 2016 je Kind

	Personalkosten für Personal über MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	34	46	52	69	71
	Euro				
Mittelwert	262,75	296,18	312,75	372,73	505,43
Median	181,92	212,30	221,84	198,37	292,08
Minimum	2,00	2,00	4,00	23,00	20,00
Maximum	943,00	1.114,00	1.082,00	2.314,00	4.715,00

Interessanter als die Höhe der Kosten, über deren Plausibilität aktuell wenig gesagt werden kann und zu deren Prüfung qualitative Untersuchungen in einigen dieser Einrichtungen notwendig wären, scheint der Blick auf die Trägertypen der Einrichtungen zu sein, die diese Kosten angeben.

Fast ausschließlich befinden sich diese Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Anteil dieser kommunalen Einrichtungen steigt stetig an, während der Anteil der Einrichtungen mit Kosten über dem MPS, die in freier Trägerschaft sind, über die Jahre hinweg stabil bleibt. So verweisen für das Jahr 2012 fast sieben Prozent der kommunalen Einrichtungen und knapp drei Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft auf Personalkosten über dem MPS, im Jahr 2016 sind es dann schon 14 Prozent der kommunalen Einrichtungen und noch immer knapp drei Prozent der Einrichtungen freier Träger.

Abbildung 51: Anteil der Einrichtungen mit Personalkosten über MPS am jeweiligen Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent)

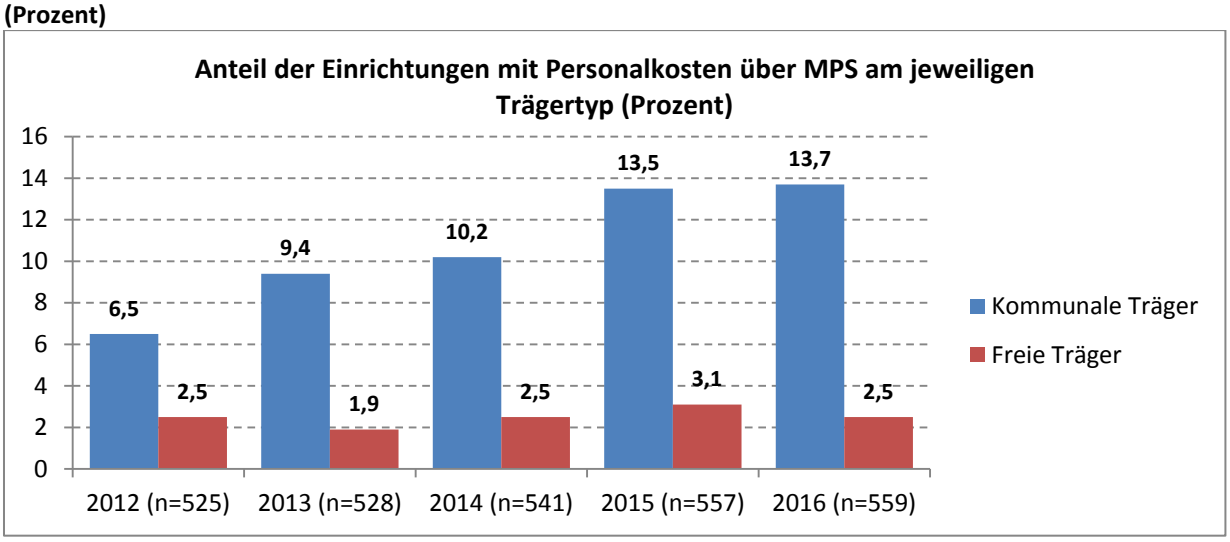

*8.1.2.2 Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS*

Auch Personalkosten für Schüler*innen im einjährigen Berufspraktikum der Erzieher*innenausbildung oder in Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen sowie für Praktikantinnen, die auf den MPS angerechnet werden, werden nur von sehr wenigen Einrichtungen angezeigt. Deren Anzahl ist mit zwölf (2012) bis 24 (2016) Einrichtungen sogar geringer als die Anzahl der Einrichtungen, die Personal über dem MPS einsetzen.

Tabelle 83: Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016

	Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	12	15	16	25	24
	Euro				
Mittelwert	7.172,05	12.613,51	11.011,60	10.294,79	14.329,42
Median	5.893,84	8.169,00	6.228,10	8.766,00	10.612,00
Minimum	1.440,00	720,00	2.000,00	577,00	1.732,00
Maximum	24.393,00	55.989,00	54.231,00	34.699,00	61.060,00

Auch hier werden die Personalkosten zur Vergleichbarkeit auf die Anzahl der Kinder in den jeweiligen Einrichtungen bezogen. Die Personalkosten für den Einsatz von Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf den MPS betrugen 2012 durchschnittlich 80 Euro je Kind und steigen bis zum Jahr 2016 auf 147 Euro. Allerdings steigt von 2012 zu 2016 auch die Kostenspanne der einzelnen Einrichtungen, was gut an der Differenz zwischen Minimum und Maximum und an der Abweichung zwischen Mittelwert und Median zu erkennen ist.

Tabelle 84: Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016 je Kind

	Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS				
	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	12	15	16	23	22
	Euro				
Mittelwert	79,62	136,98	123,82	121,94	146,72
Median	69,26	110,87	107,23	85,54	87,61
Minimum	21,00	15,00	20,00	17,00	9,00
Maximum	188,00	491,00	427,00	318,00	470,00

Auch bei den Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf den MPS soll der Blick auf die Trägertypen gerichtet werden. Im Jahr 2016 haben nur drei Prozent der kommunalen Einrichtungen und fünf Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft Schüler*innen oder Praktikant*innen eingesetzt, die auf den MPS angerechnet werden. Insgesamt wird sichtbar, dass es hier – im Gegensatz zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften über MPS – keine deutliche Dominanz eines Trägertyps gibt. Zwar nutzen offenbar Einrichtungen freier Träger diese Personalgruppe etwas häufiger als kommunale Einrichtungen, aber diese Differenz zwischen beiden Trägertypen ist sehr gering.

Abbildung 52: Anteil der Einrichtungen mit Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS am jeweiligen Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent)

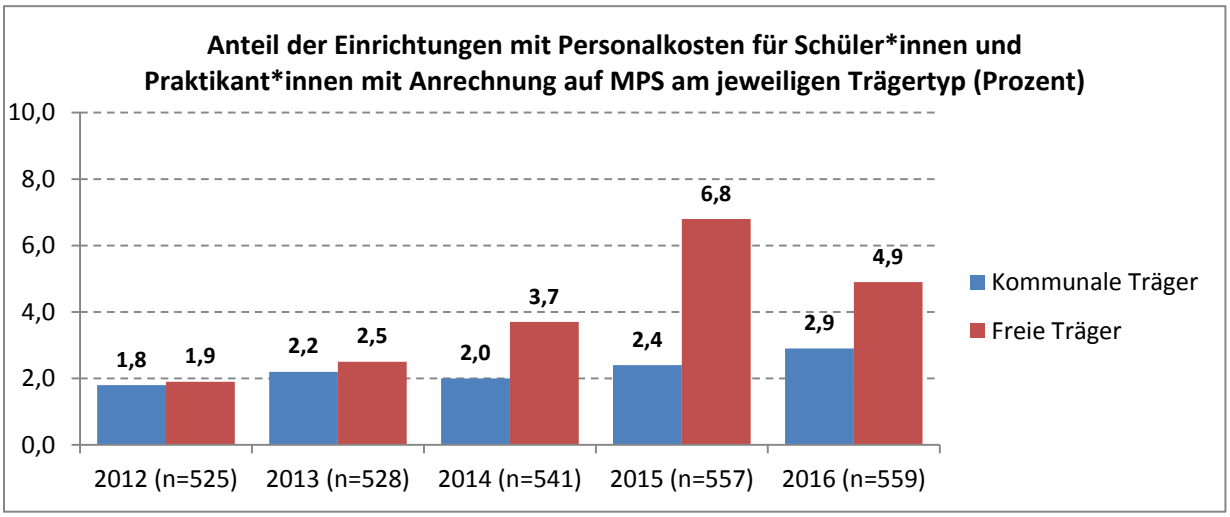

*8.1.2.3 Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf den MPS*

Im Gegensatz zum Einsatz von Personal über dem MPS oder von Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf den MPS arbeiten die Einrichtungen deutlich häufiger mit Personen im FSJ oder BFD oder mit Praktikant*innen ohne Anrechnung auf den MPS, wie auch die nachfolgende Tabelle aufzeigt. Von 66 Einrichtungen im Jahr 2012 ist die Anzahl der Einrichtungen, die mit dieser Personalgruppe arbeiten, auf 132 im Jahr 2015 gestiegen und zum Jahr 2016 wieder auf 112 gesunken.

Tabelle 85: Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016

	Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	66	102	118	132	112
	Euro				
Mittelwert	3.329,07	4.531,10	3.626,19	4.016,89	4.400,30
Median	2.813,80	3.394,92	2.953,42	3.114,00	2.983,00
Minimum	130,00	32,00	26,00	24,00	39,00
Maximum	9.356,00	37.848,00	13.906,00	31.047,00	61.555,00

Auch hier werden für eine mögliche Vergleichbarkeit die Kosten auf die Anzahl der Kinder bezogen. Interessanterweise sind die Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf den MPS je Kind in den Jahren 2013 und 2015 deutlich höher als in den anderen drei Jahren, in denen sie sich zwischen 62 und 70 Euro bewegen.

Tabelle 86: Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016 je Kind

	Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	61	94	109	117	103
	Euro				
Mittelwert	62,19	84,25	69,76	75,83	64,92
Median	45,91	57,30	50,93	52,08	43,45
Minimum	10,00	11,00	11,00	10,00	11,00
Maximum	280,00	394,00	342,00	456,00	531,00

In der Differenzierung nach den Trägertypen fällt sofort der höhere Anteil von Einrichtungen freier Träger ins Auge, die mit FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf den MPS arbeiten. Im Jahresverlauf über den Beobachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2014 (kommunale Träger) bzw. 2015 (freie Träger) eine Zunahme und seitdem ein Rückgang dieser Anteilswerte zu verzeichnen.

Im Jahr 2016 nahmen 23 Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft und 14 Prozent der kommunalen Einrichtungen Personen im FSJ oder BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf den MPS für ihre pädagogische Arbeit in den Einrichtungen in Anspruch.

Abbildung 53: Anteil der Einrichtungen mit Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS am jeweiligen Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent)

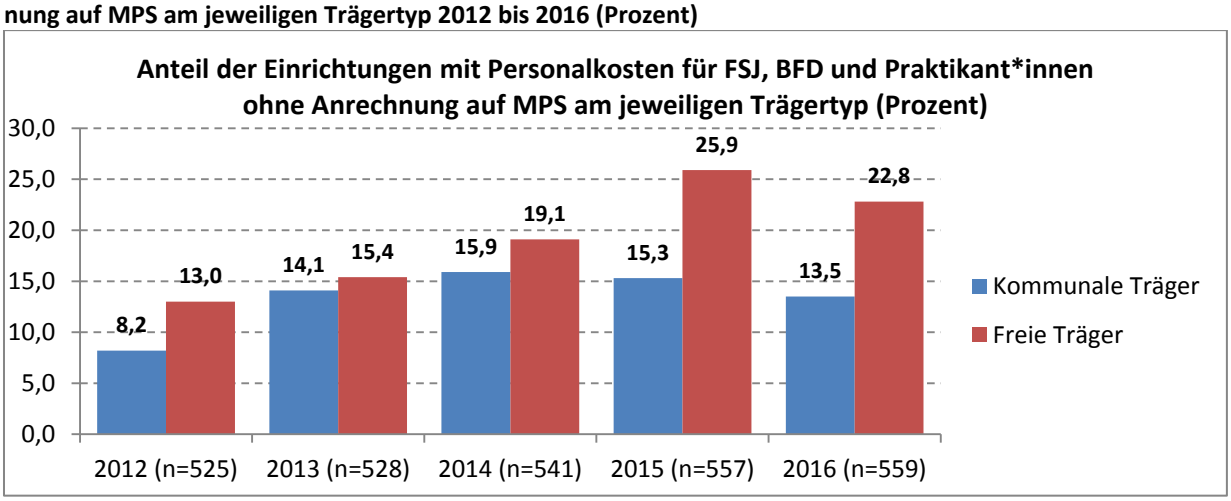

8.1.3 Sachkosten der pädagogischen Arbeit

Die Sachkosten der pädagogischen Arbeit umfassen die Sachkosten für die Betreuung der Kinder und weitere Sachkosten. Zu den Sachkosten der Betreuung gehören die kindbezogenen Sachkosten wie spiel- und pädagogische Materialien, einschließlich neuer Medien für die Arbeit mit Kindern und die Kosten für pädagogische Angebote. Zu den weiteren Sachkosten zählen Kosten für Familienbildung und Elternarbeit, dokumentationsbezogene Sachkosten, Sachkosten für eigene Projekte und Veranstaltungen, für Fachliteratur, für Öffentlichkeitsarbeit sowie für Brand-, Daten- und Arbeitsschutz, Hygienesicherheit, Unfall- und Betriebshaftpflichtversicherungen. Diese Kosten sollten in ihrer Detailtiefe erfasst werden. Es war jedoch nicht allen Trägern und Einrichtungen möglich, dieser Detailtiefe zu folgen, so dass die Sachkosten pädagogischer Arbeit insgesamt zusammengefasst und die Sachkosten der Betreuung als Exkurs zur Veranschaulichung dargestellt werden.

8.1.3.1 Sachkosten der pädagogischen Arbeit insgesamt

Die Sachkosten der pädagogischen Arbeit variieren sehr stark und sind – wie auch die Kosten der Betreuung – u. a. abhängig von der Neu- und Ersatzanschaffung von Spiel- und pädagogischen Materialien, einschließlich medialer Ausstattungen wie Laptops oder Tablets für die Arbeit mit den Kindern, von der Anzahl und Art durchgeführter Projekte mit den Kindern im Rahmen der pädagogischen Arbeit, mit den Eltern und Großeltern im Rahmen der Familienbildung und Elternarbeit, von der Art und dem damit verbundenen Aufwand für Dokumentationen der kindlichen Entwicklung oder von der Anschaffung von Fachliteratur und dem Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Deutlich werden die hohe Varianz der Kosten und die nicht einheitliche Entwicklung im Jahresvergleich.

Tabelle 87: Sachkosten der pädagogischen Arbeit 2012 bis 2016 je Kind

	Sachkosten der pädagogischen Arbeit je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	514	535	551	581	539
	Euro				
Mittelwert	**49,42**	**47,23**	**54,06**	**54,60**	**57,00**
Median	37,52	34,66	40,82	42,02	45,15
Minimum	1,47	0,88	1,79	0,90	0,20
Maximum	262,50	338,77	454,39	560,74	444,90

In der Differenzierung nach den beiden Trägertypen werden höhere Kosten bei den freien Trägern sichtbar. Ebenso ist bei den freien Trägern eine ab 2013 kontinuierliche Erhöhung der Sachkosten der Betreuung je Kind zu erkennen, bei den Einrichtungen kommunaler Träger unterliegt die Entwicklung Schwankungen mit Tiefpunkten in den Jahren 2013 und 2015. Gegenüber 2012 sind die Kosten bei den freien Trägern um knapp 16 Prozent und bei den kommunalen Trägern um 17 Prozent gestiegen.

Tabelle 88: Sachkosten der pädagogischen Arbeit je Kind 2012 bis 2016

	Sachkosten der pädagogischen Arbeit je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	414	435	447	468	453
	Euro				
Mittelwert	45,68	43,21	51,26	50,54	53,58
Median	33,47	32,03	37,44	37,41	42,23
Minimum	1,47	0,88	1,79	0,90	0,20
Maximum	262,50	213,36	405,33	337,41	266,61
Freie Träger					
Anzahl	100	100	104	113	86
	Euro				
Mittelwert	64,93	64,73	66,11	71,41	75,01
Median	50,13	54,09	55,10	57,76	60,76
Minimum	11,39	13,36	9,50	13,83	12,20
Maximum	255,93	338,77	454,39	560,74	444,90

In der Differenzierung der Regionen fallen einerseits die starken Unterschiede zwischen den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen auf und andererseits die verschiedenen Entwicklungen in den einzelnen Regionen im Verlauf des Beobachtungszeitraumes.

Nur in den Landkreisen Harz, Jerichower Land und Saalekreis ist eine über die Jahre hinweg kontinuierliche Zunahme der Sachkosten je Kind zu beobachten, in allen anderen Regionen finden sich zum Teil erhebliche Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

In der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde und Burgenlandkreis liegen die Kosten in den Jahren 2015 und 2016 unter denen des Jahres 2012.

Tabelle 89: Sachkosten der pädagogischen Arbeit je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Sachkosten der pädagogischen Arbeit je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl der Einrichtungen	514	535	551	581	539
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	67,08	63,14	73,86	53,21	34,28
Halle (Saale)	25,07	23,36	24,13	29,36	37,21
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	62,17	55,75	82,43	80,98	73,16
Anhalt-Bitterfeld	56,38	51,91	44,60	51,28	48,31
Börde	74,15	61,73	67,01	53,47	51,92
Burgenlandkreis	63,40	57,53	59,73	55,12	52,55
Harz	23,86	27,44	36,06	39,84	45,81
Jerichower Land	41,04	49,45	53,95	68,32	79,06
Mansfeld-Südharz	42,80	41,51	47,13	45,38	56,26
Saalekreis	53,92	61,79	68,96	73,76	76,75
Salzlandkreis	39,77	34,76	46,53	46,79	59,21
Stendal	48,42	45,84	62,88	72,34	65,78
Wittenberg	48,92	46,66	47,57	57,81	70,32
Gesamt	**49,42**	**47,23**	**54,06**	**54,60**	**57,00**

8.1.3.2 Exkurs: Sachkosten der pädagogischen Arbeit 2016 nach Einrichtungstyp

Differenziert nach der Art der Einrichtung zeigen sich zwischen den Einrichtungstypen starke Kostenunterschiede. Auf die geringsten Sachkosten der pädagogischen Arbeit insgesamt verweisen reine Krippen mit knapp 32 Euro je Kind und reine Horte mit 41 Euro je Kind. Am höchsten sind die Sachkosten der pädagogischen Arbeit in reinen Kindergärten mit 89 Euro je Kind. Alle Kombinationseinrichtungen liegen mit 45 Euro bis 68 Euro je Kind dazwischen.

Tabelle 90: Sachkosten der pädagogischen Arbeit 2016 nach Einrichtungstyp

	Sachkosten der pädagogischen Arbeit 2016				
	Anzahl der Einrichtungen	**Mittelwert**	**Median**	**Minimum**	**Maximum**
Reine Einrichtungen					
Krippe	8	31,97	30,90	3,11	72,77
Kindergarten	39	89,45	60,50	14,38	266,61
Hort	85	41,02	35,41	2,20	113,41
Kombinationseinrichtungen					
Krippe + Kindergarten	209	68,73	54,12	2,86	444,90
Krippe + Kindergarten + Hort	125	53,17	46,63	1,93	157,13
Kindergarten + Hort	7	45,33	44,78	34,90	56,66

8.1.3.3 Exkurs: Sachkosten der Betreuung

Die Sachkosten der Betreuung sind äußerst einrichtungsspezifisch und abhängig von den unterschiedlichen Aktivitäten der Einrichtungen und den damit notwendigerweise verbundenen unterschiedlich hohen Kosten. Ebenso sind sie abhängig von den Buchungsmodalitäten und nicht jede

befragte Einrichtung konnte diese Kosten separat ausweisen, sondern gab sie gemeinsam mit weiteren Sackkosten der pädagogischen Arbeit als Gesamtkosten der pädagogischen Arbeit an.

Die Sachkosten der Betreuung weisen eine sehr hohe Varianz auf. Ihre Darstellung dient vor allem der Verdeutlichung der Vielfalt und ihrer Entwicklung. Es kann nicht gesagt werden, dass die Sachkosten der Betreuung von Jahr zu Jahr gestiegen sind, sondern es wird sichtbar, dass die Kostenhöhe erheblichen Schwankungen unterliegt.

Tabelle 91: Sachkosten der Betreuung 2012 bis 2016 je Kind

	Sachkosten der Betreuung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	458	473	486	519	476
	Euro				
Mittelwert	**35,45**	**34,25**	**39,30**	**38,69**	**38,88**
Median	27,36	25,54	30,15	30,56	31,85
Minimum	0,71	0,81	0,73	1,10	0,18
Maximum	238,11	226,43	343,31	333,03	420,44

Exemplarisch wird für das Jahr 2016 nachfolgend die Gruppierung der Sachkosten der Betreuung je Kind dargestellt. Deutlich wird, dass 70 Prozent der Einrichtungen Sachkosten der Betreuung je Kind zwischen zehn bis unter 50 Euro angeben.

Tabelle 92: Sachkosten der Betreuung 2016 je Kind, gruppiert

Sachkosten der Betreuung 2016 je Kind		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 10 Euro	42	8,8
10 bis unter 20 Euro	69	14,5
20 bis unter 30 Euro	110	23,1
30 bis unter 40 Euro	75	15,8
40 bis unter 50 Euro	78	16,4
50 bis unter 60 Euro	41	8,6
60 bis unter 100 Euro	41	8,6
100 Euro und mehr	20	4,2
Gesamt	**476**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten der pädagogischen Arbeit enthalten.

8.1.3.4 Exkurs: Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation

Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation können nur sehr wenige Einrichtungen (maximal 43) separat ausweisen.

Die Kosten belaufen sich pro Kind zwischen 3,25 Euro (2016) und 5,48 Euro (2012). Über den Beobachtungszeitraum hinweg ist keine kontinuierliche, sondern eine schwankende Entwicklung der Kosten mit einem Hoch im Jahr 2012 zu erkennen. Die geringsten Kosten werden für das Jahr 2016 angegeben. Die Kostenspanne ist relativ breit.

Tabelle 93: Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation 2012 bis 2016 je Kind

	Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	36	36	34	43	40
	Euro				
Mittelwert	**5,48**	**4,81**	**5,00**	**4,17**	**3,25**
Median	2,41	2,88	2,34	2,17	1,78
Minimum	0,05	0,17	0,33	0,25	0,10
Maximum	50,00	28,13	28,21	23,61	16,42

Exemplarisch wird für das Jahr 2016 nachfolgend die Gruppierung der Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation je Kind dargestellt. 65 Prozent der Einrichtungen, die Sachkosten für diesen Bereich separat ausweisen konnten, geben durchschnittlich pro Kind weniger als drei Euro pro Jahr für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation aus.

Tabelle 94: Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation 2016 je Kind, gruppiert

Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation 2016 je Kind		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 1 Euro	15	37,5
1 bis unter 3 Euro	11	27,5
3 bis unter 5 Euro	6	15,0
5 bis unter 10 Euro	5	12,5
10 Euro und mehr	3	7,5
Gesamt	**40**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten der pädagogischen Arbeit enthalten.

8.1.3.5 Exkurs: Dokumentationsbezogene Sachkosten

Zwischen 35 Prozent (233 Einrichtungen, 2012) und 44 Prozent aller befragten Einrichtungen (290 Einrichtungen, 2015) konnten dokumentationsbezogene Sachkosten (Druck-, Kopier-, Fotokosten etc.) ausweisen. Im Durchschnitt belaufen sich diese Kosten auf fünf bis etwas über sechs Euro. Allerdings ist auch hier eine sehr große Spannbreite zwischen der Einrichtung mit den geringsten und der Einrichtung mit den höchsten dokumentationsbezogenen Kosten zu erkennen.

Für das Jahr 2013 sind mit 5,07 Euro die niedrigsten Kosten und für das Jahr 2015 mit 6,39 Euro die höchsten Kosten festzustellen.

Tabelle 95: Dokumentationsbezogene Sachkosten 2012 bis 2016 je Kind

	Dokumentationsbezogene Sachkosten je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	233	237	259	290	261
	Euro				
Mittelwert	**5,46**	**5,07**	**5,60**	**6,39**	**5,97**
Median	3,70	3,45	3,81	4,05	4,36
Minimum	0,15	0,08	0,23	0,20	0,03
Maximum	72,95	53,57	40,91	56,63	55,10

Exemplarisch wird für das Jahr 2016 nachfolgend die Gruppierung der dokumentationsbezogenen Sachkosten je Kind dargestellt. 56 Prozent der Einrichtungen benötigen hierfür durchschnittlich pro Kind weniger als fünf Euro pro Jahr.

Tabelle 96: Dokumentationsbezogene Sachkosten 2016 je Kind, gruppiert

Dokumentationsbezogene Sachkosten 2016 je Kind		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 1 Euro	31	11,9
1 bis unter 3 Euro	61	23,4
3 bis unter 5 Euro	54	20,7
5 bis unter 7 Euro	30	11,5
7 bis unter 10 Euro	29	11,1
10 bis unter 15 Euro	41	15,7
15 Euro und mehr	15	5,7
Gesamt	**261**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten der pädagogischen Arbeit enthalten.

8.2 Fort- und Weiterbildungskosten

Die Fort- und Weiterbildungskosten umfassen zum ersten die Kosten für Fort- und Weiterbildungen sowie Zusatzqualifikationen im Rahmen der pädagogischen Arbeit, zum zweiten Kosten für spezifische Fort- und Weiterbildungen für das Bildungsprogramm bildung: elementar, zum dritten Kosten für die Umsetzung von Inklusion in den Kindereinrichtungen und zum vierten für Supervisionen und Fachberatungen. Mit der Erhebung sollten sowohl die genehmigten als auch die tatsächlich angefallenen Weiterbildungskosten erfasst werden.

Einer Vielzahl an Einrichtungen war es nicht möglich, die Kosten für Fort- und Weiterbildungen in dieser Detailliertheit anzugeben. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Gesamtkosten für Fort- und Weiterbildungen ausgewiesen und anschließend in Exkursen die Fort- und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit Bildung: elementar, Inklusion und Supervisionen aus den Einrichtungen dargestellt, die diese so detailliert abbilden konnten.

Fort- und Weiterbildungskosten sind an sich nicht kindabhängig, sondern viel stärker abhängig von der Anzahl des Personals. Zwar sind beide Perspektiven über den Mindestpersonalschlüssel miteinander verbunden, jedoch variiert die Personalanzahl mit der Höhe des Fachkraft-Vollzeit-Indexes in Abhängigkeit von den vertraglichen Betreuungszeiten. Zur Ermittlung der Kinderbetreuungskosten insgesamt und zur besseren Vergleichbarkeit untereinander werden jedoch die kindbezogenen Ergebnisse herangezogen. Zur Veranschaulichung und Übertragung in die Praxis werden auch die personalbezogenen Kosten ausgewiesen.

8.2.1 Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungskosten

Zuerst werden die Gesamtkosten der genehmigten Fort- und Weiterbildungen für die Berechnungen je Kind bzw. je Personal gemäß MPS (Fachkraft § 21 Abs. 3, § 21 Abs. 4, Hilfskraft § 21 Abs. 4) dargestellt und für das Jahr 2016 die fachkraftbezogenen Fort- und Weiterbildungskosten gruppiert (Tabelle 97) dargestellt.

Deutlich wird die große Spannbreite zwischen Minimal- und Maximalwerten je Kind bzw. je Personal. Mit Blick auf den Beobachtungszeitraum ist keine kontinuierliche, sondern eher eine schwankende Entwicklung der Kosten zu beobachten.

Die **kindbezogenen Fort- und Weiterbildungskosten** bewegten sich im Beobachtungszeitraum zwischen 14,44 Euro im Jahr 2013 und 19,40 Euro im Jahr 2015. Die Spannbreite zwischen den geringsten und höchsten Kosten ist sehr groß und folgt den Schwankungen der Durchschnittswerte.

Tabelle 97: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Kind

	Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	243	245	250	279	277
	Euro				
Mittelwert	**17,59**	**14,44**	**16,04**	**19,40**	**18,20**
Median	9,24	8,51	9,31	10,29	11,11
Minimum	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Maximum	147,29	123,81	164,29	287,42	266,49

Die **personalbezogenen Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen** lagen im Jahr 2013 mit 115 Euro auf dem niedrigsten Wert und stiegen zum Jahr 2015 auf 144 Euro. Von 2012 zu 2016 ist nur eine sehr geringfügige Erhöhung dieser Kosten um 0,32 Euro festzustellen, jedoch gibt es in den dazwischen liegenden Jahren erhebliche Schwankungen. Die Breite zwischen Minimal- und Maximalwert der Einrichtungen ist wiederum sehr hoch.

Tabelle 98: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS

	Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	224	229	240	266	262
	Euro				
Mittelwert	**134,09**	**115,36**	**135,08**	**143,59**	**134,41**
Median	89,44	72,60	75,00	91,61	100,00
Minimum	4,15	0,25	1,20	3,00	2,08
Maximum	1.100,00	866,67	1.256,25	2.586,75	2.054,25

In der Trägerdifferenzierung fallen die ab 2013 deutlich höheren Kosten der freien Träger auf. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass bei den freien Trägern die personalbezogenen Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen über den Beobachtungszeitraum hinweg kontinuierlich steigen und sich fast verdoppeln (von 123 Euro auf 241 Euro). Die genehmigten Fort- und Weiterbildungskosten der kommunalen Träger hingegen schwanken im Jahresverlauf und erreichten im Jahr 2014 ihren Höchststand. Im Jahr 2016 liegen sie unter den Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen des Jahres 2012.

Die Varianz zwischen den Kosten der einzelnen Einrichtungen ist bei beiden Trägertypen extrem hoch.

Tabelle 99: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS nach Trägertypen

	Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	178	176	180	205	203
	Euro				
Mittelwert	**137,06**	**106,94**	**123,77**	**118,40**	**103,50**
Median	87,55	66,67	66,67	77,27	85,67
Minimum	4,15	0,25	1,20	3,00	2,08
Maximum	1.100,00	780,00	1.256,25	1.250,00	738,46
Freie Träger					
Anzahl	46	53	60	61	59
	Euro				
Mittelwert	**122,61**	**143,31**	**169,00**	**228,24**	**240,77**
Median	90,00	100,00	98,00	100,00	104,55
Minimum	20,00	7,80	16,67	15,00	3,13
Maximum	571,43	866,67	782,86	2.586,75	2.054,25

Der Blick auf die Regionaldifferenzierung bekräftigt die starke Dynamik der Gesamtkosten für Fort- und Weiterbildungen, die sich weder in regionaltypischen Entwicklungen noch in jahresbezogenen Steigerungen oder Absenkungen beschreiben lässt. Die Vergleichbarkeit zwischen den Regionen ist nicht gegeben, da die Fort- und Weiterbildungskosten vorrangig inhaltlichen und konzeptionellen Entwicklungen und Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen folgen.

Tabelle 100: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS nach Regionen 2012 bis 2016

	Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	224	229	240	266	262
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	70,75	194,07	191,16	80,68	88,57
Halle (Saale)	177,09	224,25	275,40	128,38	118,95
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	80,24	86,04	65,43	60,66	85,47
Anhalt-Bitterfeld	64,60	133,55	88,59	76,66	108,31
Börde	99,34	85,46	63,80	125,63	143,39
Burgenlandkreis	170,26	116,60	143,82	133,34	95,81
Harz	128,84	119,38	393,51	162,35	76,81
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	158,73	132,21	132,71	297,81	275,23
Saalekreis	102,41	81,18	105,39	130,41	149,20
Salzlandkreis	100,39	75,12	121,10	121,37	102,66
Stendal	264,85	148,44	57,65	83,50	72,12
Wittenberg	268,42	185,60	263,92	299,56	256,41
Gesamt	**134,09**	**115,36**	**135,08**	**143,59**	**134,41**

Mit der **gruppierten Darstellung** der personalbezogenen Fort- und Weiterbildungskosten für das Jahr 2016 wird sichtbar, dass 56 Prozent der Einrichtungen zwischen 25 und 150 Euro pro Personalkopf investierten. Ein Viertel aller Einrichtungen gab weniger als 50 Euro pro Personalkopf aus, knapp 19 Prozent bezahlten 150 Euro und mehr pro Mitarbeiter*in für Fort- und Weiterbildungen.

Tabelle 101: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS, gruppiert

Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 25 Euro	23	8,8
25 bis unter 50 Euro	44	16,8
50 bis unter 75 Euro	32	11,8
75 bis unter 100 Euro	27	10,3
100 bis unter 150 Euro	74	28,2
150 bis unter 200 Euro	31	11,8
200 Euro und mehr	32	12,2
Gesamt	**262**	**100,0**

8.2.1.1 Exkurs: Fort- und Weiterbildungskosten für Bildung: elementar

Nur zwischen 25 und 43 Einrichtungen konnten ihre Fort- und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit dem Bildungsprogramm Bildung: elementar separat ausweisen. Auch hier ist keine im Jahresverlauf kontinuierliche Entwicklung der Kosten festzustellen. Die Kosten werden für das Jahr 2016 mit 98 Euro deutlich niedriger (und insgesamt am geringsten) beziffert als im Jahr 2014 bzw. 2012 mit 249 Euro (insgesamt die höchsten Kosten).

Tabelle 102: Fort- und Weiterbildungskosten für Bildung: elementar je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2012 bis 2016

	Fort- und Weiterbildungskosten für Bildung: elementar je Mitarbeiter*in gemäß MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	39	40	43	34	25
	Euro				
Mittelwert	248,57	174,01	249,26	140,03	97,83
Median	125,00	81,19	75,00	75,93	80,99
Minimum	9,23	1,43	2,06	10,83	2,08
Maximum	1.000,00	866,67	1.256,25	819,67	400,00

Zur Veranschaulichung der Kostenvarianz werden die Fort- und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit dem Bildungsprogramm Bildung: elementar für das Jahr 2016 gruppiert dargestellt. Mit 66 Prozent verweisen zwei Drittel der Einrichtungen, die zu diesem Kostenpunkt separat Auskunft geben können, auf Kosten unter 100 Euro je Mitarbeiter*in gemäß Mindestpersonalschlüssel.

Tabelle 103: Fort- und Weiterbildungskosten für Bildung: elementar je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2016, gruppiert

Fort- und Weiterbildungskosten für Bildung: elementar je Mitarbeiter*in gemäß MPS, gruppiert		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 10 Euro	5	20,0
10 bis unter 50 Euro	3	12,0
50 bis unter 100 Euro	6	24,0
100 bis unter 150 Euro	4	16,0
150 bis unter 200 Euro	6	24,0
200 Euro und mehr	1	4,0
Gesamt	**25**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten der genehmigten Fort- und Weiterbildungen enthalten.

8.2.1.2 Exkurs Fort- und Weiterbildungskosten für Inklusion

Für den Bereich Inklusion können mit neun bis 14 Einrichtungen die wenigsten Einrichtungen ihre genehmigten Fort- und Weiterbildungskosten getrennt von anderen Qualifizierungskosten angeben. Im Jahr 2016 belaufen sich diese Kosten durchschnittlich auf 138 Euro und liegen damit um 58 Euro höher als die vergleichbaren Kosten aus dem Jahr 2012.

Tabelle 104: Fort- und Weiterbildungskosten für Inklusion je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2012 bis 2016

	Fort- und Weiterbildungskosten für Inklusion je Mitarbeiter*in gemäß MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	9	9	10	14	14
	Euro				
Mittelwert	**80,22**	**67,21**	**92,84**	**187,73**	**138,31**
Median	62,50	64,71	72,33	115,83	119,48
Minimum	16,67	16,67	28,95	33,33	33,33
Maximum	299,00	124,00	262,00	900,00	400,00

Auch hier soll zur Darstellung der Varianz der Blick auf die gruppierten Kosten im Jahr 2016 gerichtet werden. Mehr als jede vierte Einrichtung verweist auf Kosten unter 50 Euro und mehr als jede fünfte Einrichtung auf Kosten von 150 und mehr Euro je Mitarbeiter*in gemäß MPS.

Tabelle 105: Fort- und Weiterbildungskosten für Inklusion je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2016, gruppiert

Fort- und Weiterbildungskosten für Inklusion je Mitarbeiter*in gemäß MPS, gruppiert		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 50 Euro	4	28,6
50 bis unter 100 Euro	0	0,0
100 bis unter 150 Euro	6	43,0
150 Euro und mehr	3	21,4
Gesamt	**13**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten der genehmigten Fort- und Weiterbildungen enthalten.

8.2.1.3 Exkurs Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen

Auch in Bezug auf Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen konnten nur sehr wenige Einrichtungen Auskunft geben. Deutlich wird mit Tabelle 106 die erhebliche Zunah-

me der durchschnittlichen Kosten in den Jahren 2015 und 2016 durch vier Einrichtungen mit vergleichbar auffallend hohen Kosten.

Tabelle 106: Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2012 bis 2016

	Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	4	6	13	20	13
	Euro				
Mittelwert	**225,85**	**156,61**	**225,92**	**630,54**	**876,93**
Median	168,08	115,00	203,11	167,50	200,00
Minimum	31,54	22,22	54,17	20,00	75,00
Maximum	535,71	475,00	403,69	4.045,25	4.630,25

Im Jahr 2016 weisen sechs Einrichtungen (46 Prozent) Kosten für Supervisionen und Fachberatungen je Personalkopf gemäß MPS von weniger als 100 Euro aus. Demgegenüber geben vier Einrichtungen Kosten für vergleichbare Fort- und Weiterbildungen zwischen 1.000 und 4.630 Euro je Mitarbeiter*in gemäß Mindestpersonalschlüssel an.

Tabelle 107: Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2016, gruppiert

Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS, gruppiert		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 100 Euro	1	7,7
100 bis unter 200 Euro	5	38,5
200 bis unter 1.000 Euro	3	23,1
1.000 Euro und mehr	4	30,8
Gesamt	**13**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten der genehmigten Fort- und Weiterbildungen enthalten.

8.3 Kosten der Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der Kinderbetreuung gehören neben der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (Abschnitt 8.2) auch die Qualitätsentwicklung, die in den Einrichtungen eingeführten und etablierten Qualitätsmanagementsysteme sowie die Schaffung der notwendigen Bedingungen zur Umsetzung des Bildungsprogrammes Bildung: elementar in den Einrichtungen.

8.3.1 Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement

Unter **Qualitätsentwicklung** wurden dafür notwendige Personalkosten und Anschaffungskosten für Software sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Qualifizierung und dem Einsatz einer Kinderschutzfachkraft über den Mindestpersonalschlüssel hinaus entstanden sind, gefasst. **Unter Qualitätsmanagement** waren die Kosten anzugeben, die mit der Einführung und der Umsetzung eines externen oder internen Qualitätsmanagementsystems in den Einrichtungen entstanden sind. Insgesamt haben diese Frage vor allem für 2012 bis 2014 eher wenig Einrichtungen beantwortet. In der buchhalterischen Praxis ist zudem diese formale Trennung offenbar nicht üblich oder nur schwer umsetzbar, so dass die Mehrzahl der Einrichtungen die Kosten für Qualitätsentwicklung und Quali-

tätsmanagement zusammengefasst angegeben haben. Einige Einrichtungen wiesen auch darauf hin, dass diese Kosten in den Sachkosten enthalten sind.

In den **Gesamtkosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement** ist eine seit 2013 kontinuierliche Steigerung zu erkennen. Betrugen die Kosten im Jahr 2013 zehn Euro pro Kind, lagen sie im Jahr 2016 schon bei knapp 38 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 272 Prozent.

Tabelle 108: Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	35*	41	61	100	115
	Euro				
Mittelwert	**10,93**	**10,15**	**23,83**	**35,21**	**37,77**
Median	4,44	2,73	8,76	18,83	16,71
Minimum	0,83	0,19	0,01	0,73	0,62
Maximum	70,65	75,03	105,56	194,00	206,81

*Legende: * Ausschluss eines auffallend hohen Wertes (206 Euro/Kind in 2012)*

In der Trägerdifferenzierung fällt sofort die verhältnismäßig kleine Anzahl kommunaler Einrichtungen auf, die Angaben zu den Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement geben konnten. In den Einrichtungen kommunaler Träger spielt – zumindest in der Kostenerfassung und -darstellung – die Qualitätsentwicklung und das Qualitätsmanagement offenbar erst seit 2015 eine zunehmende Rolle, einhergehend mit einer deutlichen Kostensteigerung je Kind. Von 2012 zu 2016 beträgt die Kostensteigerung bei den kommunalen Einrichtungen mehr als das Zehnfache, bei den Einrichtungen freier Träger liegt sie bei 68 Prozent.

Tabelle 109: Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	8	12	24	47	65
	Euro				
Mittelwert	**4,34**	**7,26**	**32,94**	**44,83**	**50,15**
Median	4,07	3,91	38,98	23,11	35,18
Minimum	0,83	1,00	1,57	0,73	1,29
Maximum	10,00	40,00	61,68	112,06	206,81
Freie Träger					
Anzahl	27	29	37	53	50
	Euro				
Mittelwert	**12,88**	**11,34**	**17,91**	**26,68**	**21,68**
Median	4,78	0,82	6,95	16,03	12,66
Minimum	1,41	0,19	0,01	1,20	0,62
Maximum	70,64	75,03	105,56	194,22	127,16

Für die Regionaldifferenzierung können aufgrund der zum Teil sehr geringen Fallzahlen nur wenige Daten herangezogen werden. Sichtbar werden in allen Regionen zum Teil erheblichen Kostenschwankungen, mit Ausnahme der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Saalekreis, die als einzige eine fast kontinuierliche Kostenzunahme aufweisen. Auffallend sind die erheblichen Kostenunterschiede:

So gaben die Einrichtungen aus der kreisfreien Stadt Halle durchschnittliche Kosten pro Kind in Höhe von knapp vier Euro an, wohingegen die Einrichtungen aus dem Landkreis Wittenberg auf 90 Euro verweisen.

Tabelle 110: Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	35	41	61	100	115
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	zu geringe Fallzahlen (zgF)				9,19
Halle (Saale)	7,56	3,91	7,60	7,24	3,62
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	zu geringe Fallzahlen			57,71	61,90
Anhalt-Bitterfeld	zu geringe Fallzahlen		18,09	44,06	50,91
Börde	zgF	23,40	30,84	20,59	9,32
Burgenlandkreis	zu geringe Fallzahlen				14,17
Harz	zu geringe Fallzahlen				26,36
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	zu geringe Fallzahlen			16,22	16,96
Saalekreis	4,46	2,46	6,84	10,69	12,75
Salzlandkreis	zgF	28,20	26,48	22,83	29,87
Stendal	zu geringe Fallzahlen				
Wittenberg	zu geringe Fallzahlen		57,59	92,11	89,88
Gesamt	**10,93**	**10,15**	**23,83**	**35,21**	**37,77**

8.3.1.1 Exkurs: Kosten für die Kinderschutzfachkraft

Nur sehr wenige Einrichtungen (sechs Prozent aller befragten Einrichtungen) haben Kosten, die ihnen mit der Qualifizierung und dem Einsatz einer Kinderschutzfachkraft über den Mindestpersonalschlüssel hinaus entstehen, ausgewiesen.

Im Beobachtungszeitraum wird eine Steigerung der Kosten von drei Euro auf etwas über acht Euro je Kind sichtbar. Auch bei diesem Kostenpunkt wird wiederum eine hohe Varianz zwischen den geringsten und den höchsten Kosten sichtbar, die u. a. mit dem Stand der Einführung, Ausbildung und Etablierung einer Kinderschutzfachkraft in den Einrichtungen in Zusammenhang stehen.

Tabelle 111: Kosten für Qualifikation/Einsatz Kinderschutzfachkraft je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kosten für Qualifikation/Einsatz Kinderschutzfachkraft je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	1	9	12	28	42
	Euro				
Mittelwert	Zu geringe Fallzahlen	**2,99**	**4,42**	**5,55**	**8,49**
Median		2,64	2,96	3,01	5,31
Minimum		0,57	0,59	0,02	0,03
Maximum		6,35	12,23	39,59	58,94

*Legende: * Ausschluss eines auffallend hohen Wertes (206 Euro/Kind in 2012)*

Zur Verdeutlichung der Varianz werden nachfolgend die angezeigten Kosten für das Jahr 2016 gruppiert dargestellt. Jede zweite Einrichtung gibt für die Kinderschutzfachkraft Kosten von bis unter fünf Euro an, jede vierte Einrichtung verweist auf Kosten von zehn Euro und mehr je Kind.

Tabelle 112: Kosten für Kinderschutzfachkraft je Kind 2016, gruppiert

Kosten für Kinderschutzfachkraft, gruppiert		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 5 Euro	21	50,0
5 bis unter 10 Euro	10	23,8
10 bis unter 20 Euro	7	16,7
20 Euro und mehr	4	9,5
Gesamt	**42**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement enthalten.

8.3.1.2 Exkurs: Kosten für Qualitätsmanagementsysteme

Für die Einführung, Umsetzung und Etablierung interner oder externer Qualitätsmanagementsysteme können für die Jahre 2012 und 2013 nur drei Einrichtungen Kosten angeben. Es kann an dieser Stelle nicht gesagt werden, ob es in diesen Jahren noch keine Qualitätsmanagementsysteme in den Einrichtungen gab oder ob es nicht möglich ist, deren Kosten separat darzustellen.

Für das Jahr 2014 liegen Angaben aus neun Einrichtungen, für 2015 aus 16 und für 2016 aus 28 Einrichtungen separate Kostenangaben für Qualitätsmanagementsysteme vor. Im Jahr 2016 belaufen sich die Kosten auf insgesamt zwischen einem und 8.000 Euro pro Einrichtung bzw. auf bis zu 49 Euro je Kind.

Aufgrund dieser geringen Fallzahl werden die Kosten für Qualitätsmanagementsysteme hier nicht näher dargestellt. Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement enthalten.

8.3.2 Bildungsprogramm Bildung: elementar

Anschaffungs- und sonstige Kosten im Rahmen der Umsetzung des Bildungsprogrammes Bildung: elementar werden von (fast) keiner Einrichtung separat angegeben. Für die einzelnen Jahre liegen Angaben von maximal zwölf Einrichtungen vor. Im Jahr 2016 betragen die Anschaffungs- und sonstigen Kosten für die Umsetzung des Bildungsprogrammes zwischen drei Euro und 46 Euro je Kind.

Eine detailliertere Auswertung dieses Kostenpunktes ist aufgrund der zu geringen Fallzahl nicht möglich. Er ist in den Gesamtkosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement enthalten.

8.4 Kosten für Büro und Verwaltung

Die Kosten für Büro und Verwaltung umfassen die anfallenden Kosten beim Träger, die anteilig auf die jeweilige Einrichtung bezogen werden sollten. Sie beinhalten Personalkosten für Verwaltungskräfte und ggf. eine Verwaltungsleitung oder die Verwaltungs- bzw. Trägerumlage als Pauschale sowie die Sachkosten, die mit der Verwaltungsarbeit zusammenhängen, wie Büromaterial, Kosten für Bücher, Porto, Telefon, Hard- und Software sowie Reisekosten außerhalb Fort- und Weiterbildungen.

Tabelle 113: Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	416	431	461	484	438
	Euro				
Mittelwert	**283,20**	**257,15**	**282,40**	**289,64**	**283,68**
Median	242,47	236,02	250,88	271,35	277,41
Minimum	1,70	0,04	0,06	3,23	0,05
Maximum	1.293,55	1.275,00	1.813,15	1.284,70	1240,48

Die kindbezogenen Gesamtkosten für Büro und Verwaltung sind bei den Einrichtungen kommunaler Träger höher als bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft. Diese Unterschiede sind in den Jahren 2012 und 2013 größer als in den nachfolgenden Jahren, was für eine Kostenangleichung spricht. Bei beiden Trägertypen ist von 2015 zu 2016 eine leichte Abnahme der Kosten zu erkennen. Im Vergleich von 2012 zu 2016 fällt bei den kommunalen Trägern eine Kostenverringerung von 295 Euro auf 287 Euro auf und bei den freien Trägern zeigt sich eine Kostensteigerung von 242 Euro auf 272 Euro.

Tabelle 114: Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	320	338	355	373	352
	Euro				
Mittelwert	**295,46**	**264,08**	**285,13**	**291,95**	**286,60**
Median	248,12	236,01	257,07	255,06	281,72
Minimum	1,70	0,04	0,06	3,23	0,46
Maximum	1.293,55	1.275,00	1.813,15	1.284,70	1.240,48
Freie Träger					
Anzahl	96	93	106	111	86
	Euro				
Mittelwert	**242,33**	**231,95**	**273,28**	**281,87**	**271,76**
Median	234,36	237,83	243,34	279,16	273,00
Minimum	13,77	1,13	3,85	23,67	0,05
Maximum	707,52	554,43	983,59	1.062,10	818,84

In der Regionaldifferenzierung zeigen sich überdurchschnittlich hohe Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind vereinzelt in Halle (2012) und in Magdeburg (2014) sowie im Salzlandkreis (2013 bis 2016) und den Landkreisen Stendal (2014 bis 2016) und Wittenberg (2015 bis 2016, höchste Kosten). Am geringsten sind die Kosten im Altmarkkreis Salzwedel.

Tabelle 115: Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	416	431	461	484	438
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	371,27	247,16	372,65	288,84	253,18
Halle (Saale)	465,44	316,82	315,92	320,89	300,88
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	176,02	181,13	196,24	202,95	207,89
Anhalt-Bitterfeld	203,44	169,12	246,92	219,28	213,96
Börde	302,33	305,24	290,97	289,30	279,09
Burgenlandkreis	309,96	292,29	280,20	309,38	305,18
Harz	243,56	231,25	286,25	310,10	283,94
Jerichower Land	210,24	235,49	282,94	278,28	307,82
Mansfeld-Südharz	192,79	210,43	234,92	245,80	261,73
Saalekreis	168,27	202,83	231,58	224,09	216,79
Salzlandkreis	376,02	364,04	397,76	414,91	399,35
Stendal	314,85	352,17	394,90	405,66	407,89
Wittenberg	212,05	220,89	373,99	446,72	412,18
Gesamt	**283,20**	**257,15**	**282,40**	**289,64**	**283,68**

8.5 Kosten der Einrichtung

Unter den Kosten der Einrichtung werden zum ersten die Kosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen, zum zweiten die Kosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen und zum dritten die Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung, die nicht von den Eltern getragen werden, zusammengefasst.

8.5.1 Kosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen

In den Kosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen sind sowohl die Personalkosten für angestellte Hausmeister und die für die Ausübung der Arbeiten notwendigen Sach- und sonstigen Kosten als auch die Kosten für externe Hausmeisterdienstleistungen zusammengefasst enthalten.

Es ist nicht unüblich, neben dem angestellten Hausmeisterpersonal zusätzlich externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Externe Dienstleister werden vor allem mit regelmäßig anfallenden Tätigkeiten wie zum Beispiel Rasen mähen oder Grünanlagenpflege beauftragt, während das angestellte Personal vor allem für akut anfallende Arbeiten eingesetzt wird.

Die Kosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen belaufen sich im Jahr 2016 auf durchschnittlich 246 Euro je Kind. Gegenüber dem Jahr 2012 sind sie um 26 Euro gestiegen. Die Kostenvarianz ist enorm und wird voraussichtlich mit der Größe und dem Alter bzw. dem baulichen Zustand der Einrichtungen zusammenhängen.

Tabelle 116: Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	306	340	379	401	389
	Euro				
Mittelwert	**220,32**	**224,49**	**238,17**	**236,51**	**245,64**
Median	157,47	167,21	166,44	182,49	190,51
Minimum	0,33	0,51	0,81	3,03	2,35
Maximum	1.490,51	1.460,19	1.897,50	1.939,87	1.929,48

Mit Blick auf die beiden Trägertypen werden für das Jahr 2016 fast identische Durchschnittswerte von 246 bzw. 243 Euro sichtbar. Die Kostenentwicklung ist damit bei den freien Trägern um ein Vielfaches intensiver verlaufen als bei den Kommunalen. So beträgt die Kostenzunahme bei den Einrichtungen der freien Träger 44 Prozent und bei den kommunalen Einrichtungen nur drei Prozent.

Innerhalb beider Trägertypen sind sehr große Kostendifferenzen zu erkennen.

Tabelle 117: Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	221	250	277	289	305
	Euro				
Mittelwert	**240,03**	**242,58**	**252,81**	**245,16**	**246,43**
Median	163,06	177,91	179,81	185,81	185,83
Minimum	2,41	1,55	0,81	3,03	2,35
Maximum	1.490,51	1.460,19	1.607,78	1.561,88	1.644,14
Freie Träger					
Anzahl	85	90	102	112	84
	Euro				
Mittelwert	**169,05**	**174,21**	**198,43**	**214,20**	**242,76**
Median	139,40	146,97	144,71	168,04	193,73
Minimum	0,33	0,51	14,41	12,66	33,58
Maximum	901,64	1.391,00	1.897,50	1.939,87	1.929,48

In der regionalen Differenzierung zeigen sich die höchsten Kosten in den Landkreisen Börde und Mansfeld-Südharz mit über 300 Euro pro Kind. Die geringsten Kosten finden sich vor allem in den beiden kreisfreien Städten Magdeburg und Halle.

Tabelle 118: Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeister-dienstleistungen je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	306	340	379	401	389
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	127,90	113,95	91,24	56,14	91,26
Halle (Saale)	78,00	90,89	137,60	156,71	158,54
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	174,31	177,54	193,63	178,77	170,73
Anhalt-Bitterfeld	184,90	142,52	149,59	182,50	182,06
Börde	384,93	381,58	388,60	347,38	337,46
Burgenlandkreis	281,41	245,18	298,92	275,08	275,21
Harz	176,73	182,85	241,40	232,11	224,17
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	242,75	317,19	349,89	366,79	381,31
Saalekreis	109,97	131,87	172,74	174,11	180,25
Salzlandkreis	167,78	192,53	195,78	194,37	184,60
Stendal	232,84	200,62	213,19	206,63	178,01
Wittenberg	198,61	228,58	193,77	190,46	308,08
Gesamt	**220,32**	**224,49**	**238,17**	**236,51**	**245,64**

8.5.2 Kosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen

Die Kosten für Reinigungskräfte und deren Dienstleistungen setzen sich aus Kosten für angestelltes Reinigungspersonal und deren Arbeitsutensilien und -materialien sowie aus Kosten für externe Reinigungsdienstleistungen zusammen.

Die Gesamtkosten zeigen ein ansteigendes Niveau bis zum Jahr 2015 und zum Jahr 2016 hin einen leichten Abfall. Insgesamt beträgt die Kostensteigerung von 2012 zu 2016 zwölf Prozent.

Tabelle 119: Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	396	424	445	483	453
	Euro				
Mittelwert	**277,48**	**289,76**	**317,55**	**333,28**	**309,83**
Median	202,75	214,30	250,81	259,18	242,66
Minimum	0,68	0,70	0,19	1,74	0,31
Maximum	1.888,38	1.435,26	2.669,64	1.934,80	2.542,53

Die Trägerdifferenzierung zeigt für die Reinigung folgendes Bild. Im Jahr 2016 sind die durchschnittlichen Kostenwerte zwischen den Einrichtungen kommunaler und freier Träger fast identisch. Bei den kommunalen Einrichtungen liegen sie bei 311 Euro und bei den Einrichtungen freier Träger bei 306 Euro. Insgesamt ist die Kostenzunahme bei den Einrichtungen freier Träger mit einem Plus von 19 Prozent seit 2012 dynamischer verlaufen als bei den kommunalen Einrichtungen mit einem Zuwachs von neun Prozent.

Tabelle 120: Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	296	322	340	371	369
	Euro				
Mittelwert	**284,26**	**296,54**	**326,41**	**340,53**	**310,73**
Median	202,03	208,61	245,01	250,99	231,11
Minimum	1,80	1,79	0,19	1,74	0,31
Maximum	1.888,38	1.435,26	2.669,64	1.934,80	2.542,53
Freie Träger					
Anzahl	100	102	105	112	84
	Euro				
Mittelwert	**257,43**	**268,34**	**288,85**	**309,27**	**305,88**
Median	205,79	226,25	259,52	271,21	278,18
Minimum	0,68	0,70	7,56	8,36	7,43
Maximum	1.121,52	1.047,26	1.000,00	1.209,17	1.055,33

Zwischen den Regionen werden erhebliche Unterschiede sichtbar, aber auch innerhalb der Regionen zeigen sich in den einzelnen Jahren des Beobachtungszeitraums zum Teil sehr unterschiedliche Kostenhöhen. Die geringsten Kosten werden von den Einrichtungen aus der kreisfreien Stadt und dem Saalekreis (2012 bis 2013) bzw. dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (2014 bis 2016) angezeigt. Die Höchstkosten variieren in den Jahren zwischen den Landkreisen Salzlandkreis, Stendal, Wittenberg und Börde sowie der Landeshauptstadt Magdeburg.

Tabelle 121: Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Gesamtkosten für Reinigung und Reinigungsdienstleistungen je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	396	424	445	483	453
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	418,69	382,87	357,05	371,44	266,33
Halle (Saale)	163,43	167,93	174,07	201,00	137,91
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	241,75	248,26	266,40	252,05	260,37
Anhalt-Bitterfeld	181,63	183,02	210,81	232,62	249,91
Börde	373,01	397,04	358,24	418,12	348,76
Burgenlandkreis	300,22	289,30	279,44	303,66	281,74
Harz	337,25	238,15	276,68	294,62	341,09
Jerichower Land	371,57	440,84	399,11	383,20	407,87
Mansfeld-Südharz	276,80	269,69	328,17	320,06	336,48
Saalekreis	159,47	163,17	225,42	242,17	255,93
Salzlandkreis	399,65	413,26	485,52	249,88	436,35
Stendal	193,69	350,59	413,52	398,75	435,49
Wittenberg	337,51	356,57	317,55	534,38	309,83
Gesamt	**277,48**	**289,76**	**317,55**	**333,28**	**309,83**

Praxisanmerkung:

Die Kosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen sowie für Reinigung und Reinigungsdienstleistungen sind innerhalb der Einrichtungen verschiebbar, da die Zuordnung variieren kann.

8.5.3 Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung

Bei den Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung geht es um die Kosten, die von den Einrichtungen bzw. den Trägern erbracht und nicht von den Eltern getragen werden. Dazu gehören zum ersten Kosten für angestellte Wirtschaftskräfte, Haushaltshilfe und Küchenkräfte, Kosten für Lebensmittel und Warenkosten sowie um Kosten für Küchengeräte und Geschirr. Zum zweiten zählen hierzu auch die Kosten, die für externe Dienstleister wie Essensanbieter und Caterer anfallen und nicht von den Eltern bezahlt werden.

Kosten im Bereich Verpflegung für angestelltes Personal, für Lebensmittel und Küchenmaterialien beziffern für das Jahr 2016 insgesamt 176 Einrichtungen (27 Prozent). 34 Einrichtungen (fünf Prozent) arbeiten mit externen Dienstleistern im Zusammenhang mit der Verpflegung der Kinder zusammen und geben dafür Kosten an, die nicht von den Eltern übernommen werden.

8.5.3.1 Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung, die nicht von den Eltern getragen werden, beliefen sich im Jahr 2016 auf durchschnittlich 174 Euro und sind seit 2012 um 44 Euro bzw. 34 Prozent gestiegen.

Tabelle 122: Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	159	173	187	209	194
	Euro				
Mittelwert	**129,91**	**145,22**	**147,86**	**159,19**	**173,69**
Median	52,91	51,89	67,52	80,74	108,88
Minimum	0,08	0,20	0,11	0,09	0,23
Maximum	827,33	724,81	995,06	1130,90	876,49

In der Differenzierung zwischen beiden Trägertypen zeigen sich deutlich höhere Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind bei den kommunalen Trägern. Deren Kosten lagen im Jahr 2016 mit 187 Euro um 40 Prozent über den vergleichbaren Kosten der freien Träger.

Tabelle 123: Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	119	133	141	161	159
	Euro				
Mittelwert	**153,81**	**167,94**	**163,87**	**180,48**	**187,14**
Median	72,96	72,55	68,77	100,52	122,50
Minimum	0,08	0,24	0,11	0,09	0,23
Maximum	827,00	724,81	995,06	1.130,90	876,49
Freie Träger					
Anzahl	40	40	46	48	35
	Euro				
Mittelwert	**58,80**	**69,67**	**98,76**	**87,76**	**112,56**
Median	17,71	12,39	56,98	46,86	57,86
Minimum	0,18	0,20	0,17	0,26	0,34
Maximum	285,48	401,21	423,48	524,32	503,36

Zwischen den Regionen finden sich auch bei den Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung starke Unterschiede. Am geringsten sind diese Kosten 2016 in der kreisfreien Stadt Halle und im Landkreis Wittenberg. Die höchsten Kosten weisen die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Burgenlandkreis, Börde und Saalekreis aus.

Tabelle 124: Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	159	173	187	209	194
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	34,78	zgF	142,00	150,42	zgF
Halle (Saale)	6,31	6,94	26,35	28,14	29,40
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	215,97	230,72	248,83	261,26	250,95
Anhalt-Bitterfeld	102,72	86,98	131,60	122,57	139,64
Börde	175,61	169,42	156,64	179,40	211,22
Burgenlandkreis	203,02	220,65	150,48	126,31	138,17
Harz	12,19	57,00	11,96	247,89	230,53
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	69,92	80,74	69,78	77,13	124,84
Saalekreis	121,79	122,11	156,07	156,29	204,58
Salzlandkreis	282,36	228,82	190,03	205,71	190,11
Stendal	98,45	173,98	215,61	119,59	135,48
Wittenberg	10,47	13,24	43,81	32,05	64,84
Gesamt	**129,91**	**145,22**	**147,86**	**159,19**	**173,69**

8.5.3.2 Exkurs: Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung

Die Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung weisen eine enorme Spannbreite auf, wie sowohl die Kostenentwicklung in Tabelle 125 als auch die gruppierte Darstellung dieser Kosten für das Jahr 2016 verdeutlichen.

Im Beobachtungszeitraum ist eine jährliche Kostensteigerung festzustellen, die im Mittelwert mit 36 Prozent deutlich geringer ausfällt als im Median mit 144 Prozent. Dies verweist u.a. darauf, dass die Minimal- und Maximalwerte über den Jahresverlauf relativ konstant geblieben sind, sich aber die am häufigsten vorkommenden Kostenwerte innerhalb dieses Wertebereiches stark in Richtung Kostensteigerung bewegt hat.

Tabelle 125: Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	147	161	175	193	176
	Euro				
Mittelwert	**117,01**	**133,77**	**136,92**	**146,96**	**159,50**
Median	24,67	25,96	33,38	40,57	60,23
Minimum	0,08	0,20	0,11	0,09	0,23
Maximum	827,33	724,81	862,47	1.130,90	856,39

Mit der gruppierten Darstellung werden starke Unterschiede sichtbar. So geben auf der einen Seite 37 Prozent der Einrichtungen Kosten von 150 Euro und mehr an und auf der anderen Seite 32 Prozent Kosten von weniger als 20 Euro.

Tabelle 126: Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind 2016, gruppiert

Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung 2016 je Kind, gruppiert		
	Anzahl	*Prozent*
Bis unter 5 Euro	27	15,3
5 bis unter 10 Euro	11	6,3
10 bis unter 20 Euro	22	12,5
20 bis unter 50 Euro	26	14,8
50 bis unter 100 Euro	9	5,1
100 bis unter 150 Euro	16	9,1
150 bis unter 300 Euro	31	17,6
300 Euro und mehr	34	19,3
Gesamt	**176**	**100,0**

Dieser Kostenpunkt ist in den Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung enthalten.

8.5.3.3 Exkurs: Kosten für externe Dienstleister im Zusammenhang mit der Verpflegung

Die Kosten für externe Dienstleister im Zusammenhang mit der Verpflegung liegen im Mittelwert nur geringfügig über den Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung (siehe auch 8.5.2.2). Die Kostensteigerung beträgt von 2012 zu 2016 insgesamt 42 Euro, einem Anstieg von 34 Prozent.

Tabelle 127: Kosten für externe Dienstleister im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kosten für externe Dienstleister im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	28	30	30	33	34
	Euro				
Mittelwert	**123,36**	**119,52**	**122,89**	**148,70**	**165,40**
Median	115,94	106,23	83,23	102,47	119,52
Minimum	8,30	9,73	6,39	5,68	1,71
Maximum	408,67	360,19	478,52	479,22	562,73

8.5.3.4 Exkurs: Durch angestellte Kräfte erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung

Am häufigsten übernehmen angestellte Wirtschaftskräfte, Haushaltshilfen oder Küchenkräfte das abwaschen und abtrocknen von Geschirr sowie das Ein- und Ausräumen des Geschirrspülers, unabhängig davon, ob es sich um die Mittags- oder Frühstücks- bzw. Vesperversorgung der Kinder handelt. Beim Mittagessen sind die angestellten Kräfte zusätzlich mit dem Auffüllen des Essens betraut.

Tabelle 128: Durch angestellte Kräfte erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung (Mehrfachnennungen)

Durch angestellte Kräfte erbrachte Leistungen	Mittag		Frühstück, Vesper	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Tisch auf- und abdecken	5	18,5	6	22,2
Auffüllen des Essens	23	85,2	11	40,7
Geschirrspüler ein- und ausräumen	24	88,9	26	96,3
Abwaschen, Abtrocknen	25	92,6	25	92,6
Sonstiges	9	33,3	9	33,3

In der Trägerdifferenzierung zeigen sich keine großen Unterschiede, auch müssen hier die relativ geringen Fallzahlen beachtet werden. Interessant ist allerdings, dass in kommunalen Einrichtungen die angestellten Wirtschaftskräfte, Haushaltshilfen oder Küchenkräfte stärker in die Mittagsversorgung involviert sind und das vergleichbare Personal der freien Träger in die Versorgung zum Frühstück und Vesper.

Tabelle 129: Durch angestellte Kräfte erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung nach Trägertypen (Mehrfachnennungen)

Durch angestellte Kräfte erbrachte Leistungen	Mittag		Frühstück, Vesper	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Kommunale Träger				
Tisch auf- und abdecken	2	12,5	3	27,3
Auffüllen des Essens	14	87,5	9	81,8
Geschirrspüler ein- und ausräumen	16	100,0	8	72,7
Abwaschen, Abtrocknen	16	100,0	9	81,8
Sonstiges	6	37,5	3	27,3
Freie Träger				
Tisch auf- und abdecken	2	12,5	4	36,4
Auffüllen des Essens	4	25,0	7	63,6
Geschirrspüler ein- und ausräumen	15	93,8	11	100,0
Abwaschen, Abtrocknen	14	87,5	11	100,0
Sonstiges	4	25,0	5	45,5

8.6 Betriebliche Aufwendungen

Zu den betrieblichen Aufwendungen gehören erstens die Bewirtschaftungs- oder Nebenkosten, die sich mit der Alltagsnutzung ergeben. Diese sind nur bedingt von der Anzahl der Kinder abhängig. So muss das Licht oder die Heizung eingeschaltet werden, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Kinder im Raum sind. Kosten wie Müll und Wasser dagegen werden durch die Anzahl der Kinder beeinflusst.

Zweitens werden Kosten für die Instandhaltung, für Schönheitsreparaturen und die Bauunterhaltung zu den Betriebskosten gerechnet. Hierunter fallen auch Kosten für die Pflege der Außenanlagen. Auch diese Kosten sind nur zum Teil abhängig von der Anzahl der Kinder. Ebenso wie die Bewirtschaftungskosten werden sie auch vom Alter bzw. dem Zustand der Gebäude und Anlagen bestimmt.

Den dritten Kostenfaktor bilden die Kosten für die Innen- und Außenausstattung. Hierzu zählen Neu- und Ersatzbeschaffungen, einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter, im Innen- und Außenbereich sowie sonstige Investitionen im Zusammenhang mit der Ausstattung ab 400 Euro.

Der vierte Kostenfaktor sind Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Darlehen und Darlehenszinsen. Befinden sich das oder die Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtungen im Eigentum des Trägers, ergeben sich kalkulatorische Kosten (Mieten und Zinsen), die ebenfalls diesem Kostenfaktor zugerechnet werden. Auch diese Kosten sind eher kindunabhängig.

Trotz des teilweise geringen Bezuges der Kostenhöhe zur Anzahl der betreuten Kinder werden die Kosten zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit kindbezogen berechnet.

8.6.1 Bewirtschaftungskosten

Zu den Bewirtschaftungskosten werden die Grundsteuer, Wasser- und Abwassergebühren, Kosten für Energie, Heizung und Wärmelieferungen, Müllabfuhr, Sperrmüll, Straßenreinigung und Schornsteinfeger, aber auch Versicherungsbeiträge für Haftpflicht, Inhalt, Gebäude, Einbruch und Diebstahl gerechnet. Ebenso fallen in diesen Bereich die Kosten für Telefon, Internet und GEZ/GEMA.

Die Bewirtschaftungskosten betragen im Jahr 2016 durchschnittlich 286 Euro und liegen damit nur einen Euro über dem Wert von 2012. Die Kostenentwicklung im Beobachtungszeitraum ist nicht kontinuierlich, die Kostenvarianz zwischen den Einrichtungen ist hoch.

Tabelle 130: Bewirtschaftungskosten je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Bewirtschaftungskosten je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	514	531	556	576	541
	Euro				
Mittelwert	**284,97**	**289,19**	**263,90**	**255,86**	**285,87**
Median	230,55	234,56	225,34	216,86	223,22
Minimum	0,16	0,16	0,16	0,22	0,69
Maximum	2.866,13	1.212,91	1.807,08	1.194,18	1.637,67

Im Vergleich der beiden Trägertypen fallen über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg deutlich höhere Bewirtschaftungskosten bei den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft auf. Im Vergleich von 2012 zu 2016 zeigt sich bei den kommunalen Einrichtungen keine Kostensteigerung, bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft wird eine Verringerung der Bewirtschaftungskosten um sechs Prozent sichtbar.

Im Jahr 2016 betragen die durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten bei kommunalen Einrichtungen 303 Euro je Kind und bei Einrichtungen in freier Trägerschaft 195 Euro. Die Kostenvarianz zwischen den Einrichtungen ist bei den kommunalen Trägern deutlich höher als bei den freien Trägern.

Tabelle 131: Bewirtschaftungskosten je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Bewirtschaftungskosten je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	412	427	448	462	454
	Euro				
Mittelwert	**303,88**	**307,69**	**275,60**	**266,70**	**303,25**
Median	244,28	246,60	231,17	224,26	228,23
Minimum	0,78	1,72	0,61	0,22	0,69
Maximum	2.866,13	1.212,91	1.807,08	1.194,18	1.637,67
Freie Träger					
Anzahl	102	104	108	114	87
	Euro				
Mittelwert	**208,58**	**213,22**	**215,36**	**211,90**	**195,16**
Median	200,69	202,96	205,46	202,71	209,68
Minimum	0,16	0,16	0,16	1,95	1,73
Maximum	731,90	822,25	1.439,31	959,95	394,10

Regionaldifferenziert finden sich die geringsten Bewirtschaftungskosten je Kind in den Landkreisen Börde, Saalekreis und Salzlandkreis sowie für 2016 in der Landeshauptstadt Magdeburg. Auf die höchsten Bewirtschaftungskosten verweisen mit großem Abstand die Einrichtungen aus der Stadt Halle und mit deutlich geringerem Abstand die Einrichtungen aus dem Landkreis Harz und für das Jahr 2016 aus dem Landkreis Wittenberg.

Tabelle 132: Bewirtschaftungskosten je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Bewirtschaftungskosten je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	514	531	556	576	541
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	277,70	233,51	319,18	256,90	179,85
Halle (Saale)	521,72	511,00	436,17	448,67	541,06
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	240,59	239,04	238,48	229,56	229,81
Anhalt-Bitterfeld	244,18	259,33	229,06	230,21	213,80
Börde	199,16	205,04	185,03	174,37	172,94
Burgenlandkreis	263,10	292,61	234,59	226,06	212,15
Harz	353,79	343,25	330,68	358,42	364,80
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	208,57	222,91	214,27	185,00	254,58
Saalekreis	228,02	221,07	267,95	219,87	237,72
Salzlandkreis	176,62	226,94	200,35	225,20	190,38
Stendal	262,09	292,92	247,78	241,50	244,92
Wittenberg	249,70	248,04	224,49	214,71	493,38
Gesamt	**284,97**	**289,19**	**263,90**	**255,86**	**285,87**

8.6.2 Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung

Die Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung sind seit 2012 kontinuierlich gestiegen und betragen im Jahr 2016 durchschnittlich je Kind 131 Euro. Die Steigerung seit 2012 umfasst 31 Prozent.

Tabelle 133: Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	500	523	543	566	529
	Euro				
Mittelwert	**99,97**	**110,46**	**115,92**	**130,58**	**131,01**
Median	63,86	59,58	72,74	71,09	73,62
Minimum	0,11	0,10	0,37	0,09	0,55
Maximum	2.948,33	2.286,67	1.589,50	2.374,67	2.481,67

Mit Blick auf die beiden Trägertypen offenbaren sich für das Jahr 2016 bei den kommunalen Einrichtungen doppelt so hohe Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung wie bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft. Bei beiden Trägertypen sind die durchschnittlichen Kosten seit 2012 kontinuierlich gestiegen. Bei den Einrichtungen kommunaler Träger beträgt die Kostensteigerung 31 Prozent, bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft dagegen nur acht Prozent.

Tabelle 134: Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	402	422	439	455	446
	Euro				
Mittelwert	**107,74**	**118,73**	**123,14**	**141,82**	**141,67**
Median	70,88	66,61	80,95	85,48	85,58
Minimum	0,41	0,10	0,37	0,09	0,55
Maximum	2.948,33	2.286,67	1.589,50	2.374,67	2.481,67
Freie Träger					
Anzahl	98	101	104	111	83
	Euro				
Mittelwert	**68,08**	**75,91**	**85,43**	**84,51**	**73,75**
Median	42,49	44,71	43,04	51,16	48,36
Minimum	0,11	0,33	1,03	1,17	2,81
Maximum	835,31	1.267,48	889,61	583,87	418,18

Regionaldifferenziert finden sich wiederum die höchsten durchschnittlichen Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind durchgängig in der kreisfreien Stadt Halle und jahresweise in den Landkreisen Harz, Burgenlandkreis, Anhalt-Bitterfeld sowie im Altmarkkreis Salzwedel. Die niedrigsten Kosten geben die Landkreise Mansfeld-Südharz, Stendal, Jerichower Land und der Salzlandkreis an.

Tabelle 135: Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	500	523	543	566	529
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	86,29	48,25	111,00	91,14	zgF
Halle (Saale)	167,24	210,10	172,87	180,63	181,76
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	84,57	84,94	135,58	177,14	119,46
Anhalt-Bitterfeld	113,67	161,31	117,27	130,59	114,47
Börde	89,55	82,40	97,08	129,21	106,50
Burgenlandkreis	99,71	124,67	151,17	167,33	162,58
Harz	167,52	143,43	111,75	163,88	239,92
Jerichower Land	75,13	80,33	75,66	79,77	76,41
Mansfeld-Südharz	52,46	71,61	54,03	58,06	75,36
Saalekreis	91,03	81,46	105,48	100,10	98,09
Salzlandkreis	44,27	71,86	103,33	115,57	121,60
Stendal	45,05	54,96	80,69	85,62	90,98
Wittenberg	66,12	79,37	76,97	66,09	80,63
Gesamt	**99,97**	**110,46**	**115,92**	**130,58**	**131,01**

8.6.3 Kosten für Ausstattung

Ausstattungskosten sind relativ variable Kosten, die bei räumlichen Umstrukturierungen, größeren Neu- oder Ersatzanschaffungen sowie bei konzeptionellen Umgestaltungen deutlich höher ausfallen können als in den Jahren davor oder danach. Vor diesem Hintergrund muss auch die große Spannbreite zwischen den Minimum- und Maximumwerten interpretiert werden.

Die durchschnittlichen, kindbezogenen Kosten für die Ausstattung der Innen- und Außenbereiche belaufen sich im Jahr 2016 auf knapp 57 Euro und liegen damit einen Euro über den Kosten von 2012.

Tabelle 136: Kosten für Ausstattung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kosten für Ausstattung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	399	430	454	480	447
	Euro				
Mittelwert	**55,96**	**49,12**	**54,43**	**54,52**	**56,41**
Median	30,42	36,04	32,21	37,00	37,04
Minimum	0,40	0,25	0,77	0,11	0,69
Maximum	672,73	1.094,42	989,17	470,77	787,50

Im Trägervergleich zeigen sich bei den Einrichtungen kommunaler Träger durchgängig höhere Kosten als bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die kommunalen Einrichtungen verzeichnen für die Jahre 2014 und 2016 mit 57 Euro den Höchstwert im Beobachtungszeitraum. Bei den Einrichtungen freier Träger sind die höchsten Kosten für das Jahr 2012 zu datieren. In der nachfolgenden Entwicklung sinken die Ausstattungskosten je Kind bei den Einrichtungen freier Träger bis zum Jahr 2014 und steigen seitdem wieder an, liegen aber noch immer elf Prozent unter dem Niveau von 2012.

Tabelle 137: Kosten für Ausstattung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Kosten für Ausstattung je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	310	340	358	380	370
	Euro				
Mittelwert	**55,39**	**49,90**	**57,28**	**55,80**	**57,41**
Median	29,43	36,47	33,62	38,09	37,17
Minimum	0,40	0,25	0,80	0,11	0,69
Maximum	542,14	1.094,42	989,17	470,77	787,50
Freie Träger					
Anzahl	89	90	97	101	77
	Euro				
Mittelwert	**57,96**	**46,15**	**43,81**	**49,63**	**51,60**
Median	33,74	35,62	30,32	33,41	36,57
Minimum	0,98	2,27	0,77	0,39	0,76
Maximum	672,73	136,00	349,87	288,51	245,54

Mit Blick auf die verschiedenen Regionen des Landes sind für die Einrichtungen aus der Stadt Halle die durchschnittlich geringsten Kosten festzustellen. Auf die höchsten Ausstattungskosten je Kind verweisen die Einrichtungen aus den Landkreisen Börde, Wittenberg, Stendal und Jerichower Land.

Tabelle 138: Kosten für Ausstattung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Kosten für Ausstattung je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	399	430	454	480	447
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	105,00	48,81	35,25	52,57	60,32
Halle (Saale)	34,41	31,41	29,88	31,60	27,30
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	56,66	56,64	45,13	43,38	55,44
Anhalt-Bitterfeld	43,73	41,76	49,79	44,03	52,19
Börde	102,44	65,32	64,85	67,45	54,41
Burgenlandkreis	43,17	68,81	55,86	49,59	51,08
Harz	26,85	24,06	30,65	45,17	50,07
Jerichower Land	49,71	50,86	37,98	96,22	61,04
Mansfeld-Südharz	41,95	36,61	35,70	44,90	84,15
Saalekreis	64,26	36,83	61,16	47,94	47,04
Salzlandkreis	68,30	47,34	59,82	50,28	76,16
Stendal	67,63	45,70	85,90	78,37	42,71
Wittenberg	60,99	54,00	76,49	86,29	85,87
Gesamt	**55,96**	**49,12**	**54,43**	**54,52**	**56,41**

8.6.4 Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen

Nur maximal 192 Einrichtungen (2015) haben Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen getätigt. Dies sind 29 Prozent aller befragten Einrichtungen.

Die kindbezogenen Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen sind von 2012 zu 2016 um 30 Euro gestiegen und liegen 2016 bei 152 Euro. Mit 171 Euro lagen diese Kosten im Jahr 2015 deutlich höher.

Die Varianz zwischen minimalen und maximalen Kosten ist enorm hoch, was sich hier auch in einem deutlichen Unterschied zwischen Mittelwert und Median zeigt.

Tabelle 139: Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	150	154	183	192	170
	Euro				
Mittelwert	**122,24**	**124,16**	**167,12**	**171,23**	**151,66**
Median	59,94	59,14	56,84	60,03	48,94
Minimum	0,29	0,27	0,54	0,45	0,43
Maximum	1.323,03	1.005,50	1.026,71	1.026,71	966,83

In der Trägerdifferenzierung werden über den gesamten Beobachtungszeitraum deutlich höhere Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft sichtbar. Das Abstandsniveau bleibt über die Jahre relativ stabil und verweist bei den Einrichtungen in freier Trägerschaft auf dreimal so hohe Kosten im Vergleich zu den kommunalen Einrichtungen.

Tabelle 140: Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	100	103	127	130	119
	Euro				
Mittelwert	**74,60**	**69,64**	**126,54**	**125,14**	**94,02**
Median	59,94	59,14	56,84	51,93	48,94
Minimum	0,29	0,27	0,54	0,45	0,43
Maximum	835,20	696,00	1.026,71	1.026,71	884,11
Freie Träger					
Anzahl	50	51	62	62	51
	Euro				
Mittelwert	**217,52**	**234,27**	**267,87**	**267,87**	**286,18**
Median	125,69	170,36	210,86	210,86	263,16
Minimum	14,35	14,06	9,86	9,86	12,59
Maximum	1.323,03	1.005,50	1.005,50	1.005,50	966,83

In die Regionaldifferenzierung können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht alle Regionen einbezogen werden. Für die Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land und Stendal liegen zu geringe Fallzahlen vor.

Im Vergleich der anderen Regionen verweisen der Landkreis Wittenberg und der Burgenlandkreis auf die höchsten Kosten. Die geringsten Kosten gaben die Einrichtungen des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Börde an.

Eine auffallende Kostenveränderung im Beobachtungszeitraum zeigt sich im Landkreis Harz mit einer deutlichen Steigerung um mehr als das Doppelte ab dem Jahr 2014.

Tabelle 141: Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	150	154	183	192	170
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	zu geringe Fallzahlen				
Halle (Saale)	98,58	107,69	110,33	115,02	104,45
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	72,69	63,37	59,39	64,55	69,17
Anhalt-Bitterfeld	zu geringe Fallzahlen				
Börde	118,29	110,64	108,70	109,38	93,06
Burgenlandkreis	264,50	226,54	193,82	192,20	183,81
Harz	43,14	58,66	122,91	153,30	136,81
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	106,11	127,24	126,38	107,95	151,35
Saalekreis	161,41	147,93	176,12	175,55	166,97
Salzlandkreis	133,89	137,21	116,43	171,95	154,62
Stendal	zu geringe Fallzahlen				
Wittenberg	144,08	162,34	362,06	360,69	297,71
Gesamt	**122,24**	**124,16**	**167,12**	**171,23**	**151,66**

8.6.5 Gebäudeeigentum und kalkulatorische Kosten

Relativ konstant sind im Beobachtungszeitraum die Anteile der Einrichtungen mit **Gebäudeeigentum**: Im Jahr 2012 waren 76 Prozent der Gebäude Eigentum der Einrichtungen, bis 2016 ist dieser Anteil leicht auf 74 Prozent gesunken.

Abbildung 54: Gebäudeeigentum, 2012 bis 2016

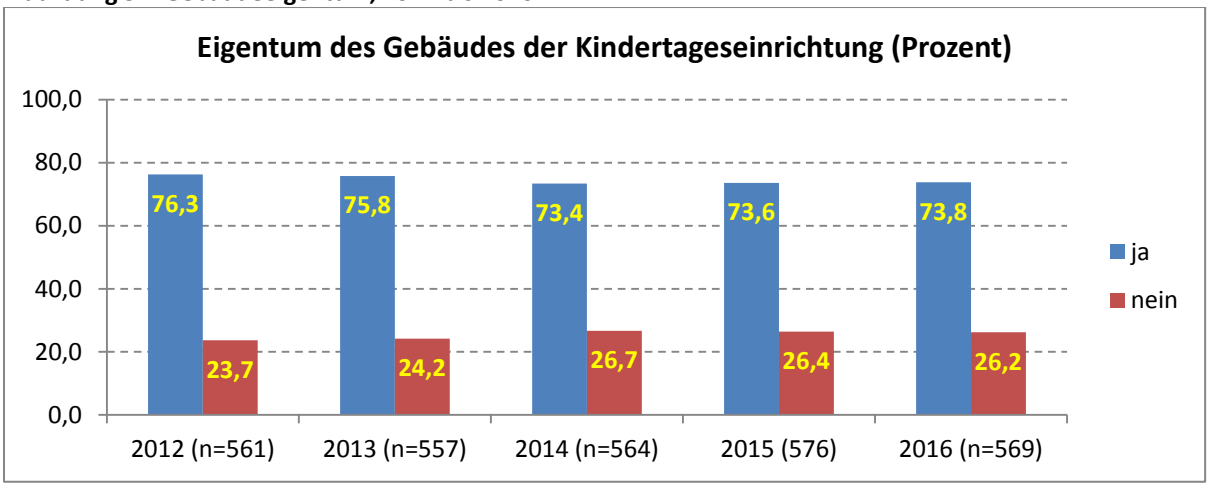

In der Trägerdifferenzierung zeigen sich deutliche Unterschiede: Bei den kommunalen Einrichtungen befinden sich mit 89 (2012) bis 87 Prozent (2016) mit großer Mehrheit die Gebäude im Trägereigentum, bei den freien Trägern ist dies nicht so. Hier geben 76 Prozent (2012) bis 80 Prozent (2016) an, dass die Gebäude sich nicht in ihrem Eigentum befinden.

Tabelle 142: Gebäudeeigentum nach Trägertyp, 2012 bis 2016

	2012		2013		2014		2015		2016	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
Kommunale Träger										
Ja	402	88,9	398	88,8	390	86,7	400	87,0	398	87,1
Nein	50	11,1	50	11,2	60	13,3	60	13,0	59	12,9
Gesamt	**452**	**100,0**	**448**	**100,0**	**450**	**100,0**	**460**	**100,0**	**457**	**100,0**
Freie Träger										
Ja	26	23,9	24	22,0	24	21,1	24	20,7	22	19,6
Nein	83	76,1	85	78,0	90	78,9	92	79,3	90	80,4
Gesamt	**109**	**100,0**	**109**	**100,0**	**114**	**100,0**	**116**	**100,0**	**112**	**100,0**

Angaben zu den **kalkulatorischen Kosten**, die sich aus dem Gebäudeeigentum ergeben, gaben nur sehr wenige Einrichtungen. Hierzu zählen kalkulatorische Mieten, die bei Einrichtungen mit Eigentum, nicht als Aufwand erscheinen und dennoch in der Kalkulation der Kostenrechnung berücksichtig werden müssen.

Zur Vergleichbarkeit wurden diese Kosten auf die Anzahl der Kinder bezogen.

Für diese Einrichtungen wird sichtbar, dass sich die Kosten insbesondere von 2014 zu 2016 recht stark reduziert haben, nachdem sie von 2012 zu 2014 leicht angestiegen sind. Aufgrund der geringen Fallzahlen sind diese Angaben jedoch nur beispielhaft zu interpretieren.

Tabelle 143: Kalkulatorische Kosten je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Kalkulatorische Kosten je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	60	48	35	56	55
	Euro				
Mittelwert	**293,10**	**308,42**	**315,90**	**235,22**	**235,09**
Median	201,19	229,91	187,50	118,81	109,17
Minimum	0,00	1,00	2,00	0,71	0,25
Maximum	1.390,00	1.344,00	1.344,00	1.152,38	1.222,82

Gleiches gilt für die Trägerdifferenzierung und die regionaldifferenzierte Betrachtung.

In der Trägerdifferenzierung zeigen sich höhere kalkulatorische Kosten bei den kommunalen Trägern.

Tabelle 144: Kalkulatorische Kosten je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen

	Kalkulatorische Kosten je Kind				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	53	41	27	48	49
	Euro				
Mittelwert	**315,36**	**341,50**	**374,18**	**257,71**	**250,04**
Median	238,86	310,87	367,40	126,19	109,17
Minimum	0,14	1,41	2,29	0,71	0,25
Maximum	1.390,34	1344,00	1.344,00	1.152,38	1.221,82
Freie Träger					
Anzahl	7	7	8	8	6
	Euro				
Mittelwert	**124,53**	**114,65**	**119,18**	**100,26**	**113,08**
Median	131,14	132,84	135,05	100,08	112,99
Minimum	5,68	9,85	11,14	11,74	4,64
Maximum	285,29	200,00	218,16	232,26	266,67

In der regionaldifferenzierten Betrachtung werden zwischen den Regionen stark unterschiedliche Kalkulatorische Kosten je Kind sichtbar. In den Landkreisen Salzlandkreis und Mansfeld-Südharz sind diese Kosten am höchsten und zum Teil mehr als 20-fach höher im Vergleich zu den Regionen mit den niedrigsten kalkulatorischen Kosten – den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis.

Tabelle 145: Kalkulatorische Kosten je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Kalkulatorische Kosten je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	60	48	35	56	55
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	zu geringe Fallzahlen				
Halle (Saale)	zu geringe Fallzahlen				
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	zu geringe Fallzahlen				
Anhalt-Bitterfeld	zu geringe Fallzahlen				
Börde	zu geringe Fallzahlen				
Burgenlandkreis	27,68	35,59	36,50	36,40	26,37
Harz	323,16	180,87	zgF	111,07	114,42
Jerichower Land	124,93	118,88	114,82	107,17	106,43
Mansfeld-Südharz	531,45	545,13	534,57	532,33	587,14
Saalekreis	zgF	55,69	60,81	32,95	31,27
Salzlandkreis	563,53	529,40	589,92	594,93	507,97
Stendal	zu geringe Fallzahlen				
Wittenberg	345,51	349,27	zu geringe Fallzahlen		
Gesamt	**293,10**	**308,42**	**315,90**	**235,22**	**235,09**

8.7 Investitionen und Abschreibungen

Auskunft zu den Kosten, die mit Investitionen und Abschreibungen zusammenhängen, konnten 42 Prozent (2012) bis 52 Prozent (2016) der Einrichtungen geben.

Die höchsten Kosten für Investitionen und Abschreibungen werden für das Jahr 2013 angegeben, die niedrigsten für das Jahr 2016. Im Vergleich der Minimal- und Maximalwerte wird wiederum eine sehr breite Varianz sichtbar.

Tabelle 146: Investitionen und Abschreibungen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro)

	Investitionen und Abschreibungen je Kind				
	2012*	**2013****	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	274	309	303	356	343
	Euro				
Mittelwert	**198,32**	**250,53**	**164,22**	**170,55**	**148,09**
Median	146,71	141,52	126,46	114,60	105,10
Minimum	0,33	0,30	0,74	0,60	0,71
Maximum	2.414,05	3.184,05	837,39	996,32	904,19

*Legende: * Ausschluss maximaler Investitionskosten von 15.696 Euro je Kind,*
*** Ausschluss maximaler Investitionskosten von 22.027 Euro je Kind***

Im Vergleich zwischen den Trägern zeigt sich kein klares Bild. In den Jahren 2014 und 2015 waren die Kosten für Investitionen und Abschreibungen zwischen beiden Trägertypen vergleichbar, 2013 und 2016 sind die vergleichbaren Kosten der freien Träger deutlich niedriger als die der kommunalen Träger.

Tabelle 147: Investitionen und Abschreibungen pro Kind pro Jahr nach Trägertyp 2012 bis 2016

	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	236	266	256	298	295
	Euro				
Mittelwert	**203,29**	**259,89**	**163,47**	**171,30**	**156,48**
Median	166,63	155,91	129,40	118,65	123,72
Minimum	0,33	0,30	0,74	0,60	0,71
Maximum	2.414,05	3.184,05	781,82	996,32	904,19
Freie Träger					
Anzahl	38	43	44	58	48
	Euro				
Mittelwert	**167,42**	**192,69**	**168,63**	**166,69**	**96,56**
Median	64,17	67,74	101,43	71,75	68,04
Minimum	1,32	5,45	8,96	3,04	3,70
Maximum	1.171,05	2.398,88	837,39	876,66	867,35

Auch in der Regionaldifferenzierung zeigen sich weder im Verlauf des Beobachtungszeitraumes noch innerhalb der Regionen einheitliche Entwicklungen. Sichtbar wird allerdings, dass in den Landkreisen Stendal und Saalekreis sowie in der kreisfreien Stadt Halle die Investitions- und Abschreibungskosten höher sind als in den anderen Regionen. Am niedrigsten sind diese Kosten in den Landkreisen Jerichower Land und Mansfeld-Südharz.

Tabelle 148: Investitionen und Abschreibungen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Investitionen und Abschreibungen je Kind *Mittelwert (Euro)*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	274	309	303	356	343
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	121,30	177,88	154,27	258,63	119,80
Halle (Saale)	231,63	218,57	243,56	236,82	213,33
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	106,36	290,15	142,31	141,37	114,28
Anhalt-Bitterfeld	219,37	255,05	157,16	141,52	156,04
Börde	217,98	264,90	192,68	180,79	142,13
Burgenlandkreis	186,93	258,86	145,87	135,40	116,47
Harz	218,86	218,06	144,45	176,74	173,85
Jerichower Land	97,18	210,67	54,72	46,34	52,44
Mansfeld-Südharz	81,64	75,94	86,75	114,42	96,81
Saalekreis	316,10	195,70	154,27	278,01	125,54
Salzlandkreis	172,07	577,43	169,65	125,71	122,65
Stendal	157,31	314,78	252,47	263,71	325,22
Wittenberg	498,75	225,99	100,16	111,96	78,13
Gesamt	**198,32**	**250,53**	**164,22**	**170,55**	**148,09**

8.8 Eigenanteil freier Träger

Von freien Trägern war für die Jahre 2012 und 2013 ein Eigenanteil an der Finanzierung der Betreuungskosten zu erbringen und an die Kommune abzuführen. Da nicht alle Kommunen diesen Eigenanteil erhoben haben, wurden die freien Träger gebeten anzugeben, ob von ihnen ein Eigenanteil gefordert wurde und wenn ja, in welcher Höhe.

Von den insgesamt 162 freien Trägern haben 119 (2012) bzw. 113 (2013) angegeben, ob sie einen Eigenanteil erbringen mussten.

Tabelle 149: Eigenanteil freier Träger 2012 und 2013

Eigenanteil	**2012**		**2013**	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
ja	79	66,4	82	72,6
nein	33	27,7	24	21,2
weiß nicht	7	5,9	7	6,2
Gesamt	**119**	**100,0**	**113**	**100,0**

Einige (wenige) freie Träger verwiesen darauf, dass von ihnen auch für das Jahr 2014 die Erbringung eines Eigenanteils gefordert wurde.

Interessant ist die regionale Analyse. So zeigt sich in vielen Regionen eine trägerindividuelle Vorgehensweise und in anderen Regionen (vor allem die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle und Landkreis Börde in 2013) eine einheitliche Vorgehensweise für alle freien Träger.

Tabelle 150: Eigenanteil freier Träger 2012 und 2013 nach Regionen (Anzahl)

Eigenanteil	2012		2013	
	ja	*nein*	*ja*	*nein*
Kreisfreie Städte				
Landeshauptstadt Magdeburg	15	0	15	0
Halle (Saale)	15	0	15	0
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen			
Landkreise				
Altmarkkreis Salzwedel	zu geringe Fallzahlen			
Anhalt-Bitterfeld	3	9	2	4
Börde	2	3	7	0
Burgenlandkreis	9	3	9	1
Harz	zu geringe Fallzahlen			
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen			
Mansfeld-Südharz	6	3	6	3
Saalekreis	11	6	11	6
Salzlandkreis	7	4	7	4
Stendal	zu geringe Fallzahlen			
Wittenberg	3	4	2	5
Gesamt	**119**	**100,0**	**113**	**100,0**

Anmerkung: rein rechtlich konnte bis 31.07.2013 noch ein Eigenanteil erhoben werden.

Die **Höhe des Eigenanteils** betrug laut § 11 Absatz 4 KiFöG bis zu fünf Prozent der notwendigen Gesamtkosten. Was genau unter Gesamtkosten zu fassen ist, war nicht festgeschrieben. In der Landeshauptstadt Magdeburg bezog sich der Eigenanteil zum Beispiel auf die „durchschnittlich zu Grunde gelegten Sachkosten“ [20] und betrug fünf Prozent. In der Stadt Bernburg [21] bezog sich der Eigenanteil in Höhe von fünf Prozent auf die Gesamtbetriebskosten, schloss aber eine mögliche Reduzierung auf zwei Prozent ein, falls der freie Träger nicht in der Lage sei, den Eigenanteil in Höhe von fünf Prozent zu erbringen. In der Stadt Halle [22] war die Mindesthöhe des Eigenanteils nicht definiert.

Im Jahr 2012 bewegte sich der Eigenanteil zwischen 1.160 Euro (niedrigster Wert) und 30.358 Euro (höchster Wert) und im Jahr 2013 zwischen 458 Euro (niedrigster Wert) und 29.554 Euro (höchster Wert). Da sich hinter diesen Kostensummen jeweils unterschiedlich große Einrichtungen verbergen, werden diese Kosten bezogen auf ein Kind berechnet.

[20] Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2011
[21] Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Bernburg (Saale)
[22] Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 (4) KiFöG vom 12.11.2004

Tabelle 151: Höhe des Eigenanteils je Kind 2012 und 2013

	Höhe des Eigenanteils	
	2012	**2013**
Anzahl der Einrichtungen	73	77
	in Euro	
Mittelwert	**111,81**	**89,40**
Median	81,76	75,34
Minimum	18,73	6,84
Maximum	342,36	284,71

In der regionalen Differenzierung zeigen sich starke Unterschiede. So war im Jahr 2012 der Eigenanteil freier Träger in der kreisfreien Stadt Halle mit 52 Euro je Kind am geringsten und im Burgenlandkreis mit 228 Euro am höchsten. Für das Jahr 2013 gibt der Landkreis Börde mit 55 Euro je Kind den geringsten Eigenanteil freier Träger an und der Burgenlandkreis mit 156 Euro wiederum den höchsten. Sichtbar wird auch, dass mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Halle in allen Regionen, zu denen ausreichend große Fallzahlen vorliegen, von 2012 zu 2013 eine Reduzierung der Höhe des Eigenanteils je Kind erfolgte. Die Steigerung des Eigenanteils in der kreisfreien Stadt Halle ist mit vier Euro gering und vernachlässigbar.

Tabelle 152: Höhe des Eigenanteils je Kind 2012 und 2013 nach Regionen (Euro)

	Höhe des Eigenanteils	
	2012	**2013**
Anzahl Einrichtungen	73	77
Kreisfreie Städte		
Landeshauptstadt Magdeburg	74,40	70,00
Halle (Saale)	52,00	56,07
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen	
Landkreise		
Altmarkkreis Salzwedel	zu geringe Fallzahlen	
Anhalt-Bitterfeld	zu geringe Fallzahlen	
Börde	zu geringe Fallzahlen	55,21
Burgenlandkreis	227,67	156,00
Harz	zu geringe Fallzahlen	
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen	
Mansfeld-Südharz	145,34	82,56
Saalekreis	65,41	62,12
Salzlandkreis	111,31	
Stendal	zu geringe Fallzahlen	
Wittenberg	zu geringe Fallzahlen	
Gesamt	**111,81**	**89,40**

8.9 Zusammenführung: Kosten der Kinderbetreuung

Die Zusammenführung der Kosten der Kinderbetreuung erfolgt auf der Grundlage der ermittelten Gesamtkosten in den Bereichen Kosten für eine Personalstunde nach Mindestpersonalschlüssel für die Betreuung je Kind, der Sach- und Verwaltungskosten je Kind, der Kosten der Einrichtung je Kind und der betrieblichen Aufwendungen je Kind. Die Kostensumme insgesamt wird in Jahreskosten ausgegeben.

8.9.1 Personalkosten für die achtstündige Betreuung eines Kindes für 2012 bis 2016

Die Kosten für eine Personalstunde (siehe Abschnitt 8.1.1) werden auf die jeweiligen Betreuungsschlüssel der drei Betreuungsaltersgruppen bezogen und dann sowohl für die achtstündige Betreuung als auch für die Jahresbetreuung (Grundlage: 250 Betreuungstage je Kind pro Jahr als theoretisch mögliche Betreuungszeit) ausgegeben.

Für ein **Krippenkind** ergeben sich 2016 für eine achtstündige Betreuung Kosten von 40,88 Euro je Tag. Gegenüber dem Jahr 2012 beträgt die Kostensteigerung 36 Prozent. Bezogen auf ein gesamtes Jahr – unter der Annahme von 250 Betreuungstagen, da die Verträge bezogen auf ein Jahr abgeschlossen werden – entstehen für eine achtstündige Betreuung Gesamtkosten von dann 10.220 Euro je Kind im Jahr 2016.

Tabelle 153: Kosten der 8-stündigen Kinderbetreuung je Krippenkind, 2012 bis 2016 (Euro)

KRIPPE	**Personalkosten nach MPS** (Euro)				
	2012	**2013**	**2014**	**2015***	**2016**
Kosten für eine Personalstunde	24,81	25,52	27,04	27,02	28,11
Anzahl der durch eine Fachkraft betreuten Kinder (MPS)	6,6	6,6	6,6	6,6/5,5	5,5
Personalkosten für eine Betreuungsstunde je Kind	3,76	3,87	4,10	4,09/4,91	5,11
Personalkosten für acht Betreuungsstunden je Kind je Tag	**30,07**	**30,96**	**32,80**	**32,72/39,28**	**40,88**
Gesamtpersonalkosten für 250 Betreuungstage je Kind je Jahr	**7.515,50**	**7.740,00**	**8.200,00**	4.771,67/ 4.091,67 =**8.863,34**	**10.220,00**

*Legende: * bis zum 31.07. 2015 galt ein Betreuungsschlüssel von 6,6 Kindern je pädagogische Fachkraft, ab dem 1.08. betrug der Betreuungsschlüssel 5,5 Kinder je pädagogische Fachkraft*

Die achtstündige Betreuung eines **Kindergartenkindes** kostete im Jahr 2016 18 Euro pro Tag und betrug – bezogen auf das Gesamtjahr – insgesamt 4.500 Euro. Gegenüber dem Jahr 2012 sind die Kosten für die Betreuung bei acht Stunden pro Tag um 14 Prozent gestiegen.

Tabelle 154: Kosten der 8-stündigen Kinderbetreuung je Kindergartenkind, 2012 bis 2016 (Euro)

KINDERGARTEN	Personalkosten nach MPS (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Kosten für eine Personalstunde	24,81	25,52	27,04	27,02	28,11
Anzahl der durch eine Fachkraft betreuten Kinder (MPS)	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5
Personalkosten für eine Betreuungsstunde je Kind	1,98	2,04	2,16	2,61	2,25
Personalkosten für acht Betreuungsstunden je Kind je Tag	**15,84**	**16,32**	**17,28**	**17,28**	**18,00**
Gesamtpersonalkosten für 250 Betreuungstage je Kind je Jahr	**3.960,00**	**4.080,00**	**4.320,00**	**4.320,00**	**4.500,00**

Die Kosten für eine fünfstündige Betreuung eines **Hortkindes** lagen im Jahr 2016 bei 7,05 Euro pro Tag und im Jahr 2012 bei 6,20 Euro pro Tag. Sie sind um etwa 14 Prozent gestiegen.

Tabelle 155: Kosten der 5-stündigen Kinderbetreuung je Hortkind, 2012 bis 2016 (Euro)

Reine HORTE	Personalkosten nach MPS (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Kosten für eine Personalstunde	24,81	25,52	27,04	27,02	28,11
Anzahl der durch eine Fachkraft betreuten Kinder (MPS)	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Personalkosten für eine Betreuungsstunde je Kind	1,24	1,28	1,35	1,35	1,41
Personalkosten für fünf Betreuungsstunden je Kind je Tag	**6,20**	**6,40**	**6,75**	**6,75**	**7,05**
Gesamtpersonalkosten für 250 Betreuungstage je Kind je Jahr	**1.550,00**	**1.600,00**	**1.687,50**	**1.687,50**	**1.762,50**

Stimmen aus der Praxis:

Horte haben in der Praxis eine wichtige Funktion im Bereich der Standortsicherung von Schulen und Vorschuleinrichtungen und werden in ihrer Ausgestaltung sehr flexibel und angepasst an die spezifischen lokalen Bedingungen organisiert. Drei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

1. Der Hort ist täglich vier Stunden geöffnet. Das Personal aus dem Hortbereich ist für 30 Stunden arbeitsvertraglich eingesetzt, davon werden 20 Stunden im Hort erbracht und zehn Stunden im Krippen- oder Kindergartenbereich. Diese zehn Stunden werden im Krippen-/Kindergartenbereich nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet.

2. Zur Absicherung der Kinderbetreuungsbedarfe besteht ein Frühhort, der nicht durch das Personal des Hortes für den Nachmittagshort abgesichert wird, sondern durch das Krippen-/Kindergartenpersonal. Dieser Einsatz von Krippen-/Kindergartenpersonal wird nicht auf den Mindestpersonalschlüssel des Hortes angerechnet.

3. Vor allem im ländlichen Raum sind nicht immer so viele Hortkinder in den Einrichtungen, dass es für die Einrichtung einer Hortgruppe ausreicht. Diese Kinder werden dann zusätzlich zu den Krippen-/Kindergartenkindern in den Einrichtungen mitbetreut (nicht in einer eigenen Gruppe) und „füllen“ so Bedarfslücken, die dadurch entstehen, dass Vorschulkinder z.B. schon abgeholt sind oder nicht in der Anzahl anwesend sind, wie es der Anzahl des notwendigen Personals entspricht. [23]

8.9.2 Sonstige Aufwendungen je Kind für 2012 bis 2016

Die Gesamtheit der Sonstigen Aufwendungen beinhalten die Sach-, Verwaltungs- und Betriebskosten und diese summieren sich aus den Sachkosten der pädagogischen Arbeit (8.1.3), aus den genehmigten Fort- und Weiterbildungskosten (8.2), aus den Gesamtkosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement (8.3.1), den Büro- und Verwaltungskosten (8.4), den Kosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen (8.5.1), den Kosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen (8.5.2) und den betrieblichen Aufwendungen, die sich aus den Kosten für die Bewirtschaftung (8.6.1), für Instandhaltung und Bauunterhaltung (8.6.2), für Ausstattung (8.6.3), für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen (8.6.4), den Kosten für Gebäudeeigentum und kalkulatorischen Kosten (8.6.5) sowie den Kosten für Investitionen und Abschreibungen (8.7) ergeben.

Für die Gesamtheit der Sonstigen Aufwendungen ergibt sich im Jahr 2016 eine Jahresgesamtsumme von 1.329 Euro je Kind. Im Jahr 2012 lag dieser Kostenwert bei 1.184 Euro und ist damit um zwölf Prozent gestiegen.

Die Spannbreiten zwischen minimalen und maximalen Kostenwerten sind auch hier sehr breit, Mittel- und Medianwert liegen aber in den Jahren 2015 und 2016 weniger als 50 Euro auseinander, was für eine gute Qualität der Daten spricht.

Tabelle 156: Gesamtheit Sonstige Aufwendungen, 2012 bis 2016 (Euro)

	Gesamtheit Sonstige Aufwendungen				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	519	541	554	583	565
	Euro				
Mittelwert	**1.183,49**	**1.225,59**	**1.317,45**	**1.340,97**	**1.329,43**
Median	1.082,11	1.114,94	1.224,21	1.300,17	1.286,11
Minimum	26,06	36,40	66,71	27,78	0,62
Maximum	6.441,40	4.862,01	9.665,52	5.143,68	6.129,37

8.9.3 Was kostet ein Kinderbetreuungsplatz in Sachsen-Anhalt?

Auf der Grundlage der Mittelwerte aller Einrichtungen für die Jahrespersonalkosten einer achtstündigen Betreuung eines Kindes (pro Tag) in Abhängigkeit der Betreuungsaltersgruppen (8.10.1) und

[23] Der Mindestpersonalschlüssel wird über das gesamte Betreuungsjahr gerechnet. In der täglichen Praxis ergeben sich durchaus Zeiten, in denen - rein rechnerisch - zu viel (oder auch zu wenig) Personal in den Einrichtungen ist.

der Sonstigen Aufwendungen für ein Jahr (8.10.2) ergibt sich die Gesamtjahressumme eines Kinderbetreuungsplatzes in Sachsen-Anhalt für die drei Betreuungsaltersgruppen.

Für die achtstündige **Betreuung eines Krippenkindes** entstehen im Jahr 2016 Gesamtjahreskosten in Höhe von 11.549 Euro. Im Jahr 2012 lagen die Kosten bei 8.699 Euro. Die Kostensteigerung beträgt von 2012 zu 2016 insgesamt 33 Prozent.

Auf einen Monat bezogen kostet ein achtstündiger Krippenplatz im Jahr 2016 durchschnittlich 962 Euro.

Im Vergleich der Kostenanteile ergibt sich für den Krippenbereich eine Kostenrelation von 88 Prozent Personalkosten und zwölf Prozent Sonstige Aufwendungen.

Tabelle 157: Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Krippenkind in achtstündiger Betreuung (Euro)

KRIPPE	Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Krippenkind (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Jahrespersonalkosten	7.515,50	7.740,00	8.200,00	8.863,34	10.220,00
Sonstige Aufwendungen pro Jahr	1.183,49	1.225,59	1.317,45	1.340,97	1.329,43
Gesamt	8.698,99	8.965,59	9.517,45	10.204,31	11.549,43

Für die **Betreuung eines Kindergartenkindes** über einen Zeitraum von acht Stunden fallen Kosten in Höhe von 5.829 Euro an. Im Jahr 2012 betrugen die vergleichbaren Kosten 5.143 Euro. Dies ergibt eine Zunahme der Kosten von 13 Prozent.

Damit entstehen für einen achtstündigen Kindergartenplatz im Jahr 2016 Monatskosten von 486 Euro.

Die Kostenrelation zwischen Personalkosten und Sonstigen Aufwendungen beträgt im Jahr 2016 77 zu 23 Prozent.

Tabelle 158: Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Kindergartenkind in achtstündiger Betreuung (Euro)

Kindergarten	Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Kindergartenkind (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Jahrespersonalkosten	3.960,00	4.080,00	4.320,00	4.320,00	4.500,00
Sonstige Aufwendungen pro Jahr	1.183,49	1.225,59	1.317,45	1.340,97	1.329,43
Gesamt	5.143,49	5.305,59	5.637,45	5.660,97	5.829,43

Um ein **Hortkind** fünf Stunden am Tag zu betreuen, sind im Jahr 2016 Kosten in Höhe von 3.092 Euro zu bestreiten. Gegenüber dem Jahr 2012, in dem die Jahreskosten bei 2.733 Euro lagen, beträgt die Kostensteigerung 13 Prozent.

Für einen fünfstündigen Hortplatz ergeben sich im Jahr 2016 im Monat Kosten von 258 Euro.

In der Kostenrelation entfallen im Jahr 2016 57 Prozent der Jahreskosten auf Personalkosten und 43 Prozent auf Sonstige Aufwendungen.

Tabelle 159: Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Hortkind in fünfstündiger Betreuung (Euro)

Hort	Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Hortkind (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Jahrespersonalkosten	1.550,00	1.600,00	1.687,50	1.687,50	1.762,50
Sonstige Aufwendungen pro Jahr	1.183,49	1.225,59	1.317,45	1.340,97	1.329,43
Gesamt	2.733,49	2.825,59	3.004,95	3.028,47	3.091,93

8.9.4 Zusätzliche Kosten in ausgewählten Einrichtungen

Die Kosten der Verpflegung und die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils in den Jahren 2012 und 2013 sind Kosten, die nicht in allen Einrichtungen anfallen und deshalb nicht in die Gesamtkostenrechnung mitaufgenommen wurden.

Kosten der Verpflegung, die nicht von den Eltern getragen werden, entstehen zum Beispiel in Einrichtungen, die selbst kochen und/oder eigenes Personal für die Essensversorgung der Kinder angestellt haben. Diese betragen durchschnittlich 174 Euro (siehe Abschnitt 8.6.3).

Im Rahmen der Evaluation gaben für das Jahr 2016 194 Einrichtungen an, dass ihnen solche Kosten entstehen. Das sind 29 Prozent aller befragten Einrichtungen.

Für **freie Träger** ergaben sich vor allem in den Jahren 2012 und 2013 zusätzliche Kosten, da von ihnen ein Eigenanteil an den Gesamt(nichtpersonal)kosten zu erbringen war. Da dieser Eigenanteil spätestens ab dem Jahr 2015 für alle freien Träger weggefallen ist, muss dieser Kostenwert nicht in die aktuelle Kostenrechnung für das Jahr 2016 einbezogen werden. Sollen allerdings Kostenvergleichsrechnungen für die Jahre 2012 und 2013 durchgeführt werden, sind für die freien Träger für das Jahr 2012 durchschnittlich 112 Euro und für das Jahr 2013 durchschnittlich 98 Euro Eigenanteil einzuberechnen.

9. Einnahmen

An dieser Stelle werden die Einnahmen aus Spenden, Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung die Einrichtungen für Ersatz- und Neuanschaffungen, als Zusatzmittel für den Betrieb der Einrichtung und für konsumtive oder investive Baumaßnahmen erhalten, abgebildet. Weitere Einnahme können Mittel der örtlichen Träger der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII sein. Zudem werden die nichtkostenrelevanten Tätigkeiten der Eltern dargestellt.

9.1 Einnahmen aus Spenden

Spenden erhielten 183 Einrichtungen (2012) bis 205 Einrichtungen (2016). Bezogen auf ein Kind bewegt sich die durchschnittliche Höhe der Spenden zwischen 18 und 25 Euro. In der Gegenüberstellung der Minimal- und Maximalwerte zeigt sich jedoch auch hier wieder eine sehr große Varianz.

Tabelle 160: Spenden je Kind 2012 bis 2016

	Spenden je Kind pro Jahr				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	183	186	193	205	193
	Euro				
Mittelwert	**19,49**	**17,89**	**20,92**	**18,87**	**24,96**
Median	10,96	9,21	11,32	13,41	14,85
Minimum	0,19	0,04	0,23	0,10	0,01
Maximum	180,33	146,17	259,31	97,50	261,54

Nach der Trägerdifferenzierung verzeichnen die kommunalen Einrichtungen seit 2015 höhere Spendeneinnahmen je Kind als die Einrichtungen in freier Trägerschaft. Insgesamt bewegen sich die Spendeneinnahmen je Kind bei beiden Trägern in einer vergleichbaren Höhe.

Tabelle 161: Spenden je Kind nach Trägertyp 2012 bis 2016

	Spenden je Kind pro Jahr				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Kommunale Träger					
Anzahl	157	164	167	175	172
	Euro				
Mittelwert	19,24	17,35	18,77	19,53	25,44
Median	10,77	9,07	11,11	14,29	14,83
Minimum	0,19	0,04	0,23	0,10	0,01
Maximum	180,33	146,17	146,58	97,50	261,54
Freie Träger					
Anzahl	26	22	26	30	21
	Euro				
Mittelwert	20,98	21,90	34,74	15,04	21,09
Median	11,56	11,10	19,21	10,63	16,71
Minimum	0,35	0,58	0,28	0,51	0,15
Maximum	111,45	138,40	259,31	88,07	69,29

Die regionaldifferenzierte Betrachtung der durchschnittlichen Spendeneinnahmen je Kind verdeutlicht, dass vor allem die Kindereinrichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz überdurchschnittlich

hohe Spenden erhalten. Unterdurchschnittlich hohe Spenden nehmen die Einrichtungen der Landkreise Wittenberg, Harz, Börde und der Altmarkkreis Salzwedel ein.

Tabelle 162: Spenden je Kind nach Regionen 2012 bis 2016

	Spenden je Kind pro Jahr *Mittelwert*				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Einrichtungen	183	186	193	205	193
Kreisfreie Städte					
Landeshauptstadt Magdeburg	zu geringe Fallzahlen				
Halle (Saale)	zu geringe Fallzahlen				
Dessau-Roßlau	zu geringe Fallzahlen				
Landkreise					
Altmarkkreis Salzwedel	12,35	9,84	17,54	19,56	31,61
Anhalt-Bitterfeld	19,83	25,11	18,37	15,13	20,17
Börde	12,72	12,29	17,14	14,26	23,90
Burgenlandkreis	17,12	15,77	17,97	20,43	25,11
Harz	16,98	16,73	14,19	22,29	14,32
Jerichower Land	zu geringe Fallzahlen				
Mansfeld-Südharz	42,97	29,53	33,06	23,27	38,10
Saalekreis	16,74	14,63	24,40	17,88	23,11
Salzlandkreis	zu geringe Fallzahlen		26,03	18,62	28,08
Stendal	20,42	25,15	12,67	19,61	16,49
Wittenberg	35,52	9,55	15,26	5,78	zgF
Gesamt	**19,49**	**17,89**	**20,92**	**18,87**	**24,96**

Legende:

unterdurchschnittliche Spendeneinnahmen (- 5,00€)	*überdurchschnittliche Spendeneinnahmen (+ 5,00€)*

9.2 Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung

Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung, die vor allem für Ersatz- und Neuanschaffungen, als Zusatzmittel für den Betrieb der Einrichtung oder für konsumtive bzw. investive Baumaßnahmen eingesetzt werden (können), erhielten nur 27 Einrichtungen (2012) bis maximal 46 Einrichtungen (2014).

Auffallend in der Betrachtung über den Beobachtungszeitraum ist, dass die durchschnittlichen Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung seit 2015 deutlich zurückgegangen sind - sowohl im Mittelwert als auch im Maximalwert. Wird der Medianwert betrachtet, fällt dagegen eine Erhöhung der Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung auf. Dies beruht vor allem auf einer Verringerung der Spannbreite zwischen den Minimal- und den Maximalwerten.

Tabelle 163: Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung je Kind 2012 bis 2016

	Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung je Kind pro Jahr				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	27	28	46	35	34
	Euro				
Mittelwert	**406,59**	**418,69**	**176,1838**	**60,4766**	**82,5254**
Median	42,86	27,6603	27,3640	31,7674	49,5545
Minimum	6,11	2,92	0,17	0,64	0,65
Maximum	6.000,00	4.592,15	3.317,75	380,04	338,24

9.3 Einnahmen aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII

Einnahmen aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII sind nicht entgeltrelevant. Einnahmen dieser Art gaben 35 Einrichtungen (2012) bis 54 Einrichtungen (2015) an.

Die Höhe der Einnahmen ist eigentlich aufgrund der Spezifik jedes einzelnen betroffenen Kindes nicht miteinander vergleichbar, soll aber zur Veranschaulichung der durchschnittlichen Kostenhöhe und ihrer Varianz dargestellt werden.

Tabelle 164: Einnahmen aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII pro Kind 2012 bis 2016

	Einnahmen aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII pro Kind pro Jahr				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl	35	41	47	54	45
	Euro				
Mittelwert	**614,50**	**465,05**	**475,11**	**570,86**	**600,34**
Median	228,58	223,20	177,53	393,73	376,04
Minimum	12,49	14,03	18,46	7,50	9,46
Maximum	2.681,48	1.793,04	2.628,88	3.068,46	3.330,61

Exkurs: Nichtkostenrelevante Tätigkeiten durch Eltern

In 358 Einrichtungen (54 Prozent) übernehmen Eltern nichtkostenrelevante Tätigkeiten. Die Bandbreite dieser Tätigkeiten ist vielfältig und reicht von Bedarfsarbeiten über Renovierungsarbeiten und Grünanlagenpflege bis hin zur Reinigung von Wäsche.

Mit 87 Prozent gaben die Einrichtungen am häufigsten an, dass Eltern nach Bedarf unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Danach folgen mit 32 Prozent das Waschen von Bettdecken und Kissen und mit 13 Prozent Renovierungsarbeiten.

Abbildung 55: Nichtkostenrelevante Tätigkeiten durch Eltern 2016/2017

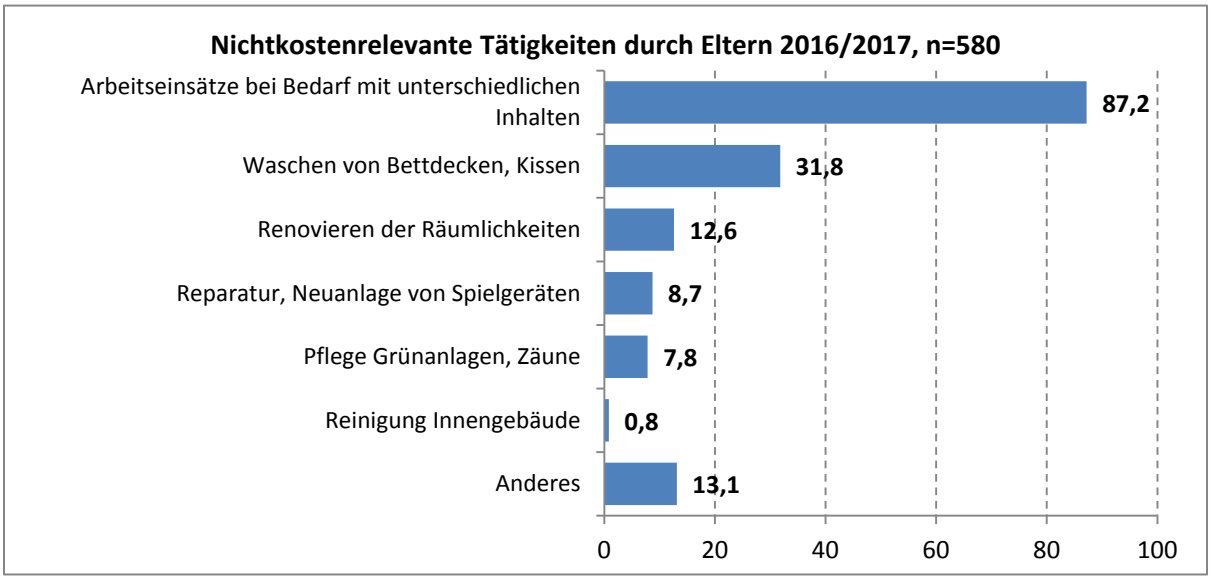

Differenziert nach den Trägertypen zeigen sich einige Unterschiede: In den kommunalen Einrichtungen übernehmen Eltern etwas häufiger das Waschen von Bettdecken und Kissen (33 gegenüber 28 Prozent). In den Einrichtungen in freier Trägerschaft unterstützen Eltern deutlich stärker beim Renovieren der Räumlichkeiten (24 gegenüber neun Prozent), bei der Reparatur und Neuanlage von Spielgeräten (20 gegenüber fünf Prozent) sowie bei der Pflege der Grünanlagen und Zäune (19 gegenüber vier Prozent). Hier gibt jede fünfte bis jede vierte Einrichtung an, Eltern in solche Tätigkeiten einzubeziehen.

Abbildung 56: Nichtkostenrelevante Tätigkeiten durch Eltern nach Trägertypen 2016/2017

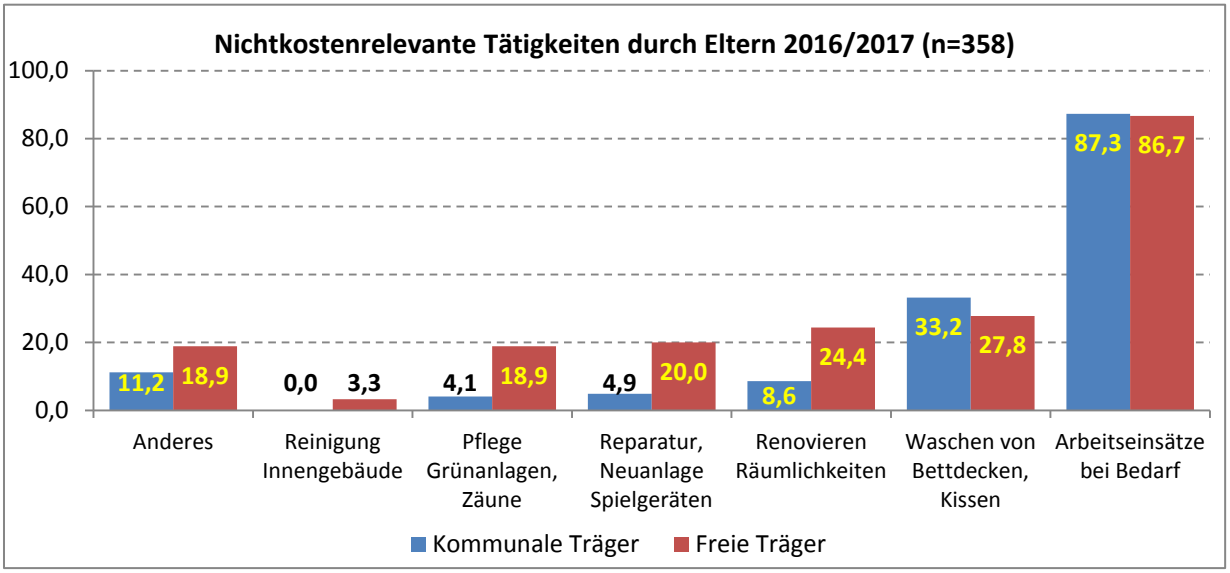

10. Erklärung zur explorativen Erhebung unter den Gemeinden und Verbandsgemeinden

Im Rahmen der Evaluation wurden bei ausgewählten Gemeinden und Verbandsgemeinden die zusätzlichen Kosten, die durch die Kostenbeitragsfestsetzung, die Kostenbeitragserhebung und die Veränderungen durch die KiFöG-Novellierung entstanden sind, abgefragt. Am 16. Februar wurde der Fragebogen an die drei kreisfreien Städte und 25 kreisangehörige Städte verteilt. Der Befragungszeitraum betrug sechs Wochen. Insgesamt haben sich 14 Städte und damit die Hälfte der angeschriebenen Städte an der Erhebung beteiligt. Die Ergebnisse sind weder repräsentativ noch valide und erlauben keinen wertenden Gesamtblick, so dass im Bericht keine Darstellung erfolgt.

11. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bock-Famulla, K.; Lange, J 2013, *Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2013. Transparenz schaffen – Governance stärken,* Verlag Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh.

Jaich, R. 2011, *Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland. Gutachten im Rahmen des Projektes „Familienunterstützende Kinderbetreuungsangebote des DJI“.*

Ministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2015, *Pressemitteilung Nr.: 027/2015: Zwei Jahre neues Kinderförderungsgesetz,* Abrufdatum: 20.08.2015, http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=872464&identifier=c13da03c362354101cb949e537d0ccfd

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) 2016, *Kinderbetreuung regional 2016,* Wiesbaden.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) 2016a: *Tageseinrichtungen für Kinder,* Abrufdatum: 17.08.2015, http://www.statistik.sachsen-anhalt.de.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) 2016b: *Kinder in Tagepflege,* Abrufdatum: 17.08.2015, http://www.statistik.sachsen-anhalt.de.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) 2014, Sozialleistungen. Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege, *Statistische Berichte K V j/14 3K504*.

12. Anmerkungen:

Kostenverzerrungen entstehen u.a. auch dadurch, dass Träger offenbar feststehende Kosten, die sich vor allem aus der Unterhaltung der Einrichtung ergeben, pauschal auf die Anzahl der Einrichtungen aufgeteilt und nicht anhand der Kinderzahl berechnet haben. Dies führt bei der kindbezogenen Rechnung dazu, dass z.B. rechnerisch für kleine Einrichtungen höhere Kosten ermittelt werden als für größere Einrichtung.

13. Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Regionaldifferenzierung der Betreuungsquote in Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt (Stichtag: 1. März 2016) 7
Tabelle 2: Regionaldifferenzierung der Ganztagsbetreuungsquote in Sachsen-Anhalt (Stichtag: 1. März 2016) 8
Tabelle 3: Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt 2016 und in Erhebung KiFöG 2016/2017 13
Tabelle 4: Regionaldifferenzierung der Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt 2016 und in Erhebung KiFöG 2016/2017 14
Tabelle 5: Einrichtungstypen der Kindertageseinrichtungen 17
Tabelle 6: Einrichtungstypen der Kindertageseinrichtungen nach Trägerart (Prozent) 18
Tabelle 7: Gesamtkapazitäten 2016/2017 nach Trägertypen 23
Tabelle 8: Gesamtkapazitäten 2016/2017 nach Regionen 23
Tabelle 9: Gesamtkapazität nach Regionen 2016/2017 24
Tabelle 10: Staffelung der Betreuungsverträge im Krippenbereich nach Trägertyp, 2012 bis 2016 30
Tabelle 11: Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergartenbereich nach Trägertyp, 2012 bis 2016 30
Tabelle 12: Staffelung der Betreuungsverträge im Hort (Schulzeit) nach Trägertyp, 2012 bis 2016.... 31
Tabelle 13: Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge im Krippenbereich nach Regionen, 2012 bis 2016 32
Tabelle 14: Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergartenbereich nach Regionen, 2012 bis 2016 33
Tabelle 15: Durchschnittliche Staffelung der Betreuungsverträge im Hort (Schulzeit) nach Regionen, 2012 bis 2016 34
Tabelle 16: Anteilswerte der Kinder nach Betreuungsaltersgruppen 2012 bis 2016 (Prozent)..... 35
Tabelle 17: Durchschnittliche Anzahl nach Betreuungsaltersgruppen pro Einrichtung und Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent) 37
Tabelle 18: Durchschnittliche Anzahl an Krippenkindern pro Einrichtung 2012 bis 2016 (Prozent) 38
Tabelle 19: Durchschnittliche Anzahl an Kindergartenkindern pro Einrichtung 2012 bis 2016 (Prozent) 39
Tabelle 20: Durchschnittliche Anzahl an Hortkindern pro Einrichtung 2012 bis 2016 (Prozent) 40
Tabelle 21: Anteilswerte der Betreuungsaltersgruppen an allen betreuten Kindern nach Regionen von 2012 bis 2016 (Prozent, n=658) 43
Tabelle 22: Qualifikationsgruppen 2016 nach Geschlecht 47
Tabelle 23: Sozialdemografische und berufsbiografische Kennzahlen 2016 nach Geschlecht (Mittelwerte von n=6.470 Personen) 48
Tabelle 24: Alters- und Geschlechtsstruktur der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG 2016/2017 49
Tabelle 25: Alters- und Geschlechtsstruktur der päd. Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG 2016/2017 nach Trägertyp 49
Tabelle 26: Alters- und Geschlechtsstruktur der päd. Fachkräfte nach § 21 Abs. 4 KiFöG 2016/2017 50
Tabelle 27: Alters- und Geschlechtsstruktur der päd. Hilfskräfte nach § 21 Abs. 4 KiFöG 2016/2017. 50
Tabelle 28: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) 2012 bis 2016 54

Tabelle 29: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) 2012 bis 2016* 55
Tabelle 30: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Trägertyp 2012 bis 2016* 55
Tabelle 31: Krankheitstage der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Regionen 2012 bis 2016 56
Tabelle 32: Urlaubstage 2012 bis 2016 57
Tabelle 33: Anzahl an Tagen für Weiterbildungen und Qualifizierungen 2012 bis 2016: Alle Einrichtungen 58
Tabelle 34: Anzahl an Tagen für Weiterbildungen und Qualifizierungen 2012 bis 2016: Kommunale Träger 59
Tabelle 35: Anzahl an Tagen für Weiterbildungen und Qualifizierungen 2012 bis 2016: Freie Träger 60
Tabelle 36: Fachkraft-Vollzeit-Index Gesamt und nach Einrichtungstypen 2012 bis 2016 61
Tabelle 37: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes Gesamt 2012 bis 2016 62
Tabelle 38: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes in reinen Horteinrichtungen 2012 bis 2016.. 62
Tabelle 39: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes in Kombinationseirichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder 2012 bis 2016 63
Tabelle 40: Entwicklung des Fachkraft-Vollzeit-Indexes in Kombinationseirichtungen für Krippen-, Kinder-garten- und Hortkindern 2012 bis 2016 63
Tabelle 41: Personal in der aktiven Phase der Altersteilzeit 2012 bis 2016 63
Tabelle 42: Personal in der passiven Phase der Altersteilzeit 2012 bis 2016 64
Tabelle 43: Einsatz von Praktikant*innen im einjährigen Berufspraktikum nach Trägertypen 2016/2017 64
Tabelle 44: Einsatz von Personen im BFD und FSJ nach Trägertypen 2016/2017 65
Tabelle 45: Entwicklung von Personalabgang und Personalzugang, 2012 bis 2016 66
Tabelle 46: Leitungsfreistellung nach Trägertyp, 2012 bis 2016 67
Tabelle 47: Grad der Leitungsfreistellung nach Zahl der betreuten Kinder 2012 bis 2016 68
Tabelle 48: Grad der Leitungsfreistellung nach Zahl der betreuten Kinder und nach Trägertypen, 2012 bis 2016 68
Tabelle 49: Fachliche Angemessenheit der Leitungsfreistellung nach Trägertypen 69
Tabelle 50: Grad der Leitungsfreistellung nach Trägertyp 2016 69
Tabelle 51: Relation von vertraglichen und tatsächlichen Betreuungszeiten 2016 (Prozent bezogen auf alle Kinder, n=267) 73
Tabelle 52: Passgenauigkeit und Spannbreiten von vertraglichen und tatsächlichen Betreuungszeiten 2016 (Prozent bezogen auf die vertraglichen Betreuungszeiten, n=267) 74
Tabelle 53: Ankommenszeiten der Kinder im Frühhort 2016 (n=155) 77
Tabelle 54: Weggehzeiten der Kinder aus dem Hort (n=447) 79
Tabelle 55: Entwicklung der vertraglichen Jahresbetreuungsstunden und deren Anteile am Gesamtwert 2012 bis 2016 79
Tabelle 56: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind 2012 bis 2016 81
Tabelle 57: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind nach Trägertyp 2012 bis 2016 81
Tabelle 58: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Krippenkind nach Regionen 2012 bis 2016 82
Tabelle 59: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind 2012 bis 2016 82

Tabelle 60: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind nach Trägertyp 2012 bis 2016 83
Tabelle 61: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Kindergartenkind nach Regionen 2012 bis 2016 84
Tabelle 62: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in der Schulzeit 2012 bis 2016 84
Tabelle 63: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in der Schulzeit nach Trägertypen 2012 bis 2016 85
Tabelle 64: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in der Schulzeit nach Regionen 2012 bis 2016 86
Tabelle 65: Entwicklung der durchschnittlichen Wochenbetreuungsstunden je Hortkind in den Ferien 2012 bis 2016 86
Tabelle 66: Element „Beobachtung und Dokumentation“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=518) 90
Tabelle 67: Element „Inklusion“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=332) 93
Tabelle 68: Element „Übergänge“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=556) 94
Tabelle 69: Element „Qualitätsentwicklung“ nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent, n=531) 96
Tabelle 70: Einsatz einer Kinderschutzfachkraft bzw. einer mit diesen Aufgaben betrauten Person 2016/2017 100
Tabelle 71: Einsatzart einer Kinderschutzfachkraft bzw. einer mit diesen Aufgaben betrauten Person 2016/2017 101
Tabelle 72: Stand der LQE-Verhandlungen 2014 bis 2016 102
Tabelle 73: Stand der LQE-Verhandlungen nach Trägertypen 2014 bis 2016 103
Tabelle 74: Stand der LQE-Verhandlungen 2014 nach Regionen (Anzahl der Einrichtungen)* 103
Tabelle 75: Stand der LQE-Verhandlungen 2015 nach Regionen (Anzahl der Einrichtungen)* 104
Tabelle 76: Stand der LQE-Verhandlungen 2016 nach Regionen (Anzahl der Einrichtungen)* 105
Tabelle 77: Personal- und Sachkosten der LQE-Verhandlungen pro Einrichtung 2014 bis 2016 (Euro) 106
Tabelle 78: Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in den Einrichtungen 2012 bis 2016 109
Tabelle 79: Kosten für eine Personalstunde zur Betreuung von Kindern 2012 bis 2016 (Euro) 111
Tabelle 80: Kosten für eine Personalstunde zur Betreuung von Kindern 2012 bis 2016 (Euro) nach Trägertyp 111
Tabelle 81: Personalkosten für Personal über MPS 2012 bis 2016 je Einrichtung mit Personal über MPS 112
Tabelle 82: Personalkosten für Personal über MPS 2012 bis 2016 je Kind 112
Tabelle 83: Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016 113
Tabelle 84: Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016 je Kind 114
Tabelle 85: Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016 115
Tabelle 86: Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS 2012 bis 2016 je Kind 115
Tabelle 87: Sachkosten der pädagogischen Arbeit 2012 bis 2016 je Kind 116
Tabelle 88: Sachkosten der pädagogischen Arbeit je Kind 2012 bis 2016 117
Tabelle 89: Sachkosten der pädagogischen Arbeit je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 118

Tabelle 90: Sachkosten der pädagogischen Arbeit 2016 nach Einrichtungstyp 118
Tabelle 91: Sachkosten der Betreuung 2012 bis 2016 je Kind 119
Tabelle 92: Sachkosten der Betreuung 2016 je Kind, gruppiert 119
Tabelle 93: Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation 2012 bis 2016 je Kind 120
Tabelle 94: Sachkosten für Familienbildung, Elternarbeit und Elternpartizipation 2016 je Kind, gruppiert 120
Tabelle 95: Dokumentationsbezogene Sachkosten 2012 bis 2016 je Kind 120
Tabelle 96: Dokumentationsbezogene Sachkosten 2016 je Kind, gruppiert 121
Tabelle 97: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Kind 122
Tabelle 98: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS 122
Tabelle 99: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS nach Trägertypen 123
Tabelle 100: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2012 bis 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS nach Regionen 2012 bis 2016 123
Tabelle 101: Gesamtkosten für genehmigte Fort- und Weiterbildungen 2016 je Mitarbeiter*in gemäß MPS, gruppiert 124
Tabelle 102: Fort- und Weiterbildungskosten für Bildung: elementar je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2012 bis 2016 124
Tabelle 103: Fort- und Weiterbildungskosten für Bildung: elementar je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2016, gruppiert 125
Tabelle 104: Fort- und Weiterbildungskosten für Inklusion je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2012 bis 2016 125
Tabelle 105: Fort- und Weiterbildungskosten für Inklusion je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2016, gruppiert 125
Tabelle 106: Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2012 bis 2016 126
Tabelle 107: Fort- und Weiterbildungskosten für Supervisionen und Fachberatungen je Mitarbeiter*in gemäß MPS 2016, gruppiert 126
Tabelle 108: Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 127
Tabelle 109: Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 127
Tabelle 110: Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 128
Tabelle 111: Kosten für Qualifikation/Einsatz Kinderschutzfachkraft je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) . 128
Tabelle 112: Kosten für Kinderschutzfachkraft je Kind 2016, gruppiert 129
Tabelle 113: Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 130
Tabelle 114: Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 130
Tabelle 115: Gesamtkosten für Büro und Verwaltung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 131
Tabelle 116: Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 132
Tabelle 117: Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 132

Tabelle 118: Gesamtkosten für Hausmeister und Hausmeisterdienstleistungen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 133
Tabelle 119: Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 133
Tabelle 120: Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 134
Tabelle 121: Gesamtkosten für Reinigungskräfte und Reinigungsdienstleistungen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 134
Tabelle 122: Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro). 135
Tabelle 123: Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 136
Tabelle 124: Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 136
Tabelle 125: Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 137
Tabelle 126: Kosten für angestellte Kräfte und deren Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind 2016, gruppiert 137
Tabelle 127: Kosten für externe Dienstleister im Zusammenhang mit der Verpflegung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 138
Tabelle 128: Durch angestellte Kräfte erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung (Mehrfachnennungen) 138
Tabelle 129: Durch angestellte Kräfte erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung nach Trägertypen (Mehrfachnennungen) 139
Tabelle 130: Bewirtschaftungskosten je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 140
Tabelle 131: Bewirtschaftungskosten je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 140
Tabelle 132: Bewirtschaftungskosten je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 141
Tabelle 133: Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 141
Tabelle 134: Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 142
Tabelle 135: Kosten für Instandhaltung und Bauunterhaltung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 142
Tabelle 136: Kosten für Ausstattung je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 143
Tabelle 137: Kosten für Ausstattung je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 143
Tabelle 138: Kosten für Ausstattung je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 144
Tabelle 139: Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 144
Tabelle 140: Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 145
Tabelle 141: Kosten für Miete, Pacht, Erbbauzins und Darlehen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 146
Tabelle 142: Gebäudeeigentum nach Trägertyp, 2012 bis 2016 147
Tabelle 143: Kalkulatorische Kosten je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 147
Tabelle 144: Kalkulatorische Kosten je Kind, 2012 bis 2016 nach Trägertypen 148
Tabelle 145: Kalkulatorische Kosten je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 148
Tabelle 146: Investitionen und Abschreibungen je Kind, 2012 bis 2016 (Euro) 149
Tabelle 147: Investitionen und Abschreibungen pro Kind pro Jahr nach Trägertyp 2012 bis 2016 ... 149
Tabelle 148: Investitionen und Abschreibungen je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 150

Tabelle 149: Eigenanteil freier Träger 2012 und 2013 150
Tabelle 150: Eigenanteil freier Träger 2012 und 2013 nach Regionen (Anzahl) 151
Tabelle 151: Höhe des Eigenanteils je Kind 2012 und 2013 152
Tabelle 152: Höhe des Eigenanteils je Kind 2012 und 2013 nach Regionen (Euro) 152
Tabelle 153: Kosten der 8-stündigen Kinderbetreuung je Krippenkind, 2012 bis 2016 (Euro) 153
Tabelle 154: Kosten der 8-stündigen Kinderbetreuung je Kindergartenkind, 2012 bis 2016 (Euro) .. 154
Tabelle 155: Kosten der 6-stündigen Kinderbetreuung je Hortkind, 2012 bis 2016 (Euro) 154
Tabelle 156: Gesamtheit Sonstige Aufwendungen, 2012 bis 2016 (Euro) 155
Tabelle 157: Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Krippenkind in achtstündiger Betreuung (Euro) 156
Tabelle 158: Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Kindergartenkind in achtstündiger Betreuung (Euro) 156
Tabelle 159: Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Hortkind in sechsstündiger Betreuung (Euro) 157
Tabelle 160: Spenden je Kind 2012 bis 2016 158
Tabelle 161: Spenden je Kind nach Trägertyp 2012 bis 2016 158
Tabelle 162: Spenden je Kind nach Regionen 2012 bis 2016 159
Tabelle 163: Einnahmen außerhalb der laufenden Finanzierung je Kind 2012 bis 2016 160
Tabelle 164: Einnahmen aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII pro Kind 2012 bis 2016 160

14. Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Bundesländervergleich der Betreuungsquoten in Kindertageseinrichtungen nach Alter der Kinder (Stichtag: 1. März 2016) 6
Abbildung 2: Öffnungszeiten der Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenkindern 2016/2017 (Prozent) 18
Abbildung 3: Öffnungsdauer der Einrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder 2016/2017 nach Regionen (Prozent) 19
Abbildung 4: Öffnungsdauer der reinen Horteinrichtungen 2016/2017 (Prozent) 19
Abbildung 5: Schließzeiten nach Trägertyp 2016/2017 (Prozent, n=658) 20
Abbildung 6: Gesamtkapazitäten der Einrichtungen 2016/2017 (Prozent) 22
Abbildung 7: Flexible Betriebserlaubnis 2016/2017 (Prozent) 25
Abbildung: 8 Änderung der flexiblen Betriebserlaubnis seit 2012 (Prozent) 25
Abbildung 9: Dauer der Ausnahmegenehmigung (Prozent) 25
Abbildung 10: Pädagogisches Konzept der Einrichtungen 2016/2017 (Mehrfachnennungen, Prozent) 26
Abbildung 11: Partner der Kindertagesstätten 2016/2017 (Mehrfachnennungen, Prozent) 27
Abbildung 12: Entwicklung der Staffelung der Betreuungsverträge im Krippenbereich 2016 (Prozent) 28
Abbildung 13: Entwicklung der Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergartenbereich 2016 (Prozent) 28
Abbildung 14: Entwicklung der Staffelung der Betreuungsverträge im Hortbereich (Schulzeit) 2016 (Prozent) 29
Abbildung 15 Entwicklung der Kinderzahlen in den befragten Kindertagesstätten von 2012 zu 2016 (Anzahl der Kinder) 35
Abbildung 16: Entwicklung der durchschnittlichen Kinderanzahl pro Einrichtung 2012 und 2016 (Anzahl, n=658 Einrichtungen) 36
Abbildung 17: Durchschnittliche Anzahl von Krippenkindern in den Einrichtungen nach Träger 2012 zu 2016 41
Abbildung 18: Durchschnittliche Anzahl von Kindergartenkindern pro Einrichtung nach Trägertyp 2012 zu 2016 41
Abbildung 19: Durchschnittliche Anzahl von Hortkindern in den Einrichtungen nach Träger 2012 zu 2016 42
Abbildung 20: Anteil der Krippenkinder an allen betreuten Kindern nach Regionen 2012 zu 2016 (Prozent)* 44
Abbildung 21: Anteil der Kindergartenkinder an allen betreuten Kindern nach Regionen 2012 zu 2016 (Prozent)* 45
Abbildung 22: Anteil der Hortkinder an allen betreuten Kindern nach Regionen 2012 zu 2016 (Prozent)* 45
Abbildung 23: Anteil der Einrichtungen, in denen 2016/2017 Kinder aus Fremdgemeinden betreut werden (Prozent) 46
Abbildung 24: Altersstruktur der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Einrichtungstyp 2016/2017 (Prozent) 51
Abbildung 25: Dauer der Unternehmenszugehörigkeit der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Einrichtungstyp 2016/2017 (Prozent) 51

Abbildung 26: Tarifvertragliche Bindung der Einrichtungen 2016/2017 (Prozent) 52
Abbildung 27: Tarifvertragliche Bindung der Einrichtungen nach Trägertypen 2016/2017 (Prozent) . 52
Abbildung 28: Tarifvertragliche Bindung der Einrichtungen nach Regionen 2016/2017 (Prozent)..... 53
Abbildung 29: Entgeltgruppe der päd. Fachkräfte (§ 21 Absatz 3 KiFöG) nach Einrichtungstyp 2016/2017 (Prozent) 54
Abbildung 30: Einsatz von Praktikant*innen und Personen im BFD bzw. FSJ 2016/2017 (Prozent) 64
Abbildung 31: Veränderungen des Personalbestandes in VbE seit 2012 (Prozent)..... 65
Abbildung 32: Freistellung des Leitungspersonals von der pädagogischen Arbeit 2012 bis 2016 (Prozent) 66
Abbildung 33: Freistellungsgrad des Leitungspersonals von der pädagogischen Arbeit 2012 bis 2016 (Prozent) 67
Abbildung 34: Fehlzeiten und Lage der Fehlzeiten von Krippen- und Kindergartenkindern 2016 (Anzahl der Kinder, n=61)..... 71
Abbildung 35: Vertragliche Betreuungszeiten - Kinderkrippe/Kindergarten 2016 (Prozent) 71
Abbildung 36: Tatsächliche Betreuungszeiten - Kinderkrippe/Kindergarten 2016 (Prozent)..... 72
Abbildung 37: Passgenauigkeit zwischen vertraglicher und tatsächlicher Betreuungszeit mit Pufferzeiten bei Krippen- und Kindergartenkindern 2016 (Prozent) 75
Abbildung 38: Fehlzeiten und Lage der Fehlzeiten von Hortkindern 2016 (Anzahl der Kinder, n=46). 76
Abbildung 39: Anwesenheitsmuster im Frühhort (nur Kinder, die den Frühhort besuchen, Anzahl, n=155) 78
Abbildung 40: Anteilsmäßige Entwicklung der Betreuungsstunden von 2012 bis 2016 (Prozent)*..... 80
Abbildung 41: Anteilswerte der Betreuungsstunden je Betreuungsalter an den Gesamtbetreuungsstunden 2012 bis 2016 (Prozent)* 80
Abbildung 42: Zeitpunkt des Beginnes der Arbeit nach dem Bildungsprogramm bildung: elementar 2016/2017 (Prozent) 87
Abbildung 43: Qualitätsmanagement der Einrichtungen 2016/2017(Prozent) 97
Abbildung 44: Qualitätsmanagement der Einrichtungen nach Trägertyp 2016/2017 (Prozent)..... 97
Abbildung 45: Internes Qualitätsmanagement: Seit wann? 2016/2017 (Prozent)..... 98
Abbildung 46: Externes Qualitätsmanagement: Seit wann? 2016/2017 (Prozent) 98
Abbildung 47: Angewandte Qualitätsmanagementsysteme 2016/2017 (Mehrfachnennungen, Prozent) 99
Abbildung 48: Stand der LQE-Verhandlungen 2015 und 2016 nach Regionen (Anteil der Einrichtungen mit LQE-Angaben an allen Einrichtungen, Prozent) 105
Abbildung 49: Integrative oder Inklusive Einrichtung oder keines von beiden? 2016/2017 (Prozent) 108
Abbildung 50: Integrative oder Inklusive Einrichtung oder keines von beiden? nach Trägertyp 2016/2017 (Prozent) 109
Abbildung 51: Anteil der Einrichtungen mit Personalkosten über MPS am jeweiligen Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent) 113
Abbildung 52: Anteil der Einrichtungen mit Personalkosten für Schüler*innen und Praktikant*innen mit Anrechnung auf MPS am jeweiligen Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent) 114
Abbildung 53: Anteil der Einrichtungen mit Personalkosten für FSJ, BFD und Praktikant*innen ohne Anrechnung auf MPS am jeweiligen Trägertyp 2012 bis 2016 (Prozent)..... 116
Abbildung 54: Gebäudeeigentum, 2012 bis 2016 146
Abbildung 55: Nichtkostenrelevante Tätigkeiten durch Eltern 2016/2017 161
Abbildung 56: Nichtkostenrelevante Tätigkeiten durch Eltern nach Trägertypen 2016/2017..... 161

„Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“

II. Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse

Prof. Dr. Dörte Busch

Inhalt

1. Teil Einleitung: rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse 181
A. Ziele 181
B. Methode 181
2. Teil Kinderförderung – Eine Standortbestimmung 182
A. Integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe 182
B. Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und als Standort- und Identifikationsfaktor für die Kommunen 184
C. Sachsen-Anhalt als ein Spitzenreiter 184
D. Zwischenergebnis 186
3. Teil Finanzierungssysteme in den Bundesländern und Alternativen für Sachsen-Anhalt 187
A. Regelungskompetenz der Bundesländer und Grundformen der Finanzierung 187
I. Regelungskompetenz 187
II. Grundformen der Finanzierung 187
B. Überblick über die Finanzierungssysteme und ihre Zusammenfassung 190
I. Länderüberblick unter dem Aspekt der Alternativen/Ergänzungen für Sachsen-Anhalt 190
II. Zusammenfassung: Überwiegende Zuwendungsfinanzierung 194
III. Überblick über die Grundarten der Zuweisungen 195
C. Alternativen für Sachsen-Anhalt 198
I. Umsetzung der Finanzierung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 198
II. Trennung der Zuständigkeit nach Leistung „Kinderförderung“ und Objekt „Tageseinrichtung“ 199
III. (Vollständige) Zuwendungsfinanzierung mit Vor- und Nachteilen 200
IV. Entgeltsystem mit Vor- und Nachteilen 207
V. Fortsetzen der dualen Finanzierung unter Anpassungen 210
4. Teil Finanzierung der Kinderförderung vor und nach der KiFöG-Novellierung im Jahr 2013 212
A. Grundsätze der Finanzierung vor der KiFöG-Novelle 2013 212
B. Grundsätze der Finanzierung der KiFöG-Novelle 2013 213
I. Land Sachsen-Anhalt 215
II. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 217
III. (Verbands)Gemeinden 219
IV. Eltern 221
V. Träger von Tageseinrichtungen 222
C. Finanzierungsverpflichtungen und Entgeltsystem 223
I. Asymmetrische Finanzverpflichtungen auf kommunaler Ebene 223
II. § 11a Abs. 1, 2 und 5 KiFöG: Rahmenvertrag, LEQ-Vereinbarungen, Schiedsstellenverfahren in der Praxis 226
III. Folgerichtiger Wegfall des Eigenanteils der freien Träger 232
D. Anpassung der Finanzierungsregelungen im KiFöG 2013 233
I. Aufgabenkonzentration auf der Ebene des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 233
II. Maßnahmen zur Stärkung der (Verbands)Gemeinden im Entgeltsystem 236
5. Teil Einzelheiten der Finanzierung der Kinderförderung im Land Sachsen-Anhalt 240
A. § 12 Abs. 1 KiFöG: Bemessung, Verteilung und Angemessenheit der Landeszuweisung 240
I. Entwicklung des Bemessungs- und Verteilungsmaßstabs 240
II. Bestätigung durch die verwaltungsgerichtliche Judikatur unter KiFöG 2003 241

III. Stichtagsregelung als Grundlage zur Bemessung und nicht zur Verteilung der Zuweisungen 241
IV. Anpassung im Verhältnis Land – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe 242
V. Angemessenheit der finanziellen Beteiligung des Landes 243
B. § 12a Abs. 2 KiFöG: Bedarfsplanung und Orientierung an tariflichen Bedingungen 248
I. Weiterleitung der Landeszuweisung bei Erfassung in der Bedarfsplanung 248
II. Weiterleitung der Landeszuweisung bei Orientierung an tariflichen Bedingungen 253
C. § 12b KiFöG: Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 – LVG 2/14 256
D. § 12c KiFöG: Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe 258
I. Empirische Bestandsaufnahme zum interkommunalen Ausgleich 258
II. Bewertung 261
6. Teil Kostenbeiträge der Eltern und Verpflegungskosten 263
A. Kostenbeiträge in der Praxis 263
I. Anteile der Kostenbeiträge der Eltern an den Kosten für einen Betreuungsplatz 263
II. § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG: Erhebung der Kostenbeiträge durch Einrichtungsträger 264
III. Unterschiedliche Kostenbeiträge in derselben Tageseinrichtungen bei überörtlichem Einzugsgebiet 265
B. § 13 Abs. 1 bis 3 KiFöG: Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge 266
I. Allgemeines 266
II. Pflicht oder Ermessen zur Erhebung von Kostenbeiträgen 267
III. Festlegung und Erhebung durch (Verbands)Gemeinden, Einrichtungsträger oder örtlichen Jugendhilfeträger 268
C. § 13 Abs. 1 und 4 KiFöG: Staffelung der Kostenbeiträge 270
I. (keine) Staffelung nach Einkommen der Eltern 270
II. § 13 Abs. 1 KiFöG: Staffelung der Förderzeiten in Betreuungsverträgen 271
III. § 13 Abs. 4 KiFöG: Zulässigkeit der Geschwisterermäßigung 272
IV. Festsetzung gestaffelter, pauschalierter Kostenbeiträge durch kommunale Träger 274
D. § 13 Abs. 7 KiFöG: Verpflegungskosten 276
I. Gute Ernährung und Mahlzeiten in Tageseinrichtungen 276
II. Die Mittagsmahlzeit als heutiger Standard der Kinderförderung in Tageseinrichtungen 277
III. Regelung der Verpflegung im KiFöG 279
IV. Verpflegungskonzepte und Kostengruppen 279
V. Einbindung des Mehraufwandes bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II 283
VI. Absicherung der Bedingungen zur Verpflegung der Kinder mit der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) 285
7. Teil Zusammenfassung unter Einschluss ausgewählter Handlungsempfehlungen 287
Anhang Darstellung der Bundesländer 290
Literatur- und Quellenverzeichnis 314
Abkürzungsverzeichnis 316
Tabellenverzeichnis 319
Abbildungsverzeichnis 320
Anlage 321

Ausführliches Inhaltsverzeichnis

1. Teil Einleitung: rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse 181
A. Ziele 181
B. Methode 181
2. Teil Kinderförderung – Eine Standortbestimmung 182
A. Integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe 182
B. Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und als Standort- und Identifikationsfaktor für die Kommunen 184
C. Sachsen-Anhalt als ein Spitzenreiter 184
D. Zwischenergebnis 186
3. Teil Finanzierungssysteme in den Bundesländern und Alternativen für Sachsen-Anhalt 187
A. Regelungskompetenz der Bundesländer und Grundformen der Finanzierung 187
I. Regelungskompetenz 187
II. Grundformen der Finanzierung 187
1. Charakteristische Merkmale der Zuwendungsfinanzierung 188
2. Charakteristische Merkmale der Entgeltfinanzierung 189
B. Überblick über die Finanzierungssysteme und ihre Zusammenfassung 190
I. Länderüberblick unter dem Aspekt der Alternativen/Ergänzungen für Sachsen-Anhalt 190
II. Zusammenfassung: Überwiegende Zuwendungsfinanzierung 194
III. Überblick über die Grundarten der Zuweisungen 195
1. Landeszuweisungen 195
a) Globalzuweisungen/pauschale Übertragungen an die Kommunen 196
b) Subjektorientierte Pauschalzuweisungen 196
c) Kosten bezogene Zuweisungen 197
2. Zuweisungen der Kommunen an die Träger von Tageseinrichtungen 197
C. Alternativen für Sachsen-Anhalt 198
I. Umsetzung der Finanzierung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 198
II. Trennung der Zuständigkeit nach Leistung „Kinderförderung“ und Objekt „Tageseinrichtung“ 199
III. (Vollständige) Zuwendungsfinanzierung mit Vor- und Nachteilen 200
1. Generelle Ungeeignetheit zur Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Kinderförderung 201
2. Eingeschränkte Steuerungsfunktion durch die Bindung an das allgemeine Zuwendungsrecht 202
3. Gründe für das Festhalten am Zuwendungssystem in den Bundesländern 205
4. Qualitätsbezogene Einzelaspekte zur Ergänzung des Finanzierungssystems 206
IV. Entgeltsystem mit Vor- und Nachteilen 207
1. Jugendhilferechtlich geeignetes Finanzierungssystem und Vorteile 207
2. Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten 208
V. Fortsetzen der dualen Finanzierung unter Anpassungen 210
4. Teil Finanzierung der Kinderförderung vor und nach der KiFöG-Novellierung im Jahr 2013 212
A. Grundsätze der Finanzierung vor der KiFöG-Novelle 2013 212

B. Grundsätze der Finanzierung der KiFöG-Novelle 2013 213
I. Land Sachsen-Anhalt 215
II. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 217
III. (Verbands)Gemeinden 219
IV. Eltern 221
V. Träger von Tageseinrichtungen 222
C. Finanzierungsverpflichtungen und Entgeltsystem 223
I. Asymmetrische Finanzverpflichtungen auf kommunaler Ebene 223
II. § 11a Abs. 1, 2 und 5 KiFöG: Rahmenvertrag, LEQ-Vereinbarungen, Schiedsstellenverfahren in der Praxis 226
III. Folgerichtiger Wegfall des Eigenanteils der freien Träger 232
D. Anpassung der Finanzierungsregelungen im KiFöG 2013 233
I. Aufgabenkonzentration auf der Ebene des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 233
1. Generelle Zuständigkeit der (Verbands)Gemeinden? 233
2. Verfahrensvereinfachung durch Aufgabenkonzentration und weitere Angleichung an die kinder- und jugendhilferechtlichen Strukturprinzipien 234
3. Steuerungskompetenz durch die Verpflichtung zur Fehlbedarfsdeckung 235
II. Maßnahmen zur Stärkung der (Verbands)Gemeinden im Entgeltsystem 236
1. Beratende Funktion der (Verbands)Gemeinden am Verfahren der LEQ-Vereinbarungen 236
2. Zuständigkeit der (Verbands)Gemeinden für die Objekte „Tageseinrichtung“ 237
3. Abschluss der LEQ-Vereinbarungen im gemeindlichen Einvernehmen 238
5. Teil Einzelheiten der Finanzierung der Kinderförderung im Land Sachsen-Anhalt 240
A. § 12 Abs. 1 KiFöG: Bemessung, Verteilung und Angemessenheit der Landeszuweisung 240
I. Entwicklung des Bemessungs- und Verteilungsmaßstabs 240
II. Bestätigung durch die verwaltungsgerichtliche Judikatur unter KiFöG 2003 241
III. Stichtagsregelung als Grundlage zur Bemessung und nicht zur Verteilung der Zuweisungen 241
IV. Anpassung im Verhältnis Land – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe 242
V. Angemessenheit der finanziellen Beteiligung des Landes 243
B. § 12a Abs. 2 KiFöG: Bedarfsplanung und Orientierung an tariflichen Bedingungen 248
I. Weiterleitung der Landeszuweisung bei Erfassung in der Bedarfsplanung 248
1. Landeszuweisung und Bedarfsplanung 248
2. Stellung von nicht in der Bedarfsplanung erfassten Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe 250
II. Weiterleitung der Landeszuweisung bei Orientierung an tariflichen Bedingungen 253
1. Sinn und Zweck der Vorschrift 253
2. Vergleichbare Interessenlage und Regelung im Recht der Pflegeversicherung 254
3. Zutreffende Formulierung der Landzuweisung an die Bindung der tariflichen Orientierung 255
4. Notwendige Absicherung der Umsetzung der tariflichen Bezahlung 256
C. § 12b KiFöG: Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 – LVG 2/14 256

D. § 12c KiFöG: Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe 258
I. Empirische Bestandsaufnahme zum interkommunalen Ausgleich 258
II. Bewertung 261
6. Teil Kostenbeiträge der Eltern und Verpflegungskosten 263
A. Kostenbeiträge in der Praxis 263
I. Anteile der Kostenbeiträge der Eltern an den Kosten für einen Betreuungsplatz 263
II. § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG: Erhebung der Kostenbeiträge durch Einrichtungsträger 264
III. Unterschiedliche Kostenbeiträge in derselben Tageseinrichtungen bei überörtlichem Einzugsgebiet 265
B. § 13 Abs. 1 bis 3 KiFöG: Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge 266
I. Allgemeines 266
II. Pflicht oder Ermessen zur Erhebung von Kostenbeiträgen 267
III. Festlegung und Erhebung durch (Verbands)Gemeinden, Einrichtungsträger oder örtlichen Jugendhilfeträger 268
C. § 13 Abs. 1 und 4 KiFöG: Staffelung der Kostenbeiträge 270
I. (keine) Staffelung nach Einkommen der Eltern 270
II. § 13 Abs. 1 KiFöG: Staffelung der Förderzeiten in Betreuungsverträgen 271
III. § 13 Abs. 4 KiFöG: Zulässigkeit der Geschwisterermäßigung 272
IV. Festsetzung gestaffelter, pauschalierter Kostenbeiträge durch kommunale Träger 274
D. § 13 Abs. 7 KiFöG: Verpflegungskosten 276
I. Gute Ernährung und Mahlzeiten in Tageseinrichtungen 276
II. Die Mittagsmahlzeit als heutiger Standard der Kinderförderung in Tageseinrichtungen 277
III. Regelung der Verpflegung im KiFöG 279
IV. Verpflegungskonzepte und Kostengruppen 279
V. Einbindung des Mehraufwandes bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II 283
VI. Absicherung der Bedingungen zur Verpflegung der Kinder mit der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) 285
7. Teil Zusammenfassung unter Einschluss ausgewählter Handlungsempfehlungen 287
Anhang Darstellung der Bundesländer 290
Literatur- und Quellenverzeichnis 314
Abkürzungsverzeichnis 316
Tabellenverzeichnis 319
Abbildungsverzeichnis 320
Anlage 321
Elternbeiträge Krippe 321
Quellen Elternbeiträge Krippe 328
Elternbeiträge Kita 338
Quellen Elternbeiträge Kita 345
Elternbeiträge Hort 355
Quellen Elternbeiträge Hort 360

1. Teil Einleitung: rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse

A. Ziele

Ziele der rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Analyse sind, die materiell und formell rechtliche Entwicklung der Finanzierung von Kindertagesbetreuung aufgrund der Novelle des KiFöG LSA durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013; GVBl. LSA 2013, 38 darzustellen und auf der Basis der mit den anschließenden Arbeitspakten ermittelten Daten deren Auswirkungen festzustellen, zu bewerten und ggf. rechtliche Verbesserungsvorschläge für eine angemessene öffentliche Finanzierung von Tagesbetreuung im Land Sachsen-Anhalt zu formulieren.

Die verwaltungswissenschaftliche Analyse des Finanzierungsmodells dient dazu zu überprüfen, ob verwaltungsökonomisch einfachere Modelle des Finanzierungsprozesses möglich und zu empfehlen sind, sowie vor allem dazu, Verfahrensverbesserungen zu identifizieren und unter Prozessmanagement-Aspekten Vorschläge zu deren Umsetzung zu unterbreiten.

Mit der Ausschreibung wird auch eine Stellungnahme zu alternativen Finanzierungsmodellen verlangt. Der deutsche Föderalismus bietet dazu auf einer ersten Stufe ein differenziertes Anschauungsmaterial, das sich zunächst aus den Ländergesetzen und den grundlegenden Verwaltungsvorschriften ergibt. Es soll dazu ein allgemeiner Überblick erstellt werden. Die nach der Leistungsbeschreibung zu erhebenden Merkmale (wie z.B. Betreuungsumfang, Differenzierung unmittelbarer und mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit, die Struktur der Kita-Leitungen sowie Art und Umfang von Fortbildungsmaßnahmen) sind erste Basiskategorien, die Eingang in die Diskussion über die Verbindung von Qualitätssicherung und Finanzierungsstruktur für die verlangte Stellungnahme finden können.

B. Methode

Die rechtswissenschaftliche Analyse wird nach den Grundsätzen der juristischen Methodenlehre durchgeführt. Ausgewertet werden Gesetzesmaterialien, Judikatur und Literatur.

Rechtssoziologisch wird die mit den in den folgenden Arbeitspaketen angewandten Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelte Rechtswirklichkeit reflektiert und an Hand der Gesetzeslage mit obigen Zielen bewertet. Entsprechendes gilt für die verwaltungswissenschaftliche Analyse, die sich im Schwerpunkt auf die empirischen Methoden zur Ermittlung der Verwaltungspraxis stützt, die mit der genannten Zielsetzung zu analysieren ist.

2. Teil Kinderförderung – Eine Standortbestimmung

A. Integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinderförderung (Kindertagesbetreuung)[1] ist rechtlich Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe[2], die in Sachsen-Anhalt in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt wahrgenommen.[3] Der Wandel der Kinderförderung fügt sich in den Paradigmenwechsel der Kinder- und Jugendhilfe ein, wie er mit dem Inkrafttreten des SGB VIII am 01.01.1991 deutlich markiert wurde. Sie soll das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verwirklichen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII, § 1 KiFöG LSA), wobei Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche und in Art. 6 Abs. 2 GG garantierte Recht der Eltern und zuvörderst ihre Pflicht ist (§ 1 Abs. 2 SGB VIII). Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Fähigkeiten und Strategien für eine eigenständige Lebensführung zu entwickeln und Kompetenzen für die eigenverantwortliche Partizipation am gesellschaftlichen Leben auszuprägen. Die Defizitorientierung wurde sachgerecht durch die Ressourcenorientierung abgelöst.[4]

Ihr Leistungs- und Aufgabenspektrum wurde dementsprechend differenziert und an den unterschiedlichen Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und Eltern ausgerichtet. Die Kinderförderung als zentraler Bestandteil des Leistungsangebots zeichnet sich gegenüber den weiteren Leistungen zusätzlich durch die Ablösung vom Einzelfall aus. Sie hat insbesondere wegen ihrer Funktion, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, die Aufgabe, allen Kindern Angebote zur Verfügung zu stellen.[5] Gleichwohl behält sie ihre überkommene Funktion, individuelle Nachteile im Einzelfall auszugleichen, wie es im Gesetz weiter fortgeschrieben wird.

Es ist eine große gesellschaftspolitische Aufgabe, angemessene Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen.[6] Ein zentrales Element ist dabei die Kinderförderung. Im Zentrum der Entwicklungen seit gut einem Jahrzehnt stehen die frühkindliche Bildung und die Verbesserung der Förderstrukturen.

Eingeleitet wurde diese deutlich wahrnehmbare Entwicklung auf Bundesebene im Jahre 2004 mit dem Ausbaukonzept auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG)[7], das die Bedeutung der Kinderförderung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hervorhebt und sie als ein drittes Ziel der Kinderförderung in § 22 Abs. 2 Nr. 3 ausdrücklich aufnimmt. „Die Sicherung des Angebots an Tagesbetreuung im Osten sowie der Betreuungsausbau im Westen sind angesichts einer

[1] Das Gesetz spricht in § 11 Abs. 1 KiFöG von Förderung und Betreuung. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Das deckt sich § 5 Abs. 1 KiFöG, der nur eine geänderte Reihenfolge mit Betreuung-, Bildung-, und Erziehungsauftrag aufweist. Da die Förderung des Kindes durch Bildung und Erziehung im Vordergrund steht, soll hier von dem Begriff der „Kinderförderung“ als Oberbegriff an Stelle der „Kindertagesbetreuung“ ausgegangen werden.
[2] Dritter Abschnitt des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) i.V.m. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003, GVBl. LSA 2003, 48, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016, GVBl. LSA S. 354.
[3] § 1 Abs. 1 und 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen Anhalt (KJHG-LSA), GVBl. 2000, 236.
[4] FK-SGB VIII/ Münder, Vor § 22 Rn. 3.
[5] Siehe FK-SGB VIII/ Münder, Vor § 22 Rn. 3.
[6] BT-Drs. 16/9299, S. 1.
[7] BGBl. I 2004, 3852.

notwendigen frühen Förderung von Kindern und im Interesse der Vereinbarkeit von Familienleben und Arbeitswelt wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Familienpolitik.“[8] Der Ausbau der Kinderförderung zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf beinhaltet zugleich eine wirtschaftliche Dimension,[9] da er zu einer Mobilisierung des Beschäftigungspotenzials von Frauen und somit zu einer höheren Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland beitragen soll.[10]

Den Weg, den der Bundesgesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem darauf aufbauenden Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)[11] vor gut 10 Jahren eingeschlagen hatte, setzte er konsequent mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) mit Wirkung vom 16.12.2008[12] fort. Im Fokus standen weiterhin die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren, denn gerade in diesem Zeitfenster muss die Tagesbetreuung gewährleistet werden, um den Eltern den Zugang zum Erwerbsleben – weiterhin – zu erhalten. Diese Entwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des Bundeselterngeldes zu sehen, das in seiner ursprünglichen Ausgestaltung die Rückkehr der Eltern in das Erwerbsleben erheblich forciert hat und dies inzwischen mit dem Basiselterngeld von 14 Monaten[13] weiterhin nach geeigneten Kinderförderungsstruktur verlangt. Mit einer Übergangsfrist trat daher auf Bundesebene zum 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf Kinderförderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kraft (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

Mit diesen Entwicklungen untrennbar verbunden ist eine qualitätsvolle Förderung der Kinder sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Tagespflege, die qualitativ verbessert und letztere zu einem Berufsbild weiterentwickelt wurde.[14] Das Land Sachsen-Anhalt hat diese Entwicklungen vor allem unter den Aspekten der Qualität von Kinderförderung und zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit wesentlich in den Jahren 2008 und 2013 nachgezeichnet. Zu unterstreichen ist, dass der landesrechtliche Rechtsanspruch über denjenigen des § 24 SGB VIII hinausreichte und weiterhin reicht. Da das Land die bundesrechtlichen Vorgaben zur Quantität von Kinderförderung in Tageseinrichtungen bereits erfüllte,[15] standen und stehen die Qualität der Kinder-förderung im Zentrum.

Dieser Prozess steht mittelfristig im Fokus der Entwicklung von Kindertagesförderung, wie es die Erklärung der Bund-Länder-Konferenz vom 14. und 15. November 2016 „Frühe Bildung – Mehr Qualität für alle Kinder“ unterstreicht.[16] Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Petra Grimm-Benne, die zum 1. Januar 2017 turnusgemäß das Amt der Vorsitzenden der Jugend- und Familienministerkonferenz übernommen hat, erklärt: "Die Stärkung der frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt. Im Zentrum steht der qualitative Ausbau der Kinderbetreuung. Länder,

[8] BT-Drs. 15/3676, S. 1.
[9] Für den Standortfaktor in Sachsen-Anhalt nur FSR Daseinsvorsorge 2012, S. 114.
[10] BT-Drs. 16/9299, S. 25.
[11] BGBl. I 2005, 2729.
[12] BT-Drs. 16/9299; BR-Drs. 730/08; BGBl. I 2008, 2403.
[13] Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748).
[14] Siehe nur Art. 1 Nr. 7 KiFöG: § 24 SGB VIII, der gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 am 01.08.2013 in Kraft trat. Dort auch zur quantitativen Sicherung der Tagesbetreuung und zum Ausbau im Westen.
[15] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kindertagesbetreuung regional 2006. Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Kreisvergleich, 2007; Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nummer 369 vom 11. September 2007.
[16] JFMK 2016, URL https://www.jfmk.de [09.12.2016].

Bund, Kommunale Spitzenverbände, Träger sowie Wirtschaft und Gewerkschaften sind dazu in guten Gesprächen. Gemeinsames Ziel ist es, die Qualität der Kindertagesbetreuung aktiv weiterentwickeln. Mit einer qualitätsvollen frühkindlichen Bildung legen wir Grundlagen für spätere Bildungs-, Berufs- und damit Lebenswege. Eine gute Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration und Chancengerechtigkeit. Zudem eröffnet sie insbesondere für berufstätige Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf." [17]

B. Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und als Standort- und Identifikationsfaktor für die Kommunen

Auf der anderen Seite ist die Kinderförderung in der Daseinsvorsorge [18] auf kommunaler Ebene fest verankert. Sie stellt eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 5 Abs. 1 KVG LSA). [19] (Verbands [20])Gemeinden sind in die Kinderförderung als ein maßgeblicher Akteur eingebunden.

Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Faktor für die Identität der (Verbands)Gemeinde und ihrer Einwohner. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen des gewandelten Rollenverständnisses von Mann und Frau sowie der gewandelten Arbeitswelt, die eine Erwerbstätigkeit der Frau für ein auskömmliches Leben grundsätzlich unverzichtbar macht, hat die Kinderbetreuung enorm an Bedeutung für junge Familien gewonnen. Gute Kinderförderungsstrukturen sind ein wichtiger Standortfaktor, um angesichts der demographischen Entwicklung im Land den Eltern, insbesondere Alleinerziehenden, die Partizipation am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. [21] Arbeitswege spielen eine bedeutsame Rolle und haben im ländlichen Bereich stärker als in den kreisfreien Städten Einfluss auf die Entscheidung, ob eine Tageseinrichtung am Wohnort oder am Arbeitsort gewählt wird.

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die für Eltern und ihre Kinder weiterführend ein Ort der Begegnung und Bestandteil des sozialen Lebens sind und in dieser Rolle von der Bevölkerung in der Gemeinde wahrgenommen, wertgeschätzt und gefördert werden. Kinderförderung ist mit diesem Verständnis unter dem Dach der Familienfreundlichkeit von Wohnorten ein Identifikationsfaktor für die und in den Gemeinden.

C. Sachsen-Anhalt als ein Spitzenreiter

Eine Standortbestimmung ist unvollständig, wenn man nicht auf die tatsächliche Praxis der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt schaut. Hervorzuheben ist, dass Sachsen-Anhalt den umfänglichsten Rechtsanspruch auf Kinderförderung in § 3 KiFöG bundesweit gewährleistet. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt hat von Geburt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Sachsen-Anhalt ist

[17] Erklärung der Vorsitzenden der JFMK, URL https:/www.jfmk.de [15.08.2017].
[18] „Zum Begriff: Zusammenfassender Begriff für die flächenhafte Versorgung mit lebensnotwendig eingestuften Gütern und Dienstleistungen zu sozial tragbaren Preisen und zu verträglichen Erreichbarkeitsbedingungen. Eine abschließende Aufzählung aller Leistungen der Daseinsvorsorge ist nicht möglich, zumal diese im gesellschaftlichen Wandel stetigen Veränderungen unterworfen sind. Für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge steht der Staat bei zahlreichen Grundaufgaben in der Pflicht, ohne allerdings selbst Träger dieser Leistungen sein zu müssen. Für die Öffentliche Hand kommt es lediglich darauf an, dass die betreffenden Leistungen auch tatsächlich erbracht werden“. (LEP-VO SA 2013, Glossar); Weiß EuR 2013, 669 ff.
[19] Dazu Koehler, LKV 2013, 332.
[20] Verbandsgemeinden erfüllen diese Aufgaben anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden (§§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA).
[21] FSR Daseinsvorsorge 2012, S. 114.

das einzige Land, das einen Rechtsanspruch für Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt. Für alle Kinder umfasst der Anspruch Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förder- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden (§ 3 Abs. 1 und 3 KiFöG). Zu unterstreichen ist, dass dieser Rechtsanspruch bedarfsunabhängig gewährleistet wird. Er reicht damit weit über den bundesrechtlich in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII verankerten Rechtsanspruch hinaus, wie er in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wurde. Nach Bundesrecht hat ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder unter drei Jahren alternativ in Tagespflege. Der Umfang des Rechtsanspruches ist nicht geregelt.

Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt widerspiegelt sich sehr deutlich in der Betreuungsquote für Kinder zwischen null und drei Jahren und weiterführend für alle Kinder bis zum Schuleintritt im Betreuungsumfang mit Stand vom 1. März 2016. Hier befindet sich Sachsen-Anhalt bundesweit jeweils an vorderer Stelle, für die erste Altersgruppe ganz knapp hinter Brandenburg (57,0 % zu 57,2 %). [22] Auch weitere Parameter der Kinderförderung können im Ländervergleich standhalten: dazu zählt z.B. das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, die Verpflichtung zu einem Qualitätsmanagementsystem oder dass der Gesetzgeber die Förderung in Gruppen nicht weiter verfolgt. Der Personalschlüssel hat sich erkennbar verbessert, jedoch bedarf es der weiteren Qualitätssicherung und -entwicklung des Angebotes, wie die Bertelsmann-Stiftung – nicht nur – für Sachsen-Anhalt feststellt. [23]

Festzustellen und zu unterstreichen ist, dass Sachsen-Anhalt mit diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine exzellente Grundlage im Vergleich zu anderen Bundesländern geschaffen hat, um für die Kinder die Bildungsgerechtigkeit zu fördern und Eltern eine Vereinbarkeit mit Familie und Beruf zu ermöglichen. [24] Die Bildungsgerechtigkeit und soziale Chancengleichheit für die Kinder im Land ist ein sehr hohes Gut und unbedingt zu fördern. Sachsen-Anhalt ist auch in der Spritzengruppe (Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) bei der Armutsgefährdungsquote Minderjähriger mit zwei 29,2 % und der Grundsicherungsquote von 25,9 % im Jahr 2012, wie der 2015 veröffentlichte Sozialbericht des Landes ausweist. [25] Damit ist die Kinderförderung ein ebenso zentraler Baustein zur Gewährleistung sozialer Chancengleichheit für die Kinder im Land jetzt und in ihrer weiteren Entwicklung, die mit ihren Wirkungen in das Erwachsenenalter reicht.

Der kurze statistische Überblick bietet bereits Einsichten, die im Fortgang der Betrachtungen und bei einer gesetzlichen Anpassung des Kinderförderungsgesetzes mit bedacht werden sollten. Der hohe Grad der Beteiligung von Kindern an der institutionellen Kinderförderung macht deutlich, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen wirken – trotz der noch aufzuzeigenden Schwierigkeiten im System und der Verfassungswidrigkeit von § 12b KiFöG. In Sachsen-Anhalt besteht für alle Eltern gleichermaßen die größte Wahlfreiheit, ob sie ihre Kinder selbst betreuen oder in

[22] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 345 vom 28.09.2016, URL https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/09/PD16_345_225.html; dass., Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung am 01.03.2016 nach Ländern. URL: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_Betreuungsquote.html [26.04.2017].

[23] URL: https://www.laendermonitor.de/laendermonitor/aktuell/index.html [26.04.2017].

[24] Koalitionsvertrag 2016 – 2021, S. 49.

[25] Sozialbericht Sachsen-Anhalt mit integriertem Armuts- und Reichtumsbericht 2010-2013, S. 310.

Tageseinrichtungen/Tagespflege institutionell fördern lassen wollen oder aus Arbeits-, Ausbildungsgründen etc. müssen. Die Beteiligungs- und Betreuungsquoten sind ein Beleg dafür.

Aus dem Überblick über die Finanzierungssysteme der einzelnen Bundesländer (siehe unten) sollen an dieser Stelle zwei Aspekte vorgezogen hervorgehoben werden. Bei den Betreuungsquoten der über dreijährigen Kinder gibt es statistisch so gut wie keinen Unterschied mehr zwischen Ost und West. Dies wird unter anderem wesentlich durch die Beitragsfreiheit/Beitragsentlastung für die Jahre vor dem Schuleintritt gefördert, der vor allem in den westlichen Bundesländern verbreitet ist. Bei den unter dreijährigen Kindern bieten die östlichen Bundesländer, an der Spitze Brandenburg und Sachsen-Anhalt, weiterhin die umfänglicheren Fördermöglichkeiten.[26] Dies ist auf die weiter gefassten Rechtsansprüche zurückzuführen, die sich bei der im Vergleich zu den über dreijährigen Kindern kostenintensiveren Art der Kinderförderung besonders auswirken.

Die westlichen, ebenso die östlichen Bundesländer haben ihre Finanzierungssysteme an die oben schlaglichtartig vorgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Festzustellen ist, dass neben der Verbesserung des Personalschlüssels im Zentrum der verbesserten Finanzausstattung die Finanzierung zur Deckung besonderer Förderbedarfe der Kinder (z.B. aus nicht muttersprachlich Deutsch stammenden Familien) und zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung stehen. Diese Entwicklungen sollten in Sachsen-Anhalt bei der gesetzlichen Nachsteuerung des Kinderförderungsrechts aufgegriffen und qualitätsorientiert behandelt werden. Für Sachsen-Anhalt ist es konsequent, weil die Betreuungsquoten der über dreijährigen Kinder nicht besser sein können und bei den unter dreijährigen Kindern die sehr guten Betreuungsquoten eine gute Basis bieten, neben der Sicherung des Angebotes die Qualitätssicherung und -entwicklung wie mit den jüngsten Entwicklungen in den Blick zu nehmen.

D. Zwischenergebnis

Die Kinderförderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ist in einer Doppelstruktur von kinder- und jugendhilferechtlichem Auftrag auf Bundes- und Landebene und der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene verknüpft. Das widerspiegeln die hier eingehend zu betrachtenden Finanzierungsstrukturen im Land Sachsen-Anhalt plastisch. Sowohl das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind an der Finanzierung von Tageseinrichtungen und Tagespflege beteiligt.[27] Dieses Verhältnis wird im Folgenden von Bedeutung sein, wenn Zuständigkeiten, Veränderungen und Finanzierungsverpflichtungen zu betrachten sind. Je nachdem in welchem Bereich Steuerungen vorgenommen werden, werden Fragen der Zuständigkeit und der Finanzierungsverpflichtung aufgeworfen, die in Übereinstimmung mit den rechtlichen Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der kommunalen Selbstverwaltung andererseits zu beantworten sind.[28] Hieraus sind ebenfalls Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Finanzierung zu ziehen.

[26] In Sachsen-Anhalt sollen in den kommenden Jahren 400 zusätzliche Krippenplätze entstehen auf der Basis des sogenannten „Krippenprogramms“ des Bundes.
[27] Ebenso die Eltern durch Kostenbeiträge; § 11 KiFöG a.F. und n.F.
[28] Illustrativ die Anwendung des Konnexitätsprinzips auf die KiFöG-Novelle 2013 das Urteil des LVerfG LSA, 20.10.2015 – LVG 2/14 –, Bekanntmachung GVBl. 2015 S. 664.

3. Teil Finanzierungssysteme in den Bundesländern und Alternativen für Sachsen-Anhalt

A. Regelungskompetenz der Bundesländer und Grundformen der Finanzierung

I. Regelungskompetenz

§ 74a Satz 1 SGB VIII verlagert die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder auf die Länder, die sie in eigener Verantwortung regeln. Den einzelnen Bundesländer wird hiermit rechtlich die Möglichkeit eingeräumt, die Finanzierung der Kinderförderung selbständig zu regeln und eigene Finanzierungsmechanismen in Abhängigkeit von den gewählten Zuständigkeiten für die Kinderförderung umzusetzen.[29] Daher haben alle Bundesländer entsprechende Gesetze zur Förderung von Kindern nach den §§ 22 ff. SGB VIII (§ 26 Satz 1 SGB VIII) verknüpft mit der Finanzierung (§ 74a Satz 1 SGB VIII) erlassen. Zu beachten ist, dass die Finanzierungsmodelle trotz der Öffnung in § 74a Satz 1 SGB VIII gleichwohl die im SGB VIII enthaltenen inhaltlichen Strukturvorgaben beachten müssen.

II. Grundformen der Finanzierung

Aufgrund der Länderautonomie hat sich eine Vielfalt von konkreten Finanzierungsmodellen entwickelt, die in den vergangenen Jahren im Zuge des quantitativen und qualitativen Ausbaus von Tageseinrichtungen im Detail komplexe Strukturen aufweisen.[30] Sie setzen auf den zwei grundsätzlichen Modellen des SGB VIII als Referenzrahmen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf:

1. Förderung durch Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII sowie

2. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme gemäß § 77 SGB VIII, §§ 78a ff SGB VIII.

Plastischer werden diese Arten der Finanzierung auch zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung unterschieden.

[29] Ihnen stehen alle Möglichkeiten offen, Wiesner/Wiesner, SGB VIII, § 74a Rn. 3:

[30] Siehe den Überblick Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26. Juli 2016.

Übersicht 1: Grundformen der Finanzierung

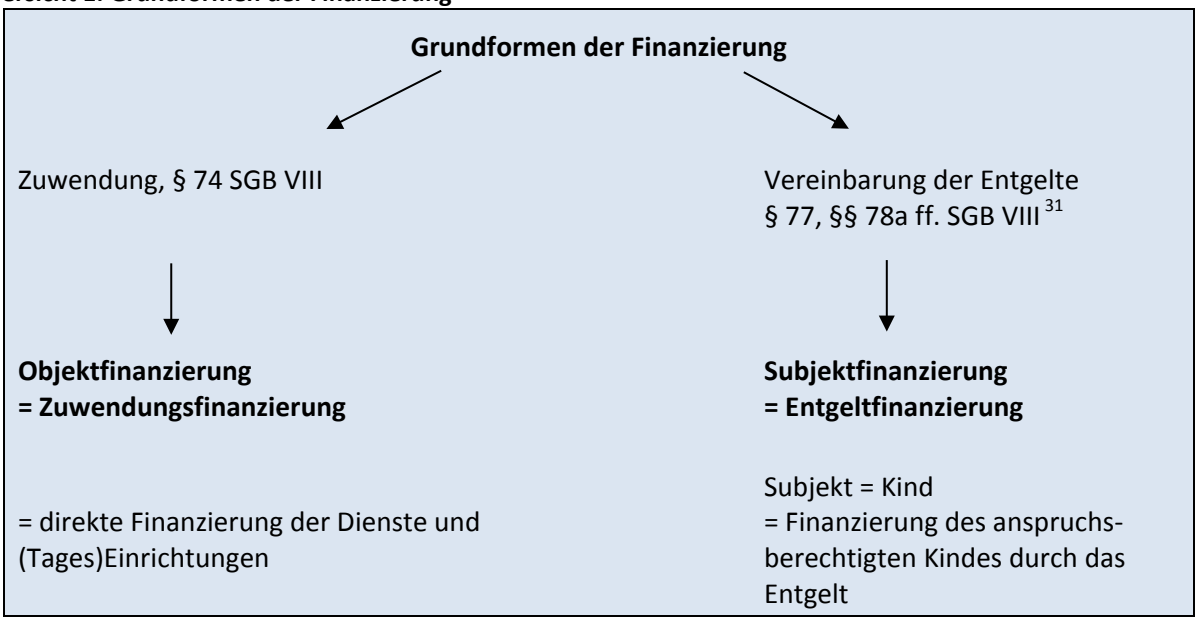

Diese beiden Grundformen sind in keinem der Bundesländer in ihrer Reinform implementiert. Aufgrund des dargestellten § 74a Satz 1 SGB VIII hat jedes Bundesland sein eigenes Finanzierungssystem.[32] Vorweggenommen ist das Zuwendungssystem in 12 Bundesländern weiter verbreitet als die Entgeltfinanzierung, die in 4 Bundesländern angewendet wird.

Übersicht 2: Finanzierungssysteme in den Bundesländern

	ST	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	SH	TH
Zuwendungssystem		☐	☐		☐	☐		☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Entgeltsystem				☐			☐									
Zuweisungs- und Entgeltsystem	☐								☐							

☐ gegeben

1. Charakteristische Merkmale der Zuwendungsfinanzierung

Die Zuwendung, im Kinderförderungsrecht die Zuweisung[33], wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) oder
- zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).[34]

[31] In Sachsen-Anhalt: § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78b ff. SGB VIII.
[32] Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg weisen mit dem Kita-Gutschein/Card die größten Gemeinsamkeiten untereinander auf. Dazu Spieß/Wagner Zentralblatt für Jugendrecht 2001, 241.
[33] Siehe § 29 KomHVO.

Die Zuwendungsfinanzierung zielt auf die Deckung der tatsächlichen Kosten der Einrichtungsträger.[35] Mit der Zuwendung wird die Einrichtung, das Angebot, der Dienst als solches finanziert. Daraus resultiert die Bezeichnung „objektbezogene Finanzierung“.[36]

Es gibt 2 Handlungsformen zur Bewilligung von Zuwendungen: der Zuwendungsbescheid oder der Zuwendungsvertrag. Regelmäßig werden Zuwendungen durch den Zuwendungsbescheid als begünstigenden Verwaltungsakt bewilligt. Ausnahmsweise erfolgt die Bewilligung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.[37]

Zuwendungsfinanzierung – Objektfinanzierung

direkte (Teil)Finanzierung der Angebote, Dienste und Einrichtungen (Tagespflegestellen und Tageseinrichtungen) und daher Objektfinanzierung durch Anteilsfinanzierung und/oder Fehlbedarfsfinanzierung

2. Charakteristische Merkmale der Entgeltfinanzierung

Die Entgeltfinanzierung ist die sog. Subjektfinanzierung, d.h. des Kindes als Subjekt, das das jeweilige Angebot auf Kinderförderung in Anspruch nimmt. Sie erfolgt im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis.

Übersicht 3: Leitungsbeziehungen im Entgeltsystem

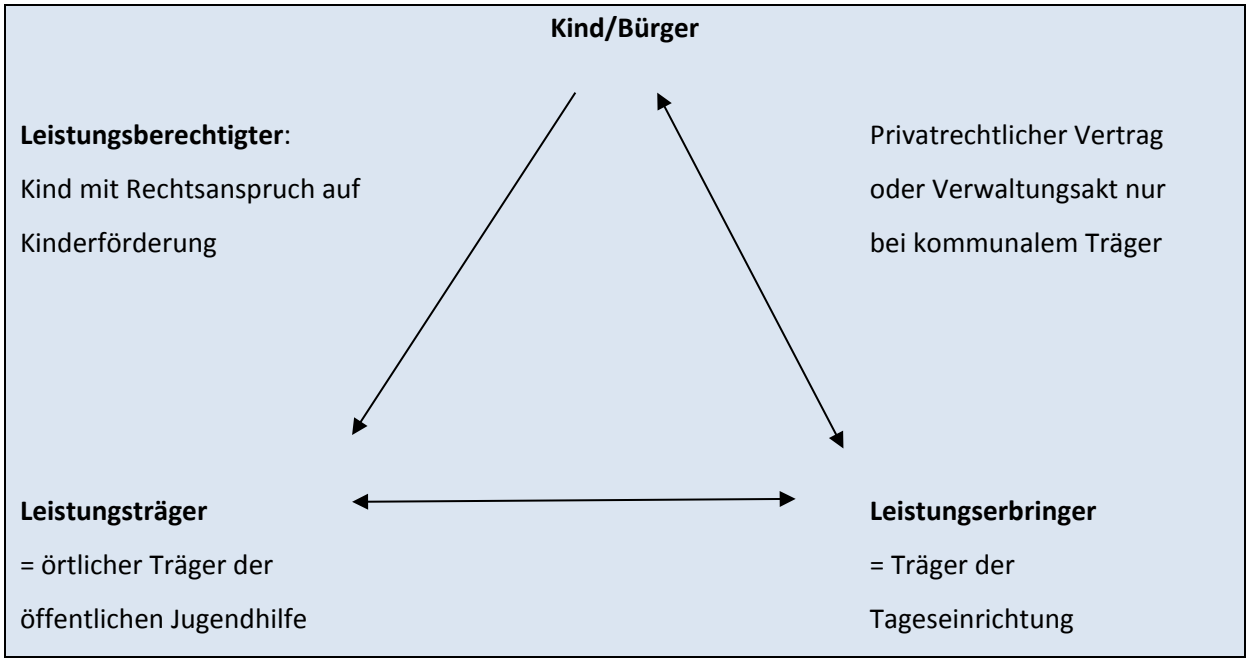

Darstellung nach Münder, in FK-SGB VIII, VorKap. 5 Rn. 8 und eigene.

[34] 2.2 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO/BHO; auch OVG Magdeburg, 16.11.2016 – 1 L 51/00.
[35] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 20.
[36] FK-SGB VIII/Münder, § 74 Rn. 34.
[37] Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Das System der öffentlichen Haushalte, 2015, S. 74.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem leistungsberechtigten Kind verpflichtet, wenn mit dem Träger der Tageseinrichtung oder seinem Verband drei Vereinbarungen abgeschlossen worden sind: Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (nachfolgend auch LEQ-Vereinbarungen). Sie haben Folgendes zum Gegenstand:

Leistungsvereinbarung:	Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote,
Entgeltvereinbarung:	differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen und
Qualitätsentwicklungsvereinbarung:	Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Es gibt 3 Beteiligte: Die Vereinbarungen werden zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger geschlossen. Das sind die Vertragspartner. Der Einrichtungsträger ist der Leistungserbringer unabhängig von der Rechtsform. Sowohl öffentlich-rechtliche Träger als auch private Träger, das sind regelmäßig die freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließen entsprechende Vereinbarungen ab. Leistungsberechtigt ist das Kind, das durch seine Eltern vertreten wird und in der Tageseinrichtung des Leistungserbringers gefördert wird.

Die genannten Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abgeschlossen. Sie sind für beide Vertragsparteien verbindlich. So sind nachträgliche Ausgleiche grundsätzlich nicht zulässig; nur wenn unvorhergesehene wesentliche Umstände eintreten, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei neu zu verhandeln.

Entgeltfinanzierung – Subjekt(Kind)finanzierung

Finanzierung des anspruchsberechtigten Kindes als Subjekt durch das zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Tageseinrichtung/Tagespflege-stelle verhandelte Entgelt

= System der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen)

B. Überblick über die Finanzierungssysteme und ihre Zusammenfassung

I. Länderüberblick unter dem Aspekt der Alternativen/Ergänzungen für Sachsen-Anhalt

Überwiegend gibt es in den Bundesländern vier und fünf an der Finanzierung Beteiligte,

- immer das Land,
- die Gemeinden oder die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einem 4-Ebenen-Prinzip,
- die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einem 5-Ebenen-Prinzip sowie
- generell – zum Teil befreit oder ermäßigt – die Eltern und
- grundsätzlich die Träger von Tageseinrichtungen.

Je nach Kommunalverfassung gibt es auch die Aufteilung zwischen den Gemeinden/Kommunen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Tagespflege dann zuständig sind. In wenigen Bundesländern sind allein die Gemeinden zuständig.

Die Eltern sind generell – noch – in den Bundesländern an der Finanzierung beteiligt. In der Tendenz werden Eltern für das letzte Jahr, das dem Schuleintritt vorausgeht, ganz oder teilweise entlastet. Drei 3 Bundesländer haben weitergehende Regelungen zur Kostenfreiheit. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt keine Kostenbeiträge für die Grundförderung von bis zu 25 bzw. 30 Wochenstunden in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege mehr. In Rheinland-Pfalz ist die Kinderförderung für alle Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr kostenfrei. In Berlin soll eine vollständige Beitragsfreiheit soll für alle Kinder bis zum Schuleintritt am 1. August 2018 erreicht werden. In der Hälfte der Bundesländer bezahlen Eltern nicht für das letzte Jahr in der Tageseinrichtung vor Schuleintritt.

In Sachsen-Anhalt ist seit der KiFöG-Novelle 2013 das Vier-Ebenen-Prinzip vertreten mit den Beteiligten:

- Land
- örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Eltern
- Gemeinden.

Im Folgenden sind in der Übersicht Merkmale in der Zuständigkeit der Kinderförderung, in den Pflichten der Beteiligten und im jeweiligen Finanzierungssystem oder bei den Kostenbeiträgen der Eltern erfasst, die als lohnenswerte Aspekte in die Diskussion um das Finanzierungssystem in Sachsen-Anhalt eingebracht werden können. Sie werden im Fortgang der Analyse eingebunden und bewertet. In der sich hier anschließenden Übersicht wird dazu in der Spalte „Sachsen-Anhalt: Aspekt“ ein kurzer Hinweis gegeben.

Übersicht 4: Erfassung von ausgewählten Finanzierungsmerkmalen in den Bundesländern

Baden-Württemberg	**Sachsen-Anhalt: Aspekt**
• Eines der beiden Flächenländer (mit Thüringen): Zurverfügungstellung der Landeszuweisungen zweckgebunden ausschließlich über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) • Berechnungsgrundlage der Zuweisungen: Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres • Knüpfung der Zuweisungen an die Aufnahme in die Bedarfsplanung und eigene Regelung für nicht in die Bedarfsplanung aufgenommene Träger von Tageseinrichtungen	Aspekt der Umsetzung, nicht eines neuen Systems

Bayern	**Sachsen-Anhalt: Aspekt**
• Allgemeingültige, letztlich komplexe Formel zur Berechnung der Zuweisungen, auch im Zusammenhang mit Sonderförderungen und dem Qualitätsbonus; jährliche Bekanntgabe des Basiswertes durch das zuständige Staatsministerium	Zu komplex
• Zahlung von einem Qualitätsbonus • Bayern ist eines der Länder, die eine gesetzliche Staffelung der Elternbeiträge nach dem Einkommen nicht vorsehen	Zu diskutieren

Berlin	**Sachsen-Anhalt: Aspekt**
• Finanzierung im Entgeltsystem	Entgeltsystem
• Zuweisung der Landeszuweisung als Globalzuweisung	Guter Qualitätsansatz

Brandenburg	**Sachsen-Anhalt: Aspekt**
• Aufteilung der Zuständigkeiten nach Kinderförderung und Baulichkeiten der Tageseinrichtungen: Das Land Brandenburg hat generell eine geteilte Zuständigkeit für die Kinderförderung als Leistung und die Zuständigkeit für die Baulichkeiten der Tageseinrichtungen. Dies wirkt sich entscheidend auf die Finanzierung aus, was insbesondere die Gemeinden, die dafür zuständig sind, anbelangt. Allerdings ist die Ausgestaltung sehr komplex.	Empfehlung

Hansestadt Bremen	**Sachsen-Anhalt: Aspekt**
• Landeszuweisungen als Haushaltszuweisungen an die Stadtgemeinden zur eigenverantwortlichen Verwendung • Verpflichtung der freien Träger, ihre Entgelte an denjenigen der Stadtgemeinde auszurichten • Öffnungsklausel für die Stadtgemeinden, für Tageseinrichtungen der gemeinnützigen Elternvereine und Spielkreise besondere Finanzierungsregelungen zu treffen	

Freie und Hansestadt Hamburg	**Sachsen-Anhalt: Aspekt**
• Finanzierung im Entgeltsystem: es existiert ein **Landesrahmenvertrag** über Leistungsarten, Qualitätsentwicklung und Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung	Entgeltsystem
• Aufgrund der Stadtstaatstruktur klare Strukturen in der Finanzierung, jedoch nicht auf die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt übertragbar	Beitragsfreiheit für Eltern für Grundbetreuung
• Gemeinsames Mittagessen als integraler Bestandteil der Kinderförderung ohne gesonderten Kostenansatz	
• Keine Elternbeiträge für die Grundbetreuung (bis zu 25 bzw. 30 Wochenstunden in Tageseinrichtung bzw. Tagespflege)	

Hessen	**Sachsen-Anhalt: Aspekt**
• Gewährung von Landeszuweisungen für qualitätsfördernde Merkmale der Kinderförderung, wie Integrationsaufgaben, Qualitätssicherung und –entwicklung, Fachberatung, Begleitung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungsangebote	Gesonderte Finanzierung von Qualität und Förderbedarfen
• Betriebserlaubnis soll sich auf den Betrieb der Mittagsversorgung erstrecken bei täglich durchgehender Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden	Grds. Empfehlung

Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• Land gewährt Grundförderung durch Zuweisung und darauf aufbauend erfolgt die Finanzierung im Entgeltsystem • Gewährung von Landeszuweisungen für qualitätsfördernde Merkmale der Kinderförderung, wie Qualitätssicherung und -entwicklung, Fach- und Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung in Tagespflege • Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Plätze: auf das Vorjahr bezogene Meldungen nach § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII • Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes Hinweis: Gesetzesänderung vom 22. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 195) mit Wirkung vom 1. September 2017: Einführung § 11a zur Bemessung des pädagogischen Personals mit Mehrkostenausgleich in § 18 Abs. 3	= das mit Sachsen-Anhalt am vergleichbarsten System

Niedersachsen	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• Gesetzliche Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf die Gemeinden, die nicht deren Träger sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger • Rechtsanspruch besteht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	BVerfG-Beschwerde Az.: 2 BvR 2177/16, siehe dazu unten 3. Teil B. wie in § 3 Abs. 4 geregelt

Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• Finanzierung der Kinderförderung durch Kindpauschalen mit gesetzlicher Festlegung des prozentualen Anteils, den die Finanzierungsverpflichteten Land, Jugendamt, Träger zu leisten haben	Zuweisungssystem: Gesetzgeber hat in Nordrhein-Westfalen Kind-pauschalen dynamisch festgelegt
• Gesetzliche Förderung von Elterninitiativen	
• Familienzentren; Sprachförderbedarf	Spezielle Landeszuweisungen
• Besonderheit: Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge durch das Jugendamt nach Rahmenvorschriften des Landes: soziale Staffelung, Leistungsfähigkeit der Eltern und Betreuungszeit; optional Geschwisterermäßigung	Zu diskutieren
• Träger kann Entgelt für Mahlzeiten erheben	

Rheinland-Pfalz	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• gesetzliche Festlegung des prozentualen Anteils, den die einzelnen Finanzierungsverpflichteten zu leisten haben bzw. die Eltern maximal beteiligt werden können	
• Festlegung der Elternbeiträge durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ihnen über die Erhebung durch die Träger der Tageseinrichtungen zufließen	Zu diskutieren
• Beitragsfreiheit für die Eltern von Kindern ab dem 2. Lebensjahr für Teilzeit- und Ganztagsplatz	

Saarland	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• Prozentual festgelegte Beteiligung der Finanzierungsverpflichteten, -beteiligten im Gesetz: auch der Eltern	Gesetzlicher Höchstbetrag für Kostenbeiträge der Eltern, siehe dazu im Teil Kostenbeiträge der Eltern
• Restfinanzierungsverpflichtung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
• Festbetragszuweisung für Fortbildung pro Mitarbeiter sowie prozentuale Zuweisung für Fachberatung	

Sachsen	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• Gesetzliche Festlegung eines (Teil)Festbetrages der Einheitspauschale für einen bestimmten Zweck: hier für Personal zur Schulvorbereitung	Zuweisungssystem: besondere Zweckbestimmung eines Teils der Pauschale
• Gesetzliche Finanzierung der nicht in der Bedarfsplanung aufgenommenen Tageseinrichtungen	Ausdrücklich in Sachsen; in Sachsen-Anhalt mittelbar geregelt

Schleswig-Holstein	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• Aufschlag auf den allgemeinen Zuschuss z.B. für Kinder aus überwiegend nicht Deutsch sprechenden Familien	
• eigenständige Verteilung der Landesmittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Zu diskutieren

Thüringen	Sachsen-Anhalt: Aspekt
• Finanzierung der Kinderförderung mittels zweckgebundener Landespauschalen erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich	unter Zweckbindung, d.h. mit dem KiFöG vergleichbar
• Verpflichtung zur Abstimmung der Bedarfsplanung mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe; Förderung von in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen	
• Pauschalierter interkommunaler Kostenausgleich (80% der landesdurchschnittlichen Betriebskosten)	

Ein ausführlicher Überblick über die Finanzierungssysteme in den Bundesländern findet sich im Anhang.

II. Zusammenfassung: Überwiegende Zuwendungsfinanzierung

Der Überblick über die einzelnen Bundesländer zeigt, dass die Kinderförderung in Deutschland überwiegend über Zuwendungen finanziert wird. Bei der Zuwendungsfinanzierung sind sowohl die Anteilsfinanzierung als auch die Fehlbetragsfinanzierung in den Systemen der Länder vertreten. Allgemein ist die Anteilsfinanzierung auf Landesebene und auch z.T. bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vertreten. Die Fehlbedarfsfinanzierung kommt regelmäßig bei den Gemeinden zur Anwendung (z.B. Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Dabei sind ebenfalls Finanzierungssysteme vertreten, die zwar am Kind ansetzen, jedoch nicht die Merkmale der – klassischen – Subjektfinanzierung umsetzen. Insgesamt ist damit eine Entwicklung in den Ländern zu beobachten, die in den Ansätzen zu einer Subjektfinanzierung hinführt und sich quasi parallel zur Ausweitung der Rechtsansprüche auf Kinderförderung auf Bundesebene vollzieht. [38]

Die Förderung des Kindes als Subjekt lässt sich am besten dort nachvollziehen, wo die Finanzierung der Kinderförderung über die Entgeltfinanzierung nach §§ 78b ff. SGB VIII durchgeführt wird. Zu diesen Bundesländern zählen

- Berlin [39]
- die Freie und Hansestadt Hamburg

[38] Wiesner, Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, S. 15f.

[39] Grundsätzlich wegen der noch verankerten Eigenleistung der Träger der Tageseinrichtungen, § 23 Abs. 2 KitaFöG. Die §§ 78a ff. SGB VIII werden im KitaFöG nicht in Bezug genommen.

- Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen-Anhalt [40]
  in Kombination mit Zuweisungen.

Übersicht 5: Zusammenfassung der Grundformen der Finanzierung in den Bundesländern

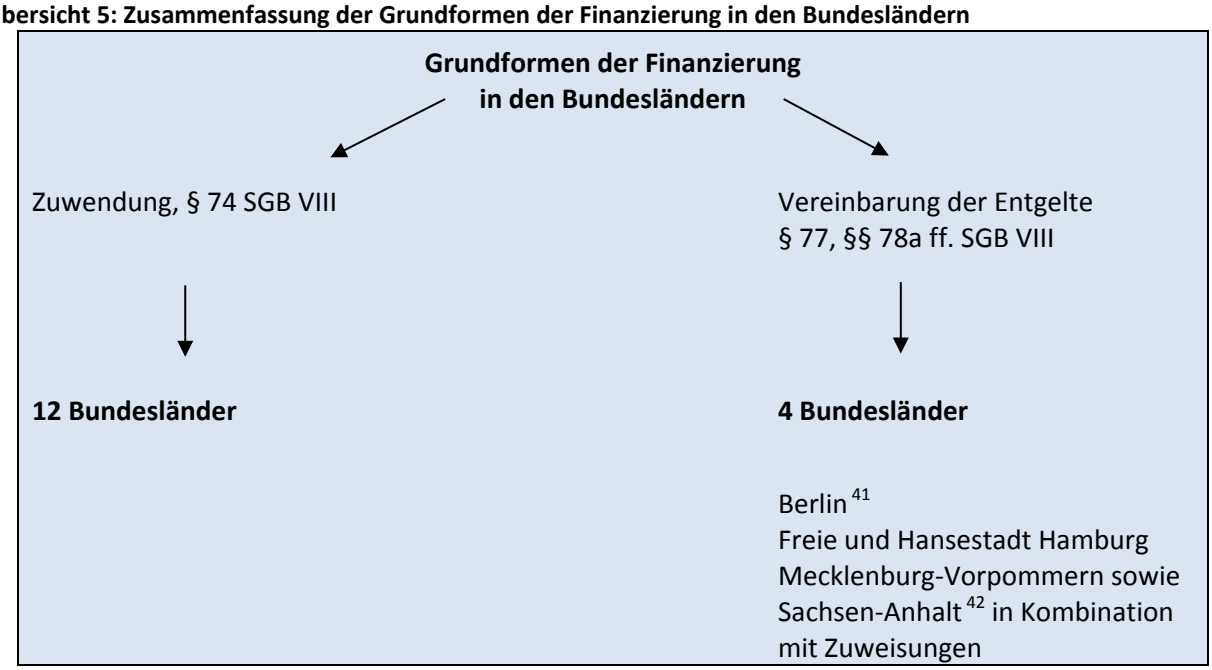

III. Überblick über die Grundarten der Zuweisungen

1. Landeszuweisungen

Landeszuweisungen [43] weisen eine große Vielfalt auf, die in den vergangenen Jahren zugenommen und die Komplexität der Finanzsysteme deutlich erhöht hat. Die Bundesländer kombinieren teilweise verschiedene Zuwendungsarten. Adressaten der Landeszuweisungen sind generell die Gemeinden oder örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. [44]

Es ist jedoch eine grundlegende Struktur der Landeszuweisungen erkennbar, die in der Gliederung des oben gegebenen Überblicks berücksichtigt wurde. Die Länder fördern das Regelangebot durch eine Grund- oder Basiszuweisung, die sich regelmäßig an der Zahl der Plätze/geförderten Kinder, den Altersstufen und dem Betreuungsumfang orientiert. So z.B. Grundpauschale (Hessen), Grundförderung (Mecklenburg-Vorpommern), Kindpauschale (in Nordrhein-Westfalen, die für alle Finanzierungsbeteiligten die Referenzgröße darstellt). Andere Länder leisten einen prozentual festgelegten Zuschuss, z.B. zu den Kindpauschalen in Nordrhein-Westfalen (zwischen 30 und 38 % in Abhängigkeit der Trägerschaft) oder zu den Personalkosten (Rheinland-Pfalz: 27,5 bis 45 % in Abhängigkeit von Trägerschaft und Betriebsart; Saarland: 29 %).

[40] Wiesner, Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, S. 15f.
[41] Eigenleistung der Träger der Tageseinrichtungen ist noch verankert, § 23 Abs. 2 KitaFöG. Die §§ 78b ff. SGB VIII werden im KitaFöG nicht in Bezug genommen.
[42] Wiesner, Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, S. 15f.
[43] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 18f.
[44] In Hessen werden die Landeszuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen geleistet.

In Sachsen-Anhalt erfolgt die Landeszuweisung über eine Pro-Kind-Pauschale, die in § 12 KiFöG genau beziffert ist.

Darüber hinaus ist es üblich, über zusätzliche Landeszuweisungen besondere Förderbedarfe der Kinder zu decken und qualitätsbezogene Merkmale zu berücksichtigen.

Übersicht 6: Überwiegende Grundstruktur der Landeszuweisungen

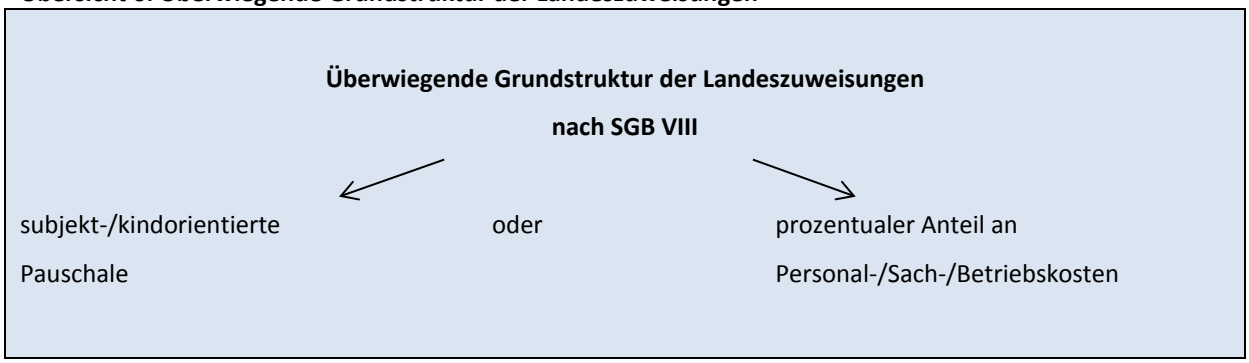

a) Globalzuweisungen/pauschale Übertragungen an die Kommunen
Vorab ist festzustellen, dass in allen Bundesländern Finanzmittel über Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs zur Finanzierung der Kinderförderung zur Verfügung gestellt werden. In 12 Bundesländern erfolgen diese Zuweisungen zusätzlich zu den in den Kinderförderungsgesetzen jeweils geregelten Finanzierungssystemen. Sie lassen sich generell nicht anhand der Finanzausgleichsgesetze für die Kinderförderung im Allgemeinen und im Speziellen nicht für die Kinderförderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nachvollziehen. Zwei Flächenländer (Baden-Württemberg und Thüringen) sowie die Stadtstaaten Berlin und Bremen gewähren Globalzuweisungen bzw. pauschale Übertragungen an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs als Grundlagenfinanzierung.

b) Subjektorientierte Pauschalzuweisungen
Subjektorientierte Pauschalen beziehen sich auf Merkmale der geförderten Kinder. Pauschalzuweisungen je Kind nach Altersstufe oder Platz setzen acht Bundesländer in ihrem Finanzierungssystem ein. Belegungsorientierte Pauschalzuweisungen berücksichtigen zusätzliche Merkmale, wie den Betreuungsumfang und/oder kindbezogene Merkmale (wie Alter, Migrationshintergrund, Behinderung). Hier lässt sich eine große Bandbreite verschiedener Pauschalzuweisungen in den Finanzierungssystemen ausmachen.

Für subjektorientierte Pauschalen ist Hessen typisch, wenn es besondere Integrationsaufgaben über diese Art Pauschalen finanziert:

> a) Integration von Kindern in Tageseinrichtungen bei Familien mit vorwiegend nicht deutscher Sprache oder bei § 90 Abs. 3 SGB VIII – Übernahmen von mind. 22 % in der Tageseinrichtung: 390 €/Kind
>
> b) Integration von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen 2.340 € pro Kind/Jahr zzgl. 1.200 € bei bis zu 25 Std./Woche; usw.

In Nordrhein-Westfalen gewährt das Land Zuweisungen zusätzlich zur Kindpauschale, d.h. ohne Anrechnung auf die Personalkosten, z.B. wie folgt:

- Werden mehr als 10 % der zweijährigen Kinder in einer Tageseinrichtung in einer Gemeinde betreut, zahlt das Land 1.000 € je 2-jährigem Kind/Jahr; bei mehr als 40 % 2.050 €. Verteilungsschlüssel ist in § 12a Abs. 2 geregelt.
- Bei mehr als 10%iger Betreuung im Jugendamtsbezirk beträgt der Bonus 700 € für 2-jährige Kinder bei Betreuung in Tagespflege.

c) Kosten bezogene Zuweisungen
Bei den Kosten bezogenen Zuweisungen handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung (siehe oben), die sich an den tatsächlich entstehenden Kosten bei den Einrichtungsträgern orientieren. Übliche Kostenarten sind die Personalkosten, die Betriebs- und/oder Sachkosten sowie teilweise Investitionskosten.

Ein typisches Beispiel ist das Saarland, das kostenbezogene Landeszuweisungen regelt.

Die Personalkosten werden wie folgt aufgebracht:

- Land 29 %
- Landkreis 36 %
- Träger 10 %
- Eltern max. 25 %.

Im Saarland hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass ein verbleibender angemessener Rest der Personalkosten gedeckt wird. Die Sitzgemeinden tragen die Sachkosten in Höhe von 60 %, wobei 15 % der Personalkosten als angemessene Sachkosten gelten, die Träger zahlen 40 %. Für die Fortbildung werden pauschal 80 €/Mitarbeiter/in und für die Fachberatung von 0,5 % der Personalkosten geleistet.

2. Zuweisungen der Kommunen an die Träger von Tageseinrichtungen
Die Zuweisungen auf der kommunalen Ebene an die Träger von Tageseinrichtungen[45] sind nicht von dieser großen Vielfalt von Zuweisungen gekennzeichnet, wie es bei den Landeszuweisungen der Fall ist. Im Grundsatz gibt es zwei Arten:

Belegungsorientierte Pauschalen je Kind/Platz, die sich an der Inanspruchnahme von Förderangeboten in Tageseinrichtungen richtet und nach Kriterien, wie zum Beispiel Betreuungsumfang oder kindbezogene Merkmale, berechnet wird, nutzen etwa die Hälfte der Bundesländer.

Auf kommunaler Ebene übernehmen regelmäßig die Gemeinden kostenorientierte Zuweisungen, die den zur Landesfinanzierung ergänzenden Betrag der tatsächlich entstehenden Kosten (Personalkosten, Betriebskosten sowie zum Teil Investitionskosten) darstellen. Hier gibt es wiederum eine Vielfalt an Vorgaben zur Berechnung der Zuweisungen. Teilweise finden sich Regelungen in den Kinderförderungsgesetzen auf Landesebene die sowohl konkrete Vorgaben umfassen als auch Zuständigkeitsregelung zugunsten der Gemeinden/örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aus

[45] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 19.

den Gesetzen ergibt sich weiterhin eine Rangfolge der Finanzierungsverpflichtungen, um letztlich festzulegen, wer für die Fehlbedarfsfinanzierung verantwortlich ist. Dabei sind auch die Finanzierungsverpflichtungen der Träger von Tageseinrichtungen zu berücksichtigen, die auf dieser Ebene relevant werden. So gibt es auch Bundesländer, die die Elternbeiträge gegenüber der Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden höher stufen und im Gesetzbegrenzen. So hat das Saarland, wie oben aufgezeigt, einen Maximalbetrag für die Elternbeteiligung von 25 % der Personalkosten gesetzlich geregelt. In Sachsen-Anhalt gibt es für die Eltern ebenfalls eine Maximalbegrenzung in Höhe von 50 % des nach Abzug der Zuweisungen (§§ 12, 12 KiFöG) verbleibenden Finanzbedarfs (vgl. die Ableitung aus § 12b KiFöG).

C. Alternativen für Sachsen-Anhalt

Um Alternativen für Sachsen-Anhalt aufzuzeigen, lassen sich die Zuständigkeiten und daran geknüpften Umsetzungen der Finanzierung in den Bundesländern wie folgt einteilen:

- Umsetzung der Finanzierung durch das Land über den kommunalen Finanzausgleich,
- Aufteilung der Zuständigkeit und Finanzierung nach Leistung „Kinderförderung“ und Objekt „Tageseinrichtung“,
- Zuwendungs- und Entgeltsystem.

I. Umsetzung der Finanzierung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

Zwei Flächenländer (Baden-Württemberg und Thüringen) sowie die Stadtstaaten Berlin und Bremen gewähren Globalzuweisungen bzw. pauschale Übertragungen an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs als Grundlagenfinanzierung. Bremen und Berlin sind aufgrund der Stadtstaatstrukturen allgemein nicht mit Sachsen-Anhalt als Flächenland vergleichbar. Daher sollen Baden-Württemberg und Thüringen kurz betrachtet werden.

Die Finanzierung der Kinderförderung durch Zuweisung wird in Baden-Württemberg und Thüringen über das Finanzausgleichsgesetz umgesetzt. Ein von den beiden Grundmodellen abweichendes Finanzierungsmodell ist allgemein damit nicht verbunden. Baden-Württemberg ist insbesondere ein Bundesland, in dem die Landeszuweisungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt sind (§ 8c KitaG). Bis zum Eintritt der Schulpflicht erhalten die Gemeinden die Zuweisungen. Diejenigen für die Kindertagespflege gehen an die Stadt- und Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 % der Betriebsausgaben. Für die Kindergartenförderung sind die im Gemeindegebiet betreuten Kinder maßgeblich und für die Höhe der Zuweisung der Betreuungsumfang nach fünf Stufen. Für die unter dreijährigen betreuten Kinder ist die Höhe der Zuweisung höher und an einem Betreuungsmodell mit sechs Stufen ausgerichtet. Die Regelungen sind in § 29b FAG für die Kindergartenförderung und in § 29c für die Kleinkindbetreuung geregelt, die zweckgebunden gewährt wird.

Das Land Thüringen beteiligt sich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertageseinrichtungen im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschalen). Sie betragen monatlich für jeden belegten Platz von anspruchsberechtigten Kindern

- 0-1 Jahre: 170 € an Wohnsitzgemeinde für Kita,
- 1 bis 3 Jahre: 290 € an die Wohnsitzgemeinde für Kita,

- 3-6,5 Jahren: 140 € an die Wohnsitzgemeinde,
- Schulkinder: 50 € an die Wohnsitzgemeinde.

Die Wohnsitzgemeinde deckt die restlichen Betriebskosten der Tageseinrichtungen abzüglich der Elternbeiträge und ggf. möglicher Eigenanteile der Träger. Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

An den Ausgestaltungen in beiden Ländern wird im Überblick deutlich, dass sie grundsätzlich mit den Förderregelungen vergleichbar sind, die bei den übrigen Bundesländern, die dem Zuwendungssystem folgen, in den Kinderförderungsgesetzen enthalten sind. Eine Überführung der Finanzierung aus dem Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in das Finanzausgleichsgesetz ist nicht mit einer alternativen Finanzierung verbunden. Sie lässt sich zudem systematisch nicht bruchlos dort einfügen.

II. Trennung der Zuständigkeit nach Leistung „Kinderförderung“ und Objekt „Tageseinrichtung“
Ein vorstellbares alternatives Modell für Sachsen-Anhalt ist von der Grundkonzeption dasjenige vom Land Brandenburg.

Ein Modell der Trennung Leistung „Kinderförderung“ – Betrieb des Objektes „Tageseinrichtung" ist im Land Brandenburg[46] eingeführt, in dem die Gemeinden grundsätzlich nicht in der Finanzierungsverpflichtung für die Personalkosten stehen. Hier ist es der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung gewährt (§ 16 Abs. 2 KitaG Brandenburg). Dies gilt sowohl für kommunale, freie als auch sonstige Einrichtungsträger (§ 14 Abs. 1 KitaG Brandenburg). Die Gemeinden sind im Land Brandenburg dafür zuständig, das Grundstück einschließlich der Gebäude zum Betrieb einer erforderlichen Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen und die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke zu tragen (§ 16 Abs. 3 KitaG Brandenburg). Diese Verpflichtungen sind im KitaG Brandenburg im Einzelnen ausgestaltet und durch die KitaBKNV[47] konkretisiert.

Für dieses Zuständigkeits- und Finanzierungsmodell gibt es ein sehr überzeugendes fachwissenschaftliches Argument.[48] Instandhaltung und -setzung als auch der Bau von Tageseinrichtungen unterliegen komplexen Rechtsvorschriften und Verfahrensstrukturen, die von der Leistung „Kinderförderung“ komplett verschieden ist. Hier ist eine Trennung zu empfehlen nach der Kompetenzordnung des SGB VIII von „Kinderförderung“ und Objekt „Tageseinrichtung“.

Eine solch aufgeteilte Zuständigkeit mit der entsprechenden Finanzierungsverpflichtung passt ohne Brüche zu der Zuständigkeit der Kommunen für die Aufgaben der Kinderförderung im eigenen Wirkungskreis nach Kommunalverfassungsrecht. Dieses Modell ist insbesondere im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Kommunalverfassungsrecht in Sachsen-Anhalt zu sehen. Insbesondere die Landkreise haben einen größeren Zuständigkeitsbereich erhalten. In diesen großen Landkreisen ist es wichtig, den Bezug zu den Tageseinrichtungen vor Ort über die Gemeinden zu haben. Die Gemeinden kennen die sozialen Strukturen und Räumlichkeiten in ihrem Gemeindegebiet, wissen um die lokalen

[46] Dazu Baum, Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg, LKV 2015, 289.
[47] Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung vom 1. 6. 2004 (GVBl. II, Nr. 16, S. 450) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2014 (GVBl. I, Nr. 19).
[48] Siehe Jasmund, u.a., Wissenschaftliches Gutachten, S. 18.

Bedarfe an Plätzen in Tageseinrichtungen. Dieses Wissen bringen sie bereits in die Bedarfsplanung ein. Dies bezieht sich ebenso auf die Errichtung von Einrichtungen, deren Modernisierung und deren Ausstattung. Ferner baut dieses Modell auf die Erfahrungen der Gemeinden im Schulbereich auf und führt zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden. Die derzeit bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegende Verantwortlichkeit für Investitionen wird auf die Gemeinden verlagert. Die betriebsnotwendigen Investitionen sind Bestandteil der Entgeltvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, die die örtlichen Jugendhilfeträger mit den Trägern von Tageseinrichtungen abschließen.

Eine klare Trennung der Zuständigkeitsbereiche und Hinterlegung der Finanzierungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach könnte Konflikte mit dem Konnexitätsprinzip vermeiden.

Diese geteilte Zuständigkeit nach Leistung „Kinderförderung“ und Objekt „Tageseinrichtung“ ist ein eigenständiger und nach brandenburgischem Recht sehr komplexer Regelungsbereich, der kurzfristig nicht umsetzbar ist. Dies ist ein Gesetzesvorhaben, das einen mittelfristig bis langfristigen Vorlauf benötigt, wenn man die Objektverantwortlichkeit in angemessener Regelungstiefe und -breite verfolgen wollte.

Empfehlung:

Es ist zu empfehlen, die Kinderförderung nach Leistungsverantwortlichkeit und Objektverantwortlichkeit zu unterteilen:

- Zuständigkeit und Finanzverpflichtung für die Leistung “Kinderförderung“: örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Zuständigkeit und Finanzverpflichtung für das Objekt “Tageseinrichtungen“: (Verbands)Gemeinden.

Das ist mit zentralen Vorteilen verbunden:

- Abbildung der gestuften Zuständigkeit in der Kinderförderung nach Sozialrecht – SGB VIII und Kommunalverfassungsrecht
- gleichgewichtete Aufgabenteilung zwischen den beiden Akteuren auf kommunaler Ebene
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auf Ebene der Gemeinden
- bessere Vermeidung von Konflikten mit dem Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 LVerf)

Die Umsetzung dieser Empfehlung benötigt einen angemessen langen Vorlauf und ist keine Maßnahme kurzfristiger Gesetzgebung.

III. (Vollständige) Zuwendungsfinanzierung mit Vor- und Nachteilen

Die Mehrheit der Bundesländer folgt dem Zuwendungssystem mit sehr großer Vielfalt. Es wurde oben mit seinen charakteristischen Merkmalen dargestellt. Das Zuwendungssystem soll an dieser Stelle für die Kinderförderung mit seinen ihren Vor- und Nachteilen beleuchtet werden, um eine Aussage, ob sie eine Alternative darstellt, treffen zu können.

1. Generelle Ungeeignetheit zur Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Kinderförderung

Nach der jugendhilferechtlichen Dogmatik wird in der Wissenschaft[49] vertreten, dass die Erbringung von Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auf der Basis von Zuwendungen grundsätzlich[50] ausgeschlossen ist. Zuwendungen zielen generell auf eine anteilige Finanzierung und nicht auf eine volle Kostendeckung. Erfüllt der – private – Leistungserbringer sozialstaatliche Rechtsansprüche, ist es nicht nachvollziehbar, dass er sich mit eigenen Mitteln an der Leistungserbringung beteiligen muss. Mit anderen Worten geht es bei der Erfüllung von sozialrechtlichen Ansprüchen um die Deckung der gesamten Kosten der Leistungserbringer, d.h. der Träger von Tageseinrichtungen. Im Recht der Kinderförderung geht es dabei zuvörderst um die Eigenleistungen der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die in vielen Bundesländern gesetzlich als Beitrag zur Finanzierung verlangt werden. Zum Teil gilt dies auch für öffentlich-rechtliche Träger, deren Eigenleistungen/Eigenanteile im Rahmen der kommunalen Haushalte erbracht werden und die kommunalen Ausgaben für die Kinderförderung erhöht.[51]

Für die Erfüllung sozialrechtlicher Rechtsansprüche auf Kinderförderung, wie sie durch § 3 KiFöG LSA eingeräumt werden, ist die Entgeltfinanzierung die sozialrechtlich systemgerechte Art der Finanzierung, wie sie in der Fachwissenschaft ebenso zugeordnet wird.[52] Die Finanzierung setzt am Inhaber des Rechtsanspruches, hier am Kind, an.

Probleme bereitet die Zuwendungsfinanzierung immer wieder, wenn Kinder eine Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs ihrer Wohnsitzgemeinde besuchen oder auch umgekehrt sowie dann, wenn Kinder umziehen und ihre bisherige Tageseinrichtung weiterbesuchen.[53] Solche Konstellationen führen zu einer Fehlallokation der Finanzierung.[54] Bei der Erfüllung von Rechtsansprüchen ist dabei rechtlich zu beachten, dass die landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar sein müssen. Trägern von Tageseinrichtungen mit einem gemeindeübergreifenden Einzugsgebiet dürfen bei der finanziellen Förderung nicht benachteiligt werden. Ihnen muss also ein gleicher Förderanspruch entweder gegen ihre Standortgemeinde oder die Wohnsitzgemeinde zustehen.[55]

Gibt es ein Nebeneinander von Rechtsansprüchen und Leistungen, die auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann sich eine mit vielfältigen Schwierigkeiten behaftete Mischfinanzierung aus der Zahlung/Übernahme von Entgelten und Zuweisungen ergeben. Diese Konstellation ist in der Kinderförderung für das Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht relevant. Es besteht für alle Kinder

[49] Siehe nur Wiesner, LKV 2016, 433; ders., Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, S. 17, 21 unter Bezugnahmen auf Rüfner, Wolfgang, Rechtsgutachten zur Kindergartenfinanzierung, Jugendwohl 1990, S. 377; Neumann/Mönch-Kalina, Jugendhilferechtliche Sozialleistungs- und Teilhabeansprüche im Kindergartenbereich, 1997.

[50] Siehe zur Ausnahme § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII.

[51] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 20.

[52] Siehe nur Wiesner, LKV 2016, 433; ders., Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, S. 17, 21 unter Bezugnahmen auf Rüfner, Wolfgang, Rechtsgutachten zur Kindergartenfinanzierung, Jugendwohl 1990, S. 377; Neumann/Mönch-Kalina, Jugendhilferechtliche Sozialleistungs- und Teilhabeansprüche im Kindergartenbereich, 1997.

[53] Nur BVerwG ZfJ 2003, 338; dass., EuG 2010, 309.

[54] FK-SGB VIII/Münder, § 74 Rn. 34 m.w.N.; BVerwGE 116, 226.

[55] Siehe ausführlich BVerwG EuG 2010, 309.

bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (§ 3 Abs. 1 KiFöG). [56]

2. Eingeschränkte Steuerungsfunktion durch die Bindung an das allgemeine Zuwendungsrecht
Es besteht eine strenge Bindung an das Zuwendungsrecht nach Haushaltsrecht gemäß §§ 23, 44 LHO, das in verschiedenen Rechtsquellen verankert ist. [57]

Die wichtigsten Prinzipien [58] sind

- Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- erhebliches Interesse des Zuwendungsebers an der Erfüllung des Zweckes (Kinderförderung), der ohne die Zuwendung nicht erreicht werden könnte
- Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung
- Grundsatz des Verbotes zur Bildung von Rücklagen
- Ermöglichung angemessener Erfolgskontrollen
- Besserstellungsverbot auf der Basis des Gleichheitsgrundsatzes nach § 44 Abs. 5 Satz 2 LHO/BHO.

Als Vorteil kann man auf dieser Basis formulieren, dass das Zuwendungsverfahren in der Praxis ein vertrautes und klar strukturiertes Verfahren ist.

Die Zuwendungsfinanzierung ist ausgabenorientiert und mit der Zuordnung zur Objektfinanzierung für die öffentlichen Finanzierungsverpflichtungen in der Kinderförderung gegenüber der Entgeltfinanzierung nachteilig. Bei der zweiseitigen Finanzierung über Zuwendungen (§ 74 SGB VIII) im Sinne der objektbezogenen Finanzierung werden die Dienste und Einrichtungen direkt gefördert und die Leistungen kommen mittelbar über diese Anbieter den Leistungsberechtigten zu Gute. In der Literatur wird die Geeignetheit insbesondere für offene, niederschwellige Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit bejaht. [59] Dazu zählt die Kinderförderung nicht.

Deutlich wird am Überblick über die Bundesländer, dass das Zuwendungssystem seine Grenzen erreicht. Das wird an der Komplexität der Regelungen deutlich, die teilweise einen enormen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verursachen. Die immer differenzierter werdenden Zuweisungen müssen von den Behörden an die Träger von Tageseinrichtungen gewährt und Verwendungsnachweise erstellt und geprüft werden. Zu nennen sind zum Beispiel die Berechnungsformel in Bayern ergänzend mit dem Qualitätsbonus und Sonderförderungen oder die Meldepflichten in Nordrhein-Westfalen, mit denen die öffentlichen Beteiligten und auch die Träger von Tageseinrichtungen umgehen müssen, was ohne entsprechende elektronische Datenverarbeitung nicht leistbar ist.

Ein weiteres Ergebnis des Ländervergleichs ist, dass mit der Zuwendungsfinanzierung der Istzustand abgebildet wird. Jedoch können Anreize gesetzt werden. Die Landesgesetzgeber reagieren mit der Einführung von Zuweisungen z.B. für bestimmte Förderbedarfe und in Abhängigkeit von der

[56] Zu § 3 Abs. 2 KiFöG.
[57] Von der Zulässigkeit nach Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, insbesondere auch nach Europarecht, wird vorliegend für die Kinderförderung ausgegangen, ausführlich FK-SGB VIII/Münder, § 74 Rn. 35ff.
[58] FK-SGB VIII/Münder, § 74 Rn. 34.
[59] So Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, § 78b SGB VIII Rn. 11.

Betreuungszeit auf die gewandelte Situation in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. In Hessen werden beispielsweise vom Land 390 Euro/Kind gezahlt, wenn in Tageseinrichtungen mindestens 22 % der Kinder aus Familien mit vorwiegend nicht deutscher Sprache kommen oder die Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden. Eine unmittelbare Steuerung von Leistungen ist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit nicht verbunden. Sind z.B. viele Kinder aus nicht Deutsch sprachigen Familien in der Tageseinrichtung, wird der erhöhte Förderaufwand durch eine höhere Zuwendung ausgeglichen. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass der Träger sich auch oder zuvörderst um die Aufnahme solcher förderbedürftigen Kinder bemüht, was durchaus im Interesse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen könnte.

Mit der Zuwendung lassen sich nur eingeschränkt qualitätsbezogene Eckwerte einbinden, die ausgabenrelevant sind (z.B. Personalkosten über die Qualifikation der Fachkräfte/des Personals). Mit dem Zuwendungssystem ist jedoch nicht automatisch eine in die Zukunft gerichtete Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Kinderförderung verbunden. Das Zuwendungssystem ist in diesem für die Kinderförderung sehr wichtigen Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung allgemein nachteilig.

Dies ist der Grund, warum die Bundesregierung in den Gesetzentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz die Verpflichtung in § 74 SGB VIII aufgenommen hatte, dass zwischen öffentlichen und freien Trägern Vereinbarungen über die Sicherung von Qualität und Qualitätsentwicklung abzuschließen sind, von der die Finanzierung der Leistungserbringung abhängig sein sollte[60]. Mit dem Argument, dies verstoße gegen die Autonomie des freien Trägers (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), wurde in § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII die Formulierung aufgenommen, dass die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleistet sein muss. Für die freien Träger besteht eine Verpflichtung, sich an der Qualitätssicherung und -entwicklung zu beteiligen.[61] In der Konsequenz sind unter Beachtung der Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4 SGB VIII) Qualitätssicherung- und Entwicklungsvereinbarungen zu schließen. Entsprechende Maßnahmen können nicht einseitig von den öffentlichen Finanzierungsbeteiligten gesetzt werden, sondern es geht um konsensuale Lösungen.[62]

Im Anwendungsbereich des § 74a SGB VIII ist streitig, ob bei einem auf dieser Norm basierenden landesrechtlichen Finanzierungssystem ein Rückgriff auf § 74 SGB VIII, der die maßgebliche Qualitätsgewährleistungsvorschrift einhält, noch ergänzend anwendbar ist. In Baden-Württemberg war ein ergänzender auf § 74 SGB VIII gestützter Finanzierungsanspruch streitig,[63] allerdings keine Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Ist die Qualitätssicherung und -entwicklung nicht gesetzlich geregelt, die die zuständigen Behörden in die Zuwendungspraxis umsetzen, ist es ihre Aufgabe, sich gesondert mit diesen qualitätsbezogenen Aspekten auseinanderzusetzen und gesondert zu implementieren. Das bedeutet eine zusätzliche Verantwortung und ein zusätzlicher Aufwand der für die Qualität zuständigen Behörde. Regelmäßig sind es die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Gemeinden, die für die Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen zuständig sind[64]. Für eine hohe Qualität ist es sinnvoll, deren Sicherung und

[60] BT-Drs. 17/6256, S. 11.
[61] Kunkel-Kepert in LPK-SGB VIII, § 74 Rn. 10.
[62] FK-SGB VIII/Münder, § 74 Rn. 11.
[63] Schindler/Elmauer in LPK-SGB VIII, § 74a Rn. 3.
[64] Z.B. in Baden-Württemberg.

Entwicklung mit Finanzmitteln und mithin mit der Gewährung von Zuwendungen zu verknüpfen (siehe oben). Aufgrund der rechtlichen Vorprägung, dass die qualitätsfördernden Merkmale mit den freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart werden müssen, liegt es in der Verantwortung der zuständigen Behörde, dies im Zuwendungsbescheid umzusetzen und späterhin zu prüfen. Das einseitige, durch Verwaltungsakt festlegende Vorgehen ist für eine gute Qualitätssicherung und -entwicklung jedoch nicht der überzeugende Weg. Alternativ kann der Zuwendungsvertrag gewählt werden. Der Zuwendungsvertrag vermeidet zumindest einen systematischen Wechsel in der Handlungsform (von öffentlich-rechtlichem Vertrag zu Verwaltungsakt).

Auf der anderen Seite müssen auch öffentliche Träger von Tageseinrichtungen in die Qualitätssicherung und -entwicklung eingebunden werden.

Die Zuwendungsfinanzierung ist wenig flexibel. Die Träger von Tageseinrichtungen tragen als Zuwendungsempfänger 2 bedeutende Risiken: Zuwendungen stehen immer unter dem haushaltsrechtlichen Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit, so dass keine Sicherheit über den zukünftigen Erhalt der Finanzmittel besteht und sie tragen das Risiko der recht- und zweckgemäßen Verwendung der Zuweisungen, was im Nachhinein geprüft und erst dann nach Ausgabe der Finanzmittel durch die zuständige Behörde als Zuwendungsgeber festgestellt wird.

Übersicht 7: Zuwendungsfinanzierung: Vor- und Nachteile

Vorteile	**betrifft folgende/n Akteur/e**
Vertrautheit im Umgang mit dem stark reguliertem Zuwendungsrecht	Alle
Hohe Rechtssicherheit	Land, öJHT, Gemeinden
Nachteile	**betrifft folgende/n Akteur/e**
Jugendhilferechtliche Ungeeignetheit zur Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Kinderförderung Zentral: Finanzierung der Tageseinrichtung, der Leistung, des Angebotes als solches, d.h. für das KiFöG LSA 2003: Pauschalzuweisung unabhängig von der tatsächlichen Belegung	Land, öJHT, Gemeinden, uU Eltern
generell kein für in die Zukunft gerichtetes Gestaltungsinstrument zur Leistungserbringung	Land, öJHT, Gemeinden,
Fehlallokation bei auswärtiger Betreuung	öJHT, Gemeinden,
Hohe/r Aufwand und Verantwortung bei Bewilligung der Zuwendungen	Bewilligungsbehörden öJHT
Aufwändige Steuerung der Kostenstruktur und Ausgabenhöhe; Feinsteuerung nicht leistbar	Gesetzgeber/Bewilligungsbehörden Leistungsverpflichteter (öJHT)
gesonderte Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung notwendig	Leistungsverpflichteter öJHT
Geringe Flexibilität	Träger der Tageseinrichtungen
Hohe Anforderungen/Aufwand an/für Verwendungsnachweis Erstellung Prüfung und Defizitausgleich	 Träger der Tageseinrichtungen Bewilligungsbehörden (Land, öJHT) (Verbands)Gemeinden
Risiko der Rückforderung der Zuwendung wegen zweckwidriger Verwendung erst im Nachhinein	Träger der Tageseinrichtungen

3. Gründe für das Festhalten am Zuwendungssystem in den Bundesländern

Wenn man den Gründen nachgeht, warum die Zuwendungsfinanzierung einen so hohen Verbreitungsgrad hat, sprechen sie nicht für eine vorstellbare sinnvolle Alternative in Sachsen-Anhalt.

Das Zuwendungssystem ist einerseits historisch gewachsen in den alten Bundesländern, in denen Kinder sehr lange Zeit traditionell familiär betreut wurden. Entsprechend gering waren die institutionellen Betreuungsangebote, sowohl von der Anzahl der Plätze als auch vom Betreuungsumfang, der auch heute generell nicht mit Sachsen-Anhalt vergleichbar ist. Die Einführung eines Rechtsanspruches auf Kinderförderung erfolgte erstmals 1992 in § 24 SGB VIII nach Maßgabe des Landesrechts und ab 1996 auch auf Bundesebene, der dann schrittweise ausgebaut wurde.[65] Finanzstrukturleitende Maßnahmen gab es auf Bundesebene nicht, so dass jedes Bundesland sein eigenes Modell umsetzte. Anfänglich war dies unproblematisch durch Zuweisungen leistbar. In der früheren DDR dagegen hatte die Kinderbetreuung in Krippen, Kindergärten und Horten eine viel größere gesellschaftliche Bedeutung und beeinflusste maßgeblich die Stellung der Frauen, die auch nach der Wiedervereinigung die Infrastruktur der Kinderbetreuung selbstverständlich und umfänglich in Anspruch nahmen. Dies beeinflusste letztlich auch die Bundespolitik, die die Kinderförderung als einen wichtigen Baustein in der Familienpolitik anerkannte und seit Mitte der 90er Jahre den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderförderung unter Reformierung der ergänzenden Regelungen und Leistungen, wie z.B. Elternzeit und Elterngeld, forcierte. Die alten Bundesländer zeichneten diese Entwicklungen allgemein nach, jedoch ohne die Finanzierungsmodelle grundlegend zu reformieren, sondern durch Anpassungen in den bestehenden Systemen.

Ein zweiter Umstand spricht für die gewachsenen Strukturen der Zuwendungsfinanzierung. Die Entgeltfinanzierung ist seit knapp 20 Jahren im SGB VIII verankert, weil der auch für Sachsen-Anhalt maßgebliche Abschnitt der Vereinbarungen über Leistungsangebote etc. erst mit Wirkung vom 01.01.1999 in das Gesetz kam (§§ 78a ff SGB VIII).[66] Bisherige Finanzierungssysteme müssen also ersetzt oder mindestens grundlegend ergänzt werden. Die Implementierung eines Rechtsinstituts, das einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung der Kinderförderung und komplexe Veränderungen in der Verwaltungspraxis für Tausende von Kindern mit sich bringt, benötigt offenbar mehr Zeit. Sachsen-Anhalt ist diesen Schritt gegangen und gehört mithin zur Minderheit der Bundesländer, die die Entgeltfinanzierung umsetzt.

Ein weiterer Grund an der Fortsetzung der Zuwendungsfinanzierung wird generell darin gesehen, dass ein Wechsel zur Entgeltfinanzierung systematisch mit dem Wegfall des Eigenanteils der Träger der Tageseinrichtungen verbunden ist, der zu einer höheren Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte führt.[67]

[65] LPK-SGB VIII/Kaiser, § 24 Rn. 1.

[66] Art. 1 Nr. 4 des Zweiten Zweites Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze, BGBl. I 1998, 1188.

[67] Wiesner, Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, April 2016, S. 15f.

Gründe, die bisher zum Festhalten am Zuwendungssystem geführt haben:

- ein historisch gewachsenes Finanzierungssystem in der Kinderförderung, dem schrittweise Einführung und Ausbau eines Rechtsanspruches auf Kinderförderung im SGB VIII seit 1992 nachfolgte
- Rechtliche Möglichkeit zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitäts-entwicklungsvereinbarungen (Entgeltsystem) erst seit dem 01.01.1999 und mit einem Paradigmenwechsel in der Finanzierung verbunden
- Einführung des Entgeltsystems ist konsequent mit dem Wegfall des Eigenanteils der Träger verbunden und führt zur höheren Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte

Eine Abwägung der dabei identifizierten Vorteile und Nachteile für die Finanzierung der Kinderförderung ergibt, dass eine vollständige Umstellung auf das Zuwendungssystem in Sachsen-Anhalt keine Alternative darstellt.

4. Qualitätsbezogene Einzelaspekte zur Ergänzung des Finanzierungssystems

Es liegt in der Mitverantwortung des Landes, eine qualitätsgerechte Kinderförderung zu gewährleisten. Daher sollten qualitativ auf der kommunalen Ebene zu erfüllende Aufgaben, wie insbesondere Fachberatung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gesondert in den Blick genommen und ausgewiesen werden, die in den Ländern im Zuweisungssystem häufiger gesondert verankert sind. Für die Fachberatung ist dies zu unterstreichen. Bei der jetzigen Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss kontinuierlich gewährleistet werden, dass hier eine entsprechende Expertise vorhanden ist. Dies ist vor dem Hintergrund der jüngsten Kommunalverfassungsreform mit der Vergrößerung der Landkreise besonders wichtig. Zu diskutieren ist, ob hier Vereinbarungen mit den einzelnen Landkreisen die bestgeeignetste Handlungsform sind, um passgenaue Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen. Alternativ können hier Zuwendungen gewährt werden.

Vorgenanntes gilt ebenso für weitere Schwerpunkte in der Kinderförderung, wie zum Beispiel die Förderung von besonders förderbedürftigen Kindern. Hier könnten ergänzende Vereinbarungen an die zuständigen Akteure oder Zuweisungen sinnvoll sein, deren Festsetzung der Gesetzgeber nicht im Kinderförderungsgesetz selbst vornehmen müsste, sondern er könnte das zuständige Ministerium dazu verpflichten. Das hat den Vorteil, flexibel in der Anwendung und Anpassung der entsprechenden Finanzmittel zu sein.

Empfehlung:

Die vollständige Umstellung der Finanzierung auf das Zuwendungssystem ist für Sachsen- Anhalt aufgrund der überwiegenden Nachteile in der Finanzierung der Kinderförderung keine Alternative. Es sollte darauf nicht umgestellt werden.

Für Einzelaspekte, die einige Bundesländer im Zusammenhang mit der Qualität der Kinderförderung und des Deckens besonderer Förderbedarfe über extra ausgewiesene Zuweisungen abbilden, ist zu empfehlen, ergänzend und separat Finanzmittel zur Erfüllung qualitätsbezogener Aufgaben und zur Förderung besonderer Integrationsbedarfe etc im Land Sachsen-Anhalt zu gewähren.

IV. Entgeltsystem mit Vor- und Nachteilen

1. Jugendhilferechtlich geeignetes Finanzierungssystem und Vorteile

Erfolgt die Erfüllung von jugendhilferechtlichen Rechtsansprüchen durch Leistungen Dritter, so ist die Leistungserbringung generell und die darauf basierende Finanzierung auf der Rechtsgrundlage des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses abzuwickeln. [68] Dies soll auch für solche Rechtsanspruch bezogenen Leistungen gelten, die nicht ausdrücklich in § 78a SGB VIII benannt sind. [69]

Für die Kinderförderung besitzen die Bundesländer bereits aufgrund von § 74a SGB VIII die Kompetenz, über ihre Finanzierungsmodelle selbst zu entscheiden. Das beinhaltet auch, die Entgeltfinanzierung zur Anwendung zu bringen, wie es z.B. die Freie und Hansestadt Hamburg Land getan hat oder aus beiden Mischformen zu entwickeln, wie es in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt der Fall ist. Das Land Sachsen-Anhalt hat von der Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. [70] Nach § 11a Abs. 1 KiFöG LSA schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII. Damit kommt die Entgeltfinanzierung ausdrücklich zur Anwendung.

Für die Praxis bedeutet das, wie dargelegt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfemit dem Träger der Tageseinrichtung oder seinem Verband die Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abschließt, die die Grundlage zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem leistungsberechtigten Kind bilden. Es bestehen die Rechtsbeziehungen, wie sie bereits einführend unter den charakteristischen Merkmalen der Entgeltfinanzierung in der Übersicht dargestellt wurden.

Dabei wird deutlich, dass die (Verbands)Gemeinden als Aufgabenträger im eigenen Wirkungskreis nicht als Beteiligte bei den LEQ-Vereinbarungen berücksichtigt werden. Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Gemeinden in das Entgeltsystem eingebunden werden. Dabei ist der Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 LVerf) zu beachten, wenn Aufgaben auf die (Verbands)Gemeinden übertragen werden. Die Kinderförderung nimmt im System der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Stellung ein, weil sie an alle Kinder gerichtet ist. Aus der historischen Entwicklung nehmen die Gemeinden daher auch eine zentrale Stellung ein, die jedoch im jugendhilferechtlichen Entgeltsystem für die Kinderförderung bislang nicht abgebildet ist.

Mit den Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung ist ein System von prospektiven, transparent gestalteten und an zu entwickelnden Qualitätskriterien orientierten Leistungsentgelten verbunden. Es ist eine Finanzierungsform bei der Leistungserbringung durch Dritte, [71] das heißt in der Kinderförderung durch die Träger der Tageseinrichtungen an die leistungsberechtigten Kinder zur Erfüllung des Rechtsanspruches gegen den leistungsverpflichteten örtlichen Jugendhilfeträger.

Ein zentraler Vorteil ist, dass die öffentlichen Finanzierungsverpflichteten nur die Kosten aufbringen, die durch die Förderung von Kindern tatsächlich entstanden sind. Die Kostenübernahme für die Kinderförderung setzt die Inanspruchnahme der Kinderförderung in der entsprechenden

[68] H.M. Münder, in FK-SGB VIII, VorKap. 5 Rn. 6 m.w.N.; BVerwG ZfJ 2003, 338.
[69] Ausführlich Münder, Finanzierungsstrategien in der Kinder- und Jugendhilfe, 2002, S. 137 ff.
[70] Siehe auch § 78a Abs. 2 SGB VIII.
[71] FK-SGB VIII/Münder, § 78a Rn. 1 und 3.

Tageseinrichtung durch das leistungsberechtigte Kind voraus. Ohne entsprechende Nachfrage der Leistungsangebote und Belegung der Tageseinrichtung können sie nicht vergütet werden. [72]

Die Entgeltfinanzierung erfolgt in einem abgestuften Zuständigkeitssystem, um das Verfahren zum Abschluss von LEQ-Vereinbarungen transparent und verwaltungsökonomisch auszugestalten:

Auf Landesebene ist der Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII vorgesehen. § 11a Abs. 5 KiFöG enthält dies für Sachsen Anhalt: Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie der Landkreistag Sachsen-Anhalt und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene schließen einen solchen Rahmenvertrag ab. Er hat den Inhalt der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 KiFöG zum Gegenstand.

Ihm kommen mit landesweiter Wirkung folgende Funktionen zu:

- Vorbildfunktion,
- Entlastungsfunktion,
- Orientierungsfunktion,

die insbesondere auch an die Schiedsstelle gerichtet ist,

- Konsensfunktion. [73]

Auf kommunaler Ebene liegt die Verantwortung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern von Tageseinrichtungen entsprechende einrichtungsbezogene Vereinbarungen zu schließen.

Mit den benannten Funktionen des Rahmenvertrages kommt ihm vor allem eine praktische Bedeutung für die beteiligten Akteure zu.

2. Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten
Der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (§ 78b SGB VIII) wird fachwissenschaftlich im Interesse aller Beteiligten gesehen: [74]

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

- Entfallen der wiederholten Prüfung der Kostenansätze der Träger
- Gewährleistung der generellen Überprüfung der fachlichen Qualität der Leistung
- Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Leistung unter Bindung an die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an die Gesamtverantwortung für eine bedarfsgerechte, effiziente und effektive Leistungsgewährung

Einrichtungsträger:

- Sicherheit über den Erhalt der vereinbarten Kosten
- Kennzeichnung der Rechtsbeziehung zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Dauerhaftigkeit, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit [75]

[72] Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 1. Aufl. 2014, § 78b SGB VIII, Rn. 11.
[73] FK-SGB VIII/Münder, Vorbemerkung zu den §§ 78a bis 78g Rn. 4.
[74] Vgl. LPK-SGB VIII/Schindler/Elmauer, § 77 Rn. 3ff.

Leistungsberechtigte:

- leichtere Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII, § 3b KiFöG, insbesondere bei einem Wechsel der Tageseinrichtung in einen anderen Zuständigkeitsbereich des öJHT

Übersicht 8: Entgeltfinanzierung: Vor- und Nachteile

Vorteile	**betrifft folgende/n Akteur/e**
Entgeltfinanzierung als jugendhilferechtlich passendes Modell zur Erfüllung von Kinderförderungsansprüchen Gesetzliches Gesamtsystem aus 3 aufeinander aufbauenden Komponenten – Vereinbarungen über: • Leistung • Qualitätsentwicklung • Entgelt	alle
Feinsteuerung von Angeboten, Kostenstrukturen, Ausgaben und Qualität	Leistungsberechtigte und -verpflichteter sowie Finanzierungsverpflichtete
Kostentransparenz	Land, öJHT, Gemeinde, Träger
Leistungsgerechte Entgelte	Land, öJHT, Gemeinde, Träger, Eltern
Vergütung der tatsächlich in Anspruch genommenen Förderplätze	Finanzierungsverpflichtete
Hohe Flexibilität	alle
Höhere Planbarkeit und Dispositionsfreiheit über Entgelte zur Zweckerfüllung	Träger der Tageseinrichtungen
Nachteile	**betrifft folgende/n Akteur/e**
strukturelle Herausforderung der Einbindung aller Akteure bei Anwendung des 4-Ebenen-Prinzips in der Finanzierung in das Finanzierungsmodell nach §§ 78b ff. SGB VIII KiFöG 2013: betrifft die (Verbands)Gemeinden	Gesetzgeber/ öJHT (Verbands)Gemeinden
aus dem Paradigmenwechsel in der Finanzierung der Kinderförderung resultiert ein – anfänglicher – hoher Umsetzungsaufwand sowie ggf. Nachsteuerungsbedarf	alle

Empfehlung:

Mit dem Entgeltsystem kann die Finanzierung der Kinderförderung nach §§ 22ff. SGB VIII i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz mit der bestmöglichen Passgenauigkeit umgesetzt werden. Hieran sollte festgehalten werden.

[75] BVerwG NDV 1994, 197.

V. Fortsetzen der dualen Finanzierung unter Anpassungen

Der System- und Ländervergleich spricht in seiner Abwägung dafür, das Entgeltsystem dem Grunde nach beizubehalten. Die mit diesem Finanzierungssystem verbundenen Vorteile wurden oben dargestellt. Damit es gut in die Praxis umgesetzt werden kann, bedarf es jedoch auch einer Anpassung durch den Gesetzgeber. Die konkrete Ausgestaltung dieses Systems in den §§ 11a ff. KiFöG ist nicht so, dass sie in der Praxis gut funktionieren kann. Das bezieht sich auf die Stellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden, die im Fortgang der Betrachtung jeweils eingehend beleuchtet wird

Sachsen-Anhalt hat nicht vollständig auf das Entgeltssystem umgestellt, da Zuweisungen des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bestandteil des Finanzierungssystems sind. Im Ergebnis ist zu empfehlen, an dem zweispurigen System festzuhalten. Wie bereits oben ausgeführt, ist das die passende Form der Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Kinderförderung. In den vier Bundesländern, die ihre Beteiligung über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stellen, dienen diese Mittel als Grundlagenfinanzierung. Es ist zu empfehlen, dass das Land Sachsen-Anhalt seine Finanzmittel als – anteilige – Basisfinanzierung der kommunalen Ebene zur Verfügung stellt. Darauf aufbauend nehmen dann die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die (Verbands)Gemeinden ihre Aufgaben in Eigenverantwortung war und erfüllen entsprechend ihre eigenen Finanzierungsverpflichtungen. Konkret bedeutet dies, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen die LEQ-Vereinbarungen abschließen und durchführen und zwar unter Berücksichtigung der für sie aus dem kommunalen Finanzausgleich resultierenden Finanzmittel, der Kostenbeiträge der Eltern und der Beteiligung der Gemeinden.

Es gibt keine grundlegenden Gründe für einen Systemwechsel in Sachsen-Anhalt. Für das Beibehalten der dualen Finanzierung (Zuwendungs- und Entgeltsystem) sprechen zusätzliche folgende Gründe, die noch nicht oben aufgeführt wurden. Die empirische Erhebung hat eine für die Kosten der Kinderförderungen erhebliche Veränderung der tatsächlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten der KiFöG-Novelle 2013 ergeben. Zentral ist, dass die Kostensteigerungen in der Kinderförderung wesentlich nicht durch die Gesetzesänderung bedingt sind.[76] Die Kostensteigerung bietet keinen Anlass, das Entgeltsystem gesetzlich nicht fortzusetzen.

Die Regelungssystematik der §§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 12a KiFöG zur finanziellen Beteiligung vom Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe führt mit der Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 11a KiFöG zum Abschluss von LEQ-Vereinbarungen zu einer dualen Finanzierung. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KiFöG beteiligen sich das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Zuweisungen. Nach dem gesetzlichen Regelungssystem stellen diese Pro-Kind-Pauschalen Zuweisungen dar, die nicht verhandelbar und damit nicht Gegenstand der Entgeltverhandlungen sind. Dogmatisch betrachtet fügen sie sich nicht in das System der Entgeltvereinbarung ein. Diese Zuweisungen stellen vielmehr eine Basis- oder Grundfinanzierung dar. Eine solche Mischfinanzierung aus Zuweisungs- und Entgeltsystem ist rechtlich zulässig und in der Kinderförderung von § 74a SGB VIII gedeckt.[77] Diese Regelung hat der Bundesgesetzgeber gerade dazu erlassen, die sich in allen Bundesländern entwickelten, spezifischen Finanzierungssysteme

[76] Siehe anschaulich in der Zusammenfassung unter 3.2.4.
[77] Münder LKV 2016, 433, 435.

generell rechtlich anzuerkennen.[78] Auf der Grundlage von § 11a KiFöG folgt ihre Zulässigkeit auch in Verbindung mit § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII. Nach dieser Vorschrift sind Förderungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.

In Sachsen-Anhalt hat sich die Beteiligung von den Akteuren: Land, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, (Verbands)Gemeinde und Eltern an der Finanzierung der Kinderförderung und damit das Vier-Ebenen-Prinzip bewährt.[79] Alle Ebenen sind in der vertikalen Gewaltenteilung repräsentiert und tragen Verantwortung für eine qualitätsvolle Kinderförderung im Land. Festzustellen ist, dass die – noch aufzuzeigenden – praktischen Schwierigkeiten in der Umsetzung des novellierten Finanzierungssystems nicht im Mischsystem aus Zuwendungs- und Entgeltfinanzierung als solchem liegen.

Ergänzend seien 2 weitere Aspekte für das Beibehalten des jetzigen Systems benannt, die jedoch nicht als ausschlaggebend zu berücksichtigen sind. Der Wechsel der Finanzierung hin zur Entgeltfinanzierung durch die LEQ-Vereinbarungen ist im Land Sachsen-Anhalt mit einem Paradigmenwechsel verbunden, der bei Weitem noch nicht abgeschlossen ist. Es ist nach der Erfahrung ein üblicher Prozess, wenn nach Einführung von grundlegend neuen Rechtsinstituten und Verfahren ein Nachsteuerungsbedarf aus der praktischen Anwendung entsteht, wie unten ausführlich zu erörtern ist. Diese Entwicklung hat der Gesetzgeber des KiFöG mit in Aussicht genommen und die Evaluierung des neuen Systems vorgesehen.[80] Das Land ist dabei auf dem richtigen Weg, wie vorgetragen und der Nachsteuerungsbedarf für sich genommen spricht nicht für einen Systemwechsel.

Sollte sich der Bund entscheiden, die Finanzierung der Kinderförderung zu unterstützen, könnte eine landesrechtliche Anpassung im vorhandenen System einfacher gelingen. Zu erwarten ist, dass der Bund eine qualitätsorientierte Förderung anstreben wird, die sich voraussichtlich gut im Rahmen der LEQ-Vereinbarungen wird abbilden lassen.

Empfehlung:

In Auswertung des Vergleichs der Grundsysteme der Finanzierung (Zuwendungs- und Entgeltsystem) sowie der Finanzierungssysteme der Bundesländer ist für Sachsen-Anhalt zu empfehlen,

- das in § 11a KiFöG eingeführte Entgeltsystem als prägendes Grundsystem beizubehalten und damit insgesamt
- die duale Finanzierung aus Zuwendungs- und Entgeltsystem fortzusetzen.

Erforderlich für eine verbesserte Umsetzung in der Praxis sind im Schwerpunkt einzelne Änderungen in den Finanzierungsverpflichtungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 12a KiFöG) sowie der (Verbands)Gemeinden (§ 12b KiFöG).

[78] Vgl. BT-Drs. 15/3676.
[79] 4 Säulen (Land, Landkreis, Wohnsitzgemeinde, Eltern), so das LVerfG, Urteil v. 20.10.2015 – LVG 2/14 –, S. 30; Bekanntmachung GVBl. 2015 S. 664.
[80] § 15 Abs. 2 KiFöG.

4. Teil Finanzierung der Kinderförderung vor und nach der KiFöG-Novellierung im Jahr 2013

A. Grundsätze der Finanzierung vor der KiFöG-Novelle 2013

Vor der Novellierung im Jahr 2013 war die Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ausschließlich auf der Grundlage von Zuweisungen geregelt. Die Finanzierung für die Betriebskosten [81] war in § 11 KiFöG a.F. und für die Investitionen in § 12 KiFöG a.F. enthalten. [82]

Die Finanzierung der Kinderförderung wurde aufgebracht durch

- das Land,
- die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften,
- die freien Träger von Tageseinrichtungen sowie durch
- die Eltern.

Das Land beteiligte sich durch Landeszuweisungen nach § 11 Abs. 1 KiFöG a.F.. Ausgangspunkt war der pauschale Festbetrag von 123.350.500 Euro für das Jahr 2003. Das Land ermächtigte das Ministerium für Gesundheit und Soziales, für die Folgejahre einen entsprechenden Betrag durch Verordnung [83] festzulegen. Das Ministerium war bei der Berechnung verpflichtet, Kinderzahl, Personalkostenentwicklung und den Umfang des Tagesbetreuungsangebotes zu beachten. Die Landeszuweisung wurde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe war verpflichtet, die Landeszuweisungen an die „Leistungsverpflichteten“ auszuzahlen. Im Unterschied zur KiFöG-Novelle 2013 richtete sich der Anspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung gegen die kreisangehörige Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, so richtete sich der Anspruch gegen diese, wenn ihr die Aufgabe der Kinderbetreuung von allen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen worden war (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 [84] und 2 KiFöG a.F.). Der Gesetzgeber bezog sich auf diese Regelung, wenn er in § 11 KiFöG a.F. von den „Leistungsverpflichteten“ sprach, obwohl dieser Begriff in § 3 KiFöG a.F. gar nicht verwendet wurde. [85] Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe waren also verpflichtet, die Landeszuweisungen an die Gemeinden weiterzuleiten. Darüber hinaus hatten sie aus eigenen Mitteln eine Zuweisung in Höhe von 53 % der Landeszuweisung zu gewähren (§ 11 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA a.F.). Diese Zuweisungen waren insgesamt in der Höhe gesetzlich so festgelegt, dass sie die Kosten einer Tageseinrichtung nicht vollständig, sondern nur anteilig zu decken vermochten. [86] Der Gesetzgeber war bereits vor der KiFöG-Novelle 2013 nicht zum Erlass einer Vollkosten-Deckungsregelung verpflichtet, soweit die

[81] „die für den Betrieb notwendigen Kosten“, § 11 Abs. 4 Satz 1 KiFöG a.F.
[82] Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003, GVBl. LSA 2003, 48.
[83] § 24 Abs. 2 KiFöG a.F.
[84] Zur Verfassungsgemäßheit dieser Regelung und zum Umfang dieser Rechtspflicht siehe LVerfG, 12.07.2005 – LVG 3/04 -, juris.
[85] Siehe zur Begrifflichkeit: Schunke/Großberndt, Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, § 11 Erläuterung 3.1.
[86] Busch, Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, § 11 Erl. 3; Dietlein/Peters, Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung, S. 134.

Gemeinden auch vorher schon zur teilweisen Finanzierung eigener Einrichtungen sowie zur Begleichung des Deckungsdefizits der in ihrem Gebiet angesiedelten Einrichtungen freier Träger verpflichtet waren.[87] Die übrigen Kosten waren von den Trägern der Einrichtungen, Eltern und Gemeinden aufzubringen.

Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe waren verpflichtet, einen regelmäßigen Eigenanteil in Höhe von bis zu 5 % der Gesamtkosten zu tragen. Die verbleibenden Kosten, die für den Betrieb der Tageseinrichtung abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 KiFöG a.F. notwendig waren, hatten die leistungsverpflichteten Gemeinden auf Antrag zu erstatten (so genannter Defizitausgleich/Fehlbedarfsfinanzierung; § 11 Abs. 4 KiFöG LSA a.F.).

Für eigene Tageseinrichtungen der Gemeinden hatten sie die Kosten, die nicht durch Zuweisungen des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Elternbeiträge gedeckt waren, aus eigenen Haushaltsmitteln zu decken.

Übersicht 9: Finanzierungsbeteiligungen, -arten KiFöG 2003

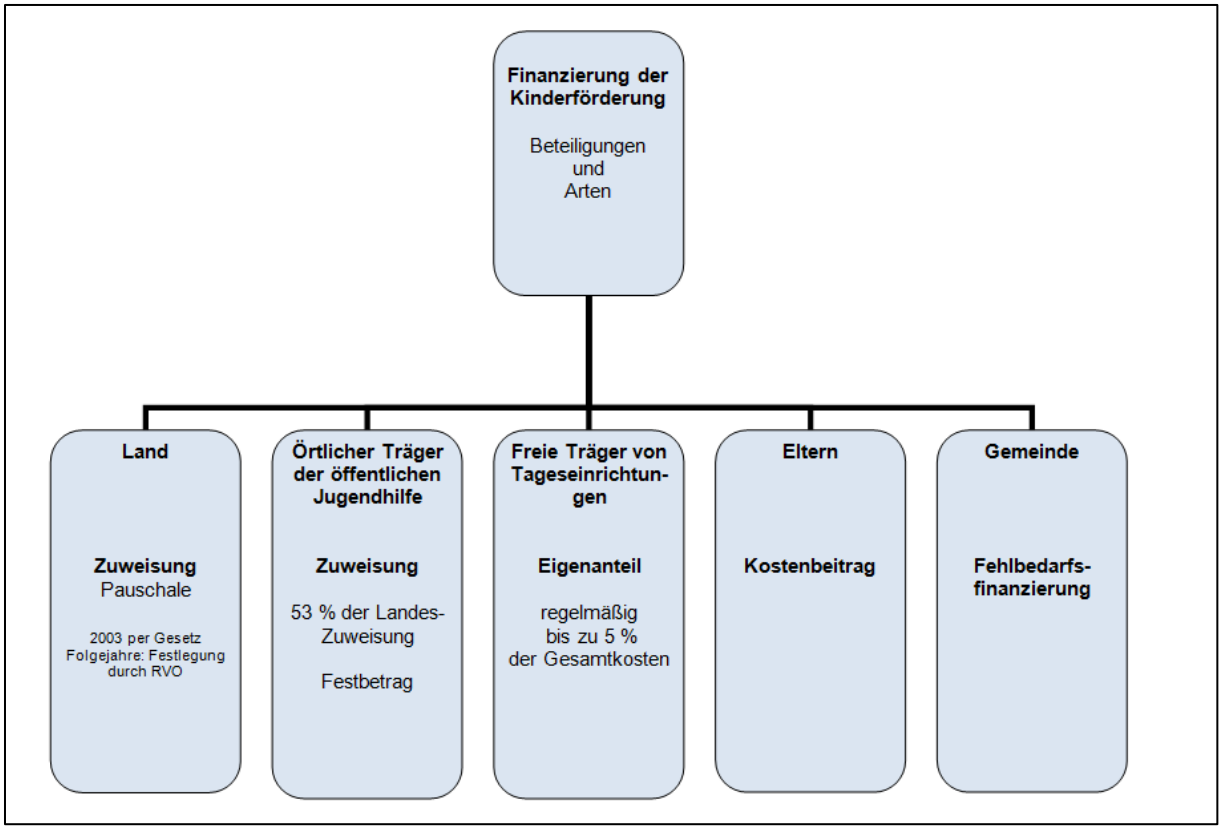

B. Grundsätze der Finanzierung der KiFöG-Novelle 2013

Der Gesetzgeber hat das Kinderförderungsgesetz mit Wirkung zum 01.08.2013[88] geändert. Ein zentraler Bestandteil war die Einführung des neuen Finanzierungssystems in §§ 11a bis 12c KiFöG. Ursprünglich war es nicht angedacht. Der Gesetzgeber entschied sich dazu während des Gesetzgebungsverfahrens. Um der Praxis einen entsprechenden Vorlauf zu gewähren, um sich auf

[87] LVerfG, 12.07.2005 – LVG 3/04 -, juris.
[88] Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013, GVBl. LSA S. 38.

das neue System vorzubereiten, trat es erst später, das heißt zum 01.01.2015 in Kraft trat.[89] In der Übergangszeit richtete sich die Finanzierung der Einrichtungen von freien Trägern nach § 25 KiFöG a.F., der bis Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a KiFöG die bis dahin geltenden Finanzierungsregelungen für weiterhin anwendbar erklärte. Der grundlegende Unterschied liegt im Wechsel von der grundsätzlichen Finanzierung durch Zuweisung im KiFöG 2003 hin zur ergänzenden Entgeltfinanzierung (duale Finanzierung[90]). Sie wurde in § 11a KiFöG aufgenommen und verweist auf die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung des Dritten Abschnitts des SGB VIII (§§ 78a ff. SGB VIII) eingeführt. Dies geschah unter Beibehaltung der Landeszuweisung (§ 12 KiFöG) und darauf aufbauend der Zuweisung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 12a KiFöG). In § 12b KiFöG wurde die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften geregelt, die das Landesverfassungsgericht zwischenzeitlich mit Urteil vom 20.10.2015 wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 LVerf) für verfassungswidrig erklärt hat (siehe unten ausführlich).[91] Die Träger der Tageseinrichtungen wurden nicht länger an der Finanzierung beteiligt. Die alte Regelung des § 11 Abs. 4 KiföG a.F. wurde zutreffend nicht übernommen (siehe ausführlich unter Träger von Tageseinrichtungen).

Den interkommunalen Finanzausgleich hat der Gesetzgeber in einen eigenständigen Paragrafen, § 12c KiFöG, überführt. Es geht dabei um die Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Bis zu dieser Gesetzesänderung im Jahr 2013 waren zusätzlich die Investitionskosten in § 12 KiFöG a.F. verankert, die gänzlich aus dem Kinderförderungsgesetz aus Gründen der Deregulierung herausgenommen wurden. Auf die Investitionskosten habe ohnehin kein Rechtsanspruch bestanden, da die Bereitstellung von entsprechenden Landesmitteln unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln (§ 44 LHO) stand.[92]

Zeitgleich mit der KiFöG-Novelle 2013 trat die Finanzierungsbeteiligungsverordnung – FinanzBeteiligVO[93] zum 1.8.2013 in Kraft. Sie regelt die Abwicklung der aus Zahlung der Zuweisungen des Landes und der örtlichen Jugendhilfeträger (§§ 12 und 12a KiFöG) sowie die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs der (Verbands)Gemeinden einschließlich des Auszahlungsverfahrens.

Die Einführung des neuen Finanzierungssystems ist grundlegend vor dem Hintergrund der Verlagerung der Leistungsverpflichtung nach § 3 Abs. 4 KiFöG 2013 zu betrachten. Die Leistungsverpflichtung wurde von den Gemeinden auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Mit dem in § 11a KiFöG eingeführten Finanzierungsmodell in Verbindung mit §§ 78b ff. werden Kostenvereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen. Sie sind

[89] Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze, GVBl. LSA 2013 S. 38, 44.
[90] Dazu FK-SGB VIII/Münder, § 78c Rn. 17.
[91] LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[92] LT-Drs. LSA 6/1258, S. 27; siehe zum Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 Verf LSA) LVerfG NVwZ-RR 1999, 464.
[93] Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder vom 19.07.2013, GVBl. LSA 396.

Adressat der angegebenen Vorschriften im SGB VIII, d.h. bei ihnen liegt die Initiativ- und Abschlusspflicht der Kostenvereinbarungen.[94]

Das Landesverfassungsgericht hat die Regelung des § 3 Abs. 4 KiFöG 2013 mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt für vereinbar erklärt hat.[95] Tragender Grund ist, dass nach der Landesverfassung neben den Gemeinden auch die Landkreise gleichrangige Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind (Art. 87 Abs. 1 LVerf). Der Gesetzgeber durfte die Leistungsverpflichtung auf die Landkreise verlagern, da der institutionelle Bestand der Gemeinden hierdurch nicht ausgehöhlt wurde. Gegen § 3 Abs. 4 KiFöG haben daraufhin acht Gemeinden vor dem Bundesverfassungsgericht Kommunalverfassungsbeschwerde eingelegt, über die am 12. April 2017 mündlich verhandelt wurde.[96]

Die beschwerdeführenden Gemeinden sehen in der Verlagerung der Leistungsverpflichtung in § 3 Abs. 4 KiFöG einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht wird insbesondere auch darüber zu entscheiden haben, ob der Gesetzgeber mit seinem ausgeübten Gestaltungsspielraum die Grenze zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie überschritten hat. So hat das Bundesverfassungsgericht[97] zur Schulnetzplanung in Sachsen entschieden, dass, wenn Aufgaben mit relevanter kommunaler Bedeutung auf eine andere staatliche Ebene verlagert werden, sich aus dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes durch Verfahren ein Mitwirkungsrecht der betroffenen Kommunen ergeben kann. Es sei umso stärker auszugestalten, je gewichtiger das berührte Gemeindeinteresse ist. In Abhängigkeit vom Regelungsgegenstand könne dies von einem Anhörungs-, Mitberatungs- oder Vorschlagsrecht bis zur kondominialen Verwaltung reichen.[98] Zu beachten ist in Sachsen-Anhalt die Stellung der Landkreise als kommunale Selbstverwaltungsträger nach Art. 87 Abs. 1 LVerf, auf den sich das Landesverfassungsgericht gestützt hat und womit sich das Bundesverfassungsgericht im Verhältnis zum Bundesrecht auseinandersetzen wird. Unter dem Aspekt der Beteiligung der Gemeinden könnte der Regelungsgedanke, wie er in Niedersachsen im § 13 Nds. AG SGB VIII[99] verankert ist, diskutiert werden. Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, wobei die Gesamt- und Planungsverantwortung bei dem örtlichen Jugendhilfeträger verbleibt (§ 13 Abs. 1 und 3 Nds. AG SGB VIII). Berücksichtigt werden sollten weiterführend Aspekte der Leistungsfähigkeit und der Verwaltungskraft von Gemeinden, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung einbezogen wurden.

I. Land Sachsen-Anhalt

In § 12 wird die „finanzielle Beteiligung des Landes“ an der Kinderförderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen ausgestaltet. Das bisherige oben in § 11 a.F. dargestellte Finanzierungsmodell wird von einer Pro-Kind-Pauschale abgelöst. Es soll wesentlich dazu dienen, dem Finanzierungsverfahren eine hohe Transparenz zu verleihen, die bei allen Beteiligten zu Planungssicherheit führen

[94] Schindler/Elmauer in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 77 Rn. 7.
[95] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[96] BVerfG – 2 BvR 2177/16 -, dazu Pressemitteilung Nr. 12/2017 vom 22.02.2017.
[97] BVerfG, LKV 2015, 23.
[98] BVerfG, LKV 2015, 23.
[99] Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 05.02.1993, Nds. GVBl. 1993, 45.

soll. Ferner soll diese Regelung den Verwaltungsaufwand vermindern.[100] Beteiligung bedeutet, dass das Land nicht die Übernahme der gesamten Kosten, sondern nur eine anteilige Finanzierung schuldet.[101] Das Land gewährt für jedes betreute Kind eine Zuweisung an die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KiFöG), die als Pauschale gewährt wird (Pro-Kind-Pauschale). Die Pro-Kind-Pauschale ist gestaffelt nach den 3 Altersgruppen:

- Kinder unter drei Jahren,
- Kinder von drei Jahren zum Beginn der Schulpflicht,
- Schulkinder.

Seit Inkrafttreten des neuen Finanzierungssystems am 01.01.2015 sind zwei Gesetze in Kraft getreten, mit denen das Land zusätzliche Zuweisungen zur Finanzierung der Kinderförderung zur Verfügung gestellt und damit seine Beteiligung an der Finanzierung für das Jahr 2016 deutlich erhöht hat. Die zusätzlichen Zuweisungen für 2016 wurden in den ab 29.09.2016 geltenden und neu eingeführten § 12d KiFöG aufgenommen. Weiterhin [102] Das Land gewährte weitere Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2016 mit Wirkung vom 06.12.2016 zum Ausgleich gestiegener Ausgaben infolge einer Veränderung der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder in den ebenfalls neu eingeführten § 12e KiFöG. Die Zuweisungsempfänger und die Höhe der Zuweisungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Norm.[103]

Bemessung und Verteilung der Landeszuweisung richten sich nach der Anzahl der von Kindern beanspruchten Plätze, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut werden. Dafür maßgeblich ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiFöG die Zahl der betreuten Kinder nach der amtlichen Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des (Vor)Vorjahres[104]. Der Gesetzgeber führt zur Berechnung der pauschalen Landeszuweisung Folgendes aus:

> „Die Pauschalen werden auf Basis der bisherigen Landeszuweisungen unter Hinzurechnung der Mehrkosten, die durch die Gesetzesänderungen bedingt sind, gebildet. Hierzu wurden die Landeszuweisungen bis 2016 unter Verwendung der 5. regionalisierten Bevölkerungsprognose fortgeschrieben. Die zukünftige Betreuungsquote (Anzahl der betreuten Kinder/ Anzahl aller Kinder) wurde anhand der Entwicklung von 2003-2011 prognostiziert. Aufgrund der Vergangenheitswerte wird im Betrachtungszeitraum bis 2016 auch weiterhin von einem Anstieg ausgegangen. Erst in der Folge (ab 2017) kann eine Sättigung der Betreuungsquote unterstellt werden. Folgende jährliche Steigerungsraten der Betreuungsquote sind in der Berechnung bis 2016 berücksichtigt: Kinder bis 3 Jahre + 0,45 % pro Jahr, Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht + 0,37 % pro Jahr, Schulkinder + 1,14 % pro Jahr. Dieses Berechnungsverfahren fand bereits bei der Haushaltsplanung 2012/2013 Anwendung.[105]

Darauf aufbauend hat der Gesetzgeber mit einer durch die Verbesserung des Rechtsanspruches erhöhten durchschnittlichen Betreuungsdauer von 8 Stunden täglich gerechnet. Für die Personalbedarfe allgemein als auch für die zusätzlichen Personalbedarfe bildete er einen Ausgangswert je

[100] LT-Drs. LSA 6/1258, S. 23f.
[101] Busch, D. Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, § 12 Erl. 3.
[102] Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2016, GVBl. LSA S. 246.
[103] Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.11.2016, GVBl. LSA S. 354; dazu LT-Drs. 7/481.
[104] Dazu LT-Drs. LSA 6/1258, S. 23.
[105] LT-Drs. LSA 6/1258, S. 24.

Vollzeitäquivalent aus dem Durchschnitt der Entgeltgruppen S6 und S8 der Stufe 5 TVöD zuzüglich der Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung (für das Jahr 2012: 45.955 €/Jahr) sowie unter Hinzurechnung von Tarifanpassungen (für das Jahr 2013 konkret um 5,448 % gegenüber der Verordnung für das Jahr 2012, ab 2014 um 1,5 % pro Jahr).

§ 12 Abs. 2 und 3 KiFöG enthalten im Ergebnis die betragsmäßige Bezifferung der Pro-Kind-Pauschale für die Jahre 2013 bis 2016 nach Altersgruppen gestuft. Man kann die monatlichen Zuweisungen unterscheiden in eine Basis-Pauschale nach § 12 Abs. 2 KiFöG [106] und eine Mehrkosten-Pauschale nach § 12 Abs. 3 KiFöG, die durch die Gesetzesnovellierung 2013 verursacht werden, d.h. durch die

1. Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder (§ 3 Abs. 1) sowie für die

2. Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels (§ 21).

Ausdrücklich legt § 12 Abs. 3 KiFöG zu Grunde, dass das Land in Übereinstimmung mit dem Konnexitätsprinzip die Mehrkosten allein trägt. In dieser Systematik wurden die zusätzlichen und ergänzenden Zuweisungen des Landes in §§ 12d und 12e KiFöG jüngst umgesetzt. Der in § 12 Abs. 4 KiFöG geregelten Anpassungsverpflichtung ist der Gesetzgeber nachgekommen. Sie besagt, dass die konkret bezifferten Landeszuweisungen für jedes betreute Kind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs anzupassen sind. Mit dieser Regelung soll die Steigerung der kommunalen Soziallasten abgefedert werden und zu einem gerechten Ausgleich des Anstiegs der Sozialausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte führen, die vor dem Hintergrund der geteilten Kompetenzen zu sehen ist. Die Aufgaben- und Gesetzgebungskompetenz für die Sozial- und Jugendhilfe liegt Bundes- und Landesebene, während die Durchführungs- und Finanzierungskompetenz bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegt. [107]

Das Land zahlt seine Zuweisung an die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in quartalsweisen gleich hohen Raten (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 KiFöG LSA).

II. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Stellung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Finanzierungsmodell regelt § 12a KiFöG, die von der Landeszuweisung nach § 12 KiFöG ausgehend, geregelt ist. Zwei Verpflichtungen kommen den Jugendhilfeträgern zu:

die Verpflichtung zur Weiterleitung der nach § 12 Abs. 5 KiFöG erhaltenen Landeszuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie

die eigene Finanzierungsverpflichtung in Höhe von 53 % der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2 KiFöG. [108]

[106] `allgemeine´Zuweisung, Dietlein/Peters,Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung, S. 155 Fn. 469.
[107] Lütkemeier/Schwarz, Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, § 12 Erl. 2.3.
[108] Lütkemeier/Schwarz, Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, § 12a Erl. 1.6 äußern Zweifeln an der Berechnungssicherheit aufgrund der exakten Angabe von 53 % i.V.m. der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentliche geförderte Tagespflege des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (URL: http://stala.sachsen-anhalt.de), da ohne genaue Kenntnis des passgenauen Links und bei Kenntnis gleichwohl mit nur unzumutbarer Mühe die relevanten Daten zu finden seien.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich durch Zuweisungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KiFöG) an der Finanzierung. Diese 53%ige Beteiligung an der Finanzierung der Kinderförderung wurde mit der Reform der Kindertagesbetreuung [109] im Jahr 2003 Gesetz, [110] für die finanzielle Er-wägungen ein tragendes Element darstellten. Das Verfahren zur Finanzierung der Tagesbetreuung aus Mitteln des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte vereinfacht werden. Die an die Einrichtungsträger gezahlte, von der Betreuungsdauer unabhängige, einrichtungs-artspezifische monatliche Platzpauschale wurde abgelöst. An ihre Stelle traten Zuweisungen vom Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die leistungsverpflichteten denn Gemeinden/Gemeindeverbände in Form einer Pauschale als Festbetrag, die sich an der erwarteten Zahl der zu betreuenden kinderorientierter und von der späteren tatsächlichen Belegung unabhängig war. Die grundsätzliche Ergänzung dieser Zuweisungspauschale durch die örtlichen Jugendhilfeträger wurde aus dem überkommenen Recht fortgesetzt und in der Höhe zu einem einheitlichen Zuweisungsbetrag zusammengefasst. Die bislang praktizierte Differenzierung nach Einrichtungsart war fortan nicht mehr möglich, weil das Land für das Jahr eine einheitliche, nicht nach der Betreuungsart aufgeschlüsselte Gesamtzuweisung leistete. [111] Aus der bisherigen Finanzierung von 60 % für einen Krippenplatz und im Übrigen für Plätze in Kindergärten und Horten von 50 % in Höhe wurde eine Höhe von insgesamt 53 % festgelegt. Eine Begründung, warum gerade 53 % der angemessene Mittelwert ist, hat der Gesetzgeber nicht gegeben. [112]

Für die Verteilung der Zuweisungen durch das Land und die durch den örtlichen Jugendhilfeträger ergänzte Zuweisung galt ein einheitliches Verfahren. Für das Land war es in § 11 Abs. 1 Satz 4 KiFöG a.F. geregelt und dieses Verfahren wurde für die Zuweisung des örtlichen Jugendhilfeträgers für entsprechend anwendbar erklärt in § 11 Abs. 2 Satz 3 KiFöG a.F. [113] In Ansatz gebracht wurden die Zahlen der im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen. Das KiFöG 2013 enthält für die Landeszuweisungen und diejenigen der örtlichen Jugendhilfeträger gesonderter Auszahlungsverfahren, die zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Der örtliche Jugendhilfeträger hat die Landes-und seine eigene Zuweisung von einem Viertel als Abschlagszahlung am 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres zu leisten. Der Restbetrag wird anschließend in drei gleich hohen Raten am 1. April/Juli/Oktober gezahlt.

Eine weitere eigene Finanzierungspflicht im Sinne einer Beteiligung an den durch die Novellierung 2013 ausgelösten Mehrkosten nach § 12 Abs. 3 KiFöG folgt aus dem Gesetz zutreffend nicht. In Übereinstimmung mit dem Konnexitätsprinzip hat das Land diese Kosten zu tragen, da es eine bestehende Aufgabe auf kommunaler Ebene quantitativ und qualitativ heraufsetzt und für die Leistungsberechtigten verbessert. Das Land handelt mit diesen gesetzlichen Vorgaben konnexitäts-relevant und kann die so ausgelösten Kosten nicht an die kommunale Ebene weiterreichen und muss sie tragen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden ebenfalls für das Haushaltsjahr 2016 zusätzlich verpflichtet, 53 % der auf sie entfallenden Landeszuweisungen zu erbringen (§ 12d Abs. 2

[109] LT-Drs. 4/399.
[110] GVBl. 2003, 48.
[111] §10 Abs. 1 KiFöG 2003.
[112] Siehe dazu LT-Drs. 4/399, 23.
[113] Nachfolgend § 11 Abs. 2 Satz 3 KiFöG, GVBl. 2008, 448.

KiFöG). [114] Eine weitere Zahlungsverpflichtung für die gestiegene Zahl der betreuten Kinder für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde nicht begründet (§ 12e KiFöG).

Das Auszahlungsverfahren für die Landes- und eigene Zuweisungen regelt § 12a Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 KiFöG. Sie sind an die freien Träger von Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen direkt oder über die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften weiterzuleiten. Der örtliche Jugendhilfeträger hat das Verfahren der Weiterleitung einheitlich zu regeln und öffentlich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 und 3 FinanzBeteilgVO).

Einen eigenständigen Regelungsgehalt hat § 12a Abs. 2 KiFöG, der den Kreis der berechtigten Träger von Tageseinrichtungen für die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG festlegt. Die vom Land erhaltenen Zuweisungen darf der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur an Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die

1. in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG aufgenommen sind und die

2. sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für die eigenen Mittel, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 53 % der Landeszuweisung nach § 12 Abs. 2 KiFöG zu zahlen haben. Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes. § 12a Abs. 2 KiFöG erfasst die den örtlichen Trägern „nach § 12 gewährten Zuweisungen“ und mithin nur die Landeszuweisungen. Folgerichtig hat der öffentliche Jugendhilfeträger sie „weiterzuleiten“ (so auch § 12a Abs. 1 Satz 1 KiFöG). In Abgrenzung dazu „gewähren“ sie originär darüber „hinaus aus eigenen Mitteln“ eine Zuweisung (§ 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG). Ein Weiterleiten im Sinne des § 12a Abs. 2 KiFöG scheidet damit aus. Das heißt, die eigenen Mittel kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch an Träger von Tageseinrichtungen leisten, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen worden sind.

III. (Verbands)Gemeinden

Die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden und Verbandsgemeinden ist in § 12b KiFöG geregelt. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013, 38) neu eingefügt. Die Gemeinde und Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist verpflichtet, den nach Zuweisung des Landes und der örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen. Bei der Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs handelt es sich um die sogenannte Fehlbedarfsfinanzierung. [115]

Den verbleibenden Finanzbedarf ermitteln die (Verbands)Gemeinden nach § 2 FinanzBeteiligVO in zwei Schritten: zunächst ermitteln sie die die nach Altersgruppen differenzierte Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf ihrem Gebiet. Das Verfahren dazu muss transparent und nachvollziehbar sein. Anschließend berechnen sie aus dem so ermittelten Finanzbedarf unter Abzug der Landeszuweisungen und der Zuweisungen der örtlichen Jugendhilfeträger (§§ 12, 12a KiFöG) sowie der Kostenbeiträge der Eltern (§ 13 KiFöG) den verbleibenden Finanzbedarf. Die (Verbands)Gemeinden sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeindeelternvertretung die Ermittlung der Finanzierungsbedarfe

[114] Gesetz vom 22.09.2016, GVBl. LSA S. 246.
[115] 2.2 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO/BHO.

offenzulegen. Mit den Trägern der Tageseinrichtungen haben sie Termine zur Zahlung des verbleibenden Finanzbedarfs zu vereinbaren (§ 3 Abs. 3 FinanzBeteiligVO).

Festzuhalten ist, dass das Gesetz für die Gemeinden über die Mindestgrenze hinaus keine konkrete Bezifferung der finanziellen Beteiligung festgelegt. Dies steht im Gegensatz zur Beteiligung des Landes und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine wichtige gesetzliche Rahmenbedingung, wie sich in der Evaluation bestätigt hat, wurde bereits im Jahr 2006 mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik im Land Sachsen-Anhalt beschlossen. [116] Sie verfolgt folgende Gründe und wesentliche Ziele:

- Definition kommunaler Leistungen als Produkte,
- Transparenz durch produktorientierte Darstellung,
- Steuerung mit Zielen,
- Darstellung des Ressourcenverbrauchs,
- Zusammenfassung der kommunalen Leistungen durch die Bildung eines Gesamtabschlusses (Konzernabschluss). [117]

Vor allem der Vorteil der erhöhten Transparenz wird allgemein für die Notwendigkeit der Einführung der Doppik angeführt. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass die Erhöhung der Transparenz nur dann erreicht werden kann, wenn die Leistung der Verwaltung in Produkten erbracht wird. Was für die privaten Träger schon verpflichtend war, sollte ab 2011, verschoben auf 2013, auch für die öffentlichen Träger verpflichtend werden. Während private Träger immer schon nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) doppisch buchten, d.h., bilanzpflichtig waren, ist das für öffentliche Träger neu.

Mit der Produktstruktur wurden Kosten sichtbar, die im öffentlichen Bereich vorher teilweise verdeckt waren. Während die Kameralistik nur erfasste, was kassenwirksam war (=Geldverbrauch), werden von der Doppik Erträge und Aufwendungen sowie das Vermögen und die Schulden und damit auch insbesondere wertmäßige Vorgänge erfasst. So beispielsweise Abschreibungen als Ressourcenverzehr für die Erstellung von Produkten (= Leistungen). [118] Der Gebrauch von Investitionen, verteilt über die Jahre, wird in der Doppik jahresweise erfasst, in der Kameralistik nur mit einem Einmalbetrag. Da dies auch für andere, rein wertmäßige Vorgänge gilt, geht man davon aus, Zuschüsse genau berechnen und die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte besser nachvollziehen zu können. [119] Diese gesetzgeberische Maßnahme hat zu einer veränderten Nachvollziehbarkeit der Kosten und Kostenstruktur auch in der Kinderförderung geführt (siehe auch dazu unten C. II.) und die Erhebungen im Rahmen der Evaluierung beeinflusst.

[116] Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006, GVBl. 2006, 128. Ausführlich zu den gesetzlichen Grundlagen Ministerium des Innern, Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt, Leitfaden für Rats- und Kreistagsmitglieder, Februar 2012, S. 6.

[117] Ministerium des Innern, Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt, Leitfaden für Rats- und Kreistagsmitglieder, Februar 2012, S. 8.

[118] Zu Abschreibungen nach § 11 Abs. 4 KiFöG a.F. OVG Magdeburg,21.04.2010 – 3 L 168/08.

[119] Ministerium des Innern, Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt, Leitfaden für Rats- und Kreistagsmitglieder, Februar 2012, S. 2.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20.10.2015 [120] § 12b KiFöG für insoweit mit dem Konnexitätsprinzip aus Art. 87 Abs. 3 LVerf unvereinbar erklärt, als den (Verbands) Gemeinden neu begründete Finanzierungspflichten auferlegt werden, ohne einen Mehrkostenausgleich vorzusehen bzw. ohne einen nicht notwendigen Mehrkostenausgleich zu begründen. Das Landesverfassungsgericht zählt dazu, dass § 12b KiFöG für Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zulasten der (Verbands)Gemeinden eine Finanzierungspflicht von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen hat und durch die Erhöhung der Qualitätsstandards und den Wegfall des Eigenanteils freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a.F.) die bestehende Finanzierungspflicht für freie Träger von Tageseinrichtungen ausgeweitet wird. Dies, ohne dass zugunsten der (Verbands)Gemeinden Regelungen zur Kostendeckung vorgesehen sind bzw. dargelegt wurde, dass ein höherer Aufwand mit diesen Maßnahme nicht verbunden sei. [121] Zur Erhöhung der Qualitätsstandards zählen die Verpflichtungen, erstens nach einem frei wählbaren Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten und zweitens das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umzusetzen (§§ 5 Abs. 3 Satz 2, 24 Abs. 2 KiFöG). Klarzustellen ist, dass nicht die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms an sich verfassungswidrig ist. Selbst wenn es ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wäre, wäre dieser gerechtfertigt. Der Gesetzgeber verfolgt einen legitimen Zweck, in dem er im öffentlichen Interesse Standards für die Bildung im Kindesalter setzen will. Das Landesverfassungsgericht hat davon abgesehen, die Nichtigkeit der Regelung auszusprechen, da dem Landesgesetzgeber für die erforderliche Kostendeckungsregelung ein weiterer Gestaltungsspielraum zusteht. Er ist gehalten, bis spätestens 31.12.2017 eine angemessene Kostenregelung zu schaffen. In diesen Zusammenhang sind der empirische Bericht und die Empfehlungen aus der vorliegenden Analyse zu stellen. [122]

Ob sich die Gemeinden nur in Höhe dieses Mindestbetrages von 50 % beteiligen oder darüber hinaus gehen, ist entscheidend von der gemeindlichen Haushaltslage und der politischen Entscheidung auf lokaler Ebene abhängig. Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, machen regelmäßig von der 50 % Grenze Gebrauch. [123]

IV. Eltern

Die vierten und abschließenden Finanzbeteiligten sind die Eltern, die sich über § 13 Abs. 1 Satz 1 KiFöG durch Kostenbeiträge an der Finanzierung der Förderung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beteiligen. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge liegt bei den Gemeinden (§ 13 Abs. 3 KiFöG). Ihre Aufgabe und Pflicht ist es, die eigene finanzielle Beteiligung nach § 12b KiFöG mit derjenigen der Eltern durch Kostenbeiträge auszutarieren. Höchstens haben die Eltern 50 % des Betrages zu tragen, der nicht durch die institutionelle Förderung von Land, örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde gedeckt ist. Die Höchst-Kostenbeiträge belaufen sich mithin auf 50 %. Je stärker sich die Gemeinden über den Mindestbetrag von 50 % beteiligen, umso geringer können die Kostenbeiträge für die Eltern ausfallen.

Im Haushaltsjahr 2017 erhalten die (Verbands)Gemeinden über die örtlichen Jugendhilfeträger einen Betrag von 20.537.000 € für den verbleibenden Finanzbedarf (§ 12b KiFöG) für die Betreuung von

[120] LVG 2/14, Tenor, GVBl. 2015 S. 664.
[121] Tenor des Urteils des LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[122] Siehe ausführlich unten.
[123] Interview Verband, Nr. 9.

Kindern unter drei Jahren nach 13 Abs. 6 KiFöG zur Verfügung. [124] Das Land stellt damit die Gelder zur Verfügung, die es vom Bund für die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes entstehenden Minderausgaben in den Jahren 2017 und 2018 erhalten hat. Ziel ist es, die Eltern von hohen Kostenbeiträgen, die für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erhoben werden, zu entlasten. [125]

Der 6. Teil hat die Kostenbeiträge der Eltern ausführlich zum Gegenstand.

V. Träger von Tageseinrichtungen

Die im Gesetzentwurf [126] ebenfalls noch aufgeführte Finanzierungsverpflichtung der freien Träger von Tageseinrichtungen in Form des Eigenanteils ist zu Recht nicht in die in Kraft getretene Gesetzesfassung aufgenommen worden. Mit der ursprünglichen Formulierung *„von bis zu 5 v. H.“* in § 11 Abs. 4 RegE eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze [127] sollte einen Verhandlungsspielraum für verantwortungsvolle Vereinbarungen auf der gemeindlichen Ebene bieten. Dabei sei die Wirtschaftskraft des Trägers angemessen zu berücksichtigen. [128] Eine Verpflichtung der Träger, zur Finanzierung der Kinderförderung beizutragen (sog. die Eigenbeteiligung der Träger), ist mit dem Entgeltsystem, durch das Rechtsansprüche der leistungsberechtigten Kinder erfüllt werden, nicht vereinbar. [129] Das Zuweisungssystem ist auf eine Teilfinanzierung durch die öffentlich-rechtlichen Finanzierungsbeteiligten ausgerichtet und regelmäßig wird ein Eigenanteil durch den Zuwendungsempfänger, hier die freien Träger von Tageseinrichtungen, verlangt. Da soziale Rechtsansprüche für den Staat erfüllt werden, verlangt dies eine volle Kostendeckung ohne den angesprochenen Eigenanteil. [130] Im Land Sachsen-Anhalt haben Kinder von der Geburt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Kinderförderung in einer Tageseinrichtung (§ 3 Abs. 1 KiFöG LSA). Nur für das Zeitfenster von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres steht der Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung unter dem Vorbehalt der vorhandenen Plätze (§ 3 Abs. 2 KiFöG LSA), sodass es sich hier für das leistungsberechtigte Kind nicht um einen einklagbaren Rechtsanspruch handelt. Diese Konstellation kommt in der Praxis bei der Inanspruchnahme von Horten sehr selten vor [131] und soll hier im Folgenden außer Betracht bleiben.

[124] Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Gesetz vom 22.09.2016, GVBl. LSA S. 246f; dazu LT-Drs. 7/283.
[125] LT-Drs. 7/69, S. 5.
[126] LT-Drs. LSA 6/1258, S. 7.
[127] LT-Drs. LSA 6/1258, S. 7.
[128] LT-Drs. LSA 6/1258, S. 26.
[129] Wiesner, Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, April 2016, S. 19 mwN.
[130] Siehe ausführlich oben.
[131] Nicht aufgrund des mangelnden Bedarfs, sondern im Wesentlichen wegen der fehlenden Angebote; [16_IV].

Übersicht 10: Finanzierungsbeteiligungen, -arten KiFöG 2013

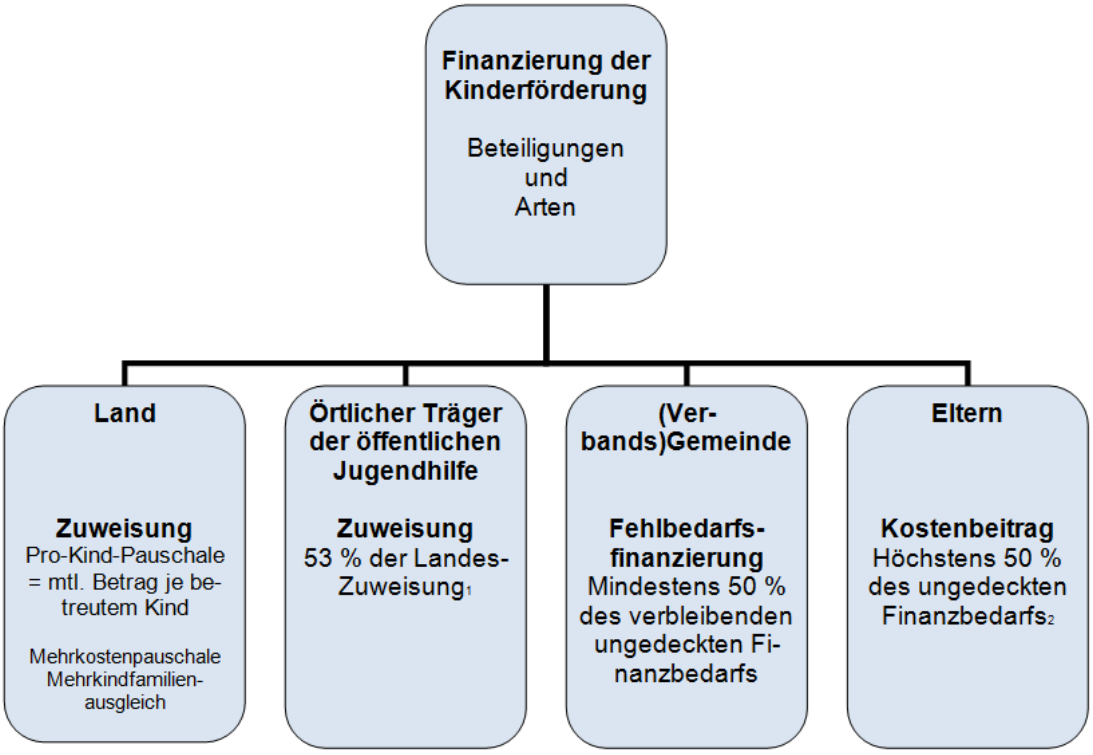

1: der Landeszuweisung nach § 12 Abs. 2 KiFöG

2: nach Abzug der Zuweisung vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Festsetzung durch Gemeinde/Verbandsgemeinde

C. Finanzierungsverpflichtungen und Entgeltsystem

I. Asymmetrische Finanzverpflichtungen auf kommunaler Ebene

Bei einem verknüpfenden Vergleich der dargestellten Finanzierungsverpflichtungen mit dem in § 11a KiFöG eingeführten Entgeltsystem ist festzustellen, dass der Gesetzgeber das Entgeltsystem nicht konsistent in den Finanzierungsverpflichtungen abgebildet hat.

Der Gesetzgeber hat sowohl die Bemessung als auch die Verteilung der Zuweisungen des Landes zum 1. August 2013 angepasst (§ 12 Abs. 1 KiFöG). Der Wechsel von einer Zuweisung unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Tageseinrichtungen hin zu einer belebungsorientierten Zuweisung wurde nachvollzogen und geht insofern mit dem System der LEQ-Vereinbarungen (§ 11a Abs. 1 KiFöG i.V.m. §§ 78b ff. SGB VIII) konform. Nicht zu verkennen ist, dass dieser Bemessungs- und Verteilungsmodus ebenfalls prognostische Elemente beinhaltet. Für die Zuweisung des örtlichen Jugendhilfeträger hat der Gesetzgeber die 53% Ergänzung der Landeszuweisung ausweislich der Gesetzesmaterialien weder überprüft noch im Ergebnis angepasst. Sie folgt, wie bisher, der Landeszuweisung. Unberücksichtigt bleibt, dass mit der Änderung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. August bei 2013 neben der Reform des Finanzierungssystems parallel die Leistungsverpflichtungen und einhergehend die Organisationsstrukturen grundlegend verändert wurden. Die Implementierung des auf das Zuweisungssystems aufsetzenden LEQ-Vereinbarungssystems (§ 11a Abs. 1 KiFöG i.V.m. §§ 78b ff. SGB VIII) sowie die Verlagerung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden/Gemeindeverbänden eben auf die örtlichen Jugendhilfeträger (§ 3 KiFöG) wurden nicht aufeinander abgestimmt. Die Beibehaltung der Finanzverpflichtung der örtlichen Jugendhilfeträger, wie sie in

§ 12a Abs. 1 KiFöG vorgeschrieben ist, ist nicht sachgerecht. Sie ist wesentlicher Grund für die dargestellten Asymmetrien im Finanzierungssystem.

Nicht überzeugend sind erstens die Fortführung der Finanzierungsverpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträger in Form eines Festbetrages und zweitens die Höhe der anteiligen Finanzierung der Kinderförderung in § 12a Abs. 1 KiFöG.

Die Form des Festbetrages fügt sich systematisch nicht in das System der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen ein und löst Friktionen in der praktischen Umsetzung aus. Dieses System ist gerade davon gekennzeichnet, flexibel Entgelte für die Förderung eines Kindes in der Tageseinrichtung mit den Trägern der Tageseinrichtungen zu verhandeln und zu vereinbaren. Auf die obigen Ausführungen kann verwiesen werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Verhandlungs- und Vertragspartner für Entgelte mit einer festen und unveränderlichen Finanzbeteiligung. Die Höhe der verhandelten Entgelte für die Kinderförderung nimmt keinen Einfluss auf ihre eigenen Haushalte. Der gesetzliche Festbetrag führt dazu, dass der leistungsverpflichtete Hauptakteur auf öffentlicher Seite insofern ohne wirtschaftlichen Anreiz die LEQ-Vereinbarungen verhandelt und abschließt. Die flexible Finanzierungsbeteiligung ist auf öffentlicher Seite bei den (Verbands)Gemeinden verblieben (§ 12b KiFöG), bei denen nach altem Recht die Defizitfinanzierung der Einrichtungen in freier Trägerschaft neben dem Zuweisungsverfahren angesiedelt war (§ 11 Abs. 4 KiFöG a.F.).

Die Höhe des Festbetrages entspricht ebenfalls nicht den Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der Kinderförderung. Der Gesetzgeber hat damit das Maß der Finanzierungsverpflichtung von dem Maß der Leistungsverpflichtung abgelöst. Dem örtlichen Jugendhilfeträger wurde die Aufgabe der Kinderförderung als Leistungsverpflichtung zum 1. August 2013 übertragen. Auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte ist damit ein Aufgaben- und Verantwortungszuwachs zu verzeichnen, der sie in das Zentrum der Kinderförderung stellt. Dies ging nicht mit einer höheren Finanzierungsverpflichtung einher mit dem Ergebnis, dass dem Schwerpunkt der Leistungsverpflichtung keine äquivalente Finanzierungsverpflichtung gegenüber steht. Sie bleibt weit dahinter zurück, da sie systematisch mit der Leistungsverpflichtung der Gemeinden/ Gemeindeverbände nach altem Recht korreliert. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in nicht überzeugender Weise diejenigen Finanzierungsverpflichtungen, die den geringsten Anteil für die Kinderförderung aufzubringen haben.

Modell-Rechnung:

Deutlicher werden die Finanzverpflichtungen, wenn man den Finanzbedarf beziffert. Im Folgenden soll eine Modellrechnung die vom KiFöG 2013 vorgegebenen Beteiligungen an der Finanzierung verdeutlichen. Sie ist nicht zwingend auf die Praxis anwendbar. Zur Vereinfachung wird ein fiktiver Finanzbedarf bei einem Krippenplatz von 1000 € im Monat angenommen. Die tatsächliche Höhe der Zuweisungen des Landes und der örtlichen Jugendhilfeträger wird sich in der in §§ 12, 12a KiFöG vorgeschriebenen Höhe allgemein nicht in der Praxis abbilden lassen. Die Pro-Kind-Pauschale und der Wert von 53 % dienen der Bemessung der Zuweisungen. Dies sind nicht zugleich die Verteilungswerte bzw. -maßstäbe, sodass die konkrete Höhe in der Praxis abweichen kann. Siehe dazu ausführlich im Abschnitt über die Einzelheiten der Finanzierung der Kinderförderung.

Bei Annahme der Mindestbeteiligung durch die Gemeinde/Verbandsgemeinde ergibt sich Folgendes:

01.08. bis 31.12.2013 pro Monat	**Finanzbedarf Krippenplatz 2013**	**Land**	**Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**	**Gemeinde/ Verbands-gemeinde**	**Eltern**
				Mindesbeteiligung 50 %	**Höchstbeteiligung 50 %**
Betrag in €	1.000	217,31	106,46	338,11	338,11
Betrag in %	100	21,73	10,65	**33,81**	**33,81**

sowie bei Beteiligung der Gemeinde/Verbandsgemeinde über den Mindestbetrag hinaus:

01.08. bis 31.12.2013 pro Monat	**Finanzbedarf Krippenplatz 2013**	**Land**	**Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**	**Gemeinde/ Verbands-gemeinde**	**Eltern**
				Beteiligung 58 %	**Beteiligung 42 %**
Betrag in €	1.000	217,31	106,46	392,21	284,00
Betrag in %	100	21,73	10,65	**39,22**	**28,40**
		Festbetrag	Festbetrag	Variable	Variable

Für das 2016 verändern sich diese Rechnung und mithin Beteiligungsverhältnisse deutlich, allein aufgrund der Verbesserung der Basis- und Mehrkostenpauschale des Landes nach § 12 Abs. 2 und 3 KiFöG sowie dann zusätzlich durch die Ergänzungsbeträge des § 12d KiFöG. Eine Betrachtung der weiteren Zuweisung nach § 12e KiFöG soll hier unberücksichtigt bleiben, da sie zur finanziell besseren Abfederung der im Vergleich zur kalkulierten Kinderzahl gestiegenen Kinderzahlen dienen. Sie werden zweckgebunden an die Gemeinden und Verbandsgemeinden ausgezahlt (§ 12e Abs. 2 KiFöG).

	210,04 €	Basis-Pauschale des Landes, § 12 Abs. 2 Nr. 4 a) KiFöG
zuzüglich	111,32 €.	Zuweisung der örtlTöJH von 53% nach § 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG
zuzüglich	14,74 €.	Erhöhung der Landes-Zuweisung nach § 12d Abs. 2 Nr. 1 KiFöG
zuzüglich	7,81 €.	Erhöhung der Zuweisung der örtlTöJH von 53% nach § 12d Abs. 4 Satz 2 KiFöG
zuzüglich	109,61 €	Mehrkosten-Pauschale des Landes nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 a) KiFöG
zuzüglich	7,60 €.	Erhöhung voriger Zuweisung nach § 12d Abs. 3 KiFöG
zusammen, mithin:	461,12 €.	

Bei Annahme der Mindestbeteiligung durch die Gemeinde/Verbandsgemeinde ergeben sich folgende Beteiligungen:

01.01. bis 31.12.2016 pro Monat	**Finanzbedarf Krippenplatz 2016**	**Land**	**Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**	**Gemeinde/ Verbands-gemeinde**	**Eltern**
				Mindesbeteiligung 50 %	**Höchstbeteiligung 50 %**
Betrag in €	1.000	341,99	119,13	269,44	269,44
Betrag in %	100	34,12	11,91	**26,94**	**26,94**

Bei Beteiligung der Gemeinde/Verbandsgemeinde über den Mindestbetrag hinaus, verändern sich die Beteiligungen, wie folgt:

01.01. bis 31.12.2016 pro Monat	**Finanzbedarf Krippenplatz 2013**	**Land**	**Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**	**Gemeinde/ Verbands-gemeinde**	**Eltern**
				Beteiligung 58 %	**Beteiligung 42 %**
Betrag in €	1.000	341,99	119,13	312,55	226,32
Betrag in %	100	34,12	11,91	**31,26**	**22,63**
		Festbetrag	Festbetrag	Variable	Variable

Überträgt man diese Finanzstruktur auf die Entgeltsystem mit der Struktur aus Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, wird eine Asymmetrie in den Finanzierungsverpflichtungen sehr deutlich. Verhandlungspartner sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger von Tageseinrichtungen und damit ist derjenige finanzverpflichtete Verhandlungs- und Abschlusspartner, der im Finanzsystem

1. die betragsmäßig/prozentuale geringste Beteiligung zu leisten verpflichtet ist,

2. dessen finanzielle Beteiligung betragsmäßig festgelegt ist, und

3. der verpflichtet ist, diese Finanzmittel als Zuweisung an die Träger von Tageseinrichtungen weiterzuleiten.

Diese im Jahr 2013 sehr starke Asymmetrie wird durch die deutlich höheren Zuweisungen durch das Land bereits im Jahr 2016 deutlich gemildert. Dem Grunde nach bleibt sie jedoch erhalten, weil das Land die Finanzmittel über die Zuweisung zur Verfügung stellt. Diese Schieflage kann daher – nach wie vor – durch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nur sehr unzureichend in der Entgelt-Vereinbarungsstruktur aufgefangen werden.

II. § 11a Abs. 1, 2 und 5 KiFöG: Rahmenvertrag, LEQ-Vereinbarungen, Schiedsstellenverfahren in der Praxis

Das neue Finanzierungsverfahren benötigt Zeit, sich in der Praxis zu etablieren. Die Umstellung hierauf ist im Land mit durchwachsenen Ergebnissen und Erfahrungen verbunden, die kurz reflektiert werden sollen. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Die Finanzierung im Entgeltsystem ist ein neues Verfahren mit einem Paradigmenwechsel, der erst im Gesetzgebungsverfahren vollzogen wurde, ohne dass die Praxis im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die Einführung hatte begleiten und vorbereiten können. Die Übergangszeit von 16 Monaten bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzierungsverfahrens am 1. Januar 2015 konnte letztlich nicht effektiv genutzt werden, um im Land Reibungsverluste zu vermeiden. Die dargestellten gesetzlichen Asymmetrien in den Finanzierungsverpflichtungen von örtlichem Jugendhilfeträger und (Verbands)Gemeinden mussten und haben zu Umsetzungsschwierigkeiten geführt.

Die praktische Umsetzung wurde nicht durch den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 11a Abs. 5 KiFöG i.V.m. § 78f SGB VIII begleitet und unterstützt, was sowohl aufgrund der Funktionen des Rahmenvertrages als auch aufgrund der erst im Gesetzgebungsverfahren zum Thema gewordenen Einführung des neuen Entgeltsystems für die Praxis sehr wichtig gewesen wäre. Er kam nicht zustande. Das für die Koordinierung des Abschlusses zuständige Ministerium hatte damit unter Beteiligung der Verbände Mitte 2014 begonnen.[132] 16 Termine wurden durchgeführt. Inhaltlich wurde an der Rahmenvereinbarung, Erarbeitung einer Musterleistungsbeschreibung, diversen fachlichen Parametern, wie z.B. Leitungsschlüssel, Vor- und Nachbereitungszeiten intensiv gearbeitet. Im Januar 2016 wurden die Gespräche für beendet erklärt, da kein gemeinsames Ergebnis erzielt werden konnte. Die Verhandlungspartner haben ein umfassendes Regelungswerk erarbeitet, auf das man sich – wesentlich aus Gründen des damit verbundenen und zu deckenden Finanzbedarfs – nicht einigen konnte. Daraufhin wurde formal zu Verhandlungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 KiFöG aufgerufen und der Lauf der 6monatigen Frist in Gang gesetzt. Sie verstrich fruchtlos, so dass dem Ministerium der Weg zum Erlass der den Rahmenvertrag ersetzenden Verordnung eröffnet wurde.[133] Von dem gesetzlich eingeräumten Ermessen hat das zuständige Ministerium Gebrauch gemacht. Die entsprechende Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist vom 7. Dezember 2016 und am 17. Dezember 2016 in Kraft getreten.[134] Die Verordnung hat eine geringe Regelungstiefe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mehrheitlich eigene Richtlinien formuliert, um Standards zu setzen.[135]

Die Situation, dass die (Verbands)Gemeinden zur Fehlbedarfsfinanzierung verpflichtet sind, ohne eine dieser Verpflichtung entsprechende Rechtsstellung in dem Verfahren zum Abschluss der LEQ-Vereinbarungen zu haben, hat sich in der Praxis häufiger als schwierig erwiesen. Die (Verbands)Gemeinden haben zudem ihre Rolle und Leistungsverpflichtung nach § 3 Abs. 4 KiFöG mit der KiFöG-Novelle 2013 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgegeben. In der Praxis wird das Verhältnis von Kompetenz, das heißt im Wesentlichen der Berechtigung zur Einflussnahme auf die Kostenhöhe und Finanzierungsverpflichtung von den (Verbands)Gemeinden als nicht ausgewogen wahrgenommen und zutreffend beurteilt, was sich auch unter verfahrensökonomischen Aspekten als nicht optimal erwiesen hat. Alle Beteiligten haben mit Engagement versucht, dies auszugleichen.

Zu den LEQ-Vereinbarungen haben die (Verbands)Gemeinden ihr Einvernehmen zu erteilen. Diese Position ist nicht mit der Rolle der Parteien, die die LEQ-Vereinbarungen verhandeln und abschließen, gleichzusetzen. Für die (Verband)Gemeinden) ist diese fachliche Rolle neu, während sie

[132] § 11 Abs. 5 KiFöG.
[133] Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt.
[134] GVBl. LSA 2016, 361.
[135] Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der vorliegenden Evaluierung im April 2017.

für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein eingeübtes Verfahren zur sozialen Leistungserbringung sind.

> „Das ist schwierig, weil wenn Sie das mit Partnern machen müssen, die aus einer ganz anderen Welt kommen, damit meine ich insbesondere eine Kommune, die nicht gleichzeitig Jugendhilfeträger ist und so etwas nicht schon kennt.“ „… aus meiner Sicht als Jugendamtsmensch, für den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nichts Neues sind: deshalb konnte ich generell die Überlegungen des Gesetzgebers durchaus nachvollziehen, diese Prozedere und dieses Verfahren auch für die Kindertagesbetreuung einzusetzen.“ (Interview örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Nr. 12)

> „Die Gespräche mit dem Landkreis sind aus unserer Sicht gut in einer fairen, sachlichen Atmosphäre verlaufen. Der Landkreis war auch stets zugänglich für eine fachliche Diskussion und dass diese sogenannte Hochzonung nun auf den Landkreis kann ich jetzt nur aus der Perspektive des Aushandelns von Vereinbarungen nur begrüßen, weil die dort eben doch neutraler sind. Die sind insofern da auch in einer etwas komfortablen Situation, indem sie "nur" Pauschalen weiterreichen und auf dem Rest (…) bleibt die Kommune sitzen. Insofern sind die aber als Verhandlungspartner auch Sachargumenten zugänglich, als wenn ich mit der Kämmerei verhandle, die ein festes Budget im Kopf hat.“ (Interview Träger, Nr. 5)

> „Die freien Träger glauben praktisch durch Leistungsausweitungen und inhaltlichen Anforderungen, auch die Kostenstruktur weiter in die Höhe treiben zu können. … Die bisherige Novelle zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein Vertrag zu Lasten Dritter ist.“ (Interview Verband, Nr. 9)

Allgemein dort, wo LEQ-Vereinbarungen verhandelt und abgeschlossen worden sind, ist das Kostenbewusstsein geschärft und mithin die Transparenz erhöht. Das ist jedoch noch mal einmal differenziert zu betrachten. Dies gilt uneingeschränkt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sämtliche Verhandlungen und Abschlüsse durchgeführt haben. Sie haben einen flächendeckenden Überblick über die Kosten und Kostenstrukturen der Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

> „Aus unserer Sicht [des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe] ist das Beste an diesem KiFöG eigentlich und das haben wir erstmalig, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überhaupt einmal die Möglichkeit hatten und haben, einen realistischen Einblick in die Kostenstrukturen von Kindertagesbetreuung zu gewinnen und dass wir damit im Zusammenhang auch eine realistische Chance haben, die wir auch nutzen, zu gucken, wie die Betreuungsstrukturen sich kostenseitig auch auswirken.“ (Interview örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Nr. 12)

Bei den Trägern von Tageseinrichtungen kommt es auf deren Größe an und in welchem Maße sie von den Verbänden Unterstützung erfahren haben.

> „Und das war für viele kleine Träger eine Herausforderung. Ich hab allerdings auch die Erfahrung gemacht, wenn die Träger durch die Landkreise gut auf diese Sachen vorbereitet wurden, dann haben die das auch gepackt. Wenn sie damit allein gelassen wurden oder wenn die Landkreise relativ spät begonnen haben, das überhaupt zu kommunizieren – und das war auch höchst unterschiedlich, welchen Grund das auch immer haben mag – dann war es schwierig.“ (Interview Verband, Nr. 11)

Auch für die Gemeinden kann kein einheitliches Bild gezeichnet werden. Es gibt Landkreise, da waren die Gemeinden von Beginn an den Verhandlungen beteiligt und hatten entsprechende Einsicht. Das wirkte sich generell gut auf die Erteilung des Einvernehmens aus, da für diese Gemeinden die notwendige Kostentransparenz hergestellt worden war.

> „… wir haben sie [die Gemeinde] von Anfang an mit an Tisch gelassen, zwar nicht als unmittelbarer Verhandlungspartner, aber wir haben gesagt, uns ist gar nicht damit geholfen, wenn ihr nachher bloß irgendein Zahlenergebnis habt und irgendwelche unterschriebenen Verträge, die ihr sowieso nicht nachvollziehen könnt, dann sind wir uns hier nur noch am Streiten. Die meisten Kommunen haben das genutzt und nutzen es auch heute.“ (Interview örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Nr. 12)

Die Gemeinden sind zusätzlich regelmäßig in einer Doppelrolle in das Finanzierungsverfahren involviert, wenn sie selbst Träger von Tageseinrichtungen sind. In der Praxis ist es punktuell zu erheblichen Friktionen gekommen, da die Gemeinden dann nicht in der Lage waren, ihre weitere Rolle als Einrichtungsträger auszublenden.

> „da werden Machtasymmetrien deutlich …. Sie haben ein klassisches Boykottverhalten der öffentlichen Seite an der Stelle“ (Interview Verband, Nr. 1)

Insgesamt sind die ersten LEQ-Vereinbarungen teilweise unter großem Aufwand und zeitlich verzögert geschlossen oder sogar gar nicht zustande gekommen sind.

Mit Stand vom Januar 2017 sind folgende LEQ-Vereinbarungen (LEQ-V) abgeschlossen [136]

Übersicht 11: Abgeschlossene LEQ-Vereinbarungen

Landkreis/kreisfreie Stadt	**Anzahl/Anmerkungen LEQ-Vereinbarungen in/für**
Altmarkkreis-Salzwedel	4 von 6 Kommunen gibt es LEQ-V
Anhalt- Bitterfeld	8 von 10 Kommunen gibt es LEQ-V
Börde	alle Tageseinrichtungen für 2015; in 4 Kommunen für 2016
Burgenlandkreis	alle Tageseinrichtungen
Dessau-Roßlau	mit 9 Trägern von TE
Halle	29
Harz	alle Tageseinrichtungen
Jerichower Land	4 von 6 Kommunen gibt es LEQ-V
Magdeburg	keine
Mansfeld- Südharz	alle Tageseinrichtungen
Saalekreis	8 Kommunen und 9 LEQ-V in einzelnen TE
Salzlandkreis	alle Tageseinrichtungen
Stendal	alle Tageseinrichtungen
Wittenberg	8 von 9 Kommunen; in 3 Kommunen noch nicht flächendeckend für 2016

Stand: Januar 2017

Meinungsverschiedenheiten und auch Streitigkeiten bleiben nicht aus, wenn ein neues Finanzierungsverfahren in Kraft gesetzt wird und zugleich die Kommunen im Prozess der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik waren/sind. Eine Schlichtungsinstanz ist die nach § 11 Abs. 2 KiFöG, § 78f SGB VIII vorgesehene Schiedsstelle.

Die Besetzung der Schiedsstelle wurde durch Verordnung auf die im Kinderförderungsgesetz bestehenden Akteursverhältnisse angepasst. Die Schiedsstelle (§ 11a Abs. 2 KiFöG) über Streit- und Konfliktfälle im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach SGB VIII und dem KiFöG, über die keine

[136] LT-Drs. 7/803.

Einigung erreicht werden konnte, wurde mit Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 4. April 2016 eingerichtet. [137] Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie vier Mitgliedern, die die Einrichtungsträger, und vier Mitgliedern, die die öffentliche Jugendhilfe vertreten (§ 2 der SchiedsstellenVO). Die Geeignetheit der Schiedsstelle im Zusammenhang mit den Leistungs-, Entgelt-und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wird deutlich durch den vertretenen Sachverstand, den die Mitglieder der Schiedsstelle einbringen. Sie werden für diese Verfahren zur Vertretung der Einrichtungen, wie folgt bestellt [138], wobei die Trägervielfalt zu beachten ist:

1. zwei Mitglieder durch die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.,

2. ein Mitglied durch die in Sachsen-Anhalt vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger.

3. ein Mitglied der kommunalen Einrichtungsträger, welches durch den Städte- und Gemeindebund bestellt wird.

Die Mitglieder, die die kommunalen Gebietskörperschaften vertreten, werden durch die kommunalen Spitzenverbände bestellt.

Das Schiedsstellenverfahren dient der Auflösung von Konflikten und setzt das den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu Grunde liegende Vereinbarungsprinzip konsequent um und ist aus dieser Perspektive her zu denken. [139] Mit ihm sind generell folgende Vorteile verbunden, die der derzeitige Vorsitzende der Schiedsstelle in einem Expertengespräch für das Kinderförderungsrecht nach der KiFöG Novelle 2013 bestätigt hat:

- externes Entscheidungsgremium,
- Entscheidungen durch Experten, die die Perspektive der am Verfahren beteiligten Akteure einbringen,
- zügige Entscheidungen im Vergleich zur Dauer eines Gerichtsverfahrens,
- kostengünstige Entscheidungen,
- Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Schiedsstelle auf dem Verwaltungsrechtsweg (§ 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

In der Praxis übliche Gegenstände der Schiedsstellenverfahren sind Abschreibungen, Personalschlüssel: Leitungsfreistellung, Wagniszuschläge. [140] Der Vorsitzende der Schiedsstelle führte aus, dass die Schiedsstelle aufgrund ihrer Zusammensetzung fachlich zur Beantwortung jeder mit der Finanzierung der Kinderförderung aufgeworfenen Frage sehr gut in der Lage ist. [141]

[137] GVBl. LSA 2016, 142.
[138] Nebst Stellvertretungen.
[139] Gottlieb in LPK-SGB VIII, § 78g Rn. 1. In den Strukturen des SGB VIII gilt es als vorbildlich und hat sich bewährt, ebenda.
[140] Gespräch mit dem derzeitigen Vorsitzenden der Schiedsstelle; Statistik der Schiedsstelle.
[141] Gespräch mit dem derzeitigen Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Das Schiedsstellenverfahren konnte die Praxis von Beginn wenig unterstützen und zur Klarheit bei Auslegungsfragen zügig beitragen. Es ergibt sich folgendes Bild: [142] Mit Stand vom Januar 2017 waren 47 Verfahren bei der Schiedsstelle anhängig, davon

- 14 aus dem Jahr 2015 (mit einem davon entschiedenen Verfahren).
- 34 aus dem Jahr 2016.

Von den freien Trägern von Tageseinrichtungen wurden 44 Verfahren eingeleitet und drei von Städten oder Landkreisen.

Zum 1. Juni 2017 ergibt sich folgende Bild offener und entschiedener Verfahren: [143]

Übersicht 12: Stand der Schiedsstellenverfahren am 1. Juni 2017

Jahr	offene Verfahren	Entscheidungen
2015	2	0
2016	38	5
2017	37	2

Das Verfahren zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen hat der Landesgesetzgeber zutreffend unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeit der (Verbands)Gemeinden ausgestaltet. Nach § 11a Abs. 1 KiFöG werden die genannten Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften geschlossen. Mit dieser Regelung weicht das Verfahren von demjenigen in Bezug genommenen Verfahren nach dem SGB VIII ab und ist auch entsprechend beim Schiedsstellenverfahren zu berücksichtigen. Daher sind die (Verbands)Gemeinden an dem Verfahren zu beteiligen. Hier ist der Rechtsgedanke der notwendigen Beiladung (§ 75 SGG) zur Anwendung zu bringen. Die notwendige Beiladung dient dem Interesse der (Verbands)Gemeinden, weil ihnen sowohl die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Schiedsstellenverfahren gegeben wird als auch dem Interesse der Prozessökonomie, eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes und Entscheidungen gegenüber dem Beigeladenen herbeizuführen. [144]

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20.10.2015 [145] überzeugend entschieden, dass § 11a Abs. 2 KiFöG verfassungskonform auszulegen ist und ein Verstoß gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf insoweit nicht vorliegt. Wenn § 11a Abs. 2 KiFöG so ausgelegt wird, dass die Ersetzungsbefugnis der Schiedsstelle sich auch auf den Fall erstreckt, dass das Zustandekommen einer Vereinbarung im weiteren Sinne an dem fehlenden Einvernehmen der Gemeinde scheitert, so kann die Schiedsstelle das gemeindliche Einvernehmen inzident ersetzen. Nach der verfassungskonformen Auslegung hat die Schiedsstelle die von der Gemeinde zur Verweigerung der Erteilung des Einvernehmens mitgeteilten Gründe angemessen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, soweit sie im Selbstverwaltungsrecht begründet sind. Wird dieses Recht durch die Entscheidung der Schiedsstelle verletzt, kann die Gemeinde den Verwaltungsrechtsweg beschreiten und die Entscheidung aufgehoben werden.

[142] LT-Drs. 7/803.
[143] Statistik der Schiedsstelle.
[144] Vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG; § 75 Rn. 3.
[145] LVerfG, Urteil v. 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.

Gleiches hat das Landesverfassungsgericht entschieden, wenn die (Verbands) Gemeinden selbst Träger von Tageseinrichtungen sind. Auch in diesem Fall sind die der Schiedsstelle mitgeteilten Verweigerungsgründe angemessen zu berücksichtigen. Eine Ersetzung der Vereinbarung ist gerechtfertigt, da sie einen legitimen Zweck mit der Auflösung von Konfliktlagen verfolgt. Hier geht es um Autonomieansprüche der (Verbands)Gemeinden einerseits und den Landkreisen als örtlichen Jugendhilfeträger andererseits, die durch die Einschaltung einer externen, relativ neutralen Stelle in gut geeigneter Weise zum Ausgleich gebracht werden können. Die Beeinträchtigung der gemeindlichen Selbstverwaltung ist nicht unverhältnismäßig, weil eine Ersetzung voraussichtlich nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen wird, und zwar dann, wenn die Beachtung der Selbstverwaltungsinteressen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im konkreten Fall unmöglich macht. Die Schiedsstelle kann insofern den (Verbands) Gemeinden nur einzelne Sachentscheidungen abnehmen.

Die mit dem neuen Entgeltsystem verbundenen durchwachsenen Erfahrungen führen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht generell dazu, dass sich das Verfahren nicht bewährt hätte. Zentrale Maßnahmen, wie der Rahmenvertrag und auch das Schiedsstellenverfahren, waren für die unmittelbare Umsetzung der neuen Regelung nach Inkrafttreten ohne Wirkung. Die Praxis war auf sich allein gestellt. Das Schiedsstellenverfahren ist inzwischen in Funktion. Die in der Praxis besonders schwer wiegenden Asymmetrien, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne eigenes wirtschaftliches Interesse die LEQ-Vereinbarungen verhandelt und abschließt, während die (Verbands)Gemeinden zur Fehlbedarfsfinanzierung verpflichtet sind und an den Vereinbarungen nur über das milde Mittel des Einvernehmens beteiligt sind, hat der Gesetzgeber verursacht. Eine Bewertung des neuen Finanzierungssystems unter dem Aspekt, ob es sich bewährt hat und daher fortgeführt werden sollte, ist folglich aufgrund der vorherrschenden Praxis nicht uneingeschränkt möglich. Insofern konnte sich das Entgeltsystem in der Praxis gar nicht bewähren. Es ist dem Engagement der Beteiligten zu verdanken, dass die Finanzierung der Kinderförderung unter diesen Rahmenbedingungen in großen Teilen gut gesichert werden konnte.

III. Folgerichtiger Wegfall des Eigenanteils der freien Träger

Das Landesverfassungsgericht [146] hat festgestellt, das nach Auslaufen der Übergangsfrist des § 25 Abs. 1 KiFöG a.F. und dem Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a.F.) eine Ausweitung der kommunalen Finanzierungspflicht möglich sei. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass für einen Eigenanteil der freien Träger in der Kinderförderung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Entgeltsystem kein Raum ist, wie oben bereits ausführlich dargestellt wurde. Er wird in der Literatur als rechtswidrig eingestuft. [147]

Empirisch ergibt sich ein vielfältiger Blick auf die Erhebung des Eigenanteils, weil (Verbands)Gemeinden ihn nicht erhoben haben und falls ja, dass die Handhabung regional sehr verschieden und oft trägerindividuell war (siehe 8.8 des empirischen Berichts). Unter verwaltungsökonomischen Aspekten führt dies zu einer Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens, da entsprechende Nachweispflichten der freien Träger und daran anschließend die Überprüfungspflicht durch die zuständigen Behörden nicht länger erforderlich sind.

[146] LVerfG, Urteil v. 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[147] Siehe nur Jasmund/Heister/Hoedtke/Wilk, Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in NRW insbesondere unter fachlich-qualitativen und betriebswirtschaftlichen Aspekten kritisch betrachtet, Wissenschaftliches Gutachten, 2016, S. 18; Schindler/Elmauer in LPK-SGB VIII, § 77 Rn. 12 m.w.N.

D. Anpassung der Finanzierungsregelungen im KiFöG 2013

I. Aufgabenkonzentration auf der Ebene des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Nachjustierungen im Finanzierungssystem sind notwendig, um Zuständigkeiten und Finanzierungsverpflichtungen zusammenzuführen und das Finanzierungssystem verfahrensökonomischer auszugestalten.

1. Generelle Zuständigkeit der (Verbands)Gemeinden?

Zu dem aktuell implementierten Entgeltsystem wird deutlich, dass sich kostenrelevante Entscheidungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Finanzmittel der (Verbands)Gemeinden aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung unmittelbar auswirken kann und oft auswirkt. Dies könnte systematisch dafür sprechen, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt durch die (Verbands-)Gemeinde zu ersetzen, um das Finanzierungssystem in seinen Zuständigkeiten auszubalancieren.

Fachwissenschaftlich ist diese Lösung in ihrer Allgemeinheit kritisch zu bewerten. Sämtliche (Verbands)Gemeinden müssten die Sicherung und auch den Erwerb der Fachkompetenzen für den Abschluss insbesondere der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gewährleisten. Auf kommunaler Ebene sind diese Fachkompetenzen generell bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu verorten, so dass es auf lange Sicht einen sehr hohen Aufwand, insbesondere für kleinere Gemeinden, bedeutet, stets auf dem aktuellen Stand der Fachdiskussion zu sein. Die Sicherung und Entwicklung von Qualität in der frühen Bildung ist der dynamischste Bereich in der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt mit allgemein steigenden Anforderungen, wie man es beispielsweise nur aus dem Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ ablesen kann. Es kann wohl prognostiziert werden, dass dieser Aufwand von allen (Verbands)Gemeinden nicht gleichermaßen gut geleistet werden kann. Wenn dieser enorme Aufwand geleistet werden könnte, stellt sich auch dann die Frage, ob dies dezentral jede Gemeinde/Verbandsgemeinde für sich vorhalten muss und ob es nicht sinnvollerweise zur Bildung von übergreifenden Strukturen der Kompetenzbündelung führen würde und müsste.

Mit der Leistungsverpflichtung der Gemeinden (§ 3 Abs. 3 KiFöG a.F.) kam es innerhalb des Landes zu unterschiedlichen Situationen in der Kinderförderung, die zum Teil nur auf der gemeindlichen Ebene gut bekannt und nachvollziehbar waren. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hatten sich spürbar in ihrer Verantwortung für die Kinderförderung zurückgenommen. [148] Mit einer stärkeren Verantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger versprach man sich auf der überörtlichen Ebene mehr Transparenz über die Kinderförderung auf gemeindlicher Ebene. [149] Man liefe Gefahr, die zu vermeidenden Effekte wieder aufleben zu lassen, wenn man allgemein die Zuständigkeit auf der gemeindlichen Ebene zusammenführte. Die im Finanzierungssystem (§§ 11a ff. KiFöG) rechtlich nahe liegende Lösung ist die im Entgeltsystem fachwissenschaftlich nicht generell überzeugende Lösung. Im konkreten Einzelfall kann dies zu einer anderen Beurteilung führen und individuelle Lösungen – auch im Kontext mit der Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht – angedacht und gefunden werden (siehe unten).

[148] Interview Vertreter des Ministeriums, Nr. 16.
[149] Interview Vertreter des Ministeriums, Nr. 16.

2. Verfahrensvereinfachung durch Aufgabenkonzentration und weitere Angleichung an die kinder- und jugendhilferechtlichen Strukturprinzipien

Die gesetzliche Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden [Verwaltungsgemeinschaften] ist nach § 11a Abs. 1 KiFöG auf das Erteilen des Einvernehmens festgelegt. Sie ist im sozialrechtlichen Vereinbarungssystem der §§ 78b ff. SGB VIII nicht vorgesehen. Im Kontext der Finanzierung von Kinderförderung soll das Einvernehmen den (Verbands)Gemeinden ihre Beteiligung sichern, da sie zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b KiFöG verpflichtet sind. Die schwache Form der Beteiligung korrespondiert insofern nicht mit dem Umfang der Finanzierungsverpflichtung.

Ansatz nicht nur zur Verwaltungsvereinfachung, sondern auch zur ausgewogeneren Kompetenzverteilung, könnte es sein, die Zuständigkeit für die Finanzierung der Kinderförderung im Sinne der §§ 11-13 KiFöG vollständig auf die Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit auf die Landkreis-Ebene bzw. die Ebene der kreisfreien Städte zu verlagern. Eine Einvernehmensherstellung mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde wäre nicht länger vorgesehen. Hiermit im Zusammenhang stehen zwei weitere Maßnahmen, einmal die bereits ausgesprochene Empfehlung, die örtlichen Jugendhilfeträger zur Fehlbedarfsfinanzierung zu verpflichten sowie die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Festsetzung/Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern (§ 13 Abs. 2 KiFöG), was im Teil 6 ausführlich erörtert wird.

Ein maßgebliches Argument im Kinderförderungsrecht liegt in § 3 Abs. 4 KiFöG, nach dem sich der Anspruch auf Kinderförderung (§ 3 Abs. 1 und 2 KiFöG) gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet und in der nach dem landesrechtlichen Finanzierungsmodell gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG vorgegebenen Vereinbarungsstruktur nach §§ 78b-78e SGB VIII. Daher könnte hier eine weitere Kompetenzbündelung und die verbesserte Steuerung der kinder- und jugendhilferechtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.

Bei der Kompetenzbündelung darf man nicht nur auf die Kinderförderung schauen, sondern auf die gesamte Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder-und Jugendhilfe (SGB VIII), für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls zuständig ist. Sie überschneiden sich in Teilen auch mit der Kinderförderung, wenn es um die Hilfen zur Erziehung geht oder Fragen der Inklusion betroffen sind. Zentral geht es hier um ein Konzept ganzheitlicher Förderung und die Leistungen aus einer Hand erbracht werden sollen. Der örtliche Jugendhilfeträger trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§§ 79a, 80 SGB VIII) und er ist es, der die Vielfalt der Angebotsstruktur zu gewährleisten hat. Dazu trägt der Umstand bei, dass er nicht Träger von Tageseinrichtungen ist. Als Leistungsverpflichteter (§ 3 Abs. 4 KiFöG) ist er für die Erfüllung des umfänglichen Anspruches auf Kinderförderung zuständig und wäre in dieser Funktion nicht an das Einvernehme der (Verbands)Gemeinde gebunden.

In den Bundesländern, die mit Sachsen-Anhalt als Flächenland an sich oder strukturell vergleichbar sind, wie zum Beispiel Rheinland-Pfalz [150] oder auch Thüringen, [151] sind das Jugendamt bzw. die Landkreise/kreisfreien Städte zuständig.

[150] § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.

[151] § 2 Abs. 3 ThürKiTaG. Sie folgen ebenso wie Sachsen-Anhalt dem dualistischen System kommunaler Aufgabenwahrnehmung; ersichtlich wird dies an der Zuständigkeit Jugendamtes nach § 1 Abs. 3 KJHG-LSA, Lütkemeier/Schwarz, Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, § 12a Erl. 1.2.

Weiterhin könnte dadurch die landesrechtliche Kompetenzregelung der sozialrechtlichen Struktur der Leistungserbringung im Dreiecksverhältnis [152] zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderförderung (§ 3 KiFöG) angeglichen werden. LEQ-Vereinbarungen würden in der Folge ohne weitere Beteiligung der Gemeinden/Verbandsgemeinden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Einrichtungsträgern verhandelt und abgeschlossen. Das muss sich entsprechend in der Finanzierungsverpflichtung widerspiegeln. Wenn die Gemeinden nicht mehr am Entgeltsystem im Verfahren über die LEQ-Vereinbarungen beteiligt sind, ist es konsequent, sie an der Finanzierung der Entgelte nicht länger zu beteiligen.

Nicht zu verkennen ist, dass, wie dargestellt, selbst die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Herausforderungen gestellt sind, gute Qualitätssicherungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen. Auch auf dieser Ebene bedarf es eines erheblichen Aufwandes zur Schärfung der Fachkompetenzen in mittel- und langfristiger Perspektive, um die Qualität in Tageseinrichtungen zu sichern und zu entwickeln. Das ist ebenso für das aktuell geltende Finanzierungssystem festzustellen. Auch auf dieser regionalen Ebene kann eine gute Umsetzung der LEQ-Vereinbarungen nur mit einer sehr guten Fachkompetenz gelingen, die kontinuierlich und nachhaltig durch eine entsprechende Finanzausstattung gewährleistet werden muss. Nicht alle Jugendämter sind bei den Landkreisen gleichermaßen gut mit pädagogischen Fachkräften ausgestattet, während dies bei den kreisfreien Städten generell anzunehmen ist.

Es geht um praxisnahe, aber zukunftsgerichtete Qualitätssicherung und -entwicklung, die beispielsweise die Entwicklung von neuen Praktiken und von Evaluationsstrategien einschließt ebenso wie die gemeinsame Arbeit auf Fachtagungen und Konferenzen. Es ist absehbar, dass das Bildungsprogramm mittelfristig überarbeitet und mit seinen Aktualisierungen in die Praxis umgesetzt werden muss. Eine Schlüsselfunktion könnte hier eine eigene Institution für die Kinderförderung sein, wie es das LISA im Schulbereich ist. LISA ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt und konzipiert, organisiert und begleitet das Qualitätsmanagement an den Schulen Sachsen-Anhalts durch externe Evaluationen sowie durch schulische Leistungsvergleiche und wertet diese Ergebnisse aus. [153] Andere Bundesländer verfügen bereits über ein Institut im Bereich der Kinderförderung, wie Niedersachsen oder auch Berlin, wobei das dortige Institut auf die Stadtstaatsstrukturen zugeschnitten und als Vorbild für Sachsen-Anhalt ungeeignet ist.

3. Steuerungskompetenz durch die Verpflichtung zur Fehlbedarfsdeckung

Diese Maßnahme hätte eine sehr bedeutende Konsequenz: je weiter die Finanzierung an die sozialrechtlichen Strukturen angeglichen wird und je weniger Einfluss die (Verbands)Gemeinden auf die inhaltliche Gestaltung der Aufgabenerfüllung der Leistung Kinderförderung haben, umso stärker sind sie haushaltsmäßig für diesen Bereich zu entlasten. Dies fordert auch das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 LVerf). Der Aufgabenkonzentration muss eine Anpassung der Finanzierungsverpflichtung wegen Veränderung der Entscheidungsbefugnisse folgen und möglichst zu einer entsprechenden Konzentration in der Finanzierungsverpflichtung folgen.

Hier wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Fehlbetragsfinanzierung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusiedeln (siehe oben). Ziel muss es sein, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Budget bzw. Finanzmittel in eigener Verantwortung zur Verfügung hat,

[152] FK-SGB VIII/Münder, § 78b Rn. 19.
[153] URL: https://lisa.sachsen-anhalt.de/ [28.04.2017].

das er durch die LEQ-Vereinbarungen den Trägern von Tageseinrichtungen zur Finanzierung der Kinderförderung zur Verfügung stellt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benötigte eine solche Finanzbeteiligung im KiFöG, dass die Gemeinden/Verbandsgemeinde in diesem Bereich gar nicht bzw. zu einem geringen Anteil belastet wären.

Empfehlung:

Ein Nachjustieren in der dualen Finanzierung (Zuweisungs- und Entgeltsystem kombiniert) muss folgende Verhandlungs- und Vereinbarungs-Asymmetrie beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beseitigen. Er ist derjenige, der im Finanzierungssystem ohne eigenen wirtschaftlichen Anreiz

1. die betragsmäßig/prozentuale geringste Beteiligung zu leisten verpflichtet ist,

2. dessen finanzielle Beteiligung betragsmäßig festgelegt ist, und

3. der verpflichtet ist, diese Finanzmittel als Zuweisung an die Träger von Tageseinrichtungen weiterzuleiten.

Um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Stellung als Vertrags- und Verhandlungspartner zu stärken, ist zu empfehlen, die Fehlbedarfsfinanzierung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anzusiedeln und nicht länger bei den (Verbands) Gemeinden zu belassen.

§ 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG müsste gestrichen und die Verpflichtung zur Tragung des verbleibenden Finanzbedarfs für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem eigenen Absatz – Abs. 3–, geregelt werden. § 2 FinanzBeteiligVO, der die Ermittlung des verbleibendenden Finanzbedarfs durch die (Verbands)Gemeinden zum Gegenstand hat, müsste auf den örtlichen Jugendhilfeträger angepasst werden.

II. Maßnahmen zur Stärkung der (Verbands)Gemeinden im Entgeltsystem

Auf lokaler Ebene sind Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Gemeinden kennen die Verhältnisse vor Ort sowohl hinsichtlich der Landschaft der Tageseinrichtungen als auch der Sozialräumlichkeit. Das ist insbesondere nach der Kreisgebietsreform aufgrund der räumlichen Vergrößerung der Landkreise von Vorteil. Eine Veränderung, d.h. insbesondere eine Verminderung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, ist aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf) mit anderen geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Unterließe man dies, liefe man zudem deutlich Gefahr, dass sich die (Verbands)Gemeinden mit ihrem hoch einzuschätzenden Engagement aus der Förderung von Kindertageseinrichtungen zurückziehen und sie als wichtige Akteure verloren werden.

Neuerliche Veränderungen im Finanzierungssystem müssen den (Verbands)Gemeinden Bereiche aktiver Mitgestaltung der Kinderförderung sichern. Betrachtet man das Entgeltsystem aus der Perspektive der finanziellen Finanzverpflichtung der (Verbands)Gemeinden, muss dies funktionsgerecht mit Entscheidungsbefugnissen verbunden sein, wie es sich auch im Kontext des Konnexitätsprinzips (Art. 87 Abs. 3 LVerf) darstellt.

1. Beratende Funktion der (Verbands)Gemeinden am Verfahren der LEQ-Vereinbarungen

Eine verfahrensmäßig unkompliziert umzusetzende Maßnahme zur Sicherung einer angemessenen Beteiligung der (Verbands)Gemeinden im Entgeltsystem ist es, sie von Beginn an in beratender

Funktion an dem Verfahren zum Abschluss der LEQ-Vereinbarungen zu beteiligen. Das hat in der Praxis auch bereits stattgefunden und in diesen Fällen zu guten Ergebnissen geführt (siehe oben). Dies verankert die Tageseinrichtungen lokal in besonderer Weise, da vor allem in den großflächigen Landkreisen die Verhältnisse vor Ort zutreffend von den (Verbands) Gemeinden beurteilt und in den Verhandlungsprozess zielführend eingebracht werden können.

Eine solche beratende Funktion gleicht einmal das strukturell im SGB VIII für die Kinderförderung im Entgeltsystem (§§ 78bff. SGB VIII) angelegte Defizit aus, das die (Verbands) Gemeinden als Akteure in der Kinderförderung funktionell und traditionellen fest verankert, aber im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zur Erfüllung von Rechtsansprüchen nicht eingebunden sind. Zum anderen ist zu beachten, dass davon auszugehen ist, dass die notwendig zu beseitigende Asymmetrie in Bezug auf die nicht angemessene Finanzverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Verhandlungs- und Vertragspartner (§ 12a Abs. 1 KiFöG) bereits eine grundlegende Verbesserung des Finanzierungssystems bewirken wird. Daher ist kein Grund erkennbar, von einer beratenden Funktion der (Verbands)Gemeinden in den LEQ-Verhandlungen abzusehen. Da sie jedoch nicht mit Entscheidungsbefugnissen zur Gestaltung der Finanzierung der Tageseinrichtungen verknüpft ist, sind sie in diesem Fall allgemein nicht an der Finanzierung der Tageseinrichtungen zu beteiligen.

2. Zuständigkeit der (Verbands)Gemeinden für die Objekte „Tageseinrichtung“

Bei der Betrachtung von Alternativen in der Finanzierung der Kinderförderung wurde oben im zweiten Teil auf das Land Brandenburg eingegangen und empfohlen, für die Zuständigkeit und daran geknüpfte Finanzierungsverpflichtung nach der sozialrechtlichen Leistung „Kinderförderung“ und dem Objekt „Tageseinrichtung“ zu unterscheiden. Für die Verantwortung der (Verbands)Gemeinden für die Objekte sprechen insbesondere kommunalverfassungsrechtlich überzeugende Gründe. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen, wo auch festgestellt wurde, dass eine kurz- oder mittelfristige Umsetzung aufgrund der Komplexität eines solchen Regelungsbereiches nicht möglich ist.

Auf dem Weg dorthin zu diskutieren ist, ob die Vereinbarungen über die betriebsnotwendigen Investitionen, die nach § 78b SGB VIII Bestandteil der Entgeltvereinbarung sind, für einen schrittweisen Übergang in dieses Zuständigkeits- und Finanzierungssystem genutzt werden können. In einem ersten Schritt kann diskutiert werden, ob ihnen die Zuständigkeit für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und weitere Sachkosten, wie z.B. Ausstattung, auferlegt wird. Dies müsste mit den LEQ-Vereinbarungen abgestimmt werden. Diese Maßnahme weicht von dem jetzt geltenden Verfahren ab, so dass eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinden konnexitätsrelevant ist und bei der Umsetzung auf den notwendigen Finanzausgleich zu achten ist. Hierzu ist auf den empirischen Teil der Evaluation zu verweisen. Die empirische Analyse ergibt beispielsweise, dass die Betriebskosten sich in einem bestimmten Prozentbereich an den Platzkosten bewegen, wie zum Beispiel etwa durchschnittlich 12 % im Krippenbereich und etwas 23 % im Kindergartenbereich, könnte dies mit der jetzigen Finanzierungsverpflichtung der (Verbands)Gemeinden abgeglichen werden, ob ggf mit diesem Teil der Zuständigkeit eine weitergehende Finanzierungsverpflichtung verbunden ist. Insgesamt könnte dies ein tragfähiges Modell der Beteiligung der (Verbands)Gemeinden im Entgeltsystem sein.

3. Abschluss der LEQ-Vereinbarungen im gemeindlichen Einvernehmen

Eine alternative als auch kumulative Ergänzung der vorgeschlagenen Teilverantwortlichkeit für die Sachkosten im Rahmen der LEQ-Vereinbarungen kann hilfsweise die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage nach § 11a Abs. 1 KiFöG sein. Die (Verbands) Gemeinde als weiterer kommunaler Akteur kann in das Finanzierungssystem weiterhin eingebunden bleiben, jedoch muss sie inhaltlich an den Finanzierungsentscheidungen beteiligt werden. Eine in diesem Sinne nur beratende Funktion würde dem nicht gerecht werden. Hier ist, mindestens die nächsthöhere Stufe der Erteilung des Einvernehmens, wie die aktuelle Rechtslage sie bereits vorsieht, zu empfehlen. Diese Ausgestaltung des Finanzierungssystems in den §§ 11a ff. KiFöG hat das Landesverfassungsgericht nicht, insbesondere auch nicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 LVerf), beanstandet. Das würde aber bedeuten, dass die Aufgaben Konzentration bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann nicht, wie oben vorgeschlagen, in diesem Punkt verwirklicht werden kann.

Die Empfehlung, die Fehlbetragsfinanzierung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verlagern, wurde bereits ausgesprochen. Sind die Gemeinden auf der Ebene des Einvernehmens beteiligt, wie es derzeit ist, könnten sie mit einem festen Betrag oder einer Quote, die im Verhältnis zum Wirkungsgrad des Einvernehmens steht und generell ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, an der Finanzierung beteiligt werden. Ferner ist in diesem Fall eine Regelung zu empfehlen, dass die (Verbands)Gemeinden an dem Verfahren zum Abschluss der LEQ-Vereinbarungen teilnehmen.

Empfehlung:

Im Entgeltsystem kann eine Aufgabenkonzentration bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als eine Alternative zu empfehlen werden, dadurch, dass

1. Alternative:

die Erteilung des Einvernehmens durch die (Verbands)Gemeinden nicht notwendig ist und die entsprechende Passage in § 11a Abs. 1 KiFöG „im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen wird (zur Zuständigkeit bei Festsetzung und Erhebung der elterlichen Kostenbeiträge, § 13 KiFöG, siehe Teil 5.

Der Verzicht auf das Einvernehmen führt dazu, dass die (Verbands) Gemeinden nicht länger am Verfahren der LEQ-Vereinbarungen beteiligt sind und er ist nur unter der Voraussetzung zu empfehlen, dass die (Verbands)Gemeinden in diesem Fall keine Finanzierungsverpflichtung trifft. Die jetzige wäre auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe überzuleiten. § 12b KiFöG wäre aufzuheben.

2. Alternative: Unter dem Gliederungspunkt von Alternativen in der Finanzierung wurde die Empfehlung zur Aufteilung der Zuständigkeit nach Leistung Kinderförderung und Objekttageseinrichtungen zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und den (Verbands)Gemeinden ausgesprochen. Sie ist kurz- und mittelfristig aufgrund ihrer Komplexität nicht umsetzbar. Als ein Zwischenschritt kann empfohlen werden, dass die (Verbands)Gemeinden in eigener Verantwortlichkeit Betriebskosten zum Gegenstand der LEQ-Vereinbarungen machen. Die empirische Analyse ergibt, dass sie etwa 12 % des Entgelts im Krippenbereich und etwa 23 % des Entgeltes im Kindergartenbereich betragen und eine damit korrespondierende Finanzierungsverpflichtung für die (Verbands)Gemeinden aufgenommen werden könnte. Die Zuständigkeit für Investitionskosten könnte diskutiert werden. Zu beachten ist die Konnexität. Um sicherzustellen, dass es keine getrennten Verhandlungstermine über Personal- und Sachkosten gibt, empfiehlt sich eine Regelung auf der Basis der vorigen Empfehlung im folgenden Sinne. Die (Verbands)Gemeinden nehmen in beratender Funktion an den Verfahren nach § 11a Abs. 1 Satz 1 KiFöG teil und machen die Vereinbarungen über die Betriebskosten zum Gegenstand der gemeinsamen Verhandlungstermine.

3. Alternative: Kann die unter 1. vorgeschlagene Aufgabenkonzentration nicht in der Weise umgesetzt werden, kann empfohlen werden, die (Verbands)Gemeinden in ihrer jetzigen Stellung zu bestätigen, indem sie ihr Einvernehmen nach § 11a Abs. 1 KiFöG erteilen. Eine finanzielle Beteiligung könnte durch einen Prozentsatz an dem Finanzbedarf in angemessener Höhe durch eine Regelung in § 12b KiFöG gewährleistet werden, wobei auf die Wahrung des Konnexitätsprinzips zu achten ist. Ebenfalls in dieser Aufgaben- und Finanzbeteiligung sollten die (Verbands)Gemeinden in den Verhandlungen über die LEQ-Vereinbarungen in beratender Funktion teilnehmen (siehe zuvor). Eine Kombination mit der 2. Alternative bleibt möglich.

5. Teil Einzelheiten der Finanzierung der Kinderförderung im Land Sachsen-Anhalt

Im Folgenden werden einzelne Regelungen der Finanzierung in den §§ 11ff. KiFöG auf ihre Sachgerechtigkeit überprüft.

A. § 12 Abs. 1 KiFöG: Bemessung, Verteilung und Angemessenheit der Landeszuweisung

I. Entwicklung des Bemessungs- und Verteilungsmaßstabs

Die Bemessung und Verteilung der Landeszuweisung ist von der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder abhängig, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts bildet für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorvorjahres die Grundlage (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KiFöG).

Die ursprüngliche monatliche Platzpauschale des Landes war bis zum Inkrafttreten des KiFöG 2003 an die Belegung und Art der Tageseinrichtung geknüpft, jedoch von der Betreuungsdauer unabhängig. Diese Bemessung war mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, denn die zeitnahe Zuweisung erforderte monatliche Belegungsprognosen und -meldungen über die örtlichen Jugendhilfeträger an das Land.[154] Um dies zu vermeiden, stellte der Gesetzgeber im Jahre 2003 auf die erwartete Zahl der zu betreuenden Kinder ab (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KiFöG 2003). Eine tatsächliche Belegung der Tageseinrichtung im prognostizierten Zeitraum war davon unabhängig.[155] Die mit dieser nicht an belegungszahlenorientierten Besserstellung von örtlichen Jugendhilfeträger mit einer vergleichs-weise geringen Versorgungsquote begründete der Gesetzgeber mit deren möglichen Ursachen. Die Besserstellung sei gerechtfertigt, um eine bislang fehlende bedarfsgerechte Angebotsstruktur aufzubauen oder die Attraktivität des Angebotes zu steigern.[156]

Zu beachten ist, dass nur für die Verteilung und nicht die Bemessung der Landeszuweisung auf die Zahl der in den Landkreisen und kreisfreien Städte jeweils am Stichtag des vorletzten Jahres vorhandenen, für eine Tagesbetreuung in Betracht kommenden Kinder abgestellt wurde. Auf diese Unterscheidung zur Berücksichtigung des Stichtags hat der Gesetzgeber ausdrücklich hingewiesen.[157]

Im KiFöG 2013 ist die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder am 1. März des Vorjahres bzw. Vorvorjahres ist nach dem Wortlaut des Gesetzes der Basiswert für die Bemessung und Verteilung der Landespauschale im laufenden Haushaltsjahr (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KiFöG). Der bis zum KiFöG 2013 verwendete Maßstab zur Bemessung der Landeszuweisung findet grundsätzlich weiterhin Anwendung.[158] Die Bemessung der Landespauschale wurde dadurch ergänzt, dass die zukünftige Belegungsquote durch die Berücksichtigung der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose eingebunden

[154] LT-Drs. 4/399, 23.
[155] LT-Drs. 4/399, 23.
[156] LT-Drs. 4/399, 23f.
[157] LT-Drs. 4/399, 23.
[158] „Dieses Berechnungsverfahren fand bereits bei der Haushaltsplanung 2012/2013 Anwendung“, LT-Drs. 6/1258, 23.

wurde.[159] Der Maßstab der Landeszuweisung wurde im KiFöG 2013 weiterhin mit Elementen der tatsächlichen Belegung der Tageseinrichtung versehen. Die Verteilung erfolgt nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Satz 2 KiFöG nach der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder. Stichtag ist der 1. März des Vorjahres bzw. Vorvorjahres.[160]

Da sich die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder regelmäßig nach dem Stichtag verändert, und sich insbesondere in den vergangenen Jahren allgemein erhöht hat,[161] findet diese Veränderung erst zeitversetzt Berücksichtigung. Das ist vor allem für die örtlichen Jugendhilfeträger, in deren Zuständigkeitsbereich die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder zunimmt, mit dem langen zeitlichen Vorlauf aufgrund des Stichtages schwierig. Sie bekommen die – zusätzlichen – Landeszuweisungen für den Aufwuchs deutlich später, unter Umständen bis zu zwei Jahren.

II. Bestätigung durch die verwaltungsgerichtliche Judikatur unter KiFöG 2003

Die Rechtsprechung[162] hat diese Pauschalzuweisung unter altem Recht (§§ 11 Abs. 1 Sätze 2 und 4 KiFöG a.F.) nicht beanstandet. Es sei gesichert, dass mit diesem Verteilungsmaßstab den Gemeinden die zur Kostendeckung vorgesehenen Zuschüsse entsprechend der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder zukommen würden. In diesem Zusammenhang hatte sie sich insbesondere mit der durch die Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens verbundenen „Ungerechtbehandlung“[163] auseinandergesetzt. Sie bestehe darin, dass eine gute und bedarfsgerechte Planung sowie entsprechende Auslastung von Tageseinrichtungen sich erst zwei Jahre später durch die geänderte Mittelzuweisung auswirkt. Hiervon seien nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Magdeburg jedoch alle leistungsverpflichteten Gemeinden gleichermaßen betroffen. Diejenigen Leistungsverpflichteten stünden nach zwei Jahren besser, die gut geplant und gewirtschaftet haben und hohe Belegungszahlen aufweisen können.[164] Ebenso wirke sich ein Rückgang in der Zahl der betreuten Kinder mit Verzögerung aus. Die mit der Pauschalzuweisung verbundenen Nachteile glichen sich daher auf Dauer in etwa aus.[165]

III. Stichtagsregelung als Grundlage zur Bemessung und nicht zur Verteilung der Zuweisungen

Wie ausgeführt, hat sich der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu dieser Stichtagsregelung entschieden. Die vorher praktizierte Zuweisung erforderte monatliche Belegungsprognosen und -meldungen über die örtlichen Jugendhilfeträger an das Land, um die Beträge zeitnah auskehren zu können.[166] Diese Verfahrensweise löste einen sehr hohen Verwaltungsaufwand auf drei Ebenen (Träger, örtlicher Jugendhilfeträger und Land) aus und wurde daher aus nachvollziehbaren Gründen nicht weiter verfolgt. Dies ist durchaus ein zu berücksichtigender Grund, der auch weiterhin für die Beibehaltung dieser Regelung spricht. Auch andere Bundesländer verwenden die Kinder- und Jugendhilfestatistik des vorangegangenen Jahres als

[159] „Die Pauschalen werden auf der Basis der bisherigen [vor dem KiFöG 2013 bemessenen] Landeszuweisungen unter Hinzurechnung der Mehrkosten, die durch die Gesetzesänderungen [KiFöG 2013] bedingt sind, gebildet. Hierzu wurden die Landeszuweisungen bis 2016 unter Verwendung der 5. regionalisierten Bevölkerungsprognose fortgeschrieben.“ LT-Drs. 6/1258, 23.
[160] Maßgeblich ist die Statistik des Statistischen Landesamtes, § 12 Abs. 1 Satz 2 KiFöG.
[161] Siehe dazu den empirischen Bericht.
[162] VG Magdeburg 6 A 633/03; dass. 09.06.2005 – 6 B 202/05; VG Halle 28.06.2013 – 7 A 56/11; vgl. LVerfG 12.07.2005 – 3/04.
[163] VG Magdeburg 09.06.2005 – 6 B 202/05.
[164] VG Magdeburg 09.06.2005 – 6 B 202/05.
[165] VG Halle 28.06.2013 – 7 A 56/11.
[166] LT-Drs. 4/399, 23.

Berechnungsgrundlage von Zuweisungen, wie zum Beispiel Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Bedeutung dieser Stichtagsregelung hat jüngst das Verwaltungsgericht Magdeburg [167] zutreffend unterstrichen und in ihrer Wirkung begrenzt. Sie ist wegen einer verlässlichen Kostenprognose für die Aufstellung eines Haushaltsplanes auf Landes-sowie Landkreisebene erforderlich. Sie dient dazu, die Höhe der Zuweisungen nach festen gesetzlichen Vorgaben zu kalkulieren, um sie in der Haushaltsplanung ausreichend berücksichtigen zu können. Davon zu trennen ist jedoch die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Tageseinrichtungen, für die die Stichtagsregelung weder geboten noch notwendig sei. Das Verwaltungsgericht Magdeburg [168] begründet ausführlich auf der Grundlage von §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 12b KiFöG, der den Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes regelt, dass die Landkreise für die Verteilung der betragsmäßig feststehenden Landes- und Landkreismittel die aktuellste verfügbare Anzahl betreuter Kinder verwenden sollen. Dies deckt sich mit dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 19.02.2015, Az. 43/51301-Bd 5b, nach dem vom örtlichen Jugendhilfeträger neuere Daten als nach der Stichtagsregelung des § 12 Abs. 1 KiFöG genutzt werden können. Eine solche Auffassung hatte sich in der Praxis beispielsweise bereits früh bei einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgesetzt und erheblich zur Praktikabilität der Stichtagsregelung beigetragen. [169]

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Verteilung der Zuweisungen an die Einrichtungsträger zuständig. Das Auszahlungsverfahren ist mit der abstrakten Höhe der Raten und Stichtagen konkret geregelt. Das Gesetz sieht jedoch keinen Schlüssel zur Verteilung der beim örtlichen Jugendhilfeträger vorhandenen Zuweisungen des Landes und seiner eigenen Zuweisungen vor. Für die Landeszuweisung regelt § 12a Abs. 1 Satz 1 KiFöG die Weiterleitungsverpflichtung. Der durch § 12a Abs. 2 KiFöG festgelegte Kreis der berechtigten Träger für die Landeszuweisung ist dabei zu beachten.

Das Entgeltsystem verlangt einen von der Bemessung der Zuweisung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KiFöG abweichenden Verteilungsschlüssel. Auf der Grundlage der LEQ-Vereinbarungen hat der örtliche Jugendhilfeträger das Entgelt für jedes tatsächlich geförderte Kind an den Träger der Tageseinrichtung zu leisten. Eine Weiterleitung der nach der Stichtagsregelung maßgeblichen Anzahl betreuter Kinder geht mit dieser Systematik allgemein nicht konform. Dies könnte ausnahmsweise gelingen, wenn keine Veränderung in der Kinderzahl zu verzeichnen ist. In der Vergangenheit war es jedoch so, dass tatsächlich mehr Kinder gefördert wurden, als für Kinder Zuweisungen vom Land und darauf aufbauend von den örtlichen Jugendhilfeträgern geleistet worden sind. Dies spricht für eine entsprechende Anpassung der vorhandenen Zuweisungen durch den örtlichen Jugendhilfeträger in Übereinstimmung mit den LEQ-Vereinbarungen.

IV. Anpassung im Verhältnis Land – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Gesetzgeber des Kinderförderungsgesetzes hat mit dem Zweiten [170] und Dritten [171] Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2016 Anpassungen an

[167] 18.05.2017 – 6 A 185/16.
[168] 18.05.2017 – 6 A 185/16.
[169] Interview örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Nr. 12.
[170] Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2016, GVBl. LSA S. 246.

erhebliche Veränderungen in der Praxis vorgenommen, die sich erheblich auf die Finanzierung der geförderten Kinder ausgewirkten haben. Dabei ging einmal um den Ausgleich von Tarifsteigerungen sowie von Mindereinnahmen bei Kostenbeiträgen der Eltern wegen gewährter Geschwisterermäßigungen (§ 13 Abs. 4 und 5 KiFöG, siehe auch § 13 Abs. 6 KiFöG) und mit dem dritten Änderungsgesetz um einen Ausgleich gestiegener Ausgaben bei den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Veränderung der Kinderzahl im Vergleich vom 1. März 2014 zum 1. März 2015, [172] wie sie durch die hier näher betrachtete Stichtagsregelung des § 12 Abs. 1 KiFöG notwendig wurde. Hierzu wurden §§ 12d und 12e KiFöG eingeführt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich im Grunde eine handhabbare Praxis entwickelt hat. Sie könnte auf der Landesebene verfahrensökomischer durch eine Verordnungsermächtigung im Kinderförderungsrechtgesetz ausgestaltet werden, um bei gravierenden Schwankungen in der Praxis unkompliziert finanziell nachsteuern zu können.

Empfehlungen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Sicherheit für die Haushaltsplanung ist grundsätzlich zu empfehlen, die Bemessung der Landeszuweisung auf der Grundlage der bezeichneten Statistik mit der Stichtagsregelung 1. März des (Vor)Vorjahres gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiFöG beizubehalten.

Um hier gravierende Schwankungen in der Praxis abzufedern, könnte – wie in 2016 geschehen – ein Ausgleich auf der Ebene Landebene verfahrensökonomisch stattfinden. Dazu könnte das zuständige Ministerium im KiFöG ermächtigt werden, durch Verordnung einen angemessenen Ausgleich festzulegen, wenn die Zahl der tatsächlich geförderten Kinder zum Stichtag x im laufenden Haushaltsjahr zu derjenigen nach dem Stichtag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 KiFöG x % beträgt.

V. Angemessenheit der finanziellen Beteiligung des Landes

Eine Beurteilung der finanziellen Beteiligung des Landes über die Landeszuweisung kann an dem Begriff der „Angemessenheit” ausgerichtet werden. Ihn hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt [173] im Zusammenhang mit dem Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 LVerf) als einen Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber konkretisiert, der nach den üblichen, für die Tätigkeit des Gesetzgebers geltenden Kriterien Systemgerechtigkeit, Willkürverbot, Sachgerechtigkeit und Tauglichkeit von Tatsachenmaterial überprüfbar ist. Der Gesetzgeber schuldet dabei eine sachgerechte Abwägung, in welchem Umfang sich das Land an den Kosten beteiligt. Diese Kriterien sollen hier für die Beurteilung herangezogen werden.

Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber und damit die Landeszuweisung gegen das Willkürverbot verstoßen, gibt es nicht. Die Kriterien der Sachgerechtigkeit und Tauglichkeit von Tatsachenmaterial sollen insbesondere anhand des Abgleichs der Annahmen der Kalkulation und der tatsächlichen Entwicklung der Merkmale betrachtet werden:

- Zahl der betreuten Kinder,
- Entwicklung der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden und
- Entwicklung der Personalkosten.

[171] Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.11.2016, GVBl. LSA S. 354; dazu LT-Drs. 7/481.
[172] LT-Drs. 7/481, S. 5.
[173] NVwZ-RR 2000, 1, 3.

Unter dem Kriterium der Systemgerechtigkeit sind diese Merkmale, die der Gesetzgeber der Kalkulation zu Grunde legt, nicht zu beanstanden. Mit ihnen werden die entscheidenden Faktoren, die die Kosten der Förderung eines Kindes maßgeblich bestimmen, abgebildet. Es handelt sich mithin um übliche Merkmale zur Berechnung der Finanzierung von Kinderförderung, die ebenso in anderen Bundesländern zur Festlegung von finanziellen Beteiligungen der Länder und/oder der weiteren Akteure herangezogen werden. [174] Deutlich wird, dass es sich um dynamische Parameter handelt, die in die Zukunft gerichtet sind, so dass der Gesetzgeber die Landesbeteiligung sinnvoll aufgrund von Prognosen bemisst. [175] Prognosen sind nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts – ver-fassungsrechtlich – nur zu beanstanden, wenn und soweit sie offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind oder der verfassungsmäßigen Ordnung widersprechen. [176]

Zunächst zur **Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder** im Vergleich zu den Annahmen der Kalkulation. [177] Es wird deutlich, dass insgesamt die Prognose der Zahl der betreuten Kinder nicht eingetreten ist. Lag die Abweichung im Jahr 2012 bei 1.252 Kindern, so liegt sie im Jahr 2016 bei 5.755 Kindern. Während die Zahl der betreuten Kinder im Kindergartenalter höher prognostiziert wurde, ist die Zahl der betreuten Kinder im Schulalter geringer prognostiziert worden.

Im Krippenbereich legte die Kalkulation eine sinkende Kinderzahl zugrunde, tatsächlich ist die Zahl der betreuten Kinder im Krippenbereich leicht gestiegen. Da im Krippenbereich der Betreuungs-schlüssel zum 01.08.2015 verbessert wurde, wirkt sich die Annahme sinkender Kinderzahlen in diesem Bereich umso stärker aus. Die Differenz zwischen der Kalkulation und den tatsächlichen Zahlen beträgt in den Jahren 2015 und 2016 jeweils etwa 2.000 Kinder.

Die Prognose der Zahl der betreuten Kinder wurde auf der Basis der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes 2008-2025 vorgenommen. Sie bildet „die Planungsgrundlage für alle Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung.“ [178] Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze wurde durch die Landes-regierung am 4. Juli 2012 eingebracht. [179] Die Ergebnisse der 6. Regionalisierten Bevölkerungs-prognose für Sachsen-Anhalt wurden mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26. Juli 2016 zur einheitlichen Planungsgrundlage für alle Landesbehörden erklärt, die von 2014 bis 2030 reicht. [180] Sie konnten im Gesetzgebungsverfahren zur KiFöG-Novelle nicht berücksichtigt werden. Eine Untauglichkeit von Tatsachenmaterial, wie sie das Landesverfassungsgericht als ein Kriterium benennt, kann nicht angenommen werden. Die Prognose war nicht offensichtlich fehlerhaft. Der Gesetzgeber hat die oben dargelegte erhebliche Abweichung der tatsächlichen Entwicklung der betreuten Kinder zur Prognose zum Anlass genommen, für das Jahr 2016 über § 12e KiFöG mit den weiteren Zuweisungen des Landes für 2016 eine Ausgleich herzustellen. [181] In § 12e Abs. 1 KiFöG

[174] Siehe ausführlich den Vergleich der Finanzierungssysteme der Bundesländer; Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016.
[175] LT-Drs. 6/1258, S. 23 nebst Anlage 1 zur Gesetzesbegründung.
[176] LVerfG KommJur 2011, 301, 303 m.w.N.
[177] Dazu ausführlich LT-Drs. 6/1258, S. 23 nebst Anlage 1 zur Gesetzesbegründung.
[178] URL https://demografie.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/Demografieportal/Dokumente/Annahmen_Ergebnisse5_Bevprog.pdf [18.08.2017].
[179] LT-Drs. 6/1258.
[180] URL https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/ [18.08.2017].
[181] Zu dieser Pflicht siehe BayVerfGH 28.11.2007 – Vf. 15-VII/05 -.

heißt es ausdrücklich, dass diese Zuweisungen „zum Ausgleich gestiegener Ausgaben infolge einer Ver-änderung der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder“ im Verhältnis 2015 zu 2014 dient.

Wie bereits beschrieben, sind die **vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten** im Beobachtungszeitraum gestiegen. Mit Blick auf die Betreuungszeiten ist von einer Unterschätzung der tatsächlichen Entwicklung auszugehen. Die vertraglich vereinbarten und damit entgeltrelevanten Betreuungszeiten liegen über den Annahmen der Kalkulation. Dies ist aber auch der unterschiedlichen Ausgestaltung der Staffelung der Betreuungsverträge geschuldet, die in der Umsetzung in den einzelnen Einrichtungen die vorgesehene Vielfalt nicht abbildet. Das wollte und will der Gesetzgeber in der Praxis sicherstellen und hat dazu in § 3 Abs. 6 Satz 1 KiFöG formuliert, dass die Eltern das Recht haben, den täglichen Betreuungsumfang gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen.[182] Er konnte von stärker differenzierten Betreuungszeiten in den Vertragsgestaltungen ausgehen. Insoweit kann die Prognose des Gesetzgebers der Betreuungszeiten nicht als offensichtlich fehlerhaft eingeschätzt werden.[183] Nach § 12 Abs. 4 KiFöG ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Entwicklung der Betreuungszeiten zu beobachten, wie sie mit der Evaluierung vorliegt, und die Zuweisungen an Veränderungen anzupassen.[184] Festzustellen ist, dass ein nicht gedeckter Anpassungsbedarf bei der Entwicklung der durchschnittlichen vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden entstanden ist. Er ist der KiFöG-Novelle zuzurechnen.

Am schwierigsten abzuschätzen waren in der Phase der Kalkulation die **tariflichen Entwicklungen**. Diese verzeichnen ebenfalls deutlichere Steigerungen als abgeschätzt. Nachfolgende Tabelle 1 zeigt auf, dass die Grundannahmen für neu einzustellende Kräfte in den Jahren 2012 und 2013 sehr valide waren, aber die Entwicklung seit 2014 deutlich stärkere Steigerungen als prognostiziert mit sich brachte. Für die seit längerem in den Einrichtungen angestellten Kräfte gab es in jedem Jahr eine geringere Prognose der Personalkosten, die Differenz nimmt ab dem Jahr 2014 ebenfalls deutlicher zu. Da die Personalkosten der erheblichste Kostenfaktor in der Kinderförderung sind und es zentral für die Angemessenheit der Landeszuweisung ist, die tariflichen Entwicklungen abzubilden, regelt § 12 Abs. 4 KiFöG die Anpassungspflicht, insbesondere an die Tarifentwicklung. Nicht absehbar war die Neuordnung der Entgeltgruppen, hier besteht Anpassungsbedarf. Darauf zielt die § 12d KiFöG mit den zusätzlichen Zuweisungen für 2016, der die Tarifsteigerungen ausgleichen soll.[185]

Tabelle 1: Entwicklung der Personalkosten im Vergleich zu den prognostizierten Personalkosten

VZÄ pro Jahr	2012		2013		2014		2015		2016	
	Kalk.	IST	Kalk.	IST	Kalk.	IST	Kalk.	IST*	Kalk.	IST*
Alte Kräfte	45.955	47.031	47.130	47.690	47.387	49.821	48.555	50.128	49.283	51.247
Neue Kräfte	34.466	34.190	35.348	35.154	35.878	36.544	36.416	38.001	36.962	38.850

** Basierend auf Entgeltgruppe S8a.*

[182] Dazu OVG Magdeburg, 31.05.2016 – 4 L 53/16 -.
[183] Siehe auch LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[184] Siehe zur Anpassungspflicht BayVerfGH, 28.11.2007 – Vf. 15-VII/05 -.
[185] Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2016, GVBl. LSA S. 246; LT-Drs. 7/481, S. 5.

Der Arbeitgeberanteil wird in der Kalkulation mit 19,75 Prozent angenommen. Es ist davon auszugehen, dass damit die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung abgedeckt sind, nicht aber die anfallenden Umlagen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und eventuelle vermögenswirksame Leistungen.

Unter dem Kriterium der Sachgerechtigkeit ist der Blick noch einmal auf die Personalkosten zu lenken. Sie werden aufgebracht, um die personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung zu erfüllen (siehe § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Die personelle Ausstattung muss dabei dem leiblichen, geistigen und seelischen Wohl der in die jeweiligen Einrichtung aufzunehmenden bzw. der aufgenommenen Kinder entsprechen.[186] Dies erfordert ausreichend geeignete pädagogische Fachkräfte, die das ganzheitliche Förderkonzept umsetzen und gewährleisten.[187] Die Kalkulation der Personalkosten hat sich daran zu orientieren. Abwesenheitszeiten der pädagogischen Fachkräfte, wie sie Gegenstand der Evaluierung sind, sind unter diesem Aspekt angemessen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber ist dabei berechtigt, wahrscheinliche und nicht nur theoretische Werte seiner Prognose zu Grunde zu legen.[188]

Insgesamt kann auf das Fazit zum vorigen Abschnitt verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der in § 12d und § 12e KiFöG gewährten ergänzenden Zuweisungen des Landes, ergibt sich folgender Anteil der Landeszuweisungen an den Personalkosten aus der Tabelle 2. Sie verdeutlicht, dass die Landeszuweisungen gemessen an den Personalkosten in der Krippe 40 Prozent betragen und im Kindergarten mit 47 Prozent deutlich darüber. Geringer fällt dies im Hort mit 36 Prozent aus. Im Durchschnitt liegt sie bei 41 Prozent und erreicht damit die Größenordnung, die der Gesetzgeber bei der KiFöG-Novelle 2013 in Aussicht genommen hat.[189]

Tabelle 2: Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise bezogen auf die Jahrespersonalkosten

	2014		**2015**		**2016**	
	Euro	Anteil	Euro	Anteil	Euro	Anteil
8-stündige Betreuung Kinderkrippe						
Jahrespersonalkosten	8.200,00		8.863,34		10.220,00	
Zuweisung Land	2.646,84	32%	3.141,76	35%	4.103,88	40%
Zuweisung Landkreis	1.296,68	16%	1.316,07	15%	1.429,60	14%
8-stündige Kindergarten						
Jahrespersonalkosten	4.320,00		4.320,00		4.500,00	
Zuweisung Land	1.908,84	44%	1.937,52	45%	2.105,76	47%
Zuweisung Landkreis	766,83	18%	778,34	18%	845,50	19%
8-stündige Hort						
Jahrespersonalkosten	2.025,00		2.025,00		2.115,00	
Zuweisung Land	690,36	34%	700,80	35%	761,28	36%
Zuweisung Landkreis	365,89	18%	371,42	18%	403,48	19%

Quellen: ZSH-Trägererhebung im Rahmen der Evaluation-KiFöG, Recherchen der gemeindlichen Satzungen, eigene Berechnungen

[186] BVerwG, 04.08.2006 – 5 B 52/06.
[187] Busch, D., Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt. 2. Auflage 2015, S. 123.
[188] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[189] LT-Drs. 6/1258, S. 23 nebst Anlage 1 zur Gesetzesbegründung, S. 4.

Fazit und Empfehlung:

Die Kalkulation der Landeszuweisung basiert auf für die Kosten der Kinderförderung maßgeblichen und (system)üblichen Merkmalen. Die vom Gesetzgeber angenommenen Prognosen sind nicht als fehlerhaft einzustufen. Es wird empfohlen, den Anpassungsrhythmus an die Tarifrunden zu koppeln. Abwesenheitszeiten von pädagogischem Fachpersonal sind angemessen zu berücksichtigen, da sie für eine sachgerechte Kalkulation der Kosten der Kinderförderung und mithin der Landeszuweisung unabdingbar sind.

Die in den Entgeltvereinbarungen festgelegten Entgelte für Plätze in Tageseinrichtungen können eine neue Basis bieten und als ein Parameter in die Bemessung der Landeszuweisung einfließen. Nach der hier gegebenen Empfehlung, das bisherige Finanzierungssystem in Sachsen-Anhalt unter Anpassungen fortzusetzen, könnten die durchschnittlich verhandelten Entgelte für die Platzkosten nach Einrichtungsart in die Berechnung und Verteilung einfließen. Sie könnten zusätzlich für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der Zahl der betreuten Kinder gewichtet werden. Für die Finanzierungsanteile des Landes könnte man in diesem Zusammenhang auch ausschließlich auf die in den Entgeltvereinbarungen abgebildeten Personalkosten abstellen. Sie könnten aktuell und zügig zu ermitteln sein. Neben den Personalkosten ist der vereinbarte Betreuungsumfang für die Berechnung bedeutsam, der in Sachsen-Anhalt sehr hoch und kostenrelevant ist. In die Prognose könnten die zukünftig erwartete Anzahl der zu fördernden Kinder sowie Steigerungen in den Personalkosten auf der Grundlage der vergangenen Tarifrunden oder der vergangenen 5 bis 6 Jahre einzustellen sein.

Was die Nutzung der Daten aus den Entgeltvereinbarungen anbelangt, muss eine benutzerfreundliche Übermittlung der Daten in digitaler Form gewährleistet sein. Das betrifft 2 Aspekte: einmal eine passgenaue Datenbank und zweitens den Datenschutz. Hier ist es sinnvoll, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Daten auf der überörtlichen Ebene bereitstellen. Es ist zu empfehlen, entsprechende Meldepflichten im KiFöG zu hinterlegen, um die Datenübermittlung, -speicherung und anschließende Verarbeitung zu gewährleisten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Verfahrensvereinfachung ist an dieser Stelle zu empfehlen. Der Gesetzgeber sollte eine Ermächtigung in das KiFöG aufnehmen, nach der das zuständige Ministerium zur Festlegung der konkreten Beträge ermächtigt wird nach den gesetzlich geregelten Grundsätzen der Berechnung. Es fördert eine effektive und flexible Verwaltung und dient der Verfahrensvereinfachung, wenn nur Grundsätze bzw. Eckpunkte in das KiFöG aufgenommen und Details der Ausgestaltung auf die Verordnungs-Ebene verlagert werden, wie sie beispielsweise gerade in § 13 Abs. 5 KiFöG normiert wurde. Das vermeidet nicht nur den erheblichen Aufwand des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens, sondern auch eine Unübersichtlichkeit der Finanzierungsregelungen im Kinderförderungsgesetz, wie sie jüngst mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes deutlich befördert wurde. Für das Jahr 2016 wurden zwei eigenständige Paragrafen eingeführt (§§ 12d und 12e KiFöG), die sich in ihren zeitlichen Wirkungen auf das zurückliegende Jahr 2016 beschränken. § 13 Abs. 5 und 6 KiFöG gilt für das Jahr 2017. Eine systematische Zusammenfassung der verschiedenen Finanzierungsanteile, die das Land trägt und ggf dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, ist für eine Transparenz Finanzierungsregelungen im Kinderförderungsgesetz unverzichtbar.

Empfehlung:

Die Einführung einer verbesserten Bemessung der Landeszuweisung könnte sich an folgenden Parametern orientieren:

- die durchschnittlich in den Entgeltvereinbarungen verhandelten Entgelte für die Platzkosten bzw. Personalkosten nach Einrichtungsart, da sie prospektiv ausgestaltet sind
- Gewichtung nach Zahl der betreuten Kinder im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers,
- Durchschnitt des vereinbarten Betreuungsumfangs der Kinder,
- prognostisch könnte man für die durchschnittlichen Steigerungen der Personalkosten, die maßgeblich zu einer Erhöhung der Kosten von Kinderförderung beigetragen haben, die vergangenen Tarifrunden zugrunde legen und zusätzlich die erwartete Zahl der zu fördernden Kinder.

Ergänzend sind für eine effektive Finanzierung und transparente Finanzierungsregelungen im Kinderförderungsgesetz folgende Empfehlungen auszusprechen:

- Normierung der Grundsätze der Finanzierung unter systematischer Zusammenfassung der verschiedenen Finanzierungsanteile im Kinderförderungsgesetz und Berücksichtigung einer Dynamisierung entweder im Gesetz selbst oder durch Einführung einer Ermächtigung an das zuständige Ministerium, durch Verordnung regelmäßige Anpassungen im Detail vorzunehmen,
- eine Verpflichtung zur Datenübermittlung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an das zuständige Ministerium auf der Basis einer benutzerfreundlichen digitalen Anwendung auch unter dem Aspekt des Datenschutzes.

B. § 12a Abs. 2 KiFöG: Bedarfsplanung und Orientierung an tariflichen Bedingungen

Die Verpflichtung, die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterzuleiten, die

1. in der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG erfasst sind sowie kumulativ

2. sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren,

wurde auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in § 12a KiFöG eingefügt. [190]

I. Weiterleitung der Landeszuweisung bei Erfassung in der Bedarfsplanung

1. Landeszuweisung und Bedarfsplanung

Ursprünglich galt seit dem 01.08.1999, dass ein Anspruch eines freien Trägers auf Finanzierung einer von ihm betriebenen Kindertageseinrichtung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr von der Aufnahme in einen Bedarfs- und Entwicklungsplan abhängig war. Es sollte nach dem Willen des KiFöG-Gesetzgebers ein Wettbewerb unter den freien Einrichtungsträgern gefördert werden, dem eine behördliche Bedarfssteuerung mittels einer nachträglichen Verweigerung der

[190] LT-Drs. 6/1678, 19. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, LT-Drs. 671693, 2, 6, den Anspruch auf die Landeszuweisung an die Orientierung der Vergütung am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände –, hat zu Recht keinen Eingang in das Gesetz gefunden.

Erstattung von notwendigen betrieblichen Kosten gemäß § 11 Abs. 4 KiFöG a.F. zuwiderliefe. Das galt nach Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes am 08.03.2003 fort. [191]

Nach aktueller Rechtslage dürfen Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann an die Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG erfasst sind (§ 12a Abs. 2 1. HS KiFöG). Nach dieser Vorschrift sind die öffentlichen Jugendhilfeträger verpflichtet, eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII aufzustellen. Sie ist ein Element zur Erfüllung ihrer Sicherstellungsaufgabe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KiFöG. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß § 79 SGB VIII.

Das Bundesverwaltungsgericht hat für die Bedarfsplanung zur Kinderförderung Leitlinien aufgestellt, denen das nach § 74a SGB VIII landesrechtlich ausgestaltete Finanzierungssystem von Tageseinrichtungen entsprechen muss. Grundsätzlich ist die Jugendhilfeplanung – Bedarfsplanung (§ 80 SGB VIII) ein geeignetes Anknüpfungsmerkmal, um eine differenzierte Art oder Höhe einer jugendhilferechtlichen Förderung zu rechtfertigen. [192] Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist bundesrechtlich ein wichtiger Maßstab für die Überprüfung der finanziellen Förderung der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). [193] Die jeweils erhebliche Jugendhilfeplanung muss einmal dem jugendhilferechtlichen Pluralitätsgebot sowie der qualitativen Nachfrage durch die Leistungsberechtigten entsprechen (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 SGB VIII) und gewährleisten, dass auch Tageseinrichtungen mit einem fachlich-pädagogischen Angebot, das über den jeweiligen kommunalen Planungsbereich nachgefragt wird, tatsächlich eine gleichberechtigte Förderung erhalten. [194] Vorausgesetzt ist zunächst, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) ordnungsgemäß wahrnimmt. Bei der grundsätzlich vorzunehmenden Auswahlentscheidung, die er ermessensfehlerfrei auf der Grundlage einer Förderkonzeption zu treffen hat, steht ihm hinsichtlich der Notwendigkeit einzelner Maßnahmen dem Grunde nach sowie der Förderungswürdigkeit einzelner Elemente ihrer Ausgestaltung nach Art und Umfang (z.B. Öffnungszeiten; Betreuungsdichte) eine gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbare Einschätzungsprärogative zu. [195] Zum anderen muss eine gleichberechtigte Förderung gesichert sein, in dem Sinne, dass Träger von Tageseinrichtungen, die außerhalb des Gemeindegebietes einen nachgefragten Bedarf decken, bei der finanziellen Förderung nicht benachteiligt werden dürfen. Das ist nicht der Fall, wenn das landesrechtliche Regelungssystem zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen den Trägern mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet für ihre mit auswärtigen Kindern belegten Plätze keinen rechtlich gesicherten Förderanspruch gegen die Standortgemeinden durch die Aufnahme in die Bedarfsplanung, aber ebenso wenig einen annähernd gleich hohen Förderanspruch gegen die Wohnsitzgemeinden einräumt. [196]

[191] OVG Sachsen-Anhalt, 09.02.2011 – 3 L 792/08.
[192] BVerwGE 134, 206.
[193] BVerwG, 21.01.2010 – 5 CN 1/09 –, Rn. 29, juris.
[194] BVerwG, 21.01.2010 – 5 CN 1/09 –.
[195] BVerwGE 134, 206 Rn. 30, ausführlich zu den Anforderungen Rn. 31 zu § 74 Abs. 3 SGB VIII.
[196] BVerwG, 21.01.2010 – 5 CN 1/09 –, Rn. 35, juris. So ist beispielsweise in Baden-Württemberg der Anspruch auf Kostenausgleich der Standortgemeinde ausdrücklich in § 8a abs. 1 KiTaG vorgesehen.

In der Wissenschaft sieht es Wiesner[197] daher als rechtlich bedenklich an, wenn das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII nur auf solche Einrichtungen beschränkt ist, die in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind.[198] Dies sei mit dem klaren Wortlaut von § 24 SGB VIII, der einen unbedingten Rechtsanspruch gewähre, nicht vereinbar. Dieser dürfe durch die Finanzierungssystematik nicht eingeschränkt werden, ebenso wenig wie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII, das ebenfalls keine entsprechende Einschränkung kenne.[199] In Sachsen-Anhalt steht den leistungsberechtigten Kindern, das durch ihre Eltern als gesetzliche Vertreter wahrgenommene Recht zu, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen (§ 3b Abs. 1 Satz 1 KiFöG). Dieser andere Ort ist ausdrücklich nicht auf das Zuständigkeitsgebiet des leistungsverpflichteten Jugendhilfeträgers beschränkt und kann sich also auch auf Tageseinrichtungen erstrecken, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bedarfsplanung liegen.

Das landesrechtliche Finanzierungssystem muss nach den Leitlinien des Bundesverwaltungsgerichts[200] diese Besonderheit der Kinderförderung, dass sie nicht stets am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes stattfindet, berücksichtigen und dafür dem Gleichheitsgrundsatz gemäße Ausgleichsregelungen („interkommunaler Ausgleich“) vorsehen. Im Ergebnis dürfen auswärtige (das heißt mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet), nicht in der Bedarfsplanung erfasste Tageseinrichtungen nicht benachteiligt werden. Das Kinderförderungsrecht sieht in § 12c KiFöG einen interkommunalen Ausgleich vor. Durch diese Vorschrift muss gewährleistet werden, dass nicht in der ordnungsgemäß aufgestellten Bedarfsplanung aufgenommene Tageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet mit gemeindlichen Tageseinrichtungen gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gleichbehandelt werden. Daraus folgt, dass auswärtige Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt grundsätzlich gleichberechtigt an den Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG teilhaben müssen, die an die Aufnahme in die Bedarfsplanung geknüpft sind. Das Land gewahrt eine Zuweisung für jedes betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an ihn (§ 12 Abs. 1 KiFöG). Generell folgt damit bei auswärtiger Förderung die Landeszuweisung dem Kind von der Wohnsitzgemeinde in den – neuen – Zuständigkeitsbereich, in dem das Kind tatsächlich gefördert wird.

2. Stellung von nicht in der Bedarfsplanung erfassten Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Ist eine im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe befindliche Tageseinrichtung nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen worden, ist die Rechtmäßigkeit anhand der im vorigen Abschnitt dargestellten Maßstäbe zu überprüfen und unter Umständen die Bedarfsplanung zu korrigieren.[201] In § 10 Abs. 1 Satz 3 KiFöG sind die Beteiligungsrechte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Konkretisierung von § 80 Abs. 3 SGB VIII geregelt und gewähren ihnen

[197] Wiesner, Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, LKV 2016, 433; ders., Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, April 2016, S. 15.

[198] So das OVG Nordrhein-Westphalen, 13.08.2013 – 12 A 55/13 Rn. 11ff, zitiert nach juris, auf das sich Wiesner (ebenda) ausdrücklich bezieht. Durch die ordnungsgemäße materiell-rechtliche Planungsentscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werde in Nordrhein-Westfalen das tatsächlich vorgehaltene institutionelle Angebot an Kindertagesbetreuung und das damit korrespondierende Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in zulässiger Weise bestimmt und begrenzt.

[199] Wiesner, Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, LKV 2016, 433; ders., Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, April 2016, S. 15.

[200] Dazu BVerwG, 21.01.2010 – 5 CN 1/09 –, Rn. 27 und 28, zitiert nach juris.

[201] Vgl. BVerwGE 134, 206; zu den Folgen nicht ordnungsgemäßer Planung FK-SGB VIII/Tammen, § 80 Rn. 2.

subjektive Rechtsansprüche auf Beteiligung.[202] Das Landesrecht sieht anders als § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht die Begrenzung auf die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vor und erweitert den Kreis der zu beteiligenden Träger in Übereinstimmung mit § 9 KiFöG.[203] Alle dort aufgeführten Trägersind grundsätzlich mit diesem Beteiligungsrecht ausgestattet und können es wahrnehmen.

Das Bundesverwaltungsgericht[204] hat ausdrücklich festgestellt: „ … der Landesgesetzgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Plätze oder Gruppen in einer Kindertageseinrichtung in voller Höhe zu fördern, für die – aus der Perspektive einer rechtmäßigen Bedarfsplanung – kein berücksichtigungsfähiger Bedarf besteht; eine Bedarfsplanung kann bei sachgerechter Ausgestaltung und rechtmäßiger Durchführung ein geeignetes Mittel bilden, um eine öffentliche Förderung von Überkapazitäten oder nicht bedarfsgerechten Kapazitäten zu vermeiden.“ Hat die Bedarfsplanung ordnungsgemäß stattgefunden und wurde eine Tageseinrichtung in entsprechend zulässiger Weise nicht aufgenommen, hat ihr Träger generell keinen Anspruch auf Weiterleitung der Landeszuweisung nach § 12a Abs. 2 KiFöG.

Die Landeszuweisungen, die an die Aufnahme der Tageseinrichtung in die Bedarfsplanung geknüpft sind, sind ein Bestandteil der Finanzierung der Tageseinrichtungen neben der Entgeltvereinbarung, die der Einrichtungsträger mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abschließt. Damit stellt sich die Frage einer Finanzierung nach dem Entgeltsystem auf der Grundlage einer LEQ-Vereinbarung gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG in Verbindung mit § 78b Abs. 1 SGB VIII.

Nach § 11a Abs. 1 KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den (Verbands)Gemeinden. Über diese Vorschrift sind die §§ 78b ff. SGB VIII unmittelbar anwendbar. Diese Vorschrift legt nahe, dass der Träger der Tageseinrichtung einen Anspruch auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung im Zusammenhang mit einer Leistungs- und Qualitätsvereinbarung hat, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ganz überwiegend wird vertreten,[205] dass mit Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen gemäß § 78b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ein subjektiver Rechtsanspruch des Einrichtungsträger auf Vertragsabschluss nach dieser Vorschrift korrespondiert. Der Träger der Tageseinrichtungen muss also zur Erbringung der Leistung Kinderförderung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sein. Damit werden bereits hohe Anforderungen an den Einrichtungsträger gestellt. Beispielsweise ist für die Leistungsfähigkeit das Vorliegen einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ein wichtiges Indiz.[206] Liegt sie vor, wird regelmäßig die Leistungsfähigkeit zu bejahen sein. Setzt man voraus, dass diese Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII erfüllt sind, besteht unabhängig davon, dass die Tageseinrichtungen keine Landeszuweisung nach § 12a Abs. 2 KiFöG erhält, ein Anspruch auf Ab-

[202] LPK-SGB VIII/Wabnitz, § 80 Rn. 17; FK-SGB VIII/Tammen, § 80 Rn. 18.
[203] Dies sei wegen der Gleichbehandlung der Träger im Entgeltsystem nach §§ 78a ff. SGB VIII überzeugend, FK-SGB VIII/Tammen, § 80 Rn. 18.
[204] BVerwG, 21.01.2010 – 5 CN 1/09 –, Rn 43, juris.
[205] GK-SGB VIII/Wabnitz, § 78b Rn. 23 m.w.N; Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII § 78b SGB VII Rn. 36 m.w.N.; für ein eng begrenztes Ermessen Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, § 78b Rn. 18ff.; FK-SGB VIII/Münder, § 78b Rn. 22f.: Ermessen reduziere sich auf Null bei Vorliegen der nach § 78b Abs. 2 SGB VIII notwendigen Voraussetzungen und im Grunde sei von einer gebundenen Entscheidung auszugehen.
[206] GK-SGB VIII/Wabnitz, § 78b Rn. 42.

schluss einer LEQ-Vereinbarung. Dies ist systematisch gewollt, um zu vermeiden, dass die LEQ-Vereinbarungen als Instrument der Angebotssteuerung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe genutzt werden können, indem sie die Vereinbarungen abschließen oder auch nicht.[207] Im Ergebnis wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als nicht berechtigt angesehen abzulehnen, mit geeigneten Trägern von Tageseinrichtungen solche Vereinbarungen abzuschließen.[208] EU-Vergaberecht und das Kartellvergaberecht sind beim Abschluss der Vereinbarungen nicht anwendbar, wenn und weil keine Auswahlentscheidung nach der herrschenden Meinung[209] getroffen wird/werden darf; weder zwischen nach § 78b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geeigneten einzelnen Anbietern, das heißt, Einrichtungsträgern, noch auf der Grundlage kommunaler Bedarfsplanung.[210] Mit dem Abschluss von LEQ-Vereinbarungen ist kein Anspruch auf Belegung der Einrichtungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbunden,[211] was in der Kinderförderung ohnehin nicht der Regelfall ist. Der Träger, der ordnungsgemäß nicht in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs.1 Satz KiFöG i.V.m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII aufgenommen wurde, kann diesen allgemein nicht aus der Bedarfsplanung herleiten.[212] Zu übernehmen sind die verhandelten Entgelte nur soweit, als leistungsberechtigte Kinder die Kinderförderung in der Tageseinrichtung tatsächlich in Anspruch nehmen.[213]

Die Vertragsverhandlungen folgen den allgemeinen Regelungen, und die Vertragsparteien legen im Rahmen des rechtlich Zulässigen das Entgelt für die Kinderförderung im Konsens fest. Generell sind die Vertragspartner bei der Gestaltung der Entgeltvereinbarung frei.[214] Da nach §§ 11a ff. KiFöG ein System der dualen Finanzierung Anwendung findet (auch Mischfinanzierung) bedeutet dies, dass ein Teil der Kosten für das betreute Kind durch Zuwendungen finanziert und die zu deckenden Gesamtkosten durch die Entgeltvereinbarungen festgelegt werden. Insofern bestimmt § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII, dass Förderungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen sind. Alle Träger von Tageseinrichtungen haben generell den gleichen Zugang zur Finanzierung durch Landeszuweisungen über die Aufnahme in die Bedarfsplanung (§ 12a Abs. 2 KiFöG). Insoweit entfällt eine entsprechende Anrechnung. Es liegt grundsätzlich in der Entscheidungsbefugnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob er die Landeszuweisungen über seiner eigenen Finanzmittel kompensiert. Zu beachten ist, dass § 78c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vorschreibt, dass die Leistungsentgelte leistungsgerecht sind müssen. Die Entgelte sind leistungs- und nicht kostenbezogen zu bemessen. Dabei müssen Leistung und Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen.[215] Stellt die Leistung die Förderung eines Kindes auf einem Regel - Platz, z.B. auf einem Kindergartenplatz dar, steht die Landeszuweisung, die 2016 47 Prozent der Personalkosten eines 8stündiges Betreuungsplatzes ausmachte (siehe oben), nicht zur Verfügung. Es verbleiben die übrigen Finanzierungsanteile (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, [Verbands]Gemeinden und Eltern). Wollte der örtliche

[207] Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, Stand März 2017, § 78b SGB VII Rn. 36 m.w.N.
[208] GK-SGB VIII/Wabnitz, § 78b Rn. 40.
[209] GK-SGB VIII/Wabnitz, § 78b Rn. 23 m.w.N.; Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, § 78b SGB VII Rn. 36 m.w.N.; FK-SGB VIII/Münder, § 78b Rn. 22f. Siehe oben.
[210] EuGH Sozialrecht aktuell 2017, 38; ausführlich Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, § 78b SGB VII Rn. 11.1.
[211] Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, § 78b SGB VII Rn. 21f.
[212] Die Aufnahme in den Jugendhilfeplan allein begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung, FK-SGB VIII/Tammen, § 80 Rn. 22.
[213] Telscher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, § 78b SGB VII Rn. 21f.
[214] FK-SGB VIII/Münder, VorKap. 5 Rn. 19.
[215] GK-SGB VIII/Wabnitz, § 78c Rn. 8.

Jugendhilfeträger das Entgelt für die Personalkosten in Höhe dieser verbleibenden 53 Prozent vereinbaren, muss man davon ausgehen, dass das Verhältnis der Angemessenheit nicht mehr gewahrt ist. Der Einrichtungsträger müsste die Leistung für etwa die Hälfte der Personalkosten erbringen. Die Landesförderung erfolgt also grundsätzlich in einer Größenordnung, die nicht in der Spannweite der Angemessenheit auszugleichen sein wird. In der Konsequenz wird der örtliche Jugendhilfeträger ein höheres Entgelt vereinbaren. Damit wird die Regelung des des § 12a Abs. 2 KiFöG in Frage gestellt. Über ihre Steuerungswirkung sollte daher diskutiert werden und weiterführend in das Verhältnis zur Steuerung auf Ebene des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Planung von Angeboten der Kinderförderung gestellt werden.

II. Weiterleitung der Landeszuweisung bei Orientierung an tariflichen Bedingungen

1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG dürfen nur dann an die Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet werden, wenn sie sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren (§ 12a Abs. 2 2. Halbsatz KiFöG).

Den Begriff der tariflichen Bedingungen hat das VG Halle [216] weit ausgelegt. § 12a Abs. 2 Kinderförderungsgesetz erfordere damit keine am TVöD bemessene Vergütung. Hätte der Gesetzgeber eine unmittelbare oder nur mittelbare Bindung als Voraussetzung für den Anspruch auf Weiterleitung der Landeszuweisung nach § 12 KiFöG gewollt, hätte er dies durch Verweisung auf den TVöD oder auf Tarifverträge deutlich machen können. Tarifliche Bedingungen könnten sich ebenfalls aus sonstigen Regelwerken ergeben, wie zum Beispiel aus Betriebsvereinbarungen nach § 77 BetrVG.

Sinn und Zweck des § 12a KiFöG ist es, dass Träger von Tageseinrichtungen dann keine Landeszuweisung erhalten sollen, wenn ihre Selbstkosten unter dem durchschnittlichen Aufwand anderer Träger, d.h. insbesondere tariflich gebundener Träger, bei vergleichbarem Einsatz von pädagogischen Fachkräften liegen. [217] Ein solches Verständnis wird gedeckt mit den Ausführungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Experten aus Kommunen, Landesverwaltungsamt und Ministerium für Arbeit und Soziales [218] zu dieser Regelung in § 12a Abs. 2 KiFöG: „Der Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung verhindern, dass tarifliche Bedingungen grob missachtet werden, ohne die Einrichtungsträger auf einen bestimmten Tarif festzulegen. Gleichzeitig bedeutet diese Formulierung auch, dass tarifge-bundene Einrichtungsträger einen Anspruch auf die Berücksichtigung ihres Tarifes haben. Mit der Norm soll einer Lohnpreisspirale nach unten und einer damit verbundenen negativen Qualitäts-entwicklung zu Lasten des Kindeswohls entgegengewirkt werden.“ [219]

Die Evaluierung zeigt, dass von einer positiven (Mit)Wirkung der Vorschrift in der Praxis ausgegangen werden kann, denn der Anteil der tariflichen Beschäftigten oder an den Tarif angelehnten

[216] Beschl. v. 13.09.2013 – 7 B 99/13.
[217] Vgl. LT-Drs. 6/1693, 6.
[218] Fragen-Antwort-Katalog zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung, Stand 28.02.2013, URL http://www.salzlandkreis.de/media/4645/faqteil1_2013-02-28.pdf [15.08.2017]. Das VG Halle, 13.09.2013 – 7 B 99/13 – hat diese Auffassung ebenfalls aufgegriffen, aber eine Berücksichtigung bei der Auslegung von § 12a Abs. 2 KiFöG ausdrücklich offen gelassen.
[219] Fragen-Antwort-Katalog zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung, Stand 28.02.2013, S. 3, URL http://www.salzlandkreis.de/media/4646/faqteil2_2013-03-19.pdf [15.08.2017].

Beschäftigten steigt. Mit Blick auf die tarifvertragliche Bindung im Jahr 2016 wird sichtbar, dass 93 Prozent der Einrichtungen angeben, nach einem Tarifvertrag zu bezahlen. Sieben Prozent der Einrichtungen verneinen das.

2. Vergleichbare Interessenlage und Regelung im Recht der Pflegeversicherung

Die oben bezeichneten – unerwünschten – Effekte einer negativen Lohn- und Qualitätsentwicklung, hatte die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts [220] im Jahre 2000 bei der Auslegung der Merkmale für einen leistungsgerechten Pflegesatz in der Gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) ausgelöst. [221] Das Gericht ließ sich ursprünglich wesentlich von einem Marktpreismodell leiten. Die leistungs-gerechte Vergütung im Sinne von § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI, die insoweit vergleichbar ist mit dem leistungsgerechten Entgelt im Kinderförderungsrecht nach § 11a Abs. 1 KiFöG i.V.m. § 78c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, sei vorrangig der für vergleichbare Leistungen verlangte Marktpreis. [222] Dies sollte dem vom Gesetzgeber angestrebten Wettbewerb unter Pflegeeinrichtungen gerecht werden. [223] Die individuelle Kostenstruktur einer Pflegeeinrichtung, d.h. vor allem die Bindung an tarifliche Vergütungssysteme, fand allgemein keine Berücksichtigung mehr. [224] Die Erwartungen des Bundessozialgerichts als auch des Gesetzgebers, an ein wettbewerbsorientiertes Leistungserbringungsrecht hatten sich praktisch nicht in dem Sinne erfüllt, dass der Markt überhöhten Vergütungsforderungen und mangelhafte Pflegequalität hinreichend entgegengewirkt hätte. [225] Das Bundessozialgericht [226] hat das so verstandene Marktmodell daher im Jahre 2009 aufgegeben, wobei es weiterhin von einem marktorientierten Versorgungskonzept als Rahmen der Pflegesatzbemessung ausgeht. Pflegeeinrichtungen sollen dann keinen Anspruch auf den durchschnittlichen Marktpreis haben, wenn ihre Leistungen unter dem durchschnittlichen Standard und ihre Gestehungskosten unter dem durchschnittlichen Aufwand anderer Träger liegen. [227] Der letzte Aspekt stimmt mit dem Anliegen, das der Gesetzgeber des Kinderförderrechts mit § 12a Abs. 2 KiFöG verfolgt, überein.

Das spricht dafür, die Lösung, die der Gesetzgeber für die Gesetzliche Pflegeversicherung in §§ 84, 89 SGB XI gefunden hat, auf eine Übertragbarkeit auf das Kinderförderungsrecht in Sachsen-Anhalt näher zu prüfen. Dabei ist in weiteren Betrachtung das im Kinderförderungsrecht (§§ 11 ff. KiFöG) implementierte Mischsystem aus Zuweisungen und verhandelten Entgelten zur Kostendeckung zu beachten. Es erfordert eine differenzierte Bewertung.

Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, wie es auch für die Träger von Tageseinrichtungen zutrifft, denn nach § 78c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 11a Abs. 1 KiFöG müssen die vereinbarten Entgelte zwingend leistungsgerecht sein. Hierin widerspiegelt sich ein Wettbewerbskonzept, das Trägern einen Anreiz für eine wirtschaftliche Betriebsführung bieten soll. Der Pflegesatz hat so nicht mehr die Funktion, Kosten von Leistungen weitgehend abstrakt zu ersetzen, sondern konkrete Pflegeleistungen zu vergüten. Die Vorgabe der leistungsgerechten Vergütung bedeutet für die Pflegeeinrichtungen eine „klare Absage an jegliche

[220] BSGE 87, 199, 203.
[221] Udsching, SGB XI, § 84 Rn. 16.
[222] Ermittlung von Entgelten und Vergütung auf der Basis eines externen Vergleichs mit anderen Pflegeeinrichtungen. Siehe dazu für § 78c Abs. 2 SGB VIII LPK-SGB VIII/Gottlieb, § 78c Rn. 10.
[223] Vgl. BT-Drs. 12/5262, 136.
[224] Dazu Mayer NZS 2008, 639.
[225] Vgl. Udsching, SGB XI, § 84 Rn. 16.
[226] BSGE 102, 227.
[227] § 84 Rn. 16.

Form der Kostenerstattung“.[228] Hiermit wird ein Spannungsfeld zwischen der Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip, wie es ebenfalls mit dem Defizitausgleich vor der KiFöG-Novelle 2013 Rechtslage war,[229] und der Zahlung von Tarifvergütung erzeugt. Dies hat das Bundessozialgericht und in der Folge den nachsteuernden Gesetzgeber daran gehindert, Vergütungsforderungen tarifgebundener Einrichtungen ohne Einbeziehung in den externen Vergleich zu erstatten. Im Ergebnis wird der Anreiz zur Zahlung von Tarifvergütung dadurch gesetzt, dass in den Vergütungsvereinbarungen die Zahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden können. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen eines sachlichen Grundes (§§ 84 Abs. 2 Sätze 5 und 6, 89 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB XI).

3. Zutreffende Formulierung der Landzuweisung an die Bindung der tariflichen Orientierung
Dies trifft inhaltlich auf die Intention des Gesetzgebers des Kinderförderungsrechts zu. Die Regelung des § 12a Abs. 2 KiFöG greift sie für die Landeszuweisung zutreffend auf. Dies gilt insbesondere auch für die Formulierung unter folgenden Aspekten. Zunächst ist zu beachten, dass der Anspruch der Träger von Tageseinrichtungen auf die Weiterleitung der Landeszuweisung ist – anders als bei der Pflegesatzvereinbarung – von dem Merkmal der Wirtschaftlichkeit unabhängig ist.

Mit dem Wortlaut der „jeweiligen“ tariflichen Bedingung stellt der Gesetzgeber § 12a Abs. 2 KiFöG zutreffend eine offene Formulierung und dynamische Bindung her. Zu Recht hat sich der Gesetzgeber also gegen eine statische Verweisung entschieden, die den Anwendungsbereich der Norm einschränken würde. Die tarifliche und mithin normative Bindung kann herstellt werden, ohne dass es eine Norm mit der entsprechenden Anordnung gibt.

Bedeutung erlangt diese Formulierung für die Form der Orientierung. Daher kann die tarifliche Bindung durch die praktisch wichtige Gesamtzusage an Arbeitnehmer herbeigeführt werden. Eine Gesamtzusage ist eine an alle Arbeitnehmer oder einen nach abstrakten Merkmalen bestimmten Teil von ihnen in allgemeiner Form gerichtete ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers, zusätzliche Leistungen erbringen zu wollen.[230] Eine Gesamtzusage führt zu einer „Mehrheit gleichlautender Individualverträge“[231], über die das gesetzgeberische Ziel des § 12a Abs. 2 KiFöG mit der Landeszuweisung erreicht wird.

Berücksichtigt werden können über diese offene Formulierung weiterhin die für den Sozialbereich wichtigen kirchlichen „quasi-tariflichen“ Arbeitsbedingungen (z.B. Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes – AVR), die keine Tarifverträge sind, diesen jedoch weithin gleichgestellt werden.[232] Es ist für das Kinderförderungsrecht unverzichtbar, diese Regelwerke in den Anwendungsbereich der zulässigen Weiterleitung der Landeszuweisungen einzubeziehen. Dies sollte der Gesetzgeber, wie in § 84 SGB XI, ausdrücklich in § 12a Abs. 2 KiFöG aufnehmen oder mindestens in der Begründung zum Gesetz klarstellen, um hier den Anwendungsbereich der Vorschrift klar zu stellen und Unsicherheiten in der Anwendung zu vermeiden.

[228] BT-Drs. 12/5262, 144.
[229] Dazu OVG Sachsen-Anhalt, 09.02.2011 – 3 L 792/08.
[230] BAG NZA 2004, 1099; dass. NZA 2014, 1333.
[231] Kolbe ZfA 2011, 95, 98; siehe ErfK/Preis, BGB, § 611 Rn. 218.
[232] Vgl. nur BAG NZA 1997, 1288.

4. Notwendige Absicherung der Umsetzung der tariflichen Bezahlung

Für den Abschluss der Entgeltvereinbarungen ist zu erwägen, eine vergleichbare Regelung im KiFöG ergänzend einzuführen. § 12a Abs. 2 KiFöG gilt ausschließlich für die Landeszuweisung und hat keine erstrechende Wirkung für die verhandelten Entgelte nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. §§ 78b ff. SGB VIII selbst treffen dazu keine Aussage.

In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere Regelung im Vergütungsrecht der gesetzlichen Pflegeversicherung hinzuweisen, die in ihrer Umsetzung im Kinderförderungsrecht von erheblicher praktischer Relevanz ist. § 84 Abs. 7 SGB XI begründet für die Träger der Einrichtungen die Verpflichtungen, im Falle der Bezahlung bis zur Höhe tariflicher Vergütungen die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. [233] Die in § 11a Abs. 4 KiFöG vorgesehene Nachweispflicht hat in seiner jetzigen Fassung eine andere Zielrichtung und reicht daher nicht so weit. Die Vorschrift verpflichtet den Träger der Tageseinrichtung, Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen.

Das ist in der Praxis der Kinderförderung in doppelter Hinsicht unverzichtbar. Erstens betrifft dies die hier ausführlich besprochenen Landeszuweisungen und zweitens die verhandelten Entgelte, bei denen die Zahlung einer tariflichen Vergütung eine ebenso wichtige Rolle spielt. Dies führt in der Praxis zu einer deutlich höheren Rechtssicherheit und kann insbesondere LEQ-Vereinbarungen entlasten.

Empfehlungen

Der Anreiz zur Zahlung von tarifgebundener Vergütung in Tageseinrichtungen, wie es der Gesetzgeber in § 12a Abs. 2 KiFöG mit der Orientierung an den jeweiligen tariflichen Bedingungen als Voraussetzung für die Weiterleitung der Landeszuweisung nach § 12 KiFöG verfolgt, ist zutreffend und könnte vergleichbar zur leistungsgerechten Vergütung in der Gesetzlichen Pflegeversicherung nach (§§ 84 Abs. 2 Sätze 5 und 6, Abs. 7; 89 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 3 Satz 3 SGB XI) ergänzt werden. Dies betrifft einmal die ausdrückliche Regelung für die Orientierung an „entsprechende[n] Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen“, die in § 12a Abs. 2 KiFöG aufgenommen werden sollte.

Weiterhin sollte § 11a Abs. 4 KiFöG wie folgt ergänzt werden: Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, im Falle einer Entgeltvereinbarung die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen des Vertragspartners [ggf: oder der das Einvernehmen erteilten Gemeinde oder Verbandsgemeinde] hat der Träger der Tageseinrichtung dieses nachzuweisen.

C. § 12b KiFöG: Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 – LVG 2/14

Die Finanzierungsverpflichtung der (Verbands)Gemeinden sind in § 12b KiFöG geregelt, die bereits im Zusammenhang mit derjenigen des örtlichen Jugendhilfeträgers eingehend betrachtet und

[233] § 84 Abs. 7 Sätze 3 und 4 SGB XI enthalten zur praktikablen Durchführung eine Datenschutz- und verfahrensmäßige Umsetzungsregelung. § 89 Abs. 3 Satz 3 SGB XI (ambulante Leistungen) nimmt § 84 Abs. 7 SGB XI in Bezug.

festgestellt wurde, dass Leistungs- und Finanzierungsverpflichtungen gesetzlich nicht aus-balanciert sind.

Das Landesverfassungsgericht hat die Finanzierungsverpflichtung der (Verbands)Gemeinden nach § 12b KiFöG 2013 mit Art. 87 Abs. 3 LVerf im Tenor insbesondere insoweit für unvereinbar erklärt, als durch die

- Erhöhung der Standards durch die Verbindlichkeit des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages durch die Träger der Tageseinrichtungen (§§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG) und
- die verpflichtende Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 5 Abs. 3 Satz 3 KiFöG) [234] und den
- Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.)

bestehende Finanzierungspflichten ausgeweitet worden seien, ohne dass jeweils zugunsten der (Verbands)Gemeinden Kostendeckungsregelungen vorgesehen wurden [235] bzw. nicht dargelegt wurde, dass ein höherer Aufwand zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht notwendig sei oder, wie z.B. beim Qualitätsmanagementsystem mit Kosteneinsparungen verbunden sei. [236] Weitere Finanzierungsverpflichtungen waren Gegenstand der Verfassungsbeschwerde der Gemeinden, die rechtlich nicht beanstandet worden sind und daher hier außer Betracht bleiben (siehe dazu den empirischen Bericht).

Das Landesverfassungsgericht [237] hat § 12b KiFöG nicht für nichtig erklärt, sondern der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.12.2017 eine verfassungsgemäße Neuregelung vorzunehmen. Dabei steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, den das Gericht näher erläutert. In Betracht kommen exemplarisch ein Ausgleich in Geld aus dem Landeshaushalt oder er kann den Kommunen auch anderweitige Refinanzierungsquellen eröffnen, wie z.B. durch eine Befugnis zur Gebührenerhebung.

Mit dieser beispielhaften Aufzählung sind die Maßnahmen und Handlungsoptionen für den Gesetzgeber jedoch nicht erschöpft. Darauf hinzuweisen ist, dass das Landesverfassungsgericht zum Bildungsprogramm ausdrücklich festgestellt hat, dass der Gesetzgeber nicht dargetan hat, warum eine Kostendeckungsregelung auf Grund fehlenden höheren Aufwands für die Kommunen nicht erforderlich ist. [238] Hier könnte der Umstand, dass das Bildungsprogramm im Wesentlichen infolge vertraglicher Vereinbarung bereits vor der KiFöG-Novelle 2013 umzusetzen war, mit einfließen. Gleiches gilt für das Qualitätsmanagementsystem und den Umstand, dass ein Teil der Träger von Tageseinrichtungen es länger einsetzt, wie dies im empirischen Bericht nachzuvollziehen ist. Denkbar wäre ein Qualitätsmanagementsystem vom Land zur Verfügung zu stellen, das auf das Bildungsprogramm abgestimmt ist und zu einer höheren Standardisierung der Kinderförderung beitragen könnte.

[234] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[235] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[236] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[237] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[238] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.

Insgesamt ist wird deutlich, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sehr weit ist. Die vorliegende Evaluierung hat sowohl unter dem Aspekt der vollständigen Erfassung aller für die Kindertagesbetreuung relevanten Kostenarten und Kostenfaktoren als auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des Landesverfassunggerichts die folgenden Aspekte zum Gegenstand der Erhebung bei den Trägern der Tageseinrichtunge gehabt, wie sie im empirischen Bericht ausgewiesen sind.

- Qualitätssicherung und –management, das Bildungsprogramm: „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ und deren Kosten sowie
- den Eigenanteil der freien Träger nach § 11 Abs. 4 KiFöG a.F.,

Zu beachten sind jedoch die sehr differenzierten Ergebnisse und ihre Aussagekraft, die im empirischen Bericht näher erläutert werden. Dies bezieht sich sowohl auf die praktische Umsetzung und als auch auf die Bestimmung der Kosten dieser Maßnahmen.

D. § 12c KiFöG: Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 12c KiFöG enthält die Regelungen, ob und welche Kosten bei der Inanspruchnahme eines auswärtigen Platzes in der Kinderförderung von wem zu tragen sind. Hierbei handelt es sich um den sogenannten interkommunalen Ausgleich. Gegenstand der gesetzlichen Regelung ist, dass der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung regeln, wenn ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert wird. § 12c KiFöG löst § 11 Abs. 5 KiFöG a.F. ab, der eine sehr viel komplexere Regelung zum Gegenstand hatte. Er lautet wie folgt:

> § 11 Abs. 5 KiFöG a.F.: „Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Leistungsverpflichteten mit deren Zustimmung betreut, erstattet diese der aufnehmenden Leistungsverpflichteten die Kosten der Betreuung. Die Leistungsverpflichtete des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes hat der Betreuung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Leistungsverpflichteten zuzustimmen, wenn ein freier Platz in einer Tageseinrichtung oder eine freie Tagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht vorhanden ist oder die Betreuung in Ausübung des Wahlrechtes nach § 3 b erfolgen soll. Die Kosten der Betreuung sind getrennt nach Abrechnungsmonaten und pro Kind festzusetzen. Dazu sind die im Kalenderjahr der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsart nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entstandenen Kosten auf die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsmonat betreuten Kinder aufzuteilen. Von diesen im Abrechnungsmonat pro Kind entstandenen Kosten ist der monatlich geleistete Elternbeitrag abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn das Jugendamt oder andere diesen Beitrag gezahlt haben. Außerdem sind die nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 im Kalenderjahr der Betreuung erhaltenen öffentlichen Zuschüsse auf Abrechnungsmonat und in diesem Jahr betreutes Kind umzurechnen und in Abzug zu bringen. Die Leistungsverpflichteten können die Kostenerstattung durch Vereinbarung abweichend regeln.“

I. Empirische Bestandsaufnahme zum interkommunalen Ausgleich

Im Rahmen der Evaluation wurden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahlen der Kinder, die außerhalb der Landkreisgrenzen/der kreisfreien Stadt und darunter außerhalb der Landesgrenzen betreut wurde und umgekehrt, d.h. die Zahl der Kinder von außerhalb der Landkreisgrenzen bzw. der kreisfreien Stadt kommender Kinder nach Betreuungstyp jeweils für die Jahre 2014, 2015 und 2016 erhoben. Die Abfrage erfolgte digital mittels eines ausfüllbaren pdf- oder doc-Formulars. Der Fragebogen wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber und in Abstimmung mit dem Landkreistag Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vorgenommen. Der Städte- und Gemeinde-

bund übernahm dann auch die Ansprache der Gemeinden und Verbandsgemeinden und die Versendung des Fragebogens. Am 31. März 2017 wurde an alle Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Befragungszeitraum betrug knapp 3 Wochen. Insgesamt haben sich alle Landkreise und 2 kreisfreie Städte daran beteiligt.

Die Zahl der Kinder, die außerhalb der Grenzen der Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, ist in den Jahren 2014 bis 2016 kontinuierlich von 1.105 auf 1.295 insgesamt über alle Betreuungstypen gestiegen, insgesamt um 17,2 %. Die Zahl der außerhalb betreuten Kinder beträgt im Jahr 2016 0,9 % der insgesamt im Land geförderten 142.320 [239] Kinder. Aus allen Landkreisen und kreis-freien Städten, die hierzu Angaben gemacht haben, werden Kinder außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gefördert. Die Zahl sinkt deutlich, wenn es die Kinderförderung außerhalb der Landes-grenzen betrifft. Hier handelt es sich um Einzelfälle, wobei die Steigerung der Zahl der Kinder stärker ist und sie sich mehr als verdreifacht hat. Die Zunahme der Kinderzahlen erstreckt sich auf alle Betreuungstypen. Während im Jahr 2014 hiervon 2 Landkreise und kreisfreie Städte betroffen waren, ist im Jahr 2016 ein weiterer Landkreis hinzugekommen. In nachfolgender Tabelle die Anzahl der Kinder sowie das Minimum und das Maximum ausgewiesen.

Tabelle 3: Gesamtzahl der Kinder in allen Betreuungstypen in den einzelnen Jahren, die von außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden*

	2014		2015		2016	
	Von außerhalb Landkreis/ kf. Stadt	**Davon nach LSA kommend**	**Von außerhalb Landkreis/ kf. Stadt**	**Davon außerhalb von LSA**	**Von außerhalb Landkreis/ kf. Stadt**	**Davon nach LSA kommend**
N=	1.105	19	1.208	10	1.295	58
Minimum	15	2	18	1	21	2
Maximum	278	17	317	9	350	53

Quelle: Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte der HWR Berlin im Rahmen der Evaluation-KiFöG
*Legende: *Ein Landkreis hat keine Angaben gemacht; eine kreisfreie Stadt hat Durchschnittswerte angegeben*

Beispielhaft soll für das Jahr 2016 in der nachfolgenden Tabelle ein Überblick über die Aufteilung der Kinderzahlen auf die einzelnen Betreuungsarten Kinderkrippe, Kindergarten und Hort aufgezeigt werden. Der Landkreis, der die höchsten Fallzahlen hat, hat keine Aufsplittung auf die einzelnen Betreuungstypen gegeben und ist in der Tabelle nicht vertreten. Dabei wird deutlich, dass die älteren Kinder im Hort stärker pendeln.

[239] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, (2016)a.

Tabelle 4: Gesamtzahl der Kinder in allen Betreuungstypen in den einzelnen Jahren, die von außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden*

	Kinderkrippe		Kindergarten		Hort	
Landkreise/ kf. Städte	Von außerhalb Landkreis/ kf. Stadt	Davon nach LSA kommend	Von außerhalb Landkreis/ kf. Stadt	Davon nach LSA kommend	Von außerhalb Landkreis/ kf. Stadt	Davon nach LSA kommend
1	76	0	149	0	223	0
2	11	1	23	2	23	6
3	33	0	70	0	123	0
4	40	0	65	0	18	0
5	9	0	10	0	4	0
6	11	0	14	0	33	0
7	4	0	10	0	4	0
8	39	0	34	0	115	0
9	16	0	18	0	18	0
10	24	0	44	0	49	0
11	1	0	7	0	42	0

Quelle: Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte der HWR Berlin im Rahmen der Evaluation-KiFöG
*Legende: *Drei Landkreises haben keine Angaben gemacht; eine kreisfreie Stadt hat Durchschnittswerte angegeben*

In den 2014 bis 2016 sind umgekehrt weniger Kinder von außerhalb eingependelt, wobei sich die Zahl mit einer Differenz von etwa 100 Kindern in den Jahren 2014 und 2015 und noch geringer in den im Jahr 2016 mit 40 Kindern, die landesintern und in andere Bundeländer pendeln, etwa die Waage hält. Die Zahl der Kinder, die von außerhalb der Grenzen der Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, ist insgesamt ebenfalls kontinuierlich von 1.012 auf 1.255 insgesamt über alle Betreuungstypen gestiegen, insgesamt etwas ein Viertel (24 %). Aus allen Landkreisen und kreisfreien Städte, die hierzu Angaben gemacht haben, kommen Kinder in ihren Zuständigkeitsbereich in die Tageseinrichtungen. Die Zahl sinkt deutlich, wenn es die Kinderförderung außerhalb der Landesgrenzen betrifft. Hier handelt es sich um Einzelfälle, wobei im Jahr 2014 insgesamt 14 Kinder angegeben wurden, die einpendeln, während es 2016 bereits 47 Kinder sind. Auch hier hat sich die Zahl mehr als verdreifacht. Diese Zahlen beziehen sich auf 5 bzw. 6 Landkreise in den Jahren 2014 und 2016. In nachfolgender Tabelle die Anzahl der Kinder sowie das Minimum und das Maximum ausgewiesen.

Tabelle 5: Gesamtzahl der Kinder in allen Betreuungstypen in den einzelnen Jahren, die außerhalb der Grenzen des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden*

	2014		2015		2016	
	Außerhalb Landkreis/ kf. Stadt	Davon außerhalb von LSA	Außerhalb Landkreis/ kf. Stadt	Davon außerhalb von LSA	Außerhalb Landkreis/ kf. Stadt	Davon außerhalb von LSA
N=	1.012	14	1.108	20	1.255	47
Minimum	11	0	16	0	27	1
Maximum	287	5	306	6	335	23

Quelle: Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte der HWR Berlin im Rahmen der Evaluation-KiFöG
*Legende: *Ein Landkreis hat keine Angaben gemacht; eine kreisfreie Stadt hat Durchschnittswerte angegeben*

Beispielhaft soll für das Jahr 2015 in der nachfolgenden Tabelle ein Überblick über die Aufteilung der Kinderzahlen auf die einzelnen Betreuungsarten Kinderkrippe, Kindergarten und Hort aufgezeigt werden. Der Landkreis, der die höchsten Fallzahlen hat, hat keine Aufsplittung auf die einzelnen

Betreuungstypen gegeben und ist in der Tabelle nicht vertreten. Dabei wird deutlich, dass die älteren Kinder im Hort stärker pendeln.

Tabelle 6: Zahl der Kinder differenziert nach Betreuungstyp im Jahr 2016, die außerhalb der Grenzen des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden*

	Kinderkrippe		Kindergarten		Hort	
Landkreise/ Kf. Städte	**Außerhalb Landkreis/ kf. Stadt**	**Davon außerhalb von LSA**	**Außerhalb Landkreis/ kf. Stadt**	**Davon außerhalb von LSA**	**Außerhalb Landkreis/ kf. Stadt**	**Davon außerhalb von LSA**
1	57	1	77	4	73	4
2	11	3	13	6	6	0
3	37	2	30	4	7	0
4	24	0	28	0	16	0
5	11	1	9	0	14	2
6	14	0	26	0	6	0
7	11	0	36	1	41	0
8	50	0	117	0	168	0
9	13	0	8	0	6	5
10	45	0	56	0	119	0
11	24	12	24	0	7	1

Quelle: Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte der HWR Berlin im Rahmen der Evaluation-KiFöG
*Legende: *Zwei Landkreises haben keine Angaben gemacht; eine kreisfreie Stadt hat Durchschnittswerte angegeben*

Befragt, wer die Vereinbarungspartner bei der Kinderförderung außerhalb der Landesgrenzen sind, wurden zu wenige Angaben gemacht, um sie einer Auswertung zuzuführen. Tendenziell kann festgehalten werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Kosten der Kinderförderung in einem anderen Bundesland beteiligt und auch die dortige Gemeinde.

II. Bewertung

Der interkommunale Ausgleich erfordert grundsätzlich eine Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Akteuren der Kinderförderung, um eine unterschiedliche Kostengestaltung in den beiden verschiedenen Beständigkeit bereichern angemessen berücksichtigen zu können. Hier stehen Fragen der verwaltungsökonomischen Gestaltung regelmäßig im Zentrum, weil es darum geht, den interkommunalen Ausgleich praktisch gut händelbar zu regeln. Dies geschieht generell am besten, wenn die Beteiligten sich über die Höhe des Kostenausgleichs einigen. Deshalb eröffnen die Länder grundsätzlich die Möglichkeit der Vereinbarung eines Kostenausgleichs ein zweites Modell ist der gesetzlich pauschalierte Ausgleich. Thüringen hat einen pauschalierten interkommunalen Ausgleich in § 18 Abs. 6 ThürKitaG vorgesehen. Das zuständige Ministerium setzt diesen pauschalierten Anteil fest, den die Gemeinden zu zahlen haben. Diese Pauschale beträgt 80 vom 100 der Landes durchschnittlichen Betriebskosten, die die Wohnsitzgemeinde jährlich zu ermitteln und dem zuständigen Ministerium vorzulegen hat (§ 18 Abs. 10 ThürKitaG). In Thüringen ist die Landes Ebene für eine lokale Angelegenheit auf der Basis der dort verfügbaren Daten eingebunden. Für Sachsen-Anhalt würde es einen Wechsel im Ausgleichsmodell bedeuten, der mit einem bisher so nicht vorgesehenem Verwaltungsaufwand verknüpft ist. Hessen hat einen Kostenausgleich in § 28 HKJGB geregelt, der sehr komplex gestaltet ist. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, wird der Anteil der auf das Kind entfallenden Betriebskosten ausgehend von den Personalkosten ermittelt und mit weiteren drei Zuschlägen versehen, für Hilfskräfte, Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude

und ein pauschalierter Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.[240] Diese Alternativen sind beide nicht vorzugswürdig.

Durch das Entgeltsystem ist der für den interkommunalen Finanzausgleich zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch Vertragspartner der LEQ-Vereinbarungen. Sie vermitteln insoweit sehr gut die Transparenz über die Kosten und Kostenstrukturen in den Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, auf der ein vertraglicher Kostenausgleich praktisch unmöglich ist. Aufgrund dieser Kenntnis ist ein Modellwechsel oder eine abweichende Regelung, als sie derzeit in § 12c KiFöG getroffen worden ist, grundsätzlich nicht zu empfehlen. Die betreffenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben insoweit auch keinen gesetzlichen Änderungs-oder Ergänzungsbedarf angemeldet. In der Praxis handelt es sich bei der Betreuung außerhalb der der Grenzen des Landkreises oder der kreisfreien Städte mit einer Quote von 0,9% insgesamt noch um Ausnahmefälle. Aus der praktischen Anwendung heraus gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass eine weitergehende gesetzliche Regelung erforderlich ist. Bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die regelmäßig den interkommunalen Finanz-ausgleich durchführen, haben sich Verfahrensweisen im Sinne einer vergleichbaren Handhabung etabliert.

Empfehlung

In § 12c KiFöG wird keine gesetzliche Änderung auf der Basis der empirischen Erhebung empfohlen.

[240] Siehe auch Tiedemann DÖV 2016, 338.

6. Teil Kostenbeiträge der Eltern und Verpflegungskosten

Eltern sind nach § 13 Abs. 1 KiFöG verpflichtet Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu leisten und die Verpflegungskosten zu decken (§ 13 Abs. 7 KiFöG). Sie tragen in erheblichem Umfang zur Finanzierung der Kinderförderung bei. Die Kostenbeiträge sind in der Höhe begrenzt. Ausgehend von der Finanzverpflichtung der (Verbands)Gemeinden dürfen sie maximal die Hälfte des verbleibenden ungedeckten Finanzbedarfs eines in Anspruch genommenen Platzes auf Kinderförderung betragen (Umkehrschluss § 12b KiFöG). Dieser Finanzbedarf wird berechnet ausgehend von den Platzkosten abzüglich der Landeszuweisungen sowie derjenigen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Der Landesgesetzgeber hat die bundesrechtliche Änderung nachvollzogen und verwendet abweichend vom früheren Recht nicht mehr den Begriff „Elternbeiträge“, die ebenso ein Entgelt für die Inanspruchnahme der Kinderförderung darstellen. [241] Kostenbeitrag soll nach dem SGB VIII für die öffentlich-rechtliche Heranziehung zu den Kosten stehen. [242]

A. Kostenbeiträge in der Praxis

I. Anteile der Kostenbeiträge der Eltern an den Kosten für einen Betreuungsplatz

Welchen Anteil haben die Kostenbeiträge der Eltern an den Jahreskosten eines Betreuungsplatzes? Dies soll weiterführend auch vor dem Hintergrund des geltenden Koalitionsvertrages betrachtet werden, Eltern zu entlasten. [243] Es könnte eine prozentuale Höchstgrenze für Kostenbeiträge der Eltern im Gesetz festgeschrieben werden, wie es im Saarland (max. 25 Prozent der Betriebskosten) und Rheinland-Pfalz (maximal 17,5 Prozent der Personalkosten im Kindergarten) vorgesehen ist. Da mit einer solchen Regelung die Befugnis der (Verbands)Gemeinden zur Gebührenerhebung eingeschränkt und die Fehlbetragsfinanzierung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft unter Umständen erhöht werden könnte, ist das Konnexitätsprinzip aus Art. 87 Abs. 3 LVerf zu beachten und entsprechende Kostendeckungsregelungen miteinzubeziehen. [244]

In den nachfolgenden Tabelle 7 bis 9 sind zunächst jeweils die Jahreskosten für einen Betreuungsplatz im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich aufgeführt, gefolgt von den Jahreselternbeiträgen, ermittelt als Durchschnittswert aus der Recherche der Gemeindesatzungen. Abschließend wird der Anteil der Elternbeiträge gemessen an den Jahreskosten ausgewiesen.

Für die Betreuung der **Krippenkinder** (Tabelle 7) ist festzuhalten, dass der Anteil der Eltern an den Jahreskosten eines Betreuungsplatzes von 2012 bis 2016 gesunken ist. Betrug der Anteil im Jahr 2012 20 Prozent, so sind es im Jahr 2016 nur noch 17 Prozent. Die durchschnittlichen Elternbeiträge sind zwar über die Jahre angestiegen, aber nicht in dem Ausmaß wie die Kosten angestiegen sind.

[241] BT-Drs. 11/5948.
[242] LPK-SGB VIII/Kepert, § 90 Rn. 6.
[243] Koalitionsvertrag 2016 – 2021, S. 6.
[244] Siehe oben. Vgl. LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664, zu § 12b KiFöG.

Tabelle 7: Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Krippenkind

KRIPPE	Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines achtstündigen Betreuungsplatzes für ein Krippenkind (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Jahreskosten	8.698,99	8.965,59	9.517,45	10.204,31	11.549,43
Elternbeiträge pro Jahr	1.740,00	1.752,00	1.812,00	1.884,00	1.932,00
Anteil der Elternbeiträge an den Jahreskosten	20%	20%	19,0%	18%	17%

Quellen: Recherche der gemeindlichen Satzungen und ZSH-Trägererhebung im Rahmen der Evaluation-KiFöG

Im Bereich der **Kindergartenbetreuung** (Tabelle 8) sind die Elternbeiträge zumindest ab 2014 leicht gestiegen, der Anteil der Kostenbeiträge der Eltern an den Jahresbetreuungskosten schwankt leicht zwischen den Jahren 2013 und 2016. Im Jahr 2012 gab es nur wenige Angaben zu den Elternbeiträgen, so dass dieses Jahr mit Vorsicht betrachtet wird. Im Vergleich zur Krippenbetreuung fällt auf, dass die Kostenbeiträge der Eltern im Kindergartenbereich mit Anteilswerten zwischen 31 und 26 Prozent höher liegen als im Krippenbereich mit Anteilswerten zwischen 20 und 17 Prozent.

Tabelle 8: Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Kindergartenkind

KINDERGARTEN	Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines achtstündigen Betreuungsplatzes für ein Kindergartenkind (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Jahreskosten	5.143,49	5.305,59	5.637,45	5.660,97	5.829,43
Elternbeiträge pro Jahr	1.596,00	1.488,00	1.476,00	1.524,00	1.536,00
Anteil der Elternbeiträge an den Jahreskosten	31%	28%	26%	27%	26%

Quellen: Recherche der gemeindlichen Satzungen und ZSH-Trägererhebung im Rahmen der Evaluation-KiFöG

Für die Betreuung eines **Hortkindes** zeigt sich keine eindeutige Tendenz in der Entwicklung der Kostenbeiträge der Eltern (Tabelle 9) und auch der Anteil der Elternbeiträge an den Jahreskosten eines Betreuungsplatzes variiert leicht zwischen 24 und 28 Prozent. Der Anteil liegt damit ebenfalls über dem Anteil der Kostenbeiträge der Eltern im Krippenbereich.

Tabelle 9: Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Schulkind

HORT	Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines fünfstündigen Betreuungsplatzes für ein Schulkind (Euro)				
	2012	2013	2014	2015	2016
Jahreskosten	2.733,49	2.825,59	3.004,95	3.028,47	3.091,93
Elternbeiträge pro Jahr	756,00	732,00	720,00	756,00	768,00
Anteil der Elternbeiträge an den Jahreskosten	28%	26%	24%	25%	25%

Quellen: Recherche der gemeindlichen Satzungen und ZSH-Trägererhebung im Rahmen der Evaluation-KiFöG

Festzuhalten ist, dass die Eltern im Kindergarten- und Hortbereich einen höheren Beitrag zu den Gesamtkosten leisten als im Krippenbereich. Gerade aber in der Krippenbetreuung sind die Kosten u.a. durch die Verbesserung des Betreuungsschlüssels am stärksten gestiegen.

II. § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG: Erhebung der Kostenbeiträge durch Einrichtungsträger

Die Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern kann durch die (Verbands)Gemeinde auf die Träger der Tageseinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG auf die Einrichtungen übertragen werden. Insgesamt beantworteten 345 Einrichtungen die Frage nach der Kostenübertragung. 35 Prozent von ihnen gaben an, dass ihnen die Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern übertragen wurde, 63 Prozent verneinen dies.

Zwischen den Trägertypen zeigt sich ein großer Unterschied: So sind Einrichtungen in freier Trägerschaft mit 61 Prozent gegenüber den Einrichtungen kommunaler Träger mit 25 Prozent deutlich häufiger mit der Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern betraut.

Tabelle 10: Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern nach Trägertypen

Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge	Gesamt		Kommunale Träger		Freie Träger	
	Anzahl	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*	*Anzahl*	*Prozent*
ja	121	35,1	61	24,8	60	60,6
nein	224	64,9	185	75,2	39	39,4
Gesamt	**345**	**100,0**	**246**	**100,0**	**99**	**100,0**

Quelle: ZSH-Trägererhebung im Rahmen der Evaluation-KiFöG

III. Unterschiedliche Kostenbeiträge in derselben Tageseinrichtungen bei überörtlichem Einzugsgebiet

Der Kostenbeitrag wird für das Kind von der (Verbands) Gemeinde festgelegt und erhoben, in der es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 13 Abs. 2 und 3 KiFöG). Die Wohnsitzgemeinde ist ausschließlich zuständig. In der Praxis ergeben sich Situationen, die für Eltern und Kinder wenig plausibel und für (Verbands)Gemeinden und – freie – Träger mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Besuchen Kinder eine Tageseinrichtung außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, geht dies nicht mit einer Änderung in der Zuständigkeit für Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrags einher. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von den Bedingungen in der Standortgemeinde. Das führt vor allem für Kindergärten und Horte mit überörtlichem Einzugsgebiet dazu, dass Kinder dieselbe Leistung „Kinderförderung“ erhalten, jedoch unterschiedlich hohe Kostenbeiträge zahlen. Für Eltern und Kinder ist das wenig plausibel. Für – freie – Träger umfasst dies zwei Aspekte: einmal geht es um die Höhe der Einnahmen der Tageseinrichtungen und zum anderen um den Verwaltungsaufwand. Das Landesverfassungsgericht hat diese Regelung im Kontext der Verpflichtung zur gemeindlichen Fehlbedarfsfinanzierung und der angemessen gleichen Beteiligung aller Gemeindeangehöriger akzeptiert. [245] Im Experteninterview [246] wurde für einen Hort mit etwa 55 auswärtigen Kindern aus 6 bis 8 Gemeinden Folgendes berichtet:

> „Das bedeutet, je nachdem, was die für Kostenbeiträge die haben – öfter haben sie höhere. Ich glaube, mir ist gerade von den Kindern, die wir von außerhalb haben, nur eins bekannt, wo der Kostenbeitrag niedriger liegt als in […]. Sonst haben die höhere Beiträge und dann würde das finanziell bedeuten, dass wir mehr Einnahmen haben. Aber wir haben natürlich einen unbeschreiblichen Aufwand mit den Gemeinden von außerhalb. Das heißt, es ist immer zu holen von dem Träger. Wie der Kostenbeitrag für das Kind ist, das heißt, manche Gemeinden haben unterschiedliche Kostenbeiträge für Frühhort, Späthort, Ferienhort und dann das dritte Kind anders als das Zweite. Und das ist immer eine explizite Holpflicht von uns …
>
> Das läuft jetzt in der Anfangszeit gar nicht, das heißt, da sind teilweise Kostenbetragsänderungen der Gemeinden an uns vorbei gegangen, weil woher will man das wissen, man forscht nicht jeden Monat das Internet durch, welche Gemeinden das geändert haben. Das ist schon ein sehr viel höherer Verwaltungsaufwand für uns und für die [Gemeinde] offensichtlich auch, weil Frau … gibt das auch wieder.“ (Interview freier Träger einer Tageseinrichtung, Nr. 13)

Dass die (Verbands)Gemeinden Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen in der Nachbargemeinde erheben bewertet das Landesverfassungsgericht [247] im Zusammenhang mit der kommunalen

[245] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[246] Interview freier Träger einer Tageseinrichtung, Nr. 13.
[247] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.

Selbstverwaltungsgarantie, zieht aber die vorliegende Konstellation nicht in Betracht. Eine angemessen gleich hohe Beteiligung an derselben Leistung „Kinderförderung“ ist sachnäher als das Kriterium der Wohnsitzgemeinde, deren Kinder verschiedene Tageseinrichtungen mit unterschiedlicher Konzeption besuchen. Die Anknüpfung an die Standortgemeinde ist daher überzeugender. Insoweit ist hier ein erster Anpassungsbedarf des Kinderförderungsgesetzes entstanden, der durch das KiFöG 2013 ausgelöst wurde.

Fazit:

Die Kostenbeiträge der Eltern sind in absoluter Höhe gestiegen, jedoch in ihrem Anteil vergleichsweise stabil geblieben. Sie bewegen sich im Prozentsatz allgemein noch in dem Rahmen, wie andere Bundesländer sie gesetzlich festgelegt haben, z.B. im Saarland bis zu 25 Prozent der bezuschussungsfähigen Personalkosten [248] oder bis zu 17,5 Prozent der Personalkosten im Kindergarten in Rheinland-Pfalz [249] oder in Sachsen 20-23 Prozent der Personal- und Sachkosten für Kinder in Krippen und in Kindergärten und Horten 20- max. 30 Prozent. [250] Aus dieser Perspektive besteht derzeit kein vordringlicher gesetzlicher Handlungsbedarf, wenn man das Jahr 2016 betrachtet. Sie betragen nach der empirischen Analyse 17,3 Prozent der Platzkosten für ein Kind unter 3 Jahren, 26,8 Prozent für ein Kind im Kindergarten für eine 8stündige Förderung und 25,2 Prozent für ein Kind im Hort.

Nicht verkennen ist dabei, dass wegen der langen täglichen Betreuungsdauer der Kinder in der Tageseinrichtung der absolute Betrag des Kostenbeitrags erheblich sein kann. Will der Gesetzgeber aus diesem Grund eine Höchstgrenze für die Kostenbeiträge der Eltern bestimmen, ist eine sinnvolle Höhe unter Beachtung des Konnexitätsprinzips (Art. 87 Abs. 3 LVerf) und den daraus folgenden Kostendeckungsregelungen zu diskutieren. [251] Anhaltpunkte liefert die Entwicklung der Kostenbeiträge, wie sie oben aufbereitet ist.

Die Situation in der Praxis, dass Eltern für ihre Kinder in derselben Tageseinrichtung mit überörtlichem Einzugsgebiet unterschiedliche Kostenbeiträge wegen der alleinigen Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde zahlen, sollte in jeder Konstellation aus Gründen der Plausibilität und Verwaltungsökonomie vermieden werden.

B. § 13 Abs. 1 bis 3 KiFöG: Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge

I. Allgemeines

Zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tageseinrichtungen bildet im Bundesrecht § 90 Abs. 1 SGB VIII die Grundlage. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Hier wird eine besondere Form von Entgelten zur konkreten Ausgestaltung durch das Landesrecht vorgegeben. Dem Landesgesetzgeber wird ein erheblicher Gestaltungsspielraum eingeräumt, der in bestimmte bundesrechtlich vorgegebene Grundstrukturen eingebettet ist. [252]

Dieser erhebliche Gestaltungsspielraum bleibt für den Landesgesetzgeber erhalten, wenn man die Rechtsnatur der Kostenbeiträge eingehender betrachtet. Im jugendhilferechtlichen System nimmt

[248] § 7 Abs. 3 Satz 1 SKBBG.
[249] § 13 Abs. 2 KTagSTG RP.
[250] § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
[251] Siehe dazu LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.
[252] OVG Bremen NVwZ 1999, 64; Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496.

die Kinderförderung eine eigene Stellung ein, da sich das Angebot an alle Kinder richtet und generell nicht von einem individuellen Förderbedarf abhängig ist. Sie determiniert wesentlich die Einordnung der Kostenbeiträge und deren Ausgestaltung. Die Kostenbeiträge stellen eine Art Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtungen dar, denn sie lassen sich nicht den klassischen Abgabearten zuordnen. [253] Eltern zahlen nicht nur für öffentliche Angebote an Kinderförderung, sondern auch für private Angebote von den freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Abgaberechtlich sind Benutzungsgebühren dagegen ausschließlich für öffentliche Einrichtungen und unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen werden. Wesentlich ist, dass die Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen nicht dem gebührentypischen Kostendeckungsprinzip und dem Prinzip der Leistungsproportionalität (= Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit) folgen. Ihre Funktion ist nicht, eine vollständige Deckung der Betriebskosten von Tageseinrichtungen anzustreben. Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen weisen generell einen geringen Deckungsgrad auf. Sie sind aus verwaltungsökonomischen Gründen von den spezifischen Bedingungen des konkreten Leistungsverhältnisses zwischen Kind/Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung abgekoppelt und werden – landeseinheitlich und verfassungskonform – unabhängig von den Betriebskosten der tatsächlich besuchten Tageseinrichtung bemessen. [254]

Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen sind sozialrechtlich determinierte Abgaben und daher solche eigener Art, die nicht zwingend mit dem landesrechtlichen, hier sachsen-anhaltischen, Kommunalabgabenrecht verknüpft werden können. [255] Die Kinderförderung richtet sich an alle Kinder und Eltern aus allen sozialen Schichten, so dass für den Zugang zur Kinderförderung die soziale Staffelung der Kostenbeiträge [256] eine zentrale Rolle spielt. Nicht zuletzt deshalb, weil die bedarfsgerechte und qualitätsvolle Frühforderung von den Familien sehr gut beansprucht wird und kostenintensiv ist.

II. Pflicht oder Ermessen zur Erhebung von Kostenbeiträgen

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden (§ 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Mit der KiFöG-Novelle 2013 hat der Gesetzgeber eine Pflicht zur Erhebung von Kostenbeiträgen in § 13 Abs. 1 KiFöG aufgenommen. Sie steht also nicht länger im Ermessen, wie es in § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorgesehen ist und in § 13 Abs. 1 KiFöG a.F. war. Praktisch bedeutet das, dass auf kommunaler Ebene keine Möglichkeit besteht, die Kinderförderung kostenfrei anzubieten. [257] Dies könnte durchaus ein wichtiger Standortfaktor für Kommunen sein, den jedoch auch wohlhabende Kommunen nach den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht für sich nutzen können. Das Landesverfassungsgericht hat diese Regelung, dass Eltern mindestens verpflichtet sind, einen symbolischen Kostenbeitrag zu leisten, verfassungsrechtlich im Zusammenhang mit der gemeindlichen Finanzhoheit (Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf) nicht beanstandet. [258] Es kann diskutiert werden, ob es bei dieser Kostentragungspflicht der Eltern bleiben oder wieder eine Ermessensregelung werden soll.

[253] Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496a.
[254] Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496a.
[255] LPK-SGB VIII/Kindle, § 90 Rn.6.
[256] Siehe zu deren Zulässigkeit BVerfGE 97, 332.
[257] So auch Lütkemeier/Schwarz, Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, Erl. § 13.
[258] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.

III. Festlegung und Erhebung durch (Verbands)Gemeinden, Einrichtungsträger oder örtlichen Jugendhilfeträger

Die Festlegung der Kostenbeiträge (§ 13 Abs. 2 KiFöG) und ihre Erhebung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 KiFöG) durch die (Verbands)Gemeinden für kommunale und private Träger von Tageseinrichtungen gleichermaßen wird im engen Kontext von § 90 Abs. 1 SGB VIII diskutiert. Diese Vorschrift ist die Ermächtigungsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Heranziehung zu den Kostenbeiträgen und im engeren Sinne auf solche öffentlichen Jugendhilfeträger begrenzt, die selbst Einrichtungsträger sind. [259] Dieser Auffassung hat sich das Verwaltungsgericht Magdeburg angeschlossen. [260] Soweit ersichtlich, ist unstreitig, dass sich private Träger nicht § 90 Abs. 1 SGB VIII stützen können. [261] Zutreffend regeln sie die Kinderförderung im Verhältnis zu den Eltern privatrechtlich auf vertraglicher Grundlage. § 90 Abs. 1 SGB VIII stellt mithin nur eine unmittelbare Ermächtigungsgrundlage durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar. Die Regelungszuständigkeit wird an die örtlichen Träger in ihrer Funktion als kommunale Gesetzgeber weitergegeben und es bedarf einer kommunalen Satzung, auf deren Grundlage die Kostenbeiträge erhoben werden. [262] Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll zudem nicht die Entgelte der privatrechtlichen Nutzung festlegen und soll sie auch nicht erheben können. [263] Sie könnten auf sie jedoch mindestens indirekt Einfluss über die LEQ-Vereinbarungen nehmen.

Festzuhalten ist, dass es der jugendhilferechtlichen (§ 90 SGB VIII) und privatrechtlichen Systematik der Vertragsfreiheit entspricht, wenn freie Träger von Tageseinrichtungen ihre Teilnahmebeiträge selbst – in einem gesetzlichen Rahmen – festlegen und erheben. [264] Um zusätzlich den Verwaltungsaufwand zu mindern, ist die Erhebung der Kostenbeiträge durch die Träger der Tageseinrichtungen zu diskutieren. Dies ist bundesweit der Regelfall [265] und führte zu einer angemessenen Teilung der Verantwortung und des Verwaltungsaufwandes zwischen den Trägern und dem örtlichen Jugendhilfeträger/(Verbands)Gemeinde bei der Durchführung der Kinderförderung. Die Erhebung durch die Träger der Tageseinrichtungen hat die Nähe zu den kostenpflichtigen Eltern zum Vorteil. Dies würde die Praxis abbilden, denn, wie oben dargelegt, wird die Erhebung der Kostenbeiträge zu 60 Prozent an freie Träger übertragen. Ausgehend von der aktuellen gesetzlichen Regelung führte dies zu einer Verlagerung der Zuständigkeit der (Verbands)Gemeinden auf die freien Träger von Tageseinrichtungen. Für eigene Tageseinrichtungen legen die (Verbands)Gemeinden die Kostenbeiträge fest und erheben sie. Dies entspräche ebenfalls der Praxis, da die (Verbands)Gemeinden zu 75 Prozent die Kostenbeiträge für die kommunalen Einrichtungen erheben und von § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG keinen Gebrauch machen. Eine solche Aufgabenverlagerung von den (Verbands)Gemeinden auf die freien Träger von Tageseinrichtungen ist also rechtlich möglich und könnte die Praxis von § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG nachvollziehen.

[259] BVerwG, 25.04.1997 – 5 C 6. 96 -; im Anschluss an das, siehe nur LPK-SGB VIII/Kepert, § 90 Rn. 16.
[260] VG Magdeburg 01.10.2014 – 4 A 350/13 -; dass. VG Magdeburg, 21.02.2014 – 4 B 351/13 –.
[261] BVerwG, 25.04.1997 – 5 C 6. 96 -.
[262] FK-SGB VIII/Schindler, § 90 Rn. 8.
[263] FK-SGB VIII/Schindler, § 90 Rn. 7; dazu auch VG Magdeburg 01.10.2014 – 4 A 350/13, das unter Bezugnahme auf das BVerwG, 25.04.1997 – 5 C 6. 96 – allein den Trägern der Tageseinrichtungen, in der das Kind gefördert wird, zur Festsetzung von Kostenbeiträgen berechtigt sieht.
[264] Vgl.
[265] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26. Juli 2016, S. 101.

Alternativ könnte der örtliche Jugendhilfeträger berechtigt werden, Kostenbeiträge für die zumindest kommunalen oder sogar einschließlich der freien Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich festzulegen und zu erheben. Das könnte dann sinnvoll sein, wenn auf ihn, wie vorliegend empfohlen, die Fehlbedarfsfinanzierung von den (Verbands)Gemeinden aus § 12b KiFöG übergeleitet wird (siehe oben). Die entscheidende Frage in diesem Kontext ist, ob § 90 Abs. 1 SGB VIII bundesrechtlich eine abschließende Regelung trifft, an die der Landesgesetzgeber gebunden ist. Das bejaht das Verwaltungsgericht Magdeburg [266] und daher verstoße die Kostenfestlegung und -erhebung durch (Verbands)Gemeinden nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII gegen Bundesrecht. Nach dem Verwaltungs-gericht Magdeburg könne der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits aus dem Grund Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge nicht übernehmen, weil er selbst nicht Träger von Tageseinrichtungen ist. Die andere Auffassung geht davon aus, dass der Bundesgesetzgeber für die öffentlich-rechtliche Kostenbeitragsregelungen in § 90 Abs. 1 SGB VIII eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen habe, die Erhebung privatrechtlicher Elternbeiträge daher landesgesetzlich aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung zulässig sei (Art. 72, 74 Nr. 7 GG). [267] Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt [268] argumentiert, § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und § 13 KiFöG stünden nicht im Wider-spruch. Während § 90 SGB VIII für die (Verbands)Gemeinden keine ausreichende Ermächtigungs-grundlage darstelle, regele § 13 KiFöG dies. Das sei einer landesrechtlichen Regelung zugänglich, da § 90 SGB VIII nicht vorschreibe, wer die Kostenbeiträge festsetzt, und insoweit weit gefasst sei und einen Gestaltungsspielraum eröffne. Der Landesgesetzgeber kann in Übereinstimmung mit den Finanzierungsregelungen der §§ 11ff. KiFöG im Kinderförderungsgesetz eine Rechtsgrundlage zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen schaffen. Diese sollte wegen der privatrechtlichen Gestaltungsfreiheit der freien Träger auf die kommunalen Träger begrenzt sein. Ein Beteiligungsrecht des örtlichen Jugendhilfeträgers kann ebenso vorgesehen werden.

Eine weitere Option ist die Verlagerung der Zuständigkeit für die Festlegung der Kostenbeiträge (§ 90 SGB VIII) auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übertragen. Sie würde sich ausschließlich auf die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen beziehen. Ohne eine weitere gesetzliche Anordnung wäre mit einer solchen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht verbunden, dass derselbe Kostenbeitrag für den gesamten Zuständigkeitsbereich, d.h. für den ganzen Landkreis, festgesetzt werden muss. Zu diskutieren ist zudem, ob dies sinnvoll wäre. Da sich bei der Festlegung der Kostenbeiträge für kommunale Einrichtungen durch die (Verbands)Gemeinden keine grundsätzlichen Probleme herausgestellt haben, könnte von der geltenden Rechtslage ausgegangen und sie insoweit beibehalten werden.

[266] VG Magdeburg 01.10.2014 – 4 A 350/13 -; dass. VG Magdeburg, 21.02.2014 – 4 B 351/13 –.
[267] OVG Nordrhein-Westfalen, 25.09.1997 – 18 A 308/96 -; OVG Hamburg, NVwZ-RR 1996, 580.
[268] LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.

Empfehlung:

Im Kinderförderungsgesetz sollte eine Staffelung der Kostenbeiträge nach dem Einkommen der Eltern ermöglicht werden. Eine zwingende Anordnung der Staffelung nach dem Einkommen der Eltern sollte aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands nicht gesetzlich vorgesehen werden. Die entsprechende Abwägung und die Entscheidung sollte im Einzelfall ermöglicht werden.

Es ist zu empfehlen,

- die Festlegung und Erhebung der Teilnahmebeiträge auf die freien Träger von Tageseinrichtungen zu übertragen.
- Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen könnten bei den (Verbands)Gemeinden für kommunale Einrichtungen belassen und die Festlegung an die Anhörung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gebunden, wofür die jetzige Rechtslage und Praxis sprechen. Oder alternativ könnte beides auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur weiteren Kompetenzkonzentration übertragen werden. Zu diskutieren ist insbesondere für die Festlegung, ob nur für die kommunalen Tageseinrichtungen oder auch für die Tageseinrichtungen freier Träger. Die jeweils zuständigen Elternvertretungen sind zu beteiligen, wie nach bisherigem Recht.

C. § 13 Abs. 1 und 4 KiFöG: Staffelung der Kostenbeiträge

Kostenbeiträge sind nach Bundesrecht zu staffeln, wenn Landesrecht nicht anderes bestimmt. Satz 3 des § 90 Abs. 1 SGB VIII enthält einen Regelkatalog von Staffelungskriterien. Dazu zählen insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit. Abschließend enthält § 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII eine Vorgabe zur Einkommensstaffelung, die in § 13 KiFöG nicht vorgesehen ist.

I. (keine) Staffelung nach Einkommen der Eltern

Es kann nach der Sichtung der Kostenbeitragssatzungen [269] festgestellt werden, dass die Kostenbeiträge der Eltern nicht an ihr Einkommen in den betreffenden Gemeinden gekoppelt sind. § 13 KiFöG a.F. sah dies vor. Dies ist weiterhin rechtlich zulässig nach § 90 Abs. 1 Sätze 2- 4 SGB VIII, der als Bundesrecht dem Kinderförderungsgesetz vorgeht und daher ergänzend angewendet werden kann. Die Gemeinden haben hiervon keinen Gebrauch gemacht. Die Staffelung der Kostenbeiträge durch die Gemeinden erfolgt streng den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes, das in § 13 KiFöG zwei Staffelungskriterien vorsieht:

1. nach dem Betreuungsumfang, § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG,

2. bei Mehrkindfamilien, § 13 Abs. 4 KiFöG.

Die Gemeinden haben in ihrer Zuständigkeit für die Staffelung nach dem Betreuungsumfang vielfältige Staffelungen von Kostenbeiträgen in Kraft gesetzt. Eine Staffelung nach dem Einkommen der Eltern – unter Rückgriff auf § 90 Abs. 1 SGB VIII – hat keine Gemeinde vorgenommen. Damit steht das Land Sachsen-Anhalt nach derzeitigem Stand der Betrachtungen nahezu allein dar. Beispielsweise Bayern sieht im Gesetz eine Staffelung ebenfalls nicht vor, jedoch gibt es im Land gestaffelte Elternbeiträge.

[269] Siehe die als Anhang beigefügte Tabelle im empirischen Teil; LT-Drs. 6/2758, S. 2.

Die Festlegung des Kostenbeitrages der Eltern kann nach dem Einkommen gestaffelt werden und zwar möglichst so, dass hierdurch ein sozialrechtlicher Erlass bzw. die Übernahme der Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vermieden werden kann. Hier ist der Verfahrensaufwand sorgfältig abzuwägen. Eine Staffelung der Kostenbeiträge nach dem Einkommen der Eltern verursacht einen sehr erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf der anderen Seite könnte eine verstärkte Antragstellung zum Erlass bzw. zur Ermäßigung der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vermieden werden. Das würde zu einer Entlastung im Verfahrensablauf bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe führen.

II. § 13 Abs. 1 KiFöG: Staffelung der Förderzeiten in Betreuungsverträgen

Das Kinderförderungsgesetz gibt zur Festsetzung der Kostenbeiträge in § 13 KiFöG zwei Regelungen vor. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG sind die Kostenbeiträge zwingend nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln (zur Staffelung nach Einkommen siehe oben).

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Vorgabe der Staffelung der Förderzeiten in Betreuungsverträgen erfolgen sollte, wird zunächst noch einmal die tatsächliche Entwicklung der Staffelung abgeschlossener Betreuungsverträge aufgezeigt. Die Betreuung der Schulkinder im Hort wird an dieser Stelle nicht betrachtet, da hier unterschiedliche Vorgehensweisen in Schul- und Ferienzeiten kein einheitliches Gesamtbild bieten.

Für die Betreuung in der **Krippe** ist von 2012 zu 2016 eine zunehmende Staffelung an Betreuungsverträgen zu beobachten. Gab es im Mittel im Jahr 2012 drei Betreuungsvertragsformen in den Einrichtungen, so ist bis zum Jahr 2016 eine Spreizung der Betreuungsverträge zu beobachten. Im Jahr 2016 gab es im Mittel in den Einrichtungen über vier Vertragsformen (4,25).

Tabelle 11: Entwicklung Staffelung der Betreuungsverträge in der Krippe 2012 bis 2016 (in Euro)

KRIPPE	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	480	480	492	504	506
Mittelwert	**3,00**	**2,99**	**4,16**	**4,22**	**4,25**
Median	3	3	4	4	4
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	8	7	7	8	8

Quelle: ZSH-Trägererhebung im Rahmen der Evaluation-KiFöG

Die Staffelung der Vertragsformen ist im **Kindergartenbereich** etwas stärker auseinander gegangen als im Krippenbereich. Im Jahr 2016 lag die durchschnittliche Staffelung bei 4,71 und damit schon in Nähe von fünf Staffelungen. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2012 nur 3,34.

Tabelle 12: Entwicklung Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergarten 2012 bis 2016 (in Euro)

KIGA	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	479	480	492	504	506
Mittelwert	**3,34**	**3,18**	**4,58**	**4,60**	**4,71**
Median	3	3	4	4	4
Minimum	1	1	1	1	1
Maximum	8	8	8	8	8

Quelle: ZSH-Trägererhebung im Rahmen der Evaluation-KiFöG

Grundsätzlich ist in beiden Betreuungsformen davon auszugehen, dass ein Teil der Einrichtungen noch Spielraum in der Ausdifferenzierung der Vertragsgestaltung hat. Dies zeigen auch die Ergebnisse

in der empirischen Analyse, die die bestehenden – und zum Teil erheblichen – Unterschiede in der Staffelung der Verträge detaillierter abbildet.

Fazit:

Bei gesetzlicher Vorgabe einer Staffelung sind mehrere Ebenen zu berücksichtigen:

1. Ebene der Einrichtungen: Hier würde sich das Flexibilitätspotential vor Ort durch Vorgaben einschränken.

2. Ebene der individuellen Elternbedarfe: Hier würden ebenfalls Individualität und Flexibilitätsbedarfe durch die Vorgabe eingeschränkt werden.

3. Ebene der Entgelt-Verhandlungen: Hier würde eine höhere Vergleichbarkeit entstehen.

4. Ebene der Kalkulation der Zuweisung: Hier würde eine höhere Präzision und Transparenz entstehen.

Der Betreuungsumfang, den die Eltern für die Deckung ihres individuellen Bedarfs wählen und vereinbaren können, ist dem entsprechend in § 3 Abs. 6 KiFöG sehr gut ausgestaltet.[270] Die Staffelung der Betreuungszeiten wird in der Praxis allgemein befriedigend gelebt, wie die Verbreitung von Staffelungsstufen für Betreuungszeiten belegt. Zu diskutieren ist, eine Mindeststaffelung im Gesetz einzuführen, die betreffende Träger von Tageseinrichtungen anhält, ihr Leistungsangebot stärker an den individuellen Bedürfnissen der Eltern auszurichten. Eine solche Regelung diente zuvörderst den Eltern und könnte anderseits zu einer höheren Transparenz auf Trägerseite beitragen.

III. § 13 Abs. 4 KiFöG: Zulässigkeit der Geschwisterermäßigung

Weiterhin enthält § 13 Abs. 4 KiFöG eine sogenannte Geschwisterermäßigung, die zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Nach dieser Vorschrift darf für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag seit dem 1. Januar 2014 160 v.H. des Kostenbeitrages für das älteste Kind nicht übersteigen. Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages bleiben Schulkinder unberücksichtigt. Damit sind insbesondere Geschwister, die in Horten gefördert und betreut werden, für die Ermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG nicht maßgeblich.

Damit hat der Landesgesetzgeber von seiner Freiheit, ob er eine Staffelung der Kostenbeiträge im Kinderförderungsgesetz vorsieht oder gänzlich von ihr absieht,[271] zugunsten der Staffelung Gebrauch gemacht.[272] Verbindliche Vorgaben, wie die Staffelung im Landesrecht zu gestalten ist, enthält § 90 Abs. 1 SGB VIII nicht.[273] Die Staffelungen[274] können, müssen aber nicht, die Kriterien aus § 90 Abs. 1 SGB VIII aufgreifen. Der darin enthaltene Regelkatalog von Kriterien stellt klar, dass diese oder andere Kriterien sowohl kumulativ[275] als auch alternativ berücksichtigt werden können.[276]

[270] Siehe Dazu OVG Magdeburg, 31.05.2016 – 4 L 53/16 -.
[271] BVerwG NVwZ 1999, 993; Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496e.
[272] Der Landesgesetzgeber hat auch das Recht, die Staffelung der Kostenbeiträge selbst festzusetzen; GK-SGB VIII/Busch, § 90 Rn. 15.
[273] FK-SGB VIII/Schindler, § 90 Rn. 9.
[274] Siehe BVerwG NVwZ 1995, 790; dass. NVwZ 1999, 993.
[275] Zur kumulativen Berücksichtigung in § 13 Abs. 1 und 2 KiFöG in der Fassung 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) OVG Sachsen-Anhalt, 22.03.2006 – 3 L 249/04 -. Zur kumulativen Berücksichtigung hat sich das BVerwG (NVwZ 1999, 993) bislang ausdrücklich nicht erklärt, tendiert jedoch zu Recht zu dessen Ablehnung; vgl.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG greift das Kriterium der täglichen Betreuungszeit aus § 90 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 SGB VIII auf. Der Landesgesetzgeber besitzt auch die Freiheit, wie er die Familiengröße berücksichtigen will. [277] Eine Verpflichtung, Geschwisterermäßigungen einzuräumen, enthält § 90 Abs. 1 SGB VIII mithin ebenfalls nicht. [278] § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII spricht im Regelkatalog ausdrücklich von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. § 13 Abs. 4 KiFöG konkretisiert dieses Kriterium dahingehend, dass kindergeldberechtigte Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (§ 3 KiFöG), die gleichzeitig eine Tageseinrichtung, d.h. konkret eine sogenannte Kinderkrippe oder einen Kindergarten, besuchen, für die Ermäßigung und weitergehend Freistellung von der Beitragspflicht maßgebend sind. [279] Dies stimmt mit den oben ausgeführten strukturellen Rahmenvorgaben in § 90 Abs. 1 SGB VIII überein.

Insbesondere auch das Kriterium der Gleichzeitigkeit der in der Tageseinrichtung oder Tagespflege geförderten kindergeldberechtigten Kinder ist ein zulässiges Kriterium, das ferner nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG [280], verstößt. Im Kontext der Funktion der Kostenbeteiligung mittels der Kostenbeiträge dient die Geschwisterermäßigung bzw. -freistellung im Rahmen des bezweckten Familienlastenausgleichs einer Reduzierung der Kostenbelastung bei Zusammentreffen mehrerer Kostenbeitragsverpflichtungen. [281] Diese Ermäßigung von Kostenbeiträgen für das zweite und die Freistellung für jedes weitere kindergeldberechtige Kind [282] berücksichtigt, dass eine gleichzeitige Mehrfachbelastung mit dem vollen Kostenbeitrag oft für die kostenpflichtigen Eltern eine soziale Härte bedeuten kann. [283] Diese Kostenbelastung ist besonders hoch in den ersten Lebensjahren des Kindes bis zum Eintritt der Schulpflicht. Kinder dieses Alters nehmen regelmäßig eine Ganztagsförderung von 10 Stunden täglich (§ 3 Abs. 3 Satz 1 KiFöG) in Sachsen-Anhalt in Anspruch nehmen und wegen der zulässigen Staffelung der Kostenbeiträge nach der vereinbarten Betreuungszeit werden entsprechend hohe Kostenbei-träge fällig. Diese hohe Kostenbelastung endet mit dem Eintritt der Schulpflicht für ein Kind, da die Inanspruchnahme der zuständigen Tageseinrichtung, sogenannter Hort, einen Förder- und Betreuungsumfang von 6 Stunden für eine Ganztagsförderung vorsieht (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KiFöG) und der Kostenbeitrag entsprechend geringer ausfällt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG). Der Landesgesetzgeber darf berechtigt davon ausgehen, dass grundsätzlich die mit der Geschwisterermäßigung (§ 13 Abs. 4 KiFöG) zu vermeidende soziale Härte mit Beginn der Schulpflicht entfällt und ein entsprechend umfänglicher Familienlastenausgleichs nicht mehr erforderlich ist. Sollte dies im Einzelfall nicht verhindert werden können, steht den betroffenen Kindern und Eltern der Weg nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zum vollständigen oder teilweisen Erlass bzw. Übernahme offen.

Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, 41. EL 2009/55. EL 2016, § 6 Rn. 496e, aA OVG Thüringen ThürVBl. 2006, 276.

[276] FK-SGB VIII/Schindler, § 90 Rn. 9.

[277] Vgl. Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496e.

[278] VG Aachen, 10.04.2015 – 8 K 154/15.

[279] Fragen-Antwort-Katalog zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung, Stand 28.02.2013, URL http://www.salzlandkreis.de/media/4645/faqteil1_2013-02-28.pdf [15.08.2017].

[280] Dazu auch VG Köln, 26.09.2014 – 19 K 4997/13.

[281] Vgl. VG Köln, 26.09.2014 – 19 K 4997/13.

[282] Dazu Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt, hier § 13 Kostenbeiträge, Stand 15. März 2013.

[283] Vgl. ausführlich BVerwG NJW 2002, 1062 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 GTK NRW mit zusätzlichem Verweis auf die Argumentation des OVG Nordrhein – Westfalen, 11.09.2001 – 16 A 1260/99 – sowie auf BVerfGE 88, 87.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Anhaltspunkte dafür, dass der Landesgesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum in § 13 Abs. 4 KiFöG überschritten hat, nicht ersichtlich sind.

IV. Festsetzung gestaffelter, pauschalierter Kostenbeiträge durch kommunale Träger

Aus Bundesrecht folgt, dass eine Beitragsstaffelung zwingend pauschalierend ist [284] (§ 90 SGB VIII: pauschalierter Kostenbeteiligung). Hierbei sind über die oben näher ausgeführten Staffelungskriterien des § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII weitere, teilweise an das Abgabenrecht angelehnte Prinzipien zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Höhe der pauschalierten Kostenbeteiligung, für die die soziale Staffelung ein prägendes Element darstellt. § 90 Abs. 1 SGB VIII enthält jedoch keine Regelungen zur Höhe der einzelnen Kostenbeiträge. [285] Zu beachten ist jedoch Landesrecht, das den Maximalbetrag der Kostenbeiträge auf die Hälfte des ungedeckten Finanzbedarfs eines Förderplatzes im Umkehrschluss aus § 12b KiFöG festlegt.

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, die dem Kindeswohl dienen und den Eltern ermöglichen sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII). Es liegt im öffentlichen Interesse, dass das Förderungsangebot umfassend genutzt wird. Dies ist ein Aspekt, dem für die Höhe der Elternbeiträge eine limitierende [286] und daher praktisch sehr große Bedeutung bei der Festsetzung der Kostenbeiträge zukommt. Je jünger die Kinder sind, umso höher ist das Maß an Betreuung und Förderung in der Tageseinrichtung. Daher haben sich Personalschlüssel durchgesetzt, die sich im Wesentlichen an 3 Altersstufen der Kinder orientieren:

- Kinder unter 3 Jahren, die der Kinderkrippe zugeordnet werden, gefolgt von den
- Kindergartenkindern im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schuldpflicht, d.h. im Allgemeinen bis 6 Jahren sowie die
- Schulkinder, die als Tageseinrichtung den Hort besuchen.

Der Personalschlüssel ist für die jüngsten Kinder am höchsten und er nimmt dann stufenweise ab (§ 21 Abs. 2 KiFöG). Hiermit korrelieren die Kosten der Kinderförderung und die konkreten Kostenbeteiligungspflichten der Eltern, d.h. die Betreuung der Kinder unter drei Jahren ist am kostenintensivsten und die Kostenbeiträge allgemein am höchsten, etwas weniger kostenintensiv die Förderung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren und auf der dritten Stufe steht die Förderung von Hortkindern, für die die Eltern generell die niedrigste Kostenbeteiligungspflicht. Gemeint sind hier die Beiträge in absoluten Zahlen. Diese Korrelation wird noch einmal plastischer, wenn man sie in das Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeiten setzt. Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht nehmen in Sachsen-Anhalt ganz überwiegend eine Ganztagsförderung (von bis zu 10 Stunden/täglich) in Anspruch. Die Hortkinder, die der Schulpflicht unterliegen, sind dagegen nur noch einen halben Tag in der Förderung einer Tageseinrichtung (bis zu 6 Stunden/täglich, was der Gesetzgeber als Ganztags-Anspruch für Schulkinder definiert, § 3 Abs. 3 Satz 2 KiFöG).

Eine soziale Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern bildet diese drei Altersstufen mit ihren Betreuungszeiten in Sachsen-Anhalt ab. Die Obergrenze der Kostenbeiträge wird durch das Äquivalenzprinzip gezogen. Der festgesetzte höchste Gebührensatz verstößt dann gegen das Äquivalenzprinzip,

[284] FK-SGB VIII/Schindler, § 90 Rn. 10.
[285] Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496e.
[286] OVG Bremen NVwZ 1999, 64.

wenn eine gröbliche Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung, der Kinderförderung, besteht.[287] Die spezifisch steuerrechtliche Ausprägung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG, der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, ist bei einer Entgeltstaffelung so lange nicht verletzt, wie das höchste Entgelt die tatsächlichen Kosten der Einrichtung nicht deckt und in einem angemessenen Verhältnis zur empfangenen Leistung steht.[288] Da die Kostenbeiträge der Eltern, wie ausgeführt, einen geringen Deckungsgrad aufweisen, kann diese Fallkonstellation praktisch nahezu ausgeschlossen werden, zumindest, was die öffentlich geförderte Kinderförderung anbelangt.

Wenn eine Gemeinde ihre städtischen Tageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) als einheitliche öffentliche Einrichtung betreibt, ist es ihr gestattet, für diese drei Teilbereiche unterschiedlich hohe Gebührensätze festzusetzen. Die Kinderförderung wird hier als Inanspruchnahme wesentlich andersartiger Leistungen den verschiedenen Teilen dieser Einrichtung zugeordnet. Für diese verschiedenen Teile der öffentlichen Einrichtung liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde als Ortsgesetzgeber, die Gebührensätze in Übereinstimmung mit dem bundesrechtlichen, bereits dargestellten Äquivalenzprinzip, unter Beachtung des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) und der durch den Kostendeckungsgrundsatz gezogenen Grenzen festzusetzen.[289] So hat beispielsweise der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg[290] die Entscheidung des Ortsgesetzgebers nicht beanstandet, Regelkindergärten für die ganz überwiegende Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht erheblich stärker zu subventionieren als Ganztagseinrichtungen, die einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Benutzern zu Gute kommt. Unter Beachtung dieser Maßstäbe ist es nicht ausgeschlossen, dass Gemeinden für ihre in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festsetzen, die einen prozentual abgestuften Kostendeckungsgrad aufweisen. Bundesrechtlich sieht § 90 Abs. 1 SGB VIII ebenfalls keine Vorschriften vor, die die Unterschiede zwischen den einzelnen Beitragsstufen bzw. -klassen betreffen.[291] D.h. in der Praxis kann der Kostenbeitrag für Kinder

- unter drei Jahren den geringsten Deckungsgrad bezogen auf die Kosten ihrer Kinderförderung aufweisen, für Kinder
- bis zum Schuleintritt ein entsprechend mittlerer Deckungsgrad zugewiesen werden im Vergleich zur Förderung von
- Hortkindern, deren Kostenbeiträge den höchsten Deckungsgrad aufweisen, jedoch in absoluten Zahlen der Höhe nach den geringsten Kostenbeitrag darstellt.

Bei der Bildung von öffentlichen Einrichtungen kommt dem Träger ein weites Organisationsermessen zu. Dabei ist die rechtliche Bestimmung durch die (Verbands)Gemeinde bzw. den Landkreisen maßgeblich, jedoch nicht die technische Ausgestaltung. So wird es bei Tageseinrichtungen für zulässig und bei wesentlichen Unterschieden in der jeweiligen Inanspruchnahme ggf. sogar als geboten angesehen, unterschiedliche Gebühren festzulegen, die für einzelne deutlich voneinander abgegrenzte

[287] Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496f. Siehe ein Beispiel, bei dem noch keine Verletzung des Äquivalenzprinzips vorliegt: VGH Baden-Württemberg NVwZ 1994, 194.
[288] BVerfG DVBl 1998, 699; Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496f.
[289] Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496f.
[290] NVwZ 1994, 194. Siehe ferner BVerwG NVwZ 1995, 173. Siehe VGH Baden – Württemberg, ebenda, auch zur entsprechenden Gebührenkalkulation; zur inhaltlichen Richtigkeit in Sachsen-Anhalt Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 732.
[291] Vgl. Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 496e.

Teilleistungsbereiche gelten und die gesondert in Anspruch genommen werden können. [292] Wie hoch beispielsweise der Deckungsgrad der Einrichtung insgesamt oder ihrer Teilleistungsbereiche sein soll (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 2. HS KAG LSA) ist eine alleinige Entscheidung des Ortsgesetzgebers in seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Gebührenkalkulation. [293]

Mit der dargestellten Beitragsgestaltung kann insbesondere dem oben erläuterten öffentlichen Interesse Rechnung getragen werden, vor allem das – kostenintensive – Angebot an Kinderförderung für die Kinder unter drei Jahren und bis zum Eintritt der Schulpflicht für alle Kinder und Eltern zugänglich zu machen, sodass es umfassend genutzt werden kann. Im Kommunalabgabenrecht findet dies seinen Ausdruck in § 5 Abs. 3 Satz 2 KAG, der es Landkreisen und Gemeinden gestattet, bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. [294]

D. § 13 Abs. 7 KiFöG: Verpflegungskosten

I. Gute Ernährung und Mahlzeiten in Tageseinrichtungen

Die Verpflegung in Tageseinrichtungen ist bundesrechtlich in den Grundsätzen der Kinderförderung nach §§ 22, 22a SGB VIII zu verorten. Ausdrücklich finden sich fort keine Regelungen, jedoch sind zunächst zwei Aspekte maßgebend. Tageseinrichtungen sollen Eltern insbesondere helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Eltern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben gewöhnlich einen größeren individuellen Bedarf an Kinderförderung in Tageseinrichtungen als nicht erwerbstätige Eltern. Der damit korrespondierende Anspruch auf Kinderförderung nach § 24 SGB VIII wird im Land Sachsen-Anhalt zugunsten aller Eltern im Sinne einer Ganztagsförderung umfassender ausgestaltet. Allen Eltern wird ein Anspruch auf eine ganztägige Förderung von 10 Stunden/wöchentlich eingeräumt (§ 3 KiFöG). Hiervon machen Eltern regen Gebrauch, wie die Analyse der Betreuungszeiten im Rahmen der Evaluation deutlich zeigt. Die Mehrzahl der Kinder hält sich 8 bis 10 Stunden täglich in der Tageseinrichtung auf. Mahlzeiten gehören daher gewöhnlich zum Tagesablauf in der Tageseinrichtung. Das deckt sich mit § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, weil das Angebot sich insbesondere organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll. Bei einer so großen Verweildauer in einer Tageseinrichtung sind gemeinsame Mahlzeiten unabdingbar. Erwerbstätige Eltern und in Sachsen-Anhalt darüber hinaus fast alle Eltern werden so von der Zubereitung der Mahlzeiten entlastet. [295]

[292] Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 713; § 6 Rn. 701 zum Begriff der öffentlichen Einrichtung.

[293] Ausführlich Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 729. Siehe dort auch zur verursachungsgerechten Kostenzuordnung, bei der grundsätzlich keine unzulässige „Quersubventionierung“ einer Teilgebühr durch eine andere stattfinden darf.

[294] Abzugrenzen sind die unterschiedlichen Deckungsgrade für Kinder unter und über 3 Jahren sowie Schuldkindern in Tageseinrichtungen von „Begünstigungen sozial Schwächerer“, da allgemein alle Kinder und Eltern an der differenzierten Ausgestaltung der Kostenbeiträge partizipieren, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Zu den „Begünstigungen sozial Schwächerer“ Driehaus/Brüning, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 752. In § 13 KiFöG ist keine Staffelung nach Einkommen vorgesehen und in der Praxis kommt eine solche Staffelung ebenso wenig vor. Sozial Schwächere werden von § 90 Abs. 3 SGB VIII aufgefangen.

[295] Vgl. LSG Berlin-Brandenburg NZS 2014, 954, 955.

Vor diesem Hintergrund ist der Förderauftrag in §§ 22, 22a Abs. 3 SGB VIII zu verstehen. Er umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Eingeschlossen ist die Vermittlung orientierender Werte und Regeln.

Eine gute Ernährung ist eine Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse, und Mahlzeiten nehmen in Tageseinrichtungen eine Schlüsselfunktion ein. [296] Nach dem für die Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt verbindlichen Bildungskonzept „Bildung elementar“ bieten Mahlzeiten eine Vielzahl von Bildungsanlässen, die mit dem Körper im Zusammenhang stehen und darüber hinaus weisen, die im Bildungsprogramm ausführlich dargestellt werden. Kindern wird die Gelegenheit gegeben, in Gemeinschaft zu essen und zu trinken. [297] Für die pädagogischen Fachkräfte, die um die Notwendigkeit einer gesunden, ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung wissen, [298] zählen dazu zum Beispiel Möglichkeiten zur Beteiligung von Kindern, die Verantwortung bei der Zubereitung, Vor- und Nachbereitung von Mahlzeiten übernehmen [299] oder Bildungsprozesse im Kontext von Natur, [300] Mathematik [301] und Technik [302] einzubinden.

Es ist festzustellen, dass eine gesunde Ernährung und gemeinsame Mahlzeiten die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder in Tageseinrichtungen vielfältig fördern. Besonders angesprochen wird die körperliche und soziale Entwicklung der Kinder. Die gemeinsame Verpflegung in einer Tageseinrichtung ist daher unmittelbar vom Förderauftrag (§§ 22, 22a SGB VIII) gedeckt [303] und konzeptionell in Sachsen-Anhalt verbindlich in dem Bildungsprogramm verankert.

Im Land Sachsen-Anhalt hat jedes Kind bereits nach Art. 11 der Verfassung neben dem Anspruch auf einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung in einer Tageseinrichtung, der in §§ 1, 3 und 5 KiFöG verankert ist, einen Anspruch auf Versorgung in einer Tageseinrichtung und damit auf Verpflegung, der nach Maßgabe des Gesetzes im Kinderförderungsrecht umzusetzen ist. Diese in der Hierarchie des Rechts hohe Verankerung des Versorgungsanspruches der Kinder ist gerechtfertigt, weil die Gemeinschaftsverpflegung in einer Tageseinrichtung eine sozial integrative Funktion übernimmt, [304] wie sie insbesondere nachfolgend für das gemeinsame Mittagessen aufgegriffen wird.

II. Die Mittagsmahlzeit als heutiger Standard der Kinderförderung in Tageseinrichtungen

Die Verpflegung in Tageseinrichtungen umfasst allgemein Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränke. Die Getränkeversorgung der Kinder ist allgemein bei dem Besuch einer Tageseinrichtung vom Leistungsumfang umfasst. Je nach Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen kommen Frühstück und Vesper hinzu.

[296] Bildung: elementar – Bildung von Anfang an, S. 37.
[297] Ebenda, S. 96.
[298] Ebenda, S. 97.
[299] Vgl. Ebenda, S. 50.
[300] Ebenda, S. 141.
[301] Ebenda, S. 136.
[302] Ebenda, S. 149.
[303] So auch LSG Berlin-Brandenburg NZS 2014, 954, 955; FK-SGB VIII/Lakies Vorbem. Zu §§ 22-26 Rn. 4; § 22 Rn. 13f; vgl. Herrmann LKV 2016, 491.
[304] Vgl. BSGE 102, 126; BSGE 101, 79. Dies ist der Grund, warum der Gesetzgeber die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zum Gegenstand des Teilhabepaketes gemacht und in § 28 Abs. 6 SGB II als sozialrechtlichen Mehrbedarf anerkannt hat (BT-Drs. 17/3404, 106; dazu Eicher/Spellbrink/Luik, SGB II, § 28 Rn. 50).

Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2014 nehmen rund 99 % aller Kinder unter und über drei Jahren in Ostdeutschland am Mittagessen teil. Die Mittagsversorgung zählt demnach zum Standard der Kinderförderung in einer Tageseinrichtung. [305] [306] Nach der KiTa-Befragung 2012, vorgelegt von der Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt bei der Landesvereinigung Gesundheit Sachsen Anhalt e.V., nahmen 93,9 % der betreuten Kinder an der Mittagsversorgung in den befragten Tageseinrichtungen teil. [307] Dieser Standard ist ein sehr wichtiger, der die Chance bietet, die Kinder in ihrer Entwicklung vielfältig und nachhaltig zu fördern.

Zwei Aspekte müssen an dieser Stelle zusätzlich Berücksichtigung finden. Obgleich das Mittagessen zur Kinderförderung in den Tageseinrichtungen zum Regelangebot dazu gehört und die Quote der Teilnahme der Kinder am Mittagessen erfreulicherweise sehr hoch ist, gibt es doch noch eine genügende Anzahl von Kindern, die hieran nicht teilhaben. Einmal, weil die Eltern diese Leistung nicht dazu buchen und andererseits, weil Eltern die Kosten für das Mittagessen nicht begleichen/ können. Für die wenigen Kinder ist dies nicht nachvollziehbar und einsichtig, dass die meisten Kinder eine warme Mittagsmahlzeit bekommen und sie nicht. Es ist für sie jedoch eine einprägsame Erfahrung und nicht förderlich für ihre frühkindliche Entwicklung. Die Gemeinschaftsverpflegung stellt wichtiges Element der sozialen Teilhabe dar, um Ausgrenzungsprozesse und mögliche negative Auswirkungen in der Entwicklung zu vermeiden. [308] Beim gemeinsamen Mittagessen geht es nicht nur um die reine Nahrungsaufnahme, wie bereits oben ausgeführt. Es erfüllt eine sozialintegrative Funktion, die der Bundesgesetzgeber anerkannt und für Kinder aus armen Familien zum Gegenstand eines Mehrbedarfes gemäß § 28 Abs. 6 SGB II gemacht hat. Ziel muss sein, dass alle Kinder an der Mittagsmahlzeit unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern teilnehmen.

Der hohe Stellenwert guter Ernährung in der Kinderförderung wird durch den Fokusbericht der Gesundheitsberichterstattung für das Land Sachsen-Anhalt 2013 [309] unterstrichen. Zur Einschulung im Jahr 2012 waren in der Schuleingangsuntersuchung nur 79% der Kinder normalgewichtig. 9,6 % von ihnen waren untergewichtig, während 11 % übergewichtig waren und davon 4,9 % adipös. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 55 % werden Kinder im Alter von 6-9 Jahren auch als Erwachsene übergewichtig sein. [310] Diese Daten legen einen Handlungsbedarf in den Tageseinrichtungen nahe, zu dessen Erfüllung das Kinderförderungsgesetz die Rahmenbedingungen schafft.

[305] Bertelsmann Stiftung, Is(s)t KiTa gut? KiTa-Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe, 2014, S. 6. Anders in Westdeutschland. ZB in Rheinland – Pfalz: Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KitaG soll Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch die Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, Rechnung getragen werden. Dies ist im Gegensatz zu Sachsen-Anhalt die besondere Angebotsform, während das Regelangebot eine Betreuung „vor- und nachmittags“ ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KitaG).

[306] Horte sind hier nicht eingeschlossen, da Schulkinder über die Schulspeisung versorgt werden sollen. Nach § 72a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. Ganztagsschulen sind nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz verpflichtet, eine Mittagsmahlzeit anzubieten.

[307] Zu dieser Zeit war der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Tageseinrichtung noch nicht in Kraft.

[308] BT-Drs. 17/3404, 106 zur Schulverpflegung.

[309] Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, S. 6f.

[310] Ebenso Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt bei der Landesvereinigung Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V., KiTa-Verpflegung in Sachsen-Anhalt, 2012, S. 3.

III. Regelung der Verpflegung im KiFöG

Auf Bundesebene existieren keine verbindlichen Vorgaben für die Organisation und Gestaltung der Verpflegung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Das Land Sachsen-Anhalt hat den Anspruch des Kindes auf Versorgung in der Tageseinrichtung (Art. 11 Verf LSA) im Kinderförderungsgesetz ausgestaltet, [311] das insgesamt 2 Regelungen zur Verpflegung der Kinder enthält. Gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG hat der Träger der Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. Diese Regelung wurde mit der KiFöG-Novelle 2013 unverändert [312] aus § 17 Abs. 3 KiFöG hierher übernommen, weil § 17 KiFöG, der die Öffnungs- und Betreuungszeiten zum Gegenstand hatte, aufgelöst wurde. [313] Neu in das Gesetz kam mit der KiFöG-Novelle 2013 die Regelung in § 13 Abs. 5 KiFöG (jetzt § 13 Abs. 7 KiFöG [314]), nach der die Eltern verpflichtet sind, die Verpflegungskosten zu tragen. Diese Ergänzung ist auf den Ausschuss für Arbeit und Soziales zurückzuführen, der zu § 5 Abs. 5 KiFöG die Ersetzung des bisherigen Begriffes „Mittagsmahlzeit“ durch „Mittagsverpflegung“ empfohlen hatte. [315] Diese Vorschrift ist insbesondere im Zusammenhang mit § 90 Abs. 1 SGB VIII zu sehen, der die örtlichen Träger der Jugendhilfe ermächtigt, für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festzusetzen. [316]

Im Jahr 2002 sah der Gesetzgeber des Kinderförderungsgesetzes mit dem Wortlaut zur Mittagsmahlzeit deren „Bereitstellung … zu sichern“ die Gestaltung der Mittagsmahlzeit durch die Einrichtungsträger als offen an. Eine Verpflichtung, „die Mittagsmahlzeit selbst zum Gegenstand der Gesamtleistung der Tageseinrichtung zu machen“, verknüpfte er damit ausdrücklich nicht. Letztlich seien 3 Konstellationen von dem Wortlaut umfasst: die Kinderbetreuung inklusive Mittagsmahlzeit durch die Tageseinrichtung als Gesamtleistung, eine gesonderte Abrechnung der Mittagsmahlzeit durch den Träger der Tageseinrichtung mit den Eltern sowie der Verweis der Eltern auf Drittanbieter, mit denen sie gesonderte Verträge abschließen. [317]

Zum Frühstück, zum Vesper sowieso zur Getränkeversorgung trifft das Kinderförderungsgesetz keine Aussagen. Die für das Mittagessen aufgezeigten Möglichkeiten der Organisation kann man grundsätzlich auch auf diese Komponenten der Verpflegung in Tageseinrichtungen übertragen.

IV. Verpflegungskonzepte und Kostengruppen

Die Verpflegung in den Tageseinrichtungen folgt unterschiedlichen Konzepten. Zum einen wird zwischen den Formen der Eigen- und Fremdbewirtschaftung unterschieden und zwischen verschiedenen Verpflegungssystemen. [318] Bundesweit häufig anzutreffen ist das Verpflegungssystem der

[311] Aufgrund des Landesrechtsvorbehalts in § 26 SGB VIII.
[312] Aus dem Begriff „Mittagsmahlzeit“ wurde „Mittagsverpflegung“ LT-Drs. 1678, S. 9.
[313] LT-Drs. 6/1258, S. 22, 29.
[314] § 13 Abs. 6 KiFöG neu eingeführt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Gesetz vom 22.09.2016, GVBl. LSA S. 246f.
[315] LT-Drs. 1678, S. 21, 9.
[316] OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-RR 2010, 160, 161: Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 PhPfKitaG ist ein gesonderter Beitrag für das Mittagessen zu erheben. Der Mittagessensbeitrag ist damit ein Beitrag im Sinne von § 90 Abs. 1 SGB VIII.
[317] LT-Drs. 4/399, S. 30.
[318] Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Kostenstrukturen in der Schulverpflegung, S. 7 ff

angelieferten Warmverpflegung. Ebenso vertreten ist die Zubereitung aller Speisen vor Ort, während die Verpflegungssysteme Tiefkühlsystem sowie das Cook-Chill-System selten vorkommen. [319]

In Studien zur Verpflegung in Tageseinrichtungen und in der Schule werden Kosten zusammengefasst und folgende drei Kostengruppen gebildet: [320]

1. Wareneinstandskosten

2. Personalkosten

3. Betriebskosten und Investitionen.

Übersicht 13: Gruppen der Verpflegungskosten (Kostengruppen)

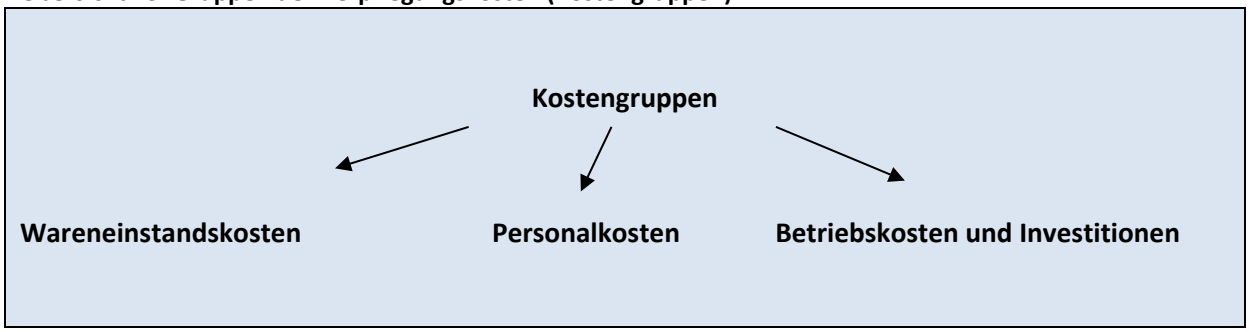

Mit den unterschiedlichen Verpflegungssystemen gelangt man zu einer heterogenen Kostenstruktur, [321] die hier generalisierend erfasst werden soll. Folgende Kosten werden den Kostengruppen zugeordnet:

- **Wareneinstandskosten**
  Kosten für die Zutaten/Waren, die zur Essenszubereitung notwendig sind bzw. Lieferpreise für fertige/vorgefertigte Speisen (in Abhängigkeit des Verpflegungssystems) und Getränke

- **Personalkosten**
  Hauswirtschafts- und Küchenpersonal

- **Betriebskosten und Investitionen** [322]
  Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Reinigung, EDV und Bürobedarf, Wartung und Instandhaltung der Küche/Speisenausgabe

  Bereitstellung und Ausstattung der Küche (Geräte, Geschirr, Bedarfsgegenstände) bzw. Speisenausgabe (Anschaffungskosten und Abschreibungen)

Eine andere Systematik erfasst die mobilen Ausstattungsmerkmale unter dem Begriff der Sachkosten. [323]

[319] Bertelsmann Stiftung, Is(s)t KiTa gut? S. 7, 17.
[320] Zu beachten ist, dass die Zuordnung einzelner Kosten im Detail nicht deckungsgleich ist.
[321] Vgl. ausführlich zur Schulverpflegung, Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Kostenstrukturen in der Schulverpflegung.
[322] Die Bertelsmann-Stiftung, Is(s)t KiTa gut? S. 17, erfasst diese Kostenarten in zwei Gruppen.

Die Verpflegungskosten tragen die Eltern gemäß § 13 Abs. 7 KiFöG. Welche Kosten im Einzelnen hiervon erfasst werden, konkretisiert die Norm nicht. Nimmt man die oben dargestellten Kostengruppen in Bezug kann zwischen unmittelbaren und mittelbaren Verpflegungskosten unterschieden werden, wie es auch vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration vertreten wird.

Übersicht 14: Unmittelbare und mittelbare Verpflegungskosten mit Kostentragungspflicht

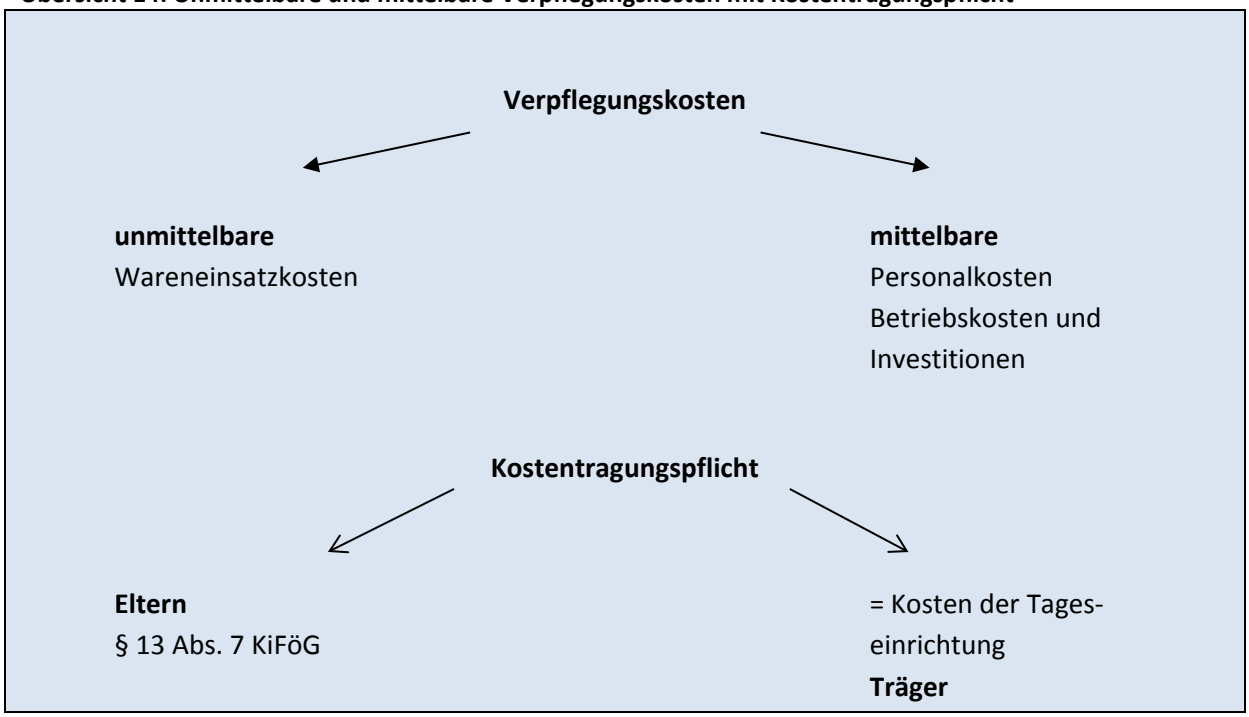

Plausibel ist zunächst, dass die Kostentragungsregelung des § 13 Abs. 7 KiFöG die unmittelbaren Verpflegungskosten erfasst. Diese Auffassung vertritt auch zutreffend das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und legt die Vorschrift in diesem Sinne eng aus. Hier geht es um die Wareneinsatzkosten, d.h. die Kosten für die Zutaten und Waren, die zur Essenszubereitung notwendig sind oder den Preis, der von einem externen Essenanbieter für das einzelne Essen verlangt wird sowie für Getränke. Entsprechend wird es in der Praxis der Kinderförderung umgesetzt, denn die Eltern tragen diese Kosten zusätzlich zu den Kostenbeiträgen nach § 13 Abs. 1 KiFöG. Der Träger der Tageseinrichtung soll von zusätzlichen Sachkosten, die für die Herstellung des Mittagessens entstehen, entlastet werden. [324]

Für die Deckung der unmittelbaren Verpflegungskosten kommen zwei Alternativen in Betracht: entweder die Eltern tragen sie nach § 13 Abs. 7 KiFöG oder die Fliesen in die allgemeine Finanzierung der Tageseinrichtung und werden bei den Eltern mit dem Kostenbeitrag über § 13 Abs. 1 KiFöG berücksichtigt. In der ersten Alternative liegt die volle Kostenlast bei den Eltern, während der allgemeine Kostenbeitrag gemäß § 13 Abs. 1 KiFöG unter vorheriger Berücksichtigung der institutionellen Förderung durch das Land, die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Kommunen festgesetzt wird. D.h. die mittelbaren Verpflegungskosten würden durch diese zur Finanzierung der Kinderförderung Verpflichteten gefördert.

[323] So auch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration; OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-RR 2010, 160, 161 (Anschaffungskosten etwa für die notendige Kücheneinrichtung).
[324] Bereits in Abgrenzung zu den Personalkosten, OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-RR 2010, 160, 161.

Die unmittelbaren Verpflegungskosten sind vor dem Hintergrund des Förderauftrages und dem Ergebnis zu beurteilen, dass die Mittagsmahlzeit ein Standard in der Kinderförderung ist. Die Personalkosten sind dem Betrieb der Tageseinrichtung und mithin der Leistung „Kinderförderung“ zuzuordnen. Wie dargestellt, kommt den pädagogischen Fachkräften bei Organisation und Begleitung der Mittagsmahlzeit eine wichtige Rolle zu, die Kinder in die Erfüllung des Förderauftrags einzubinden. Diese Tätigkeiten gehören zum Standard- und Kernangebot der Kinderförderung, die von der allgemeinen Finanzierung nach § 11a KiFöG abgedeckt ist. Auf Seiten der Eltern finden sie Berücksichtigung in den Kostenbeiträgen nach § 13 Abs. 1 KiFöG und sind folglich einer gesonderten Zahlung durch die Eltern nach § 13 Abs. 7 KiFöG als Verpflegungskosten nicht zugänglich. [325]

Die weiteren relevanten Personalkosten für den Einsatz von Küchenpersonal, Hauswirtschaftskräften sowie von einem Management, die in der Tageseinrichtung anfallen, hängen entscheidend von der Wahl des Verpflegungssystems ab. [326] Wird das Mittagessen durch externe Anbieter geliefert, ist in der Tageseinrichtung generell kein Küchenpersonal erforderlich. Hauswirtschaftskräfte und Hilfskräfte selbst dann nicht, wenn der Anbieter Personal für die Ausgabe stellt. Anders als in der Schulverpflegung ist dies in Tageseinrichtungen jedoch nicht üblich. Das hängt, wie dargelegt, mit dem insoweit abweichenden Konzept und Auftrag der Kinderförderung (§§ 22, 22a SGB VIII, §§ 1, 5 KiFöG) zusammen.

Für diese Personalkosten und weiterführend für die Betriebskosten und Investitionen kann im Ergebnis nichts anderes gelten als für die pädagogischen Fachkräfte. Tragendes Argument ist, dass die Mittagsmahlzeit vom Förderauftrag in der Tageseinrichtung umfasst ist und zum Standard der Kinderförderung in einer Tageseinrichtung gehört. Sie ist Bestandteil der Regelleistung. Sie sind wie die übrigen Kosten der Tageseinrichtung zu behandeln, mit denen die Erbringung der Leistung „Kinderförderung“ gewährleistet wird. Sie sind, wie das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zutreffend darstellt, Gegenstand der Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen und folgen der allgemeinen Finanzierung gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG. Diese Kosten werden für die Eltern im Rahmen des Kostenbeitrages nach § 13 Abs. 1 KiFöG wirksam.

Dafür sprechen auch verwaltungsökonomische Aspekte. Für das Küchenpersonal ist eine Zuordnung zur Verpflegung noch gut handhabbar. Mit dieser Sicherheit ist dies jedoch dann nicht mehr möglich, wenn Hauswirtschaftskräfte und weitere Hilfskräfte nicht ausschließlich Tätigkeiten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Mittagsversorgung der Kinder stehen. Dazu können beispielsweise nicht küchenbezogene Reinigungstätigkeiten, Wartungstätigkeiten oder allgemein Hausmeistertätigkeiten gehören. Wollte man diese Kosten unmittelbar auf die Eltern nach § 13 Abs. 7 KiFöG umlegen, wären umfängliche Dokumentations- und Kostenberechnungen wahrzunehmen. Noch plastischer wird dies bei den Betriebskosten, wie z.B. Energie, Wasser und Abwasser etc, bei denen es nahezu praktisch unmöglich ist, sie präzise für die Verpflegung allgemein und im Besonderen für die Mittagsmahlzeit zu beziffern.

In der Praxis findet eine Zuordnung der Investitionskosten zu den Verpflegungskosten generell und zu Recht nicht in der Weise statt, dass sie auf die Kosten für die (Mittags)Mahlzeit(en) umgelegt und von

[325] Dementsprechend werden sie in der Studie der Bertelsmann-Stiftung nicht erfasst. Hier erfolgt eine Zuordnung des Hauswirtschaft- und Küchenpersonals. Bertelsmann Stiftung, Is(s)t KiTa gut? KiTa-Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe, 2014.
[326] Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Kostenstrukturen in der Schulverpflegung, S. 27.

den Eltern separat und vollumfänglich getragen werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass für Investitionen in Tageseinrichtungen, sei es für einen Neubau oder eine Modernisierung, gesonderte staatliche Förderprogramme zur Verfügung stehen, die bereits die verfahrensmäßige Komplexität erheblich steigern. Eine direkte Umlage der Investitionskosten auf die Eltern ist ebenfalls nicht mit dem oben ausgeführten Förderauftrag in Tageseinrichtungen zu vereinbaren.

Die Verpflegungskosten für die Mittagsmahlzeit sind von der Regelleistung „Kinderförderung“ nach §§ 22, 22a SGB VIII umfasst und eine gesonderte Umlage der mittelbaren Verpflegungskosten direkt auf die Eltern nach § 13 Abs. 7 KiFöG widerspricht diesem Konzept. Gegen eine solche Verfahrensweise, was die Personal- und Sachkosten der Ausstattung der Küche bzw. Speisenausgabe anbelangt, hat sich das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration daher zu Recht in seiner Empfehlung ausgesprochen. Im Ergebnis ist es praktisch zudem nicht handhabbar, sämtliche Kosten, die der Verpflegung der Kinder in der Tageseinrichtung zuzuordnen sind, präzise zu ermitteln und auf die Eltern vollständig umzulegen.

Die Mittags- und Getränkeversorgung wird dem gesetzlichen Förderauftrag der Kinder in Tageseinrichtungen am besten gerecht, wenn sie integraler Bestandteil der Leistung Kinderförderung sind. Dies gilt generell für die Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht. Schulkinder sind regelmäßig der Mittagsversorgung in der Schule angeschlossen, so dass dieses Element grundsätzlich bei der Förderung von Schulkindern keine Berücksichtigung findet.

Oben Ausgeführtes gilt in gleicher Weise für die weiteren Mahlzeiten, die Kinder in der Tageseinrichtung üblicherweise einnehmen. Aufgrund der langen Verweildauer der Kinder am Tag gehört mindestens eine, wenn nicht sogar zwei weitere Mahlzeiten zum üblichen Tagesablauf in der Tageseinrichtung. Je nach Dauer und wann das Kind in die Tageseinrichtung gebracht wird, gehört das Frühstück und ggf. Vesper dazu. Auch diese beiden Mahlzeiten sind vom Förderauftrag der Tageseinrichtung gedeckt und die Umlage der Kosten folgt derselben Struktur wie beim Mittagessen. Die mittelbaren Verpflegungskosten sind Kosten der Tageseinrichtung, die nicht gesondert auf die Eltern umlagefähig sind. Sie dürfen damit nicht gesondert belastet werden. Daher sind zusätzlich von den Eltern zu leistende Entgelte, wie z.B. eine Servicepauschale, nicht vom Förderauftrag und damit vom Gesetz gedeckt.

Aufgrund der Vielfalt der Organisationsmodelle, die bei Frühstück und Vesper in der Praxis anzutreffen sind, ist zu diskutieren, ob und welche Regelung der Gesetzgeber hierzu trifft. Sie sollte nicht die von den Eltern selbstorganisierten Mahlzeiten behindern und daher kostensteigernd wirken.

V. Einbindung des Mehraufwandes bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II

Kinder in Tageseinrichtungen erhalten zur Gewährleistung der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eine sozialrechtliche Leistung, die verwaltungs- und verfahrensökonomisch bei der Gestaltung der Mittagsverpflegung eingebunden werden sollte. § 28 SGB II berücksichtigt das Existenzminimum von Kindern entsprechend ihrer Entwicklungsphasen und an dem, was für ihre Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung notwendig ist. Der Gesetzgeber hat daher bestimmte Bedarfe für Bildung und Teilhabe als eigenständige Bedarfe anerkannt. Ein Baustein in diesem System der Existenzsicherung ist der nach § 28 Abs. 6 SGB II zusätzlich zum Regelbedarf zu leistende Mehrbedarf von Kindern, die durch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen,

vollwertigen Mittagsverpflegung in der Schule, Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bedingt werden.[327] Nehmen Schüler die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einem Hort ein, sind die Kinder ebenfalls nach § 28 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt.[328] Dieser Mehrbedarf ist eine antragsabhängige Leistung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Anspruchsberechtigten Kindern werden die „Mehraufwendungen“ gegenüber dem Aufwand bei einem häuslichen Mittag essen gewährt. Danach ist der Mehraufwand der Betrag, um den der Preis für das tägliche Mittagessen über dem sich aus dem Regelbedarf rechnerisch ergebenden Ernährungsanteil für das Mittagessen liegt.[329] Mehrbedarf ist demnach der vom Träger der Tageseinrichtung verlangte Preis abzüglich des von den Eltern aufzubringenden Eigenanteils.[330] Aktuell ist ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben für die Mittagsverpflegung von 1 €/Tag zu berücksichtigen gemäß § 5a Nr. 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.[331] Das ist der monatliche Betrag, den die Eltern für die Mittagsverpflegung ihres Kindes selbst aufbringen und gemäß § 13 Abs. 7 KiFöG zusammen mit dem nach § 28 Abs. 6 SGB II gewährten Mehraufwand für die Mittagsverpflegung ihres Kindes in der Tageseinrichtung zu zahlen haben.

Für die Verknüpfung dieser Sozialleistung mit der Kinderförderung in Tageseinrichtungen ist die rechtlich mildere Variante, dass Eltern für diese Geldleistung zugunsten ihres Kindes für die Erhebung der Kostenbeiträge zuständigen oder dem Träger der Tageseinrichtung eine Einzugsermächtigung erteilen. Die rechtlich stärkere und zu empfehlende Wirkung erzielt die Übertragung, d.h. die Abtretung dieses Anspruches nach § 28 Abs. 6 SGB II. Eine solche ist nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I zulässig, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Im wohlverstandenen Interesse liegt die Übertragung dann, wenn dem übertragenen Leistungsanspruch ein zumindest gleichwertiger Vermögensvorteil gegenübersteht.[332] Das Kind erhält die Mittagsverpflegung, für das der Mehraufwand geleistet wird, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Zu beachten ist, dass das wohlverstandene Interesse auch ideeller Art sein kann. Soweit ein mit einer Sozialleistung ganz bestimmter Zweck verbunden ist, muss dieser besonders berücksichtigt werden.[333] Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung dient dem besonderen Zweck der sozialen Teilhabe der Kinder, wie bereits für diese Sozialleistung oben ausgeführt, sodass die Übertragung des Anspruchs auf den Mehrbedarf nach § 28 Abs. 6 SGB II nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I rechtswirksam übertragen werden kann. Es ist verwaltungsökonomisch zu empfehlen, von dieser rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit für die Sicherung der Mittagsverpflegung für die betreffenden anspruchsberechtigten Kinder Gebrauch zu machen. Die für die Kostenbeitragserhebung zuständige Institution kann sich diesen Anspruch rechtswirksam von den Eltern für ihr anspruchsberechtigtes Kind gemäß § 398 BGB abtreten lassen. Dieser Geldbetrag muss nicht gesondert von den Eltern eingezogen werden, sondern mindert unmittelbar die Kostenbeitragslast in entsprechender Höhe. Dies stellt eine Verfahrenserleichterung für beide Seiten dar.

[327] BT-Drs. 17/3404, 104; Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 3f.
[328] Gagel/Thommes, SGB II, 64. EL 2016, § 28 Rn. 47. Dort auch zutreffend zu [Nicht]Berücksichtigung von § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II.
[329] Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 53; vgl. BT-Drs. 17/3404, 90 .
[330] Gagel/Thommes, SGB II, § 28 Rn. 52.
[331] Ausführlich dazu Eicher/Luik, SGB II, § 28 Rn. 53ff.
[332] KassKomm/Siefert, SGB I, § 53 Rn. 29.
[333] KassKomm/Siefert, SGB I, § 53 Rn. 29.

VI. Absicherung der Bedingungen zur Verpflegung der Kinder mit der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

Mahlzeiten gehören zum Auftrag der Kinderförderung in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 22a SGB VIII, §§ 1, 5 KiFöG. Dass die dadurch verursachten – mittelbaren – Verpflegungskosten zu den (Betriebs- und Investitions)Kosten der Tageseinrichtung gehören und vom Träger zu decken sind, nimmt die Finanzen und Finanzierungsverpflichtungen in Bezug. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die mit den mittelbaren Verpflegungskosten hergestellten räumlichen und personalen Voraussetzungen zur Verpflegung der Kinder in den Tageseinrichtungen ebenfalls bei der Erteilung und Verlängerung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu berücksichtigen sind. Die Betriebserlaubnis muss die Bedingungen zur ordnungsgemäßen Verpflegung der Kinder gleichermaßen zum Gegenstand haben (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Welche das im Einzelnen sind, hängt einmal davon ab, welche Einrichtungsart/en von der Tageseinrichtung umfasst werden (Förderung von Kindern bis drei Jahre, bis zum Eintritt der Schulpflicht oder von Schulkindern). Je nach Einrichtungsart sind insbesondere bestimmte bauliche, d.h. räumliche, und hygienische Voraussetzungen zu erfüllen. Andererseits verlangen die verschiedenen Verpflegungskonzepte (eigene Küche, Catering. etc) unterschiedliche Standards zur ordnungsgemäßen Verpflegung der Kinder, die ebenso gewährleistet werden müssen.

Das Land Hessen hat eine entsprechende gesetzliche Regelung, dass sich die Betriebserlaubnis auf den Betrieb der Mittagsversorgung erstrecken soll bei einer täglich durchgehenden Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden. Da in Sachsen-Anhalt die Bedeutung der Verpflegung viel größer ist, ist zu empfehlen, eine entsprechende Regelung in das Kinderförderungsgesetz aufzunehmen.

Empfehlungen

Es ist zu empfehlen, die Verpflegung als integralen Bestandteil der Kinderförderung im Kinderförderungsgesetz generell für die Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht auszugestalten. Eine solche Regelung wird dem landesverfassungsrechtlichen Anspruch des Kindes auf Versorgung in der Tageseinrichtung (Art. 11 Verf LSA), dem Auftrag zur Kinderförderung (§§ 22, 22a SGB VIII, §§ 1, 3 und 5 KiFöG) sowie der sozialintegrativen Funktion der Mittagsmahlzeit gerecht. Die Regelung des § 5 Abs. 5 KiFöG sollte in diesem Sinne konkretisiert werden. Damit ist insbesondere das gemeinsame Mittagessen abgedeckt. Schulkinder nehmen in aller Regel an der Mittagsversorgung in der Schule teil, so dass in diesen Fällen kein Bedarf an einer solchen Regelung besteht.

Die Verpflegungskosten, die die Eltern bisher nach § 13 Abs. 7 KiFöG für das Mittagessen generell gesondert und zu dem allgemeinen Kostenbeitrag zahlen, sind so in die Kostenstruktur zu integrieren, dass die Eltern sie gemeinsam mit dem jetzigen Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KiFöG in einem Betrag leisten. Sinn und Zweck ist, dass die Eltern von der Zahlung gesonderter Beträge für das Mittagessen entlastet werden und derjenige, der den Kostenbeitrag einzieht, nur einen Zahlungseingang pro Kind im Monat zu überwachen hat. Für die konkrete Umsetzung gibt es einen Gestaltungsspielraum, der unter Beachtung der sozialintegrativen Wirkung des gemeinsamen Mittagessens im Sinne einer verfahrensökonomischen Ausgestaltung genutzt werden sollte. Die Pauschalierung der Kosten könnte ein gangbarer Weg sein. [334] Verwaltungsökonomisch sollte dabei die zulässige Abtretung des Anspruches der betreffenden Kinder auf den Mehrbedarf bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung gemäß § 28 Abs. 6 SGB III in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I genutzt werden.

[334] Dazu z.B. ausführlich OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-RR 2010, 160; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, 22.06.2011 – 3 K 483/10.

Für die übrigen Mahlzeiten, die Kinder in der Tageseinrichtung einnehmen (Frühstück und Vesper), sind die mittelbaren Verpflegungskosten vom Förderauftrag in Tageseinrichtungen umfasst und eine gesonderte Umlage auf die Eltern nicht zulässig. Dies sollte der Gesetzgeber klarstellen, um gesonderte Entgelte zu deren Deckung, wie z.B. eine Servicepauschale, praktisch auszuschließen. Eine Regelung zu den unmittelbaren Kosten für Frühstück und Vesper sollte die Vielfalt der Organisationsmodelle, die in der Praxis in den Tageseinrichtungen gelebt werden, berücksichtigen.

Es ist zu empfehlen, in das KiFöG aufzunehmen, dass sich die Betriebserlaubnis auch auf die Verpflegung in der Tageseinrichtung erstrecken soll.

7. Teil Zusammenfassung unter Einschluss ausgewählter Handlungsempfehlungen

Aus der Gesamtbetrachtung der Finanzierungsregelungen in den §§ 11 ff. KiFöG kann unter Beachtung der praktischen Umsetzung der LEQ-Vereinbarungen für Sachsen-Anhalt empfohlen werden,

- das in § 11a KiFöG eingeführte Entgeltsystem als prägendes Grundsystem beizubehalten, weil es dasjenige mit der bestmöglichen Passgenauigkeit für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderförderung ist und damit insgesamt
- die duale Finanzierung aus Zuwendungs- und Entgeltsystem fortzusetzen.

Die Evaluierung der Finanzierungsregelungen des Kinderförderungsgesetzes bestätigt empirisch, dass kein Grund ersichtlich ist, das Entgeltfinanzierungssystem zu verlassen. In der Kinderförderung sind seit der KiFöG-Novelle 2013 zwar Kostensteigerungen zu verzeichnen, die generell nicht auf die Einführung der Entgeltfinanzierung zurückzuführen sind. Das Vier-Ebenen-Prinzip in der Finanzierung der Kinderförderung, das vom Land, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den (Verbands)Gemeinden sowie den Eltern getragen wird, hat sich in Sachsen-Anhalt bewährt. Insgesamt werden alle wichtigen Akteure repräsentiert.

Erforderlich für eine verbesserte Umsetzung in der Praxis sind im Schwerpunkt Anpassungen, vor allem um die auf die Leistung der Kinderförderung bezogenen Pflichten mit den Finanzierungspflichten auszugleichen. Dies betrifft zuvörderst die Änderungen in den Finanzierungsverpflichtungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 12a KiFöG) sowie der (Verbands)Gemeinden (§ 12b KiFöG [335]). Die KiFöG-Novelle 2013 hat bei diesen Akteuren das Verhältnis Leistungs- und Finanzierungsverpflichtung nicht aufeinander abgestimmt und zu einer systematischen Schieflage geführt, die die Praxis vor enorme Herausforderungen gestellt hat und noch stellt. Eine Lösung könnte beispielsweise darin bestehen, die Fehlbedarfsfinanzierung von den (Verbands)Gemeinden auf die örtlichen Jugendhilfeträger als Verhandlungs- und Vertragspartner der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu überführen. In jedem Fall sollten die (Verbands)Gemeinden an den LEQ-Verfahren beratend teilnehmen. Mit einer solchen gesetzlichen Gestaltung könnten die grundlegenden Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Entgeltfinanzierung beseitigt bzw. ganz erheblich abgefedert werden.

Eine Handlungsempfehlung, die sehr voraussetzungsreich und daher einen angemessenen Vorlauf benötigt, ist die Trennung der Leistung „Kinderförderung“ zur jugendhilferechtlichen Kompetenzbündelung beim örtlichen Jugendhilfeträger vom Objekt „Tageseinrichtung“ in der Zuständigkeit der (Verbands)Gemeinden. Mit ihr könnte die sozialrechtliche Leistungserbringung der Kinderförderung (§§ 22 ff. SGB VIII, KiFöG LSA) und die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA) gut ausbalanciert werden. Auf dem Weg dorthin könnten Zwischenschritte im Zusammenhang mit den Betriebskosten der Tageseinrichtungen gemacht werden, die sich in die Struktur der Leistungs-, Entgelt-und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gut einfügen lassen könnten. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die (Leistungs- und) Finanzierungsverpflichtungen der Beteiligten ausgewogen sind.

[335] Beachte LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.

Gegen die Veränderung der Zuständigkeit für die Leistungsverpflichtung nach § 3 Abs. 4 KiFöG zu den örtlichen Jugendhilfeträgern haben acht Gemeinden vor dem Bundesverfassungsgericht [336] Kommunalverfassungsbeschwerde eingelegt, die darin einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) sehen. Das Bundesverfassungsgericht wird insbesondere auch darüber zu entscheiden haben, ob der Gesetzgeber mit seinem ausgeübten Gestaltungsspielraum die Grenze zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht überschritten hat. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht [337] Leitlinien in der Entscheidung zur Schulnetzplanung formuliert, wenn Aufgaben mit relevanter kommunaler Bedeutung auf eine andere staatliche Ebene verlagert werden. Zu beachten ist in Sachsen-Anhalt die Stellung der Landkreise als kommunale Selbstverwaltungsträger nach Art. 87 Abs. 1 LVerf, auf den sich das Landesverfassungsgericht gestützt hat und womit sich das Bundesverfassungsgericht im Verhältnis zum Bundesrecht auseinandersetzen wird. Unter dem Aspekt der Beteiligung der (Verbands)Gemeinden könnte der Regelungsgedanke, wie er in Niedersachsen im § 13 Nds. AG SGB VIII [338] verankert ist, diskutiert werden. Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, wobei die Gesamt- und Planungsverantwortung bei dem örtlichen Jugendhilfeträger verbleibt (§ 13 Abs. 1 und 3 Nds. AG SGB VIII). Dabei sind Aspekte der Leistungsfähigkeit und der Verwaltungskraft von Gemeinden, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung einbezogen wurden, zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber der KiFöG-Novelle 2013 hat seinen Gestaltungsspielraum bei der Bemessung der Landeszuweisung nach § 12 KiFöG genutzt und nicht überschritten. Er hat die Kalkulation auf die maßgeblichen Faktoren gestützt, die die Kosten der Kinderförderung bestimmen. Das sind die

- Zahl der betreuten Kinder,
- Entwicklung der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden und
- Entwicklung der Personalkosten,

die in ihrer tatsächlichen Entwicklung im Rahmen dieser Evaluation nachvollzogen wurden. Es handelt sich um übliche Merkmale zur Berechnung der Finanzierung von Kinderförderung, wie sie ebenso in anderen Bundesländern zur Festlegung von finanziellen Beteiligungen der Länder und/oder der weiteren Akteure herangezogen werden. [339] Der Gesetzgeber hat zur Kalkulation der Personalkosten Prognoseentscheidungen getroffen, die nach den Maßstäben des Landesverfassungsgerichts [340] nicht zu beanstanden sind. Sie sind nicht offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar, widersprechen nicht der verfassungsmäßigen Ordnung. Mit der in § 12 Abs. 4 KiFöG enthaltenen Anpassungsverpflichtung werden 2 Parameter abgebildet, die Tarifentwicklung beim Personal und die Veränderungen des Betreuungsumfangs der Kinder. Beide haben im betrachteten Zeitraum zur Steigerung der Kosten beigetragen. Der Gesetzgeber ist seiner Anpassungsverpflichtung, wie sie mit einer Prognoseentscheidung verbunden ist, für die Tarifentwicklung und die

[336] BVerfG – 2 BvR 2177/16 -, dazu Pressemitteilung Nr. 12/2017 vom 22.02.2017.
[337] 19. 11. 2014 – 2 BvL 2.13 –, LKV 2015, 23.
[338] Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 05.02.1993, Nds. GVBl. 1993, 45.
[339] Siehe ausführlich den Vergleich der Finanzierungssysteme der Bundesländer; Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016.
[340] LVerfG KommJur 2011, 301, 303 m.w.N.

veränderte Zahl der betreuten Kinder in §§ 12d und 12e KiFöG nachgekommen. Für den Betreuungsumfang bietet die Evaluierung eine Grundlage für den Gesetzgeber, der für die Erörterung der Anpassungsverpflichtung sich mit den weiteren empirischen Ergebnissen auseinandersetzen wird. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise eine Mindeststaffelung der Betreuungszeiten im Gesetz diskutiert werden.

Der interkommunale Finanzausgleich (§ 12c KiFöG) nimmt zu, jedoch wurde für ihn kein verfahrensmäßiger Verbesserungsbedarf identifiziert.

Auf der Basis der empirischen Erhebung haben sich für die Tagespflege keine Besonderheiten ergeben.

Für Gestaltung, Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern (§ 13 KiFöG) gibt es verschiedene Handlungsoptionen. Ein Aspekt für die Diskussion ist, ob es bei der jetzigen verpflichtenden Erhebung von Kostenbeiträgen (§ 13 Abs. 1 KiFöG) bleibt oder sie wieder, wie nach alter Rechtslage, in das Ermessen des Erhebenden gestellt wird. Weil eine Staffelung der Kostenbeiträge nach den Einkommen der Eltern praktisch nicht stattfindet, könnte sie im Gesetz eröffnet, sollte jedoch wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nicht verpflichtend werden. Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge sind getrennt nach der kommunalen und privaten Trägerschaft oder durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe differenziert zu betrachten. Dafür spricht die jetzige Handhabung des § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG in der Praxis. Letztlich ist eine konkrete Ausgestaltung davon abhängig, wie die Finanzierungsverpflichtungen geregelt werden. Kostenbeitragsfestlegung und -erhebung sind weiterführend im Kontext des Konnexitätsprinzips (Art. 87 Abs. 3 LVerf) und der LEQ-Vereinbarungen zu erörtern.[341] Die Situation in der Praxis, dass Eltern für ihre Kinder in derselben Tageseinrichtung mit überörtlichem Einzugsgebiet unterschiedliche Kostenbeiträge wegen der alleinigen Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde zahlen, sollte in jeder Konstellation vermieden werden.

Mahlzeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind sozialintegrativ und vom Auftrag der Kinderförderung umfasst (§§ 22, 22a Abs. 3 SGB VIII, §§ 1, 3 und KiFöG). Die Verpflegung sollte als integraler Bestandteil der Kinderförderung in Übereinstimmung mit dem landesverfassungsrechtlichen Anspruch des Kindes auf Versorgung in der Tageseinrichtung (Art. 11 Verf LSA) im Kinderförderungsgesetz generell für die Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht ausgestaltet werden. Damit ist insbesondere das gemeinsame Mittagessen als Standard der Kinderförderung abgedeckt. Für die konkrete Regelung der Verpflegungskosten gibt es einen Gestaltungsspielraum, der im Sinne einer verfahrensökonomischen Umsetzung genutzt werden sollte. Eine Pauschalierung könnte praktikabel sein. Verwaltungsökonomisch ist auf die zulässige Abtretung des Anspruches der betreffenden Kinder auf den Mehrbedarf bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung gemäß § 28 Abs. 6 SGB III in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I hinzuweisen und zu empfehlen, sie anzuwenden. Es ist ferner zu empfehlen, die Betriebserlaubnis auf die Voraussetzungen zur Verpflegung der Kinder in Tageseinrichtungen zu erstrecken.

[341] Dazu LVerfG, 20.10.2015 – LVG 2/14 – GVBl. 2015 S. 664.

Anhang Darstellung der Bundesländer

Im Folgenden werden die einzelnen Bundesländer im Überblick dargestellt, und zwar nach folgender Gliederung:

- Rechtsquellen – Übersicht
- Hervorzuhebende Merkmale
- Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte
- Finanzierung: Aufbringung der Betriebskosten
- weitere Finanzierung/Förderung
- Elternbeiträge
- Ggf. Rechtsanspruch, Verpflegung, Investitionen.

Dies soll einen zügigen Vergleich mit Sachsen-Anhalt ermöglichen. Unter dem Gliederungspunkt „hervorzuhebende Merkmale“ sind Merkmale in der Zuständigkeit der Kinderförderung, in den Pflichten der Beteiligten und im jeweiligen Finanzierungssystem dargestellt, die als lohnenswerte Aspekte in die Diskussion um das Finanzierungssystem in Sachsen-Anhalt eingebracht werden können. Sie werden im Fortgang der Analyse eingebunden und bewertet.

Baden-Württemberg

Rechtsquellen – Übersicht

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom: 19.03.2009 GBl.2009, 161, letzte Änderung: 01.12.15 GBl.1040, 1044

Hervorzuhebende Merkmale
Zurverfügungstellung der Landeszuweisungen ausschließlich über das Finanzausgleichsgesetz (FAG)
Knüpfung der Zuweisungen an die Aufnahme in die Bedarfsplanung und eigene Regelung für nicht in die Bedarfsplanung aufgenommene Träger von Tageseinrichtungen
Berechnungsgrundlage der Zuweisungen: Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- Stadt- und Landkreise
- Gemeinden
- Eltern sowie
- Ggf. freie und privat-gewerbliche Träger von Tageseinrichtungen.

In Baden-Württemberg werden die Gemeinden zur Durchführung von Kinderförderaufgabeunter Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen. Sie sind für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger von Tageseinrichtungen zuständig.

Land

In Baden-Württemberg besteht folgende Besonderheit: es ist neben Thüringen das Bundesland, in dem die Landeszuweisungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt sind (§ 8c KitaG). Bis zum Eintritt der Schulpflicht erhalten die Gemeinden die Zuweisungen. Diejenigen für die Kindertagespflege gehen an die Stadt- und Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 % der Betriebsausgaben.

Für die Kindergartenförderung sind die im Gemeindegebiet betreuten Kinder maßgeblich und für die Höhe der Zuweisung der Betreuungsumfang nach fünf Stufen. Für die unter dreijährigen betreuten Kinder ist die Höhe der Zuweisung höher und an einem Betreuungsmodell mit sechs Stufen ausgerichtet.

Wie in Sachsen-Anhalt bildet die Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres die Berechnungsgrundlage.

Gemeinden

Der Mindestzuweisungsanspruch an die freien und privat-gewerblichen Träger folgt aus § 8 KitaG. Die Zuweisungen der Gemeinden sind mit einem Festbetrag im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelt, der sich auf 68 % bzw. 63 % der Betriebsausgaben beläuft. Sie werden an diejenigen Träger gezahlt, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommenen Träger erhalten einen an §§ 29b und 29c FAG orientierten Zuschuss gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG.

Interkommunaler Finanzausgleich

Der interkommunale Finanzausgleich ist im § 8a KitaG enthalten.

Bayern

Rechtsquellen – Übersicht

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG), vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

Hervorzuhebende Merkmale

Allgemeingültige, letztlich komplexe Formel zur Berechnung der Zuweisungen, auch im Zusammenhang mit Sonderförderungen und dem Qualitätsbonus; jährliche Bekanntgabe des Basiswertes durch das zuständige Staatsministerium

Zahlung von einem Qualitätsbonus

Bayern ist eines der Länder, die eine gesetzliche Staffelung der Elternbeiträge nach dem Einkommen nicht vorsehen

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- Gemeinden und kreisfreie/kreisangehörige Städte
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben grundsätzlichen einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Aufenthaltsgemeinden. Der gesetzliche kindbezogene Förderanspruch beträgt dabei in der Regel 50-60% der Betriebskosten. Die Aufenthaltsgemeinden haben einen Refinanzierungsanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern in Höhe des staatlichen kindbezogenen Förderanteils, so dass sie letztlich die Hälfte der Gesamtförderkosten tragen.[342] Die Landeszuweisungen folgen den Zahlungen der Kommunen. Die kindbezogene Förderung errechnet sich allgemein wie folgt:

Basiswert x Gewichtungsfaktor x Buchungszeitfaktor.

Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes, der jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben wird. Der Gewichtungsfaktor bildet dabei einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand ab.

Gewichtungsfaktor für

- Kinder unter 3: 2,0
- Kinder von 3 bis 6: 1,0
- Schüler: 1,2
- Kinder mit Migrationshintergrund: 1,3
- für Kinder mit Behinderung: 4,5

Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt.

Das BayKiBiG regelt ausdrücklich den Fall der Nichtleistungsfähigkeit der Gemeinde. Dann besteht der Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit (Art. 18 Abs. 1 Satz 2).

[342] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 46.

Qualitätsbonus und Sonderförderung:

Eine weitere Besonderheit ist die Zahlung eines **Qualitätsbonus**: Alle Einrichtungen, die den förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssel 1:11,0 erreichen, erhalten staatlicherseits einen kindbezogenen Qualitätsbonus.

Sonderförderung für alle Einrichtungen mit Kindern unter drei Jahren: jährlich 30 Mio. Euro

Sonderförderung für alle Einrichtungen mit Öffnungszeiten über 45 Stunden und länger: jährlich 9,33 Mio. Euro

Elternbeiträge

Entlastung von Familien:

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat generell einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht (Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayKiBiG). Er beträgt monatlich 100 € für maximal zwölf Monate je Kind.

Berlin

Rechtsquellen – Übersicht
Kinderförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23.06.2005 GVBl.2005, 322, letzte Änderung: 09.05.2016 GVBl.S.243
Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außergerichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG) vom 23.4.2010, letzte Änderung 09.05.2016 GVBL. 243

Hervorzuhebende Merkmale
Finanzierung im Entgeltsystem
Zuweisung der Landeszuweisung als Globalzuweisung
Schrittweise Beitragsfreiheit für Eltern bis 31.08.2018
Guter Qualitätsansatz

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte entsprechend der zweistufigen Verwaltungsstruktur im Stadtstaat

- Land
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Trägern der freien Jugendhilfe. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, eine angemessene Eigenleistung des Trägers von 7% [343] und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Berliner Bezirksverwaltungen erhalten von der Hauptverwaltung eine Globalzuweisung.
Eltern erhalten einen Gutschein vom zuständigen Jugendamt, der für das jeweilige Kind den festgestellten Bedarf und Art und Dauer der Betreuung unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Förderbedarf vorsieht (Förderung von Kindern mit Behinderung, Kinder mit nicht-deutscher Herkunftssprache oder aus Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen).
Die Bedarfe der Eltern werden auf vier Stufen gedeckt:

- Halbtagsförderung: 4 Stunden bis 5 Stunden täglich
- Teilzeitförderung über 5 Stunden bis 7 Stunden täglich
- Ganztagsförderung über 7 Stunden bis 9 Stunden täglich
- erweiterte Ganztagsförderung: über 7 Stunden bis zu einer regelmäßigen Mindestförderzeit von 11 Stunden

Auf die Teilzeitförderung besteht ein Anspruch für die letzten drei Jahre vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht; ab Vollendung des zweiten Lebensjahres für Kinder, die die Förderung zur sprachlichen Integration benötigen. Für eine Ganztagsförderung und mehr sind die Arbeitszeiten oder anderen bedarfsrelevanten Umstände (Ausbildung etc) maßgeblich.

Weitere Finanzierung/Förderung
Zuschläge: Der Integrationszuschlag, der Ausländer-Kinderzuschlag und der Zuschlag für Kinder aus ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen werden zu 100 % finanziert.

[343] § 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung.

Elternbeiträge – schrittweise Beitragsfreiheit

Seit dem Jahr 2007 werden die Elternbeiträge schrittweise abgeschafft. Vollständige Beitragsfreiheit soll für alle Kinder in Kindergrippe und Kindergarten am 1. August 2018 erreicht werden.

Staffelung der Monatsbeiträge bzw. Beitragsfreiheit

nach Alter: bis zum Schuleintritt – Anlage 1 und ab Schuleintritt – Anlage 2 zum TKBG und

Anzahl der Kinder: Geschwisterermäßigung § 3 Abs. 3 TKBG sowie

Dauer der Betreuung: Halbtagsförderung, Teilzeitförderung, Ganztagsförderung, erweiterte Ganztagsförderung, § 5 Abs. 1 KitaFöG

Nach § 26 Elternbeteiligung ist TKBG i.V.m. mit Anlage 1 bis zum 31.07.2018 anwendbar

Verpflegung:

Eltern zahlen den Verpflegungsanteil von derzeit 23 € im Monat.

Brandenburg

Rechtsquellen – Übersicht

Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 GVBl.I/04, Nr.16,S.384, letzte Änderung: 27.07.15 GVBl.I/15,Nr.21

Hervorzuhebende Merkmale
Aufteilung der Zuständigkeiten nach Kinderförderung und Baulichkeiten der Tageseinrichtungen
Das Land Brandenburg hat generell eine geteilte Zuständigkeit für die Kinderförderung als Leistung und die Zuständigkeit für die Baulichkeiten der Tageseinrichtungen. Dies wirkt sich entscheidend auf die Finanzierung aus, was insbesondere die Gemeinden, die dafür zuständig sind, anbelangt. Allerdings ist die Ausgestaltung sehr komplex.

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Gemeinden
- Eltern sowie
- freie Träger von Tageseinrichtungen.

Land

Das Land beteiligt sich durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der im Zwei-Jahres-Rhythmus nach Kinderzahl und Personalkostenentwicklung sowie nach Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst wird. Für die Zuteilung der Zuweisungen werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Zuschuss an Träger der Kindertagesstätte zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung beträgt für jedes betreute Kind 88,6 % dieser Kosten im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung und 84 % für Kinder im Grundschulalter.

Gemeinde

Die Gemeinde ist zuständig für die erforderliche Zurverfügungstellung vom Grundstück einschließlich der Gebäude für die Tageseinrichtungen und sie ist verpflichtet, und bei sparsamer Betriebsführung entstehenden notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke zu tragen. Unter Umständen ist sie zu ergänzenden Finanzierung der Personalkosten der Tageseinrichtungen zuständig und verpflichtet. Das kommt grundsätzlich in Betracht, wenn Träger ihre Kosten nicht decken können (eventuell Fehlbetragsfinanzierung).

Die Kindertagespflegestellen werden über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Der Eigenanteil der Träger von Tageseinrichtungen wird mit 1 -2 % beziffert. [344]

Sonstige bzw. zusätzliche Finanzierung/Förderung

Zusätzlicher pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung durch öJHT, § 16 KiTaG

Zusätzlicher Kostenausgleich nach § 16a KiTaG

[344] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 53

Elternbeiträge

Eltern zahlen Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Das Gesetz sieht eine sozialverträgliche Gestaltung und Staffelung nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang bei den Elternbeiträgen vor.

Bremen

Rechtsquellen – Übersicht

Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG vom:28.12.2000 Brem.GBl 2000, 491, zuletzt geändert: 20.10.2015 Brem.GBl.S.47

Hervorzuhebende Merkmale
Verpflichtung der freien Träger, ihre Entgelte an denjenigen der Stadtgemeinde auszurichten

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte entsprechend der Verwaltungsstruktur im Stadtstaat

- Land
- Stadtgemeinden (Bremen und Bremerhaven)
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Freie Träger erhalten regelmäßig Zuwendungen von den Stadtgemeinden zu den angemessenen Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Tageseinrichtungen. Die Stadtgemeinden verwenden dazu Haushalsmittel, die ihnen das Land zuweist [345]. Die Eigenleistungen der freien Träger müssen angemessen sein und sollen dabei sowohl der Art und Bedeutung der jeweiligen Tageseinrichtungen als auch der Leistungsfähigkeit der Träger entsprechen.

Elternbeiträge

Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für ihr Kind in einer Tageseinrichtung entstehen, zu beteiligen. Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Verpflegung werden Beiträge erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festzusetzen sind. Die Beiträge können nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt werden. Freie, von den Stadtgemeinden geförderte Träger haben ihre Entgelte an den Elternbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten (§ 19 Abs. 5).

[345] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 53

Hamburg

Rechtsquellen – Übersicht

Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom vom: 27.04.2004 HmbGVBl.2004, 211, zuletzt geändert 08.07.2014, HmbGVBl.295

Hervorzuhebende Merkmale
Finanzierung im Entgeltsystem: es existiert ein Landesrahmenvertrag über Leistungsarten, Qualitätsentwicklung und Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung
Aufgrund der Stadtstaatstruktur klare Strukturen in der Finanzierung, jedoch nicht auf die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt übertragbar
Gemeinsames Mittagessen als integraler Bestandteil der Kinderförderung ohne gesonderten Kostenansatz

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land und
- Eltern.

Die Freie und Hansestadt Hamburg erbringt die Kinderförderung in einem Gutscheinsystem und auf der Grundlage von Vereinbarungen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit den in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden sowie dem Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH einen Landesrahmenvertrag über die Leistungsarten, die Qualitätsentwicklung und die Grundsätze der Leistungsentgeltsberechnung abgeschlossen (siehe §§ 15 ff. KibeG)

Das Leistungsentgelt ist in der Vereinbarung pauschaliert und für alle Träger von Tageseinrichtungen grundsätzlich gleich.

Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung unter bestimmten Voraussetzungen. Die Höhe der Kostenerstattung entspricht dem nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelt abzüglich eines Familieneigenanteils. Der Anspruch auf Kostenerstattung des Kindes wird abzüglich des Familieneigenanteils (§ 9) durch die Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.

Rechtsanspruch auf Kinderförderung, § 6 KiBeG

Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt: 5 Stunden an 5 Wochentagen; bei Bedarf bis zu 12 Stunden täglich

Elternbeiträge – Familieneigenanteil

Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes kein Familieneigenanteil erhoben. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsstündige Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Verpflegung

Der Anspruch auf Kinderförderung umfasst das gemeinsame Mittagessen ohne zusätzliche Kosten.

Hessen

Rechtsquellen – Übersicht

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom: 18.12.2006 GVBI. I S.698, zuletzt geändert:28.09.2015 GVBI S.366

Hervorzuhebende Merkmale
Gewährung von Landeszuweisungen für qualitätsfördernde Merkmale der Kinderförderung, wie Integrationsaufgaben, Qualitätssicherung und –entwicklung, Fachberatung, Begleitung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungsangebote
Betriebserlaubnis soll sich auf den Betrieb der Mittagsversorgung erstrecken bei täglich durchgehender Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- Gemeinden
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Das Land zahlt unmittelbar an die Träger von Tageseinrichtungen und für die Tagespflege eine Grundpauschale in Abhängigkeit vom Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang. Die Pauschale wird erhöht für Kinder mit Integrationsbedarf.

Über die Zuweisungen der Gemeinden sind keine Angaben verfügbar, da sie sie originär erbringen. Ebenso wenig liegen Informationen zur Beteiligung der Träger von Tageseinrichtungen an der Finanzierung vor. [346]

Besondere Integrationsaufgaben:

a) Integration von Kindern in Tageseinrichtungen bei Familien mit vorwiegend nicht deutscher Sprache oder bei § 90 Abs. 3 SGB VIII – Übernahmen von mind 22% in der Tageseinrichtung: 390€/Kind

b) Integration von Kindern mit Behinderung in TE 2.340 € pro Kind/Jahr zzgl 1.200€ bei bis zu 25 Std./Woche; usw.

Landesförderung zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Landesförderung für Tageseinrichtungen, die nach dem Bildungs- und Erziehungsplan arbeiten

Landesförderung für Fachberatung

Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungsangebote

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag, § 32c

Interkommunaler Kostenausgleich

Es gibt eine ausführliche Regelung in § 28.

Elternbeiträge

Es gibt keine gesetzliche Regelung zur Höhe der Teilnahme- und Kostenbeiträge; diese können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder Familienangehörige gestaffelt werden.

Landesförderung für Freistellung von Elternbeiträgen für letztes Kindergartenjahr, § 32c HKJGB: zur Förderung erhalten die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen eine jährliche Zuwendung (Festbetragsfinanzierung).

[346] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 59f.

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsquellen – Übersicht

Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V vom 01.04.2004 GVOBl. M-V 2004, S. 146, zuletzt geändert am geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 195)

Hervorzuhebende Merkmale
Land gewährt Grundförderung durch Zuweisung und darauf aufbauend erfolgt die Finanzierung im Entgeltsystem Gewährung von Landeszuweisungen für qualitätsfördernde Merkmale der Kinderförderung, wie Qualitätssicherung und -entwicklung, Fach- und Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung in Tagespflege Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Plätze: auf das Vorjahr bezogene Meldungen nach § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes Neu ab 01.09.2017: § 11a zur Bemessung des pädagogischen Personals: das durchschnittliche Fachkraft-Kind-Verhältnis ist durch Satzung einrichtungsbezogen für 6 Monate festzulegen und Pflicht zur Gewährung angemessener Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit; dafür nach Leistung von Mehrkosten von jährlich 32 874 853 € ab 2016

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Gemeinden sowie
- Eltern.

In Mecklenburg – Vorpommern gewährt das Land die Grundförderung durch Zuweisungen und darauf aufbauend werden Leistungsverträge zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern im Einvernehmen mit der Gemeinde über die leistungsbezogenen Entgelte der jeweiligen Einrichtung geschlossen. Dieses Modell entspricht demjenigen in Sachsen-Anhalt von der Grundkonzeption weitgehend.

Land

Das Land zahlt die Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Grundförderung. Es beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit einem Festbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz. 2016 waren es 1.283,16 €. Dieser Betrag steigt jährlich um 2 %. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren aus eigenen Mitteln einen Betrag von 28,8 % des jeweils maßgeblichen Landesanteils. Soweit der Finanzbedarf des in Anspruch genommenen Platzes nicht gedeckt ist, teilen sich Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und Eltern den Restbetrag, wobei die Gemeinde mindestens 50 % zu tragen hat und die Eltern mithin max. 50 %.

Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Plätze sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII.

Weitere Landesförderung

Betragsmäßige jährliche Förderung von Standards und Verbesserung der frühkindlichen Bildung nach § 18 Abs. 3 – 5, wie zum Beispiel:

Fort- und Weiterbildung in Tagespflege, Fach- und Praxisberatung, Mehraufwand für Verpflegung, Umsetzung der Bildungskonzeption, Qualitätsentwicklung und -sicherung

Elternbeiträge

Elternbeiträge decken den nach Abzug der Finanzierung durch die institutionelle Förderung verbleibenden Finanzierungsbedarf. Sie umfassen die Kosten für die Verpflegung, die nicht nur das gemeinsame Mittagessen umfasst, sondern die gesamte Verpflegung während der Betreuungszeit (siehe nachfolgend).

Eltern tragen Mehrkosten bei einer Kinderförderung außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sowie bei Mehrbedarf und Betreuung während der Schulferien.

Das Land entlastet die Eltern von Kindern anteilig

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule.

Verpflegung

Integraler Bestandteil der Kinderförderung in Tageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Sie soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren (§ 10a).

Niedersachsen

Rechtsquellen – Übersicht
Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder KiTaG vom 07.02.2002 Nds.GVBI.2002, 57, zuletzt geändert am 18.12.2014 Nds. GVBI.S.447

Hervorzuhebende Merkmale
Gesetzliche Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf die Gemeinden, die nicht deren Träger sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger
Rechtsanspruch besteht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Eltern sowie
- freie Träger von Tageseinrichtungen.

In Niedersachsen gilt die Besonderheit, dass Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen können. Die Gesamtverantwortung verbleibt dabei zutreffend beim örtlichen Träger (§ 13 Abs. 1 und 3 Nds. AG SGB VIII [347]). Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Das Land gewährt eine Finanzhilfe nach §§ 16, 16a KiTaG für Tageseinrichtungen, grundsätzlich wie folgt:

- in Höhe von 20 % der Personalausgaben für Fachkräfte in Kindergärten und Horten (Grundsatz § 16 Abs. 1); für Krippen kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden beträgt die Finanzhilfe 52 % der Personalausgaben.
- Ab 1.8.2020 höherer Personaleinsatz für Grippe mit Übernahme der Mehrkosten.
- für Kinder in altersübergreifenden Gruppen und altersgemischten Gruppen, die am 1. März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind wird der allgemeine Finanzhilfesatz um 2,5 % erhöht

Über die Finanzierung der Tageseinrichtungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind beim Land keine Angaben verfügbar. Sie sind auf der Ebene der Landkreise und Gemeinden angesiedelt, die hierüber entscheiden. Ebenso wenig liegen Informationen zur Beteiligung der Träger von Tageseinrichtungen an der Finanzierung vor. [348]

Weitere Landesförderung – Besondere Integrationsaufgaben:

Zusätzliche, angemessene Finanzhilfen werden gewährt, z.B. für gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung; sie kann für Personalkosten in Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen geleistet werden

Sprachförderung nach der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich vom 2.5.2011

[347] Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs.

[348] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 66f.

Elternbeiträge

Die Gebühren und Entgelte sind der nach Zumutbarkeit der Sorgeberechtigten für den Besuch Tageseinrichtungen, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, zu bemessen. Dh. die Ausrichtung und Staffelung an bzw. nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.

Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung im letzten Kindergartenjahr; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

Nordrhein-Westfalen

Rechtsquellen – Übersicht
Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 GV. NRW. 2007 S. 462, zuletzt geändert:08.07.2016 GV. NRW. S. 622

Hervorzuhebende Merkmale
Finanzierung der Kinderförderung durch Kindpauschalen mit gesetzlicher Festlegung des prozentualen Anteils, den die einzelnen Finanzierungsverpflichteten zu leisten haben bzw. die Eltern maximal beteiligt werden können
Gesetzliche Förderung von Elterninitiativen; plusKITA; Familienzentren; Sprachförderbedarf
Besonderheit: Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge durch das Jugendamt [349]

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe: (186 [350]) Jugendämter
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt, die sich an Gruppenform und Betreuungsumfang orientieren (Anlage zum KiBiz). Das Kindpauschalenbudget wird auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung berechnet. Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent.
Zuschuss des Landes an Jugendämter in % der Kindpauschalen:

Kirchliche Träger	36,5 %
Andere freie Träger	36,0 %
Elterninitiativen	38,5 %
Kommunale Träger	30,0 %

Zuschuss des Jugendamtes in % der Kindpauschalen:

Kirchliche Träger	88 %
Andere freie Träger	91 %
Elterninitiativen	96 %
Kommunale Träger	79 %

[349] Zur Zulässigkeit siehe
[350] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016, S. 68.

Trägeranteile:

Kirchliche Träger	12 %
Andere freie Träger	9 %
Elterninitiativen	4 %
Kommunale Träger	21 %

Land gewährt einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr an das Jugendamt (Anlagen 1 und 2 zu § 21)

- an Tageseinrichtungen zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale)
- für jedes unter dreijährige Kind (zusätzliche U3-Pauschale)

Weitere Finanzierung/Förderung

- Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren; Kindergartenjahr, plus KITA = eine Tageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses
- Für Kinder mit Behinderung erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale
- Sprachförderung: Zuschuss des Landes an Jugendamt für zusätzlichen Sprachförderbedarf (25 Mio. €/ Kindergartenjahr)

Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

Elternbeiträge werden von Jugendämtern auf der Grundlage kommunalen Satzungsrechts erhoben. Landesrechtlich vorgegeben ist die Elternbeitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs im letzten Jahr vor der Einschulung, für die das Land einen Belastungsausgleich vornimmt.

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Für die Festsetzung und Erhebung von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII ist für das Jugendamt in Tageseinrichtungen zuständig und optional. Setzt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege fest, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagsschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

Rheinland-Pfalz

Rechtsquellen – Übersicht

Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 15.03.1991 GVBL.1991, 79, zuletzt geändert: 18.06.2013 GVBI.S.256

Hervorzuhebende Merkmale

gesetzliche Festlegung des prozentualen Anteils, den die einzelnen Finanzierungsverpflichteten zu leisten haben bzw. die Eltern maximal beteiligt werden können

Festlegung der Elternbeiträge durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ihnen über die Erhebung durch die Träger der Tageseinrichtungen zufließen [351]

Beitragsfreiheit für die Eltern von Kindern ab dem 2. Lebensjahr für Teilzeit- und Ganztagsplatz

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Jugendämter
- (Eltern) sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Die Personalkosten werden nach §§ 12, 13 und 14 KiTaG wie folgt gedeckt:

Land:	27,5 % bis 45%*
Träger:	5% bis 15 %*
Eltern:	bis max. 17,5 % bei Kiga
Jugendamt:	nicht gedeckte Kosten

* abhängig von Trägerschaft und Betriebsart

Für Spiel- und Lernstuben beträgt die Zuweisung des Landes 40 v. H. der Personalkosten. In Einzelfällen kann die Zuweisung des Landes zur Entlastung des Trägers und der Eltern bis zu 60 % der Personalkosten betragen.

Die laufenden Sachkosten der Kindertagesstätte sind vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen (= alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten sind)

Die Kommunen sollen sich, sofern sie nicht Träger von Tageseinrichtungen sind, im Rahmen ihrer Finanzkraft an der Finanzierung der Nieren Zuständigkeitsbereich liegenden Tageseinrichtungen freier Träger beteiligen. [352]

[351] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016,S. 73.

[352] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016,S. 71.

Zusätzlicher Betreuungsbonus vom Land ohne Anrechnung auf die Personalkosten: § 12a KiTagG

- werden mehr als 10 % der zweijährigen Kinder in einer Tageseinrichtungen in einer Gemeinden betreut, zahlt das Land 1.000 € je 2jährigem Kind/Jahr; bei mehr als 40% 2.050 €. Verteilungsschlüssel ist in § 12a Abs. 2 geregelt
- bei mehr als 10%igen Betreuung im Jugendamtsbezirk beträgt der Bonus 700 € für 2jähriges Kinder bei Betreuung in Tagespflege

Elternbeitragsfreiheit

Seit dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Die Elternbeiträge werden durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, die nach Einkommen und Kinderzahl zu staffeln sind. Ihnen fließen die Elternbeiträge auch zu, die die Träger der Einrichtungen erheben und weiterleiten. [353]

[353] Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26.07.2016,S. 73.

Saarland

Rechtsquellen – Übersicht

Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom: 15.03.1991 GVBL.1991,79, zuletzt geändert: 25.06.2014 GVBI.S.296 und Verordnung zur Ausführung des SKBBG (Ausführungs-VO); 02.09.2008; zuletzt geändert 18.11.2014 (Amtsbl. I S. 420)

Hervorzuhebende Merkmale
Prozentual festgelegte Beteiligung der Finanzierungsverpflichteten, -beteiligten im Gesetz; Restfinanzierungsverpflichtung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Festbetragszuweisung für Fortbildung pro Mitarbeiter sowie prozentuale Zuweisung für Fachberatung

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Gemeinden
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Die Personalkosten werden wie folgt aufgebracht:

Land:	29%
Landkreis:	36%
Träger:	10%
Eltern:	Max. 25%

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass ein verbleibender angemessener Rest der Personalkosten gedeckt wird. Die Sitzgemeinden tragen die Sachkosten in Höhe von 60%, wobei 15% der Personalkosten als angemessene Sachkosten gelten, die Träger zahlen 40%.

Weitere Finanzierung/Förderung

Fortbildung pauschal 80€/Mitarbeiter/in und Fachberatung von 0,5 % der Personalkosten, § 13 Abs. 2 Nr. 2 Ausführungs-VO SKBBG

Elternbeiträge

Eltern max. 25 % der Betriebskosten bei ganz- oder teilweiser Freistellung für das letzte Kindergartenjahr und Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind um 25%, § 14 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG

Sachsen

Rechtsquellen – Übersicht

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom: 15.05.2009 SächsGVBI.S.225, zuletzt geändert am 29.04.2015 SächsGVBI.S.349

Hervorzuhebende Merkmale
Gesetzliche Festlegung, eines Festbetrages der Einheitspauschale für einen bestimmten Zweck: hier für Personal zur Schulvorbereitung sowie zur Finanzierung der nicht in der Bedarfsplanung aufgenommenen Tageseinrichtungen

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Gemeinden
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Die Förderung des Landes erfolgt durch eine einheitliche Pauschale von aktuell 2.165 €/Jahr sowie von 2.295 €/ Jahr ab 01.09.2017 und ab 01.09.2018 2.455 € pro Jahr, die fiktiv berechnet ist auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Der Zuschuss wird über die Landkreise an die Gemeinden für jedes am 1. April des Vorjahres in Einrichtungen und in Tagespflege aufgenommene Kind gezahlt, wobei

- 75 € der Pauschale sind zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung einzusetzen sind und die
- doppelte Landespauschale pro Kind, das Eingliederungshilfe erhält, geleistet wird.

Die Gemeinde tragen bei kommunalen Einrichtungen die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Personal- und Sachkosten; bei freien Trägers gilt dies abzüglich des Eigenanteils des Trägers. Dieser wird per Vereinbarung festgelegt und beträgt max. 5 %.

Die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit eigenen Finanzmitteln nicht beteiligt. Sie sind zuständig für die Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie für die Beitragsabsenkungen für Eltern (siehe unten).

Es gibt eine analoge Zahlung des Landeszuschusses an Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes (“private“ Kita); wobei keine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung erfolgt und die Rahmenvorgaben für Elternbeiträge nicht gelten

Weitere Finanzierung/Förderung

§ 17 Abs. 3 Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

§ 20 Förderung der sorbischen Sprache und Kultur nach RVO

Elternbeiträge

Ungekürzte Elternbeiträge betragen bei

- Krippen mindestens 20 und dürfen höchstens 23 %, bei
- Kindergärten und Horten mindestens 20 und höchstens 30 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.

Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Schleswig-Holstein

Rechtsquellen – Übersicht

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz)KitaG vom: 12.12.1991 GVOBI.1991 651, zuletzt geändert am: 22.09.2016 GVOBI.S.808

Hervorzuhebende Merkmale

Aufschlag auf den allgemeinen Zuschuss z.B. für Kinder aus überwiegend nicht Deutsch sprechenden Familien

eigenständige Verteilung der Landesmittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Gemeinden
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Finanzierung der im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen

Land

Der jährliche Zuschuss des Landes erhalten nach Altersgruppen gestaffelte Pauschalen, die Aufschläge bei einer Betreuungszeit über 7 Stunden erfahren und sowie für Kinder aus überwiegend nicht Deutsch sprechenden Familien. Das sind derzeit insgesamt ca. 175 Mio im Jahr. Die Zuschüsse zur Finanzierung von Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege erhalten die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Mittel an die Träger in eigener Zuständigkeit verteilen.

Gemeinden

Gemeinden tragen die Restfinanzierung für kommunale Tageseinrichtungen. Für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, schließen die Standortgemeinde und die Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (insbesondere Eigenanteile).

Sonstige bzw. zusätzliche Finanzierung/Förderung

Sprachbildung pro Kind über drei Jahren von 67 € jährlich

Elternbeiträge

Eltern haben einen angemessenen Beitrag zu leisten, und zwar so, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten. Trägern, die die Beiträge festsetzen und erheben, erhalten die Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit den jeweiligen kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für eine Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Thüringen

Rechtsquellen – Übersicht

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ThürKitaG vom 16.12.2005 GVBI.2005, 365, 371, zuletzt geändert am 21.12.2015 GVBL.S.233, 236

Hervorzuhebende Merkmale
Finanzierung der Kinderförderung mittels Landespauschalen erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich Verpflichtung zur Abstimmung der Bedarfsplanung mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe; Förderung von in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen Pauschalierter interkommunaler Kostenausgleich (80% der landesdurchschnittlichen Betriebskosten) zusätzlicher Landesförderung für Fachberatung und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Finanzierungsverpflichtete und -beteiligte

- Land
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für Kindertagespflege)
- Gemeinden
- Eltern sowie
- Träger von Tageseinrichtungen.

Finanzierung – Aufbringung der Betriebskosten

Das Land beteiligt sich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertageseinrichtungen im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschalen). Sie betragen monatlich für jeden belegten Platz von anspruchsberechtigten Kindern

- Jahre: 170 € an Wohnsitzgemeinde für Kita;
- bis 3 Jahre: 290 € an die Wohnsitzgemeinde für Kita;
- 3-6,5 Jahren: 140 € an die Wohnsitzgemeinde
- Schulkinder: 50 € an die Wohnsitzgemeinde.

Die Wohnsitzgemeinde deckt die restlichen Betriebskosten der Tageseinrichtungen abzüglich der Elternbeiträge und ggf. möglicher Eigenanteile der Träger. Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, ihre Bedarfsplanung mit dem benachbarten Träger abzustimmen.

Sonstige bzw. zusätzliche Finanzierung/Förderung

Landesförderung für Fachberatung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 30 € jährlich/Kind im Alter zwischen 1 und 6,5 Jahren

Landesförderung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ebenfalls an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Elternbeiträge

Der angemessene Beitrag zur Finanzierung durch Elternbeiträge ist sozialverträglich zu gestalten. Eine Staffelung hat nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu erfolgen.

Investitionen

Infrastrukturpauschale für Kinder § 21 ThürKitaG

Das Land gewährt den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1 000 Euro pro Kind für die Anzahl der jährlich neu geborenen Kinder ihres Gemeindegebiets, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bevölkerungsstatistisch erfasst sind. Für die Zuweisung der Infrastrukturpauschale wird die Zahl der Kinder nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Baum, Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg, LKV 2015, 289

Bertelsmann Stiftung, Is(s)t KiTa gut? KiTa-Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe, 2014

Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 12/2017 vom 22.02.2017, URL www.bundesverfassungsgericht.de [17.08.2017]

Busch, D., Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt. 2. Aufl. Wiesbaden 2015

Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt, Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt, Stand 15. März 2013

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Kostenstrukturen in der Schulverpflegung, Bonn 2010

Dietlein/Peters, Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung, Wiesbaden 2015

Eicher (Hrsg.), SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende, 3. Aufl. München 2013

Fieseler/Schleicher/Busch/Wabnitz (Hrsg.), GK-SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht, Köln 2017

Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung, Endbericht vom 26. Juli 2016, zitiert FiBS

Gemeinsame Arbeitsgruppe von Experten aus Kommunen, Landesverwaltungsamt und Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Fragen-Antwort-Katalog zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung, Stand 28.02.2013, URL http://www.salzlandkreis.de/media/4645/faqteil1_2013-02-28.pdf [15.08.2017]

Herrmann, Mittagsverpflegung „ohne Auftrag“ zu erstatten? – Ein ungewöhnlicher Streit um das Kita-Essengeld in Brandenburg, LKV 2016, 491

Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gemeinnützige Gesellschaft mbH, Finanzstatistischer Report – Daseinsvorsorge Sachsen-Anhalt, Halle 2012, zitiert: FSR Daseinsvorsorge

Jasmund/Heister/Hoedtke/Wilk, Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in NRW insbesondere unter fachlich-qualitativen und betriebswirtschaftlichen Aspekten kritisch betrachtet, Wissenschaftliches Gutachten, 2016

Knickrehm/Deinert (Hrsg.), Gagel, SGB II/SGB III, 66. EL Juni 2017, zitiert: Gagel/Bearbeiter

Kolbe, Gesamtzusagen in der Rechtsgeschäftslehre, ZfA 2011, 95

Körner/Leitherer/Mutschler (Hrsg.), Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB I, 94. EL Mai 2017, zitiert: KassKomm/Bearbeiter

Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 6. Aufl. Baden-Baden 2016

Land Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (Hrsg.), Sozialbericht Sachsen-Anhalt mit integriertem Armuts- und Reichtumsbericht 2010-2013, 2015

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen – Anhalt, Fokusbericht der Gesundheitsberichterstattung für das Land Sachsen-Anhalt 2013

Lütkemeier/Schwarz, Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, 77. Lieferung April 2017

Mayer, Der externe Vergleich – Mittel der Wahl zur Vergütungsfindung in der vollstationären Pflege?, NZS 2008, 639

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Sozialgerichtsgesetz, 11. Aufl. München 2014

Ministerium des Innern LSA, Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt, Leitfaden für Rats- und Kreistagsmitglieder, Februar 2012

Müller-Glöge, u.a. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 17. Aufl. München 2017, zitiert: ErfK

Münder, Finanzierungsstrategien in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.), Strukturen der Kinder-und Jugendhilfe: Eine Bestandsaufnahme, München 2002

Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. Baden-Baden 2013, zitiert: FK-SGB VIII

Neumann/Mönch-Kalina, Jugendhilferechtliche Sozialleistungs- und Teilhabeansprüche im Kindergartenbereich, Stuttgart 1997

Rüfner, Rechtsgutachten zur Kindergartenfinanzierung, Jugendwohl 1990, 377

Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, Saarbrücken 2017, zitiert: jurisPK-SGB VIII

Schunke/Großberndt, Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, 38. Lieferung Juni 2010

Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. Neuwied 2016

Spieß/Wagner, Nachfrageorientierung und Wettbewerb hilft auch Familien – ein Plädoyer für die Kinderbetreuungsgutscheine, Zentralblatt für Jugendrecht, 2001, 241

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.), Kinderbetreuung regional 2016, 2016.

Statistisches Bundesamt, Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung am 01.03.2016 nach Ländern, URL https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/-Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_Betreuungsquote.html [26.04.2017]

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 345 vom 28.09.2016, URL https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/09/PD16_345_225.html [26.04.2017]

Statistisches Landesamt Sachsen Anhalt, 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose (6. RBP) 2016, URL https://demografie.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/Demografieportal/Dokumente/Annahmen_Ergebnisse5_Bevprog.pdf [18.08.2017]

Tiedemann, Zur Verfassungswidrigkeit der interkommunalen Kostenausgleichspflicht nach § 28 HKJGB, DÖV 2016, 338

Udsching, SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, 4. Aufl. München 2015

Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt bei der Landesvereinigung Gesundheit Sachsen Anhalt e.V., KiTa-Verpflegung in Sachsen-Anhalt, 2012

Wiesner, Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, LKV 2016, 433

Wiesner, Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung von Kindertagesbetreuung, April 2016

Wiesner (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. München 2015

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Berlin-Brandenburg
BE	Berlin
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BremKTG	Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz
BSGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
dass.	dasselbe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
etc	et cetera
EL	Ergänzungslieferung
ErfK	Erfurter Kommentar
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FK-SGB VIII	Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HKJGB	Hessisches Kinder-und Jugendhilfegesetz
h.M.	herrschende Meinung
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder

jurisPK-SGB VIII	Juris Praxiskommentar SGB VIII
KAG	Kommunalabgabengesetz
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
KiFöG a.F.	Kinderförderungsgesetz alte Fassung
KiFöG-LSA	Gesetz zur Förderung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)
KiTA	Kindertagesstättengesetz
KitaBKNV	Kindertagesstätten-Betriebskosten-und Nachweisverordnung
KJHG-LSA	Kinder-und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KommJur	Der Kommunaljurist
KTagSTG RP	Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz
KVG-LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt
LEQ-Vereinbarung/en	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungs-vereinbarung/en
LEP-VO	Landesentwicklungsplan-Verordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LVerf	Landesverfassung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds.GVBL	Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
n.F.	neue Fassung
NI	Niedersachsen
NVwZ	Neue Zeitung für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitung für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NW	Nordrhein-Westpfalen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZS	Neue Zeitschrift Sozialrecht
öJHT	örtlicher Jugendhilfeträger
OVG	Oberverwaltungsgericht
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
RVO	Rechtsverordnung
SA	Sachsen
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz

SH	Schleswig-Holstein
SKBBG	Saarländisches Kinderbetreuungsgesetz und Bildungsgesetz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TAG	Tagesbetreuungsgesetz
TE	Tageseinrichtung/en
TH	Thüringen
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
TkBG	Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
Verf-LSA	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
VerfG	Verfassungsgericht
VGH	Verwaltungsgericht
vgl.	Vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Entwicklung der Personalkosten im Vergleich zu den prognostizierten Personalkosten .. 245
Tabelle 2: Finanzierungsanteile des Landes und der Landkreise bezogen auf die Jahrespersonalkosten 246
Tabelle 3: Gesamtzahl der Kinder in allen Betreuungstypen in den einzelnen Jahren, die von außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden* 259
Tabelle 4: Gesamtzahl der Kinder in allen Betreuungstypen in den einzelnen Jahren, die von außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden* 260
Tabelle 5: Gesamtzahl der Kinder in allen Betreuungstypen in den einzelnen Jahren, die außerhalb der Grenzen des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden* 260
Tabelle 6: Zahl der Kinder differenziert nach Betreuungstyp im Jahr 2016, die außerhalb der Grenzen des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden* 261
Tabelle 7: Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Krippenkind .. 264
Tabelle 8: Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Kindergartenkind 264
Tabelle 9: Anteile der Elternbeiträge an den Kosten eines Betreuungsplatzes für ein Schulkind 264
Tabelle 10: Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern nach Trägertypen..... 265
Tabelle 11: Entwicklung Staffelung der Betreuungsverträge in der Krippe 2012 bis 2016 (in Euro) .. 271
Tabelle 12: Entwicklung Staffelung der Betreuungsverträge im Kindergarten 2012 bis 2016 (in Euro) 271

Abbildungsverzeichnis

Seite
Übersicht 1: Grundformen der Finanzierung 188
Übersicht 2: Finanzierungssysteme in den Bundesländern 188
Übersicht 3: Leitungsbeziehungen im Entgeltsystem 189
Übersicht 4: Erfassung von ausgewählten Finanzierungsmerkmalen in den Bundesländern 191
Übersicht 5: Zusammenfassung der Grundformen der Finanzierung in den Bundesländern 195
Übersicht 6: Überwiegende Grundstruktur der Landeszuweisungen 196
Übersicht 7: Zuwendungsfinanzierung: Vor- und Nachteile 204
Übersicht 8: Entgeltfinanzierung: Vor- und Nachteile 209
Übersicht 9: Finanzierungsbeteiligungen, -arten KiFöG 2003 213
Übersicht 10: Finanzierungsbeteiligungen, -arten KiFöG 2013 223
Übersicht 11: Abgeschlossene LEQ-Vereinbarungen 229
Übersicht 12: Stand der Schiedsstellenverfahren am 1. Juni 2017 231
Übersicht 13: Gruppen der Verpflegungskosten (Kostengruppen) 280
Übersicht 14: Unmittelbare und mittelbare Verpflegungskosten mit Kostentragungspflicht 281

Anlage

Elternbeiträge Krippe

ELTERNBEITRÄGE Krippe

				Elternbeiträge Krippe																		
				Halbtags/5h pro Tag							*40h pro Woche/8h pro Tag*							*Ganztags: 50h pro Woche/10h pro Tag*						
Gemeinde	**Einw.**	**Landkreis**	**Verbandsgemeinden**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Ahlsdorf	1.610	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				105	105	105	105				150	150	150	150				195	195	195	195
Aken (Elbe)	7.774	Anhalt-Bitterfeld					129	114	130	130				148	160	170	170				160	180	190	190
Aland	1.441	Stendal	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)			145	130	129	129	129			175	150	190	190	190			195	170	230	230	230
Allstedt	7.996	Mansfeld-Südharz						118	118	118												185	185	185
Alsleben (Saale)	2.497	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				105	105	105	105				140	140	140	140				175	175	175	175
Altenhausen	1.126	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				140	140	140	140				175	175	175	175				195	200	200	200
Altmärkische Höhe	1.950	Stendal	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)			145	130	129	129	129			175	150	190	190	190			195	170	230	230	230
Altmärkische Wische	864	Stendal	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)			145	130	129	129	129			175	150	190	190	190			195	170	230	230	230
Am Großen Bruch	2.161	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				120	120	120	120				150	150	150					170	170	170	170
An der Poststraße	1.711	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					130	130	130					165	165	165					195	195	195
Angern	2.046	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	100	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140		170	170	170	170	170	170	170
Annaburg	7.041	Wittenberg						100	100	100					159	159	159					200	200	200
Apenburg-Winterfeld, Flecken	1.756	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				100	100	100	120				85	85	85	150				140	140	140	168
Arendsee (Altmark)	7.023	Altmarkkreis Salzwedel				145	145	145	145	145			175	175	175	175	175			195	195	195	195	195
Arneburg	1.530	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161	161		150	150	150	195	201	201
Arnstein	6.940	Mansfeld-Südharz						130	145	145						180	180					180	210	210
Aschersleben	27.701	Salzlandkreis						110	110	118					162	162	190					200	200	236
Ausleben	1.681	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				120	120	120	120				150	150	150	150				170	170	170	170
Bad Bibra	2.801	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					130	130	130					165	165	165					195	195	195
Bad Dürrenberg	11.728	Saalekreis			95	95	95	95	118	118		137	137	137	137	167	167		165	165	165	165	199	199
Bad Lauchstädt, Goethestadt	8.869	Saalekreis								130						145	165						160	185
Bad Schmiedeberg	8.545	Wittenberg						115	150	150					135	180	180					175	200	200
Balgstädt	1.129	Burgenlandkreis Harz	Verbandsgemeinde Unstruttal					111	111	111												185	185	185
Ballenstedt	9.241							160	160	160					195	195	195					215	215	215

Barby	8.654	Salzlandkreis							91	91	91														173	173	173
Barleben	9.133	Börde							60	110	110							150							120	180	180
Barnstädt	1.020	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	124	124	124	124	124	138	138	153	153	153	153	153	180	180	174	174	174	174	174	209	209
Beendorf	914	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				140	140	140	140				175	175	175	175				195	200	200	200
Beetzendorf	3.261	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				100	100	100	120				85	85	85	150				140	140	140	168
Benndorf	2.159	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				105	105	105	105				150	150	150	150				195	195	195	195
Berga (Kyffhäuser)	1.735	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					134	147	147						208	208					228	249	249
Bernburg (Saale) (Kreisstadt)	33.633	Salzlandkreis						105	185	185					160	200	200					175	215	215
Biederitz	8.513	Jerichower Land						80	80	80					128	128	128					160	160	160
Bismark (Altmark)	8.501	Stendal					159	143	143	143				219	201	201	201				260	240	240	240
Bitterfeld-Wolfen	40.779	Anhalt-Bitterfeld						130	130	130					160	160	160					180	180	180
Blankenburg (Harz)	20.509	Harz						130	130	130					160	160	160					180	180	180
Blankenheim	1.248	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				105	105	105	105				150	150	150	150				195	195	195	195
Bördeaue	1.836	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				105	99	114	114				167	167	147	147				209	160	184	184
Börde-Hakel	3.159	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				105	99	114	114				167	167	147	147				209	160	184	184
Bördeland	7.681	Salzlandkreis					95	90	90	120												161	190	200
Borne	1.219	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				105	99	114	114				167	167	147	147				209	160	184	184
Bornstedt	831	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				105	105	105	105				150	150	150	150				195	195	195	195
Braunsbedra	11.285	Saalekreis				98	98	98	98	98			142	142	142	142	142			171	171	171	171	171
Brücken-Hackpfüffel	1.030	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					134	150	180						207	207					228	245	245
Bülstringen	875	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				140	140	140	140				175	175	175	175				195	200	200	200
Burg (Kreisstadt)	22.680	Jerichower Land						119	119	119					154	154	154					192,5	192,5	192,5
Burgstall	1.556	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	100	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Calbe (Saale)	8.991	Salzlandkreis					91	96	101	101				146	146	161	161				183	191	201	201
Calvörde	3.493	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				140	140	140	140				175	175	175	175				195	200	200	200
Colbitz	3.187	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	100	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Coswig (Anhalt)	12.179	Wittenberg				105	105	105	97	97						150	150			155	155	155	185	185
Dähre	1.512	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				100	100	100	120				85	85	85	150				140	140	140	168
Dessau-Roßlau	83.061	kreisfreie Stadt					119	123	123	123				160	165	165	165				183	188	188	188
Diesdorf, Flecken	2.414	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				100	100	100	120				85	85	85	150				140	140	140	168

Ditfurt	1.557	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		100	100	100	100	100	100		140	140	140	140	140	140		200	200	200	250	250	250
Droyßig	2.012	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						100	110						160	175						200	215
Eckartsberga	2.460	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					130	130	130					165	165	165					195	195	195
Edersleben	1.018	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					134	140	140						192	192					228	227	227
Egeln	3.458	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				105	99	114	114				167	167	147	147				209	160	184	184
Eichstedt (Altmark)	920	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161	161		150	150	150	195	201	201
Eilsleben	3.842	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				130	130	130	130				160	160	160	160				180	180	180	180
Eisleben, Lutherstadt	24.346	Mansfeld-Südharz					110	110	110	110				185	185	185	185				235	235	235	235
Elbe-Parey	6.793	Jerichower Land					115	115	115	115				155	155	155	155				181	181	181	181
Elsteraue	8.513	Burgenlandkreis						130	130	130				170	170	170	170					210	210	210
Erxleben	2.900	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				140	140	140	140				175	175	175	175					200	200	200
Falkenstein/Harz	5.552	Harz						75							120							150		
Farnstädt	1.528	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	124	124	124	124	124	138	138	153	153	153	153	153	180	180	174	174	174	174	174	209	209
Finne	1.226	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					130	130	130					165	165	165					195	195	195
Finneland	1.104	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					130	130	130					165	165	165					195	195	195
Flechtingen	2.862	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen					140	140	140				175	175	175	175				195	200	200	200
Freyburg (Unstrut)	4.786	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					111	111	111												185	185	185
Gardelegen, Hansestadt	23.144	Altmarkkreis Salzwedel					110	110	110	110				151	151	151	151				192,5	192,5	192,5	192,5
Genthin	14.466	Jerichower Land		116				135	135	135					171	171	171	155				187	187	187
Gerbstedt	7.527	Mansfeld-Südharz						78,5	80	80					125,5	125	125					157	160	160
Giersleben	1.042	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				75	75	75	75				120	120	120	120				147	147	147	147
Gleina	1.259	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					111	111	111												185	185	185
Goldbeck	1.450	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161	161		150	150	150	195	201	201
Gommern	10.568	Jerichower Land								140							175							200
Goseck	1.020	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					111	111	111					148	148	148					185	185	185
Gräfenhainichen	12.076	Wittenberg					120	120	120	120				150	150	150	150				170	170	170	170
Gröningen	3.636	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				120	120	120	120				150	150	150	150				170	170	170	170
Groß Quenstedt	935	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		100	100	100	100	100	100		140	140	140	140	140	140		200	200	200	250	250	250
Güsten	4.298	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				82	82	82	82				112	112	112	112				152	152	152	152
Gutenborn	1.831	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						100	110						160	175						200	215

Halberstadt (Kreisstadt)	40.440	Harz						155	130	130					184	184				210	220	220
Haldensleben (Kreisstadt)	19.345	Börde						82,5	82,5	82,5						132				160	160	165
Halle (Saale)	232.470	kreisfreie Stadt						118	118	118				165	165	165				196	196	196
Harbke	1.855	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				130	130	130	130			160	160	160	160			180	180	180	180
Harsleben	2.189	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		100	100	100	100	100	100		140	140	140	140	140	140	200	200	200	250	250	250
Harzgerode	8.196	Harz						100	100	100					170	170	170				210	210	210
Hassel	951	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161	161	150	150	150	195	201	201
Havelberg, Hansestadt	6.646	Stendal					113	112,5	113	113			135	135	135	135			150	150	150	150
Hecklingen	7.212	Salzlandkreis						96	96	96					150	150				163	163	163
Hedersleben	1.385	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		100	100	100	100	100	100		140	140	140	140	140	140	200	200	200	250	250	250
Helbra	4.097	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				105	105	105	105			150	150	150	150			195	195	195	195
Hergisdorf	1.594	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				105	105	105	105			150	150	150	150			195	195	195	195
Hettstedt	14.495	Mansfeld-Südharz						90	135	135					210	210				195	240	240
Hohe Börde	18.076	Börde					100	100	100	100			150	150	150	150			180	180	180	180
Hohenberg-Krusemark	1.248	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161	161	150	150	150	195	201	201
Hohenmölsen	9.851	Burgenlandkreis		106	106	106	106	116	116	116	141	141	141	141	141	141	141	156	156	156	156	156	156	156
Hötensleben	3.691	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				130	130	130	130			160	160	160	160			180	180	180	180
Huy	7.454	Harz						140	175	175				190	225	225				220	260	260
Iden	886	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161	161	150	150	150	195	201	201
Ilberstedt	1.061	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				80	80	80	80			125	125	125	125			165	165	165	165
Ilsenburg (Harz)	9.432	Harz					119	119	119	140			153	153	153	180			170	170	170	200
Ingersleben	1.393	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				140	140	140	140			175	175	175	175			195	200	200	200
Jerichow	7.073	Jerichower Land					100	80	80	80			135	135	135	135			165	132	132	132
Jessen (Elster)	14.261	Wittenberg							76	76					136	136					165	165
Jübar	1.649	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				100	100	100	120			85	85	85	150			140	140	140	168
Kabelsketal	8.828	Saalekreis				110	110	110	110	110			135						165	165	165	165	165
Kaiserpfalz	1.611	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					130	130	130					165	165	165				195	195	195
Kalbe (Milde)	7.799	Altmarkkreis Salzwedel			130	130	130	130	130	130		160	160	160	160	160	160	180	180	180	180	180	180	180
Kamern	1.231	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			100	100	125	125	125			140	140	167	167	167		140	155	195	195	195
Karsdorf	1.625	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					111	111	111					148	148	148				185	185	185
Kelbra (Kyffhäuser)	3.492	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					134	154	154						211	211				228	247	247
Kemberg	10.045	Wittenberg					125	125	125	125			145	145	145	145			185	185	185	185
Klietz	1.556	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			100	100	125	125	125			140	140	167	167	167		140	155	195	195	195

Klostermansfeld	2.458	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra					105	105	105	105				150	150	150	150				195	195	195	195
Klötze	10.292	Altmarkkreis Salzwedel						120	120	120	120				130	130	130	130				150	150	150	150
Könnern	8.570	Salzlandkreis						130	130	130	130											200	200	200	200
Köthen (Anhalt) (Kreisstadt)	26.384	Anhalt-Bitterfeld						131	131	131	131											198	198	198	198
Kretzschau	2.550	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst							100	110						160	175						200	215
Kroppenstedt	1.437	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde					120	120	120	120				150	150	150	150				170	170	170	170
Kuhfelde	1.132	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf					100	100	100	120				85	85	85	150				140	140	140	168
Landsberg	15.045	Saalekreis						80	80	80	80				115	115	115	115				145	145	145	145
Lanitz-Hassel-Tal	1.123	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne						130	130	130					165	165	165					195	195	195
Laucha an der Unstrut	2.998	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal						111	111	111												185	185	185
Leuna	13.842	Saalekreis							87,5	87,5	87,5				140	140	140	140				175	175	175	175
Loitsche-Heinrichsberg	971	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	100	100	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Lützen	8.695	Burgenlandkreis							104	104	104												192	192	192
Magdeburg	232.306	kreisfreie Stadt							112	112	112												207	207	207
Mansfeld	9.203	Mansfeld-Südharz						112	112	112	112				158	158	158	158				196	196	196	196
Meineweh	1.081	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal						140	140	140							204					200	200	255
Merseburg (Kreisstadt)	33.317	Saalekreis							121	121	121					144	144	144					167	167	167
Mertendorf	1.691	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal						140	140	140							204					200	200	255
Möckern	13.178	Jerichower Land						120	115	115	115				147	151	151	151				160	173	173	173
Molauer Land	1.081	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal						140	140	140							204					200	200	255
Möser	8.088	Jerichower Land							100	100	100					145	145	145					175	175	175
Mücheln (Geiseltal)	8.967	Saalekreis								123	133						167	177						184	194
Muldestausee	11.828	Anhalt-Bitterfeld							92	125,5	125,5					133	183,5	183,5					185	222	222
Naumburg (Saale) (Kreisstadt)	32.756	Burgenlandkreis						105	105	116	116				168	168	185					210	210	231	231
Nebra (Unstrut)	3.286	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal						111	111	111												185	185	185
Nemsdorf-Göhrendorf	856	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	124	124	124	124	124	124	138	138	153	153	153	153	153	180	180	174	174	174	174	174	209	209
Niedere Börde	7.097	Börde						120	120	120	120				165	165	165	165				195	195	195	195
Nienburg (Saale)	6.519	Salzlandkreis						90	90	100	100				144	144	154	154				160	160	170	170
Nordharz	7.914	Harz							134	134	134					160	160	160					175	175	175
Oberharz am Brocken	10.975	Harz							130	130	130					160	160	160					180	180	180

Obhausen	2.280	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	124	124	124	124	124	138	138	153	153	153	153	153	180	180	174	174	174	174	174	209	209
Oebisfelde-Weferlingen	13.748	Börde						120	120	120					160	160	160					190	190	190
Oranienbaum-Wörlitz	8.592	Wittenberg				130	130	140	140	140					170	170	170			170	170	190	190	190
Oschersleben (Bode)	19.726	Börde					130	140	140	140				145	155	155	155				160	170	170	170
Osterburg (Altmark), Hansestadt	10.168	Stendal						76	76	76					122	122	122					153	153	153
Osterfeld	2.527	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					140	140	140							204					200	200	255
Osternienburger Land	8.933	Anhalt-Bitterfeld					110	135	135	135				130	175	175	175				140	195	195	195
Osterwieck	11.376	Harz													200	200	200					220	220	220
Petersberg	9.742	Saalekreis							85	85						136							200	200
Plötzkau	1.359	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				105	105	105	105				124	124	124	124				155	155	155	155
Quedlinburg	24.742	Harz					120	120	120	120				150	150	150	150				180	180	180	180
Querfurt	11.065	Saalekreis							108							145							180	
Raguhn-Jeßnitz	9.540	Anhalt-Bitterfeld					95	95	95	95				145	145	145	145				165	165	165	165
Rochau	1.049	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161	161		150	150	150	195	201	201
Rogätz	2.144	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	100	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Rohrberg	1.114	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				100	100	100	120				85	85	85	150				140	140	140	168
Salzatal	11.698	Saalekreis			115	115	115	115	115	115		150	150	150	150	150	150		175	175	175	175	175	175
Salzwedel, Hansestadt (Kreisstadt)	24.084	Altmarkkreis Salzwedel					135	135	135	135				185	185	185	185				210	210	210	210
Sandau (Elbe)	890	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			100	100	125	125	125			140	140	167	167	167			140	155	195	195	195
Sandersdorf-Brehna	14.521	Anhalt-Bitterfeld					96	96	96	109							161				176	176	176	195
Sangerhausen (Kreisstadt)	27.546	Mansfeld-Südharz					120	120	120	120				150	150	150	150				160	160	160	160
Schkopau	10.903	Saalekreis					80	80	80	80				135	135	135	135				150	150	150	150
Schnaudertal	983	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						100	110						160	175						200	215
Schollene	1.234	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			100	100	125	125	125			140	140	167	167	167			140	155	195	195	195
Schönburg	1.054	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					140	140	140							204					200	200	255
Schönebeck (Elbe)	31.303	Salzlandkreis					95	95	95	95				155	155	155	155				188	188	188	188
Schönhausen (Elbe)	2.167	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			100	100	125	125	125			140	140	167	167	167			140	155	195	195	195

Schraplau	1.140	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	124	124	124	124	124	138	138	153	153	153	153	153	180	180	174	174	174	174	174	209	209
Schwanebeck	2.511	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		100	100	100	100	100	100		140	140	140	140	140	140		200	200	200	250	250	250
Seegebiet Mansfelder Land	9.255	Mansfeld-Südharz						112	112	112							160					200	200	200
Seehausen (Altmark), Hansestadt	5.035	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			145	130	129	129	129			175	150	190	190	190			195	170	230	230	230
Seeland	8.401	Salzlandkreis					104	104	104	104				161	161	161	161				199	199	199	199
Selke-Aue	1.444	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		100	100	100	100	100	100		140	140	140	140	140	140		200	200	200	250	250	250
Sommersdorf	1.423	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				130	130	130	130				160	160	160	160				180	180	180	180
Staßfurt	26.804	Salzlandkreis					91	91	91	91				91	91	91	91				181	181	181	181
Steigra	1.209	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	124	124	124	124	124	138	138	153	153	153	153	153	180	180	174	174	174	174	174	209	209
Stendal, Hansestadt (Kreisstadt)	40.079	Stendal						136	129	129						190	190					243	230	230
Stößen	908	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					140	140	140							204					200	200	255
Südharz	9.759	Mansfeld-Südharz						106	151	151						199						212	223	223
Südliches Anhalt	13.881	Anhalt-Bitterfeld					108	108	108	108				170	170	170	170				200	200	200	200
Sülzetal	9.013	Börde					120	120	120	120				150	150	150	150				170	170	170	170
Tangerhütte	11.086	Stendal					120	120	120	120				180	180	180	180				220	220	220	220
Tangermünde	10.426	Stendal					146	146	180	180				188	188	220					220	220	254	254
Teuchern	8.354	Burgenlandkreis					115	115	115	115				165	165	165	165				175	175	175	175
Teutschenthal	13.078	Saalekreis							125	125						155	155						190	190
Thale	17.832	Harz					152	152	152	152				166	166	166	166				203	203	203	203
Ummendorf	995	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				130	130	130	130				160	160	160					180	180	180	180
Völpke	1.349	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				130	130	130	130				160	160	160					180	180	180	180
Wallhausen	2.514	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					134	147	147						207						228	247	247
Wallstawe	891	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				100	100	100	120				85	85	85	150				140	140	140	168
Wanzleben-Börde	14.287	Börde				116	125	125	125	125				156	156					185	195	195	195	195
Wefensleben	1.830	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				130	130	130	130				160	160	160					180	180	180	180
Wegeleben	2.615	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		100	100	100	100	100	100		140	140	140	140	140			200	200	200	250	250	250
Weißenfels	39.918	Burgenlandkreis						105	105	105												180	180	180
Werben (Elbe), Hansestadt	1.131	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		95	95	95	95	100	100		130	130	130	130	161			150	150	150	195	201	201
Wernigerode	33.319	Harz						105	105	105					147							191	191	191
Westheide	1.708	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	100	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140		170	170	170	170	170	170	170
Wethau	1.002	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					140	140	140							204					200	200	255
Wetterzeube	1.825	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						100	110						160	175						200	215

Wettin-Löbejün	10.110	Saalekreis								149	149							199	199							232	232
Wimmelburg	1.201	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				105	105	105	105				150	150	150	150				195	195	195	195
Wittenberg, Lutherstadt (Kreisstadt)	46.621	Wittenberg					105	105	105	105				130	130	130	130				150	150	150	150
Wolmirsleben	1.352	Salzlandkreis							114	114						147	147						184	184
Wolmirstedt	11.502	Börde	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				105	99	114	114				167	167	147	147				209	160	184	184
Wust-Fischbeck	1.319	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			100	100	125	125	125			140	140	167	167	167			140	155	195	195	195
Zahna-Elster	9.361	Wittenberg						110	110	110					150	150	150					170	170	170
Zehrental	910	Stendal	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)			145	130	129	129	129			175	150	190	190	190			195	170	230	230	230
Zeitz	29.284	Burgenlandkreis						115	115	115					160	160	160					190	190	190
Zerbst/Anhalt	21.975	Anhalt-Bitterfeld					123	123	130	130				149	149	165	165				164	164	195	195
Zielitz	1.827	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	100	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Zörbig	9.461	Anhalt-Bitterfeld					120	120	120	120				160	160	160	160				190	190	190	190

**Rote Kästchen = keine neuere Satzung vorhanden*

Quellen Elternbeiträge Krippe

Ahlsdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Aken (Elbe)	http://www.aken.de/media/pdf/anb/anb589.pdf	http://www.aken.de/media/pdf/satzungen/kitagebuehren_2015.pdf	
Aland	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Allstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Alsleben (Saale)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Altenhausen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	
Altmärkische Höhe	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Altmärkische Wische	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Am Großen Bruch	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	
An der Poststraße	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Angern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Annaburg	http://stadt-annaburg.de/cms/fileadmin/dokumente/satzungen/Schule%20Kindertagesstaetten%20Archiv/ega_kindertagesstaetten_gebuehren_anlage.pdf		

Apenburg-Winterfeld, Flecken	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Arendsee (Altmark)	http://www.stadt-arendsee.de/media/files/KitaGebuehrensatzung_Einheitsgemeinde_Stadt_Arendsee_28_11_11.pdf		
Arneburg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	
Arnstein	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung_kostenbeitrc3a4ge_kita.pdf	
Aschersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.aschersleben.de/cms/fileadmin/b%C3%BCrgerservice/ortsrecht_satzungen/oeffentliche_soziale_einrichtungen/Kita_Kostenbeitragssatzung_2016.pdf	
Ausleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	
Bad Bibra	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Bad Dürrenberg	http://stadt-bad-duerrenberg.de/stadtbd/index.php/satzungen	http://www.stadt-bad-duerrenberg.de/bd/phocadownload123/SatzungenBD/Kitagebuehrensatzung.pdf	
Bad Lauchstädt, Goethestadt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/1/2/0/5/6/Kostenbeitragssatzung_Kitas.pdf		
Bad Schmiedeberg	http://www.bad-schmiedeberg.de/verwaltung/satzungen/item/kita-kostenbeitragssatzung		
Balgstädt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Ballenstedt	http://www.ballenstedt.de/files/satzung_der_stadt_ballenstedt_ueber_die_kostenbeitraege_fuer_die_benutzung_von_kindertageseinrichtungen__kita_kostensatzung_.pdf		
Barby	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Barleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.barleben.de/media/custom/2276_760_1.PDF?1425629429	
Barnstädt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Beendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	
Beetzendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Benndorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Berga (Kyffhäuser)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Bernburg (Saale) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.bernburg.de/media/dokumente/ortsrecht_neu/kinder_jugend_schulen_neu/kita-kostenbeitragssatzung_22_07_2015.pdf	
Biederitz	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/2.aenderung_zur_satzung_ueber_die_benutzung_der_tageseinrichtungen_und_die_erhebung_von_gebuehren_als_kostenbeitrag_der_gem-biederitz.pdf		

Bismark (Altmark)	http://www.stadt-bismark.de/media/dokumente/satzungen/1._aenderungssatzung_kostenbeitragssatzung_kita_beschlossen_am_23.04.2014.pdf	http://www.stadt-bismark.de/media/dokumente/satzungen/kita_kostenbeitragssatzung_fuer_die_tageseinrichtungen_beschlossen_am_26.06.2013.pdf	
Bitterfeld-Wolfen	http://www.bitterfeld-wolfen.de/de/upload/LF_1_AeS_Kostenbeitragssatzung.pdf		
Blankenburg (Harz)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Blankenheim	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Bördeaue	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Börde-Hakel	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Bördeland	http://www.gem-boerdeland.de/satzungen/kosten_satzung_kita_13_06_15.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Borne	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Bornstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Braunsbedra	http://www.braunsbedra.de/media/neue_medien/pdf/satzungen/satzung_ueber_den_besuch_von_kindertagseinrichtungen.pdf		
Brücken-Hackpfüffel	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Bülstringen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	
Burg (Kreisstadt)	http://www.stadt-burg.de/cms/tl_files/Stadt_Burg/Ortsrecht/3.%20%C3%84nderungssatzung%20zur%20Kostenbeitragssatzung%20nach%20%C2%A7%2013%20KiF%C3%B6G%20LSA%20zur%20Nutzung%20von%20Tageseinrichtungen%20und%20Tages.pdf		
Burgstall	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Calbe (Saale)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.calbe.de/upload/dokumente/satzungen_neu/kita_kostenbeitragssatzung.pdf	
Calvörde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Colbitz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Coswig (Anhalt)	http://www.coswigonline.de/download/10690/24_erhebung_v._kostenbeitr._kita_01.07.15.pdf		
Dähre	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Dessau-Roßlau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.dekita.de/images/pdf/satzungkostenbeitrag.pdf	http://www.dekita.de/index.php/2014-06-09-10-12-41/fragen-und-antworten/11-was-kostet-ein-kita-oder-hortplatz-und-gibt-es-auch-ermaessigungen
Diesdorf, Flecken	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Ditfurt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	

Droyßig	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Eckartsberga	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Edersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Egeln	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Eichstedt (Altmark)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	
Eilsleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Eisleben, Lutherstadt	https://www.eisleben.eu/eisleben_website/CMSContent2014.nsf/res/Kindertageseinrichtungen_Kostenbeitr%C3%A4ge.pdf/$FILE/Kindertageseinrichtungen_Kostenbeitr%C3%A4ge.pdf?Open&lang=	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Elbe-Parey	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.elbe-parey.de/images/satzungen/satzung_elternbeitraege_juli2013.pdf	
Elsteraue	http://www.gemeinde-elsteraue.de/media/dokumente/satzungen/2013_12_23_kindertagesstaettenkostenbeitragssatzung.pdf		
Erxleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	
Falkenstein/Harz	nur von 2003 vorhanden		
Farnstädt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Finne	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Finneland	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Flechtingen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	
Freyburg (Unstrut)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Gardelegen, Hansestadt	Kita-Kosten Eltern\gebuehrensatzung_kindertageseinrichtungen.pdf		
Genthin	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/s20kita20-20kostenbeitragssatzung20der20stadt20genthin20fcber20die20benutzung20der20tageseinrichtungen20ffcr20kinder20vom2028.11.13.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/s_kita_geb260608.pdf	
Gerbstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/2/5/7/1/Kostenbeitr_ge-Kinder.pdf	
Giersleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Gleina	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Goldbeck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	
Gommern	http://www.gommern.de/images/www_gommern_de/buerger-und-verwaltung/satzungen/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Benutzung%20der%20Kindertageseinrichtungen/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Benutzung%20der%20Kindartageseinrichtungen.pdf		
Goseck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	

Gräfenhainichen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.graefenhainichen.de/anlsatzkost_2013.pdf
Gröningen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf
Groß Quenstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf
Güsten	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf
Gutenborn	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf	
Halberstadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://87.106.7.141:8080/ratsinfo/halberstadt/1/S29zdGVuYmVpdHJhZyBmdWVyIGRpZSBLaW5kZXJiZXRyZXV1bmcgS2l0YSBIQlMg/15/n/31406.doc
Haldensleben (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.haldensleben.de/media/custom/2048_1503_1.PDF?1452172276
Halle (Saale)	http://www.halle.de/Publications/214/kita_gebuehrensatzung_010114.pdf	
Harbke	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf
Harsleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf
Harzgerode	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1381479686kostensatzung20kita202013.pdf	
Hassel	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf
Havelberg, Hansestadt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Hecklingen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Hedersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf
Helbra	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf
Hergisdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf
Hettstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.hettstedt.de/index.php/de/buerger/buergerservice/satzungen/finish/7-satzungen/192-kostenbeitragssatzung-kita
Hohe Börde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.hoheboerde.de/upload/dokumente/satzungen/6.3_Kita-Satzung_vom_28.05.2013.pdf
Hohenberg-Krusemark	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf
Hohenmölsen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-hohenmoelsen.de/download/1137/amtsblatt_07_2010.pdf
Hötensleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf
Huy	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.gemeindehuy.de/upload/dokumente/satzungen/Satzung_Kostenbeitraege_2015.pdf
Iden	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf
Ilberstedt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf
Ilsenburg (Harz)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-ilsenburg.de/media/custom/117_541_1.PDF?1452155472
Ingersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf

Jerichow	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/bv20i2001-359-201320kita-satzung20elternbeitre4ge202013.pdf	
Jessen (Elster)	http://www.jessen.de/files/downloads/satzungen/51_2_.pdf		
Jübar	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Kabelsketal	http://www.kabelsketal.de/download/709/gebuehrensatzung_kita_kabelsketal_vom_2012_06_20.pdf		
Kaiserpfalz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Kalbe (Milde)	http://stadt-kalbe-milde.de/wp-content/uploads/2015/12/satzung-ueber-die-erhebung-von-gebuehren-in-de.pdf		
Kamern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Karsdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Kelbra (Kyffhäuser)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Kemberg	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/gebfchrensatzung20freie20tre4ger.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Klietz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Klostermansfeld	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Klötze	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kindertageseinrichtungsgebfchrensatzung20lesefassung_e.pdf		
Könnern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-koennern.de/cms/images/koennern/rathaus/satzung/Geb%C3%BChrensatzung_zur_Kitasatzung.PDF	
Köthen (Anhalt) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	Kita-Kosten Eltern\40-020-eltbeitrs-2013.pdf	
Kretzschau	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Kroppenstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	
Kuhfelde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Landsberg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-landsberg.de/verwaltung/satzungen/kita-gebuehrensatzung/	
Lanitz-Hassel-Tal	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Laucha an der Unstrut	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Leuna	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.leuna-stadt.de/zwergenhuegel/Satzung_kita_Kostenbeitraege_Ratsbuero.pdf	
Loitsche-Heinrichsberg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Lützen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		

Magdeburg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Mansfeld	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.mansfeld.eu/?p=satzungen	
Meineweh	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Merseburg (Kreisstadt)	http://www.merseburg.de/media/artikel/4008468-elternbeitraege-fuer-kita-und-hort/elternbeitraege.pdf	http://www.merseburg.de/media/artikel/4008468-elternbeitraege-fuer-kita-und-hort/elternbeitraege_ab_01.01.2016.pdf	
Mertendorf	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Möckern	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/2013-09-1220gebfchrensatzung20kita.pdf		
Molauer Land	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Möser	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	Kita-Kosten Eltern\Kostenbeitragssatzung_07072015.pdf	
Mücheln (Geiseltal)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/3/0/8/4/3/kostenbeitrkita16.pdf		
Muldestausee	http://www.gemeinde-muldestausee.de/media/pdf/satzungen/kita-satzungen/kostenbeitragssatzung_lesefassung_homepage.pdf	http://www.gemeinde-muldestausee.de/media/pdf/satzungen/kita-satzungen/kostenbeitragssatzung_lesefassung_homepage0.pdf	
Naumburg (Saale) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.naumburg.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/media/Kostenbeitragssatzung_Kitas_2015.pdf&t=1460641673&hash=f29eb9a37a4dd5806788ed1125aa6de6	
Nebra (Unstrut)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Nemsdorf-Göhrendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Niedere Börde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.niedere-boerde.de/content/buerger/satzungen/kitaben.pdf	
Nienburg (Saale)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas_neufassung.pdf		
Nordharz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://gemeinde-nordharz.de/wcms/ftp//g/gemeinde-nordharz.de/uploads/kostenbeitragssatzung_kita.pdf	
Oberharz am Brocken	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.oberharzstadt.de/media/dokumente/verwaltung/satzungen/hauptamt/tageseinrichtungsgebuehrensatzung.pdf	
Obhausen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Oebisfelde-Weferlingen	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20c3bcber20die20benutzung20der20kita209.10.2014.pdf		
Oranienbaum-Wörlitz	http://www.woerlitzer-winkel.de/Dokumente/Kita_Gebuehrensatzung_2013-11-28.pdf	http://www.woerlitzer-winkel.de/Dokumente/Kita_Gebuehrensatzung_2011-11-08.pdf	
Oschersleben (Bode)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/gebc3bchrensatzungkitainderfassung1.c384nderung.pdf		
Osterburg (Altmark), Hansestadt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.osterburg.de/fileadmin/stadt/images/verwaltung_politik/satzungen/einheitsgemeinde/kostenfestsetzungssatzung.pdf	

Osterfeld	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Osternienburger Land	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita20gebc3bchrensatzung201.20c384s.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1398247030kita20gebfchrensatzung.pdf	
Osterwieck	Kita-Kosten Eltern\anlage zur kostenbeitragssatzung kita-2.pdf		
Petersberg	http://www.petersberg.de/showstatattachment.php?unid=2092&statsid=e73eccc2742bbf2240af9116305baee4&websiteid=petersberg&dummy=21069&PHPSESSID=e73eccc2742bbf2240af9116305baee4		
Plötzkau	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Quedlinburg	http://www.quedlinburg.de/de/amtliche-bekanntmachungen/satzung-der-stadt-quedlinburg-ueber-die-erhebung-von-kostenbeitraegen-in-tageseinrichtungen-20005174.html		
Querfurt	keine Zahlen gefunden		
Raguhn-Jeßnitz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.raguhn-jessnitz.de/media/dokumente/satzungen/kita-beitragssatzung05.09.2013.pdf	
Rochau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	
Rogätz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Rohrberg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Salzatal	http://www.gemeinde-salzatal.de/media/dokumente/satzungen/kita_gebuehren.pdf		
Salzwedel, Hansestadt (Kreisstadt)	http://www.kita-salzwedel.de/texte/seite.php?id=100352		
Sandau (Elbe)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Sandersdorf-Brehna	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.sandersdorf-brehna.de/download/224049/satzung_%C3%BCber_die_festlegung_der_kostenbeitr%C3%A4ge_f%C3%BCr_die_betreuung_von_kindern_in_den_tageseinrichtungen_der_stadt_sandersdorf_bre.pdf	
Sangerhausen (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.sangerhausen.de/familie/elternbeitraege	
Schkopau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.gemeinde-schkopau.de/media/dokumente/satzungen/kindereinrichtungen/1._aenderungssatzung_zur_gebuehrenerhebung_fuer_kita-benutzung_schkopau_vom_26.06.2013.pdf	
Schnaudertal	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Schollene	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Schönburg	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Schönebeck (Elbe)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.schoenebeck.de/03/images/stories/buergerbuero/stadtrecht/51-6.pdf	
Schönhausen (Elbe)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf

Schraplau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Schwanebeck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Seegebiet Mansfelder Land	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.seegebiet-mansfelder-land.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/DOKUMENTE/PDF/Satzungen/Kindertagesstaetten-neu_01.08.2013/01.01.2016_Kostenbeitragssatzung.pdf&t=1459601311&hash=9506a1b03a4394a3ff7ab60ae1c530be	
Seehausen (Altmark), Hansestadt	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Seeland	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20stadt20seeland2026.06.2013.pdf	
Selke-Aue	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Sommersdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Staßfurt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Steigra	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Stendal, Hansestadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	
Stößen	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Südharz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/0/5/1/Satzung_ber_die_Festsetzung_von_Kostenbeitr_gen_Kita.pdf	
Südliches Anhalt	http://www.suedliches-anhalt.de/fileadmin/vgem/satzungen/Stadt/010813_Gebuehrensatzung_Kita.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Sülzetal	http://www.gemeinde-sülzetal.de/media/custom/2588_104_1.PDF?1444917724	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Tangerhütte	http://www.tangerhuette.de/media/satzungen/vg/kostenbeitragssatzung.pdf	http://www.tangerhuette.de/media/satzungen/satzung_neu/1._aenderung_kita-kostensatzung.pdf	
Tangermünde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.tangermuende.de/media/pdf/amt_oeffentliche_ordnung/Satzung%20Kostenbeitr%C3%A4ge%20Kita.pdf	http://www.tangermuende.de/media/ortsrecht/amt_oeffentliche_ordnung/2_Aenderung_Kostenbeitraege_Kita.pdf
Teuchern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Teutschenthal	Kita-Kosten Eltern\kostenbeitragssatzung_fuer_die_benutzung_der_kindertageseinrichtungen.pdf		
Thale	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.bodetal.de/fileadmin/upload/B%C3%BCrgerservice/Rathaus_online/Satzungen/Satzung_kinder-kosten_2014_01_amtlich.pdf	
Ummendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Völpke	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	

Wallhausen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Wallstawe	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Wanzleben-Börde	http://www.wanzleben-boerde.de/media/dokumente/amtsblatt/2012/06.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Wefensleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Wegeleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Weißenfels	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Werben (Elbe), Hansestadt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	
Wernigerode			
Westheide	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Wethau	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Wetterzeube	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Wettin-Löbejün	http://www.stadt-wettin-loebejuen.de/download/636/ausfertigung_1._%C3%84nderung_kostenbeitragssatzung_nach_sr_28.01.2015_f%C3%BCr_ab.pdf		
Wimmelburg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Wittenberg, Lutherstadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.wittenberg.de/pics/medien/1_1237478911/Kostenbeitragssatzung_Kita_-_21._Erg.pdf	
Wolmirsleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf		
Wolmirstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Wust-Fischbeck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Zahna-Elster	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kita.pdf		
Zehrental	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Zeitz	http://www.zeitz.de/media/pdf/ortsrecht_stadt_zeitz_ab_2015/kostenbeitragssatzung__kita_kbs_internet.pdf		
Zerbst/Anhalt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-zerbst.de/download/2188/4.7._satzung_%C3%BCber_die_erhebung_von_kostenbeitr%C3%A4gen_in_den_tageseinrichtungen_und_tagespflegestellen_der_stadt_zerbstanhalt_kostenbeitragssatzung_.pdf	
Zielitz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Zörbig	http://www.stadt-zoerbig.de/media/dokumente/ortsrecht/buergerdienste_und_zvw/2013-08-29_-_kita-kostenbeitragssatzung.pdf		

Elternbeiträge Kita

ELTERNBEITRÄGE Kita

				Elternbeiträge Kindergartenalter																			
				Halbtags/5h pro Tag							*40h pro Woche/8h pro Tag*							*Ganztags: 50h pro Woche/10h pro Tag*						
Gemeinde	**Einw.**	**Landkreis**	**Verbandsgemeinden**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Ahlsdorf	1.610	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				75	75	75	75				105	105	105	105				135	135	135	135
Aken (Elbe)	7.774	Anhalt-Bitterfeld					99	63	99	89				114	114	120	126				123	130	140	151
Aland	1.441	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)				105	89	89	89			145	120	126	126	126			165	140	151	151	151
Allstedt	7.996	Mansfeld-Südharz				110		77	77	77												103	103	103
Alsleben (Saale)	2.497	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				95	95	95	95				128	128	128	128				160	160	160	160
Altenhausen	1.126	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen		140		140	140	140	140		175	175	175	175	175	175		200	200	200	200	200	200
Altmärkische Höhe	1.950	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			140	105	89	89	89			145	120	126	126	126			165	140	151	151	151
Altmärkische Wische	864	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			110	105	89	89	89			145	120	126	126	126			165	140	151	151	151
Am Großen Bruch	2.161	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde			110	100	100	100	100				130	130	130	130				150	150	150	150
An der Poststraße	1.711	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					100	100	100					130	130	130					150	150	150
Angern	2.046	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100		100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Annaburg	7.041	Wittenberg				100		62	62	62					99	99	99					124	124	124
Apenburg-Winterfeld, Flecken	1.756	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Arendsee (Altmark)	7.023	Altmarkkreis Salzwedel											145	145	145	145	145			165	165	165	165	165
Arneburg	1.530	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90	110	90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Arnstein	6.940	Mansfeld-Südharz				90		80	95	95						145						150	170	170
Aschersleben	27.701	Salzlandkreis						85	85	99					131	131	158					165	165	197
Ausleben	1.681	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				100	100	100	100				130	130	130	130				150	150	150	150
Bad Bibra	2.801	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					100	100	100												150	150	150
Bad Dürrenberg	11.728	Saalekreis			66		66	66	80	80		92	92	92	92	108	108		108	108	108	108	126	126
Bad Lauchstädt, Goethestadt	8.869	Saalekreis				66				100						125	145						140	160
Bad Schmiedeberg	8.545	Wittenberg						100	120	120					120	150	150					150	170	170
Balgstädt	1.129	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					87	87	87												145	145	145
Ballenstedt	9.241	Harz						100	100	100					130	130	130					150	150	150
Barby	8.654	Salzlandkreis						85	85	85												160	160	160
Barleben	9.133	Börde						55	70	70						120	120					115	140	140
Barnstädt	1.020	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	97	97		97	97	97	97	120	120	120	120	120	124	124	135	135	135	135	135	142	142

Beendorf	914	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen		140	97	140	140	140	140		175	175	175	175	175	175		200	200	200	200	200	200
Beetzendorf	3.261	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf			140	85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Benndorf	2.159	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				75	75	75	75				105	105						135	135	135	135
Berga (Kyffhäuser)	1.735	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					78	93	93						122	122					115	142	142
Bernburg (Saale) (Kreisstadt)	33.633	Salzlandkreis						95	140	140					145	155						160	170	170
Biederitz	8.513	Jerichower Land						80	80	80					128							160	160	160
Bismark (Altmark)	8.501	Stendal					105	97	97	97				134	128	128	128				153	149	149	149
Bitterfeld-Wolfen	40.779	Anhalt-Bitterfeld						100	100	100					115	115	115					130	130	130
Blankenburg (Harz)	20.509	Harz						100	100	100												140	140	140
Blankenheim	1.248	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				75	75	75	75				105	105	105	105				135	135	135	135
Bördeaue	1.836	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				65	87	100	100				105	105	128	128				130	140	161	161
Börde-Hakel	3.159	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				65	87	100	100				105	105	128	128				130	140	161	161
Bördeland	7.681	Salzlandkreis						86	86	90											146	146	146	160
Borne	1.219	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				65	87	100	100				105	105	128	128				130	140	161	161
Bornstedt	831	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				75	75	75	75				105	105						135	135	135	135
Braunsbedra	11.285	Saalekreis					57	57	57	57			76	76	76	76	76			91	91	91	91	91
Brücken-Hackpfüffel	1.030	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue			57		78	102	102						130	130					115	149	149
Bülstringen	875	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen		140		140	140	140	140		175	175	175	175	175	175		200	200	200	200	200	200
Burg (Kreisstadt)	22.680	Jerichower Land				140		99	99	99					128	128	128					160	160	160
Burgstall	1.556	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100		100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Calbe (Saale)	8.991	Salzlandkreis				100	85	89	93	93				136	136	150	150				170	178	187	187
Calvörde	3.493	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen		140		140	140	140	140		175	175	175	175	175	175		200	200	200	200	200	200
Colbitz	3.187	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	140	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Coswig (Anhalt)	12.179	Wittenberg				100	85	85	65	65						125	125			135	135	135	165	165
Dähre	1.512	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf			85	85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Dessau-Roßlau	83.061	kreisfreie Stadt					78	80	80	80				117	121	121	121				135	139	139	139
Diesdorf, Flecken	2.414	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Ditfurt	1.557	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		85		85	85	85	85		110	110	110	110	110	110		170	170	170	220	220	220
Droyßig	2.012	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst			85			60	60						90	95						115	120
Eckartsberga	2.460	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					100	100	100												150	150	150

Edersleben	1.018	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					78	88	88							108	108						115	121	121
Egeln	3.458	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				65	87	100	100				105	105	128	128				130	140	161	161
Eichstedt (Altmark)	920	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90		90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Eilsleben	3.842	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller			90	100	100	100	100				120	120	120	120				130	130	130	130
Eisleben, Lutherstadt	24.346	Mansfeld-Südharz					70	70	70	70				112	112	112	112				141	141	141	141
Elbe-Parey	6.793	Jerichower Land					101	101	101	101				135	135	135	135				158	158	158	158
Elsteraue	8.513	Burgenlandkreis						82	82	82					130	130	130					165	165	165
Erxleben	2.900	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen		140		140	140	140	140		175	175	175	175	175	175		200	200	200	200	200	200
Falkenstein/Harz	5.552	Harz				140		75							120							150		
Farnstädt	1.528	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	97	97		97	97	97	97	120	120	120	120	120	124	124	135	135	135	135	135	142	142
Finne	1.226	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne			97		100	100	100												150	150	150
Finneland	1.104	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					100	100	100												150	150	150
Flechtingen	2.862	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen		140		140	140	140	140		175	175	175	175	175	175		200	200	200	200	200	200
Freyburg (Unstrut)	4.786	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal			140		87	87	87												145	145	145
Gardelegen, Hansestadt	23.144	Altmarkkreis Salzwedel					82,5	82,5	82,5	82,5				111	111	111	111					132	132	132
Genthin	14.466	Jerichower Land		90				109	109	109					132	132	132	120			149	149	149	149
Gerbstedt	7.527	Mansfeld-Südharz						71	70	70					114	120	120					142,5	150	150
Giersleben	1.042	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				72	72	72	72				120	120	120	120				143	143	143	143
Gleina	1.259	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					87	87	87												145	145	145
Goldbeck	1.450	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90		90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Gommern	10.568	Jerichower Land				90				140							175							200
Goseck	1.020	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					87	87	87												145	145	145
Gräfenhainichen	12.076	Wittenberg					100	100	100	100				125	125	125	125				140	140	140	140
Gröningen	3.636	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				100	100	100	100				130	130	130	130				150	150	150	150
Groß Quenstedt	935	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		85		85	85	85	85		110	110	110	110	110	110		170	170	170	220	220	220
Güsten	4.298	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper			85	82	82	82	82				112	112						152	152		
Gutenborn	1.831	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						60	60						90	95						115	120
Halberstadt (Kreisstadt)	40.440	Harz						115	123	123						158	158					160	181	181
Haldensleben (Kreisstadt)	19.345	Börde						77,5	77,5	77,5							124					155	155	155
Halle (Saale)	232.470	kreisfreie Stadt						86	86	86					119	119	119					142	142	142
Harbke	1.855	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				100	100	100	100				120	120	120	120				130	130	130	130

Harsleben	2.189	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		85		85	85	85	85		110	110	110	110	110	110		170	170	170	220	220	220
Harzgerode	8.196	Harz				85		75	75	75					120	120	120					140	140	140
Hassel	951	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90		90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Havelberg, Hansestadt	6.646	Stendal				90	105	105	105	105				125	125						140	140	140	140
Hecklingen	7.212	Salzlandkreis						82	82	82						127						138	138	138
Hedersleben	1.385	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		85		85	85	85	85		110	110	110	110	110	110		170	170	170	220	220	220
Helbra	4.097	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra			85	75	75	75	75				105	105	105	105				135	135	135	135
Hergisdorf	1.594	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				75	75	75	75				105	105	105	105				135	135	135	135
Hettstedt	14.495	Mansfeld-Südharz						80	118	118						183	183					185	223	223
Hohe Börde	18.076	Börde					90	90	90	90				140	140	140	140				170	170	170	170
Hohenberg-Krusemark	1.248	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90		90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Hohenmölsen	9.851	Burgenlandkreis		92	92	90	92	92	92	92	127	127	127	127	127	127	127	142,5	142,5	142,5	142,5	143	143	143
Hötensleben	3.691	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller			92	100	100	100	100				120	120	120	120				130	130	130	130
Huy	7.454	Harz						100	140	140					140	165	165					160	180	180
Iden	886	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90		90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Ilberstedt	1.061	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper			90	75	75						120	120						160	160		
Ilsenburg (Harz)	9.432	Harz					75	75	75	90				96	96	96	120				107	107	107	130
Ingersleben	1.393	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen		140		140	140	140	140		175	175	175	175	175	175		200	200	200	200	200	200
Jerichow	7.073	Jerichower Land				140	90	72	72	72				120	120	120	120				140	112	112	112
Jessen (Elster)	14.261	Wittenberg							73	73						105	105						130	130
Jübar	1.649	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Kabelsketal	8.828	Saalekreis											135	135	135	135	135			165	165	165	165	165
Kaiserpfalz	1.611	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne			110		100	100	100												150	150	150
Kalbe (Milde)	7.799	Altmarkkreis Salzwedel			100		100	100	100	100		130	130	130	130	130	130		150	150	150	150	150	150
Kamern	1.231	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land				85	85	85	85			125	125	99	99	99			140	140	108	108	108
Karsdorf	1.625	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal			85		87	87	87												145	145	145
Kelbra (Kyffhäuser)	3.492	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					78	103	103						129	129					115	146	146
Kemberg	10.045	Wittenberg					115	115	115	115				135	135	135	135				165	165	165	165
Klietz	1.556	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land				85	85	85	85			125	125	125	125	125			140	140	108	108	108
Klostermansfeld	2.458	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra			85	75	75	75	75				105	105	105	105				135	135	135	135
Klötze	10.292	Altmarkkreis Salzwedel					100	100	100	100				120	120	120	120				140	140	140	140
Könnern	8.570	Salzlandkreis					100	100	100	100											160	160	160	160
Köthen (Anhalt) (Kreisstadt)	26.384	Anhalt-Bitterfeld					110	110	110	110											157	157	157	157
Kretzschau	2.550	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						60	60						90	95						115	120

Kroppenstedt	1.437	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				100	100	100	100				130	130	130	130				150	150	150	150
Kuhfelde	1.132	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Landsberg	15.045	Saalekreis					75	75	75	75				105	105	105	105				125	125	125	125
Lanitz-Hassel-Tal	1.123	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					100	100	100												150	150	150
Laucha an der Unstrut	2.998	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					87	87	87												145	145	145
Leuna	13.842	Saalekreis						60	60	60				108	108	108	108				120	120	120	120
Loitsche-Heinrichsberg	971	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100		100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Lützen	8.695	Burgenlandkreis				100		77	77	77												156	156	156
Magdeburg	232.306	kreisfreie Stadt						69	69	69												120	120	120
Mansfeld	9.203	Mansfeld-Südharz					90	90	90	90				140	140	140	140				170	170	170	170
Meineweh	1.081	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					90	90	90					118	118	118					140	140	148
Merseburg (Kreisstadt)	33.317	Saalekreis						86	86	86					104	104	104					121	121	121
Mertendorf	1.691	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					90	90	90					118	118	118					140	140	148
Möckern	13.178	Jerichower Land					115	115	115	115					142	151	151				155	173	173	173
Molauer Land	1.081	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					90	90	90					118	118	118					140	140	148
Möser	8.088	Jerichower Land						100	100	100					145	145	145					175	175	175
Mücheln (Geiseltal)	8.967	Saalekreis							89	99						127	137						140	150
Muldestausee	11.828	Anhalt-Bitterfeld						69	82	82					94	108,5	108,5					110	126	126
Naumburg (Saale) (Kreisstadt)	32.756	Burgenlandkreis					69	69	69	69				110	110	110					137	137	137	137
Nebra (Unstrut)	3.286	Verbandsgemeinde Unstruttal	Verbandsgemeinde Unstruttal					87	87	87												145	145	145
Nemsdorf-Göhrendorf	856	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	97	97		97	97	97	97	120	120	120	120	120	124	124	135	135	135	135	135	142	142
Niedere Börde	7.097	Börde				97	105	90	90	90					145	145	145				175	170	170	170
Nienburg (Saale)	6.519	Salzlandkreis					80	80	90	90				135	134	145	145				150	150	160	160
Nordharz	7.914	Harz						100	100	100					120	120	120					135	135	135
Oberharz am Brocken	10.975	Harz						95	95	95					115	115	115					130	130	130
Obhausen	2.280	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	97	97		97	97	97	97	120	120	120	120	120	124	124	135	135	135	135	135	142	142
Oebisfelde-Weferlingen	13.748	Börde				97		105	105	105					135	135	135					165	165	165
Oranienbaum-Wörlitz	8.592	Wittenberg					130	140	140	140				155	170	170	170			170	170	190	190	190
Oschersleben (Bode)	19.726	Börde				130	116	126	126	126				128	138						140	150	150	150

Osterburg (Altmark), Hansestadt	10.168	Stendal						76	76	76												153	153	153
Osterfeld	2.527	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					90	90	90					118	118	118					140	140	148
Osternienburger Land	8.933	Anhalt-Bitterfeld					80	75	75	75				100	100	100	100				110	114	114	114
Osterwieck	11.376	Harz													160	160	160					176	176	176
Petersberg	9.742	Saalekreis							100	100													140	140
Plötzkau	1.359	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				105	105	105	105				124	124	124	124				155	155	155	155
Quedlinburg	24.742	Harz					105	105	105	105				123	123	123	123				139	139	139	139
Querfurt	11.065	Saalekreis							78						98							123		
Raguhn-Jeßnitz	9.540	Anhalt-Bitterfeld					65	65	65	65				82	82	82	82				93	93	93	93
Rochau	1.049	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90		90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Rogätz	2.144	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100	90	100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Rohrberg	1.114	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf			100	85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Salzatal	11.698	Saalekreis			95		95	95	95	95		110	110	110	110	110	110		145	145	145	145	145	145
Salzwedel, Hansestadt (Kreisstadt)	24.084	Altmarkkreis Salzwedel					90	90	90	90				125	125	125	125				140	140	140	140
Sandau (Elbe)	890	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land				85	85	85	85			125	125	125	125	125			140	140	108	108	108
Sandersdorf-Brehna	14.521	Anhalt-Bitterfeld				85	57	57	57	77							105				106	106	106	124
Sangerhausen (Kreisstadt)	27.546	Mansfeld-Südharz					90	90	90	90				120	120	120	120				130	130	130	130
Schkopau	10.903	Saalekreis					65	65	65	65				110	110	110	110				120	120	120	120
Schnaudertal	983	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						60	60						90	95						115	120
Schollene	1.234	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land				85	85	85	85			125	125	125	125	125			140	140	108	108	108
Schönburg	1.054	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal			85		90	90	90					118	118	118					140	140	148
Schönebeck (Elbe)	31.303	Salzlandkreis					87,5	87,5	87,5	87,5				147	147	147	147				175	175	175	175
Schönhausen (Elbe)	2.167	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land				85	85	85	85			125	125	125	125	125			140	140	108	108	108
Schraplau	1.140	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land			85		97	97	97												135	135	135
Schwanebeck	2.511	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		85		85	85	85	85		110	110	110	110	110	110		170	170	170	220	220	220
Seegebiet Mansfelder Land	9.255	Mansfeld-Südharz				85		90	90	90							140					180	180	180
Seehausen (Altmark), Hansestadt	5.035	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)				105	89	89	89			145	120	126	126	126			165	140	151	151	151
Seeland	8.401	Salzlandkreis				110	85	85	85	85				125	125	125	125				151	151	151	151
Selke-Aue	1.444	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		85		85	85	85	85		110	110	110	110	110	110		170	170	170	220	220	220

Sommersdorf	1.423	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller			85	100	100	100	100				120	120	120	120				130	130	130	130
Staßfurt	26.804	Salzlandkreis					79	79	79	79				142	142						158	158	158	158
Steigra	1.209	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	97	97		97	97	97	97	120	120	120	120	120	124	124	135	135	135	135	135	142	142
Stendal, Hansestadt (Kreisstadt)	40.079	Stendal				97		79	89	89						126	126					136	151	151
Stößen	908	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal					90	90	90					118	118	118					140	140	148
Südharz	9.759	Mansfeld-Südharz						55	100	100						124	124					109	140	140
Südliches Anhalt	13.881	Anhalt-Bitterfeld					54	54	54	54				130	130	130	130				150	150	150	150
Sülzetal	9.013	Börde					120	120	120	120				150	150	150	150				170	170	170	170
Tangerhütte	11.086	Stendal					90	90	90	90				120	120	120	120				140	140	140	140
Tangermünde	10.426	Stendal					70	70	90	90				100	100	122	122				120	120	145	145
Teuchern	8.354	Burgenlandkreis					105	105	105	105				145							155	155	155	155
Teutschenthal	13.078	Saalekreis							125	125						155	155						190	190
Thale	17.832	Harz					136	136	136	136				147	147	147	147				180	180	180	180
Ummendorf	995	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				100	100	100	100				120	120	120	120				130	130	130	130
Völpke	1.349	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				100	100	100	100				120	120	120	120				130	130	130	130
Wallhausen	2.514	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					78	98	98						128	128					115	149	149
Wallstawe	891	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				85	85	85	102				110	110	110	132				120	120	120	144
Wanzleben-Börde	14.287	Börde					105	105						120	120					142	150	150	150	150
Wefensleben	1.830	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller			98	100	100	100	100				120	120	120	120				130	130	130	130
Wegeleben	2.615	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		85		85	85	85	85		110	110	110	110	110	110		170	170	170	220	220	220
Weißenfels	39.918	Burgenlandkreis				85		98	98	98												155	155	155
Werben (Elbe), Hansestadt	1.131	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		90		90	95	100	100		126	126	126	126	161	161		145	145	145	191	201	201
Wernigerode	33.319	Harz				90		73	73	73					114							144	144	144
Westheide	1.708	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100		100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Wethau	1.002	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal			100		90	90	90					118	118	118					140	140	148
Wetterzeube	1.825	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						60	60						90	95						115	120
Wettin-Löbejün	10.110	Saalekreis							102	102						122	122						136	136
Wimmelburg	1.201	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				75	75	75	75				105	105						135	135	135	135
Wittenberg, Lutherstadt (Kreisstadt)	46.621	Wittenberg					85	85	85	85				110	110	110	110				130	130	130	130
Wolmirsleben	1.352	Salzlandkreis							100	100						128	128						161	161
Wolmirstedt	11.502	Börde	Verbandsgemeinde Egelner Mulde				65	87	100	100				105	105	128	128				130	140	161	161
Wust-Fischbeck	1.319	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land				85	85	85	85			125	125	125	125	125			140	140	108	108	108
Zahna-Elster	9.361	Wittenberg				85		100	100	100					130	130	130					150	150	150

Zehrental	910	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)				105	89	89	89			145	120	126	126	126			165	140	151	151	151
Zeitz	29.284	Burgenlandkreis				110		70	70	70					115	115	115					145	145	145
Zerbst/Anhalt	21.975	Anhalt-Bitterfeld					103	103	68	68				123	123	102	102				134	134	109	109
Zielitz	1.827	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	100	100		100	100	100	100	140	140	140	140	140	140	140	170	170	170	170	170	170	170
Zörbig	9.461	Anhalt-Bitterfeld				100	90	86	86	86				115	110	110	110				130	126	126	126

**Rote Kästchen = keine neuere Satzung vorhanden*

Quellen Elternbeiträge Kita

Ahlsdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Aken (Elbe)	http://www.aken.de/media/pdf/anb/anb589.pdf	http://www.aken.de/media/pdf/satzungen/kitagebuehren_2015.pdf	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html
Aland	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Allstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Alsleben (Saale)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Altenhausen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://verbandsgemeinde-flechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_07122010.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf
Altmärkische Höhe	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Altmärkische Wische	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Am Großen Bruch	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	
An der Poststraße	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Angern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Annaburg	http://stadt-annaburg.de/cms/fileadmin/dokumente/satzungen/Schule%20Kindertagesstaetten%20Archiv/ega_kindertagesstaetten_gebuehren_anlage.pdf		
Apenburg-Winterfeld, Flecken	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Arendsee (Altmark)	http://www.stadt-arendsee.de/media/files/KitaGebuehrensatzung_Einheitsgemeinde_Stadt_Arendsee_28_11_11.pdf		
Arneburg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Arnstein	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung_kostenbeitrc3a4ge_kita.pdf	
Aschersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.aschersleben.de/cms/fileadmin/b%C3%BCrgerservice/ortsrecht_satzungen/oeffentliche_soziale_einrichtungen/Kita_Kostenbeitragssatzung_2016.pdf	
Ausleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	

Bad Bibra	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Bad Dürrenberg	http://stadt-bad-duerrenberg.de/stadtbd/index.php/satzungen	http://www.stadt-bad-duerrenberg.de/bd/phocadownload123/SatzungenBD/Kitagebuehrensatzung.pdf	
Bad Lauchstädt, Goethestadt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/1/2/0/5/6/Kostenbeitragssatzung_Kitas.pdf		
Bad Schmiedeberg	http://www.bad-schmiedeberg.de/verwaltung/satzungen/item/kita-kostenbeitragssatzung		
Balgstädt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Ballenstedt	http://www.ballenstedt.de/files/satzung_der_stadt_ballenstedt_ueber_die_kostenbeitraege_fuer_die_benutzung_von_kindertageseinrichtungen__kita_kostensatzung_.pdf		
Barby	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Barleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.barleben.de/media/custom/2276_760_1.PDF?1425629429	
Barnstädt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Beendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://verbandsgemeinde-flechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_07122010.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf
Beetzendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Benndorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Berga (Kyffhäuser)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Bernburg (Saale) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.bernburg.de/media/dokumente/ortsrecht_neu/kinder_jugend_schulen_neu/kita-kostenbeitragssatzung_22_07_2015.pdf	
Biederitz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Bismark (Altmark)	http://www.stadt-bismark.de/media/dokumente/satzungen/1._aenderungssatzung_kostenbeitragssatzung_kita_beschlossen_am_23.04.2014.pdf	http://www.stadt-bismark.de/media/dokumente/satzungen/kita_kostenbeitragssatzung_fuer_die_tageseinrichtungen_beschlossen_am_26.06.2013.pdf	
Bitterfeld-Wolfen	http://www.bitterfeld-wolfen.de/de/upload/LF_1_AeS_Kostenbeitragssatzung.pdf		
Blankenburg (Harz)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Blankenheim	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Bördeaue	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Börde-Hakel	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Bördeland	http://www.gem-boerdeland.de/satzungen/kosten_satzung_kita_13_06_15.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Borne	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	

Bornstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Braunsbedra	http://www.braunsbedra.de/media/neue_medien/pdf/satzungen/satzung_ueber_den_besuch_von_kindertagseinrichtungen.pdf		
Brücken-Hackpfüffel	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Bülstringen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://verbandsgemeinde-flechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_07122010.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf
Burg (Kreisstadt)	http://www.stadt-burg.de/cms/tl_files/Stadt_Burg/Ortsrecht/3.%20%C3%84nderungssatzung%20zur%20Kostenbeitragssatzung%20nach%20%C2%A7%2013%20KiF%C3%B6G%20LSA%20zur%20Nutzung%20von%20Tageseinrichtungen%20und%20Tages.pdf		
Burgstall	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Calbe (Saale)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.calbe.de/upload/dokumente/satzungen_neu/kita_kostenbeitragssatzung.pdf	
Calvörde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://verbandsgemeinde-flechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_07122010.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf
Colbitz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Coswig (Anhalt)	http://www.coswigonline.de/download/10690/24_erhebung_v._kostenbeitr._kita_01.07.15.pdf		
Dähre	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Dessau-Roßlau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.dekita.de/images/pdf/satzungkostenbeitrag.pdf	http://www.dekita.de/index.php/2014-06-09-10-12-41/fragen-und-antworten/11-was-kostet-ein-kita-oder-hortplatz-und-gibt-es-auch-ermaessigungen
Diesdorf, Flecken	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Ditfurt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Droyßig	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Eckartsberga	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Edersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Egeln	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Eichstedt (Altmark)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Eilsleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Eisleben, Lutherstadt	https://www.eisleben.eu/eisleben_website/CMSContent2014.nsf/res/Kindertageseinrichtungen_Kostenbeitr%C3%A4ge.pdf/$FILE/Kindertageseinrichtungen_Kostenbeitr%C3%A4ge.pdf?Open&lang=	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Elbe-Parey	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.elbe-parey.de/images/satzungen/satzung_elternbeitraege_juli2013.pdf	
Elsteraue	http://www.gemeinde-elsteraue.de/media/dokumente/satzungen/2013_12_23_kindertagesstaettenkostenbeitragssatzung.pdf		

Erxleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://verbandsgemeinde-flechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_07122010.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf
Falkenstein/Harz	nur von 2003 vorhanden		
Farnstädt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Finne	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Finneland	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Flechtingen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://verbandsgemeinde-flechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_07122010.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf
Freyburg (Unstrut)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Gardelegen, Hansestadt	Kita-Kosten Eltern\gebuehrensatzung_kindertageseinrichtungen.pdf		
Genthin	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/s20kita20-20kostenbeitragssatzung20der20stadt20genthin20fcber20die20benutzung20der20tageseinrichtungen20ffcr20kinder20vom2028.11.13.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/s_kita_geb260608.pdf	
Gerbstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/2/5/7/1/Kostenbeitr_ge-Kinder.pdf	
Giersleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Gleina	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Goldbeck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Gommern	http://www.gommern.de/images/www_gommern_de/buerger-und-verwaltung/satzungen/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Benutzung%20der%20Kindertageseinrichtungen/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Benutzung%20der%20Kindartageseinrichtungen.pdf		
Goseck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Gräfenhainichen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.graefenhainichen.de/anlsatzkost_2013.pdf	
Gröningen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	
Groß Quenstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Güsten	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Gutenborn	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Halberstadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://87.106.7.141:8080/ratsinfo/halberstadt/1/S29zdGVuYmVpdHJhZyBmdWVyIGRpZSBLaW5kZXJiZXRyZXV1bmcgS2l0YSBIQlMg/15/n/31406.doc	
Haldensleben (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.haldensleben.de/media/custom/2048_1503_1.PDF?1452172276	
Halle (Saale)	http://www.halle.de/Publications/214/kita_gebuehrensatzung_010114.pdf		
Harbke	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Harsleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	

Harzgerode	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1381479686kostensatzung20kita202013.pdf		
Hassel	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Havelberg, Hansestadt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Hecklingen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Hedersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Helbra	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Hergisdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Hettstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.hettstedt.de/index.php/de/buerger/buergerservice/satzungen/finish/7-satzungen/192-kostenbeitragssatzung-kita	
Hohe Börde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.hoheboerde.de/upload/dokumente/satzungen/6.3_Kita-Satzung_vom_28.05.2013.pdf	
Hohenberg-Krusemark	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Hohenmölsen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-hohenmoelsen.de/download/1137/amtsblatt_07_2010.pdf	
Hötensleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Huy	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.gemeindehuy.de/upload/dokumente/satzungen/Satzung_Kostenbeitraege_2015.pdf	
Iden	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Ilberstedt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Ilsenburg (Harz)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-ilsenburg.de/media/custom/117_541_1.PDF?1452155472	
Ingersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://verbandsgemeinde-flechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_07122010.pdf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf
Jerichow	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/bv20i2001-359-201320kita-satzung20elternbeitre4ge202013.pdf	
Jessen (Elster)	http://www.jessen.de/files/downloads/satzungen/51_2_.pdf		
Jübar	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Kabelsketal	http://www.kabelsketal.de/download/709/gebuehrensatzung_kita_kabelsketal_vom_2012_06_20.pdf		
Kaiserpfalz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Kalbe (Milde)	http://stadt-kalbe-milde.de/wp-content/uploads/2015/12/satzung-ueber-die-erhebung-von-gebuehren-in-de.pdf		
Kamern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Karsdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	

Kelbra (Kyffhäuser)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Kemberg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/gebfchrensatzung20freie20tre4ger.pdf	
Klietz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Klostermansfeld	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Klötze	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kindertageseinrichtungsgebfchrensatzung20lesefassung_e.pdf		
Könnern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-koennern.de/cms/images/koennern/rathaus/satzung/Geb%C3%BChrensatzung_zur_Kitasatzung.PDF	
Köthen (Anhalt) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	Kita-Kosten Eltern\40-020-eltbeitrs-2013.pdf	
Kretzschau	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Kroppenstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	
Kuhfelde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Landsberg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-landsberg.de/verwaltung/satzungen/kita-gebuehrensatzung/	
Lanitz-Hassel-Tal	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Laucha an der Unstrut	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Leuna	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.leuna-stadt.de/zwergenhuegel/Satzung_kita_Kostenbeitraege_Ratsbuero.pdf	
Loitsche-Heinrichsberg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Lützen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Magdeburg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Mansfeld	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.mansfeld.eu/?p=satzungen	
Meineweh	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Merseburg (Kreisstadt)	http://www.merseburg.de/media/artikel/4008468-elternbeitraege-fuer-kita-und-hort/elternbeitraege.pdf	http://www.merseburg.de/media/artikel/4008468-elternbeitraege-fuer-kita-und-hort/elternbeitraege_ab_01.01.2016.pdf	
Mertendorf	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Möckern	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/2013-09-1220gebfchrensatzung20kita.pdf		
Molauer Land	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Möser	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	Kita-Kosten Eltern\Kostenbeitragssatzung_07072015.pdf	

Mücheln (Geiseltal)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/3/0/8/4/3/kostenbeitrkita16.pdf		
Muldestausee	http://www.gemeinde-muldestausee.de/media/pdf/satzungen/kita-satzungen/kostenbeitragssatzung_lesefassung_homepage.pdf	http://www.gemeinde-muldestausee.de/media/pdf/satzungen/kita-satzungen/kostenbeitragssatzung_lesefassung_homepage0.pdf	
Naumburg (Saale) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.naumburg.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/media/Kostenbeitragssatzung_Kitas_2015.pdf&t=1460641673&hash=f29eb9a37a4dd5806788ed1125aa6de6	
Nebra (Unstrut)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Nemsdorf-Göhrendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Niedere Börde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.niedere-boerde.de/content/buerger/satzungen/kitaben.pdf	
Nienburg (Saale)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas_neufassung.pdf		
Nordharz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://gemeinde-nordharz.de/wcms/ftp//g/gemeinde-nordharz.de/uploads/kostenbeitragssatzung_kita.pdf	
Oberharz am Brocken	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.oberharzstadt.de/media/dokumente/verwaltung/satzungen/hauptamt/tageseinrichtungsgebuehrensatzung.pdf	
Obhausen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Oebisfelde-Weferlingen	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20c3bcber20die20benutzung20der20kita209.10.2014.pdf		
Oranienbaum-Wörlitz	http://www.woerlitzer-winkel.de/Dokumente/Kita_Gebuehrensatzung_2013-11-28.pdf	http://www.woerlitzer-winkel.de/Dokumente/Kita_Gebuehrensatzung_2011-11-08.pdf	
Oschersleben (Bode)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/gebc3bchrensatzungkitainderfassung1.c384nderung.pdf		
Osterburg (Altmark), Hansestadt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.osterburg.de/fileadmin/stadt/images/verwaltung_politik/satzungen/einheitsgemeinde/kostenfestsetzungssatzung.pdf	
Osterfeld	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Osternienburger Land	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita20gebc3bchrensatzung201.20c384s.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1398247030kita20gebfchrensatzung.pdf	
Osterwieck	Kita-Kosten Eltern\anlage zur kostenbeitragssatzung kita-2.pdf		
Petersberg	http://www.petersberg.de/showstatattachment.php?unid=2092&statsid=e73eccc2742bbf2240af9116305baee4&websiteid=petersberg&dummy=21069&PHPSESSID=e73eccc2742bbf2240af9116305baee4		
Plötzkau	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Quedlinburg	http://www.quedlinburg.de/de/amtliche-bekanntmachungen/satzung-der-stadt-quedlinburg-ueber-die-erhebung-von-kostenbeitraegen-in-tageseinrichtungen-20005174.html		
Querfurt	keine Zahlen gefunden		
Raguhn-Jeßnitz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.raguhn-jessnitz.de/media/dokumente/satzungen/kita-beitragssatzung05.09.2013.pdf	
Rochau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Rogätz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf

Rohrberg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Salzatal	http://www.gemeinde-salzatal.de/media/dokumente/satzungen/kita_gebuehren.pdf		
Salzwedel, Hansestadt (Kreisstadt)	http://www.kita-salzwedel.de/texte/seite.php?id=100352		
Sandau (Elbe)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Sandersdorf-Brehna	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.sandersdorf-brehna.de/download/224049/satzung_%C3%BCber_die_festlegung_der_kostenbeitr%C3%A4ge_f%C3%BCr_die_betreuung_von_kindern_in_den_tageseinrichtungen_der_stadt_sandersdorf_bre.pdf	
Sangerhausen (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.sangerhausen.de/familie/elternbeitraege	
Schkopau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.gemeinde-schkopau.de/media/dokumente/satzungen/kindereinrichtungen/1._aenderungssatzung_zur_gebuehrenerhebung_fuer_kita-benutzung_schkopau_vom_26.06.2013.pdf	
Schnaudertal	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Schollene	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Schönburg	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Schönebeck (Elbe)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.schoenebeck.de/03/images/stories/buergerbuero/stadtrecht/51-6.pdf	
Schönhausen (Elbe)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Schraplau	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Schwanebeck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Seegebiet Mansfelder Land	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.seegebiet-mansfelder-land.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/DOKUMENTE/PDF/Satzungen/Kindertagesstaetten-neu_01.08.2013/01.01.2016_Kostenbeitragssatzung.pdf&t=1459601311&hash=9506a1b03a4394a3ff7ab60ae1c530be	
Seehausen (Altmark), Hansestadt	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Seeland	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20stadt20seeland2026.06.2013.pdf	
Selke-Aue	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Sommersdorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Staßfurt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Steigra	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf

Stendal, Hansestadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	
Stößen	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Südharz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/0/5/1/Satzung_ber_die_Festsetzung_von_Kostenbeitr_gen_Kita.pdf	
Südliches Anhalt	http://www.suedliches-anhalt.de/fileadmin/vgem/satzungen/Stadt/010813_Gebuehrensatzung_Kita.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Sülzetal	http://www.gemeinde-sülzetal.de/media/custom/2588_104_1.PDF?1444917724		
Tangerhütte	http://www.tangerhuette.de/media/satzungen/vg/kostenbeitragssatzung.pdf	http://www.tangerhuette.de/media/satzungen/satzung_neu/1._aenderung_kita-kostensatzung.pdf	
Tangermünde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.tangermuende.de/media/pdf/amt_oeffentliche_ordnung/Satzung%20Kostenbeitr%C3%A4ge%20Kita.pdf	http://www.tangermuende.de/media/ortsrecht/amt_oeffentliche_ordnung/2_Aenderung_Kostenbeitraege_Kita.pdf
Teuchern	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Teutschenthal	Kita-Kosten Eltern\kostenbeitragssatzung_fuer_die_benutzung_der_kindertageseinrichtungen.pdf		
Thale	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.bodetal.de/fileadmin/upload/B%C3%BCrgerservice/Rathaus_online/Satzungen/Satzung_kinder-kosten_2014_01_amtlich.pdf	
Ummendorf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Völpke	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Wallhausen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Wallstawe	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Wanzleben-Börde	http://www.wanzleben-boerde.de/media/dokumente/amtsblatt/2012/06.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Wefensleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	
Wegeleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Weißenfels	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Werben (Elbe), Hansestadt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf
Wernigerode			
Westheide	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Wethau	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Wetterzeube	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Wettin-Löbejün	http://www.stadt-wettin-loebejuen.de/download/636/ausfertigung_1._%C3%84nderung_kostenbeitragssatzung_nach_sr_28.01.2015_f%C3%BCr_ab.pdf		

Wimmelburg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Wittenberg, Lutherstadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.wittenberg.de/pics/medien/1_1237478911/Kostenbeitragssatzung_Kita_-_21._Erg.pdf	
Wolmirsleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf		
Wolmirstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Wust-Fischbeck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Zahna-Elster	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kita.pdf		
Zehrental	http://www.borghardtstiftung.de/beitraege-kosten-kita-stendal.0.html	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7197/ablatt12_31.pdf
Zeitz	http://www.zeitz.de/media/pdf/ortsrecht_stadt_zeitz_ab_2015/kostenbeitragssatzung__kita_kbs_internet.pdf		
Zerbst/Anhalt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Zielitz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Zörbig	http://www.stadt-zoerbig.de/media/dokumente/ortsrecht/buergerdienste_und_zvw/2013-08-29_-_kita-kostenbeitragssatzung.pdf		

Elternbeiträge Hort

ELTERNBEITRÄGE Hort

Gemeinde	Einw.	Landkreis	Verbandsgemeinden	Elternbeiträge Hort *Halbtags/5h pro Tag* 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ahlsdorf	1.610	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Aken (Elbe)	7.774	Anhalt-Bitterfeld					48,5	54	60	60
Aland	1.441	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			50	50	53	53	53
Allstedt	7.996	Mansfeld-Südharz						54	54	54
Alsleben (Saale)	2.497	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				60	60	60	60
Altenhausen	1.126	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				80			
Altmärkische Höhe	1.950	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			50	50	53	53	53
Altmärkische Wische	864	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			50	50	53	53	53
Am Großen Bruch	2.161	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				65	65	65	65
An der Poststraße	1.711	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					60		
Angern	2.046	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	55	55	55	60	60	60	60
Annaburg	7.041	Wittenberg						62	62	62
Apenburg-Winterfeld, Flecken	1.756	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				45	45	45	54
Arendsee (Altmark)	7.023	Altmarkkreis Salzwedel				50	50	50	50	50
Arneburg	1.530	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Arnstein	6.940	Mansfeld-Südharz							75	75
Aschersleben	27.701	Salzlandkreis								80
Ausleben	1.681	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				65	65	65	65
Bad Bibra	2.801	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					60		
Bad Dürrenberg	11.728	Saalekreis			51	51	51	51	58	58
Bad Lauchstädt, Goethestadt	8.869	Saalekreis								55
Bad Schmiedeberg	8.545	Wittenberg						60	85	85
Balgstädt	1.129	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal							
Ballenstedt	9.241	Harz							70	70
Barby	8.654	Salzlandkreis								
Barleben	9.133	Börde							45	45
Barnstädt	1.020	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	55	55	55	55	55	69	69
Beendorf	914	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				80	60	60	60
Beetzendorf	3.261	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				45	45	45	54
Benndorf	2.159	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Berga (Kyffhäuser)	1.735	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue						76	76
Bernburg (Saale) (Kreisstadt)	33.633	Salzlandkreis							70	70
Biederitz	8.513	Jerichower Land						55	55	55
Bismark (Altmark)	8.501	Stendal					49	50	50	50
Bitterfeld-Wolfen	40.779	Anhalt-Bitterfeld						70	70	70
Blankenburg (Harz)	20.509	Harz								
Blankenheim	1.248	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Bördeaue	1.836	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde						71	71
Börde-Hakel	3.159	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde						71	71
Bördeland	7.681	Salzlandkreis								
Borne	1.219	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde						71	71

Bornstedt	831	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Braunsbedra	11.285	Saalekreis					47	47	47	47
Brücken-Hackpfüffel	1.030	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue						73	73
Bülstringen	875	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				80			
Burg (Kreisstadt)	22.680	Jerichower Land						77	77	77
Burgstall	1.556	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	55	55	55	60	60	60	60
Calbe (Saale)	8.991	Salzlandkreis					55	55	58	58
Calvörde	3.493	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				80			
Colbitz	3.187	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	55	55	55	60	60	60	60
Coswig (Anhalt)	12.179	Wittenberg				65	65	65	60	60
Dähre	1.512	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				45	45	45	54
Dessau-Roßlau	83.061	kreisfreie Stadt					78	63	63	63
Diesdorf, Flecken	2.414	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf							54
Ditfurt	1.557	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		60	60	60	60	60	60
Droyßig	2.012	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						65	65
Eckartsberga	2.460	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					60		
Edersleben	1.018	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue						66	66
Egeln	3.458	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Egelner Mulde						71	71
Eichstedt (Altmark)	920	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Eilsleben	3.842	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				80	80	80	80
Eisleben, Lutherstadt	24.346	Mansfeld-Südharz					60	60	60	60
Elbe-Parey	6.793	Jerichower Land					55	55	55	55
Elsteraue	8.513	Burgenlandkreis					50	50	50	50
Erxleben	2.900	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				80			
Falkenstein/Harz	5.552	Harz						75		
Farnstädt	1.528	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	55	55	55	55	55	69	69
Finne	1.226	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					60		
Finneland	1.104	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					60		
Flechtingen	2.862	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				80	80	80	80
Freyburg (Unstrut)	4.786	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					75	75	75
Gardelegen, Hansestadt	23.144	Altmarkkreis Salzwedel					56	56	56	56
Genthin	14.466	Jerichower Land						60	60	60
Gerbstedt	7.527	Mansfeld-Südharz							60	60
Giersleben	1.042	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				42	42	42	42
Gleina	1.259	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal							
Goldbeck	1.450	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Gommern	10.568	Jerichower Land								73
Goseck	1.020	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal							
Gräfenhainichen	12.076	Wittenberg					80	80	80	80
Gröningen	3.636	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				65	65	65	65
Groß Quenstedt	935	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		60	60	60	60	60	60
Güsten	4.298	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				47	47	47	47
Gutenborn	1.831	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						65	65
Halberstadt (Kreisstadt)	40.440	Harz								
Haldensleben (Kreisstadt)	19.345	Börde						65	65	65
Halle (Saale)	232.470	kreisfreie Stadt						57	57	57
Harbke	1.855	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				80	80	80	80
Harsleben	2.189	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		60	60	60	60	60	60

Harzgerode	8.196	Harz						70	70	70
Hassel	951	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Havelberg, Hansestadt	6.646	Stendal					70			
Hecklingen	7.212	Salzlandkreis							63	
Hedersleben	1.385	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		60	60	60	60	60	60
Helbra	4.097	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Hergisdorf	1.594	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Hettstedt	14.495	Mansfeld-Südharz							75	75
Hohe Börde	18.076	Börde					60	60	60	60
Hohenberg-Krusemark	1.248	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Hohenmölsen	9.851	Burgenlandkreis		50	50	50	50			
Hötensleben	3.691	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				80	80	80	80
Huy	7.454	Harz						80	105	105
Iden	886	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Ilberstedt	1.061	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper				60	60	60	60
Ilsenburg (Harz)	9.432	Harz					52	52	52	65
Ingersleben	1.393	Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen				80			
Jerichow	7.073	Jerichower Land					72	72	72	72
Jessen (Elster)	14.261	Wittenberg								
Jübar	1.649	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				45	45	45	54
Kabelsketal	8.828	Saalekreis				55				
Kaiserpfalz	1.611	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					60		
Kalbe (Milde)	7.799	Altmarkkreis Salzwedel			60					
Kamern	1.231	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			90	90	69	69	69
Karsdorf	1.625	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal							
Kelbra (Kyffhäuser)	3.492	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue					72	72	72
Kemberg	10.045	Wittenberg					95	95	95	95
Klietz	1.556	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			90	90	69	69	69
Klostermansfeld	2.458	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Klötze	10.292	Altmarkkreis Salzwedel					60	60	60	60
Könnern	8.570	Salzlandkreis					55	55	55	55
Köthen (Anhalt) (Kreisstadt)	26.384	Anhalt-Bitterfeld					63	63	63	63
Kretzschau	2.550	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						65	65
Kroppenstedt	1.437	Börde	Verbandsgemeinde Westliche Börde				65	65	65	65
Kuhfelde	1.132	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf							54
Landsberg	15.045	Saalekreis					60	60	64	64
Lanitz-Hassel-Tal	1.123	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde An der Finne					60		
Laucha an der Unstrut	2.998	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal							
Leuna	13.842	Saalekreis					53	53	53	53
Loitsche-Heinrichsberg	971	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	55	55	55	60	60	60	60
Lützen	8.695	Burgenlandkreis								
Magdeburg	232.306	kreisfreie Stadt								
Mansfeld	9.203	Mansfeld-Südharz					70	70	70	70
Meineweh	1.081	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal							75
Merseburg (Kreisstadt)	33.317	Saalekreis						46	46	46
Mertendorf	1.691	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal							75
Möckern	13.178	Jerichower Land						65	70	70
Molauer Land	1.081	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal							75
Möser	8.088	Jerichower Land							55	55

Mücheln (Geiseltal)	8.967	Saalekreis							78	88
Muldestausee	11.828	Anhalt-Bitterfeld						37	72	72
Naumburg (Saale) (Kreisstadt)	32.756	Burgenlandkreis								
Nebra (Unstrut)	3.286	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Unstruttal					75	75	75
Nemsdorf-Göhrendorf	856	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	55	55	55	55	55	69	69
Niedere Börde	7.097	Börde					70			
Nienburg (Saale)	6.519	Salzlandkreis					45	45	55	55
Nordharz	7.914	Harz						66	66	66
Oberharz am Brocken	10.975	Harz						70	70	70
Obhausen	2.280	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	55	55	55	55	55	69	
Oebisfelde-Weferlingen	13.748	Börde						67	67	67
Oranienbaum-Wörlitz	8.592	Wittenberg				60	60	80	80	80
Oschersleben (Bode)	19.726	Börde								
Osterburg (Altmark), Hansestadt	10.168	Stendal								48
Osterfeld	2.527	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal							75
Osternienburger Land	8.933	Anhalt-Bitterfeld					50	65	65	65
Osterwieck	11.376	Harz						70	70	70
Petersberg	9.742	Saalekreis								
Plötzkau	1.359	Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper					55	55	55
Quedlinburg	24.742	Harz					60	60	60	60
Querfurt	11.065	Saalekreis							52	
Raguhn-Jeßnitz	9.540	Anhalt-Bitterfeld					49,5	49,5	49,5	49,5
Rochau	1.049	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Rogätz	2.144	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	55	55	55	60	60	60	60
Rohrberg	1.114	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				45	45	45	54
Salzatal	11.698	Saalekreis			60	60	60	60	60	60
Salzwedel, Hansestadt (Kreisstadt)	24.084	Altmarkkreis Salzwedel					58	58	58	58
Sandau (Elbe)	890	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			90	90	69	69	69
Sandersdorf-Brehna	14.521	Anhalt-Bitterfeld								
Sangerhausen (Kreisstadt)	27.546	Mansfeld-Südharz					76	76	76	76
Schkopau	10.903	Saalekreis								
Schnaudertal	983	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						65	65
Schollene	1.234	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			90	90	69	69	69
Schönburg	1.054	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal							75
Schönebeck (Elbe)	31.303	Salzlandkreis					51	51	51	51
Schönhausen (Elbe)	2.167	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			90	90	69	69	69
Schraplau	1.140	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	55	55	55	55	55	69	69
Schwanebeck	2.511	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		60	60	60	60	60	60
Seegebiet Mansfelder Land	9.255	Mansfeld-Südharz								100
Seehausen (Altmark), Hansestadt	5.035	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			50	50	53	53	53
Seeland	8.401	Salzlandkreis								
Selke-Aue	1.444	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		60	60	60	60	60	60
Sommersdorf	1.423	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				80	80	80	80
Staßfurt	26.804	Salzlandkreis						70	70	70
Steigra	1.209	Saalekreis	Verbandsgemeinde Weida-Land	55	55	55	55	55	69	69

Stendal, Hansestadt (Kreisstadt)	40.079	Stendal							53	53
Stößen	908	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal							75
Südharz	9.759	Mansfeld-Südharz						48	48	48
Südliches Anhalt	13.881	Anhalt-Bitterfeld					80	80	80	80
Sülzetal	9.013	Börde					41	41	41	41
Tangerhütte	11.086	Stendal					50	50	50	50
Tangermünde	10.426	Stendal					50	50	60	60
Teuchern	8.354	Burgenlandkreis							60	60
Teutschenthal	13.078	Saalekreis							65	65
Thale	17.832	Harz					75	75	75	75
Ummendorf	995	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				80	80	80	80
Völpke	1.349	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				80	80	80	80
Wallhausen	2.514	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Goldene Aue						73	73
Wallstawe	891	Altmarkkreis Salzwedel	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf				45	45	45	54
Wanzleben-Börde	14.287	Börde				70	70	70	70	70
Wefensleben	1.830	Börde	Verbandsgemeinde Obere Aller				80	80	80	80
Wegeleben	2.615	Harz	Verbandsgemeinde Vorharz		60	60	60	60	60	60
Weißenfels	39.918	Burgenlandkreis								
Werben (Elbe), Hansestadt	1.131	Stendal	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		70	70	70	54		
Wernigerode	33.319	Harz								
Westheide	1.708	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	55	55	55	60	60	60	60
Wethau	1.002	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Wethautal							75
Wetterzeube	1.825	Burgenlandkreis	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst						65	65
Wettin-Löbejün	10.110	Saalekreis							92	92
Wimmelburg	1.201	Mansfeld-Südharz	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra				45	45	45	45
Wittenberg, Lutherstadt (Kreisstadt)	46.621	Wittenberg					50	50	50	50
Wolmirsleben	1.352	Salzlandkreis							71	71
Wolmirstedt	11.502	Börde	Verbandsgemeinde Egelner Mulde					71	71	71
Wust-Fischbeck	1.319	Stendal	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land			90	90	69	69	69
Zahna-Elster	9.361	Wittenberg						50	50	50
Zehrental	910	Stendal	VerbandsgemeindeSeehausen (Altmark)			50	50	53	53	53
Zeitz	29.284	Burgenlandkreis								
Zerbst/Anhalt	21.975	Anhalt-Bitterfeld							70	70
Zielitz	1.827	Börde	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	55	55	55	60	60	60	60
Zörbig	9.461	Anhalt-Bitterfeld					25	15	15	15

**Rote Kästchen = keine neuere Satzung vorhanden*

Quellen Elternbeiträge Hort

Ahlsdorf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf		
Aken (Elbe)	http://www.aken.de/media/pdf/anb/anb589.pdf	http://www.aken.de/media/pdf/satzungen/kitagebuehren_2015.pdf	
Aland	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf		
Allstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Alsleben (Saale)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Altenhausen	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Altmärkische Höhe	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf		
Altmärkische Wische	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf		
Am Großen Bruch	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1.c4nderung20gebfchrensatzung20kita.pdf	
An der Poststraße	keine Zahlen gefunden		
Angern	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf	
Annaburg	http://stadt-annaburg.de/cms/fileadmin/dokumente/satzungen/Schule%20Kindertagesstaetten%20Archiv/ega_kindertagesstaetten_gebuehren_anlage.pdf		
Apenburg-Winterfeld, Flecken	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf		
Arendsee (Altmark)	http://www.stadt-arendsee.de/media/files/KitaGebuehrensatzung_Einheitsgemeinde_Stadt_Arendsee_28_11_11.pdf		
Arneburg	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Arnstein	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung_kostenbeitrc3a4ge_kita.pdf		
Aschersleben	http://www.aschersleben.de/cms/fileadmin/b%C3%BCrgerservice/ortsrecht_satzungen/oeffentliche_soziale_einrichtungen/Kita_Kostenbeitragssatzung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Ausleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1.c4nderung20gebfchrensatzung20kita.pdf	
Bad Bibra	keine Zahlen gefunden		
Bad Dürrenberg	http://stadt-bad-duerrenberg.de/stadtbd/index.php/satzungen	http://www.stadt-bad-duerrenberg.de/bd/phocadownload123/SatzungenBD/Kitagebuehrensatzung.pdf	
Bad Lauchstädt, Goethestadt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/1/2/0/5/6/Kostenbeitragssatzung_Kitas.pdf		
Bad Schmiedeberg	http://www.bad-schmiedeberg.de/verwaltung/satzungen/item/kita-kostenbeitragssatzung		
Balgstädt	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf		

Ballenstedt	http://www.ballenstedt.de/files/satzung_der_stadt_ballenstedt_ueber_die_kostenbeitraege_fuer_die_benutzung_von_kindertageseinrichtungen__kita_kostensatzung_.pdf	
Barby	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Barleben	http://www.barleben.de/media/custom/2276_760_1.PDF?1425629429	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Barnstädt	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Beendorf	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Beetzendorf	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Benndorf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Berga (Kyffhäuser)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Bernburg (Saale) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.bernburg.de/media/dokumente/ortsrecht_neu/kinder_jugend_schulen_neu/kita-kostenbeitragssatzung_22_07_2015.pdf
Biederitz	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/2.aenderung_zur_satzung_ueber_die_benutzung_der_tageseinrichtungen_und_die_erhebung_von_gebuehren_als_kostenbeitrag_der_gem-biederitz.pdf	
Bismark (Altmark)	http://www.stadt-bismark.de/media/dokumente/satzungen/1._aenderungssatzung_kostenbeitragssatzung_kita_beschlossen_am_23.04.2014.pdf	http://www.stadt-bismark.de/media/dokumente/satzungen/kita_kostenbeitragssatzung_fuer_die_tageseinrichtungen_beschlossen_am_26.06.2013.pdf
Bitterfeld-Wolfen	http://www.bitterfeld-wolfen.de/de/upload/LF_1_AeS_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Blankenburg (Harz)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Blankenheim	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Bördeaue	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Börde-Hakel	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Bördeland	http://www.gem-boerdeland.de/satzungen/kosten_satzung_kita_13_06_15.pdf	
Borne	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	
Bornstedt	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf	
Braunsbedra	http://www.braunsbedra.de/media/neue_medien/pdf/satzungen/satzung_ueber_den_besuch_von_kindertagseinrichtungen.pdf	
Brücken-Hackpfüffel	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf	
Bülstringen	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Burg (Kreisstadt)	http://www.stadt-burg.de/cms/tl_files/Stadt_Burg/Ortsrecht/3.%20%C3%84nderungssatzung%20zur%20Kostenbeitragssatzung%20nach%20%C2%A7%2013%20KiF%C3%B6G%20LSA%20zur%20Nutzung%20von%20Tageseinrichtungen%20und%20Tages.pdf	

Burgstall	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf	
Calbe (Saale)	http://www.calbe.de/upload/dokumente/satzungen_neu/kita_kostenbeitragssatzung.pdf		
Calvörde	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Colbitz	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf	
Coswig (Anhalt)	http://www.coswigonline.de/download/10690/24_erhebung_v._kostenbeitr._kita_01.07.15.pdf		
Dähre	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf		
Dessau-Roßlau	http://www.dekita.de/images/pdf/satzungkostenbeitrag.pdf	http://www.dekita.de/index.php/2014-06-09-10-12-41/fragen-und-antworten/11-was-kostet-ein-kita-oder-hortplatz-und-gibt-es-auch-ermaessigungen	
Diesdorf, Flecken	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf		
Ditfurt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Droyßig	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Eckartsberga	keine Zahlen gefunden		
Edersleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf		
Egeln	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf		
Eichstedt (Altmark)	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Eilsleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf		
Eisleben, Lutherstadt	https://www.eisleben.eu/eisleben_website/CMSContent2014.nsf/res/Kindertageseinrichtungen_Kostenbeitr%C3%A4ge.pdf/$FILE/Kindertageseinrichtungen_Kostenbeitr%C3%A4ge.pdf?Open&lang=		
Elbe-Parey	http://www.elbe-parey.de/images/satzungen/satzung_elternbeitraege_juli2013.pdf		
Elsteraue	http://www.gemeinde-elsteraue.de/media/dokumente/satzungen/2013_12_23_kindertagesstaettenkostenbeitragssatzung.pdf		
Erxleben	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Falkenstein/Harz	nur von 2003 vorhanden		
Farnstädt	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf	
Finne	keine Zahlen gefunden		
Finneland	keine Zahlen gefunden		
Flechtingen	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf		

Freyburg (Unstrut)	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf		
Gardelegen, Hansestadt	Kita-Kosten Eltern\gebuehrensatzung_kindertageseinrichtungen.pdf		
Genthin	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/s20kita20-20kostenbeitragssatzung20der20stadt20genthin20fcber20die20benutzung20der20tageseinrichtungen20ffcr20kinder20vom2028.11.13.pdf		
Gerbstedt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/2/5/7/1/Kostenbeitr_ge-Kinder.pdf		
Giersleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Gleina	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf		
Goldbeck	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Gommern	http://www.gommern.de/images/www_gommern_de/buerger-und-verwaltung/satzungen/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Benutzung%20der%20Kindertageseinrichtungen/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Benutzung%20der%20Kindartageseinrichtungen.pdf		
Goseck	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf		
Gräfenhainichen	http://www.graefenhainichen.de/anlsatzkost_2013.pdf		
Gröningen	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1.c4nderung20gebfchrensatzung20kita.pdf	
Groß Quenstedt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Güsten	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Gutenborn	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Halberstadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Haldensleben (Kreisstadt)	http://www.haldensleben.de/media/custom/2048_1503_1.PDF?1452172276	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Halle (Saale)	http://www.halle.de/Publications/214/kita_gebuehrensatzung_010114.pdf		
Harbke	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf		
Harsleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Harzgerode	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1381479686kostensatzung20kita202013.pdf		
Hassel	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Havelberg, Hansestadt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf		
Hecklingen	keine Zahlen gefunden		
Hedersleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Helbra	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf		
Hergisdorf	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf		

Hettstedt	http://www.hettstedt.de/index.php/de/buerger/buergerservice/satzungen/finish/7-satzungen/192-kostenbeitragssatzung-kita		
Hohe Börde	http://www.hoheboerde.de/upload/dokumente/satzungen/6.3_Kita-Satzung_vom_28.05.2013.pdf		
Hohenberg-Krusemark	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Hohenmölsen	http://www.stadt-hohenmoelsen.de/download/1137/amtsblatt_07_2010.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Hötensleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Huy	http://www.gemeindehuy.de/upload/dokumente/satzungen/Satzung_Kostenbeitraege_2015.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Iden	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Ilberstedt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Ilsenburg (Harz)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.stadt-ilsenburg.de/media/custom/117_541_1.PDF?1452155472	
Ingersleben	http://www.luftkurortflechtingen.de/media/files/Kita_Satzung_01_08_2013-02.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Jerichow	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/bv20i2001-359-201320kita-satzung20elternbeitre4ge202013.pdf		
Jessen (Elster)	http://www.jessen.de/files/downloads/satzungen/51_2_.pdf		
Jübar	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf		
Kabelsketal	http://www.kabelsketal.de/download/709/gebuehrensatzung_kita_kabelsketal_vom_2012_06_20.pdf		
Kaiserpfalz	keine Zahlen gefunden		
Kalbe (Milde)	http://stadt-kalbe-milde.de/wp-content/uploads/2015/12/satzung-ueber-die-erhebung-von-gebuehren-in-de.pdf		
Kamern	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf	
Karsdorf	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf		
Kelbra (Kyffhäuser)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf		
Kemberg	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/gebfchrensatzung20freie20tre4ger.pdf		
Klietz	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf	
Klostermansfeld	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf		
Klötze	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kindertageseinrichtungsgebfchrensatzung20lesefassung_e.pdf		
Könnern	http://www.stadt-koennern.de/cms/images/koennern/rathaus/satzung/Geb%C3%BChrensatzung_zur_Kitasatzung.PDF		
Köthen (Anhalt)	Kita-Kosten Eltern\40-020-eltbeitrs-2013.pdf		
(Kreisstadt) Kretzschau	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		

Kroppenstedt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kosten20kita.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1.c4nderung20gebfchrensatzung20kita.pdf
Kuhfelde	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf	
Landsberg	http://www.stadt-landsberg.de/verwaltung/satzungen/kita-gebuehrensatzung/	
Lanitz-Hassel-Tal	keine Zahlen gefunden	
Laucha an der Unstrut	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Leuna	http://www.leuna-stadt.de/zwergenhuegel/Satzung_kita_Kostenbeitraege_Ratsbuero.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Loitsche-Heinrichsberg	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Lützen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Magdeburg	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Mansfeld	https://www.mansfeld.eu/?p=satzungen	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Meineweh	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Merseburg (Kreisstadt)	http://www.merseburg.de/media/artikel/4008468-elternbeitraege-fuer-kita-und-hort/elternbeitraege.pdf	http://www.merseburg.de/media/artikel/4008468-elternbeitraege-fuer-kita-und-hort/elternbeitraege_ab_01.01.2016.pdf
Mertendorf	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Möckern	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/2013-09-1220gebfchrensatzung20kita.pdf	
Molauer Land	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Möser	https://www.gemeinde-moeser.de/de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/satzungen/	
Mücheln (Geiseltal)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/3/0/8/4/3/kostenbeitrkita16.pdf	
Muldestausee	http://www.gemeinde-muldestausee.de/media/pdf/satzungen/kita-satzungen/kostenbeitragssatzung_lesefassung_homepage.pdf	http://www.gemeinde-muldestausee.de/media/pdf/satzungen/kita-satzungen/kostenbeitragssatzung_lesefassung_homepage0.pdf
Naumburg (Saale) (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.naumburg.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/media/Kostenbeitragssatzung_Kitas_2015.pdf&t=1460641673&hash=f29eb9a37a4dd5806788ed1125aa6de6
Nebra (Unstrut)	http://www.verbgem-unstruttal.de/download/47/ausgabe_11_2013_vom_29.11.2013.pdf	
Nemsdorf-Göhrendorf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Niedere Börde	http://www.niedere-boerde.de/content/buerger/satzungen/kitaben.pdf	
Nienburg (Saale)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas_neufassung.pdf	
Nordharz	http://gemeinde-nordharz.de/wcms/ftp//g/gemeinde-nordharz.de/uploads/kostenbeitragssatzung_kita.pdf	

Oberharz am Brocken	http://www.oberharzstadt.de/media/dokumente/verwaltung/satzungen/hauptamt/tageseinrichtungsgebuehrensatzung.pdf		
Obhausen	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf	
Oebisfelde-Weferlingen	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20c3bcber20die20benutzung20der20kita209.10.2014.pdf		
Oranienbaum-Wörlitz	http://www.woerlitzer-winkel.de/Dokumente/Kita_Gebuehrensatzung_2011-11-08.pdf	http://www.woerlitzer-winkel.de/Dokumente/Kita_Gebuehrensatzung_2013-11-28.pdf	
Oschersleben (Bode)	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/gebc3bchrensatzungkitainderfassung1.c384nderung.pdf		
Osterburg (Altmark), Hansestadt	http://www.osterburg.de/fileadmin/stadt/images/verwaltung_politik/satzungen/einheitsgemeinde/kostenfestsetzungssatzung.pdf		
Osterfeld	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Osternienburger Land	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1398247030kita20gebfchrensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita20gebc3bchrensatzung201.20c384s.pdf	
Osterwieck	Kita-Kosten Eltern\anlage zur kostenbeitragssatzung kita-2.pdf		
Petersberg	keine Zahlen gefunden		
Plötzkau	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1395650633neue20elternbeitre4ge.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung20zur20festlegung20von20kostenbeitre4gen.pdf	
Quedlinburg	http://www.quedlinburg.de/de/amtliche-bekanntmachungen/satzung-der-stadt-quedlinburg-ueber-die-erhebung-von-kostenbeitraegen-in-tageseinrichtungen-20005174.html		
Querfurt	keine Zahlen gefunden		
Raguhn-Jeßnitz	http://www.raguhn-jessnitz.de/media/dokumente/satzungen/kita-beitragssatzung05.09.2013.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Rochau	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Rogätz	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf	
Rohrberg	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf		
Salzatal	http://www.gemeinde-salzatal.de/media/dokumente/satzungen/kita_gebuehren.pdf		
Salzwedel, Hansestadt (Kreisstadt)	http://www.kita-salzwedel.de/texte/seite.php?id=100352		
Sandau (Elbe)	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf	
Sandersdorf-Brehna	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	https://www.sandersdorf-brehna.de/download/224049/satzung_%C3%BCber_die_festlegung_der_kostenbeitr%C3%A4ge_f%C3%BCr_die_betreuung_von_kindern_in_den_tageseinrichtungen_der_stadt_sandersdorf_bre.pdf	
Sangerhausen (Kreisstadt)	http://www.sangerhausen.de/familie/elternbeitraege		

Schkopau	http://www.gemeinde-schkopau.de/media/dokumente/satzungen/kindereinrichtungen/1._aenderungssatzung_zur_gebuehrenerhebung_fuer_kita-benutzung_schkopau_vom_26.06.2013.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Schnaudertal	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf	
Schollene	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Schönburg	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Schönebeck (Elbe)	http://www.schoenebeck.de/03/images/stories/buergerbuero/stadtrecht/51-6.pdf	
Schönhausen (Elbe)	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf
Schraplau	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Schwanebeck	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf
Seegebiet Mansfelder Land	http://www.seegebiet-mansfelder-land.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/DOKUMENTE/PDF/Satzungen/Kindertagesstaetten-neu_01.08.2013/01.01.2016_Kostenbeitragssatzung.pdf&t=1459601311&hash=9506a1b03a4394a3ff7ab60ae1c530be	
Seehausen (Altmark), Hansestadt	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	
Seeland	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20stadt20seeland2026.06.2013.pdf	
Selke-Aue	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf
Sommersdorf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Staßfurt	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Steigra	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/gebuehrensatzung_kita_-_28.04.2010.pdf	http://www.weida-land.de/media/pdf/satzungen/verbgem/kostenbeitragssatzung_kita__2015.pdf
Stendal, Hansestadt (Kreisstadt)	http://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf	
Stößen	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Südharz	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Südliches Anhalt	http://www.suedliches-anhalt.de/fileadmin/vgem/satzungen/Stadt/010813_Gebuehrensatzung_Kita.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Sülzetal	http://www.gemeinde-sülzetal.de/media/custom/2588_104_1.PDF?1444917724	

Tangerhütte	http://www.tangerhuette.de/media/satzungen/vg/kostenbeitragssatzung.pdf	http://www.tangerhuette.de/media/satzungen/satzung_neu/1._aenderung_kita-kostensatzung.pdf	
Tangermünde	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.tangermuende.de/media/pdf/amt_oeffentliche_ordnung/Satzung%20Kostenbeitr%C3%A4ge%20Kita.pdf	http://www.tangermuende.de/media/ortsrecht/amt_oeffentliche_ordnung/2_Aenderung_Kostenbeitraege_Kita.pdf
Teuchern	keine Zahlen gefunden		
Teutschenthal	Kita-Kosten Eltern\kostenbeitragssatzung_fuer_die_benutzung_der_kindertageseinrichtungen.pdf		
Thale	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.bodetal.de/fileadmin/upload/B%C3%BCrgerservice/Rathaus_online/Satzungen/Satzung_kinder-kosten_2014_01_amtlich.pdf	
Ummendorf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Völpke	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Wallhausen	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/8/6/2/6/Anlage_1._nderung_Kostenbeitragssatzung.pdf		
Wallstawe	http://www.beetzendorf-diesdorf.de/images/stories/satzungen/verbandsgemeinde/elternbeitr_satz_vbg.pdf		
Wanzleben-Börde	http://www.wanzleben-boerde.de/media/dokumente/amtsblatt/2012/06.pdf		
Wefensleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kita-gebfchrensatzung2001.08.2013.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Wegeleben	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.vorharz.net/media/alte_medien/amtsblaetter/2010/amtsblatt_101216.pdf	
Weißenfels	keine Zahlen gefunden		
Werben (Elbe), Hansestadt	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/kbs_kita_hort.pdf	http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/gebuehrensatzung_kita_verbgem.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf
Wernigerode	keine Zahlen gefunden		
Westheide	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf	
Wethau	http://www.vgem-wethautal.de/media/satzungen/verbgem/kita_kostenbeitragssatzung_neufassung_2016.pdf	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	
Wetterzeube	http://www.droyssig.de/site/Forstkurier/2015/07201544JK/page.pdf		
Wettin-Löbejün	http://www.stadt-wettin-loebejuen.de/download/636/ausfertigung_1._%C3%84nderung_kostenbeitragssatzung_nach_sr_28.01.2015_f%C3%BCr_ab.pdf		
Wimmelburg	http://www.verwaltungsamt-helbra.de/uploads/media/KA13-10.pdf		
Wittenberg, Lutherstadt (Kreisstadt)	http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2758gak.pdf	http://www.wittenberg.de/pics/medien/1_1237478911/Kostenbeitragssatzung_Kita_-_21._Erg.pdf	
Wolmirsleben	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf		
Wolmirstedt	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kitas.pdf	http://www.boerdekreis.de/pdffile_3582.pdf	
Wust-Fischbeck	https://www.landkreis-stendal.de/download/7337/ablatt13_18.pdf	https://www.landkreis-stendal.de/download/7024/ablatt11_26.pdf	
Zahna-Elster	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/kostenbeitragssatzung20kita.pdf		
Zehrental	https://www.stendal.de/media/satzungen/2014/ablatt14_32_seite_6.pdf		
Zeitz	http://www.zeitz.de/media/pdf/ortsrecht_stadt_zeitz_ab_2015/kostenbeitragssatzung__kita_kbs_internet.pdf		

Zerbst/Anhalt	http://www.stadt-zerbst.de/download/2188/4.7._satzung_%C3%BCber_die_erhebung_von_kostenbeitr%C3%A4gen_in_den_tageseinrichtungen_und_tagespflegestellen_der_stadt_zerbstanhalt_kostenbeitragssatzung_.pdf	
Zielitz	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/1271150748kindertagesste4ttensatzung.pdf	https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/satzung-kita_ab_2013-08-01.pdf
Zörbig	http://www.stadt-zoerbig.de/media/dokumente/ortsrecht/buergerdienste_und_zvw/2013-08-29_-_kita-kostenbeitragssatzung.pdf	